



Sozialbericht NRW 2026.

Armuts- und Reichtumsbericht.

mags.nrw

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abschnitt I – Sozialberichterstattung Nordrhein-Westfalen	5
I.1 Sozialberichterstattung als fortlaufender Berichts- und Beteiligungsprozess	6
I.2 Verwandte Berichtssysteme des Landes und weiterer Institutionen	7
I.3 Neukonzeption des Sozialberichts	9
I.4 Datenquellen und Hinweise zur zeitlichen Vergleichbarkeit im Mikrozensus	10
Abschnitt II – Einkommen, Vermögen, Armut und Reichtum	11
II.1 Übergeordneter Kontext	12
II.2 Einkommen	23
II.2.1 Primäre Einkommensverteilung	29
II.2.2 Löhne und Gehälter	31
II.2.3 Einkommensentwicklung, -verteilung und -zusammensetzung	41
II.2.4 Einkommensverwendung	57
II.2.5 Überschuldung	67
II.3 Vermögen	70
II.3.1 Vermögensstruktur und -verteilung	72
II.3.2 Erbschaften und Schenkungen	80
II.4 Armut	81
II.4.1 Mindestsicherungsleistungen	86
II.4.2 Relative Einkommensarmut	103
II.4.3 Überschneidung von relativer Einkommensarmut und Leistungsbezug	127
II.4.4 Materielle und soziale Entbehrungen	130
II.4.5 Multidimensionale sozioökonomische Risikolagen	133
II.5 Reichtum	135
II.5.1 Einkommensreichtum	138
II.5.2 Vermögensreichtum	146
Abschnitt III – Beiträge der Kommunen und Freien Wohlfahrtspflege	148
III.1 Einführung	149
III.2 AG der Freien Wohlfahrtspflege NRW	151
III.3 Beiträge der Kommunen	173
III.3.1 Rheinisch-Bergischer Kreis	173
III.3.2 Unna	179
III.3.3 Wuppertal	185
III.3.4 Dortmund	194
III.3.5 Aachen	203
III.3.6 Köln	211
III.3.7 Viersen	221
Anhang	230
Zeichenerklärung	230
Glossar	231
Literaturverzeichnis	244
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	249

Die soziale Lage in Nordrhein-Westfalen

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Sozialbericht 2026 legt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum sechsten Mal einen Armuts- und Reichtumsbericht vor. Auch diesmal liefert der Bericht eine differenzierte Darstellung der sozialen Lage in Nordrhein-Westfalen, einschließlich der Analysen zur Einkommens- und Vermögensverteilung. Das Wissen um Benachteiligungen, Ursachen und auch räumliche Verteilungen bzw. Häufungen finanzieller Einschränkungen ist Voraussetzung für eine präventive und auch für eine sorgende und integrierende Sozialpolitik. Es bildet die Grundlage dafür, Beschäftigung zu sichern, die Vermittlung von Bildung und Arbeit gezielt und nachhaltig zu fördern sowie soziale Ausgrenzung und Armut zu vermeiden.



© Foto: Land NRW / Ralph Sondermann

Um es dem Bericht vorweg zu nehmen – wir haben in den letzten Jahren in diesem Land viel geschafft. So ist trotz teilweise gestiegener Beitragssätze in der Sozialversicherung und der zahlreichen Herausforderungen, die unser Land überwinden musste – denken wir nur an die Folgen der Coronapandemie, hohe Inflationsraten, steigende Energiekosten, den Krieg in der Ukraine und den Anstieg der Flucht- und Zuwanderungszahlen – ein leichter Anstieg der Nettoeinkommen festzuhalten.

Gleichzeitig wurde die Niedriglohnquote nicht zuletzt durch die Erhöhung des Mindestlohns gesenkt. Mit der Erhöhung der Förderung konnten mehr wohngeldberechtigte Haushalte unterstützt werden. Andererseits ist es aber auch erlebte Wirklichkeit in Deutschland, dass unsere Verwaltungen die Vielzahl an Sozialleistungen und sozialen Dienstleistungsangeboten nicht oder nicht überall gleich gut zur Verfügung stellen können. Wir können stolz sein auf eines der leistungsfähigsten sozialen Sicherungssysteme der Welt, und dennoch stehen jeden Tag Menschen vor der Frage, ob sie eine Hilfeleistung beanspruchen können, welche Hilfe dies sein könnte und wie sie diese einfach, schnell und zuverlässig erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit auf verschiedenen Ebenen intensiv über Reformen diskutiert, um unsere Sozialverwaltung effizienter und besser zu gestalten sowie Zugänge zu Leistungen deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Verwaltungen stehen angesichts einer Fülle an Aufträgen und Vorgaben an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Deshalb müssen unbürokratischere, schnellere und zuverlässigere Wege gefunden werden, damit sie ihre Aufgaben im Sinne der Bürgerinnen und Bürger erledigen können.

Vor allem muss es uns durch die Reformen gelingen, die Beschäftigten in unseren Verwaltungen weniger mit Bürokratie zu beschäftigen. Nur so haben sie genug Zeit, die Hilfe suchenden Menschen wieder besser bei ihren Bemühungen zu unterstützen, ihr Leben unabhängig von staatlichen Leistungen führen zu können. Der erfolgreichen Vermittlung in Arbeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Aber auch darüber hinaus gibt es viele Bereiche einer positiv aktivierenden Sozialpolitik, in denen unsere begrenzten staatlichen Ressourcen besser eingesetzt sind, als in der Bewältigung überbordender bürokratischer Vorgaben.

Das haben wir auch zum Anlass genommen, Kommunen aus Nordrhein-Westfalen und auch die Freie Wohlfahrtspflege zu eigenen Beiträgen für den Sozialbericht einzuladen, um ihre Erfahrungen, ihre Ideen und Maßnahmen beispielhaft vorzustellen, mit denen es gelingt, unterstützungsbedürftige Menschen gezielt zu adressieren, zu beraten und bei der Verwirklichung von Leistungsansprüchen zu unterstützen.

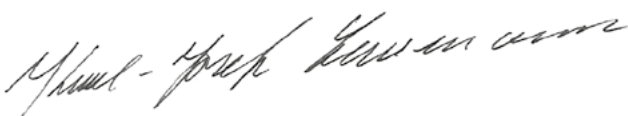
Armutsbekämpfung beginnt auf der kommunalen Ebene. Wer, wenn nicht die Kommune, weiß um die Lebens- und Wohnverhältnisse der Menschen in den jeweiligen Stadtteilen, Veedeln, Quartieren oder Sozialräumen? Wer ist erste Anlaufstelle für Anträge im Allgemeinen, Sorgen und Nöte im Besonderen? Insbesondere in den Bürgerbüros, kommunalen Service- und Beratungsstellen, den JobCentern und bei den zahlreichen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sorgen engagierte Menschen unterschiedlichster Profession dafür, dass jeder und jedem geholfen wird, denn die Zugänge zu Leistungen sind nicht immer und für alle Menschen gleichermaßen einfach und problemlos verfügbar.

Wenn Sie die Landessozialberichterstattung schon länger verfolgen, werden Sie feststellen, dass der Sozialbericht 2026 in einem neuen Format erscheint, illustrativ in der Darstellung und fokussiert auf die zentralen Befunde. Dies ist das Ergebnis einer Umfrage, die wir im Vorfeld unter Nutzerinnen und Nutzern der Landessozialberichterstattung durchgeführt haben. Unser Ziel ist es, Ihnen eine gleichermaßen moderne, prägnante und lesefreundliche Lektüre zu bieten. Ergänzt wird der Sozialbericht NRW 2026 durch eine ebenfalls überarbeitete Internetpräsenz zur Sozialberichterstattung, erweitert um eine verbesserte Darstellung einzelner Indikatoren und ausführliche Informationen zur Methodik, zu Hintergründen und Fachbegriffen. Machen Sie sich gerne Ihr eigenes Bild: <https://www.mags.nrw/sozialberichte-nrw>.

Herzlich lade ich Sie ein, uns zu der Neukonzeption der Landessozialberichterstattung eine Rückmeldung zu geben <https://beteiligung.nrw.de/k/1026478>.

Mein Dank gilt allen Mitwirkenden des Sozialberichts 2026.

Allen Leserinnen und Lesern des Sozialberichts 2026 wünsche ich, dass sie darin hilfreiche Informationen über die soziale Lage in Nordrhein-Westfalen und wertvolle Anregungen für ihre Arbeit für den Zusammenhalt in unserem Land finden.



Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Sozialberichterstattung Nordrhein-Westfalen

Erklärung der Hervorhebungen im Text

hervorgehobener Text

[Hyperlink auf Website](#)

[Querverweis auf weitere Seite im Dokument](#)

I.1 Sozialberichterstattung als fortlaufender Berichts- und Beteiligungsprozess

Im Jahr 1992 beschloss der Landtag Nordrhein-Westfalen die Einführung einer Landessozialberichterstattung mit dem Ziel, ein differenziertes Bild der sozialen Lage der Bevölkerung darzustellen. Im Jahr 2001 wurde diese zu einer Armuts- und Reichtumsberichterstattung weiterentwickelt. Seit 2004 werden die Sozialberichte dementsprechend als Armuts- und Reichtumsberichte konzipiert. Mit dem vorliegenden Sozialbericht Nordrhein-Westfalen 2026 wird erneut eine Weiterentwicklung umgesetzt (siehe: I.3. Neukonzeption des Sozialberichts).

Die Landessozialberichterstattung beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Veröffentlichung der Sozialberichte einmal pro Legislaturperiode, sondern ist als **kontinuierliches Berichtssystem** konzipiert. Das Internetportal »**Sozialberichte Nordrhein-Westfalen**« bildet die zentrale Plattform der kontinuierlichen Berichterstattung und umfasst:

- den aktuellen Sozialbericht des Landes Nordrhein-Westfalen
- Kurzanalysen zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialberichterstattung
- die Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalens in Form einer interaktiven Anwendung
- eine Übersicht verwandter Berichtssysteme in Nordrhein-Westfalen
- aktuelle Sozialberichte der nordrhein-westfälischen Kommunen sowie des Bundes
- einen Newsletter, der regelmäßig über Veranstaltungen des Sozialministeriums zu den Themen Sozialberichterstattung, Sozialplanung und Armutsprävention sowie über neue Inhalte des Internetportals informiert

Eine wichtige Aufgabe der Landessozialberichterstattung besteht zudem darin, die sozialpolitischen Akteurinnen und Akteure verschiedener Politikebenen zu vernetzen und den fachlichen Austausch zu relevanten sozialpolitischen Fragestellungen zu fördern. Zentrales Element des **kontinuierlichen Beteiligungsprozesses** ist die Fachkonferenz, an der Vertreterinnen und Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände, der Sozialverbände, der Tarifparteien, der Kirchen und der Wissenschaft beteiligt sind. Die Fachkonferenz begleitet die Erstellung der Sozialberichte und nimmt eine beratende Funktion ein.

Zudem wird die Berichterstellung nun bereits zum fünften Mal durch ein kommunales Kooperationsprojekt begleitet. In diesem Rahmen erstellen die beteiligten Kommunen einen eigenen Berichtsteil, der ihre Perspektive auf relevante Themen der Sozialberichterstattung beleuchtet. Auch die Freie Wohlfahrtspflege beteiligt sich mit einem eigenen Berichtsteil am Sozialbericht.

Mit der Veranstaltungsreihe »Innovative Ansätze in der kommunalen Sozialberichterstattung« wurde zudem ein Forum für den Austausch zwischen Land und Kommunen sowie den Kommunen untereinander zu den Themen Sozialberichterstattung und Sozialplanung geschaffen. Seit 2008 findet hierzu jährlich eine Veranstaltung statt.

I.2 Verwandte Berichtssysteme des Landes und weiterer Institutionen

Sozialberichte sind Querschnittsberichte mit vielfältigen Bezügen zu verwandten Berichtssystemen des Landes und weiterer Institutionen.

Mit dem **Altenbericht** kommt die Landesregierung ihrem gesetzlichen Auftrag aus dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (§ 20 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen) nach. Der Bericht bündelt einmal je Legislaturperiode altersrelevante Themen aus allen Ressorts. Der letzte Bericht ist im Jahr 2020 erschienen und auf der [Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales](#) abrufbar, der aktuelle Bericht erscheint im Jahr 2026.

Der **Kinder- und Jugendbericht** stellt entsprechend § 26 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Nordrhein-Westfalen die Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe im Land, eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche dar. Er soll darüber hinaus einen Ausblick zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geben und die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung enthalten. Der letzte Bericht erschien im Jahr 2022 und ist auf der [Internetseite des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration](#) abrufbar.

Zentrale Bestandteile der **Integrationsberichterstattung** sind das jährlich veröffentlichte Integrationsmonitoring Nordrhein-Westfalen sowie der alle fünf Jahre erscheinende Teilhabe- und Integrationsbericht. Mit diesen Komponenten setzt die Landesregierung ihren gesetzlichen Auftrag aus dem Teilhabe- und Integrationsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 19 TIntG) um. Im Rahmen des **Integrationsmonitorings** werden jährlich Indikatoren und ein Bericht zu Einwanderung und Integration über das Onlineportal des Integrationsmonitorings Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Der **Teilhabe- und Integrationsbericht** dokumentiert und bewertet die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Einwanderung, den Stand der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte anhand von Zielen und Indikatoren sowie die teilhabe- und integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes. Der letzte Bericht ist im Jahr 2021 erschienen und auf dem [Onlineportal des Integrationsmonitorings Nordrhein-Westfalen](#) abrufbar. Der aktuelle Bericht erscheint im Jahr 2026.

Die **Gesundheitsberichterstattung** umfasst Informationen zum Gesundheitszustand der Bevölkerung, zu wesentlichen Gesundheitsdeterminanten und Eckdaten der gesundheitlichen Versorgung. Diese Themen bedient die Gesundheitsberichterstattung Nordrhein-Westfalen durch unterschiedliche Formate. Neben der kontinuierlichen Pflege und Weiterentwicklung von rund 360 Gesundheitsindikatoren werden Gesundheitsberichte als Basis- und Spezialberichte sowie verschiedene Monitoring-Tools für regionale Vergleiche über das [Onlineportal des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz](#) angeboten.

Die **Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung** liefert Informationen über den Umfang und die Struktur der Wohnungslosigkeit. Nordrhein-Westfalen war 2011 das erste Land, das eine Wohnungslosenstatistik eingeführt hat. Diese knüpft an die bis 2009 erhobene Obdachlosenstatistik an. Nunmehr werden neben den kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten wohnungslosen Personen auch diejenigen erfasst, die bei den freien Trägern der Wohnungshilfe untergebracht sind oder zumindest den Fachberatungsstellen als wohnungslos bekannt sind. Der jährlich erscheinende Bericht wird auf dem [Onlineportal des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales](#) bereitgestellt.

Die **Wohnungsmarktbeobachtung** der NRW.BANK bietet Kommunen, Investierenden und weiteren Marktakteurinnen und -akteuren Informationen und Beratung rund um die Wohnungsmarktentwicklung. Die Ergebnisse werden u. a. in Form des jährlich erscheinenden Wohnungsmarktberichts, des Dashboards Wohnungsmarkt NRW und weiterer Spezialberichte auf dem [Onlineportal der NRW.BANK](#) bereitgestellt.

Der halbjährlich erscheinende **Arbeitsmarktreport** der G.I.B. – Gestaltung, Innovation und Beratung in der Arbeits- und Sozialpolitik GmbH informiert über die wichtigsten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und weist auf allgemeine Trends und regionale Unterschiede hin. Die Statistiken des Reports beziehen die 16 Arbeitsmarktregionen des Landes mit ein und geben insbesondere Auskunft über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, über die offenen Stellen und die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Regionen des Landes. Die Reports können auf der [Internetseite der G.I.B.](#) abgerufen werden.

Mit dem **Teilhabebericht** setzt die Landesregierung ihren gesetzlichen Auftrag aus dem Inklusionsgrundsatzgesetz (§ 12 IGG) um. Einmal je Legislaturperiode bündelt der Bericht Informationen zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der letzte Bericht ist im Jahr 2025 erschienen und auf der [Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales](#) abrufbar.

Die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ergänzt die von der Landesregierung jeweils turnusmäßig fortgeschriebene Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Die Strategie folgt den 17 weltweiten Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung bis 2030 (Agenda 2030, UN 2015). Zur vorliegenden Sozialberichterstattung sowie weiteren Fachberichten bestehen wechselseitige Zusammenhänge mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung: Einzelne, besonders nachhaltigkeitsrelevante Ergebnisse des Sozialberichts werden auch im Rahmen des Nachhaltigkeitsmonitoring berichtet und stellen gleichermaßen eine wichtige Grundlage für Entscheidungen und die Ausgestaltung von Maßnahmen im Kontext nachhaltiger Entwicklung dar. Daten und Hintergrundinformationen zu den NRW-Nachhaltigkeitsindikatoren sind über das [Onlineportal der Nachhaltigkeitsberichterstattung Nordrhein-Westfalen](#) abrufbar (aktuell in der Aktualisierung zur neuen Fortschreibung 2026).

I.3 Neukonzeption des Sozialberichts

Die bisherige Konzeption des Sozialberichts wurde gemeinsam mit IT.NRW hinsichtlich Form und Inhalt überprüft und weiterentwickelt. Dabei wurde das Feedback der Fachkonferenz und der Ressorts ebenso berücksichtigt wie die Ergebnisse der Online-Befragung »Feedback zum Sozialbericht Nordrhein-Westfalen«, die im Frühjahr 2024 von IT.NRW durchgeführt wurde.

Im Ergebnis hat der Sozialbericht Nordrhein-Westfalen 2026 eine umfassende Neugestaltung erfahren. Das Ziel war dabei eine stärkere **inhaltliche Fokussierung des Berichts**.

Neben der Reduzierung des Seitenumfangs wurde eine **kompaktere und strukturiertere Informationsdarstellung** in Form von Factsheets gewählt. Ein Factsheet umfasst jeweils eine Seite mit einer Abbildung und einem erläuternden Text. Die Überschrift stellt den zentralen Befund heraus.

Die Gestaltung in Form von Factsheets sorgt zudem für eine **stärkere Verzahnung des Sozialberichts mit digitalen Informationsquellen**. Während frühere Sozialberichte umfangreiche methodische Informationen, Diskussionen des wissenschaftlichen Forschungsstandes sowie ein Vertiefungsthema umfassten, wurden diese Inhalte beim Sozialbericht Nordrhein-Westfalen 2026 ausgelagert. Eine zentrale Rolle spielt dabei das 2026 neu gestaltete Internetportal der Sozialberichterstattung Nordrhein-Westfalen (**»Sozialberichte Nordrhein-Westfalen«**). Der Sozialbericht selbst enthält auch weiterhin grundlegende Definitionen und methodische Hinweise. Weiterführende Informationen sind über das Onlineportal abrufbar. Der Bericht verlinkt an den entsprechenden Stellen auf diese Inhalte. Aktuelle Themen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden künftig verstärkt im Rahmen der laufenden Sozialberichterstattung aufgegriffen, beispielsweise in Form von Kurzanalysen. Dieses Vorgehen trägt nicht nur zur inhaltlichen Fokussierung des Berichts bei, sondern erhöht zugleich die Reaktionsfähigkeit und Aktualität der nordrhein-westfälischen Sozialberichterstattung.

Neben der Neugestaltung des Berichts wurde auch das **Gliederungskonzept** überarbeitet. Das zentrale Ziel hierbei ist eine stärkere Verknüpfung und Verdichtung der bisherigen Berichtsthemen sowie eine engere Vernetzung mit anderen Berichtssystemen des Landes und weiterer Institutionen. Der Sozialbericht Nordrhein-Westfalen 2026 konzentriert sich als Armuts- und Reichtumsbericht auf die Themen Einkommen, Vermögen, Armut und Reichtum.

Informationen zu Rahmenbedingungen, Strukturen und Lebenslagenindikatoren sowie Inhalte zu einzelnen Bevölkerungsgruppen werden nicht mehr in eigenständigen Kapiteln behandelt. Die Betrachtung der Bevölkerungsgruppen erfolgt gezielt im Hinblick auf ihre Armutslagen. Weiterführende Informationen zu den einzelnen Bevölkerungsgruppen, Rahmenbedingungen, Strukturen und Lebenslagenindikatoren finden sich in spezialisierten Berichtssystemen des Landes und weiterer Institutionen. Der Sozialbericht verweist an den entsprechenden Stellen auf jene Inhalte, die zur Einordnung der Befunde zu Einkommen, Vermögen, Armut und Reichtum erforderlich sind.

Der Bericht ist wie die vorherigen Berichte als **reiner Fakten- und Analysebericht** konzipiert. Eine politische Bewertung der Befunde sowie die Darstellung von Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind nicht Gegenstand des Berichts.

I.4 Datenquellen und Hinweise zur zeitlichen Vergleichbarkeit der Mikrozensusergebnisse

Der Bericht basiert im Wesentlichen auf Daten der amtlichen Statistik. Die zentrale Datenquelle der Landessozialberichterstattung ist der **Mikrozensus**. Er stellt die größte Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik zwischen zwei Volkszählungen dar. Jährlich wird in Deutschland rund ein Prozent der Bevölkerung in Privathaushalten zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Da die Auskunftserteilung im Mikrozensus verpflichtend ist, liefert er auch für solche Personengruppen zuverlässige Ergebnisse, die in Bevölkerungsbefragungen üblicherweise schwer zu erreichen sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Sozialberichts Nordrhein-Westfalen 2026 lagen die Erstergebnisse für das Berichtsjahr 2024 vor. Die Endergebnisse weichen erfahrungsgemäß geringfügig von den Erstergebnissen ab.

Neben dem Mikrozensus-Kernprogramm werden auch die alle vier Jahre im Zusatzprogramm erfassten Angaben zur Gesundheit (zuletzt 2021 erhoben) und zur Wohnsituation (zuletzt 2022 erhoben) genutzt. Bei den dargestellten Ergebnissen handelt es sich jeweils um Endergebnisse.

Hinweis zur zeitlichen Vergleichbarkeit: Aufgrund der Neugestaltung des Mikrozensus sind die Ergebnisse ab dem Erhebungsjahr 2020 durch methodische Veränderungen nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Weitere Informationen zu der Neuregelung des Mikrozensus ab 2020 sind auf der [Internetseite des Statistischen Bundesamtes](#) zu finden.

Seit dem Jahr 2020 ist die europäische Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) in den Mikrozensus integriert (MZ-SILC). Aufgrund methodischer Änderungen ab 2020 sind die Ergebnisse von MZ-SILC nicht mit den früheren Erhebungsjahren vergleichbar. Analog zu den Auswertungen des Mikrozensus-Kernprogramms in diesem Bericht sind Zeitvergleiche daher nicht möglich. Weitere Informationen zur Neugestaltung von EU-SILC sind auf der [Internetseite des Statistischen Bundesamtes](#) abrufbar. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen für MZ-SILC die Endergebnisse für das Berichtsjahr 2024 vor.

Neben dem Mikrozensus werden auch weitere Haushaltsstatistiken (wie z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) sowie zahlreiche Fachstatistiken (z. B. Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Verdiensterhebungen, Sozialstatistiken) herangezogen. Darüber hinaus fließen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Beschäftigungsstatistik etc.) sowie externe Datenquellen (z. B. Creditreform) in den Bericht ein.

Die dargestellten Berichtszeiträume richten sich jeweils nach den zum Zeitpunkt der Berichterstellung aktuell verfügbaren Daten. Für die meisten Statistiken lagen Daten für das Jahr 2024 vor. Andere Statistiken, wie die Lohn- und Einkommensteuerstatistik oder die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, stehen erst mit größerem zeitlichen Abstand zur Verfügung. Zeitvergleiche knüpfen – sofern möglich – an den letzten Sozialbericht und das dort zuletzt berücksichtigte Berichtsjahr an.

II. Einkommen, Vermögen, Armut und Reichtum

II.1 Übergeordneter Kontext: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Im Vergleich zu früheren Sozialberichten wurde der Fokus des vorliegenden Berichts gezielt auf die Themen Einkommen, Vermögen, Armut und Reichtum gelegt. Ungeachtet dessen werden weiterhin grundlegende Informationen zu übergeordneten Entwicklungen bereitgestellt, sofern diese einen wesentlichen Einfluss auf die behandelten Themen ausüben können. Auf diese Weise wird ein einordnender Rahmen geschaffen, der das Verständnis der vertieft betrachteten Inhalte unterstützt.

Darüber hinaus werden grundlegende Informationen zu den zentralen Lebenslagen bereitgestellt, die im weiteren Verlauf – sofern die Datenlage es zulässt – im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens-, Armuts- und Reichtumssituation vertiefend analysiert werden.

- Im Jahr 2022 stieg die **Inflationsrate** (S. 14) in Nordrhein-Westfalen infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine deutlich an (+7,1 %), insbesondere durch massive Preissteigerungen bei Energie und Nahrungsmitteln. Nach weiterhin erhöhten Raten im Jahr 2023 ging die Preisentwicklung erst 2024 wieder deutlich zurück.
- Der **Wanderungssaldo** (S. 15) in Nordrhein-Westfalen erreichte im Jahr 2022 mit über 300.000 Personen einen Höchststand, wobei ein erheblicher Teil des Zuwanderungsgewinns auf Geflüchtete aus der Ukraine entfiel. In den Jahren 2023 und 2024 ging der Saldo zwar zurück, lag jedoch weiterhin deutlich über dem langfristigen Durchschnitt.
- Die **Sozialausgaben der Gemeinden** (S. 16) beliefen sich im Jahr 2024 auf 26,9 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anstieg um 38,2 % im Vergleich zu 2018. Die höchsten Sozialausgaben entfielen dabei auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) mit 7,91 Milliarden Euro sowie auf die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach SGB IX mit 6,01 Milliarden Euro.
- Zwischen 2018 und 2024 setzte sich in Nordrhein-Westfalen die **Alterung der Gesellschaft** (S. 17) fort. Der Anteil der 65-Jährigen und Älteren stieg um 0,8 Prozentpunkte auf 3,8 Millionen Menschen. Dabei fiel der Anstieg bei Frauen stärker aus als bei Männern.
- Rund 18,0 Millionen Menschen lebten im Jahr 2024 in etwa 8,6 Millionen **Privat-haushalten** (S. 18). Dabei stellten kinderlose Haushalte, insbesondere Einpersonenhaushalte mit einem Anteil von 40,0 %, die größte Gruppe dar. Haushalte mit Kindern waren deutlich seltener vertreten. Im Vergleich zu 2018 zeigt sich insgesamt nur eine geringe Veränderung der Haushaltsstruktur.

- Im Jahr 2024 verfügte in Nordrhein-Westfalen etwa die Hälfte der Bevölkerung ab 25 Jahren über eine mittlere **Qualifikation** (S. 19), während 28,2 % hoch- und 21,8 % geringqualifiziert waren. Dabei zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen. Im Vergleich zu 2018 nahm der Anteil der Hochqualifizierten in allen Altersgruppen zu, insbesondere bei den 30- bis unter 50-Jährigen.
- Der Anteil von **Personen mit Beeinträchtigung** (S. 20) in Nordrhein-Westfalen war im Jahr 2021 altersabhängig und lag bei Männern in allen Altersgruppen höher als bei Frauen. Die höchsten Anteile wurden ab einem Alter von 65 Jahren festgestellt (Männer: 38,7 %, Frauen: 31,8 %). Im Vergleich zu 2017 stieg der Anteil in sämtlichen Altersgruppen, besonders deutlich bei den 50- bis unter 65-Jährigen.
- Im Jahr 2024 lebten in Nordrhein-Westfalen rund 5,7 Millionen **Menschen mit Einwanderungsgeschichte** (S. 21). Das entsprach rund einem Drittel der Gesamtbevölkerung (31,9 %). Die Bevölkerungsgruppe war insgesamt jünger als die Bevölkerung ohne Einwanderungsgeschichte. Im Vergleich zu 2018 veränderten sich die Altersstrukturen nur geringfügig: Zuwächse zeigten sich bei den über 65-Jährigen, Rückgänge dagegen bei den 25- bis unter 50-Jährigen.
- Rund 9,0 Millionen Personen (59,0 %) ab 15 Jahren waren im Jahr 2024 **erwerbstätig** (S. 22), 347.000 Personen (2,3 %) erwerbslos und 5,9 Millionen (38,7 %) Nichterwerbspersonen. Die niedrigste Erwerbstätigenquote wiesen die 18- bis unter 25-Jährigen mit 65,2 % auf, während die 25- bis unter 50-Jährigen mit 83,0 % die höchste Erwerbstätigenquote verzeichneten. Im Vergleich zu 2018 stieg die Erwerbstätigkeit vor allem bei den 18- bis unter 25-Jährigen. Dies dürfte auf eine gestiegene Zahl von Nebenjobs unter Studierenden zurückzuführen sein.

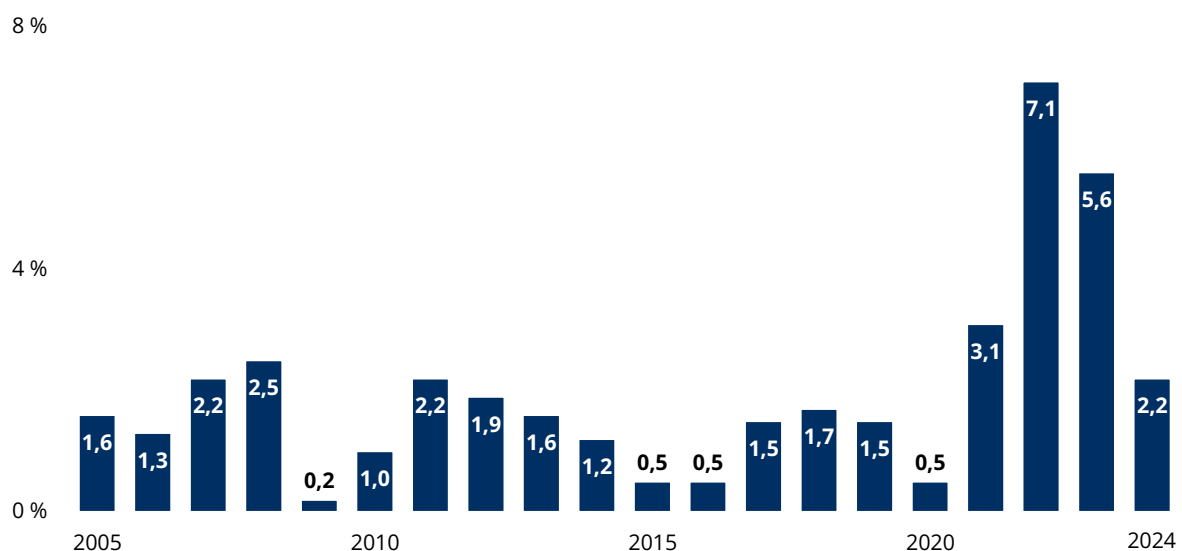
Nach langer Stabilität stiegen die Verbraucherpreise 2022 insbesondere bei Energie und Lebensmitteln deutlich an

Von 2005 bis 2019 war die Entwicklung der Verbraucherpreise in Nordrhein-Westfalen durch eine weitgehende Stabilität gekennzeichnet. Die jährlichen Inflationsraten bewegten sich überwiegend im Bereich von rund 2 % und entsprachen damit in etwa der geldpolitisch angestrebten Zielinflation.

Ausnahmen bildeten die niedrigen Inflationsraten infolge der Finanzkrise im Jahr 2009 (+0,2 %) sowie aufgrund fallender Energiepreise und einer schwachen Nachfrage in den Jahren 2015 und 2016 (jeweils +0,5 %). Die Inflationsrate von ebenfalls nur 0,5 % im Jahr 2020 ist wiederum auf die Folgen der Coronapandemie zurückzuführen. Die Lockdowns führten zu Einschränkungen im Handel und in der Produktion. In der Folge gingen Konsum und Nachfrage zurück, was die Inflationsentwicklung dämpfte.

Ab 2021 (+3,1 %) beschleunigte sich die Preisentwicklung deutlich. Im Jahr 2022 stieg die Inflationsrate auf 7,1 %. Besonders stark betroffen waren die Energiepreise. Ursache hierfür waren u. a. der russische Angriff auf die Ukraine und die damit verbundenen Unsicherheiten in der Energieversorgung. Dabei stiegen sowohl die Preise für Haushaltsenergien (Strom: +28,8 %, feste Brennstoffe: +48,5 %, Gas: +55,3 %, Heizöl: +69,5 %) als auch die Preise für Kraft- und Schmierstoffe für Fahrzeuge (+24,6 %) deutlich an. Gleichzeitig erhöhten sich die Nahrungsmittelpreise um 14,6 %, wobei insbesondere Speisefette und Speiseöle (+39,4 %) sowie Molkereiprodukte und Eier (+21,5 %) überdurchschnittliche Preisanstiege verzeichneten. Auch im Jahr 2023 lagen die Inflationsraten für Energie (+10,0 %) und Nahrungsmittel (+13,0 %) weiterhin auf einem überdurchschnittlich hohen Niveau. Erst im Jahr 2024 ging die Preisentwicklung wieder deutlich zurück (Energie: -2,7 %, Nahrungsmittel: +1,4 %).¹

Abb. II.1.1 Verbraucherpreisindex (Basis 2020 = 100) in Nordrhein-Westfalen 2005 – 2024 (Veränderung zum Vorjahr in %)



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Statistik der Verbraucherpreise

Grafik: IT.NRW

¹ Für weitere Hintergründe und statistische Ergebnisse, siehe [Themenschwerpunkt Inflation](#) von IT.NRW (2025c).

Mit einem Plus von über 300.000 Personen überstieg der Wanderungssaldo im Jahr 2022 sogar den Wert von 2015

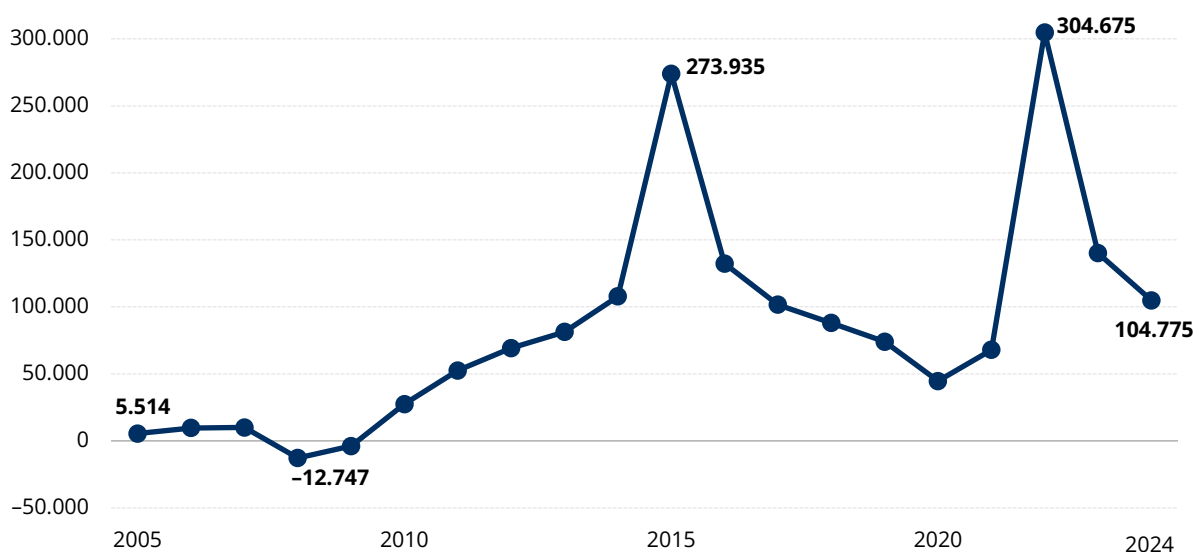
Der Wanderungssaldo fiel im Zeitraum von 2005 bis 2009 vor dem Hintergrund vergleichsweise geringer internationaler Mobilität sowie wirtschaftlicher Unsicherheiten infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise insgesamt niedrig aus und war zeitweise negativ. Ab 2010 stieg der Saldo kontinuierlich von rund 27.500 auf knapp 108.000 Personen im Jahr 2014. Im Jahr 2015 kam es schließlich infolge des Krieges in Syrien und weiterer Krisen im Nahen Osten zu einem starken Anstieg auf rund 274.000 Personen.

Nach kontinuierlich rückläufigen Wanderungsgewinnen in den Jahren 2016 bis 2020 und einem moderaten Anstieg im Jahr 2021 stieg der Wanderungssaldo im Jahr 2022 wieder sprunghaft auf über 300.000 Personen an und erreichte damit den höchsten Wert im gesamten Betrachtungszeitraum.

Dieser außergewöhnliche Anstieg steht in direktem Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, der eine massive Fluchtbewegung zur Folge hatte. Von den rund 500.000 Personen, die im Jahr 2022 aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen einwanderten, stammten knapp 227.000 aus der Ukraine. Gleichzeitig wanderten 25.000 Personen in die Ukraine ab, sodass sich gegenüber der Ukraine ein Wanderungssaldo von 202.000 Personen ergab. Damit entfiel ein erheblicher Teil des gesamten Wanderungsgewinns des Jahres 2022 auf die Zuwanderung aus der Ukraine.

In den Folgejahren 2023 und 2024 ging der Wanderungssaldo zwar auf rund 140.000 bzw. 105.000 Personen zurück, lag jedoch weiterhin deutlich über dem langfristigen Durchschnitt.

Abb. II.1.2 Saldo der Wanderungen zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Ausland 2005 – 2024



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Wanderungsstatistik

Grafik: IT.NRW

Die Sozialausgaben der Gemeinden sind seit 2018 um 38 % auf 26,9 Milliarden Euro angestiegen

Die Sozialausgaben der Gemeinden beliefen sich im Jahr 2024 auf 26,9 Milliarden Euro, das entspricht einem Anstieg um 38,2 % gegenüber 2018.

Den größten Anteil daran hatten im Jahr 2024 die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) mit 7,91 Milliarden Euro (+27,4 %). Innerhalb der SGB II-Leistungen stellten die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) mit 4,86 Milliarden Euro den größten Einzelposten dar und machten einen Anteil von über 60 % aus. Gegenüber 2018 sind die Ausgaben hierfür um 19,7 % gestiegen. Ebenfalls von Bedeutung war das Bürgergeld mit 2,15 Milliarden Euro (+35,2 %). Eine weitere zentrale Auszahlungsart war die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Mit 5,63 Milliarden Euro im Jahr 2024 verzeichnete sie einen deutlichen Anstieg um 2,22 Milliarden Euro (+65,1 %). Für die Sozialhilfe (SGB XII) zeigt sich hingegen ein Rückgang der Ausgaben, der jedoch auf die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (EGH) zurückzuführen ist.² Sozialhilfe (SGB XII) und Eingliederungshilfe (SGB IX) erreichten im Jahr 2024 zusammen ein Ausgabenvolumen von 11,39 Milliarden Euro. Im Vergleich zu 2018, als die Eingliederungshilfe noch dem SGB XII zugeordnet war, ist der Wert damit um 37,7 % gestiegen.

Tab. II.1.1 Struktur der Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Ausgabearten

Ausgabeart	2018	2024	Veränderung 2024 gegenüber 2018	
	Mrd. Euro		Mrd. Euro	%
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	6,21	7,91	+1,70	+27,4
darunter				
Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) (SGB II)	4,06	4,86	+0,80	+19,7
Eingliederung von Arbeitsuchenden (nach § 16a SGB II)	0,03	0,04	+0,01	+33,3
Einmalige Leistungen an Arbeitsuchende (SGB II)	0,09	0,10	+0,01	+11,1
Bildung und Teilhabe (SGB II)	0,19	0,46	+0,27	+142,1
Leistungen der Optionskommunen (SGB II)				
Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II)	1,59	2,15	+0,56	+35,2
Eingliederung von Arbeitsuchenden (nach § 16b – 16g SGB II)	0,25	0,30	+0,05	+20,0
Asylbewerberleistungen (AsylbLG)	0,87	0,77	-0,10	-11,5
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	3,41	5,63	+2,22	+65,1
Sozialhilfe (SGB XII)	8,27	5,38	-2,89	-34,9
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB IX) ¹⁾	x	6,01	x	x
Sonstige soziale Leistungen	0,71	1,20	+0,49	+69,0
Insgesamt	19,47	26,90	+7,43	+38,2

1) bis 2019 SGB XII, ab Berichtsjahr 2020 SGB IX – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Finanzrechnungsstatistik

2 Bis 2019 war die Eingliederungshilfe im SGB XII enthalten, seit dem 1. Januar 2020 wird sie im SGB IX ausgewiesen.

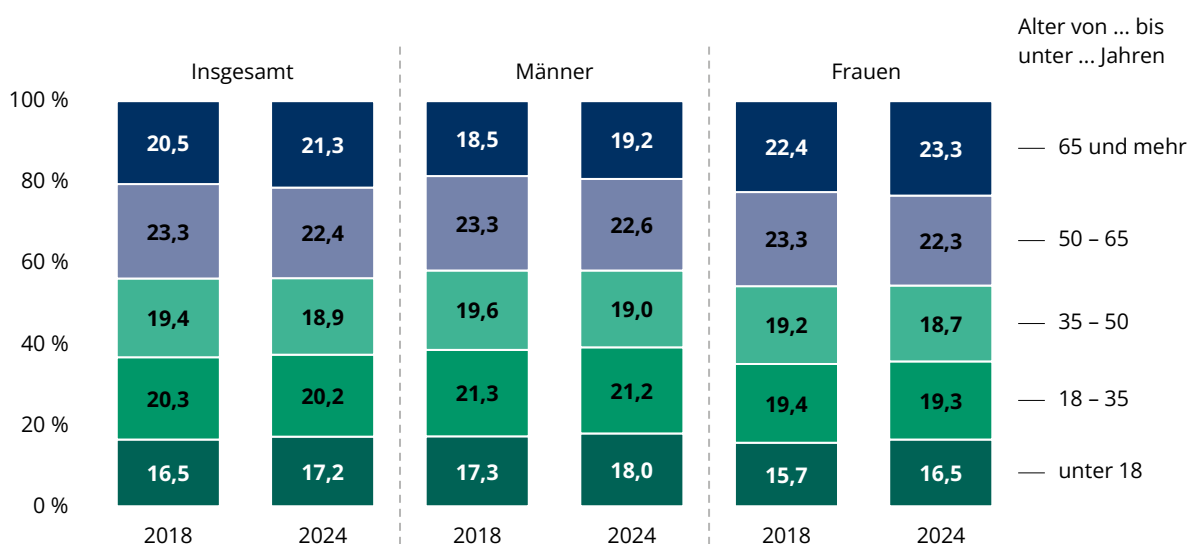
Die Alterung der Gesellschaft setzt sich fort

Im Zeitraum von 2018 bis 2024 setzte sich der langfristige Trend einer allmählich alternden Bevölkerung fort. Mit einem Anteil von 21,3 % im Jahr 2024 verzeichnete die Gruppe der Menschen ab 65 Jahren den stärksten Zuwachs (+0,8 Prozentpunkte). Rund 3,8 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen gehörten 2024 dieser Altersgruppe an.

Die Anteile aller weiteren Altersgruppen ab 18 Jahren gingen hingegen leicht zurück. Am stärksten fiel die Veränderung bei den 50- bis unter 65-Jährigen aus: Ihr Anteil ist von 23,3 % im Jahr 2018 auf 22,4 % gesunken (–0,9 Prozentpunkte). Darin zeigt sich die demografische Verschiebung der geburtenstarken Jahrgänge, da größere Anteile der Babyboomer inzwischen der Altersgruppe ab 65 Jahren angehören. Bei den 35- bis unter 50-Jährigen und den 18- bis unter 35-Jährigen fielen die Rückgänge geringer aus (–0,5 bzw. –0,1 Prozentpunkte). Für Minderjährige zeigte sich dagegen ein Anstieg auf 17,2 % (+0,7 Prozentpunkte). Diese Entwicklung dürfte u. a. auf die vergleichsweise hohen Geburtenzahlen bis zum Jahr 2021³ sowie auf die Aufnahme geflüchteter Menschen aus der Ukraine zurückzuführen sein.⁴

Für Frauen und Männer unter 50 Jahren zeigen sich zwischen 2018 und 2024 relativ ähnliche Verschiebungen zwischen den Altersgruppen. Die Verlagerung von den 50- bis unter 65-Jährigen hin zur Gruppe der 65-Jährigen und Älteren fiel bei Frauen jedoch stärker aus als bei Männern. Ursache hierfür dürfte insbesondere die höhere Lebenserwartung von Frauen sein.

Abb. II.1.3 Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Geschlecht



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

³ Siehe IT.NRW (2025b).

⁴ Von Januar bis November 2022 sind 220.600 Personen aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen gezogen. Ein Drittel der Zugewanderten aus der Ukraine waren Minderjährige und 69,4 % waren Frauen (IT.NRW, 2023a).

Zwei von fünf Privathaushalten in Nordrhein-Westfalen sind Einpersonenhaushalte

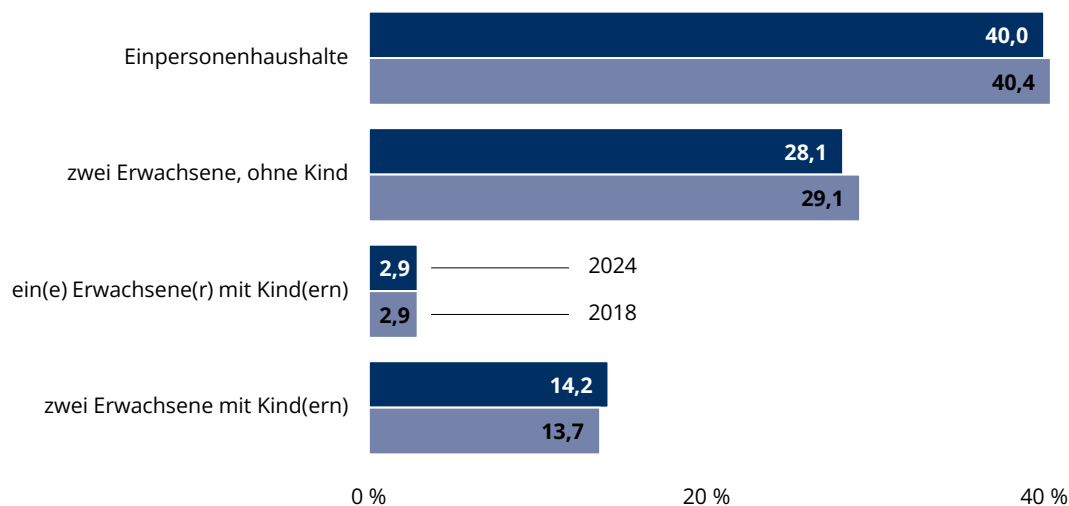
In Nordrhein-Westfalen lebten im Jahr 2024 rund 18,0 Millionen Menschen, die sich laut Mikrozensus auf etwa 8,6 Millionen **Privathaushalte** verteilten.

Im Vergleich der Haushaltstypen⁵ zeigt sich, dass kinderlose Haushalte im Jahr 2024 häufiger vertreten waren als Haushalte mit Kindern. Zwei von fünf (40,0 %) Privathaushalten in Nordrhein-Westfalen waren Einpersonenhaushalte. Mit rund 3,5 Millionen Menschen stellten sie den häufigsten Haushaltstyp dar. Den zweitgrößten Anteil hatten mit 28,1 % die kinderlosen Privathaushalte mit zwei Erwachsenen. In dieser Haushaltskonstellation lebten rund 4,9 Millionen Menschen.

Privathaushalte mit Kindern waren dagegen seltener vertreten: Mit 2,9 % bildeten Haushalte mit einer erwachsenen Person und mindestens einem Kind den kleinsten Anteil. Insgesamt lebten rund 624.000 Personen in einem solchen Haushalt. Demgegenüber lag der Anteil von Haushalten mit zwei Erwachsenen und mindestens einem Kind bei 14,2 %. In dieser Konstellation lebten insgesamt etwa 4,7 Millionen Menschen.

Die Verteilung der Privathaushalte hat sich im Vergleich zu 2018 kaum verändert. Für die kinderlosen Haushalte zeigte sich tendenziell ein leichter Rückgang, während bei Haushalten mit zwei Erwachsenen und Kindern ein geringfügiger Anstieg zu beobachten war.

Abb. II.1.4 Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Haushaltstypen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

⁵ Im Jahr 2024 zählten 14,8 % der Privathaushalte zu den sonstigen Haushalten, in denen weitere Personen leben (z. B. Wohngemeinschaften, Schwiegereltern). Diese sonstigen Haushalte werden in der Abbildung nicht dargestellt.

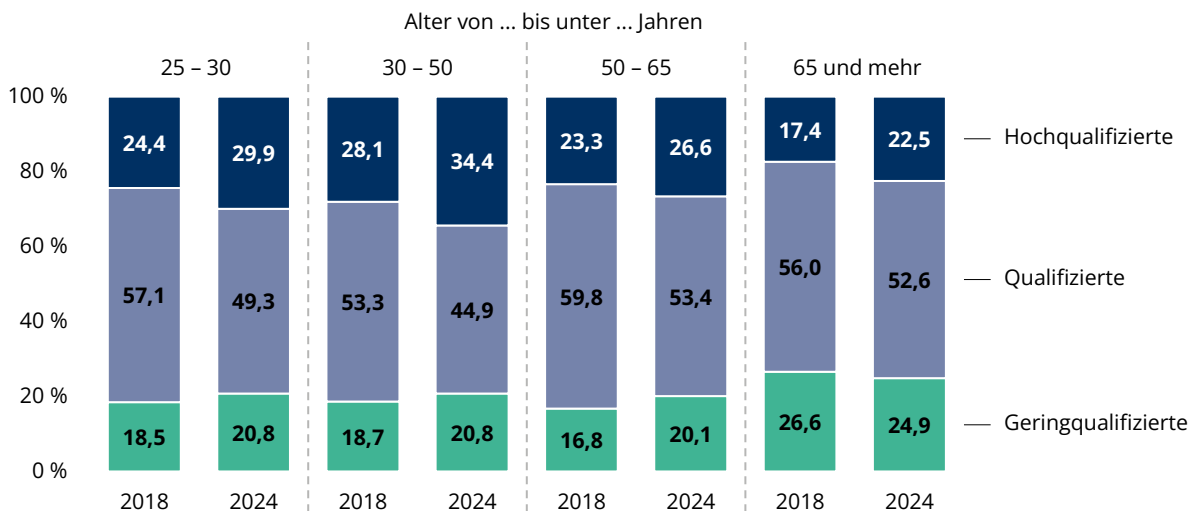
Der Anteil hochqualifizierter Menschen ist gestiegen

Der **Qualifikationsgrad** wird anhand der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) abgebildet.^{6,7} Im Jahr 2024 verfügte etwa die Hälfte der Bevölkerung ab 25 Jahren (rund 6,5 Millionen Menschen) über eine mittlere Qualifikation. 28,2 % (rund 3,7 Millionen Menschen) waren hochqualifiziert, 21,8 % (etwa 2,8 Millionen Menschen) geringqualifiziert.

Differenziert nach Altersgruppen zeigt sich, dass 2024 jeweils rund ein Fünftel der Personen in den Altersgruppen unter 65 Jahren sowie knapp ein Viertel der über 65-jährigen geringqualifiziert waren. Personen unter 50 Jahren verfügten zu etwas weniger als der Hälfte über ein mittleres Qualifikationsniveau; bei den Personen ab 50 Jahren traf dies auf etwas mehr als die Hälfte zu. Deutlichere Unterschiede zeigten sich bei den Hochqualifizierten: Mit 34,4 % war der Anteil bei den 30- bis unter 50-jährigen am höchsten, während er bei den Personen ab 65 Jahren mit 22,5 % am niedrigsten ausfiel. Die Anteile der hochqualifizierten 25- bis unter 30-jährigen (29,9 %) sowie der 50- bis unter 65-jährigen (26,6 %) lagen dazwischen.

Im Vergleich zu 2018 ist der Anteil der Hochqualifizierten in allen Altersgruppen gestiegen. Die stärkste Zunahme zeigt sich bei den 30- bis unter 50-jährigen (+6,3 Prozentpunkte), die geringste bei den 50- bis unter 65-jährigen (+3,3 Prozentpunkte). Gleichzeitig ging der Anteil der Personen mit mittlerer Qualifikation in allen Altersgruppen zurück. Während der Anteil der Geringqualifizierten bei den Personen ab 65 Jahren um 1,7 Prozentpunkte gesunken ist, stieg er in allen Altersgruppen unter 65 Jahren an. Der stärkste Anstieg ergab sich dabei bei den 50- bis unter 65-jährigen (+3,3 Prozentpunkte).

Abb. II.1.5 Bevölkerung* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Qualifikation



*) Personen ab 25 Jahren, ohne Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

6 UNESCO (2015).

7 Unterschieden wird nach geringer (ISCED 0 bis 2; Elementarbereich, Primarbereich und Sekundarbereich I), mittlerer (ISCED 3 bis 4; Sekundarbereich II und Postsekundärer nichttertiärer Bereich) und hoher Qualifikation (ISCED 5 bis 8; Bachelor-/Master- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm, Promotion). Es werden hierbei die Personen ab 25 Jahren betrachtet, ohne Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende.

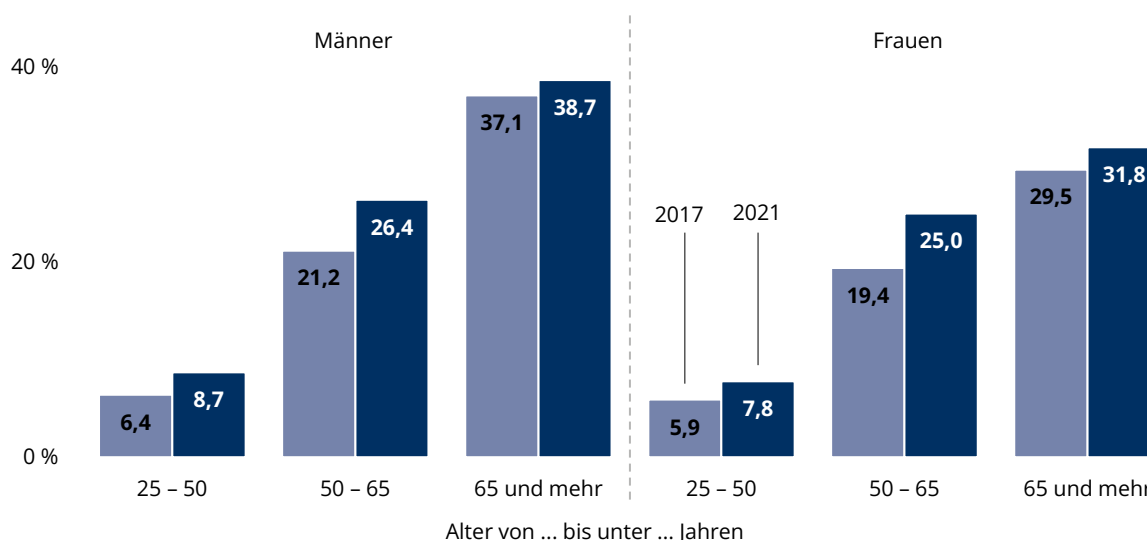
Der Anteil beeinträchtigter Personen nimmt mit dem Alter zu, insbesondere bei Männern

Beeinträchtigte Personen werden im Mikrozensus alle vier Jahre, zuletzt 2021, erfasst.⁸ Dazu zählen Menschen, die eine Krankheit oder Unfallverletzung mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder eine amtlich anerkannte Behinderung unabhängig vom Schweregrad angeben.⁹

Die Differenzierung nach Alter und Geschlecht zeigt Unterschiede auf. In allen Altersgruppen lag der Anteil der beeinträchtigten Männer über dem Anteil beeinträchtigter Frauen. Zudem nahm der Anteil beeinträchtigter Personen mit steigendem Alter zu: 8,7 % der Männer zwischen 25 und unter 50 Jahren sowie 7,8 % der gleichaltrigen Frauen waren beeinträchtigt. Bei den 50- bis unter 65-Jährigen war etwa ein Viertel betroffen (Männer: 26,4 %, Frauen: 25,0 %). Die höchsten Anteile zeigten sich bei den Personen ab 65 Jahren: Mehr als ein Drittel der Männer (38,7 %) und knapp ein Drittel der Frauen (31,8 %) hatten eine Beeinträchtigung.

Im Vergleich zu 2017 zeigten sich im Jahr 2021 für Männer und Frauen aller Altersgruppen höhere Anteile beeinträchtigter Personen. Die stärksten Zunahmen waren bei den 50- bis unter 65-Jährigen festzustellen (Männer: +5,2 Prozentpunkte, Frauen: +5,6 Prozentpunkte). Die geringsten Anstiege zeigten sich bei den 25- bis unter 50-jährigen Frauen (+1,9 Prozentpunkte) sowie bei Männern ab 65 Jahren (+1,6 Prozentpunkte).

Abb. II.1.6 Anteil beeinträchtigter Personen in Nordrhein-Westfalen 2017 und 2021 nach Altersgruppen und Geschlecht



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

⁸ Im Mikrozensus werden vorwiegend Personen in Privathaushalten befragt, die keine kommunikative Unterstützung benötigen. Da ein erheblicher Anteil der Beeinträchtigten in stationären Einrichtungen lebt und Beeinträchtigte häufiger auf kommunikative Unterstützung (z. B. Dolmetschen von Gebärdensprache) angewiesen sind, wird die Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigung hier untererfasst.

⁹ Weitere Informationen zum Thema finden sich im [Zweiten Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen](#) (MAGS, 2025).

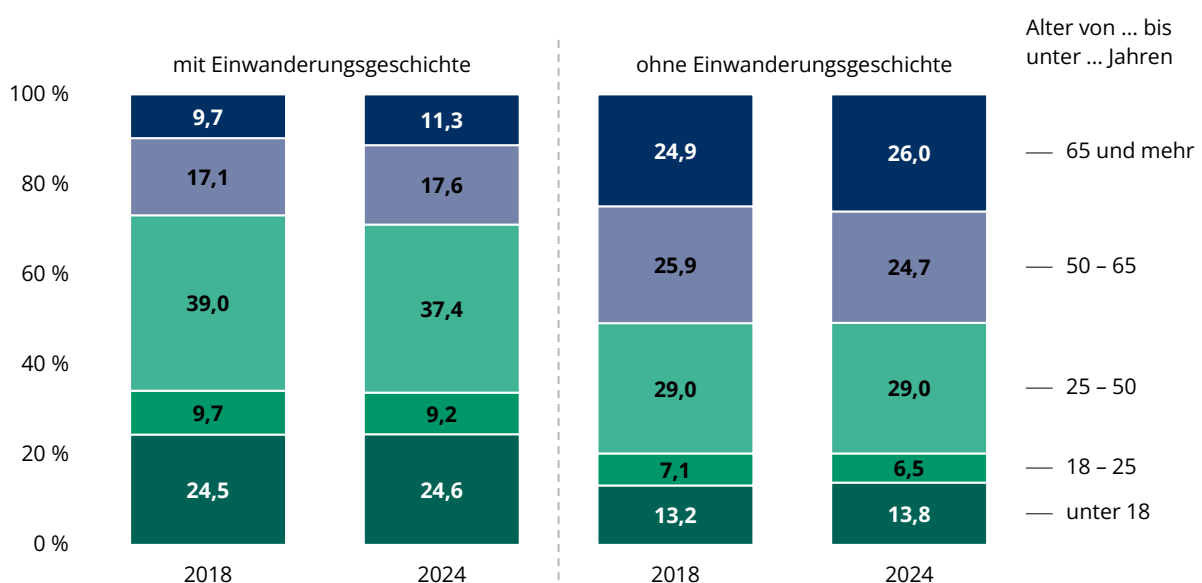
Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind im Schnitt jünger

Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, im Ausland geborene und nach 1955 zugewanderte Personen, oder Personen, bei denen mindestens ein Elternteil zugewandert ist.¹⁰ Im Jahr 2024 hatte mit rund 5,7 Millionen Menschen etwa ein Drittel der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens (31,9 %) eine Einwanderungsgeschichte.¹¹

Die Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte ist im Schnitt jünger als die Bevölkerung ohne Einwanderungsgeschichte. So war 2024 etwa jede vierte Person mit Einwanderungsgeschichte minderjährig, während bei Personen ohne Einwanderungsgeschichte etwa jede siebte Person unter 18 Jahre alt war. Auch bei den jungen Erwachsenen war der Anteil der Personen mit Einwanderungsgeschichte höher (mit: 9,2 %; ohne: 6,5 %). Den größten Anteil machten die 25- bis unter 50-Jährigen aus: Bei Personen mit Einwanderungsgeschichte lag ihr Anteil bei 37,4 %, bei Personen ohne Einwanderungsgeschichte bei 29,0 %. Menschen ohne Einwanderungsgeschichte waren dagegen im Schnitt älter: Bei den 50- bis unter 65-Jährigen lag deren Anteil bei 24,7 %, bei den Personen ab 65 Jahren bei 26,0 %. Für Personen mit Einwanderungsgeschichte lagen die entsprechenden Werte bei 17,6 und 11,3 %.

Im Vergleich zu 2018 zeigten sich nur geringe Umverteilungen in der Altersstruktur. So sind die Anteile der Bevölkerung ab 65 Jahren am stärksten gewachsen (mit Einwanderungsgeschichte: +1,6 Prozentpunkte; ohne Einwanderungsgeschichte: +1,1 Prozentpunkte). Die stärksten Rückgänge zeigten sich bei Personen mit Einwanderungsgeschichte in der Altersgruppe der 25- bis unter 50-Jährigen (–1,6 Prozentpunkte) sowie bei Personen ohne Einwanderungsgeschichte in der Altersgruppe der 50- bis unter 65-Jährigen (–1,2 Prozentpunkte).

Abb. II.1.7 Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Einwanderungsgeschichte



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹⁰ Vgl. § 4 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG).

¹¹ Detaillierte Informationen zu Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind im [Integrationsmonitoring NRW](#) zu finden.

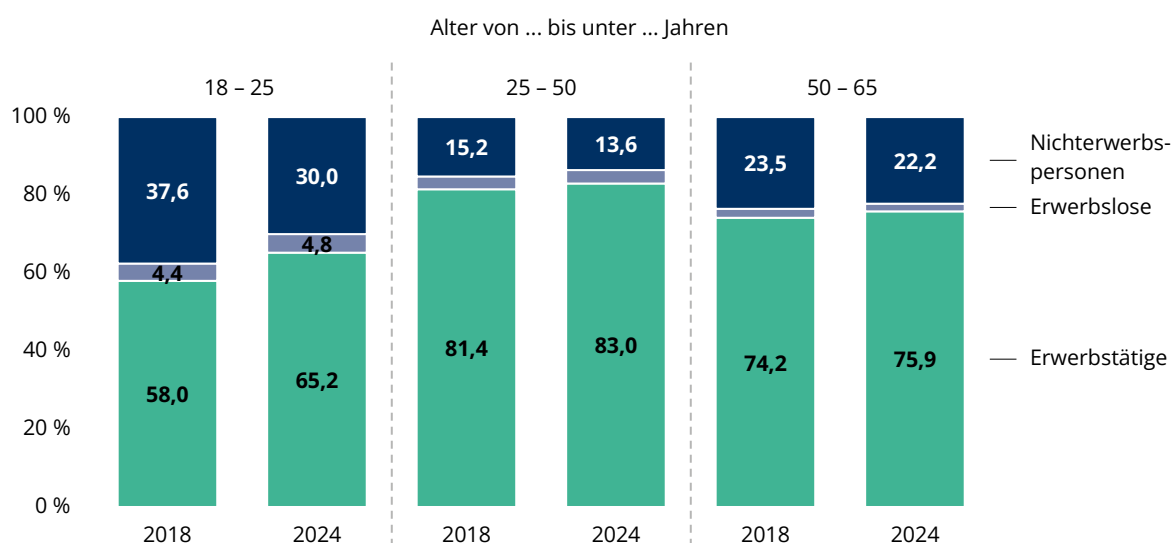
Der Anteil junger Erwerbstätiger ist gestiegen

Mit rund 9,0 Millionen Menschen waren 2024 in Nordrhein-Westfalen drei von fünf Personen (59,0 %) ab 15 Jahren erwerbstätig. 347.000 Personen (2,3 %) waren erwerbslos. Dabei handelt es sich um Personen, die sich innerhalb der letzten vier Wochen aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht haben und kurzfristig für eine neue Tätigkeit zur Verfügung stehen. Die zweitgrößte Gruppe bildeten mit 5,9 Millionen Menschen (38,7 %) die Nichterwerbspersonen, d. h. Personen, die weder erwerbstätig noch erwerbslos sind. Dazu zählen insbesondere Personen, die sich ausschließlich in Rente, Pension oder in Ausbildung befinden.

Im Vergleich der Altersgruppen¹² war der Anteil der Erwerbstätigen bei den 18- bis unter 25-Jährigen im Jahr 2024 mit 65,2 % am niedrigsten, da sich viele Personen dieser Altersgruppe noch in Ausbildung befinden. Entsprechend war der Anteil der Nichterwerbspersonen mit 30,0 % in dieser Altersgruppe am größten. Mit einem Anteil von 4,8 % waren Personen dieses Alters zudem am häufigsten erwerbslos. Personen im Alter von 25 bis unter 50 Jahren wiesen hingegen mit 83,0 % den höchsten Anteil Erwerbstätiger auf, während nur 13,6 % zu den Nichterwerbspersonen zählten. Der Anteil der Erwerbslosen lag bei 3,4 %. Von den 50- bis unter 65-Jährigen waren 75,9 % erwerbstätig und 22,2 % Nichterwerbspersonen. Dies dürfte auf eine höhere Anzahl an Menschen in Rente und Pension zurückzuführen sein. Mit 2,0 % war der Anteil der Erwerbslosen in dieser Altersgruppe am geringsten.

Im Zeitvergleich ist die Verteilung bei den 25- bis unter 65-Jährigen weitgehend konstant geblieben. Bei den 18- bis unter 25-Jährigen zeigte sich hingegen eine deutliche Verschiebung von den Nichterwerbspersonen hin zu den Erwerbstätigen. Dies dürfte vor allem mit einer gestiegenen Erwerbsbeteiligung von Studierenden zusammenhängen, insbesondere im Rahmen von Nebenjobs.¹³

Abb. II.1.8 Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Erwerbsstatus



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹² Aufgrund der Fallzahlen werden hier nur Altersgruppen für Personen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren unterschieden.

¹³ Vgl. Hellwagner und Weber (2025).

II.2 Einkommen: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Der finanzielle Handlungsspielraum eines Haushalts ist von zentraler Bedeutung für die Teilhabechancen seiner Mitglieder. Um die finanziellen Möglichkeiten privater Haushalte einschätzen zu können, sind Informationen zur Entwicklung der verfügbaren Einkommen sowie zum Umfang und zur Struktur der Ausgaben erforderlich. Für die Einkommenssituation ist insbesondere die Entwicklung der Löhne, des Mindestlohns, der Transferleistungen sowie der Steuern und Abgaben von entscheidender Bedeutung. Die Ausgabenstruktur wird hingegen maßgeblich durch die Inflationsentwicklung beeinflusst.

Die Entwicklung des gesetzlichen **Mindestlohns** ist seit seiner Einführung durch mehrere Anpassungsschritte geprägt. Nach dem Start mit 8,50 Euro pro Stunde im Jahr 2015 stieg der Mindestlohn schrittweise an und erreichte im Juli 2022 zunächst 10,45 Euro. Zum 1. Oktober 2022 wurde er durch eine Änderung des Mindestlohngesetzes auf 12,00 Euro pro Stunde angehoben. Anschließend wurde der Mindestlohn turnusgemäß weiter erhöht (01.01.2024: 12,41 Euro, 01.01.2025: 12,82 Euro, 01.01.2026: 13,90 Euro).¹⁴

Im Bereich der **Transferleistungen** kam es ebenfalls wiederholt zu Anpassungen. Hierzu zählten insbesondere Fortschreibungen der Regelbedarfe in der Grundsicherung sowie Änderungen bei familienbezogenen Leistungen wie dem Kindergeld und dem Kinderzuschlag. Zum 1. Januar 2023 wurde das Bürgergeld eingeführt, das das Arbeitslosengeld II (»Hartz IV«) ersetzte. Die Neuregelung umfasste u. a. die Erhöhung der Regelbedarfe¹⁵, die Ausweitung der Freibeträge für Erwerbseinkommen sowie die Einführung von Karenzzeiten im Bereich der Vermögensberücksichtigung¹⁶.

Auch bei der **Steuer- und Abgabenlast** gab es wiederkehrende Anpassungen. So wurde der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer mehrfach angehoben¹⁷, um einerseits die Steuerfreiheit des Existenzminimums zu erhalten und andererseits die Auswirkungen der kalten Progression auszugleichen. Darüber hinaus wurden verschiedene Freibeträge, insbesondere für Familien, schrittweise angepasst. Parallel dazu stiegen jedoch die Sozialabgaben, u. a. aufgrund erhöhter Beitragssätze sowie steigender Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.¹⁸

2021 wurden die Freigrenzen für die Erhebung des Solidaritätszuschlags deutlich angehoben. Bemessungsgrundlage ist dabei nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern die Höhe der festgesetzten Lohn- bzw. Einkommensteuer. Die Grenzbeträge, unterhalb derer kein Solidaritätszuschlag zu entrichten ist, stiegen bei Einzelveranlagung von 972 auf 16.956 Euro und bei Zusammenveranlagung von 1.944 auf 33.912 Euro, sodass für rund 90 % der Veranlagten der Zuschlag vollständig entfiel. Seitdem wurden die Freigrenzen jährlich angehoben (2025: 19.950 Euro, 39.900 Euro).

¹⁴ Für eine Übersicht der einzelnen Entwicklungsschritte des Mindestlohns, siehe BMAS (2025b).

¹⁵ Für eine Übersicht der Regelbedarfsstufen, siehe Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.a).

¹⁶ Für weitere Informationen, siehe BMAS (2023).

¹⁷ Für Eckwerte im Einkommensteuertarif, siehe Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.b).

¹⁸ Für eine Übersicht der Beitragssätze in den Zweigen der Sozialversicherung, siehe Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.c).

Der Spitzensteuersatz liegt seit dem Jahr 2005 bei 42 %. Er greift im Jahr 2025 bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen ab 69.879 Euro. Für besonders hohe Einkommen ab 277.826 Euro wird zusätzlich ein Zuschlag von drei Prozentpunkten erhoben (sogenannte »Reichensteuer«), sodass der maximale Einkommensteuersatz bei 45 % liegt.¹⁹

Die **Verbraucherpreise** wurden seit 2020 von mehreren gleichzeitig wirkenden Faktoren beeinflusst. Im Zuge der Coronapandemie kam es zu Störungen globaler Lieferketten, wodurch die Nachfrage auf ein begrenztes Angebot traf. Ab 2022 verstärkten deutlich gestiegene Energiepreise infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine den Preisanstieg zusätzlich. In Nordrhein-Westfalen erhöhte sich die Inflationsrate von durchschnittlich 0,5 % im Jahr 2020 auf durchschnittlich 7,1 % im Jahr 2022, wobei im Oktober 2022 mit 9,4 % der Höchststand erreicht wurde. Besonders ausgeprägt waren die Preissteigerungen bei Energie und Nahrungsmitteln, was sich auch auf andere Güter und Dienstleistungen auswirkte. Nach dem Inflationshöhepunkt im Jahr 2022 schwächte sich die Preisentwicklung in Nordrhein-Westfalen wieder deutlich ab: Im Jahr 2023 lag die Inflationsrate im Jahresdurchschnitt bei 5,6 %, im Jahr 2024 sank sie weiter auf 2,2 %.²⁰

Primäre Einkommensverteilung

- Die **Bruttolohnquote** (S. 29) ist laut den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder von 69,7 % im Jahr 2014 auf 71,5 % im Jahr 2023 angestiegen. Pandemiebedingt erreichte sie im Jahr 2020 mit 73,7 % einen Höchstwert, da die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch staatliche Maßnahmen weniger stark zurückgingen als die Unternehmens- und Vermögenseinkommen.
- Die **Komponenten des Primäreinkommens** (S. 30) zeigen im Zeitverlauf unterschiedliche Entwicklungen: Während das Arbeitnehmerentgelt zwischen 2020 und 2023 um 16,3 % anstieg, wuchs das Vermögenseinkommen erheblich stärker um 42,2 %. Betriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen blieben insgesamt stabil, nachdem die deutlichen Rückgänge der Jahre 2021 bis 2022 im Jahr 2023 wieder ausgeglichen wurden.

¹⁹ Für Eckwerte im Einkommensteuertarif, siehe Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.b).

²⁰ Für weitere Hintergründe und statistische Ergebnisse, siehe **Themenschwerpunkt Inflation** von IT.NRW (2025c).

Löhne und Gehälter

- Die Entwicklung der **Bruttolöhne und -gehälter** (S. 31 f.) blieb laut den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder zwischen 2020 und 2024 hinter dem Preisanstieg zurück. Während die Nominallöhne insgesamt um 17,2 % stiegen, sanken die preisbereinigten Entgelte bis 2022. Zwar zeigten die Reallöhne ab 2023 wieder leichte Zunahmen, lagen 2024 jedoch weiterhin unter dem Ausgangsniveau (-1,7 %).
- Im Jahr 2025 lag der durchschnittliche nominale Bruttostundenverdienst von Männern bei 27,34 Euro und damit 14,0 % über dem von Frauen mit 23,50 Euro. Die größten **Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern** (S. 33 f.) zeigten sich, gemessen am Anforderungsniveau, bei Expertinnen und Experten sowie bei Führungskräften. Auch bezogen auf die **mittleren Bruttomonatsentgelte der Vollzeitbeschäftigten** verdienten Frauen weniger als Männer.
- Die **Ungleichheit der Lohnverteilung** setzt sich fort (S. 36 f.). So stieg die absolute Einkommensspreizung in Bezug auf die mittleren nominalen Bruttomonatsentgelte zwischen 2018 und 2024 von 4.935 auf 5.442 Euro.
- Das **nominale Bruttomonatsentgelt**²¹ der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten ist zwischen 2018 und 2024 im Mittel um 19,1 % von 3.391 auf 4.038 Euro gestiegen. Eine deutlich überdurchschnittliche Zunahme der mittleren Bruttomonatsentgelte zeigte sich bei den Vollzeitbeschäftigten im Alter von 18 bis unter 25 Jahren (+27,7 %).
- Die **Niedriglohnquote** (S. 38 f.) ist seit 2015 durch Mindestloohnerhöhungen insgesamt gesunken (-2,5 Prozentpunkte). Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten, die im Jahr 2024 einen Niedriglohn von weniger als 2.745 Euro brutto im Monat erhielten, lag bei 16,6 % (2015: 19,1 %).
- Besonders häufig bezogen Beschäftigte unter 25 Jahren, Frauen sowie Ausländerinnen und Ausländer einen Niedriglohn. Im Vergleich zu 2018 ist die Niedriglohnquote im Jahr 2024 für alle Gruppen zurückgegangen, am stärksten bei den 18- bis unter 25-Jährigen und bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.
- Seit 2005 ist die **Tarifbindung** (S. 40) in Nordrhein-Westfalen deutlich gesunken: 2024 waren nur noch 25 % der Betriebe und 55 % der Beschäftigten tarifgebunden (2005: 42 % bzw. 68 %). Damit liegt Nordrhein-Westfalen weiterhin leicht über dem Bundesdurchschnitt. Vollzeitbeschäftigte in tarifgebundenen Betrieben verdienten zudem mehr: Im April 2024 lag ihr durchschnittlicher Bruttostundenlohn mit 28,77 Euro rund 14,5 % über dem von Beschäftigten ohne Tarifbindung (25,13 Euro).

²¹ Bruttoentgelt ohne Berücksichtigung möglicher Kaufkraftverluste infolge von Inflation, in Abgrenzung zum Realeinkommen.

Einkommensentwicklung, -verteilung und -zusammensetzung

- Das nominal **verfügbare Einkommen** (S. 41 ff.) je Einwohnerin und Einwohner in Nordrhein-Westfalen ist von 2020 bis 2023 um 16,5 % auf durchschnittlich 27.754 Euro gestiegen. Aufgrund der Inflation blieb das preisbereinigte Einkommen jedoch nahezu unverändert. Der Einkommenszuwachs lag leicht unter dem bundesdeutschen Durchschnitt (+16,8 %). Innerhalb Nordrhein-Westfalens gibt es deutliche Einkommensunterschiede: Am höchsten war das durchschnittliche verfügbare Einkommen 2023 im Kreis Olpe mit 33.232 Euro und am niedrigsten in Gelsenkirchen mit 20.138 Euro.
- Die **Ungleichheit der Einkommensverteilung** (S. 44) ist von 2018 bis 2024 weiter angestiegen. So hatte das einkommensreichste Dezil im Jahr 2024 ein durchschnittlich 3,91-mal so hohes Äquivalenzeinkommen wie das einkommensärmste Dezil. Im Jahr 2018 betrug die Relation noch 3,70.
- Im Jahr 2024 lag der Median der **Äquivalenzeinkommen** (S. 45 f.) bei 2.150 Euro und ist gegenüber dem Jahr 2018 um 28,3 % gestiegen. Die niedrigsten Äquivalenzeinkommen hatten 2024 Personen mit Einwanderungsgeschichte (darunter insbesondere Nichtdeutsche), Personen unter 18 Jahren, ältere Menschen ab 65 Jahren sowie Geringqualifizierte. Bei genau diesen Gruppen zeigt sich im Vergleich zu 2018 jedoch ein überdurchschnittlicher Anstieg.
- Das durchschnittliche **Bruttogesamteinkommen je Steuerfall** (S. 47 ff.) lag 2021 bei 58.040 Euro (2015: 48.446 Euro). Dabei stellten Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit mit einem Anteil von rund zwei Dritteln die wichtigste Einkommensquelle dar. Das Nettoeinkommen – also der Teil des Einkommens, der für den Konsum verbleibt – lag 2021 durchschnittlich bei 62,2 % des Bruttogesamteinkommens und damit 1,1 Prozentpunkte über dem Anteil im Jahr 2015.
- Die Höhe des durchschnittlich erzielten Einkommens variiert stark je nach der überwiegenden Einkommensart. Die höchsten durchschnittlichen Nettoeinkommen erzielten im Jahr 2021 Steuerpflichtige mit Einkommen überwiegend aus Gewerbebetrieb (86.533 Euro) und aus selbstständiger Arbeit (80.137 Euro).
- Auch die Anteile der Abzüge unterscheiden sich in Abhängigkeit von der überwiegenden Einkommensart. Der Anteil des verbleibenden Nettoeinkommens war 2021 bei der Gruppe mit überwiegend sonstigen Einkünften (z. B. aus einer Tätigkeit als Abgeordnete bzw. Abgeordneter) am höchsten (87,6 %), bei den Veranlagten mit einem Einkommen überwiegend aus selbstständiger Tätigkeit am niedrigsten (56,6 %).
- Im obersten **Einkommensdezil** (S. 51 ff.) lag 2021 das durchschnittliche Bruttogesamteinkommen je Steuerfall bei 188.928 Euro und damit doppelt so hoch wie in dem darunterliegenden 9. Dezil (92.672 Euro). Dabei waren die Einkommensanteile aus unternehmerischer Tätigkeit im obersten Dezil mit nahezu einem Drittel am höchsten.

- Der Anteil der steuerlichen und abgabebedingten Abzüge vom Bruttogesamteinkommen je Steuerfall stieg 2021 vom 2. Dezil (32,9 %) bis zum 6. Dezil (42,0 %). In den oberen Dezilen sank der Anteil wieder bis auf 34,2 % im obersten Dezil. Zwar stieg die Steuerlast mit dem Einkommen an, die vorsorgebedingten Abzüge nahmen aber nur bis zum 5. Dezil zu und sanken bei höheren Einkommen wieder. Insbesondere im obersten Dezil fielen diese mit 12,2 % stark unterdurchschnittlich aus.
- Die einkommensstärksten 10 % der Steuerfälle verfügten 2021 über 34,3 % des gesamten Nettoeinkommens und damit über einen größeren Anteil als die unteren 60 % zusammen.

Einkommensverwendung

- Einkommensschwache Haushalte wendeten im Jahr 2023 den größten Teil ihres Einkommens für die Finanzierung ihres täglichen Lebensbedarfs auf. So lag die **Ausgabenquote** (S. 57) bei Paarhaushalten mit zwei Kindern im untersten Quintil bei 98,5 %. Bei Singlehaushalten überstiegen die Ausgaben die Einnahmen deutlich bis zu einer möglichen Verschuldung (Ausgabenquote von 125,9 %).
- Singlehaushalte gaben 2023 durchschnittlich 78,4 % ihres Nettoeinkommens für Konsum aus, Paarhaushalte mit zwei Kindern 66,5 %. Dabei entfielen jeweils rund 90 % auf **Konsumausgaben für Grundbedarf und soziale Teilhabe** (S. 58 f.). Mit steigendem Einkommen erhöhten sich beide Ausgabenarten, besonders stark für soziale Teilhabe. Unter den Ausgaben für Grundbedarf bildete Wohnen im Jahr 2023 nicht nur den größten Posten, im Vergleich zu 2018 nahmen die anteiligen Ausgaben für Wohnen auch bei beiden Haushaltstypen in allen Quintilen zu.
- Im Jahr 2023 sparten Singlehaushalte durchschnittlich 283 Euro pro Monat, Paarhaushalte mit zwei Kindern legten 1.047 Euro zurück. Die Einkommenshöhe bestimmte dabei die **Sparmöglichkeiten** (S. 60). Während vor allem die oberen Einkommensgruppen sparen konnten, mussten einkommensschwache Haushalte Entsparungen hinnehmen.
- Die **Mietkostenbelastung** (S. 61) lag im Jahr 2022 im Landesdurchschnitt bei durchschnittlich 29 % des Nettoeinkommens. In vielen Städten und Kreisen vom Rhein bis in die Region Aachen sowie in Münster war die Belastung überdurchschnittlich hoch.
- Die durchschnittliche **Wohnkostenbelastung** (S. 62 f.) betrug im Jahr 2022 bei Mieterhaushalten ohne Bezug von Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII (KdU-Leistungen) 30,3 % des Haushaltseinkommens. Dabei lag die Belastung für Seniorenhaushalte, Alleinerziehende und Singlehaushalte mit rund einem Drittel über dem Durchschnitt.

- Wohnkosten und Wohnkostenbelastung entwickeln sich gegenläufig abhängig von der Einkommenshöhe. Haushalte im oberen Einkommensdrittel wiesen 2022 zwar hohe Wohnkosten auf, waren mit knapp einem Fünftel ihres Einkommens aber relativ gering belastet. Einkommensschwache Haushalte mussten hingegen trotz niedrigerer Kosten rund zwei Fünftel ihres Einkommens für das Wohnen aufwenden.
- Haushalte mit Kindern – insbesondere Alleinerziehende (18,8 %) – verfügten im Jahr 2022 nach Abzug der Wohnkosten überdurchschnittlich häufig über ein **zu geringes Resteinkommen** (S. 65 f.). Eine Wohnkostenbelastung von über 40 % traf hingegen vor allem Seniorenhaushalte (31,0 %) sowie Singlehaushalte (22,9 %).

Überschuldung

- Die **Schuldnerquote** (S. 67) für Nordrhein-Westfalen lag im Jahr 2025 bei 9,8 %, wobei es zwischen den kreisfreien Städten und Kreisen starke Unterschiede gab: Im Münsterland, in Teilen Ostwestfalens, des Rheinlands und im Kreis Olpe lag sie unter 7,5 %, im Ruhrgebiet dagegen bei 12,0 % und mehr.
- Im Jahr 2024 wurden 44.188 **Schuldnerberatungsverfahren** (S. 68) abgeschlossen, davon endeten 58,1 % mit einem beantragten Insolvenzverfahren. Jeweils rund ein Fünftel der Beratungen wurde abgebrochen (18,9 %) oder konnte außergerichtlich geregelt werden (19,0 %). Im Vergleich zu 2018 ist der Anteil der Verbraucherinsolvenzen gestiegen, während Abbrüche und außergerichtliche Regelungen leicht zurückgegangen sind.
- Die Zahl der eröffneten **Verbraucherinsolvenzverfahren** (S. 69) lag im Jahr 2024 bei 16.993 und ist damit seit dem Jahr 2022 stabil geblieben.

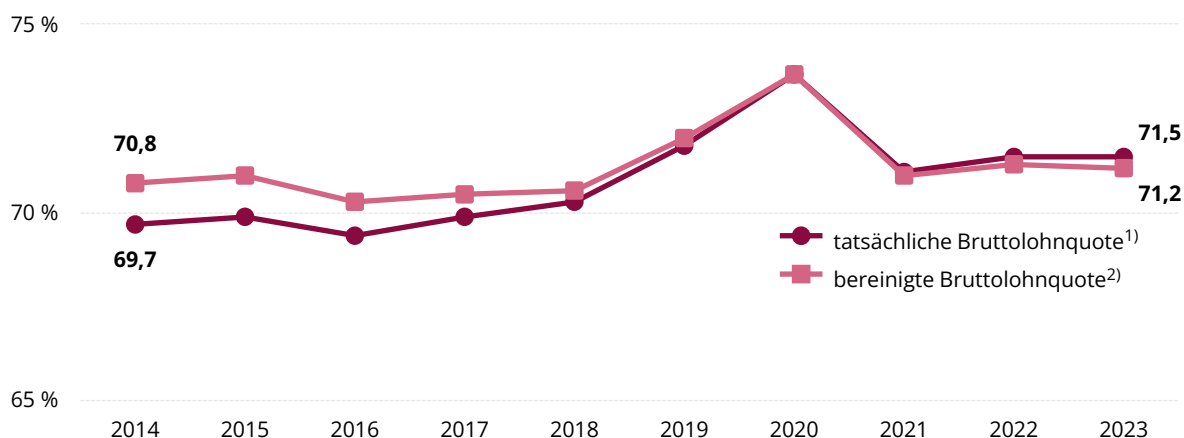
Die Bruttolohnquote ist zwischen 2014 und 2023 gestiegen

Die Bruttolohnquote gibt den Anteil der Arbeitnehmerentgelte am Volkseinkommen an. Das Arbeitnehmerentgelt nach dem Inländerkonzept ist die Summe aus Bruttolöhnen und -gehältern sowie den Sozialbeiträgen der Arbeitgebenden bezogen auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnort in Nordrhein-Westfalen. Das Volkseinkommen setzt sich wiederum aus dem empfangenen Arbeitnehmerentgelt, dem Unternehmens- und dem Vermögenseinkommen zusammen und deckt somit die klassischen Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital ab.

Von 2014 bis 2023²² ist die tatsächliche Bruttolohnquote laut den **Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder** von 69,7 % auf 71,5 % gestiegen. Im Jahr 2020 wurde ein Höchstwert erreicht: Infolge der Pandemie sind die Unternehmens- und Vermögenseinkommen vergleichsweise stark zurückgegangen, während die Arbeitnehmerentgelte durch staatliche Maßnahmen (z. B. Kurzarbeitergeld) weniger stark betroffen waren. Dadurch erhöhte sich der Anteil der Arbeitnehmerentgelte am Volkseinkommen, sodass die Lohnquote auf 73,7 % anstieg. Mit dem Wiederaufschwung der Konjunktur fiel die Gewichtung der Arbeitnehmerentgelte geringer aus, wodurch der Anstieg der Lohnquote wieder zurückging.²³

Die bereinigte Bruttolohnquote blendet Effekte durch Veränderungen in der Beschäftigungsstruktur aus und zeigt im Betrachtungszeitraum einen sehr ähnlichen Verlauf. Bis 2019 lag diese oberhalb der tatsächlichen Bruttolohnquote. Aufgrund eines Anstiegs der Arbeitnehmerquote lag die bereinigte Lohnquote ab 2021 unterhalb der tatsächlichen Lohnquote.

Abb. II.2.1 Tatsächliche und bereinigte Bruttolohnquote in Nordrhein-Westfalen 2014 – 2023



1) Anteil des empfangenen Arbeitnehmerentgelts am Volkseinkommen in % – 2) tatsächliche Bruttolohnquote multipliziert mit der Arbeitnehmerquote von 2020 und dividiert durch die Arbeitnehmerquote des jeweiligen Jahres – – – Datenquelle: Arbeitskreis »Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder«, Berechnungsstand: Februar 2025

Grafik: IT.NRW

²² Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lagen die aktuellsten Daten für das Jahr 2023 vor.

²³ Siehe auch Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen, o. D.d.

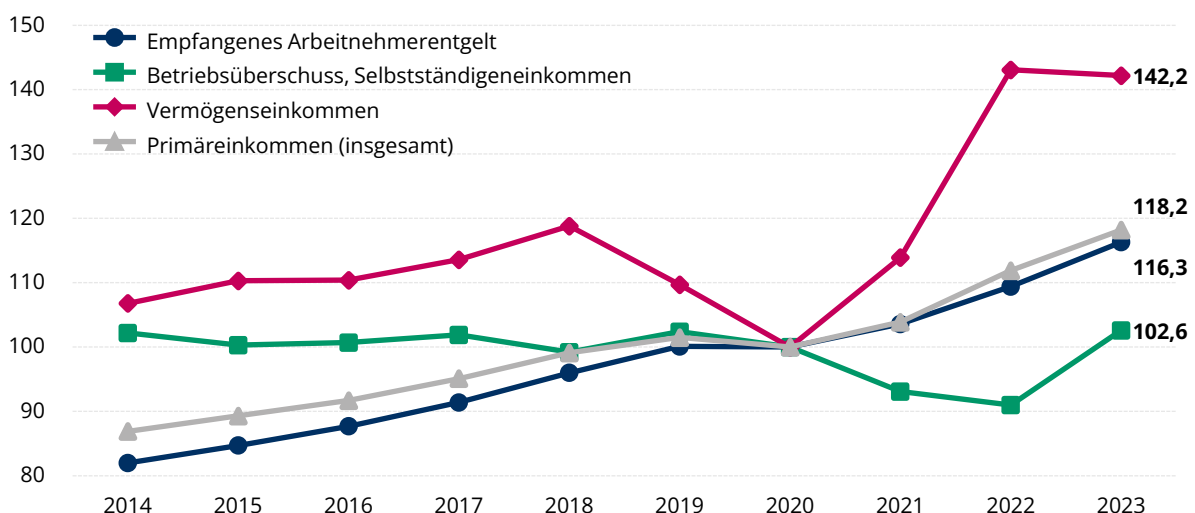
Das Primäreinkommen der privaten Haushalte hat zugenommen

Das Primäreinkommen der privaten Haushalte wird errechnet, indem vom Volkseinkommen die Unternehmens- und Vermögenseinkommen der Kapitalgesellschaften und des Staates abgezogen werden. Insgesamt erzielten die privaten Haushalte in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023 ein Primäreinkommen von rund 605 Milliarden Euro.

Das Primäreinkommen setzt sich aus dem empfangenen Arbeitnehmerentgelt, dem Vermögenseinkommen, dem Betriebsüberschuss sowie dem Selbstständigeneinkommen (inklusive Betriebsüberschuss) zusammen. Die Entwicklung des Primäreinkommens wird maßgeblich durch das empfangene Arbeitnehmerentgelt bestimmt – dieses macht etwa drei Viertel des Primäreinkommens aus.

Sowohl für das Arbeitnehmerentgelt als auch für das Primäreinkommen insgesamt zeigt sich über den gesamten betrachteten Zeitraum ein annähernd kontinuierliches Wachstum. So ist zwischen 2020 und 2023 das empfangene Arbeitnehmerentgelt um 16,3 % und das Primäreinkommen um 18,2 % gestiegen.²⁴ Das Vermögenseinkommen war hingegen durch stärkere Schwankungen gekennzeichnet.²⁵ Ab 2020 gab es ein besonders starkes Wachstum, sodass das Vermögenseinkommen im Jahr 2023 um 42,2 % höher war als 2020. Der Betriebsüberschuss und das Selbstständigeneinkommen blieben hingegen vergleichsweise konstant. Lediglich in den Jahren 2021 und 2022 gab es größere Rückgänge, die im Jahr 2023 wieder aufgeholt wurden. Damit war der Betriebsüberschuss und das Selbstständigeneinkommen im Jahr 2023 um 2,6 % höher als im Jahr 2020.

Abb. II.2.2 Primäreinkommen der privaten Haushalte in Nordrhein-Westfalen 2014 – 2023 nach Einkommenskomponenten (2020 = 100)



Datenquelle: Arbeitskreis »Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder«, Berechnungsstand: Februar 2025

Grafik: IT.NRW

²⁴ Für grundlegende Informationen zur Inflation in Nordrhein-Westfalen, siehe **Abschnitt II.1**.

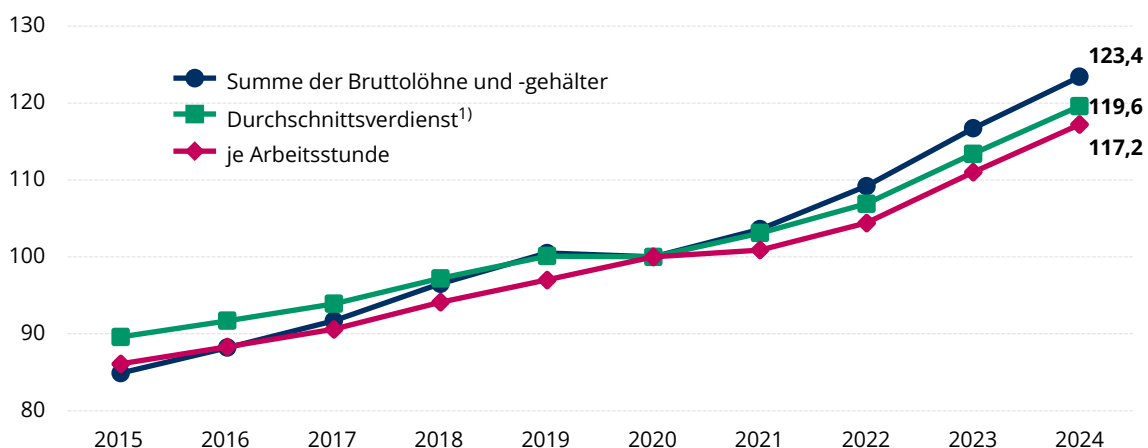
²⁵ Zur Ermittlung des Saldos der Vermögenseinkommen werden die empfangenen Vermögenseinkommen auf Basis der Einkommensteuerstatistik ermittelt, die erst mit einem drei- bis vierjährigen Verzug vorliegt und regelmäßig revidiert wird.

Anstieg der gesamten und durchschnittlichen Bruttoentgelte in Nordrhein-Westfalen

Einkünfte aus abhängiger Erwerbstätigkeit stellen zumeist die wichtigste Einnahmequelle der privaten Haushalte dar. Im Jahr 2024 lag das gesamte Volumen der Bruttolöhne und -gehälter aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen bei etwa 409 Milliarden Euro. Die Bruttoentgelte in Nordrhein-Westfalen machten damit etwa ein Fünftel (21,0 %) des gesamtdeutschen Volumens von rund 1,95 Billionen Euro aus. Die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter der Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens lagen jedoch unter dem Bundesdurchschnitt. Diese betrugen je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer 44.938 Euro (Deutschland: 46.008 Euro) bzw. je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde 35,08 Euro (Deutschland: 35,57 Euro).

Eine Normierung der gesamten und durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter (2020 = 100) erlaubt einen direkten Wachstumsvergleich und zeigt überwiegend einen steigenden Verlauf.²⁶ Bis 2020 glichen sich die Pro-Kopf-Bruttoentgelte immer weiter der Summe der Entgelte an, danach entwickelten sie sich jedoch zunehmend wieder auseinander. So stiegen die gesamten Löhne und Gehälter zwischen 2020 und 2024 um 23,4 %, während sich die Pro-Kopf-Durchschnittswerte um 19,6 % erhöhten. Je geleisteter Arbeitsstunde lag bereits vor 2020 eine höhere Differenz zum Gesamtvolumen vor, die sich jedoch weiter verstärkte. So fiel der Anstieg der Bruttoentgelte je Arbeitsstunde zwischen 2020 und 2024 mit +17,2 % vergleichsweise schwach aus (Bund: +18,8 %). Diese Entwicklungen zeigen, dass das Wachstum der gesamten Bruttolöhne und -gehälter primär auf eine steigende Anzahl an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern²⁷ sowie an geleisteten Arbeitsstunden zurückzuführen ist.

Abb. II.2.3 Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmenden in Nordrhein-Westfalen 2015 – 2024 (Index 2020 = 100)



1) Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer – – – Datenquelle: Arbeitskreis »Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder«, Berechnungsstand: Februar 2025

Grafik: IT.NRW

²⁶ Für weitere Informationen und Daten ab dem Jahr 2005, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

²⁷ Siehe auch IT.NRW, 2025a.

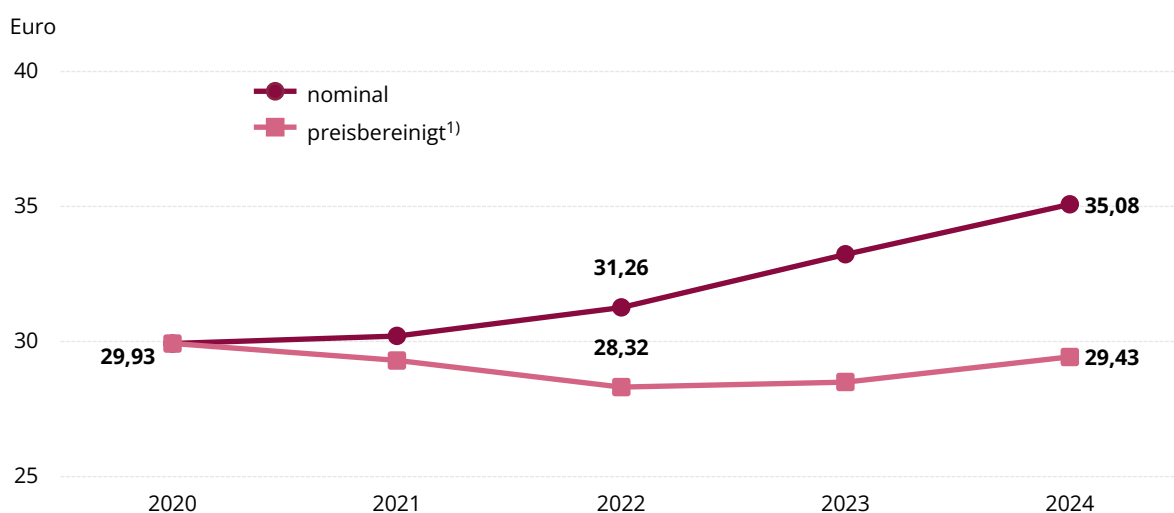
Die preisbereinigten Bruttostundenlöhne sind zwischen 2020 und 2024 gesunken

Die durchschnittlichen nominalen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitsstunde lagen in Nordrhein-Westfalen 2024 bei 35,08 Euro. Damit sind sie im Vergleich zum Jahr 2020 um 5,15 Euro bzw. um 17,2 % gestiegen – damals waren es noch 29,93 Euro je Stunde. Zeitgleich fiel der Anstieg in Deutschland von 29,93 Euro auf 35,57 Euro etwas stärker aus (+18,8 %). Während die Nominal-löhne zwischen 2020 und 2024 kontinuierlich angestiegen sind, zeigen die preisbereinigten Stundenlöhne und -gehälter einen anderen Verlauf.²⁸ Ausgehend von 29,93 Euro im Jahr 2020 nahmen die Entgelte bis 2022 ab und lagen bei 28,32 Euro (–1,61 Euro). In den beiden Folgejahren gab es leichte Anstiege, sodass die preisbereinigten Löhne und Gehälter 2024 bei 29,43 Euro lagen und somit weiterhin um 0,50 Euro bzw. 1,7 % niedriger waren als im Jahr 2020.

Hier zeigt sich, dass die Preise zwischen 2020 und 2024 stärker gestiegen sind als die Bruttostundenlöhne und -gehälter. Bedingt durch die steigende Inflation der letzten Jahre²⁹ stand den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern somit real weniger von den Entgelten zur Verfügung, sodass die tatsächliche Kaufkraft der Verdienste gesunken ist.

Die Entwicklung der Entgelte von 2020 bis 2024 spiegelt sich auch in einer differenzierten Betrachtung des produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors wider. Hier zeigt sich der gleiche Verlauf, wobei die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitsstunde im produzierenden Gewerbe nominal stärker gestiegen (+17,7 %) und preisbereinigt schwächer gesunken (–1,2 %) als im Dienstleistungssektor (nominal: +17,3 %; preisbereinigt: –1,6 %).³⁰

Abb. II.2.4 Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitsstunde der Arbeitnehmenden in Nordrhein-Westfalen 2020 – 2024



1) Verbraucherpreisindex NRW, Basisjahr = 2020 – – – Datenquelle: Arbeitskreis »Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder«, Berechnungsstand: Februar 2025 Grafik: IT.NRW

²⁸ Eine Revision des Verbraucherpreisindex ermöglicht Zeitreihenvergleiche der preisbereinigten Löhne erst ab 2020.

²⁹ Siehe hierzu [Themenschwerpunkt Inflation](#) von IT.NRW (2025c).

³⁰ Im Jahr 2024 waren die Entgelte im produzierenden Gewerbe (nominal: 39,39 Euro; preisbereinigt: 33,05 Euro) höher als im Dienstleistungssektor (nominal: 33,85 Euro; preisbereinigt: 28,40 Euro).

Höchste Lohndifferenz zwischen Expertinnen und Experten

Laut **Verdiensterhebung** lag der durchschnittliche nominale Bruttostundenverdienst von Männern im Jahr 2025 bei 27,34 Euro und war damit um 14,0 % höher als der von Frauen (23,50 Euro).³¹ Getrennt nach Anforderungsniveau zeigt sich, dass Hilfs- und Fachkräfte unabhängig vom Geschlecht unterdurchschnittliche Entgelte erhielten, während komplexere Aufgaben überdurchschnittlich vergütet wurden.³² Unterschieden nach Geschlecht lag die größte Lohnlücke mit 19,4 % zwischen Expertinnen (36,38 Euro) und Experten (45,14 Euro) vor, gefolgt von Spezialistinnen und Spezialisten mit 15,1 % (männlich: 32,49 Euro; weiblich: 27,60 Euro). Auch Helfer hatten mit 18,28 Euro einen um 8,5 % höheren Verdienst als Helferinnen (16,72 Euro). Am wenigsten unterschieden sich die Entgelte von Fachkräften: Diese lagen für männliche Fachkräfte mit 22,39 Euro um 6,9 % höher als für Frauen in der gleichen Position (20,85 Euro).

Unter den Spezialistinnen und Spezialisten lassen sich Aufsichtskräfte abgrenzen, zu denen beispielsweise Meisterberufe, Team-, Büro- oder Stationsleitungen zählen. Im Vergleich zu den Spezialistinnen und Spezialisten insgesamt lagen mit 34,41 Euro für Männer und 29,56 Euro für Frauen etwas höhere Verdienste vor, während die Lohnlücke etwas geringer ausfiel (14,1 %). Verglichen mit Expertinnen und Experten insgesamt erhielten Führungskräfte höhere Stundenverdienste (männlich: 50,65 Euro; weiblich: 41,04 Euro), während die Lohnlücke mit 19,0 % ähnlich ausfiel.

Tab. II.2.1 Unbereinigter Lohnabstand in Nordrhein-Westfalen 2025 nach Anforderungsniveau und Geschlecht*

Anforderungsniveau	Bruttostundenverdienst		
	Männer	Frauen	unbereinigter Lohnabstand
	Euro (arithmetisches Mittel)		in %
Insgesamt	27,34	23,50	14,0
Helfer/-in	18,28	16,72	8,5
Fachkraft	22,39	20,85	6,9
Spezialist/-in	32,49	27,60	15,1
darunter Aufsichtskraft	34,41	29,56	14,1
Experte/Expertin	45,14	36,38	19,4
darunter Führungskraft	50,65	41,04	19,0

*) von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, ohne Sonderzahlungen. – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Ergebnisse der Verdiensterhebung (Datenstand April 2025)

³¹ Siehe hierzu auch den [Lohnatlas NRW](#), der Lohnunterschiede für das Land, Arbeitsmarktregionen sowie für die Kreise und kreisfreien Städte darstellt.

³² Nach der Klassifikation der Berufe (KldB 2010, siehe Bundesagentur für Arbeit, 2011) werden diese anhand der Komplexität ihrer Tätigkeit nach Anforderungsniveaus »Helfer«, »Fachkraft«, »Spezialist« und »Experte« unterschieden.

Die Lohndifferenz zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten ist bei Männern deutlich höher als bei Frauen

Die Höhe der Bruttostundenverdienste unterscheidet sich nicht nur nach der beruflichen Position, sondern auch nach dem Arbeitszeitumfang und dem Geschlecht. Teilzeitbeschäftigte erhielten 2025 durchschnittlich einen Stundenlohn von 23,51 Euro. Dieser lag um 16,7 % unter dem der Vollzeitbeschäftigten (28,21 Euro).

Außer bei den Aufsichtskräften war bei Männern der Unterschied zwischen den Bruttostundenlöhnen von Voll- und Teilzeitbeschäftigten in allen Anforderungsniveaus wesentlich stärker ausgeprägt als bei Frauen. Teilzeitbeschäftigte Männer erhielten 2025 einen Bruttostundenlohn, der durchschnittlich 18,6 % unter dem der vollzeitbeschäftigten Männer lag. Bei Frauen betrug die Differenz im Schnitt 10,0 %. Bei Männern zeigt sich die höchste Differenz mit –14,9 % bei Experten und die niedrigste bei Helfern (–11,0 %).³³ Die höchste Differenz bei Frauen lag dagegen mit –14,5 % bei Aufsichtskräften vor, während sich die Entgelte von Führungskräften in Voll- und Teilzeit mit –1,0 % am wenigsten unterschieden.

Der vergleichsweise große Abstand der Bruttostundenlöhne teilzeiterwerbstätiger Männer zu denen von Vollzeitbeschäftigten dürfte u. a. auch darauf zurückzuführen sein, dass Männer insgesamt nur zu einem geringen Anteil in Teilzeit arbeiten – und wenn, dann häufig am Anfang ihrer Erwerbslaufbahn. Zu Beginn des Erwerbslebens sind die Löhne aber zumeist vergleichsweise niedrig. Bei Frauen ist Teilzeitarbeit hingegen vor allem in der Kernerwerbsphase stark verbreitet.

Tab. II.2.2 Durchschnittliche Bruttostundenverdienste* in Nordrhein-Westfalen 2025 nach Geschlecht, Anforderungsniveau sowie Arbeitszeitumfang

Anforderungsniveau	Vollzeit		Teilzeit		Differenz Teilzeit – Vollzeit	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	Euro (arithmetisches Mittel)				%	
Helfer/-in	19,20	17,75	17,08	17,15	–11,0	–3,4
Fachkraft	24,27	22,99	20,96	21,80	–13,6	–5,2
Spezialist/-in	33,12	28,19	29,06	27,89	–12,3	–1,1
darunter Aufsichtskraft	34,55	31,05	(30,62)	26,54	–11,4	–14,5
Experte/Expertin	45,89	37,52	39,04	35,32	–14,9	–5,9
darunter Führungskraft	50,33	41,20	(54,92)	40,80	+9,1	–1,0

*) von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, ohne Sonderzahlungen. – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Ergebnisse der Verdiensterhebung (Datenstand April 2025)

³³ Aufgrund geringer Fallzahlen männlicher Aufsichts- und Führungskräfte in Teilzeit sind die Bruttostundenverdienste und die Differenz nur begrenzt aussagekräftig.

Geringeres Wachstum der Bruttomonatsentgelte in Nordrhein-Westfalen als in Westdeutschland

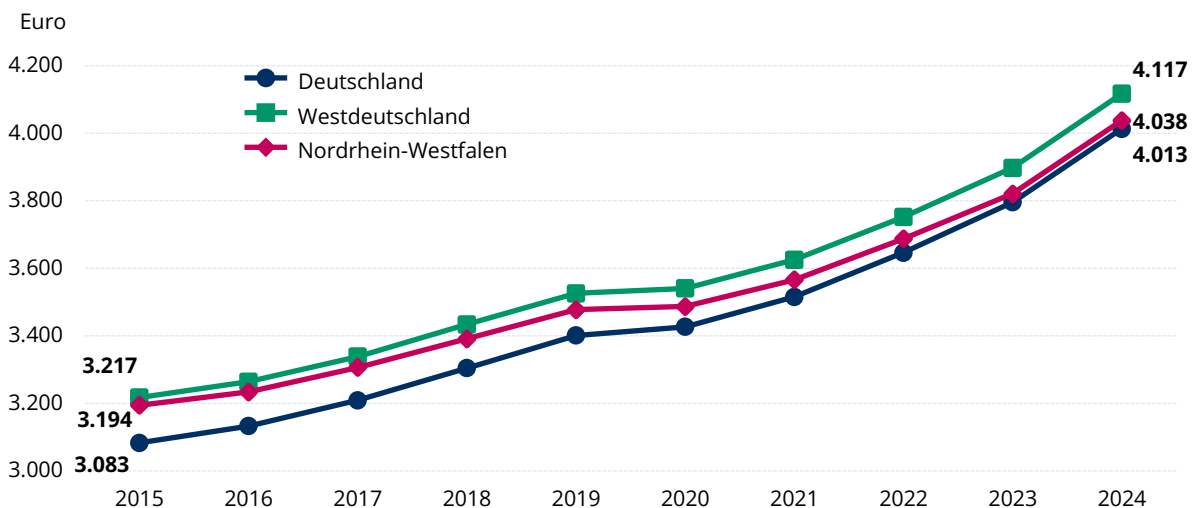
Die **Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit** ermöglicht eine Analyse der Lohnentwicklung und -verteilung auf Basis der Bruttomonatsentgelte der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe³⁴.

Von 2015 bis 2024 zeigte sich in Nordrhein-Westfalen ein Anstieg der mittleren Bruttomonatsentgelte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten. Diese sind von 3.194 Euro im Jahr 2015 auf 4.038 Euro im Jahr 2024 gestiegen – ein Wachstum von 26,4 %. Lediglich im Coronajahr 2020 sind die mittleren Bruttomonatsentgelte weitgehend stagniert (+0,3 %).

Die mittleren Bruttomonatsentgelte in Nordrhein-Westfalen entwickelten sich ähnlich wie das mittlere Einkommen in Westdeutschland und im gesamten Bundesgebiet. In absoluten Zahlen zeigten sich für Westdeutschland jedoch höhere und für Deutschland insgesamt niedrigere Bruttomonatsentgelte. Im Jahr 2024 lagen diese in Westdeutschland bei 4.117 Euro und in Deutschland bei 4.013 Euro.

Im Vergleich zum Jahr 2015 wiesen sowohl Westdeutschland mit +28,0 % als auch das Bundesgebiet mit +30,2 % ein stärkeres Wachstum auf als Nordrhein-Westfalen. Damit entfernten sich die mittleren Bruttomonatsentgelte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in Nordrhein-Westfalen im Verlauf der betrachteten zehn Jahre von den westdeutschen Einkommen und näherten sich den gesamtdeutschen Entgelten an.

Abb. II.2.5 Median der Bruttomonatsentgelte sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter der Kerngruppe in Nordrhein-Westfalen, Westdeutschland und Deutschland 2015 – 2024



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Datenstand: Oktober 2025

Grafik: IT.NRW

³⁴ Die Kerngruppe umfasst alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abzüglich der Beschäftigten, für die eine besondere (gesetzliche) Vergütungsregelung zur Ausbildung, zur Jugendhilfe, zur Berufsförderung, zu Tätigkeiten in Behindertenwerkstätten oder zu Freiwilligendiensten gilt. Durch diese Eingrenzung werden arbeitsmarktkonform Beschäftigte abgebildet, die ein Marktentgelt erzielen. Dies ermöglicht Vergleiche mit hoher Aussagekraft, die nicht durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen oder durch verschiedene Ausprägungen von Teilzeitbeschäftigung verzerrt sind.

Weiterhin starke Unterschiede zwischen hohen und niedrigen Bruttomonatsentgelten

Im Zeitraum von 2018 bis 2024 ist das nominale Bruttomonatsentgelt der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten laut **Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit** im Mittel von 3.391 auf 4.038 Euro gestiegen – ein Wachstum um 19,1 %.

Im Vergleich der **Dezile** der Einkommen zeigt sich eine deutliche Spreizung: 2024 erhielten die 10 % mit den niedrigsten Einkommen im Schnitt 2.108 Euro monatlich, während das Bruttomonatsentgelt der 10 % mit den höchsten Einkommen bei über 7.550 Euro lag. Die höchsten Bruttomonatsentgelte waren somit mindestens 3,6-mal so hoch wie die niedrigsten und unterschieden sich um 5.442 Euro oder mehr. Im Jahr 2018 erhielten die 10 % mit den niedrigsten Einkommen dagegen durchschnittlich 1.565 Euro und die 10 % mit den höchsten Einkommen über 6.500 Euro. Hier unterschieden sich die Entgelte noch um 4.935 Euro. Im Vergleich zum Jahr 2018 hat sich die Einkommensspreizung somit im Jahr 2024 in absoluten Zahlen erhöht. Jedoch zeigt sich bei einer relativen Betrachtung der Veränderungen zwischen 2018 und 2024 ein differenzierteres Bild. So fiel die Veränderung mit jedem höheren Dezil geringer aus: Im untersten Dezil sind die Obergrenzen der Entgelte um 34,7 % gestiegen, während das Wachstum im 9. Dezil³⁵ mit 16,2 % niedriger ausfiel. Damit wiesen niedrigere Einkommen stärkere Zuwächse auf als höhere, sodass die Einkommensspreizung in der relativen Betrachtung leicht zurückging.

Tab. II.2.3 Verteilungsparameter der durchschnittlichen Bruttomonatsentgelte (Median) sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter der Kerngruppe in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024

Verteilungsparameter	Bruttomonatsentgelt		Veränderung 2024 gegenüber 2018
	2018	2024	
	Euro		%
1. Dezil	1.565	2.108	+34,7
2. Dezil	2.112	2.673	+26,5
3. Dezil	2.512	3.092	+23,1
4. Dezil	2.869	3.474	+21,1
5. Dezil	3.218	3.850	+19,7
Median	3.391	4.038	+19,1
6. Dezil	3.571	4.236	+18,6
7. Dezil	3.993	4.717	+18,1
8. Dezil	4.583	5.385	+17,5
9. Dezil	5.572	6.477	+16,2
10. Dezil	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾

1) Median nicht ausgewiesen, da Entgeltklassen höher als Beitragsbemessungsgrenze (2018: >6.500 Euro; 2024: >7.550 Euro)
 – – – Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Datenstand: Oktober 2025

³⁵ Für das 10. Dezil kann keine Veränderungsrate bestimmt werden, da hier Mindestbeiträge angegeben werden.

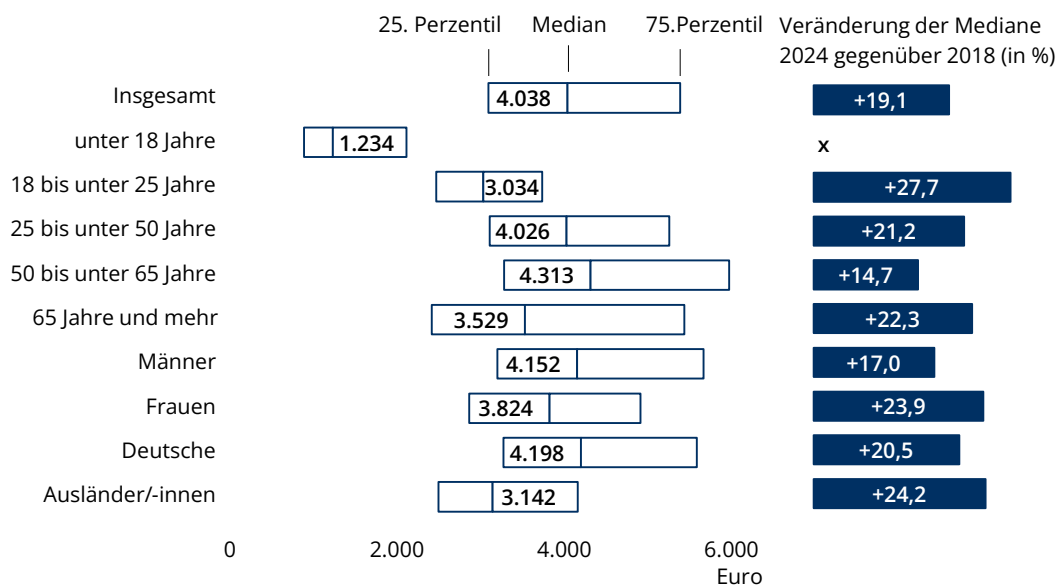
Stärkstes Wachstum der Bruttomonatsentgelte für junge Menschen

Aufgrund ihrer kurzen Erwerbsbiografie sowie der nicht abgeschlossenen beruflichen Bildung erhielten die unter 18-Jährigen mit einem mittleren Entgelt von 1.234 Euro im Jahr 2024 die niedrigsten Monatslöhne. Die 50- bis unter 65-Jährigen erhielten mit 4.313 Euro hingegen die höchsten Entgelte, die jedoch im Vergleich zum Jahr 2018 mit +14,7 % am schwächsten angestiegen sind. Bei Beschäftigten zwischen 18 und unter 25 Jahren war die Veränderung der **Mediane** mit +27,7 % im Vergleich zum Jahr 2018 am stärksten ausgeprägt.

Weiterhin erhielten Männer mit 4.152 Euro und deutsche Staatsangehörige mit 4.198 Euro überdurchschnittliche Bruttomonatsentgelte, während diese für Frauen mit 3.824 Euro und für Ausländerinnen und Ausländer mit 3.142 Euro (Frauen: 3.090 Euro; Männer: 3.156 Euro) unterdurchschnittlich ausfielen. Der Anstieg der Medianeinkommen fiel jedoch mit +23,9 % für Frauen stärker aus als für Männer (+17,0 %) und für Ausländerinnen und Ausländer mit +24,2 % stärker als für deutsche Staatsangehörige (+20,5 %).

Die Einkommensspreizung gemessen am **Interquartilsabstand** war bei den jüngeren Beschäftigten unterdurchschnittlich. Mit zunehmendem Alter stieg nicht nur das mittlere Einkommen, sondern auch die Einkommensspreizung. Bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab 50 Jahren war der Interquartilsabstand überdurchschnittlich hoch. Auch bei Männern und deutschen Staatsangehörigen zeigt sich eine überdurchschnittlich hohe Einkommensspreizung. Bei Frauen sowie Ausländerinnen und Ausländern lag diese jedoch unter dem Durchschnitt.

Abb. II.2.6 Mediane und Interquartilsabstände der Bruttomonatsentgelte sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter der Kerngruppe in Nordrhein-Westfalen 2024 nach soziodemografischen Merkmalen



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Datenstand: Oktober 2025

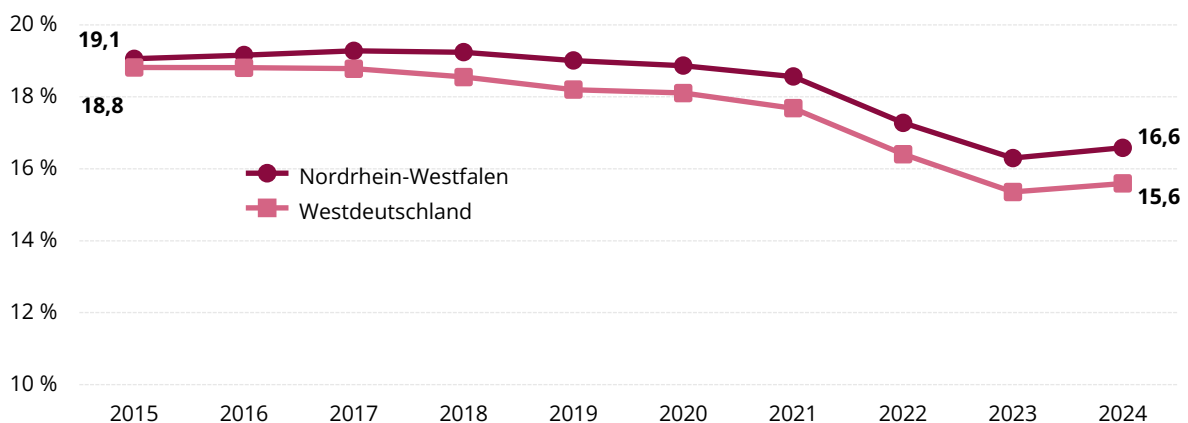
Grafik: IT.NRW

Die Mindestloohnerhöhungen führten zu einem Rückgang der Niedriglohnquote

Als Niedriglohnempfängerin bzw. Niedriglohnempfänger gilt im Folgenden, wer weniger als zwei Drittel des westdeutschen Medians der Bruttoarbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter (ohne Auszubildende) erhält.³⁶ Im Jahr 2024 waren das in Westdeutschland 2.745 Euro.³⁷ Die Niedriglohnquote lag 2024 in Nordrhein-Westfalen bei 16,6 % und damit einen Prozentpunkt höher als in Westdeutschland insgesamt (15,6 %).

Auch im Zeitverlauf zeigt sich dieses Muster: Zwischen 2015 und 2024 lag die **Niedriglohnquote** in Nordrhein-Westfalen durchgehend über der westdeutschen Quote und entwickelte sich weitgehend parallel. Bis 2021 blieben dabei beide Quoten weitgehend konstant. In den beiden Folgejahren ergaben sich hingegen deutliche Rückgänge, die 2023 zu Tiefstwerten von 16,3 % für Nordrhein-Westfalen und 15,4 % für Westdeutschland führten. Damit war die Niedriglohnquote in Nordrhein-Westfalen gegenüber 2015 um 2,8 Prozentpunkte gesunken (Westdeutschland: –3,5 Prozentpunkte). Ein Grund dafür liegt im 2015 eingeführten Mindestlohn, der 2022 auf 12 Euro gestiegen ist.³⁸ Im Jahr 2024 zeigte sich dennoch wieder ein leichter Anstieg der Niedriglohnquoten. Zu beachten ist, dass die hier verwendete Datenquelle nur die Vollzeitbeschäftigten erfasst. Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte, die in besonderem Maße von Niedriglöhnen betroffen sind, werden somit nicht berücksichtigt. Untersuchungen des **Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)** beziehen diese jedoch mit ein und bestätigen den Verlauf der Niedriglohnquote für Westdeutschland. Diese lag zwischen 2015 und 2021 bei etwa 20 % und ist im Jahr 2022 ebenfalls deutlich zurückgegangen.³⁹

Abb. II.2.7 Niedriglohnquote* in Nordrhein-Westfalen und in Westdeutschland 2015 – 2024



*) Zahl der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten mit einem Bruttomonatsentgelt von weniger als zwei Dritteln des Medians der Bruttomonatsentgelte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in Westdeutschland (ohne Berlin) je 100 sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe – – – Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Datenstand: Oktober 2025
Grafik: IT.NRW

³⁶ Diese Definition orientiert sich am üblichen Standard bei international vergleichenden Analysen der OECD sowie der Europäischen Kommission (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006, S. 15).

³⁷ Der Median der Bruttoarbeitsentgelte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten lag 2024 bei 4.117 Euro.

³⁸ Grabka (2025).

³⁹ Grabka (2025).

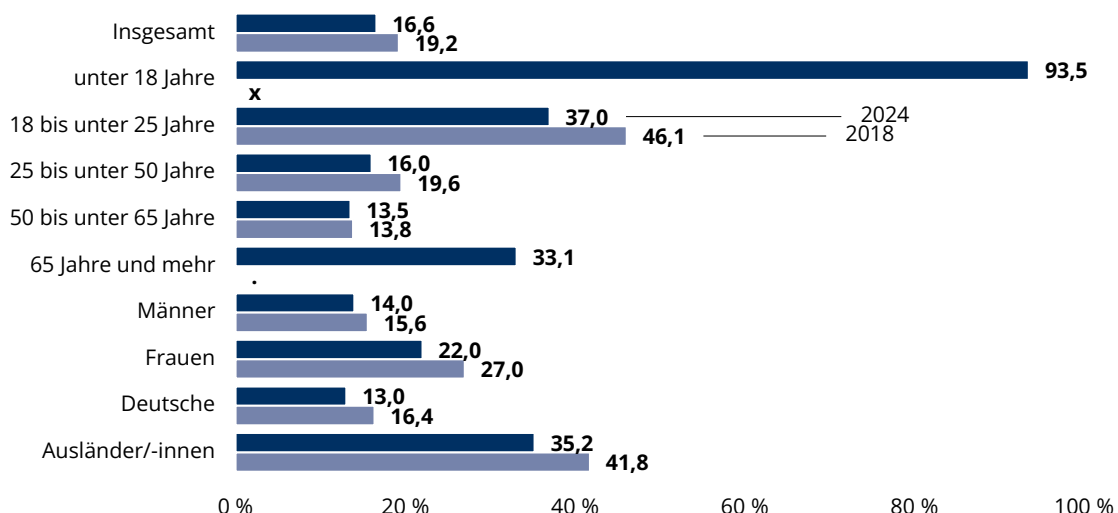
Junge Menschen und Ausländerinnen und Ausländer beziehen am häufigsten Niedriglöhne

Vollzeitbeschäftigte bis unter 65 Jahren sind zu Beginn ihres Erwerbslebens häufiger zu einem Niedriglohn beschäftigt als am Ende. Dementsprechend fallen die Niedriglohnquoten der Jüngeren höher aus. So bezog im Jahr 2024 annähernd jede vollzeitbeschäftigte Person unter 18 Jahren (93,5 %) einen Niedriglohn, bei den 18- bis unter 25-Jährigen waren es immer noch mehr als ein Drittel (37,0 %). In den darauffolgenden Altersgruppen, wenn klassischerweise die Ausbildung abgeschlossen ist, fiel die Niedriglohnquote deutlich niedriger aus: Diese lag für die 25- bis unter 50-Jährigen bei 16,0 % und für Personen im Alter von 50 bis unter 65 Jahren bei 13,5 %. Vollzeitbeschäftigte ab 65 Jahren waren dagegen wieder häufiger im Niedriglohnbereich zu finden: Dort bezog mit 22.439 Menschen jede dritte Person (33,1 %) einen Niedriglohn.

Frauen arbeiteten häufiger als Männer für Niedriglöhne: 2024 lag die Niedriglohnquote der vollzeitbeschäftigten Frauen bei 22,0 %, die der Männer bei 14,0 %. Zudem bezogen mehr als ein Drittel der vollzeitbeschäftigten Ausländerinnen und Ausländer (35,2 %) Niedriglöhne. Bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit war die Niedriglohnquote mit 13,0 % deutlich niedriger.

Im Vergleich zu 2018 ist die Niedriglohnquote im Jahr 2024 für alle betrachteten Gruppen zurückgegangen. Am stärksten war der Rückgang bei den 18- bis unter 25-Jährigen (–9,1 Prozentpunkte) sowie bei Ausländerinnen und Ausländern (–6,5 Prozentpunkte). Zugleich ist die Niedriglohnquote bei Frauen mit –5,0 Prozentpunkten stärker zurückgegangen als bei Männern (–1,6 Prozentpunkte), sodass sich der Abstand zwischen den Geschlechtern verringert hat. Für Vollzeitbeschäftigte im Alter von 50 bis unter 65 Jahren blieb die Niedriglohnquote hingegen nahezu unverändert (–0,3 Prozentpunkte).

Abb. II.2.8 Niedriglohnquote* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024



*) Zahl der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten mit einem Bruttomonatsentgelt von weniger als zwei Dritteln des Medians der Bruttomonatsentgelte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in Westdeutschland (ohne Berlin) je 100 sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe – – – Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Datenstand: Oktober 2025
Grafik: IT.NRW

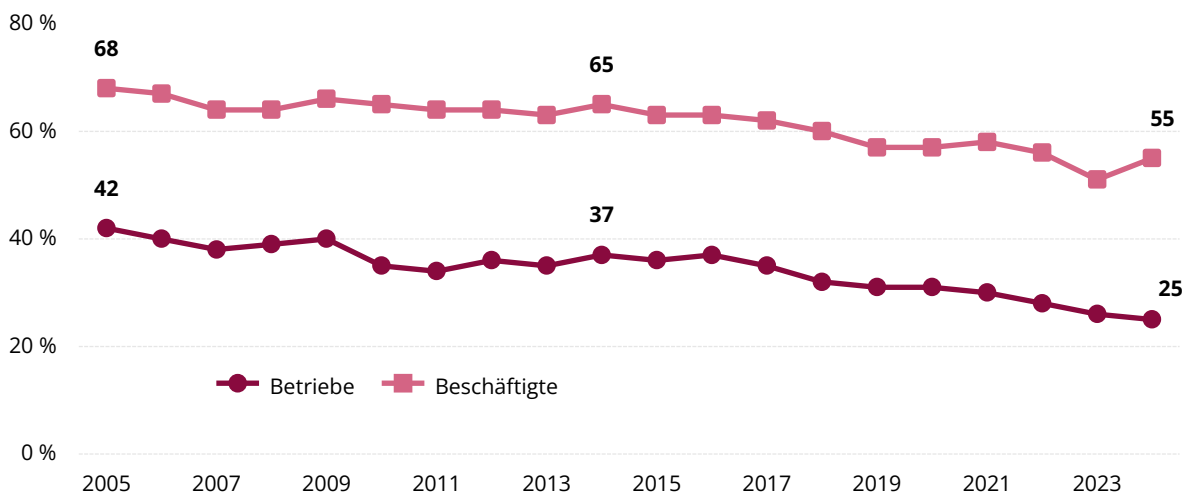
Der Anteil der Betriebe und Beschäftigten mit Tarifbindung ist seit 2005 deutlich gesunken

Die Entwicklung der Tarifbindung in Betrieben und bei Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen zeigt seit 2005 einen deutlichen Rückgang. Laut **IAB-Betriebspanel**⁴⁰ waren im Jahr 2005 noch 42 % der Betriebe und 68 % der Beschäftigten tarifgebunden. Bis 2024 sank der Anteil der entsprechenden Betriebe auf 25 % (–17 Prozentpunkte), während der Anteil der Beschäftigten in tarifgebundenen Betrieben auf 55 % zurückging (–13 Prozentpunkte). Insgesamt liegt Nordrhein-Westfalen damit geringfügig über den Werten für Deutschland, die im Jahr 2024 für Betriebe 23 % und für Beschäftigte 49 % betrugen.

Die Tarifbindung wirkt sich deutlich auf die Entlohnung aus. So lag der durchschnittliche Bruttostundenverdienst⁴¹ von Vollzeitbeschäftigten im April 2024 in tarifgebundenen Betrieben laut Ergebnissen der **Verdiensterhebung** bei 28,77 Euro, während Beschäftigte ohne Tarifbindung 25,13 Euro pro Stunde verdienten. Dies entspricht einem Unterschied von rund 14,5 %.

Der Einfluss der Tarifbindung variiert jedoch je nach Wirtschaftszweig. Besonders hoch war die Differenz mit 52,5 % beispielsweise im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (80 % Tarifbindung), im verarbeitenden Gewerbe (50 % Tarifbindung) und im Bereich Verkehr und Lagerei (49 % Tarifbindung) mit jeweils 26,9 % sowie im Bereich Erziehung und Unterricht (61 % Tarifbindung) mit einem Unterschied von 25,6 %.

Abb. II.2.9 Anteil der Betriebe und Beschäftigten in Betrieben mit Tarifbindung in Nordrhein-Westfalen 2005 – 2024



Datenquelle: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI o.D.) auf Basis des IAB-Betriebspanels

Grafik: IT.NRW

⁴⁰ Für die Darstellung der tarifgebundenen Betriebe und Beschäftigten wird das IAB-Betriebspanel verwendet, da die Daten für einen längeren Zeitraum durchgehend zur Verfügung stehen. Die Verdiensterhebung enthält inzwischen zwar ebenfalls Informationen zur Tarifbindung, diese werden jedoch erst seit 2022 kontinuierlich erhoben. Für den Zeitraum vor 2022 stehen die Informationen nur in mehrjährigen Abständen über die Dienststrukturhebung zur Verfügung.

⁴¹ (Jahres-)Sonderzahlungen sind nicht enthalten.

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ist um mehr als ein Viertel gestiegen

Das Einkommen, das den privaten Haushalten für Konsum- und Sparzwecke zur Verfügung steht, ist ein wichtiger Indikator für den monetären Wohlstand. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ergibt sich, indem vom Primäreinkommen die laufenden geleisteten Transferzahlungen abgezogen und die empfangenen hinzugezählt werden.⁴²

Laut **Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder** wurden im Jahr 2023 höhere Zahlungen geleistet als empfangen, sodass das verfügbare Einkommen mit rund 504,2 Milliarden Euro um mehr als 100,0 Milliarden Euro unter dem Primäreinkommen lag.⁴³ Die geleisteten Zahlungen für Sozialbeiträge und sonstige laufende Transfers fielen um etwa 20,0 Milliarden Euro höher aus als die monetären Sozialleistungen und sonstigen empfangenen laufenden Transfers. Die Einkommen- und (frühere) Vermögensteuer machte fast 80,0 Milliarden Euro der Abzüge vom Primäreinkommen aus.

Von 2017 bis 2023 haben die empfangenen Transferleistungen einen stärkeren Anstieg erfahren als die geleisteten Zahlungen, sodass das verfügbare Einkommen (+26,6 %) etwas stärker gestiegen ist als das Primäreinkommen (+24,3 %). So sind die monetären Sozialleistungen, die sonstigen empfangenen laufenden Transfers sowie auch die geleisteten Sozialbeiträge mit einem Plus von etwa einem Viertel am stärksten gestiegen.

Tab. II.2.4 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte und seine Komponenten in Nordrhein-Westfalen 2017 und 2023

Komponente --- verfügbares Einkommen	Jahr		Veränderung 2023 gegenüber 2017
	2017	2023	
	in 1.000 Euro		in %
Primäreinkommen	486.838.405	605.190.654	+24,3
+ monetäre Sozialleistungen	124.642.163	156.752.745	+25,8
+ sonstige empfangene laufende Transfers ¹⁾	22.536.226	27.768.905	+23,2
- Einkommen- und Vermögensteuer	68.995.894	79.897.196	+15,8
- Sozialbeiträge	149.187.533	185.402.079	+24,3
- sonstige geleistete laufende Transfers ²⁾	17.672.806	20.259.176	+14,6
= verfügbares Einkommen	398.160.561	504.153.853	+26,6

1) Nichtlebensversicherungen und übrige empfangene lfd. Transfers, einschl. empfangener Sozialbeiträge – 2) Nettoprämien für Schadensversicherungsleistungen und übrige geleistete lfd. Transfers, einschl. geleisteter monetärer Sozialleistungen – – – Datenquelle: Arbeitskreis »Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder«, Berechnungsstand: Frühjahr 2025

⁴² Zur Ermittlung des verfügbaren Einkommens werden vom Primäreinkommen die Einkommen- und Vermögensteuer, geleistete Sozialbeiträge (z. B. Beiträge für gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung) sowie sonstige geleistete laufende Transfers abgezogen und monetäre Sozialleistungen (z. B. Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung, Wohngeld und Beihilfen) sowie sonstige empfangene laufende Transfers hinzuaddiert. Weitere Informationen zu den laufenden Transfers sind der Fußnote in der Tabelle zu entnehmen.

⁴³ Für weitere Informationen und Daten ab dem Jahr 2005, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

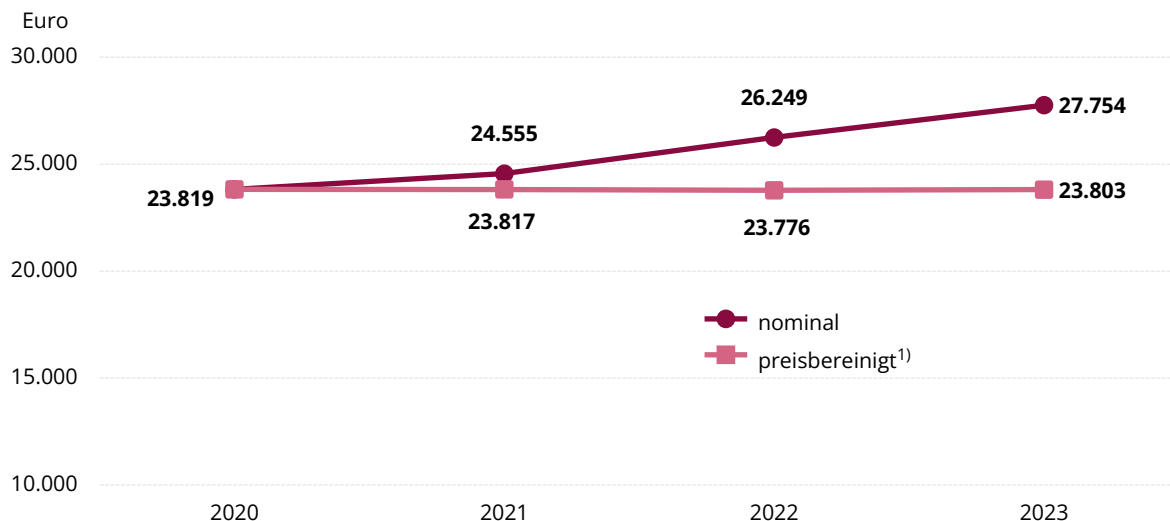
Trotz nominalem Anstieg des durchschnittlich verfügbaren Einkommens bleibt das preisbereinigte/reale Einkommen nahezu unverändert

Das nominale verfügbare jährliche Einkommen der privaten Haushalte je Einwohnerin und Einwohner lag im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen bei 27.754 Euro und damit leicht unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 28.452 Euro.

Zwischen den Jahren 2020 und 2023 waren in Nordrhein-Westfalen kontinuierliche Anstiege zu verzeichnen. Ausgehend von 23.819 Euro im Jahr 2020 sind die durchschnittlichen verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte nominal um 16,5 % gestiegen. Damit lag der Einkommenszuwachs nur minimal unter dem bundesdeutschen Durchschnitt (+16,8 %).

Das preisbereinigte verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohnerin und Einwohner ist zwischen 2020 und 2023 hingegen sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch im bundesdeutschen Durchschnitt nahezu gleichgeblieben (Nordrhein-Westfalen: -0,1 %; Deutschland: +0,1 %). Dies zeigt, dass die Steigerung des durchschnittlichen nominal verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte gerade ausreichte, um die gestiegenen Preise auszugleichen. Die Kaufkraft der Haushalte hat sich dadurch jedoch kaum verändert.

Abb. II.2.10 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohnerin und Einwohner in Nordrhein-Westfalen 2020 – 2023



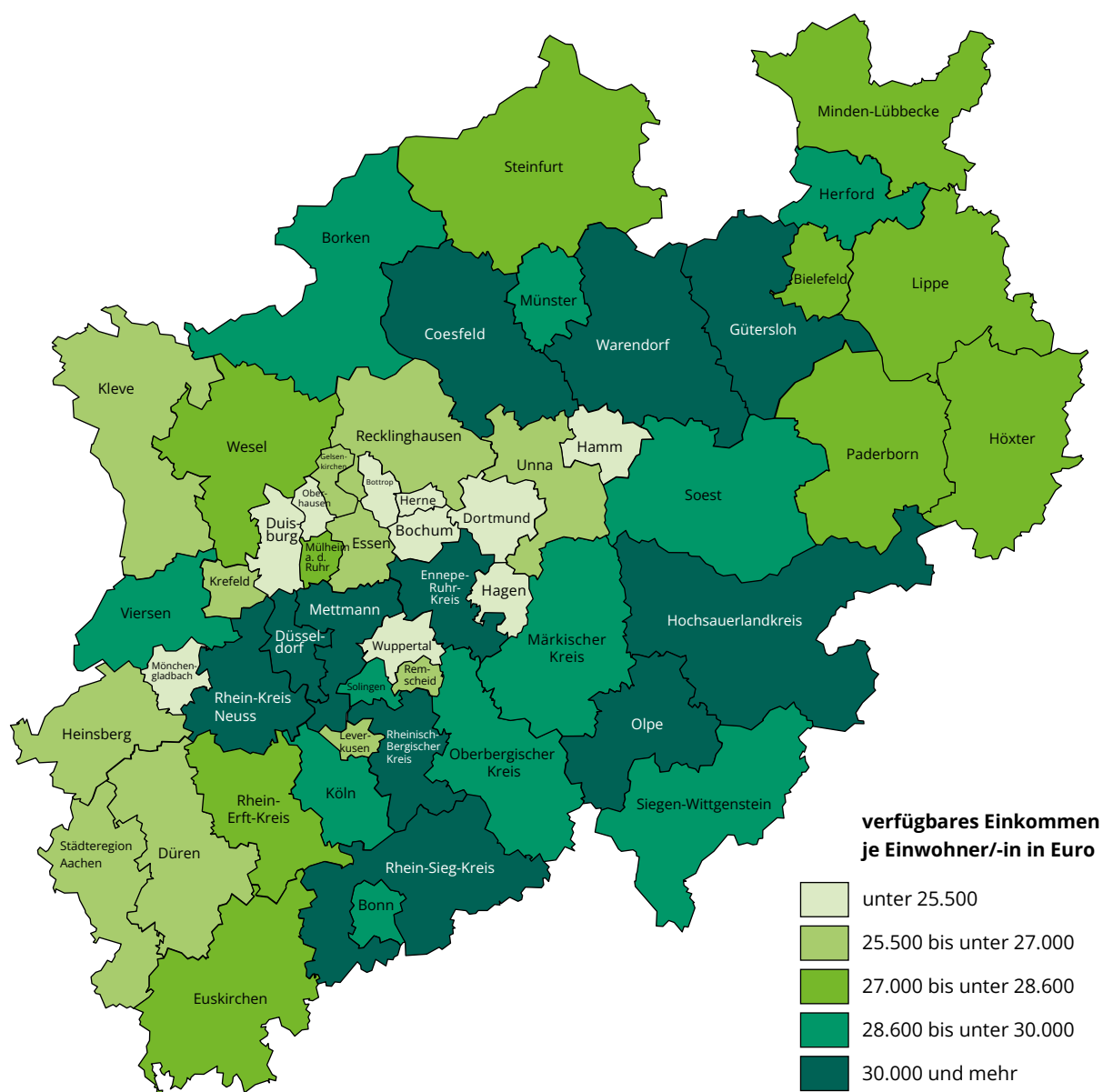
1) mit dem Verbraucherpreisindex Nordrhein-Westfalen, Basisjahr = 2020 – – Datenquelle: Arbeitskreis »Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder«, Berechnungsstand: Februar 2025

Grafik: IT.NRW

Das verfügbare Einkommen fiel 2023 im Ruhrgebiet unterdurchschnittlich aus

Innerhalb Nordrhein-Westfalens gibt es deutliche Einkommensunterschiede: Am höchsten war das durchschnittlich verfügbare Einkommen 2023 im Kreis Olpe mit 33.232 Euro und am niedrigsten in Gelsenkirchen mit 20.138 Euro. Insgesamt zeigen sich insbesondere im Ruhrgebiet deutlich unterdurchschnittliche Einkommen. Entlang der Rheinschiene sowie im Münsterland und im Sauerland fielen die durchschnittlich verfügbaren Einkommen dagegen deutlich höher aus.

Abb. II.2.11 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohnerin und Einwohner in Nordrhein-Westfalen 2023



Datenquelle: Arbeitskreis »Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder«; Berechnungsstand: November 2025

Grafik: IT.NRW

Die Einkommensungleichheit ist weiter angestiegen

Laut **Mikrozensus** ist das durchschnittliche monatliche **Äquivalenzeinkommen**⁴⁴ (arithmetisches Mittel) von 2018 bis 2024 um 27,8 % gestiegen und lag 2024 bei 2.481 Euro. Während sich die Einkommen in der Mitte der Verteilung eher wenig unterschieden, fielen die Differenzen zwischen den unteren und oberen **Dezilen** deutlich stärker aus: So waren die Einkommen im 2. Dezil um 58,0 % höher als im 1. Dezil. Im 10. Dezil waren sie sogar um 68,9 % höher als im 9. Dezil, sodass die Ränder der Verteilung am weitesten auseinanderlagen.

Ein Vergleich der Dezile der Äquivalenzeinkommen von 2018 bis 2024 zeigt, dass die prozentualen Zuwächse der Einkommen in den unteren beiden Dezilen (+10,0 % und +23,3 %) unterdurchschnittlich ausfielen. Zeitgleich gab es den stärksten Zuwachs im 10. Dezil (+30,9 %). Dies zeigt eine steigende Ungleichheit der Einkommensverteilung, die sich auch anhand des 90/10-Dezilsverhältnisses⁴⁵ darstellen lässt. Dieses lag 2024 bei 3,91, sodass die Äquivalenzeinkommen der oberen 10 % der Einkommensverteilung mindestens 3,91-mal höher lagen als die der unteren 10 %. 2018 betrug das 90/10-Dezilsverhältnis noch 3,70.

Tab. II.2.5 Äquivalenzeinkommen* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Einkommensdezilen

Dezil	2018	2024	Veränderung 2024 gegenüber 2018
	Euro		%
1.	689	758	+10,0
2.	971	1.197	+23,3
3.	1.174	1.501	+27,9
4.	1.377	1.769	+28,5
5.	1.575	2.027	+28,7
6.	1.787	2.291	+28,2
7.	2.034	2.607	+28,2
8.	2.343	2.995	+27,8
9.	2.826	3.593	+27,2
10.	4.636	6.067	+30,9
Insgesamt	1.941	2.481	+27,8

*) arithmetisches Mittel – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

44 Die Basis für Einkommensanalysen bildet das Haushaltsnettoeinkommen. Um es auf Personenebene für unterschiedliche Haushaltsgrößen und -strukturen vergleichbar machen zu können, wird ein entsprechend der Haushaltsstruktur gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen, das sogenannte Äquivalenzeinkommen verwendet.

45 Das 90/10-Dezilsverhältnis setzt die Obergrenze der Äquivalenzeinkommen des 9. Dezils zur Obergrenze des 1. Dezils ins Verhältnis. Für weitere Informationen und Daten ab dem Jahr 2005, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

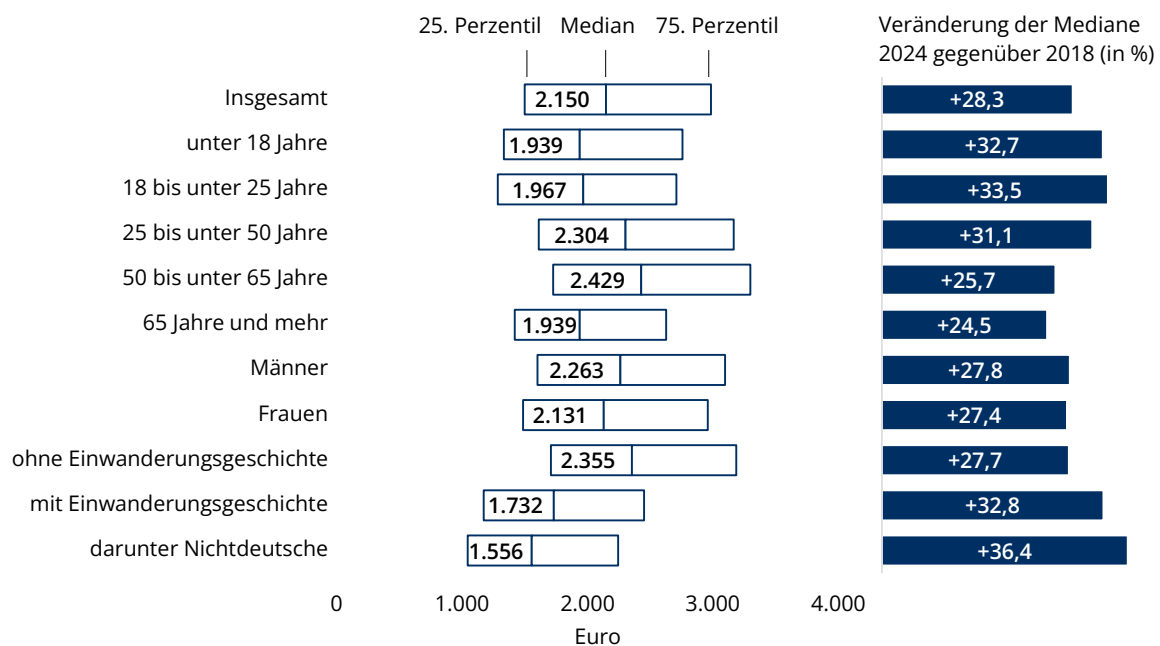
50- bis unter 65-Jährige mit dem höchsten Äquivalenzeinkommen

Im Vergleich zum durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen (arithmetisches Mittel, 2024: 2.481 Euro) lag der Median der Äquivalenzeinkommen im Jahr 2024 mit 2.150 Euro etwas niedriger. Der Anstieg gegenüber dem Jahr 2018 lag bei 28,3 %. Demnach lebten in Nordrhein-Westfalen 50 % der Menschen in einem Haushalt mit einem Äquivalenzeinkommen von maximal 2.150 Euro.

Nach Altersgruppen betrachtet zeigt sich, dass Minderjährige und Personen ab 65 Jahren mit jeweils 1.939 Euro die geringsten Äquivalenzeinkommen aufwiesen. Bei den unter 65-Jährigen nahm das mittlere Einkommen hingegen mit jeder Altersgruppe zu. Die 50- bis unter 65-Jährigen verzeichneten mit 2.429 Euro den höchsten Median. Für Personen dieses Alters lag zugleich die größte Einkommensspreizung⁴⁶ vor. Im Vergleich zu 2018 sind die mittleren Äquivalenzeinkommen der Menschen ab 50 Jahren um etwa ein Viertel gestiegen (+25,7 %), während die Zuwächse bei den unter 50-Jährigen mit etwa einem Drittel höher ausfielen.

Weiterhin zeigt sich, dass der Median der Äquivalenzeinkommen bei Männern mit 2.263 Euro über und bei Frauen mit 2.131 Euro leicht unter dem Durchschnitt lag, wobei die Zuwächse im Vergleich zu 2018 ähnlich ausfielen. Das mittlere Äquivalenzeinkommen lag für Personen mit Einwanderungsgeschichte (1.732 Euro) und Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (1.556 Euro) deutlich unter dem Durchschnitt, wies aber – ebenso wie bei den Personen unter 18 Jahren und den 18- bis unter 25-Jährigen – die höchsten Steigerungsraten auf.

Abb. II.2.12 Mediane und Interquartilsabstände der Äquivalenzeinkommen in Nordrhein-Westfalen 2024 nach soziodemografischen Merkmalen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

⁴⁶ Die Einkommensspreizung beschreibt den Abstand zwischen dem Einkommen, das die untersten 25 % maximal erreichen und dem Einkommen, das die oberen 25 % mindestens erreichen.

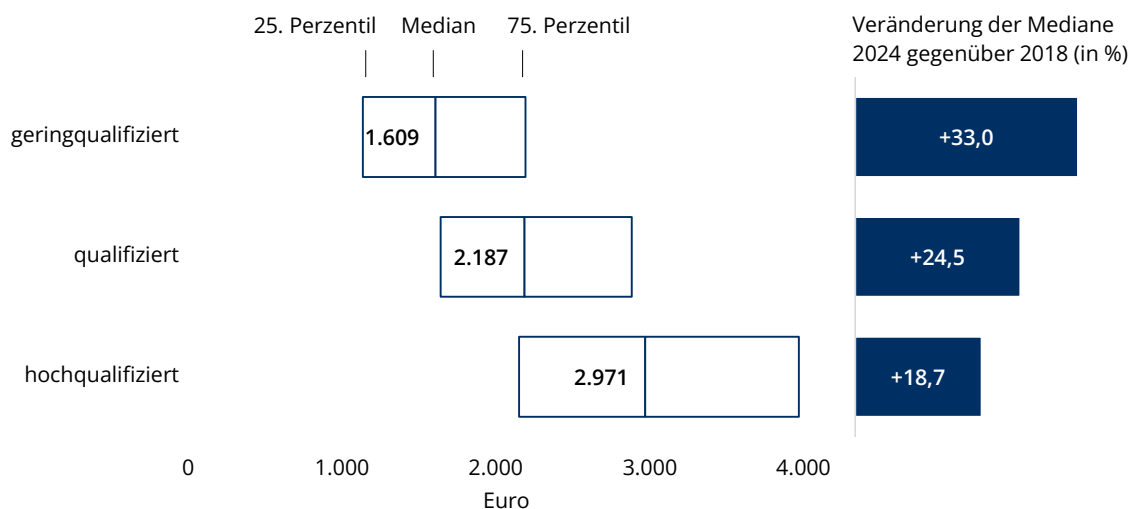
Höchste Einkommensspreizung bei Hochqualifizierten

Beim mittleren Äquivalenzeinkommen fielen die Unterschiede nach dem jeweiligen Qualifikationsniveau im Jahr 2024 sehr deutlich aus. So zeigte sich mit steigender Qualifikation ein Anstieg der mittleren Äquivalenzeinkommen: Während Geringqualifizierte zu 50 % in Haushalten mit einem Äquivalenzeinkommen von maximal 1.609 Euro lebten, lag das mittlere Einkommen von Qualifizierten bei 2.187 Euro und war somit bereits um 35,9 % höher. Das mittlere Äquivalenzeinkommen von Hochqualifizierten betrug 2.971 Euro und war damit um 84,6 % höher als das Einkommen der Geringqualifizierten.

Zugleich fiel die Einkommensspreizung mit zunehmender Qualifikation höher aus. So unterschieden sich die unteren 25 % und die oberen 75 % der Einkommen von Personen mit geringer Qualifikation um 1.058 Euro. Bei Qualifizierten lag die Einkommensspreizung bei 1.241 Euro und bei Hochqualifizierten bei 1.818 Euro.

Ein Vergleich mit dem Jahr 2018 zeigt, dass die prozentuale Veränderung der Mediane der Äquivalenzeinkommen mit steigender Qualifikation geringer ausfällt: Während die Veränderung der Mediane geringqualifizierter Personen mit +33,0 % überdurchschnittlich hoch ausfiel, ergab sich für qualifizierte und hochqualifizierte Personen eine unterdurchschnittliche Veränderung. So haben sich die Mediane der Qualifizierten um 24,5 % erhöht und die der Hochqualifizierten um 18,7 %.

Abb. II.2.13 Mediane und Interquartilsabstände der Äquivalenzeinkommen in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Qualifikationsniveau*



*) der Personen im Alter von 25 und mehr Jahren, ohne Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende – – –
 Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

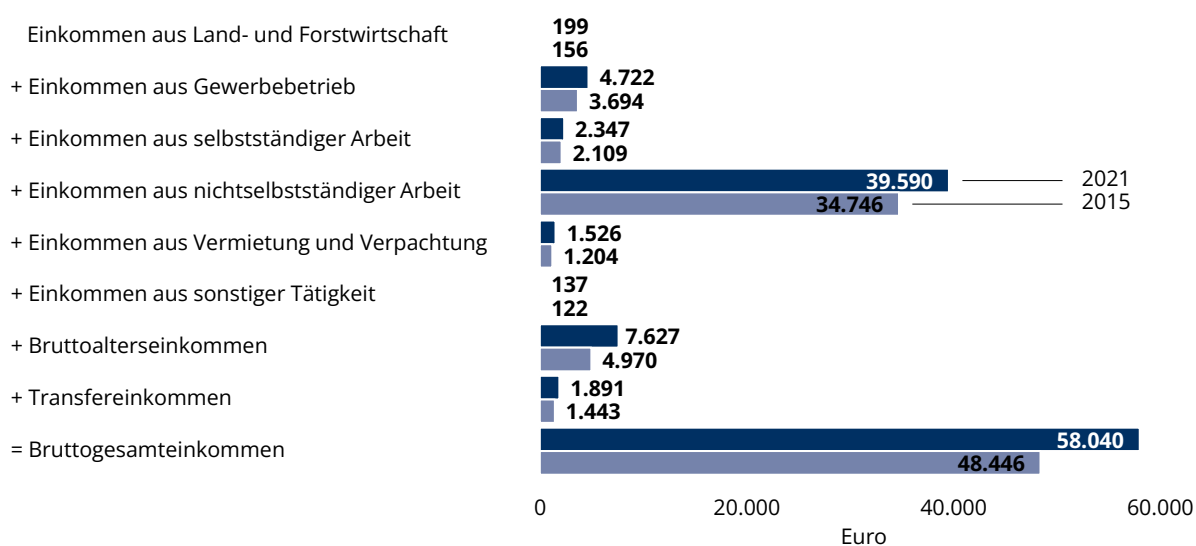
Grafik: IT.NRW

Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind weiterhin die wichtigste Einkommensquelle

Laut **Lohn- und Einkommensteuerstatistik**⁴⁷ stammten rund 90 Prozent der 530 Milliarden Euro Bruttogesamteinkommen im Jahr 2021 aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Bruttoalterseinkommen sowie aus Gewerbebetrieben. Dabei waren Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit die wichtigste Einkommensquelle, aus der durchschnittlich 39.590 Euro je Steuerfall⁴⁸ erzielt wurden. Das entspricht 68,2 % der Bruttogesamteinkommen. Die zweitwichtigste Einkommensquelle waren mit 7.627 Euro (13,1 %) die Bruttoalterseinkommen. Danach folgten Einkommen aus Gewerbebetrieb mit 4.722 Euro (8,1 %). Geringere Anteile am Bruttogesamteinkommen hatten Einkommen aus selbstständiger Arbeit (4,0 %), Transfereinkommen⁴⁹ (3,3 %), Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (2,6 %), aus Land- und Forstwirtschaft (0,3 %) sowie aus sonstiger Tätigkeit⁵⁰ (0,2 %).

Im Vergleich zum Jahr 2015 kam es bei den drei Haupteinkommensquellen zu den deutlichsten Veränderungen: Der Einkommensanteil aus nichtselbstständiger Arbeit sank um 3,5 Prozentpunkte (2015: 71,7 %). Gleichzeitig nahmen die Anteile der Bruttoalterseinkommen um 2,8 Prozentpunkte und die der Einkommen aus Gewerbebetrieb um 0,5 Prozentpunkte zu.

Abb. II.2.14 Berechnung des Bruttogesamteinkommens je Steuerfall* in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Einkunftsarten



*) bezogen auf alle Steuerfälle – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

⁴⁷ Bei den Auswertungen auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik muss berücksichtigt werden, dass die Statistik keine Vollerhebung aller Einkommen darstellt, sondern nur steuerpflichtige Einkommen betrachtet. Insbesondere die Ränder der Verteilung werden nicht vollständig abgedeckt. Niedrige Einkommen sind oft nicht steuerpflichtig. Hohe Einkommen aus Kapitaleinkünften werden aufgrund der Abgeltungssteuer unterschätzt. Durch diese werden Kapitalerträge, die den Sparer-Pauschbetrag überschreiten, pauschal mit 25 % besteuert und direkt von den Banken abgeführt. Dadurch müssen diese Einkünfte meist nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Die vorliegenden Analysen betrachten deshalb keine Kapitaleinkünfte. Weitere Informationen zur Methodik können dem Glossar auf dem [Internetportal der nordrhein-westfälischen Sozialberichterstattung](#) (Ressourcenorientierter Einkommensbegriff) entnommen werden.

⁴⁸ Für das Jahr 2021 liegen 9.134.471 Steuerfälle zugrunde, für das Jahr 2015 sind es 8.654.490.

⁴⁹ Diese umfassen Lohn- und Einkommensersatzleistungen, die Spargulage, Kindergeld und Unterhaltsleistungen.

⁵⁰ Hierzu zählen Einkommen aus der Tätigkeit als Abgeordnete bzw. Abgeordneter, Versorgungsfreibeträge zu Abgeordnetenbezügen sowie Einkommen im Ausland mit Doppelbesteuerungsabkommen.

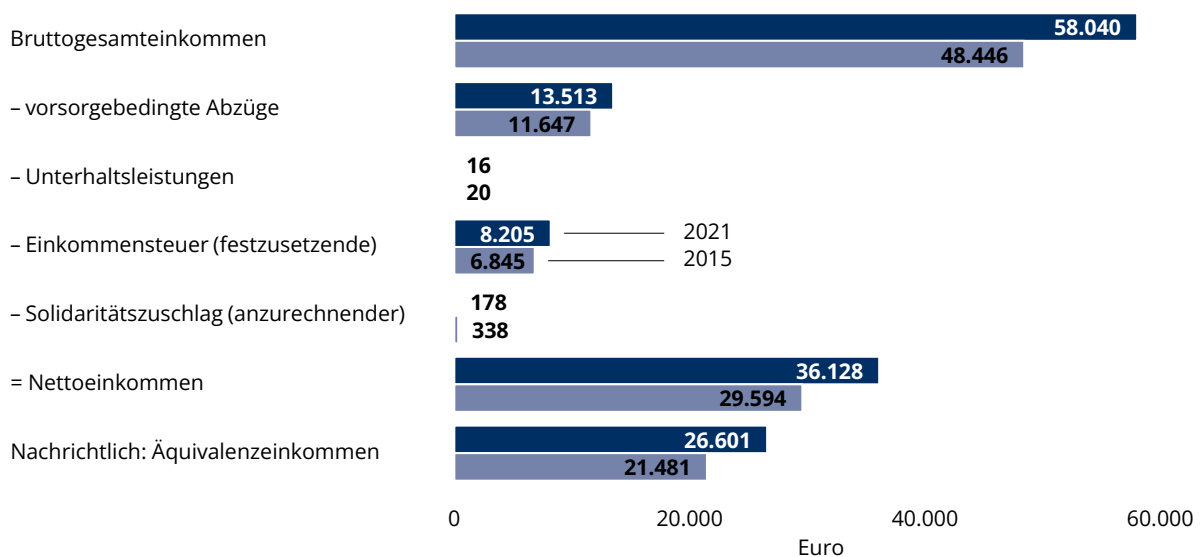
Vom Bruttogesamteinkommen bleiben rund drei Fünftel als Nettoeinkommen übrig (»Mehr Netto vom Brutto«)

Um vom Bruttogesamteinkommen zum Nettoeinkommen zu gelangen, müssen vorsorgebedingte Abzüge, Unterhaltsleistungen, Einkommensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abgezogen werden. Mit 13.513 Euro je Steuerfall hatten die vorsorgebedingten Abzüge⁵¹ im Jahr 2021 den größten Anteil und beliefen sich auf 23,3 % des Bruttogesamteinkommens. Im Jahr 2015 waren es mit 24,0 % noch 0,7 Prozentpunkte mehr. Die Lohn- und Einkommensteuer führte zu Abzügen in Höhe von 8.205 Euro bzw. 14,1 %. Der Solidaritätszuschlag spielte mit durchschnittlich 178 Euro (0,3 %) eine untergeordnete Rolle, ebenso die geleisteten Unterhaltszahlungen mit 16 Euro. Im Vergleich zu 2015 ist der Anteil des Solidaritätszuschlags um 0,4 Prozentpunkte gesunken. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der Reform des Solidaritätszuschlags zu betrachten, die ab Januar 2021 zu einer deutlichen Reduzierung des Beitrags und der Anzahl betroffener Steuerfälle geführt hat.

Somit blieben im Jahr 2021 von den durchschnittlich 58.040 Euro Bruttogesamteinkommen je Steuerfall 36.128 Euro und damit 62,2 % übrig. Dieser Anteil ist im Vergleich zu 2015 leicht – nämlich um 1,1 Prozentpunkte – gestiegen.

Da Steuerfälle jeweils eine unterschiedlich große Personenzahl repräsentieren, ist das Nettoeinkommen in Bezug auf die pro Person zur Verfügung stehenden Ressourcen nur eingeschränkt aussagekräftig. Wird eine Gewichtung anhand der neuen **OECD-Skala** vorgenommen, so ergibt sich im Jahr 2021 ein durchschnittliches Äquivalenzeinkommen von 26.601 Euro pro Person. Im Jahr 2015 waren es 21.481 Euro.

Abb. II.2.15 Berechnung des Nettoeinkommens je Steuerfall* in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Art der Abzüge



*) bezogen auf alle Steuerfälle – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

⁵¹ Dazu zählen Sozialversicherungsbeiträge und analoge Aufwendungen zur privaten Absicherung von Lebensrisiken.

Die höchsten Einkommensniveaus erzielen Steuerfälle mit überwiegendem Einkommen aus Gewerbebetrieb und Selbstständigkeit

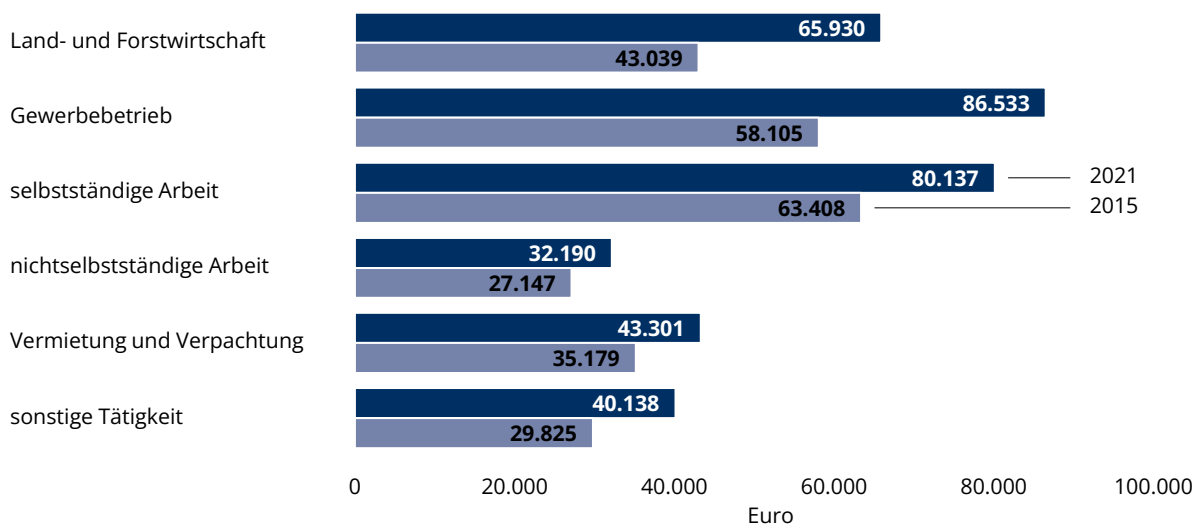
Je nach überwiegender Einkommensquelle wurden im Jahr 2021 unterschiedliche Einkommensniveaus erzielt.

Die höchsten Beträge erzielten die rund 350.000 Steuerfälle mit überwiegendem Einkommen aus Gewerbebetrieb mit einem durchschnittlichen Nettoeinkommen in Höhe von 86.533 Euro. Die zweithöchsten Einkommen erreichten die 165.455 Steuerfälle mit überwiegend selbstständiger Arbeit. Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen lag bei 80.137 Euro. Das Nettoeinkommen der 18.754 Steuerfälle mit überwiegendem Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft betrug 65.930 Euro je Steuerfall.

Die größte Gruppe, nämlich die der Veranlagten mit Einkommen aus überwiegend nichtselbstständiger Tätigkeit, erzielte weniger als die Hälfte der Einkommen der zuvor genannten Gruppen. Sie umfasste im Jahr 2021 insgesamt 7.555.164 Steuerfälle mit einem durchschnittlichen jährlichen Nettoeinkommen von 32.190 Euro.

Im Vergleich zu 2015 sind die Nettoeinkommen aller betrachteten Gruppen gestiegen, jedoch in unterschiedlichem Maße. Bei Einkommen, die überwiegend auf Land- und Forstwirtschaft (+53,2 %) sowie auf Gewerbebetrieb (+48,9 %) beruhen, ergab sich eine Zunahme auf rund das 1,5-Fache der früheren Niveaus. Bei selbstständiger Arbeit (+26,4 %) sowie bei Vermietung und Verpachtung (+23,1 %) belief sich die Zunahme in etwa auf das 1,25-Fache. Den geringsten Anstieg mit 18,6 % verzeichneten die Veranlagten mit Einkommen aus überwiegend nichtselbstständiger Tätigkeit.

Abb. II.2.16 Nettoeinkommen je Steuerfall* in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach überwiegender Einkommensart



*) bezogen auf alle Steuerfälle mit jeweiliger überwiegender Einkommensart – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

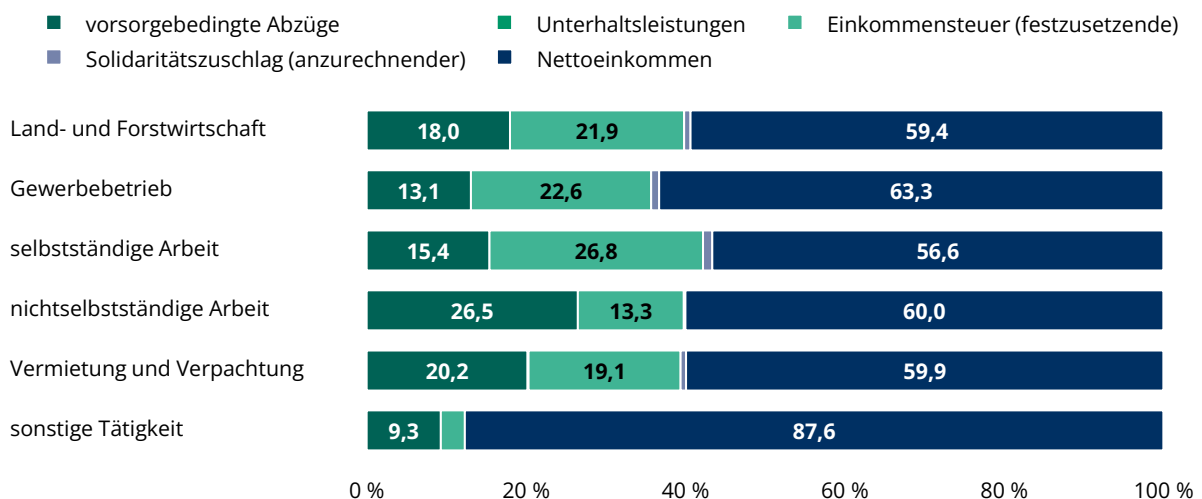
Grafik: IT.NRW

Der Anteil der Abzüge variiert deutlich je nach überwiegender Einkommensart

Je nach überwiegender Einkommensart fällt der Anteil der Abzüge vom Bruttogesamteinkommen unterschiedlich aus. Dabei steht dieser Anteil nicht direkt im Zusammenhang mit der Höhe des Einkommens. Bei der Gruppe mit überwiegend sonstigen Einkünften waren die Abzüge im Jahr 2021 am niedrigsten: So blieben insgesamt 87,6 % des Bruttogesamteinkommens übrig. Die höchsten Abzüge verzeichneten hingegen Veranlagte mit einem Einkommen überwiegend aus selbstständiger Tätigkeit. Bei ihnen war der Anteil des verbleibenden Nettoeinkommens mit 56,6 % am niedrigsten. Eine günstigere Netto-Brutto-Relation ergab sich für Veranlagte mit einem Einkommen, das überwiegend aus einem Gewerbebetrieb (63,3 %), einer nichtselbstständigen Tätigkeit (60,0 %), Vermietung und Verpachtung (59,9 %) oder der Land- und Forstwirtschaft (59,4 %) stammte.

Diese Unterschiede sind einerseits auf eine unterschiedliche Steuerlast der jeweiligen Gruppen und andererseits auf Unterschiede bei den vorsorgebedingten Abzügen zurückzuführen. Der Anteil der Einkommensteuer am Bruttogesamteinkommen war bei denjenigen mit einem Einkommen überwiegend aus selbstständiger Tätigkeit mit 26,8 % am höchsten. Gleichzeitig lag diese Gruppe bei den vorsorgebedingten Abzügen mit 15,4 % im Mittelfeld. Bei Steuerfällen mit überwiegend sonstigen Einkommen wiederum betrug die Einkommensteuer durchschnittlich 3,0 %, während die vorsorgebedingten Abzüge bei 9,3 % lagen. Dieser Umstand ist dadurch zu erklären, dass es sich hierbei im Wesentlichen um Alterseinkommen handelte, die nur eingeschränkt versteuert werden mussten. Zudem fielen geringe oder keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Abb. II.2.17 Anteil der Abzüge vom Bruttogesamteinkommen je Steuerfall* in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach überwiegender Einkommensart



*) bezogen auf alle Steuerfälle mit jeweiliger überwiegender Einkommensart – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

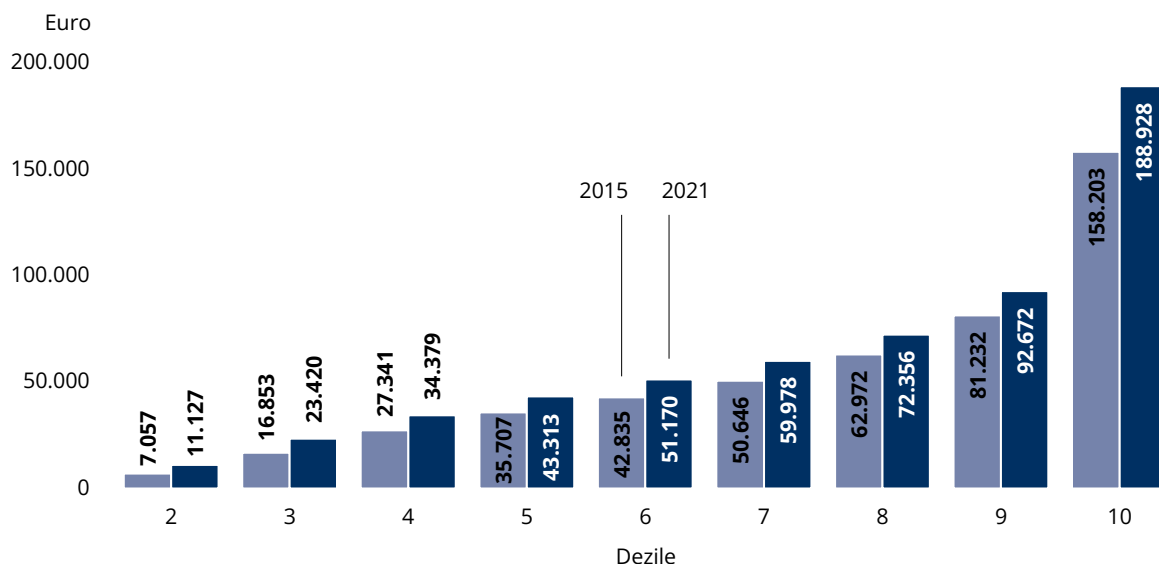
Im 10. Dezil liegen die Bruttogesamteinkommen 17-mal so hoch wie im 2. Dezil

Vom 2. bis zum 8. **Dezil**⁵² der durchschnittlichen Bruttogesamteinkommen je Steuerfall ergab sich im Jahr 2021 eine nahezu lineare Einkommensspanne von 11.127 bis 72.356 Euro. Die Abstände zwischen den einzelnen Dezilen lagen dabei zwischen rund 7.500 und 12.500 Euro. Das 5. und das 6. Dezil wiesen mit 7.857 Euro den geringsten Abstand auf, während der Unterschied zwischen dem 7. und dem 8. Dezil mit 12.378 Euro am größten war.

Am oberen Ende der Verteilung zeigt sich jedoch ein deutlicher Bruch: Zwischen dem 8. und dem 9. Dezil erhöhte sich der Abstand bereits auf 20.316 Euro. Noch ausgeprägter war der Sprung zwischen dem 9. und dem 10. Dezil. Das Bruttogesamteinkommen des 10. Dezils lag mit 188.928 Euro insgesamt 96.256 Euro über dem des darunterliegenden Dezils. Dieser Unterschied war damit größer als die gesamte Einkommensspanne zwischen dem 2. und dem 9. Dezil (81.545 Euro).

Im Vergleich zu 2015 sind die Einkommen in allen Dezilen gestiegen, allerdings nicht gleichmäßig. Prozentual nahmen die Einkommen in den unteren Dezilen stärker zu, während die oberen Dezile die höchsten absoluten Zuwächse verzeichneten. So lag das Bruttogesamteinkommen im 2. Dezil im Jahr 2021 57,7 % über dem Wert von 2015. Diese prozentualen Zuwächse verringerten sich mit zunehmenden Einkommen bis auf 14,1 % im 9. Dezil. Abweichend hiervon stieg das Einkommen im 10. Dezil jedoch stärker um 19,4 %.

Abb. II.2.18 Bruttogesamteinkommen je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Einkommensdezilen*



*) Dezile werden anhand des Äquivalenzeinkommens (neue OECD-Skala) der Steuerfälle gebildet; das 1. Dezil wird nicht ausgewiesen – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

⁵² Die Einkommensdezile werden gebildet, indem die Steuerfälle anhand des Bruttogesamteinkommens aufsteigend nach der Höhe geordnet und in jeweils zehn gleich große Gruppen unterteilt werden. Das 1. Dezil wird nicht ausgewiesen. In diesem Dezil werden bei einigen Einkommensarten negative Einkommen erzielt.

Einkommensanteile aus unternehmerischer Tätigkeit sind im obersten Einkommensdezil am höchsten

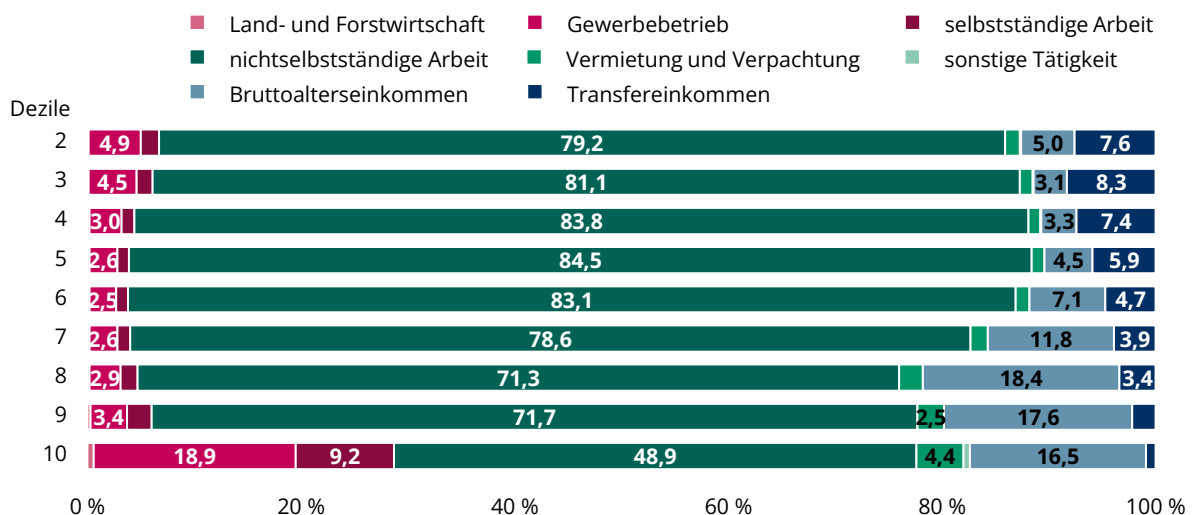
Auch hinsichtlich der Einkommenszusammensetzung bestanden im Jahr 2021 Unterschiede nach der Einkommenshöhe.

In nahezu allen Dezilen hatten Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit den größten Anteil am Bruttogesamteinkommen. Dieser Anteil stieg dabei von 79,2 % im 2. Dezil auf 84,5 % im 5. Dezil und sank anschließend wieder auf 71,7 % im 9. Dezil. Eine deutliche Ausnahme bildete das 10. Dezil, in dem der Anteil mit 48,9 % deutlich geringer war. Dafür waren in diesem Dezil die Anteile der Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit mit 9,2 %, aus Gewerbebetrieb mit 18,9 % sowie aus Vermietung und Verpachtung mit 4,4 % deutlich höher als in den übrigen Dezilen. Zusammengefasst war somit knapp ein Drittel der Einkommen im obersten Dezil auf Unternehmertätigkeit zurückzuführen. Zum Vergleich: In allen übrigen Dezilen lag dieser Anteil nur zwischen 4,9 % (5./6. Dezil) und 8,2 % (9. Dezil).

Die Transfereinkommen stellten vor allem in den unteren Dezilen eine relevante Einkommensquelle dar. Der höchste Anteil lag dabei mit 8,3 % im 3. Dezil vor. Mit steigender Einkommenshöhe nahm der Anteil ab und erreichte im 10. Dezil mit 0,9 % den niedrigsten Wert.

Die Bruttoalterseinkommen waren für die unteren Dezile dagegen von geringerer Bedeutung. Das 3. Dezil wies mit 3,1 % den geringsten Anteil auf. In den oberen drei Dezilen fielen die Anteile deutlich höher aus und lagen zwischen 16,5 % im 10. Dezil und 18,4 % im 8. Dezil.

Abb. II.2.19 Zusammensetzung des Bruttogesamteinkommens je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2021 nach Einkommensdezilen*



*) Dezile werden anhand des Äquivalenzeinkommens (neue OECD-Skala) der Steuerfälle gebildet; das 1. Dezil wird nicht ausgewiesen – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

Die mittleren Einkommensgruppen haben die höchste Gesamtbelastung durch Steuern und Abgaben

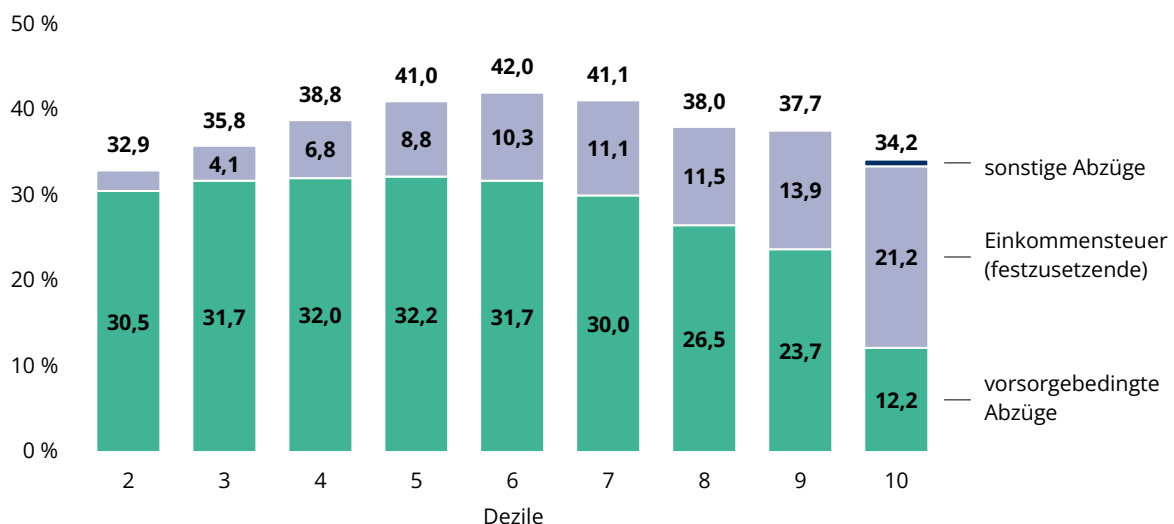
Die Anteile des Bruttogesamteinkommens, die auf vorsorgebedingte Abzüge, Lohn- und Einkommensteuer sowie sonstige Abzüge⁵³ entfallen, unterschieden sich im Jahr 2021 deutlich zwischen den Dezilen.

Die vorsorgebedingten Abzüge beliefen sich zwischen dem 2. und dem 7. Dezil auf jeweils rund 30 bis 32 % des Bruttogesamteinkommens. In den oberen Dezilen fiel dieser Anteil hingegen niedriger aus. So lag der Wert im 8. Dezil bei 26,5 %, im 10. Dezil waren es lediglich 12,2 %.

Der Anteil der Lohn- und Einkommensteuer am Bruttogesamteinkommen stieg demgegenüber von 2,4 % im 2. Dezil auf 21,2 % im 10. Dezil kontinuierlich an. Bis zum 6. Dezil verlief der Anstieg nahezu linear, danach flachte er bis zum 8. Dezil ab. Der stärkste Zuwachs ergab sich mit 7,3 Prozentpunkten zwischen dem 9. und 10. Dezil.⁵⁴

Die höchste Gesamtbelastung zeigte sich somit bei den mittleren Einkommensgruppen: Mit 42,0 % wies im Jahr 2021 das 6. Dezil die höchsten Abzüge auf. Zu den Rändern der Verteilung hin sank die Belastung nahezu linear auf 32,9 % im 2. Dezil bzw. 34,2 % im 10. Dezil.

Abb. II.2.20 Steuer- und Abgabenlast des Bruttogesamteinkommens je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2021 nach Einkommensdezilen*



*) Dezile werden anhand des Äquivalenzeinkommens (neue OECD-Skala) der Steuerfälle gebildet; das 1. Dezil wird nicht ausgewiesen – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

⁵³ Hier wurden Unterhaltsleistungen und Solidaritätszuschlag zusammengefasst.

⁵⁴ Die Sozialabgaben wirken regressiv, weil ihr relativer Anteil mit steigendem Einkommen abnimmt. Ursache dafür sind die Beitragsbemessungsgrenzen. Niedrigere Einkommen tragen damit im Verhältnis eine höhere Abgabenlast. Die Einkommensteuer hingegen ist progressiv ausgestaltet. Der Steuersatz steigt mit zunehmendem Einkommen an, sodass höhere Einkommen überproportional stärker besteuert werden.

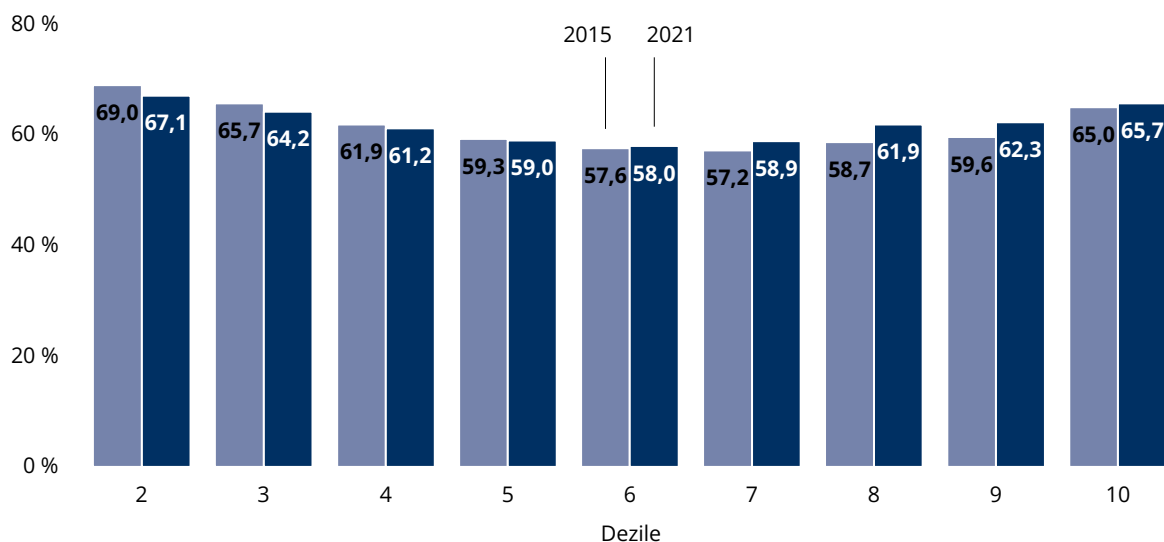
Das Nettoeinkommen ist bei niedrigen Einkommen gesunken, bei hohen Einkommen gestiegen

Die Abzüge und somit die Anteile des Nettoeinkommens am Bruttogesamteinkommen haben sich in den einzelnen Einkommensdezilen von 2015 bis 2021 unterschiedlich entwickelt. Dabei war die Höhe des Einkommens entscheidend.

In den unteren Dezilen sind die Einkommensanteile, die nach Abzug der Einkommensteuer sowie der vorsorgebedingten und sonstigen Abzüge verblieben, im Zeitverlauf gesunken. Dabei zeigt sich ein klarer Zusammenhang mit der Einkommenshöhe: Je niedriger das Einkommen war, desto stärker sank der Nettoanteil. So nahm dieser im 2. Dezil am stärksten um 1,9 Prozentpunkte ab, während er im 5. Dezil nur um 0,3 Prozentpunkte sank.⁵⁵

Ab dem 6. Dezil war der Nettoanteil im Jahr 2021 hingegen höher als noch im Jahr 2015, wobei der Anstieg in dieser Einkommensgruppe mit 0,4 Prozentpunkten am niedrigsten ausfiel. Mit 3,2 Prozentpunkten war die Zunahme im 8. Dezil am größten, wobei auch das 9. Dezil (+2,7 Prozentpunkte) und das 7. Dezil (+1,7 Prozentpunkte) vergleichsweise hohe Zuwächse aufwiesen. Eine Ausnahme bildet das 10. Dezil. In dieser Einkommensgruppe war die Zunahme mit 0,7 Prozentpunkten vergleichsweise gering.⁵⁶

Abb. II.2.21 Anteil des Nettoeinkommens am Bruttogesamteinkommen je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Einkommensdezilen*



*) Dezile werden anhand des Äquivalenzeinkommens (neue OECD-Skala) der Steuerfälle gebildet; das 1. Dezil wird nicht ausgewiesen – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik Grafik: IT.NRW

⁵⁵ Im 2. und 3. Dezil sind sowohl die Anteile der vorsorgebedingten Abzüge (+1,6 und +0,6 Prozentpunkte) als auch die Anteile der Einkommensteuer (+0,4 und +1,0 Prozentpunkte) gestiegen. Im 4. und 5. Dezil blieb der Anteil der vorsorgebedingten Abzüge im Vergleich zu 2015 unverändert, während der Anteil der Einkommensteuer zunahm (+0,9 und +0,6 Prozentpunkte). Bei allen genannten Dezilen ist zudem der Anteil des Solidaritätszuschlags entfallen, der zwischen 0,1 und 0,3 Prozent lag.

⁵⁶ Im 6. Dezil ist der leichte Anstieg auf den Wegfall des Solidaritätszuschlags (–0,4 Prozentpunkte) zurückzuführen. Die gegenläufigen Entwicklungen beim Anteil der Einkommensteuer (+0,3 Prozentpunkte) und der vorsorgebedingten Abzüge (–0,3 Prozentpunkte) glichen sich hingegen aus. Bei den höheren Dezilen ist der Anstieg des Nettoanteils hauptsächlich auf die gesunkenen Anteile der vorsorgebedingten Abzüge zurückzuführen. Diese lagen zwischen 2,0 Prozentpunkten (8. Dezil) und 0,8 Prozentpunkten (10. Dezil).

Ein Drittel der Einkommen entfällt auf das oberste Dezil

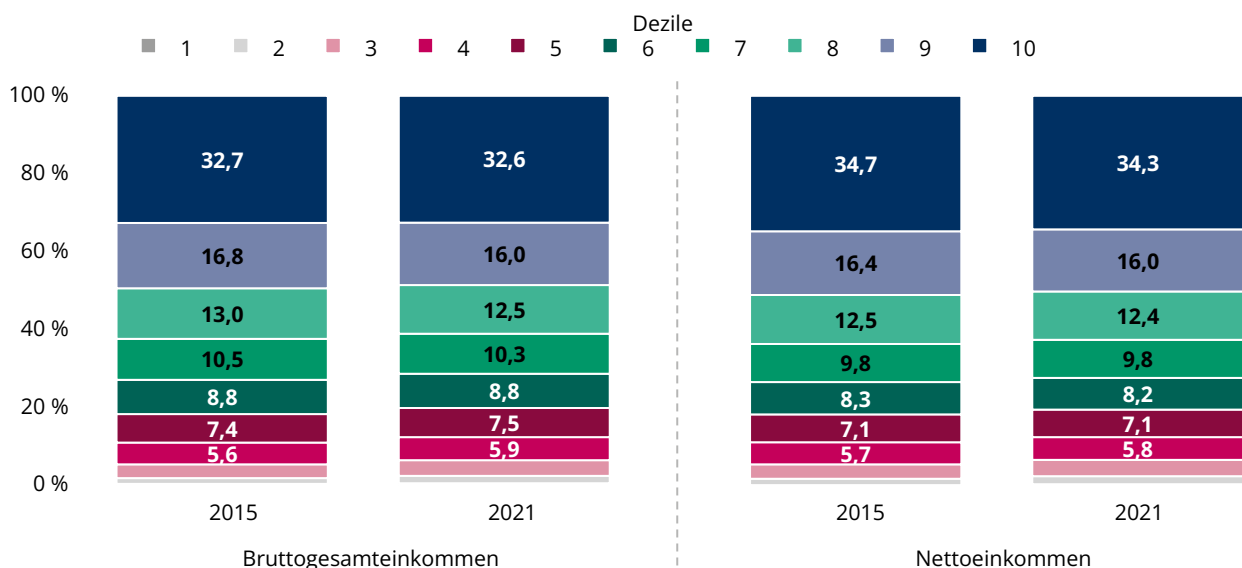
Die Einkommen der Steuerfälle waren in den vergangenen Jahren ungleich verteilt. Bei absoluter Gleichverteilung würden auf jedes Dezil jeweils rund 10 % der gesamten Einkommen entfallen. Tatsächlich erzielten die unteren Dezile jedoch unterdurchschnittliche und die oberen Dezile überdurchschnittliche Einkommensanteile.

So entfielen im Jahr 2021 mit insgesamt 32,6 % des Bruttogesamteinkommens rund ein Drittel auf das 10. Dezil. Beim Nettoeinkommen lag der Anteil mit 34,3 % sogar noch höher. Damit erzielten die einkommensstärksten 10 % der Steuerfälle allein mehr Einkommen als die unteren 60 % zusammen. Auf die unteren sechs Dezile entfielen 28,6 % des Bruttogesamteinkommens, beim Nettoeinkommen war ihr Anteil mit 27,6 % noch niedriger.

Im Zeitverlauf kam es zu Verschiebungen zwischen den Dezilen. Während die Anteile der unteren fünf Dezile am Bruttogesamteinkommen im Jahr 2021 im Vergleich zu 2015 gestiegen sind, sind die Anteile der oberen fünf Dezile unverändert geblieben (6. Dezil) bzw. gesunken (7. bis 10. Dezil). Insgesamt erhöhte sich der Anteil der unteren 50 % am Bruttogesamteinkommen um 1,5 Prozentpunkte, während der Anteil der oberen 50 % entsprechend zurückging.

Bei den Nettoeinkommen zeigt sich eine ähnliche, jedoch weniger ausgeprägte Entwicklung. Der Anteil der unteren fünf Dezile am Nettoeinkommen stieg um 1,3 Prozentpunkte.

Abb. II.2.22 Einkommensverteilung in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Einkommensdezilen*



*) Dezile werden anhand des Äquivalenzeinkommens (neue OECD-Skala) der Steuerfälle gebildet – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

Die Einkommensungleichheit ist bei Pensions- und Rentenbeziehenden am höchsten

Unter allen sozialen Gruppen⁵⁷ wiesen die Rentnerinnen und Rentner bzw. Pensionärinnen und Pensionäre die höchste Einkommensungleichheit auf.⁵⁸ Das zeigte sich sowohl 2015 als auch 2021 bei allen drei Einkommenskonzepten. Mit einem Gini-Koeffizienten⁵⁹ von 0,60, bezogen auf die Bruttogesamteinkommen, lag diese Gruppe im Jahr 2021 deutlich über dem nordrhein-westfälischen Durchschnitt von 0,49. Die hohen Werte spiegeln unterschiedliche Einkommenshöhen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenpension und der privaten Vorsorge wider.⁶⁰

Auch die Selbstständigen wiesen mit einem Gini-Koeffizienten von 0,53 eine überdurchschnittliche Ungleichheit auf, was auf die große Heterogenität dieser Gruppe zurückzuführen ist. Hierzu zählen sowohl Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Solo-Selbstständige als auch Unternehmerinnen und Unternehmer mit großen Gewerbebetrieben. Die vergleichsweise homogenste Einkommensverteilung zeigte sich bei den Nichtselbstständigen mit einem Gini-Koeffizienten von 0,46, was auf die stärkere tarifliche Einigung und gesetzliche Regulierung der Löhne und Gehälter, z. B. durch Mindestlohn und Tarifverträge, zurückzuführen ist.

In allen Gruppen ging die Einkommensungleichheit zwischen 2015 und 2021 zurück. Sie blieb jedoch bei den Rentnerinnen und Rentnern bzw. Pensionärinnen und Pensionären trotz eines Rückgangs des Gini-Koeffizienten von jeweils 0,04 Punkten bei allen Einkommenskonzepten am höchsten. Den geringsten Rückgang verzeichneten die Nichtselbstständigen mit 0,01 Punkten.

Tab. II.2.6 Einkommensungleichheit (Gini-Koeffizient) der Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach sozialer Stellung der Veranlagten

Soziale Stellung	Bruttogesamteinkommen		Nettoeinkommen		Äquivalenzeinkommen	
	2015	2021	2015	2021	2015	2021
	Gini					
Nichtselbstständige	0,47	0,46	0,46	0,45	0,40	0,39
Selbstständige	0,56	0,53	0,53	0,49	0,49	0,45
Pensionäre/Pensionärinnen, Rentner/-innen	0,64	0,60	0,63	0,59	0,60	0,56
Insgesamt	0,51	0,49	0,51	0,49	0,46	0,45

Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

⁵⁷ Grundlage für die Zuweisung der sozialen Stellung war hier bei gemeinsam veranlagten Paaren die des Mannes.

⁵⁸ Hier muss berücksichtigt werden, dass die Lohn- und Einkommensteuerstatistik keine Vollerhebung aller Einkommen darstellt, sondern nur steuerpflichtige Einkommen betrachtet. Die Ränder der Verteilung, insbesondere der untere Rand, werden nicht vollständig abgedeckt.

⁵⁹ Der Gini-Koeffizient, der Werte zwischen Null und Eins annehmen kann, ist ein Maß für die Ungleichheit von Einkommen innerhalb einer Gesellschaft. Bei einem Wert von Null besteht eine absolute Gleichverteilung, d. h. alle Personen innerhalb der Gesellschaft verfügen über gleich viel Einkommen. Bei einem Wert von Eins wiederum besteht absolute Ungleichverteilung, bei der das gesamte Einkommen auf eine Person konzentriert ist. Für weiterführende Informationen zur Methodik, siehe Glossar auf dem [Internetportal der nordrhein-westfälischen Sozialberichterstattung](#).

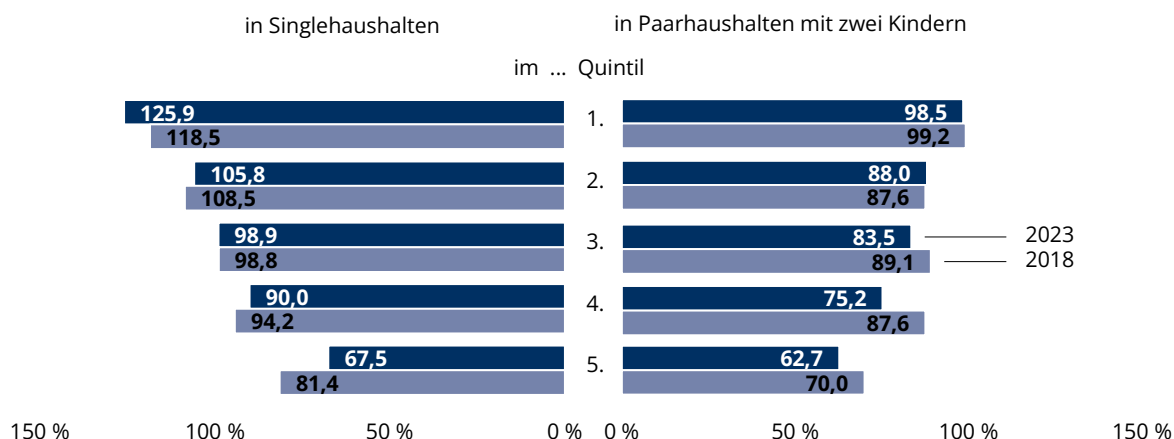
⁶⁰ Siehe hierzu die Einkommensschichtung von Renten- und Pensionshaushalten für Deutschland im Jahr 2018 (Bäcker & Kistler, 2024a).

Einkommensschwache Haushalte wenden den größten Teil ihres Einkommens für laufende Ausgaben des Lebensunterhalts auf

Laut der **Einkommens- und Verbrauchsstichprobe** gaben Singlehaushalte in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023⁶¹ durchschnittlich 86,9 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für Konsum- und Nichtkonsumzwecke⁶² aus. Bei Paarhaushalten mit zwei Kindern lag die Ausgabenquote mit 76,1 % deutlich niedriger. Die Höhe des Einkommens beeinflusst die Ausgabenquote dabei erheblich: Die einkommensstärksten 20 % der Haushalte gaben rund zwei Drittel ihres Einkommens aus. Bei den einkommensschwächsten 20 % war die Ausgabenquote dagegen deutlich höher: Bei Paarhaushalten mit Kindern entsprach die Höhe der Ausgaben nahezu der des Einkommens (98,5 %). Bei den Singlehaushalten überstiegen die Ausgaben das Einkommen sogar deutlich (125,9 %). Demnach bestehen kaum Spielräume zum Rücklagenaufbau, weshalb diese Haushalte voraussichtlich zusätzlich Ersparnis aufbrauchen oder sogar Schulden generieren.

Auch die Entwicklung seit 2018 zeigt deutliche Unterschiede je nach Einkommenshöhe: Die Ausgabenquote ging bei einkommensstarken Haushalten zurück. So sank der Ausgabenanteil der Singlehaushalte im 4. **Quintil** um 4,2 Prozentpunkte und im 5. Quintil sogar um 13,9 Prozentpunkte. Bei den einkommensschwächsten 20 % nahmen die Ausgaben demgegenüber um 7,4 Prozentpunkte zu.⁶³ Bei Paarhaushalten zeigt sich ein ähnliches Muster: Die Ausgabenquoten der oberen drei Quintile gingen deutlich zurück. Im 1. Quintil hingegen sank der Ausgabenanteil nur geringfügig (-0,7 %), im 2. Quintil blieb der Wert nahezu unverändert (+0,4 %).

Abb. II.2.23 Ausgabenquoten* in Singlehaushalten und Paarhaushalten mit zwei Kindern in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Einkommensquintilen*****



*) Anteil der Ausgaben insgesamt (inklusive der Ausgaben für Nichtkonsumzwecke) am Haushaltsnettoeinkommen –

) ledige Kinder im Alter von unter 18 Jahren – *) auf Basis des Haushaltsnettoeinkommens je Haushaltstyp – –

Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Grafik: IT.NRW

⁶¹ Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe wird alle fünf Jahre erhoben, zuletzt im Jahr 2023. Für weitere Informationen sowie Daten ab 2008, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

⁶² Zu den Nichtkonsumausgaben zählen im Wesentlichen freiwillige Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung, Ausgaben für sonstige Versicherungen, sonstige Steuern (Kfz-Steuer, Hundesteuer) sowie Zinszahlungen für Kredite.

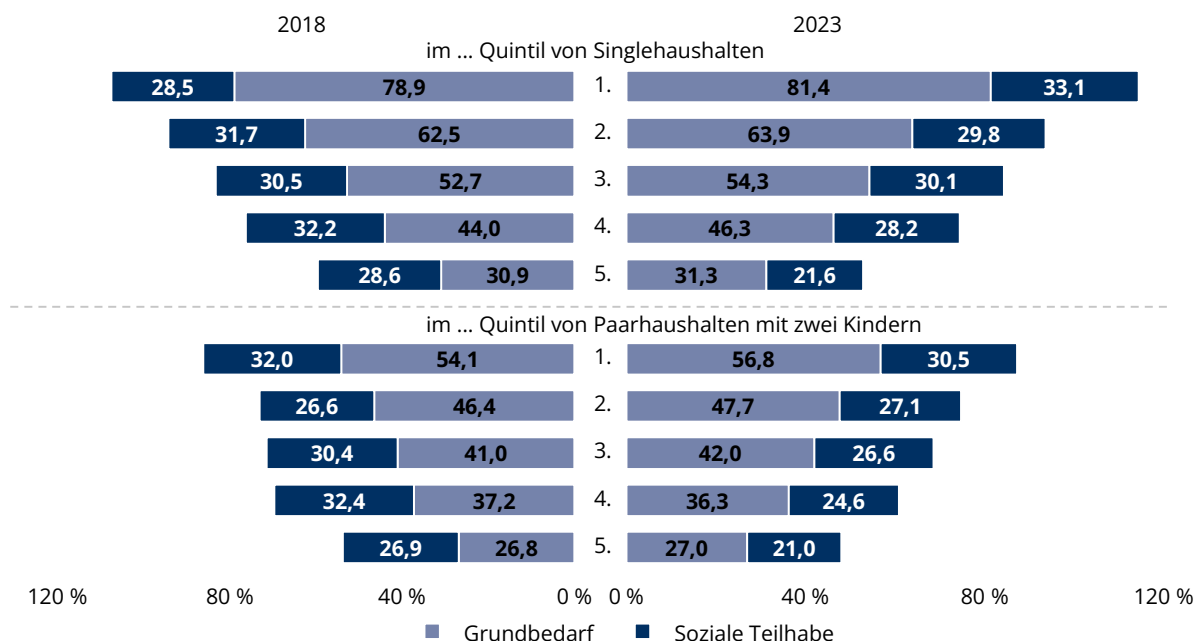
⁶³ Diese Entwicklung muss vor dem Hintergrund der überdurchschnittlich stark gestiegenen Preise für Lebensmittel und Energie seit dem Frühjahr 2022 betrachtet werden. Da Lebensmittel und Haushaltsenergie bei Geringverdienenden einen überdurchschnittlich hohen Anteil der Konsumausgaben ausmachen, waren diese Haushalte durch die Preissteigerungen besonders stark betroffen. Siehe hierzu MAGS, (2023).

Die Ausgaben für Grundbedarf und soziale Teilhabe sind angestiegen

Im Jahr 2023 verwendeten Singlehaushalte im Durchschnitt 78,4 % ihres Nettoeinkommens für den privaten Konsum. Bei Paarhaushalten mit zwei Kindern lag dieser Anteil bei 66,5 %. Jeweils rund 90 % dieser Ausgaben entfielen auf den Grundbedarf⁶⁴ und die soziale Teilhabe⁶⁵. Mit steigendem Haushaltsnettoeinkommen erhöhten sich sowohl die Ausgaben für den Grundbedarf als auch für soziale Teilhabe, wobei die Ausgaben für soziale Teilhabe deutlich stärker stiegen. So gaben Singlehaushalte im obersten Quintil im Jahr 2023 durchschnittlich das 3,4-Fache dessen aus, was Singlehaushalte im untersten Quintil für soziale Teilhabe aufwendeten. Bei Paarhaushalten mit zwei Kindern lag der Faktor bei rund 2,7.

Bei den einkommensstärksten 20 % der Haushalte waren die Ausgaben für den Grundbedarf doppelt so hoch wie bei den einkommensschwächsten: Genauer betrug das Verhältnis bei Singlehaushalten das Zweifache und bei Paaren mit zwei Kindern das 1,9-Fache. Während die Ausgaben für den Grundbedarf seit 2018 in allen Einkommensgruppen und bei beiden Haushaltstypen deutlich gestiegen sind (um 13,1 bis 24,7 %), zeigt sich bei den Ausgaben für soziale Teilhabe ein differenzierteres Bild: In den unteren Einkommensquintilen nahmen die Ausgaben zu, in den mittleren Quintilen gab es nur marginale Veränderungen, während die Ausgaben in den oberen Quintilen zum Teil deutlich zurückgingen.

Abb. II.2.24 Anteil der Ausgaben für den Grundbedarf und für soziale Teilhabe am Haushaltsnettoeinkommen in Single- und Paarhaushalten mit zwei Kindern* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Einkommensquintilen**



*) ledige Kinder im Alter von unter 18 Jahren – **) auf Basis des Haushaltsnettoeinkommens je Haushaltstyp – – –

Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Grafik: IT.NRW

⁶⁴ Zum Grundbedarf gehören Ausgaben für Wohnen, Nahrungsmittel und Bekleidung.

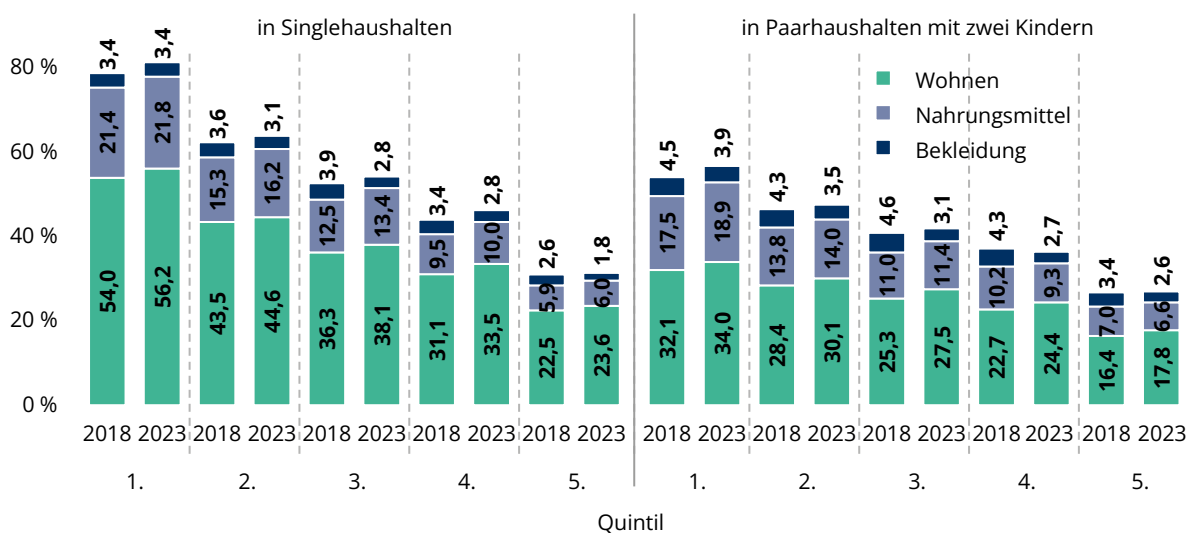
⁶⁵ Mit der Kategorie »soziale Teilhabe« werden Ausgaben für Mobilität, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen sowie weitere Waren und Dienstleistungen (wie z.B. Friseurdienstleistungen und Körperpflegeartikel) zusammengefasst.

Wohnen größter und gestiegener Ausgabenposten

Im Jahr 2023 entfiel bei Singlehaushalten im untersten Einkommensquintil mehr als die Hälfte des Nettoeinkommens auf den Bereich Wohnen⁶⁶ (56,2 %), während der Anteil im obersten Quintil nur knapp ein Viertel (23,6 %) ausmachte. Bei Paarhaushalten mit zwei Kindern war die Struktur ähnlich. So lag der Anteil für Wohnen mit 34,0 % im 1. Quintil am höchsten und mit 17,8 % im 5. Quintil am niedrigsten. Auch die Ausgabenanteile für Nahrungsmittel folgten diesem Muster, wobei die Abstände zwischen beiden Haushaltstypen weniger stark ausfielen. Die einkommensschwächsten 20 % der Singlehaushalte wendeten 2023 rund ein Fünftel (21,8 %) ihres Nettoeinkommens hierfür auf, bei Paarhaushalten waren es mehr als ein Sechstel (18,9 %). Bekleidung stellte bei beiden Haushaltstypen in allen Quintilen mit lediglich 1,8 bis 3,9 % der Nettoeinkommen einen vergleichsweise kleinen Ausgabenposten dar.

Im Vergleich zu 2018 nahmen die anteiligen Ausgaben für Wohnen bei beiden Haushaltstypen in allen Quintilen um 1,1 bis 2,4 Prozentpunkte zu. Bei den Ausgabenanteilen für Nahrungsmittel war die Entwicklung uneinheitlich. Singlehaushalte gaben 2023 über alle Einkommensgruppen hinweg mehr für diesen Grundbedarf aus als 2018, wobei die Anstiege mit maximal 0,9 Prozentpunkten geringer ausfielen als bei den Wohnkosten. Bei Paarhaushalten gab es im Zeitverlauf jedoch einen deutlichen Anstieg im untersten Quintil (+1,4 Prozentpunkte), marginale Veränderungen im 2. und 3. Quintil sowie einen Rückgang in den beiden obersten Quintilen. Die Anteile für Bekleidung sanken hingegen in den meisten Fällen, was darauf hindeutet, dass die gestiegenen Kosten für Wohnen und Nahrungsmittel zulasten dieser Ausgaben gingen.

Abb. II.2.25 Ausgaben für Grundbedarf in Singlehaushalten und Paarhaushalten mit zwei Kindern* in Nordrhein Westfalen 2018 und 2023 nach Einkommensquintilen**



*) ledige Kinder im Alter von unter 18 Jahren – **) auf Basis des Haushaltsnettoeinkommens je Haushaltstyp – – –
Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Grafik: IT.NRW

⁶⁶ Hierzu zählen Ausgaben für Miete (einschließlich Nebenkosten), Wohnungsinstandsetzung und Energie.

Einkommensgefälle bestimmt die Sparmöglichkeiten

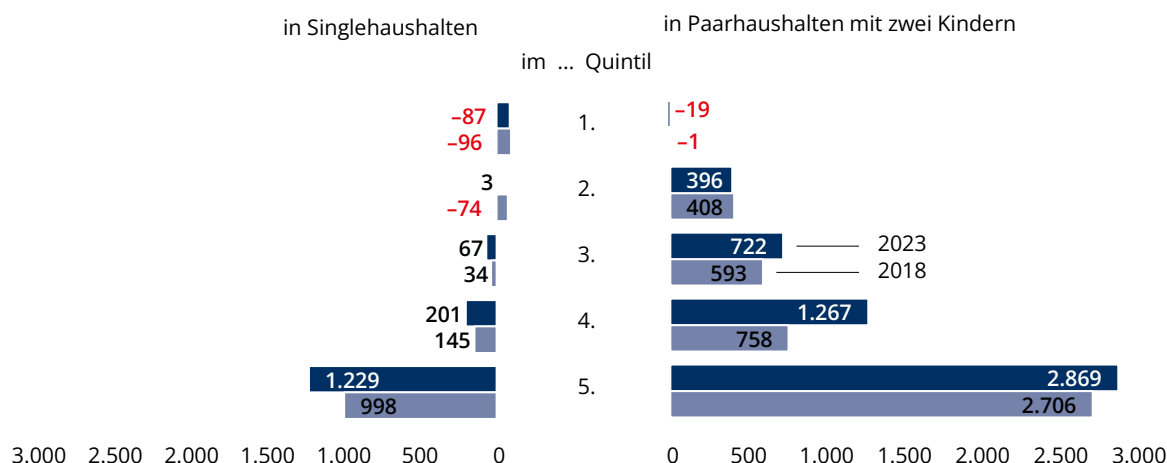
Im Jahr 2023 lag die durchschnittliche monatliche Ersparnis⁶⁷ eines Singlehaushalts in Nordrhein-Westfalen bei 283 Euro, bei Paarhaushalten mit zwei Kindern bei 1.047 Euro. Dabei zeigt sich ein deutliches Einkommensgefälle bei der Sparfähigkeit.

Singlehaushalte verzeichneten erst ab dem 4. Einkommensquintil nennenswerte Ersparnisse von durchschnittlich 201 Euro. Im 1. Quintil wurde hingegen im Durchschnitt ein Betrag von 87 Euro entspart, d. h. Geld- und/oder Sachvermögen wurden aufgebraucht bzw. es wurden Schulden gemacht. Im 2. Quintil lagen die durchschnittlichen Nettoersparnisse mit lediglich 3 Euro pro Monat zwar im positiven Bereich, boten den Haushalten jedoch keine realistischen Spielräume für den Vermögensaufbau. Gleiches galt für das 3. Quintil mit einer Nettoersparnis von 67 Euro.

Bei Paarhaushalten mit zwei Kindern war die Sparfähigkeit ebenfalls einkommensabhängig, insgesamt jedoch höher: Im untersten Quintil kam es zwar auch zu einer geringfügigen Entspargung, diese fiel mit –19 Euro pro Monat aber niedriger aus als bei den Singlehaushalten. In den übrigen Quintilen zeigten sich deutlich positive Werte. So lag die Ersparnis im 2. Quintil bereits bei 396 Euro pro Monat. Im obersten Quintil wurden 2.869 Euro erreicht und damit mehr als doppelt so viel wie im obersten Quintil der Singlehaushalte (1.229 Euro).

Seit 2018 sind die Ersparnisse in nahezu allen Gruppen gestiegen. Lediglich bei einkommensschwachen Paarhaushalten mit Kindern ist die Sparfähigkeit zurückgegangen (1. Quintil: –18 Euro, 2. Quintil: –12 Euro).

Abb. II.2.26 Nettoersparnisse in Singlehaushalten und Paarhaushalten mit zwei Kindern* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Einkommensquintilen**



*) ledige Kinder im Alter von unter 18 Jahren – **) auf Basis des Haushaltsnettoeinkommens je Haushaltstyp – – –

Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

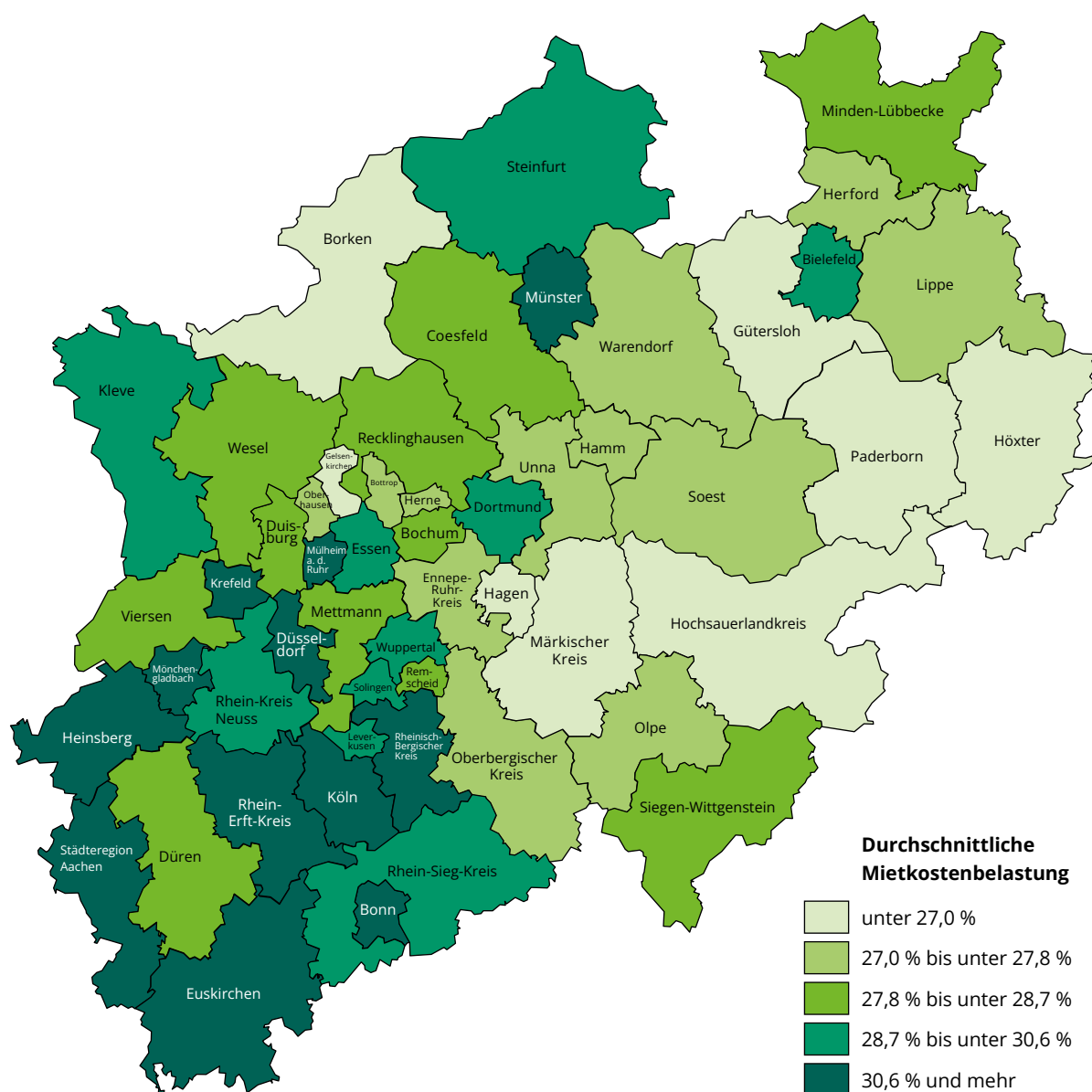
Grafik: IT.NRW

⁶⁷ Die Nettoersparnis beschreibt den Vermögenszuwachs der privaten Haushalte. Sie berücksichtigt sowohl Ausgaben für Vermögensbildung (Geld- und Sachvermögen) und Kredittilgungen als auch Einnahmen aus Vermögensauflösungen und Kreditaufnahmen. Für weitere Informationen sowie Daten ab dem Jahr 2008, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

Vom Rhein bis nach Aachen sowie in Münster ist die Mietkostenbelastung der Haushalte besonders hoch

2022 wendete ein Haushalt in Nordrhein-Westfalen laut **Mikrozensus** im Schnitt 582 Euro für Miete und kalte Nebenkosten auf, das waren durchschnittlich 29 % des Nettoeinkommens (2018: 28,2 %). Diese sogenannte Mietkostenbelastung erreichte insbesondere in vielen Städten und Kreisen entlang des Rheins und in der Region Aachen überdurchschnittliche Werte. In der östlichen Landeshälfte lag die Mietkostenbelastung nur in Münster und Dortmund über dem Landeschnitt. Eine ausführliche Betrachtung des Wohnungsmarktes in Nordrhein-Westfalen bietet die NRW.BANK in ihrem **Wohnungsmarktbericht 2024**.⁶⁸

Abb. II.2.27 Mietkostenbelastung in Nordrhein-Westfalen 2022



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

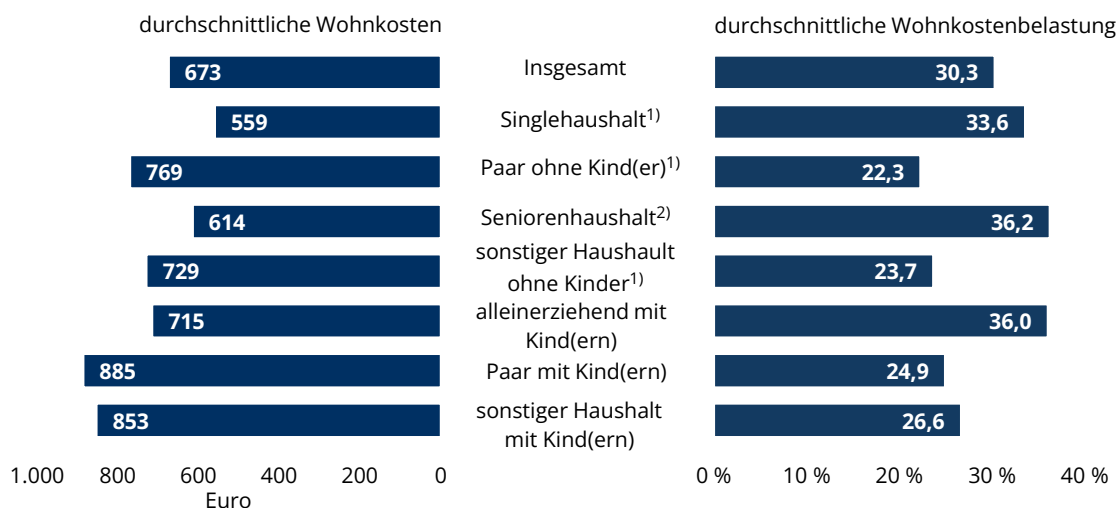
Mieterhaushalte mit einer erwachsenen Person sowie Seniorenhaushalte haben eine überdurchschnittliche Wohnkostenbelastung

Ein Mieterhaushalt in Nordrhein-Westfalen zahlte im Jahr 2022 durchschnittlich 673 Euro für das Wohnen. Damit lag die Wohnkostenbelastung im Landesdurchschnitt bei 30,3 %. Die Wohnkostenbelastung beschreibt den Anteil des monatlichen Haushaltseinkommens, welcher für die gesamten Wohnkosten einschließlich Heizung aufgewendet wird (Bruttowarmmiete).⁶⁹

Am höchsten war die Wohnkostenbelastung im Jahr 2022 mit 36,2 % bei reinen Seniorenhaushalten, also Haushalten, in denen alle Personen mindestens 65 Jahre alt sind. Auch Haushaltstypen mit nur einer erwachsenen Person wiesen eine überdurchschnittliche Wohnkostenbelastung auf: Alleinerziehende verwendeten 36,0 % ihres Einkommens für das Wohnen, Singlehaushalte 33,6 %.

Unterdurchschnittlich fiel die Wohnkostenbelastung bei Haushalten mit zwei oder mehr erwachsenen Personen aus, sofern es sich um keine reinen Seniorenhaushalte handelte. Den geringsten Anteil ihres Einkommens gaben Paare ohne Kinder für das Wohnen aus (22,3 %), obwohl ihre absoluten Wohnkosten mit 769 Euro über dem Durchschnitt lagen. Da der Raumbedarf mit Kindern zunimmt, fielen die Wohnkosten bei Paaren mit Kindern mit durchschnittlich 885 Euro noch höher aus. Ihre Wohnkostenbelastung lag mit 24,9 % ebenfalls über der von Paaren ohne Kinder, aber immer noch unter dem Durchschnitt.

Abb. II.2.28 Wohnkosten und Wohnkostenbelastung der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen in Nordrhein-Westfalen 2022 nach Haushaltstyp



1) ohne Haushalte mit ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – 2) ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

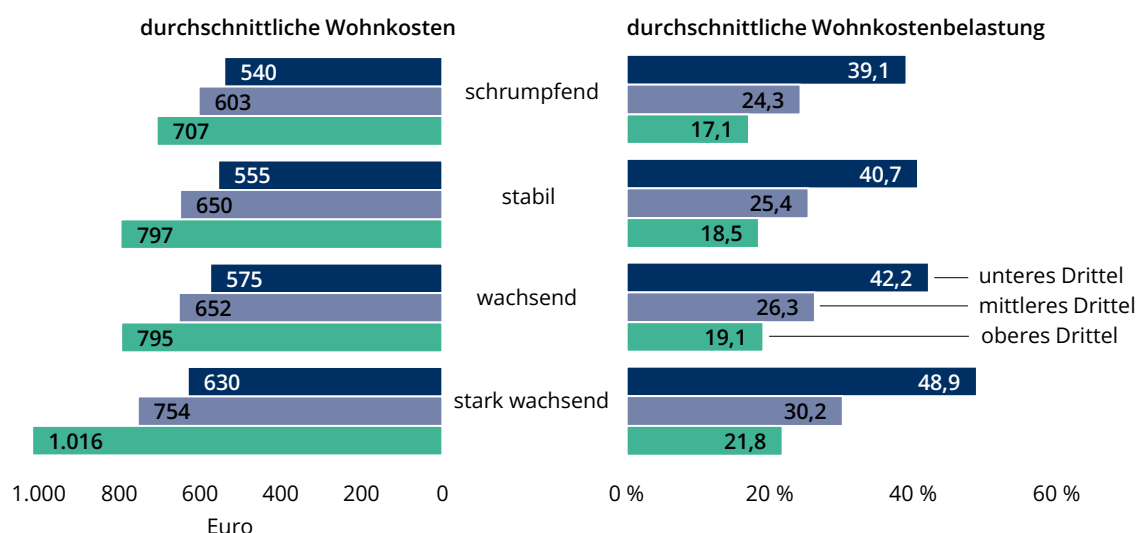
⁶⁹ Bei der Berechnung der Wohnkosten der Mieterhaushalte werden Haushalte mit Bezug von Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII (KdU-Leistungen) ausgeschlossen. Da die angemessenen Wohnkosten für diese Haushalte übernommen werden, ist das Verhältnis von Einkommen und Wohnkosten in diesem Fall ein anderes.

Wohnkosten und Wohnkostenbelastung entwickeln sich nach Einkommenshöhe gegenläufig

Haushalte im oberen Einkommensdrittel zahlten 2022 mit 835 Euro zwar deutlich überdurchschnittliche Wohnkosten, wiesen mit 19,3 % jedoch eine stark unterdurchschnittliche Wohnkostenbelastung auf. Umgekehrt verhielt es sich bei den Haushalten im unteren Einkommensdrittel: Hier lagen die durchschnittlichen Wohnkosten mit 572 Euro exakt 100 Euro unter dem Durchschnitt aller Haushalte. Dennoch mussten diese Haushalte im Schnitt mehr als zwei Fünftel ihres Einkommens für die Wohnkosten aufwenden (42,2 %).

Diese gegenläufige Verteilung von Wohnkosten und Wohnkostenbelastung bei Unterscheidung nach der Einkommenshöhe zeigte sich auch regional sehr stabil. In Regionen mit einer stark wachsenden Bevölkerungszahl waren sowohl die absoluten Wohnkosten als auch die relative Wohnkostenbelastung am höchsten.⁷⁰ Haushalte im unteren Einkommensdrittel wendeten hier fast die Hälfte ihres Einkommens (48,9 %) für die Wohnkosten auf, während die Belastung in Regionen mit schrumpfender Bevölkerung bei 39,1 % lag.

Abb. II.2.29 Wohnkosten und Wohnkostenbelastung der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen in Nordrhein-Westfalen 2022 nach Einkommensdritteln* und Regionstyp



*) Gebildet auf Basis der Äquivalenzeinkommen der Haushalte – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

⁷⁰ Der Regionstyp unterscheidet die Kreise und kreisfreien Städte nach ihrer Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren vor dem Berichtsjahr (Bezugszeitraum = 2012 bis 2022): »stark schrumpfend« = Bevölkerungsrückgang von mehr als 6 % / »schrumpfend« = Bevölkerungsrückgang von mehr als 1 % bis höchstens 6 % / »stabil« = Bevölkerungsentwicklung von -1 % bis +1 % / »wachsend« = Bevölkerungszuwachs von mehr als 1 % bis höchstens 6 % / »stark wachsend« = Bevölkerungszuwachs von mehr als 6 %.

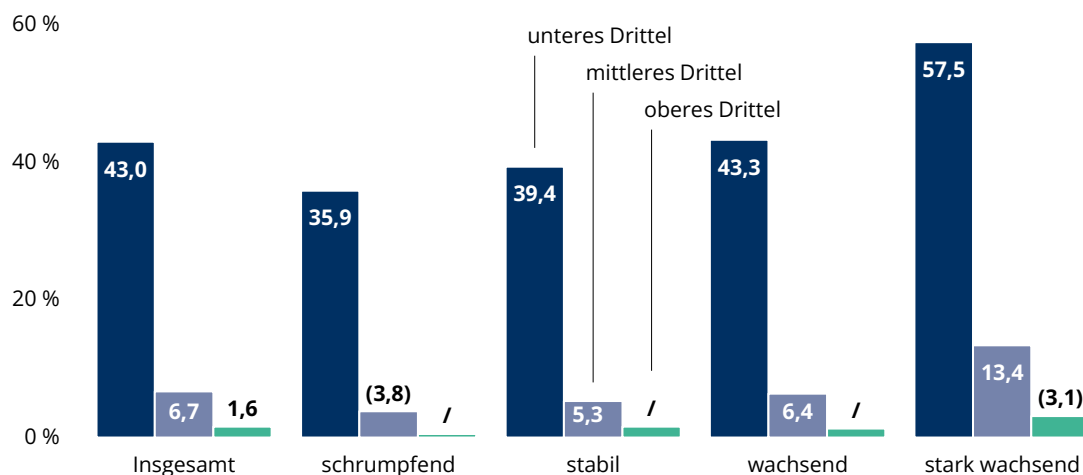
Die Höhe der Wohnkostenbelastung ist auch von der örtlichen Bevölkerungsentwicklung beeinflusst

Mehr als zwei von fünf nordrhein-westfälischen Haushalten im unteren Einkommensdrittel (43,0 %) wendeten 2022 mehr als 40 % ihres Einkommens für die Wohnkosten auf.⁷¹ Im mittleren Einkommensdrittel traf dies auf nur 6,7 % der Haushalte zu, im oberen Einkommensdrittel auf 1,6 % der Haushalte. Eine Wohnkostenüberbelastung betraf somit vor allem Haushalte mit geringeren Einkommen.

Dabei gab es erkennbare regionale Unterschiede: Werden die kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen nach der Dynamik der Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren vor dem Berichtsjahr unterschieden, dann lagen die Anteile in schrumpfenden Regionen deutlich unter und in den stark wachsenden Regionen deutlich über dem Landesdurchschnitt. Im Jahr 2022 wurde der stark wachsende Regionstyp mit einem Bevölkerungszuwachs von über 6 % lediglich durch die Städte Bonn und Münster repräsentiert, der schrumpfende Regionstyp durch den Kreis Höxter und den Märkischen Kreis.⁷²

In den beiden stark wachsenden Städten Bonn und Münster waren mit 57,5 % deutlich mehr als die Hälfte der Haushalte im unteren Einkommensdrittel von einer Wohnkostenbelastung von über 40 % betroffen. Aber selbst im mittleren Einkommensdrittel traf dies dort auf mehr als jeden achten Haushalt zu (13,4 %).

Abb. II.2.30 Anteil der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen mit Wohnkostenbelastung über 40 % in Nordrhein Westfalen 2022 nach Einkommensdritteln* und Regionstyp



*) Gebildet auf Basis der Äquivalenzeinkommen der Haushalte – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

⁷¹ Der Wert für die »Wohnkostenbelastung über 40 %« sagt aus, welcher Anteil der Haushalte mehr als 40 % des Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete aufwendet (vgl. MAGS 2020, S. 202).

⁷² Der Regionstyp unterscheidet die Kreise und kreisfreien Städte nach ihrer Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren vor dem Berichtsjahr (hier: 2012 bis 2022). Eine Veränderung der Bevölkerungszahl größer +6 % = »stark wachsend«; von +1 % bis +6 % = »wachsend«; von -1 % bis +1 % = »stabil«; von -1 % bis -6 % »schrumpfend«.

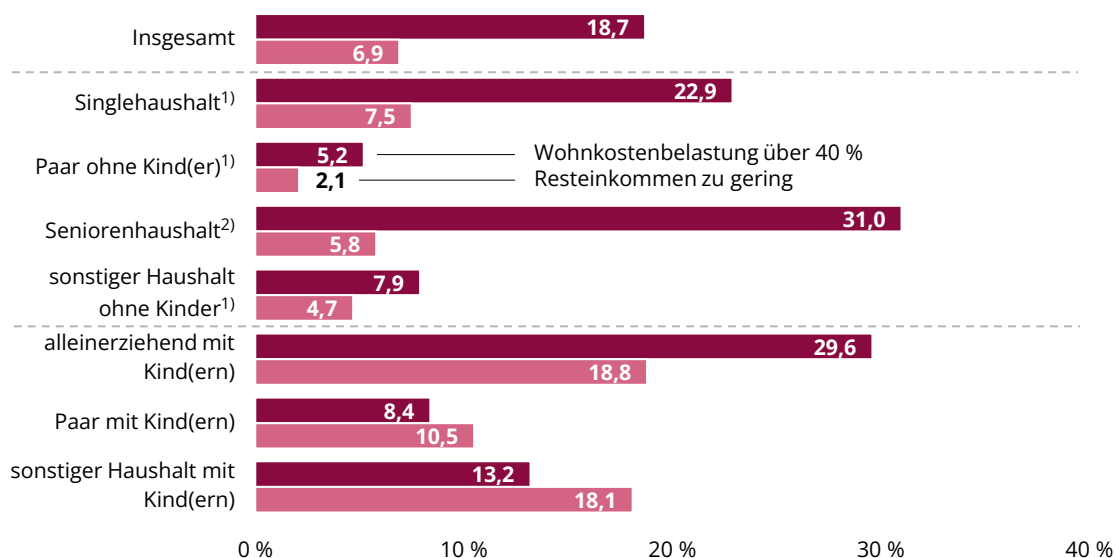
Nach Abzug der Wohnkosten bleibt Haushalten mit Kindern häufig nur ein Resteinkommen unter dem Regelsatzniveau

Im Jahr 2022 verfügten besonders viele Haushalte mit Kindern nach Abzug der Bruttowarmmiete über ein zu geringes Resteinkommen. Dies traf auf 18,8 % der Alleinerziehenden und auf 18,1 % der sonstigen Haushalte mit Kindern zu. Auch bei Paaren mit Kindern war der Anteil mit 10,5 % höher als im Durchschnitt aller Haushalte (6,9 %).

Von einem »zu geringen Resteinkommen« wird dann gesprochen, wenn das nach Abzug der Bruttowarmmiete verbleibende Haushaltseinkommen unter dem Regelsatzniveau nach dem SGB II im jeweiligen Berichtsjahr liegt.⁷³ Daneben wird ein weiterer Indikator herangezogen, um mögliche Überbelastungen durch Wohnkosten zu erfassen: die »Wohnkostenbelastung über 40 %«. Sie gibt an, wie viele Haushalte mehr als 40 % des Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete aufwenden.⁷⁴

Bei dem zweiten Indikator fällt ein anderes Muster auf: Neben Seniorenhaushalten (31,0 %) waren vor allem Haushalte mit nur einer erwachsenen Person überdurchschnittlich häufig von einer Wohnkostenbelastung von über 40 % betroffen, nämlich 29,6 % der Alleinerziehenden und 22,9 % der Singles. Demgegenüber wiesen Haushaltstypen mit zwei oder mehr Erwachsenen unterdurchschnittliche Anteile auf. Paare mit Kindern waren zwar seltener von einer Wohnkostenbelastung über 40 % betroffen, verfügten aber überdurchschnittlich häufig über ein Resteinkommen, das unter dem SGB II-Regelsatzniveau lag.

Abb. II.2.31 Anteil der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen mit Wohnkostenüberbelastung in Nordrhein Westfalen 2022 nach Haushaltstyp



1) ohne Haushalte mit ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – 2) ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

⁷³ Die **Regelbedarfsstufen** hat das Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.a) veröffentlicht.

⁷⁴ Vgl. MAGS (2020), S. 202.

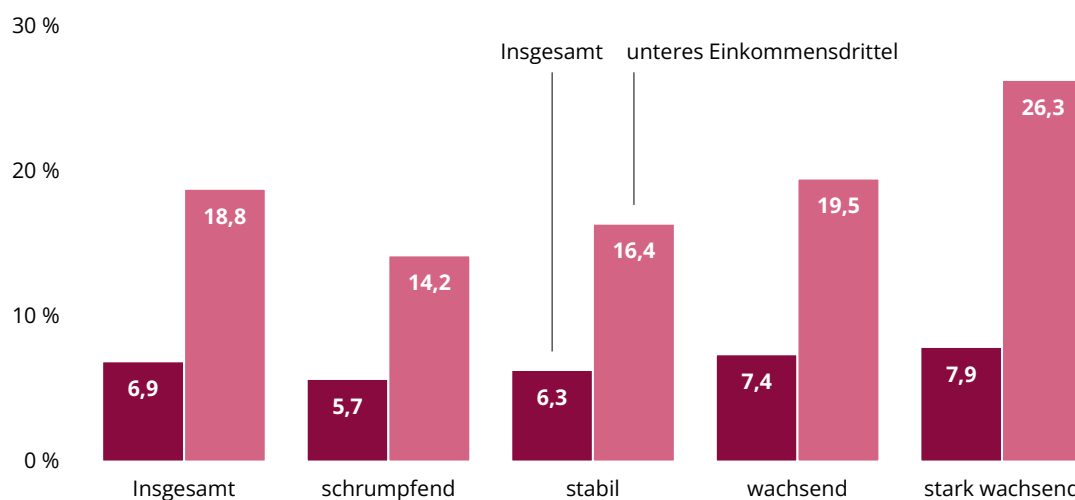
Anteil der Haushalte mit zu geringem Resteinkommen gestiegen

Im Jahr 2022 lag in Nordrhein-Westfalen bei fast zwei von fünf Haushalten im unteren Einkommensdrittel (18,8 %) das Resteinkommen nach Abzug der Wohnkosten unter dem Regelsatzniveau nach dem SGB II (im Jahr 2018: 16,4 %). In diesen Fällen wird hier von einem zu geringen Resteinkommen gesprochen. Für eine alleinstehende Person mit eigenem Haushalt lag der Regelsatz im Jahr 2022 bei 449 Euro.⁷⁵

In Regionen mit einer wachsenden Bevölkerungszahl⁷⁶ lag der Anteil mit 19,5 % leicht über dem Durchschnitt (2018: 15,8 %). In den beiden stark wachsenden Städten Bonn und Münster war es sogar gut jeder vierte Haushalt (26,3 %) im unteren Einkommensdrittel, dem ein zu geringes Resteinkommen nach Abzug der Wohnkosten verblieb. Gegenüber 2018 (24,8 %) ist der Anteil der betroffenen Haushalte auch in diesem Regionstyp leicht angestiegen um 1,5 Prozentpunkte (damals noch einschließlich Köln und Düsseldorf).

In schrumpfenden Regionen ist ebenfalls ein leichter Anstieg der Haushalte mit zu geringem Resteinkommen festzustellen. 2022 waren hier 14,2 % der Haushalte im unteren Einkommensdrittel betroffen, während es 2018 noch 12,5 % der Haushalte waren.

Abb. II.2.32 Anteil der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen mit zu geringem Resteinkommen* in Nordrhein Westfalen 2022 nach Regionstyp



*) Gebildet auf Basis der Äquivalenzeinkommen der Haushalte – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

⁷⁵ Eine [Übersicht der Regelbedarfstufen](#) findet sich in der Veröffentlichung des Instituts Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.a) auf der ersten Seite.

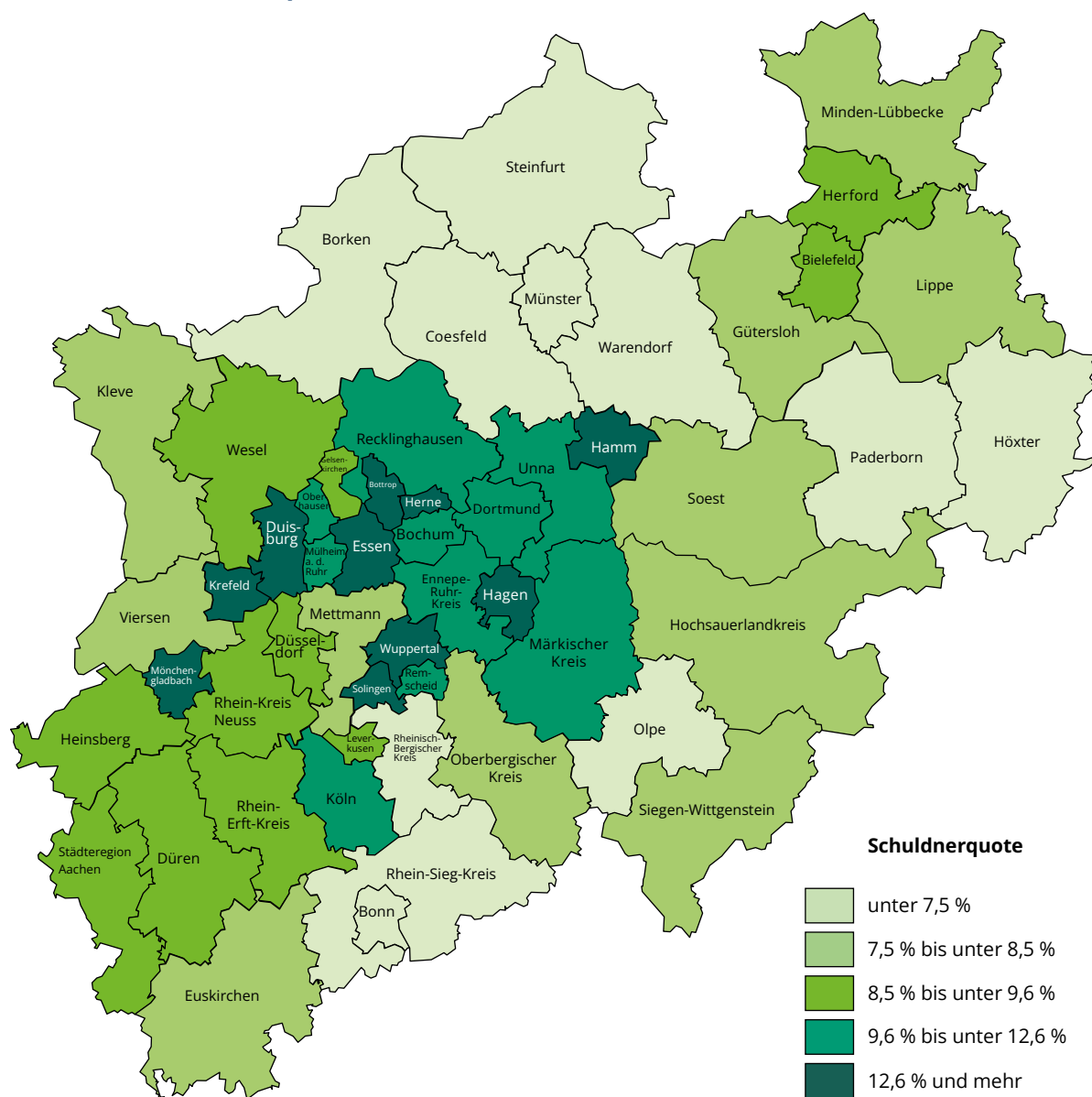
⁷⁶ Der Regionstyp unterscheidet die Kreise und kreisfreien Städte nach ihrer Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren vor dem Berichtsjahr (hier: 2012 bis 2022). Eine Veränderung der Bevölkerungszahl größer +6 % = »stark wachsend«; von +1 % bis +6 % = »wachsend«; von -1 % bis +1 % = »stabil«; von -1 % bis -6 % »schrumpfend«.

Höchste Schuldnerquoten im Ruhrgebiet

Als Indikator für die Überschuldung von Privatpersonen wird die Schuldnerquote herangezogen. Diese bemisst den Anteil der Personen, die in den Datenbeständen des **SchuldnerAtlas Deutschland** der Creditreform e. V. mit mindestens einem **Negativmerkmal** erfasst sind, an der Bevölkerung im Alter von 18 und mehr Jahren. In Nordrhein-Westfalen lag die Schuldnerquote 2025 bei 9,8 %, d. h. mit 1,46 Millionen Fällen galt jede zehnte volljährige Person laut Creditreform als verschuldet.

Auf Ebene der kreisfreien Städte und Kreise zeigen sich deutliche regionale Unterschiede. Mit weniger als 7,5 % fanden sich 2025 die niedrigsten Schuldnerquoten im Münsterland, in Teilen Ostwestfalens und des Rheinlands sowie im Kreis Olpe. Die höchsten Quoten wurden dagegen vor allem in den Ruhrgebietsstädten mit 12,0 % und mehr verzeichnet.

Abb. II.2.33 Schuldnerquoten* in Nordrhein-Westfalen im Oktober 2025



*) Personen mit Negativmerkmalen im Verhältnis zu allen Personen ab 18 Jahren. – – – Datenquelle: Creditreform, SchuldnerAtlas Deutschland 2025

Grafik: IT.NRW

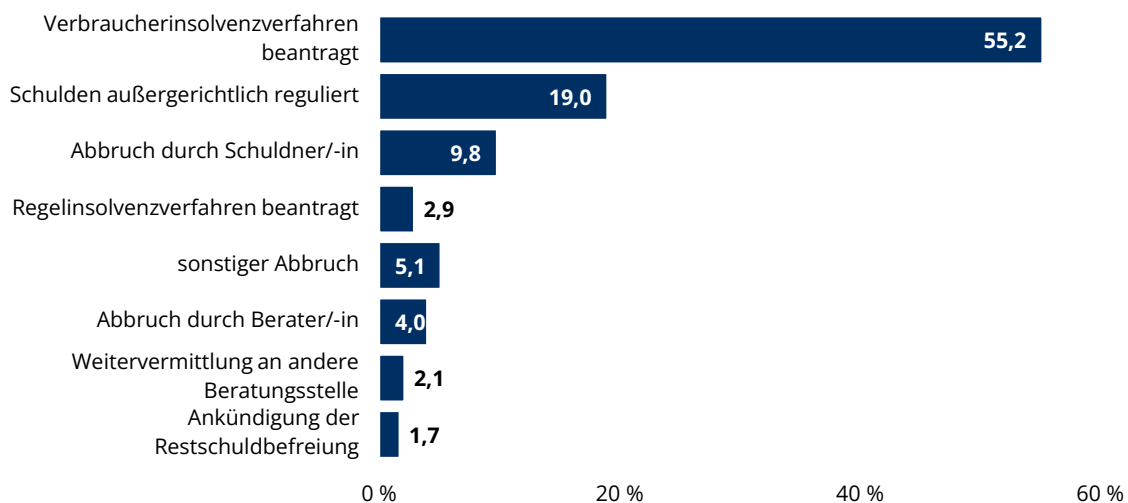
Mehr als jedes zweite Schuldnerberatungsverfahren wurde durch ein Insolvenzverfahren beendet

Die **Überschuldungsstatistik** basiert auf einer freiwilligen Erhebung bei Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Insgesamt gibt es rund 1.380 dieser Beratungsstellen in Deutschland. Für das Berichtsjahr 2024 haben 737 Beratungsstellen an der Befragung teilgenommen; in Nordrhein-Westfalen lag die Beteiligungsquote bei 71 %. Da nicht alle überschuldeten Personen Beratungsangebote nutzen und umgekehrt auch nicht überschuldete Personen Beratung in Anspruch nehmen, erlaubt die Statistik keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Gesamtzahl überschuldeter Personen oder Haushalte.⁷⁷

Im Jahr 2024 wurden in Nordrhein-Westfalen 44.188 Schuldnerberatungsverfahren abgeschlossen. Fast drei von fünf Beratungen (58,1 %) endeten mit einem beantragten Insolvenzverfahren. Verbraucherinsolvenzverfahren hatten dabei mit 55,2 % einen deutlich höheren Anteil als Regelinsolvenzverfahren (2,9 %), die vor allem Selbstständige betreffen.

Jeweils etwa jede fünfte Beratung endete 2024 entweder durch einen Abbruch (18,9 %) oder durch eine außergerichtliche Regelung der Schulden (19,0 %). Beide Anteile sind im Vergleich zu 2018 leicht gesunken: So wurden 2018 noch 20,8 % der Beratungen abgebrochen (–1,9 Prozentpunkte) und 20,4 % der Schulden wurden außergerichtlich geregelt (–1,4 Prozentpunkte).

Abb. II.2.34 Beendete Schuldnerberatungsverfahren in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Art der Beendigung



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Statistik zur Überschuldung von Privatpersonen, Berechnungsstand: Juni 2025

Grafik: IT.NRW

⁷⁷ Statistisches Bundesamt (2025), S. 7.

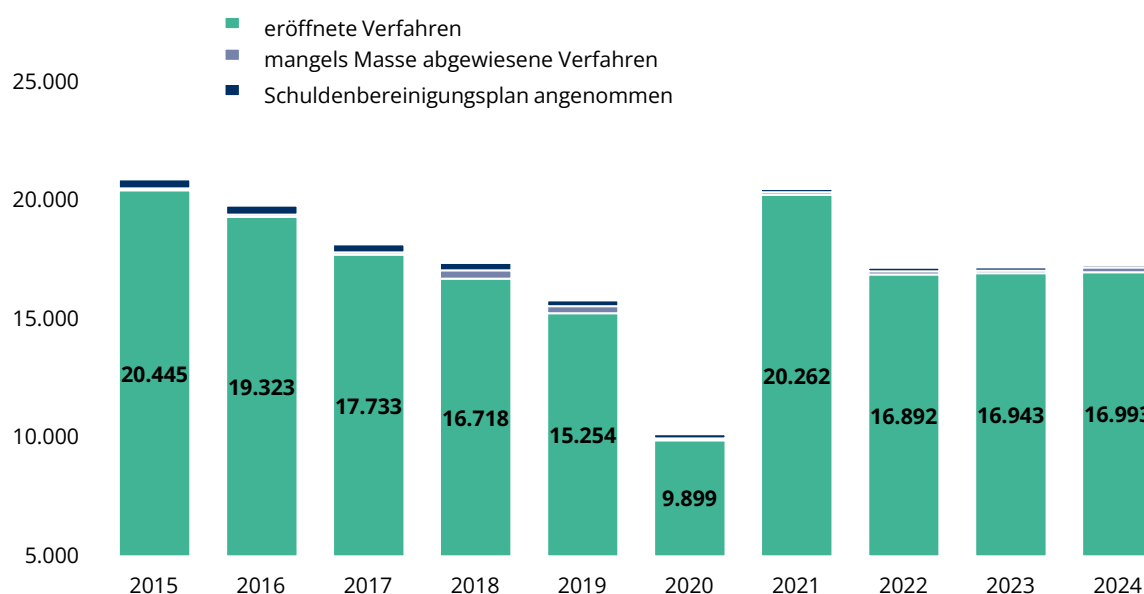
Die Zahl der beantragten Verbraucherinsolvenzen hat sich nach der Coronapandemie weitgehend stabilisiert

Ein sicheres Indiz für eine Überschuldung ist die Beantragung einer Verbraucherinsolvenz. Privatpersonen, die zahlungsunfähig oder überschuldet sind, haben seit 1999 die Möglichkeit, ein solches Verfahren zu beantragen. Es bietet überschuldeten Personen die Möglichkeit, ihre Gläubigerinnen und Gläubiger geordnet zu bedienen und ggf. einen Erlass der Restschulden zu erreichen.

Im Jahr 2024 wurden laut **Insolvenzstatistik** 16.993 Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Beantragt wurden insgesamt 17.285 Verfahren. Mit der Einführung eines Pfändungsschutzkontos (»P-Konto«) wurde im Jahr 2010 eine weitere Möglichkeit zum Beheben akuter Liquiditätsprobleme institutionalisiert. In der Folge ging die Zahl der Verbraucherinsolvenzen in Nordrhein-Westfalen vor allem im Zeitraum von 2015 bis 2020 kontinuierlich zurück.

Im Jahr 2020 war ein besonders starker Rückgang der beantragten Verfahren um 35,8 % zu beobachten. Dies dürfte insbesondere auf das während der Coronapandemie beschlossene Gesetz zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung zurückzuführen sein, infolge dessen viele Insolvenzanträge aufgeschoben und erst im Jahr 2021 gestellt wurden. Entsprechend sind die beantragten Insolvenzverfahren im Jahr 2021 im Vergleich zu 2019 um 29,8 % und gegenüber 2020 sogar um 102,1 % gestiegen. Ab 2022 erreichte die Zahl der Verfahren wieder etwa das Vorkrisenniveau und blieb bis 2024 weitgehend stabil.⁷⁸

Abb. II.2.35 Verbraucherinsolvenzen* in Nordrhein-Westfalen 2015 – 2024



*) Hinweis: Das Ende 2020 beschlossene Gesetz zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung hat vermutlich dazu geführt, dass insbesondere überschuldete Privatpersonen vor allem im zweiten Halbjahr 2020 ihre Insolvenzanträge zurückgestellt und diese erst 2021 gestellt haben. – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt, Ergebnisse der Insolvenzstatistik, Berechnungsstand: Februar 2025

Grafik: IT.NRW

⁷⁸ Für weitere Informationen sowie Daten ab dem Jahr 2000, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

II.3 Vermögen:

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Die materielle Situation eines Haushalts wird neben dem Einkommen maßgeblich durch das vorhandene Vermögen bestimmt. Dazu zählen Geldvermögen wie Bargeld, Bankguthaben und Wertpapiere ebenso wie Sachvermögen, z. B. Immobilien. Während das Einkommen vor allem die aktuelle wirtschaftliche Lage widerspiegelt, ermöglicht die Betrachtung des Vermögens eine Einschätzung der langfristigen ökonomischen Situation. So können sich die materiellen Verhältnisse zweier Haushalte mit vergleichbarem Einkommen deutlich unterscheiden, wenn ein Haushalt über Ersparnisse oder Immobilien verfügt und der andere nicht.

Vermögen spielt eine zentrale Rolle bei der Absicherung gegen Risiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit oder unerwartete Ausgaben. Zudem kann Vermögen helfen, finanzielle Belastungen infolge veränderter Lebenssituationen aufzufangen, beispielsweise bei der Pflege von Angehörigen, der Kindererziehung, einer Trennung oder Scheidung, im Alter oder beim Übergang in den Ruhestand. Haushalte mit Rücklagen können solche Situationen in der Regel finanziell besser bewältigen als Haushalte ohne Vermögen.

Eine hohe **Inflation** kann die wirtschaftliche Unsicherheit von Haushalten ohne Vermögen zusätzlich verstärken. Haushalte ohne Rücklagen sind unmittelbar von Preissteigerungen betroffen und verfügen insbesondere bei geringen Einkommen nur über begrenzte Möglichkeiten, Kaufkraftverluste auszugleichen oder kurzfristige finanzielle Mehrbelastungen zu überbrücken. Inflationsgeschützte Sachwerte wie Immobilien können zudem dazu beitragen, den realen Wert des Vermögens zu erhalten.

Vermögen wird in Deutschland derzeit nicht besteuert. Zwar sieht Artikel 106 des Grundgesetzes die Erhebung einer **Vermögensteuer** vor, diese wird jedoch seit 1997 nicht mehr erhoben. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Erhebung in der damals bestehenden Form mit Beschluss vom 22. Juni 1995 für nicht verfassungskonform. Es wurde insbesondere kritisiert, dass die Bewertung unterschiedlicher Vermögensarten nicht einheitlich und nachvollziehbar geregelt sei, wodurch eine Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wäre.

Neben dem Besitz von Vermögen ist auch dessen Weitergabe von entscheidender Bedeutung. **Erbschaften und Schenkungen** können die wirtschaftliche Lage von Personen weitreichend beeinflussen und dazu führen, dass Vermögen über mehrere Generationen hinweg übertragen wird.

In Deutschland wird eine **Erbschaftsteuer** erhoben. Dabei gelten je nach Verwandtschaftsgrad Freibeträge von bis zu 500.000 Euro (§ 16 ErbStG). Unter bestimmten Bedingungen kann Betriebsvermögen steuerlich begünstigt übertragen werden: Im Regelfall bleiben 85 % des begünstigten Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer unberücksichtigt (§ 13a ErbStG). Unter zusätzlichen Voraussetzungen kann eine vollständige Steuerbefreiung im Rahmen der sogenannten Optionsverschonung in Anspruch genommen werden. Eine Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG kommt jedoch nur in Sonderfällen zur Anwendung.

Vermögensstruktur und -verteilung

- Das durchschnittliche **Bruttogesamtvermögen** (S. 72) je Haushalt stieg zwischen 2018 und 2023 um 36,7 % auf 246.100 Euro, vor allem aufgrund von deutlich gestiegenen Immobilienvermögenswerten. Da die Schulden im selben Zeitraum nur moderat zunahmen, erhöhte sich auch das Nettogesamtvermögen auf 209.500 Euro (+34,5 %) und stieg damit real stärker als die Preise in Nordrhein-Westfalen.
- Zwischen 2018 und 2023 verschob sich die **Vermögensstruktur** (S. 73): 2023 verfügten 86,9 % der Haushalte über Geldvermögen und 38,3 % über Immobilienvermögen. Beide Anteile lagen damit unter dem Niveau von 2018, während die durchschnittlichen Vermögenswerte je Haushalt deutlich stiegen (Geldvermögen +31,9 %, Immobilien +55,9 %, Wertpapiere +39,6 %). Gleichzeitig ging der Anteil verschuldeter Haushalte zurück (−9,4 %), während die durchschnittliche Höhe der Schulden deutlich zunahm (+35,3 %), vor allem bei Hypotheken.
- Das durchschnittliche **Pro-Kopf-Vermögen** (S. 74 ff.) lag im Jahr 2023 bei 104.100 Euro und war damit fast viermal so hoch wie das mittlere Pro-Kopf-Vermögen (27.100 Euro). Im Vergleich zu 2018 ist das durchschnittliche Vermögen deutlich stärker angestiegen (+42,1 %) als das mittlere Vermögen (+5,4 %). Differenziert nach soziodemografischen Gruppen fällt die Entwicklung unterschiedlich aus. Zwischen 2018 und 2023 verzeichneten insbesondere Minderjährige, Haushalte mit Kindern und Personen ohne beruflichen Abschluss Rückgänge beim Medianvermögen. Haushalte ohne Kinder, Personen ab 65 Jahren, Hochqualifizierte, Pensionsbeziehende und Erwerbstätige konnten hingegen ihr Vermögen steigern.
- Die **Ungleichheit der Vermögen** (S. 77) hat im Vergleich zu 2018 zugenommen: Zwischen 2018 und 2023 gingen die durchschnittlichen Pro-Kopf-Vermögen in den unteren fünf Dezilen der Vermögensverteilung zurück, während sie in den oberen fünf Dezilen stiegen. Die wachsende Vermögensungleichheit zeigt sich zudem im gestiegenen Gini-Koeffizienten von 0,73 (2018: 0,7) wie auch im höheren 90/50-Dezilsverhältnis von 9,99 (2018: 7,3).
- Im Jahr 2023 galt rund ein Fünftel (20,7 %) der Bevölkerung als **vermögenslos** (S. 78 f.). Betroffen waren insbesondere Minderjährige, Personen ohne beruflichen Abschluss sowie Nichterwerbstätige.

Erbschaften und Schenkungen

- Im Jahr 2024 wurden 37.872 Fälle unbeschränkt steuerpflichtiger **Erbschaften und Schenkungen** mit einem Gesamtwert von rund 14,7 Milliarden Euro erfasst (S. 80). Der durchschnittliche steuerpflichtige Erwerb je Steuerfall lag damit bei rund 390.000 Euro. Die Hälfte des Gesamtvolumens entfiel auf Erwerbe mit einem Wert von mindestens 2,5 Millionen Euro, obwohl diese nur 1,9 % aller Fälle ausmachten. Demgegenüber lag der durchschnittliche Wert der Erbschaften und Schenkungen bei gut 98 % der Fälle bei knapp 200.000 Euro.

Die Vermögen je Haushalt, insbesondere Immobilienvermögen, sind zwischen 2018 und 2023 gestiegen

Laut **Einkommens- und Verbrauchsstichprobe**⁷⁹ stieg das durchschnittliche Bruttogesamtvermögen⁸⁰ je Haushalt von 180.100 Euro im Jahr 2018 auf 246.100 Euro im Jahr 2023. Das entspricht einer Zunahme von 36,6 %. Maßgeblich für diese Entwicklung war insbesondere der Anstieg des Bruttoimmobilienvermögens⁸¹. Dieses erhöhte sich von 121.200 auf 170.900 Euro (+41,0 %) und wuchs damit deutlich stärker als das Bruttogeldvermögen, das von 58.900 auf 75.200 Euro zunahm (+27,7 %). Die Gesamtschulden entwickelten sich vergleichsweise moderat (+9,9 %).

Entsprechend erhöhte sich das Nettogesamtvermögen um 42,7 % von 146.800 auf 209.500 Euro. Der Anstieg lag damit deutlich über dem allgemeinen Preisanstieg in Nordrhein-Westfalen (+19,0 %), sodass sich auch real ein Zuwachs des Nettovermögens ergab. Gerade in der Nettobetrachtung zeigt sich die besondere Bedeutung des Immobilienvermögens: Das Nettoimmobilienvermögen stieg um 52,4 %, während das Nettogeldvermögen um 30,5 % zunahm. Die sonstigen Verbindlichkeiten, zu denen beispielsweise offene Rechnungen und noch nicht abgebuchte Kreditkartenumsätze zählen, erhöhten sich um 460,0 %. Trotz des hohen relativen Anstiegs blieb ihr absoluter Betrag im Verhältnis zum Gesamtvermögen gering und beeinflusste das Nettogesamtvermögen nur in begrenztem Maße.

Tab. II.3.1 Durchschnittliche Vermögenswerte* je Haushalt in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023

Vermögensform	2018	2023	Veränderung 2023 gegenüber 2018
	Euro		%
Bruttogeldvermögen	58.900	75.200	+27,7
+ Bruttoimmobilienvermögen	121.200	170.900	+41,0
= Bruttogesamtvermögen	180.100	246.100	+36,6
– Gesamtschulden	33.300	36.600	+9,9
= Nettogesamtvermögen	146.800	209.500	+42,7
+ Nettogeldvermögen	55.500	72.400	+30,5
+ Nettoimmobilienvermögen	91.800	139.900	+52,4
– sonstige Verbindlichkeiten	500	2.800	+460,0
= Nettogesamtvermögen	146.800	209.500	+42,7

*) einschließlich positiver und negativer Girokontenbestände, die über den Betrag des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens des jeweiligen Haushalts hinausgehen. – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

⁷⁹ Als empirische Basis für die Analysen zum Vermögensreichtum auf Landesebene steht allein die alle fünf Jahre durchgeführte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (zuletzt 2023) zur Verfügung. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass sowohl die Gesamtvermögen als auch die Ungleichheit der Vermögensverteilung untererfasst werden. Insbesondere Top-Vermögen werden in der EVS nicht erfasst. Die Datenlage erlaubt es somit nicht, ein vollständiges Bild der Vermögensverteilung in Nordrhein-Westfalen zu zeichnen.

⁸⁰ Für weitere Informationen sowie Daten ab dem Jahr 2003, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

⁸¹ In der EVS schätzen die Befragten die Verkehrswerte ihrer Immobilien, sofern ihnen diese nicht bekannt sind. Da die nominalen Immobilienpreise bereits 2023 gesunken waren, nachdem sie 2022 ihr Hoch erreicht hatten (NRW.BANK, 2025, S. 56 ff.), könnten die in der EVS erfassten Immobilienwerte den tatsächlichen Marktwert möglicherweise überschätzen.

Die Vermögen pro Haushalt sind gestiegen, der Anteil der Haushalte mit Vermögen jedoch gesunken

Zwischen 2018 und 2023 ging der Anteil der Haushalte mit Geld- und Immobilienvermögen zurück, während die durchschnittlichen Vermögenswerte je Haushalt deutlich zunahmen. Besonders stark stiegen die Werte von Wertpapieren. Gleichzeitig waren weniger Haushalte verschuldet, die durchschnittliche Höhe der Schulden nahm jedoch zu. Dies deutet auf eine stärkere Konzentration der Schulden auf eine kleinere Zahl von Haushalten hin.

Tab. II.3.2 Anteil der Haushalte mit jeweiliger Vermögensform und durchschnittlicher Vermögenswert je Haushalt in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Vermögensform

Vermögensform	Anteil der Haushalte mit entsprechender Vermögensform		Durchschnittlicher Vermögenswert je Haushalt mit entsprechender Vermögensform	
	2018	2023	2018	2023
	%		Euro	
Bruttogeldvermögen	88,8	86,9	65.600	86.500
darunter				
Sparbücher	55,8	41,9	10.500	12.900
Guthaben auf Girokonten ¹⁾	46,9	42,8	8.400	16.700
sonstige Anlagen bei Banken/Sparkassen	46,5	50,9	31.500	42.300
Lebensversicherungen u. a.	44,8	28,2	32.400	35.500
Bausparguthaben	32,1	24,2	9.700	11.800
Wertpapiere	28,0	34,7	56.300	78.600
an Privatpersonen verliehenes Geld	11,5	11,1	9.000	9.000
Bruttoimmobilienvermögen	42,4	38,3	286.100	446.100
Gesamtschulden²⁾	50,4	41,0	66.000	89.300
darunter				
Hypotheken	24,2	18,4	121.400	168.600
Konsumentenkredite	22,3	18,4	11.500	12.500
sonstige Verbindlichkeiten	14,6	11,1	3.400	25.400
Ausbildungskredite	7,9	4,6	9.800	10.200
Dispositionskredite	1,4	0,9	3.800	2.700

1) Girokontobestände, die über den Betrag des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens der jeweiligen Haushalte hinausgehen – 2) einschließlich negativer Girokontobestände, die über den Betrag des monatlichen Haushaltsbruttoeinkommens der jeweiligen Haushalte hinausgehen. – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

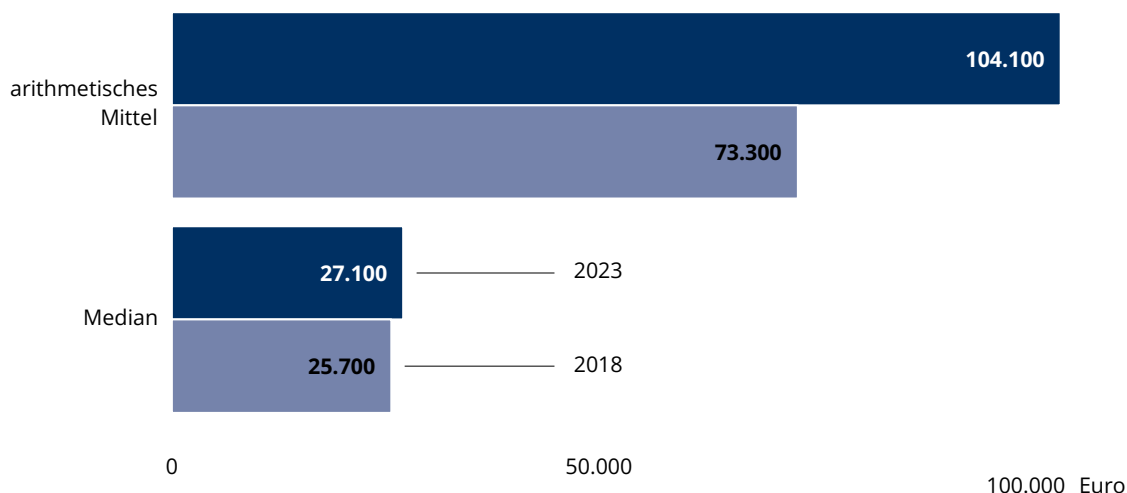
Das durchschnittliche Pro-Kopf-Vermögen wuchs deutlich stärker als das mittlere Pro-Kopf-Vermögen

Um die Vermögensverteilung auf Personenebene analysieren zu können, wird aus dem Nettogesamtvermögen der Haushalte ein Pro-Kopf-Vermögen berechnet.⁸² Das mittlere Pro-Kopf-Vermögen (**Median**) lag im Jahr 2023 bei rund 27.100 Euro, während das durchschnittliche Pro-Kopf-Vermögen (**arithmetisches Mittel**) mit 104.100 Euro fast viermal so hoch war.

Je stärker das arithmetische Mittel vom Median abweicht, desto ausgeprägter ist die Ungleichverteilung der Vermögen. Aufgrund seiner hohen Sensitivität gegenüber Ausreißern wird das arithmetische Mittel durch einzelne sehr hohe Vermögen deutlich nach oben beeinflusst. Das Medianvermögen ist gegenüber solchen Extremwerten robuster und spiegelt die Vermögenssituation einer »typischen« Person in der Mitte der Verteilung wider.

Gegenüber 2018 stieg das durchschnittliche Pro-Kopf-Vermögen um 42,0 %, das Medianvermögen hingegen nur um 5,4 %, was auf eine zunehmende Ungleichheit der Vermögensverteilung hinweist. Die deutlich stärkere Zunahme des Durchschnittsvermögens gegenüber dem Median deutet darauf hin, dass insbesondere höhere Vermögen gewachsen sind, während die Vermögensmitte vergleichsweise geringere Zuwächse verzeichnete. Der Vermögenszuwachs konzentrierte sich somit überproportional auf die oberen Vermögensgruppen.⁸³

Abb. II.3.1 Pro-Kopf-Vermögen* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023



*) Pro-Kopf-Vermögen auf Basis des Nettogesamtvermögens, wobei negative Vermögen auf null gesetzt wurden.

– – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Grafik: IT.NRW

⁸² Anders als beim Einkommen wird beim Vermögen keine Äquivalenzgewichtung vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass alle Haushaltsmitglieder vom Vermögen des Haushalts profitieren. Deshalb wird jeder Person die Vermögensposition des Haushalts zugerechnet.

⁸³ Eine Auswertung der Vermögensbestände und deren Entwicklung nach Dezilen sowie zu statistischen Maßen der Vermögensverteilung sind ebenfalls in diesem Abschnitt zu finden.

Im Durchschnitt deutlicher Anstieg der Pro-Kopf-Vermögen, während das mittlere Pro-Kopf-Vermögen in Haushalten mit Kindern zurückging

Während zwischen 2018 und 2023 sowohl das durchschnittliche (+42,0 %) als auch das mittlere (+5,4 %) Pro-Kopf-Vermögen der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens zunahmen, zeigten sich differenziert nach soziodemografischen Merkmalen unterschiedliche Entwicklungen. Männer ab 18 Jahren verfügten im Jahr 2023 über ein durchschnittliches Pro-Kopf-Vermögen von 120.200 Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 47,7 %. Das Medianvermögen betrug 35.600 Euro und stieg damit um 21,9 %. Frauen erreichten ein durchschnittliches Vermögen von 109.600 Euro (+42,5 %), während ihr Medianvermögen bei 28.200 Euro lag und damit nur um 4,8 % zunahm.

Je nach Haushaltstyp und Altersgruppe zeigten sich teilweise auch rückläufige Medianvermögen. So stieg das Durchschnittsvermögen von Personen in Haushalten mit Kindern auf 59.700 Euro (+28,4 %), während der Median auf 16.600 Euro sank (–22,4 %). Bei Haushalten ohne Kinder nahmen hingegen sowohl das Durchschnittsvermögen (+48,5 %) als auch das Medianvermögen (+30,3 %) zu. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Altersgruppen wider: Den unter 18-Jährigen wurde auf Basis der Haushaltszuordnung ein durchschnittliches Vermögen von 56.300 Euro (+29,1 %) zugerechnet. Der Median sank jedoch um 30,8 % auf 13.500 Euro. In allen anderen Altersgruppen stiegen sowohl das Durchschnitts- als auch das Medianvermögen an, wobei der Zuwachs des Medians bei den 65-Jährigen und Älteren am stärksten ausfiel. Ihr Durchschnittsvermögen erreichte 173.600 Euro (+40,3 %), der Median lag bei 84.700 Euro (+28,9 %).

Tab. II.3.3 Pro-Kopf-Vermögen* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Geschlecht, Haushaltstyp und Altersgruppen

Merkmal	Arithmetisches Mittel			Median		
	2018	2023	Veränderung 2023 gegenüber 2018	2018	2023	Veränderung 2023 gegenüber 2018
	Euro		%	Euro		%
Geschlecht						
Männer (ab 18 Jahren)	81.400	120.200	+47,7	29.200	35.600	+21,9
Frauen (ab 18 Jahren)	76.900	109.600	+42,5	26.900	28.200	+4,8
Haushaltstyp						
Haushalte ohne Kind(er) ¹⁾	88.500	131.400	+48,5	29.700	38.700	+30,3
Haushalte mit Kind(ern) ¹⁾	46.500	59.700	+28,4	21.400	16.600	-22,4
Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 18	43.600	56.300	+29,1	19.500	13.500	-30,8
18 bis unter 30	37.100	59.800	+61,2	8.700	9.800	+12,6
30 bis unter 65	75.900	109.300	+44,0	30.200	32.000	+6,0
65 und mehr	123.700	173.600	+40,3	65.700	84.700	+28,9

*) Pro-Kopf-Vermögen auf Basis des Nettogesamtvermögens, wobei negative Vermögen auf null gesetzt wurden. –

1) im Alter von unter 18 Jahren. – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Das Qualifikationsniveau des beruflichen Abschlusses wirkt sich positiv auf das Pro-Kopf-Vermögen aus

Das durchschnittliche Pro-Kopf-Vermögen von Hochqualifizierten stieg von 2018 bis 2023 um 46,7 % auf 170.200 Euro, das Medianvermögen erhöhte sich im selben Zeitraum auf 77.300 Euro (+48,1 %). Personen ab 25 Jahren ohne beruflichen Abschluss steigerten ihr durchschnittliches Vermögen zwischen 2018 und 2023 zwar auf 45.600 Euro (+17,8 %), im Mittel ging das Vermögen jedoch auf 1.400 Euro zurück (-41,7 %). Das durchschnittliche Pro-Kopf-Vermögen von Erwerbstätigen erhöhte sich auf 107.900 Euro (+40,5 %), das Medianvermögen auf 35.000 Euro (+13,3 %). Nichterwerbstätige steigerten ihr Durchschnittsvermögen auf 100.900 Euro (+43,3 %), das Medianvermögen sank jedoch um 1,4 %. Unter den Nichterwerbstätigen verzeichneten selbst Arbeitslose einen Anstieg des Durchschnittsvermögens um 39,9 %, das Medianvermögen lag jedoch weiterhin bei null, d. h., mindestens die Hälfte verfügte über kein Vermögen. Bei Personen in Haushalten mit einer Rentnerin oder einem Rentner als Haupteinkommenspersonen (HEP)⁸⁴ erhöhte sich das Durchschnittsvermögen um 40,7 % auf 136.900 Euro, während das Medianvermögen nur um 6,8 % auf 46.900 Euro zunahm. Deutlich stärker fiel der Zuwachs des mittleren Vermögens bei Haushalten mit einer Pensionärin oder einem Pensionär aus. Hier stieg das Durchschnittsvermögen um 30,3 % auf 229.400 Euro an, das Medianvermögen erhöhte sich um 47,3 % auf 187.500 Euro.

Tab. II.3.4 Pro-Kopf-Vermögen* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach beruflichem Abschluss und sozialer Stellung

Merkmal	Arithmetisches Mittel			Median		
	2018	2023	Veränderung 2023 gegenüber 2018	2018	2023	Veränderung 2023 gegenüber 2018
	Euro		%	Euro		%
Beruflicher Abschluss ¹⁾						
kein Abschluss	38.700	45.600	+17,8	2.400	1.400	-41,7
mittlerer Abschluss ²⁾	70.000	103.200	+47,4	26.100	26.100	-
Meister/-in, (Fach-)Hochschulabschluss	116.000	170.200	+46,7	52.200	77.300	+48,1
Soziale Stellung						
Erwerbstätige	76.800	107.900	+40,5	30.900	35.000	+13,3
Nichterwerbstätige	70.400	100.900	+43,3	20.800	20.500	-1,4
darunter Arbeitslose	23.300	32.600	+39,9	-	-	-
Soziale Stellung der Haupteinkommensperson						
darunter Rentner/-innen	97.300	136.900	+40,7	43.900	46.900	+6,8
darunter Pensionäre/ Pensionärinnen	176.000	229.400	+30,3	127.300	187.500	+47,3

*) Pro-Kopf-Vermögen auf Basis des Nettogesamtvermögens, wobei negative Vermögen auf Null gesetzt wurden. –

1) 25 Jahre und älter; ohne Schülerinnen, Schüler und Studierende. – 2) Lehre/Berufsfachschulabschluss/mittlere Beamtenlaufbahnprüfung – – Datenquelle: IT.NRW, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

⁸⁴ Als HEP gilt grundsätzlich die Person mit dem höchsten Beitrag zum Haushaltseinkommen. Abweichend von vorherigen Berichten wird hier die soziale Stellung der HEP betrachtet, da die bisher genutzte Differenzierung von Pensions- und Rentenbeziehenden auf individueller Personenebene in der EVS 2023 nur noch im Hinblick auf die HEP möglich ist.

Die Vermögensungleichheit hat zugenommen

Zwischen 2018 und 2023 hat sich die Verteilung der durchschnittlichen Pro-Kopf-Vermögen in Nordrhein-Westfalen deutlich verändert.⁸⁵ Während sie in den oberen fünf Dezilen der Vermögensverteilung stiegen, gingen sie in den unteren fünf Dezilen zurück. Dabei zeigte sich ein Zusammenhang zwischen der **Dezilshöhe**, d. h. der Position innerhalb der Vermögensverteilung, und der Höhe der Vermögensänderung.

Die Personen in den unteren beiden Dezilen der Vermögensverteilung verfügten auch im Jahr 2023 weiterhin über kein Vermögen. Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Vermögen der Personen im 3. bis einschließlich 5. Dezil gingen zurück, wobei die prozentualen Rückgänge mit steigender Dezilshöhe geringer ausfielen. So sank das Vermögen im 3. Dezil um 38,9 %, während die Abnahme im 5. Dezil bei lediglich 1,6 % lag. Ab dem 6. Dezil zeigen sich dagegen Vermögenszuwächse, die mit steigender Dezilshöhe weiter zunahmen. Die Zuwachsraten variierten zwischen +13,3 und +44,6 %. Die Personen im obersten Dezil gewannen die Hälfte des durchschnittlichen Vermögenswerts von 2018 hinzu (+50,0 %).

Auch statistische Maße der Vermögensverteilung weisen auf eine Zunahme der Vermögensungleichheit hin. So stieg der **Gini-Koeffizient** im Jahr 2023 auf 0,73, nachdem er in den Jahren 2008, 2013 und 2018 jeweils bei 0,7 gelegen hatte. Das **90/50-Dezilsverhältnis** zeigt zudem, dass das Vermögen der vermögendsten 10 % im Jahr 2023 mindestens dem 9,9-Fachen des mittleren Vermögens (Median) entsprach. Im Jahr 2018 lag dieser Wert noch bei 7,3, im Jahr 2013 bei 7,5.⁸⁶

Tab. II.3.5 Durchschnittliches Pro-Kopf-Vermögen* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Dezilen

Dezil	2018	2023	Veränderung 2023 gegenüber 2018
	Euro		%
1,	–	–	–
2,	–	–	–
3,	1.800	1.100	–38,9
4,	7.600	6.000	–21,1
5,	18.200	17.900	–1,6
6,	35.900	40.900	+13,9
7,	59.800	77.800	+30,1
8,	90.900	127.300	+40,0
9,	143.500	207.500	+44,6
10,	375.400	563.000	+50,0
Insgesamt	73.300	104.100	+42,0

*) Pro-Kopf-Vermögen auf Basis des Nettogesamtvermögens, wobei negative Vermögen auf null gesetzt wurden. – – –
Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

⁸⁵ Um hier einen Einfluss der 2023 weggefallenen Obergrenze für das Einkommen auszuschließen, wurden die Berechnungen testweise auch unter der Annahme einer Einkommensgrenze durchgeführt. Die beobachteten Muster bleiben auch bei diesen Berechnungen erhalten.

⁸⁶ Für weitere Informationen sowie Daten ab dem Jahr 2003, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

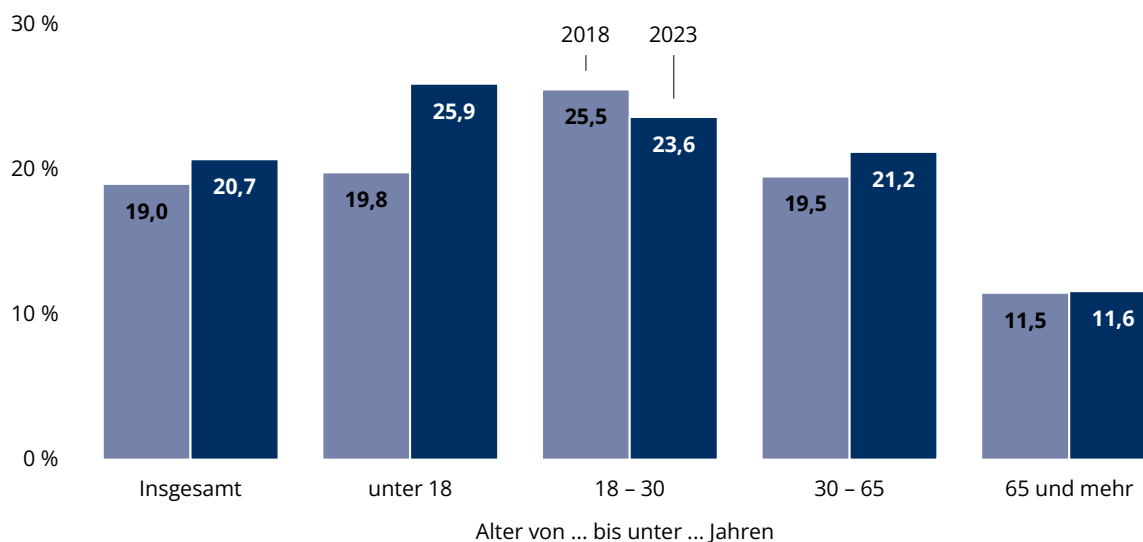
Ein Fünftel der Bevölkerung verfügt über kein Vermögen

Im Jahr 2023 galt rund ein Fünftel (20,7 %) der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen als vermögenslos⁸⁷. 2018 hatte dieser Anteil noch bei 19,0 % gelegen.⁸⁸ Weitere 18,9 % verfügten im Jahr 2023 nur über ein geringes Vermögen von weniger als 10.000 Euro.⁸⁹

Nahezu jede bzw. jeder Achte (12,2 %) wies im Jahr 2023 ein negatives Pro-Kopf-Vermögen auf. Das bedeutet, dass die Schulden das vorhandene Vermögen um mehr als 100 Euro überstiegen. 2018 traf dies auf 12,7 % der Personen in Privathaushalten zu.

Zwischen 2018 und 2023 sind Verschiebungen der Vermögenslosigkeit in den verschiedenen Altersgruppen zu beobachten. Besonders stark betroffen waren die unter 18-Jährigen. Ihr Anteil stieg von 19,8 auf 25,9 %. Diese Entwicklung korrespondiert mit dem Rückgang des mittleren Pro-Kopf-Vermögens in dieser Altersgruppe sowie von Personen in Haushalten mit Kindern.⁹⁰ Bei den 18- bis unter 30-Jährigen sank die Quote leicht von 25,5 auf 23,6 %, sie lag jedoch weiterhin über dem Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Gesamtbevölkerung. In der Gruppe der 30- bis unter 65-Jährigen stieg der Anteil moderat von 19,5 auf 21,2 %. Bei den Personen ab 65 Jahren blieb der Anteil mit 11,5 bzw. 11,6 % nahezu konstant und lag damit deutlich unter den Werten der jüngeren Altersgruppen. Dies deutet auf bereits aufgebautes Vermögen oder vergleichsweise stabile Alterseinkünfte hin.

Abb. II.3.2 Anteil der Vermögenslosen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Altersgruppen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Grafik: IT.NRW

⁸⁷ Um Personen mit einem nur marginalen Vermögen nicht zu den Vermögenden zu zählen, werden auch Personen mit einem Pro-Kopf-Vermögen von weniger als 100 Euro als vermögenslos eingestuft.

⁸⁸ Für weitere Informationen sowie Daten ab dem Jahr 2003, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

⁸⁹ Dies ist die Grenze für das Schonvermögen gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII. 2018 lag die Grenze bei 5.000 Euro.

⁹⁰ Siehe hierzu die vorherigen Seiten.

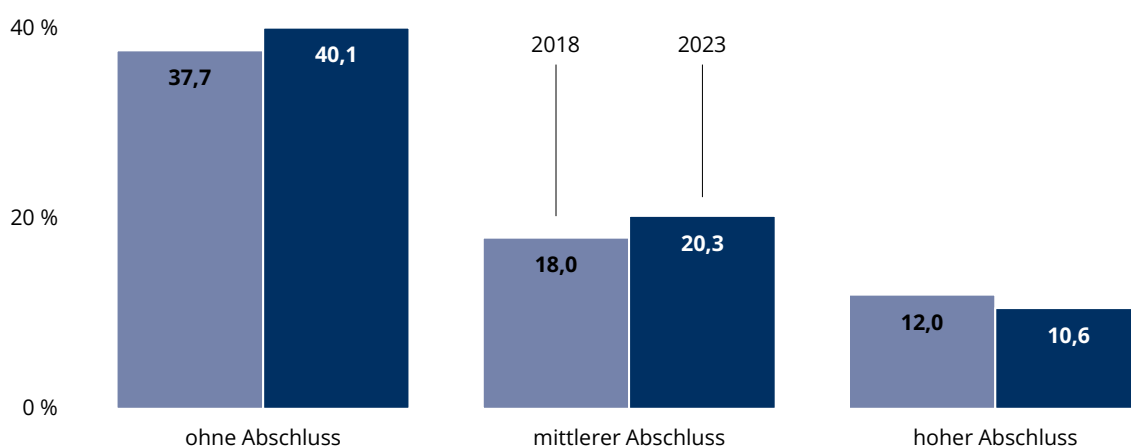
Die Wahrscheinlichkeit der Vermögensbildung steigt mit dem Qualifikationsniveau deutlich

Der Anteil vermögensloser Personen unterscheidet sich deutlich je nach beruflicher Qualifikation und sozialer Stellung.

So waren im Jahr 2023 zwei Fünftel (40,1 %) der Personen ab 25 Jahren ohne beruflichen Abschluss vermögenslos. Der Anteil war damit nahezu doppelt so hoch wie in der nordrhein-westfälischen Gesamtbevölkerung (20,7 %) und lag über dem Niveau von 2018 (37,7 %). Bei Personen mit mittlerem beruflichem Abschluss⁹¹ traf dies 2023 auf 20,3 % zu. Auch hier stieg der Anteil im Vergleich zu 2018 (18,3 %). Bei Personen mit einem hohen beruflichen Abschluss⁹² lag der Anteil vermögensloser Personen dagegen mit 12,4 % deutlich unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung und blieb gegenüber 2018 nahezu unverändert (12,6 %).

Differenziert nach sozialer Stellung zeigte sich bei Erwerbstätigen mit 17,5 % eine unterdurchschnittliche Quote von vermögenslosen Personen. Gleiches galt für Personen in Haushalten, deren Haupteinkommensperson (HEP)⁹³ Rentnerin oder Rentner (16,0 %) bzw. Pensionärin oder Pensionär (6,6 %) war. Die Nichterwerbstätigen waren dagegen mit 23,4 % überdurchschnittlich häufig von Vermögenslosigkeit betroffen. Im Vergleich zu 2018 hat die Vermögenslosigkeit in nahezu allen betrachteten Gruppen moderat zugenommen. Eine Ausnahme bildeten Personen in Haushalten mit Rentnerinnen bzw. Rentnern als Haupteinkommensperson. Hier blieb die Quote nahezu unverändert (-0,3 Prozentpunkte). Bei den Erwerbstätigen stieg der Anteil der Vermögenslosen um 1,3 Prozentpunkte. Bei den Nichterwerbstätigen sowie bei Personen in Haushalten mit einer Pensionärin oder einem Pensionär als Haupteinkommensperson nahm die Quote um jeweils 2,0 Prozentpunkte zu.

Abb. II.3.3 Anteil der Vermögenslosen* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach höchstem beruflichen Abschluss



*) im Alter von 25 und mehr Jahren, jeweils ohne Schülerinnen, Schüler und Studierende – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Grafik: IT.NRW

⁹¹ Zu den mittleren Abschlüssen zählen eine abgeschlossene Lehre und Berufsfachschulabschlüsse.

⁹² Zu den hohen Abschlüssen zählen ein Meisterabschlüsse sowie (Fach-)Hochschulabschlüsse.

⁹³ Als HEP gilt grundsätzlich die Person mit dem höchsten Beitrag zum Haushaltseinkommen. Abweichend von vorherigen Berichten wird hier die soziale Stellung der HEP betrachtet, da die bisher genutzte Differenzierung von Pensions- und Rentenbeziehenden auf individueller Personenebene in der EVS 2023 nur noch im Hinblick auf die HEP möglich ist.

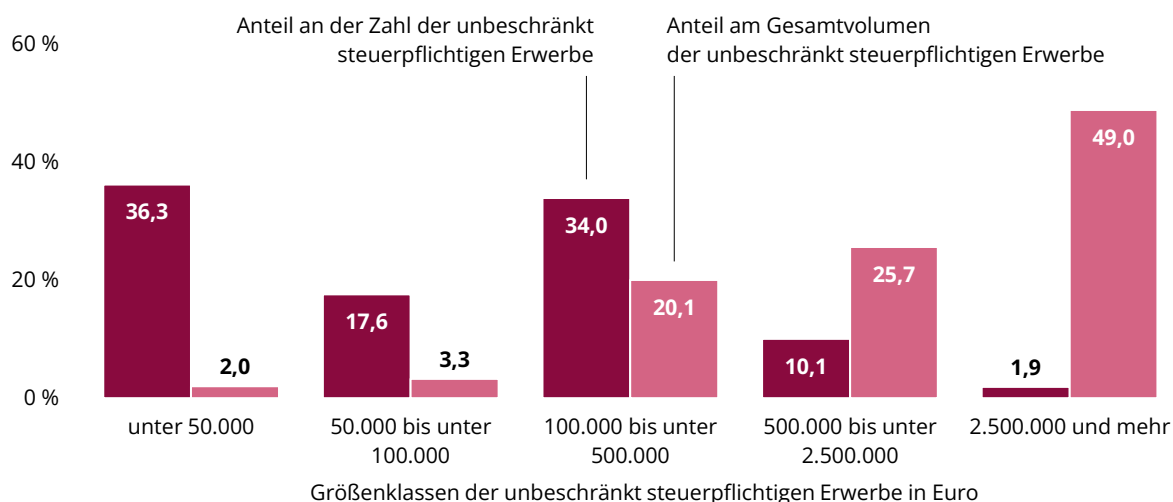
Die Hälfte des Erwerbsvolumens aus Schenkungen und Erbschaften entfällt auf Summen von 2,5 Millionen Euro und mehr

Die **Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik** erfasst die im jeweiligen Berichtsjahr festgesetzten Fälle der besteuerten Erbschaften und Schenkungen. Im Jahr 2024 bearbeiteten die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen 37.872 Fälle unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerbe⁹⁴ mit einem Gesamtwert von rund 14,7 Milliarden Euro.⁹⁵

Unterschieden nach Größenklassen zeigt sich, dass drei Viertel des unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbsvolumens auf hohe Erbschaften und Schenkungen von über 500.000 Euro zurückzuführen sind. Mit fast 7,2 Milliarden Euro bzw. 49,0 % des Gesamtvolumens entfiel etwa die Hälfte auf Erwerbe von 2,5 Millionen Euro und mehr. Erwerbe zwischen 500.000 und unter 2,5 Millionen Euro machten rund 3,8 Milliarden Euro bzw. 25,7 % aus. Ein Fünftel des Gesamtvolumens (20,1 % bzw. 2,9 Milliarden Euro) ging auf Erwerbe zwischen 100.000 und unter 500.000 Euro zurück. Kleinere Erbschaften und Schenkungen hatten nur einen vergleichsweise geringen Anteil am Gesamtwert: 3,3 % bzw. 479,9 Millionen Euro entfielen auf Erwerbe zwischen 50.000 und unter 100.000 Euro, 2,0 % bzw. 295,3 Millionen Euro auf Erwerbe unter 50.000 Euro.

Bezogen auf die Zahl der Fälle dominierten dagegen kleinere Erwerbe. Mit jeweils mehr als einem Drittel entfielen die größten Anteile auf Erwerbe unter 50.000 Euro (36,3 %) sowie auf Erwerbe zwischen 100.000 und unter 500.000 Euro (34,0 %). Schenkungen und Erbschaften zwischen 50.000 und unter 100.000 Euro machten dagegen nur 17,6 % der Fälle aus. Jeder zehnte Fall (10,1 %) betraf Erwerbe zwischen 500.000 und unter 2,5 Millionen Euro. Erwerbe von 2,5 Millionen Euro und mehr machten mit 729 Fällen lediglich 1,9 % der Fälle aus.

Abb. II.3.4 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe* aus Schenkungen und Erbschaften in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Größenklassen



*) Erstfestsetzungen mit unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben von mehr als 0 Euro. – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

⁹⁴ Insbesondere Personen mit Wohnsitz im Inland sind unbeschränkt steuerpflichtig und müssen alle Erwerbe in Deutschland versteuern.

⁹⁵ Für weitere Informationen sowie Daten ab dem Jahr 2014, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

II.4 Armut:

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Was unter Armut zu verstehen ist, wird seit jeher kontrovers diskutiert und ist eng mit normativen Wertsetzungen verbunden. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht jedoch spätestens seit dem EU-Ratsbeschluss vom 19. Dezember 1984 Einigkeit darüber, Armut als relative Armut zu definieren. Dabei ist der jeweilige gesellschaftliche Lebensstandard maßgeblich: Armut wird nicht absolut bestimmt, sondern nach o. g. EU-Konvention in Relation zum mittleren Einkommen einer Region. Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Einkommen unterhalb einer festgelegten Schwelle liegt und die über so geringe finanzielle Mittel verfügen, »dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist«. Das Konzept der relativen Einkommensarmut ist jedoch nicht unumstritten. So wird beispielsweise kritisiert, dass es den im Zeitverlauf steigenden materiellen Wohlstand nicht abbildet und internationale Vergleiche erschwert. Diese Effekte sind jedoch bewusst Bestandteil des Konzepts, da gesellschaftliche Mindeststandards, die soziale Teilhabe ermöglichen, historisch und regional variieren. Darüber hinaus wird beanstandet, dass das Einkommen den tatsächlichen Lebensstandard nur unzureichend widerspiegelt. Faktoren wie Vermögen, individuelle Bedarfe sowie regionale Preisunterschiede bleiben unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund werden ergänzend weitere Indikatoren für eine direkte Messung von Armut herangezogen, etwa der Bezug von Mindestsicherungsleistungen und die Messung materieller und sozialer Entbehrungen.

Die Mindestsicherungsquote misst monetäre Armut anhand des Bevölkerungsanteils, der Mindestsicherungsleistungen bezieht. Bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung werden entsprechend der jeweils gültigen Rechtslage nicht nur das regelmäßige Einkommen der Haushalte bzw. Bedarfsgemeinschaften, sondern auch deren Bedarfssituation und Vermögen berücksichtigt. Da sich die Ausgestaltung des sozialen Sicherungssystems im Zeitverlauf deutlich verändert hat, sind Zeitvergleiche – wie im Konzept der relativen Einkommensarmut – jedoch teilweise nur eingeschränkt möglich. Zu beachten ist außerdem, dass ausschließlich Personen erfasst werden, die entsprechende Leistungen auch beantragt haben.⁹⁶

Von materiellen und sozialen Entbehrungen sind Personen betroffen, die nach eigener Einschätzung unfreiwillig auf bestimmte Güter, Dienstleistungen oder soziale Aktivitäten verzichten müssen, die gemäß der EU-Konvention zu einer angemessenen Lebensführung zählen. Der Indikator erfasst damit auch Einflüsse auf die Ausgabenseite, etwa Preisentwicklungen, während relative Einkommensarmut sowie der Bezug von Mindestsicherungsleistungen ausschließlich die Einnahmenseite abbilden.

Die Ergebnisse der Armutsforschung und die verschiedenen Messansätze verdeutlichen, dass Armut kein eindimensionales Phänomen ist. Relative Einkommensarmut, der Bezug von Mindestsicherungsleistungen sowie materielle und soziale Entbehrungen erfassen unterschiedliche Dimensionen und Perspektiven von Armut und machen verschiedene Formen finanzieller, kultureller und sozialer Benachteiligung sichtbar.

⁹⁶ Von verdeckter Armut ist die Rede, wenn Anspruch auf eine Mindestsicherungsleistung besteht, diese aber nicht beantragt wird. Für eine Übersicht bestehender Studien zum Ausmaß der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen, siehe BMAS (2025a).

Relative Einkommensarmut geht zudem häufig mit eingeschränkten Bildungsressourcen und Erwerbslosigkeit einher. Treten mehrere dieser Risikofaktoren gleichzeitig auf, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Verfestigung von Armut deutlich.

Mindestsicherungsleistungen

- Im Dezember 2024 bezogen 2,0 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen Mindestsicherungsleistungen. Die **Mindestsicherungsquote** (S. 86 ff.) lag bei 11,1 %. Im Vergleich zu 2018 (11,3 %) ist die Quote damit zwar leicht gesunken, lag aber über dem Niveau des Jahres 2021 (10,5 %).
- Überdurchschnittlich hoch waren Ende 2024 die Mindestsicherungsquoten von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (32,9 %) und von Minderjährigen (17,3 %).
- Regional variiert die Mindestsicherungsquote in Nordrhein-Westfalen stark. Die Spanne reichte zum Jahresende 2024 von 6,1 % im Kreis Olpe bis 21,7 % in Gelsenkirchen.
- Insgesamt lebten 2024 in Nordrhein-Westfalen gut 1,6 Millionen Menschen – darunter etwa ein Viertel bzw. rund 418.000 Kinder – in Bedarfsgemeinschaften nach **SGB II** (S. 91 ff.). Das waren rund 44.000 Personen weniger als 2018. Die SGB II-Quote entwickelte sich analog zur Mindestsicherungsquote: Ende 2024 lag sie bei 11,0 % und damit unter dem Wert von 2018 (11,3 %), jedoch über dem Tiefstand von 10,4 % im Jahr 2021.
- Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II waren im Dezember 2024 45,9 % arbeitslos gemeldet, das waren deutlich mehr als noch Ende 2018 (38,6 %). 11,7 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nahmen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teil. Weitere 9,7 % gingen einer ungefördernten Erwerbstätigkeit nach und bezogen aufstockende SGB II-Leistungen, da der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft trotz Erwerbstätigkeit nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestritten werden konnte.
- Ende 2024 lag der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit **verhärtetem Leistungsbezug** (S. 97) an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei 45,8 % (2018: 46,3 %).
- 21,3 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (rund 239.000 Personen) erhielten im Dezember 2024 **ergänzendes Bürgergeld** (S. 97 f.) zu vorhandenen Einkünften aus einem Erwerbseinkommen (2018: 287.000). Besonders hoch war dieser Anteil bei geringfügig Beschäftigten (45,6 %).
- **Kinderzuschlag** (S. 100) bezogen Ende 2024 151.000 Berechtigte für insgesamt 383.000 Kinder. Die Zahl ist seit 2018 (26.000 Berechtigte mit 76.000 begünstigten Kindern) erheblich gestiegen, zu großen Teilen in Folge verbesserter und erleichterter gesetzlicher Anspruchsvoraussetzungen.

- Zum Jahresende 2024 erhielten rund 316.000 Haushalte **Wohngeld** (S. 101 f.). Im Zuge einer Wohngeldreform ist die Zahl der Wohngeldberechtigten im Jahr 2023 deutlich gestiegen. Zwischen 2018 und 2022 lag die jährliche Zahl der Haushalte mit Wohngeldbezug noch zwischen knapp 124.000 und 164.000.

Relative Einkommensarmut

- Im Jahr 2024 lag die **Armutsrisikoquote** (S. 103) in Nordrhein-Westfalen gemäß Auswertungen des Mikrozensus bei 17,8 % und damit 1,2 Prozentpunkte über dem Wert von 2018. Die Armutsrisikoschwelle betrug 1.290 Euro für einen Einpersonenhaushalt (2018: 1.006 Euro). Für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren lag die Schwelle bei 2.709 Euro (2018: 2.271 Euro).
- Innerhalb Nordrhein-Westfalens zeigen sich deutliche **regionale Unterschiede** (S. 104 f.): Während im Ruhrgebiet im Jahr 2024 ein überdurchschnittliches Armutsrisiko (21,9 %) verzeichnet wurde, lagen die Quoten in den übrigen Regionen unter dem Landesdurchschnitt.
- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** (S. 106 ff.) lebten im Jahr 2024 überdurchschnittlich häufig in Haushalten, die von Einkommensarmut betroffen waren: Die Armutsrisikoquote von jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 25 Jahren lag bei 25,1 % (2018: 26,7 %). Die von Minderjährigen lag bei 23,3 % (2018: 22,6 %), wobei Jugendliche im Alter von 15 bis unter 18 Jahren mit 27,3 % besonders betroffen waren. Ein überdurchschnittliches Armutsrisiko wiesen zudem Kinder und Jugendliche auf, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben (45,9 %) oder aus einer kinderreichen Familie stammen.
- **Ältere Menschen** (S. 110 ff.) waren mit einem Anteil von 18,9 % ebenfalls überdurchschnittlich häufig von relativer Einkommensarmut betroffen. Im Jahr 2018 lag ihr Risiko mit 14,3 % noch unter dem damaligen Landesdurchschnitt (16,6 %). Hohe Armutsrisikoquoten zeigten sich 2024 insbesondere bei Älteren.
- Etwa ein Drittel (33,4 %) der **Geringqualifizierten** (S. 113 f.) im Alter von über 24 Jahren war 2024 von Armut bedroht. Das vergleichsweise hohe Armutsrisiko dieser Personengruppe ist dabei nicht allein darauf zurückzuführen, dass Geringqualifizierte überdurchschnittlich häufig nicht erwerbstätig sind. Auch unter den erwerbstätigen Geringqualifizierten lag die Armutsrisikoquote über dem Bevölkerungsdurchschnitt. Nahezu jede fünfte (18,8 %) erwerbstätige geringqualifizierte Person war von relativer Einkommensarmut betroffen.
- Das Armutsrisiko von **Menschen mit Beeinträchtigung** (S. 116 f.) war im Jahr 2021 mit 21,5 % höher als von Menschen ohne Beeinträchtigung (16,3 %), wobei der Unterschied in der Altersgruppe der 25- bis unter 50-Jährigen am größten war: Während 15,4 % der 25- bis unter 50-Jährigen ohne Beeinträchtigung von relativer Einkommensarmut betroffen waren, lag der Anteil bei den Personen mit Beeinträchtigung bei 33,1 %.

- **Personen mit Einwanderungsgeschichte** (S. 118 ff.) wiesen 2024 mit einem Anteil von 30,0 % ein deutlich höheres Armutsrisiko auf als Personen ohne Einwanderungsgeschichte (12,1 %). Dabei nahm das Risiko mit zunehmender Aufenthaltsdauer in Deutschland deutlich ab: Während etwa die Hälfte (49,2 %) der Personen mit einer Aufenthaltsdauer von unter fünf Jahren von relativer Einkommensarmut betroffen war, lag die Armutsrisikoquote bei Personen mit zehn und mehr Jahren Aufenthalt bei 26,0 %.
- Nahezu die Hälfte (48,9 %) der **Erwerbslosen** (S. 121 f.) war im Jahr 2024 von relativer Einkommensarmut betroffen (2018: 55,4 %). Erwerbstätige wiesen dagegen mit 8,7 % ein unterdurchschnittliches Armutsrisiko auf. Innerhalb der Gruppe der Erwerbstätigen waren insbesondere geringfügig Beschäftigte (26,8 %) und in Zeitarbeit Beschäftigte (18,9 %) betroffen.
- Die finanzielle Lage einkommensarmer Haushalte hat deutliche Auswirkungen auf ihre **Wohnsituation** (S. 123 ff.): Während im Jahr 2022 nur etwa jeder sechste einkommensarme Haushalt (16,0 %) in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung lebte, war der Anteil bei den nicht einkommensarmen Haushalten nahezu dreimal so hoch (44,1 %). Eine hohe Wohnkostenbelastung von über 40 % trat mit 61,7 % wiederum deutlich häufiger bei einkommensarmen Haushalten auf als bei jenen, die nicht einkommensarm waren (8,5 %). Einem Drittel (35,6 %) der einkommensarmen Haushalte ohne Bezug von Leistungen für Kosten und Unterkunft (KdU-Leistungen) stand nach Begleichung der Wohnkosten weniger als das sozioökonomische Existenzminimum zur Verfügung.

Überschneidung von relativer Einkommensarmut und Leistungsbezug

- Personen, die Mindestsicherungsleistungen beziehen und/oder von relativer Einkommensarmut betroffen sind, werden dem **Armutspotenzial** (S. 127 ff.) zugerechnet. Laut Mikrozensus waren dies im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 20,7 % der Personen in Privathaushalten. Das Armutspotenzial ist damit im Vergleich zu 2018 gestiegen (18,9 %), was sowohl auf einen Anstieg beim Leistungsbezug als auch bei der relativen Einkommensarmut zurückzuführen ist.

Materielle und soziale Entbehrungen

- Nach eigener Einschätzung waren laut Mikrozensus 7,8 % der Menschen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024 von **materieller und sozialer Entbehrung** (S. 130 ff.) betroffen.
- Der Mangel an finanziellen Rücklagen, um unerwartet anfallende Ausgaben bestreiten zu können, war im Jahr 2024 mit Abstand am weitesten verbreitet (37,4 %). Darüber hinaus berichteten Teile der Bevölkerung auch in den Bereichen Wohnen und Ernährung von unfreiwilligen Einschränkungen.

Multidimensionale sozioökonomische Risikolagen

- 29,5 % der Personen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren waren im Jahr 2024 gemäß Auswertungen des Mikrozensus von mindestens einer der folgenden **Risikolagen** betroffen (S. 133 f.): Einkommensarmut, Erwerbslosigkeit oder Mangel an Bildungsressourcen (2018: 26,6 %).
- Minderjährige waren 2024 häufiger als Erwachsene von mindestens einer Risikolage betroffen. Zudem trat bei ihnen überdurchschnittlich häufig eine Kumulation von Risikolagen auf: 32,5 % erlebten mindestens eine Risikolage, 15,6 % mindestens zwei und 4,3 % sogar alle drei. Der Gesamtanstieg gegenüber 2018 (30,9 %) ist vor allem auf eine Zunahme von Minderjährigen mit einer oder zwei Risikolagen zurückzuführen, während Mehrfachrisiken in allen drei Bereichen zurückgingen.

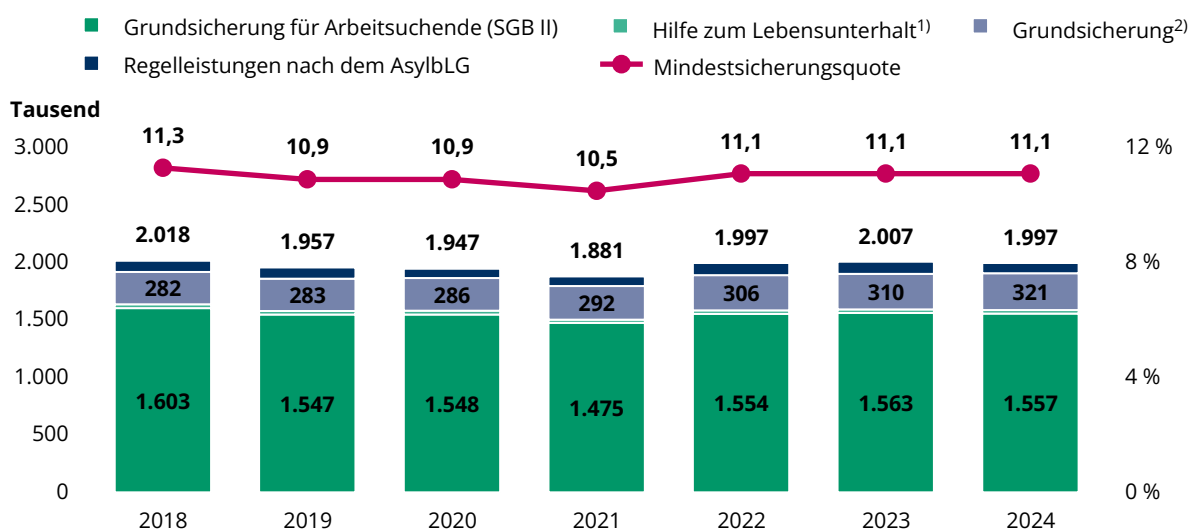
Zwei Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen beziehen Mindestsicherungsleistungen

Die Mindestsicherungsquote in Nordrhein-Westfalen lag in den Jahren 2022 bis 2024 bei 11,1 %. Damit waren jeweils etwa zwei Millionen Menschen auf **Mindestsicherungsleistungen** angewiesen.

Zuvor war die Zahl der Leistungsbeziehenden rückläufig: Von 2018 bis 2021 sank sie von rund 2,02 Millionen auf etwa 1,88 Millionen Menschen. Entsprechend verringerte sich die Mindestsicherungsquote bezogen auf die Gesamtbevölkerung von 11,3 auf 10,5 %. Sie lag damit unter dem Höchststand der vergangenen 20 Jahre im Jahr 2016 (12 % bzw. fast 2,15 Millionen Personen).

Mindestsicherungsleistungen sind Geld- und Dienstleistungen, die Menschen erhalten können, deren Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreicht.⁹⁷ Ziel ist es, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Im Dezember 2024 erhielten in Nordrhein-Westfalen rund 1,56 Millionen Menschen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, auch als Bürgergeld bezeichnet), rund 321.000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie etwa 30.000 Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (jeweils SGB XII). Zudem bezogen rund 89.000 Personen Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Abb. II.4.1 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung sowie Mindestsicherungsquoten* in Nordrhein-Westfalen jeweils zum Jahresende 2018 – 2024



*) Anteil der Empfänger/-innen von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung – 1) außerhalb von Einrichtungen (SGB XII) – 2) im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) – – Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit; Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende. IT.NRW, Statistisches Landesamt; alle weiteren Daten. Grafik: IT.NRW

⁹⁷ Für weitere Informationen sowie Daten ab dem Jahr 2005, siehe Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen. (Mindestsicherungsleistungen oder Mindestsicherungsquoten)

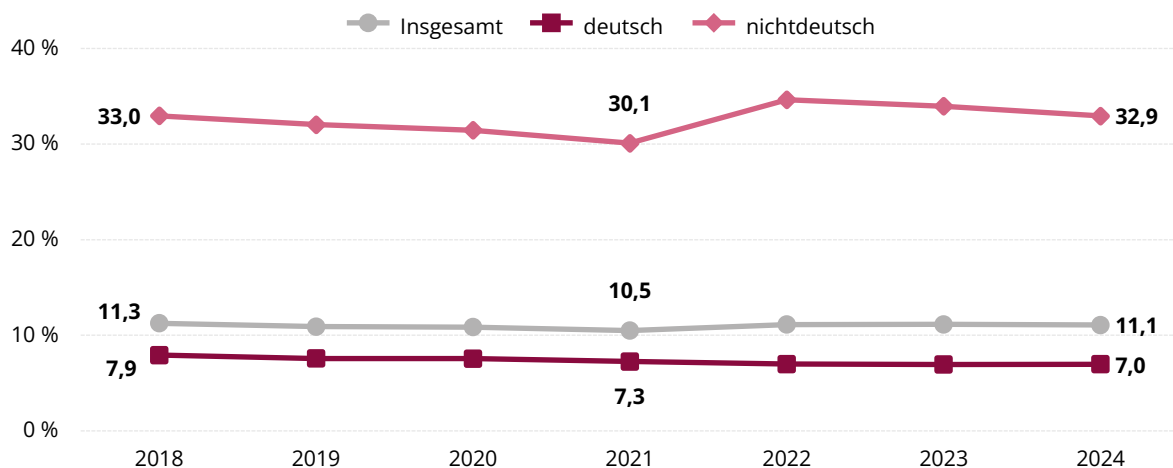
Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind häufiger auf Mindestsicherung angewiesen

Die Mindestsicherungsquote unterscheidet sich in Höhe und Entwicklung deutlich nach der Staatsangehörigkeit. Bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ging sie seit 2018 leicht von 7,9 auf 7,0 % im Dezember 2024 zurück, das entspricht 1,06 Millionen deutschen Leistungsbeziehenden.

Bei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit lag die Quote merklich höher: Knapp ein Drittel war 2024 auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen. Seit 2018 (33,0 %) ging die Mindestsicherungsquote nichtdeutscher Personen zunächst kontinuierlich auf 30,1 % im Dezember 2021 zurück (rund 765.000 Personen). Im Jahr 2022 stieg sie wieder auf 34,6 % an. Seitdem ist sie erneut leicht rückläufig und lag im Dezember 2024 bei 32,9 % (rund 940.000 Personen).

Der Anstieg der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen im Jahr 2022 verlief je nach Leistungsart unterschiedlich und wurde maßgeblich durch den Zuzug von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine beeinflusst. So wäre die Zahl der Beziehenden von Regelleistungen nach dem SGB II sowie der Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ohne die Zuwanderung der Ukrainerinnen und Ukrainer im Jahr 2022 leicht zurückgegangen. Dagegen nahm die Zahl der Beziehenden von Grundsicherung im Alter unabhängig von der Staatsangehörigkeit zu. Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberleistungen entfiel etwa die Hälfte des Anstiegs im Jahr 2022 auf Menschen aus der Ukraine.⁹⁸

Abb. II.4.2 Mindestsicherungsquoten* in Nordrhein-Westfalen jeweils zum Jahresende 2018 – 2024 nach Staatsangehörigkeit



*) Anteil der Empfänger/-innen von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung – – Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit; Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende. IT.NRW, Statistisches Landesamt; alle weiteren Daten.

Grafik: IT.NRW

⁹⁸ Vgl. IT.NRW (2023b).

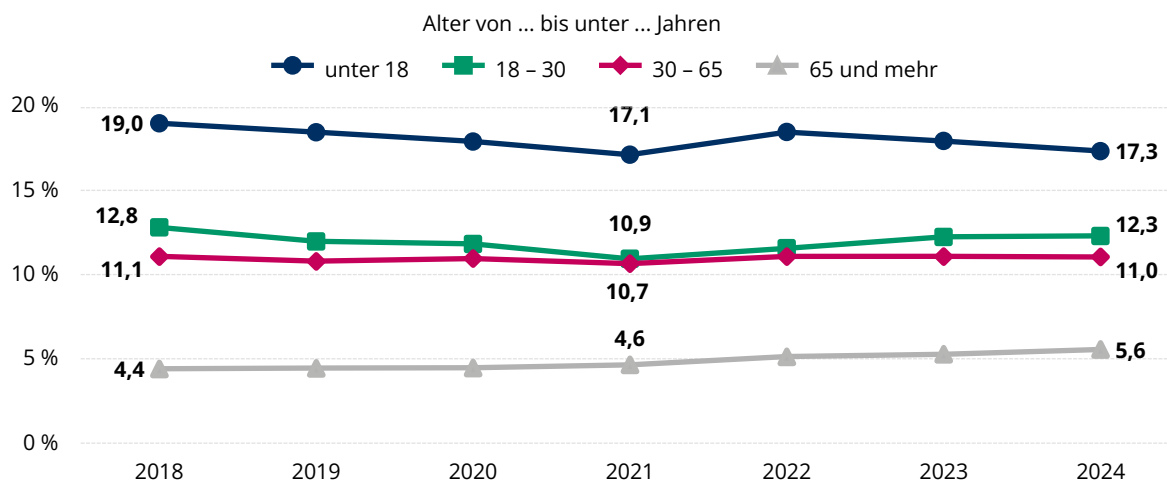
Mindestsicherungsquoten bei den unter 65-Jährigen leicht rückläufig

Im Dezember 2024 erhielten 17,3 % der Minderjährigen in Nordrhein-Westfalen Mindestsicherungsleistungen, das entspricht rund 531.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Im Jahr 2018 lag die Quote noch bei 19,0 % und ist seitdem leicht gesunken. Lediglich im Jahr 2022 kam es infolge der Flucht von Familien aus der Ukraine zu einem vorübergehenden Anstieg.

In der Altersgruppe der 18- bis unter 30-Jährigen ging die Mindestsicherungsquote seit 2018 zunächst bis 2021 um 1,9 Prozentpunkte zurück und stieg anschließend bis 2024 wieder leicht um 1,4 Prozentpunkte auf zuletzt 12,3 % an. Dagegen lag sie bei den 30- bis unter 65-Jährigen im gesamten Betrachtungszeitraum relativ konstant bei etwa 11 %.

Eine steigende Mindestsicherungsquote zeigt sich hingegen bei der Altersgruppe ab 65 Jahren. Die Quote stieg seit 2018 von 4,4 auf 5,6 % im Dezember 2024 an. Das entspricht einer Zunahme um knapp 55.000 Leistungsbeziehende auf zuletzt 221.000 Personen. Hier wirken mehrere Entwicklungen zusammen: Seit Beginn des Krieges in der Ukraine im Jahr 2022 ist insbesondere die Zahl der nichtdeutschen Leistungsbeziehenden deutlich gestiegen (+22.700 Personen), während der Zuwachs in den Jahren zuvor deutlich geringer ausfiel (+4.400 Personen). Gleichzeitig nahm auch die Zahl der deutschen Leistungsbeziehenden zuletzt zu. Nach einem moderaten Rückgang von 2018 bis 2020 um 2.500 Personen ist seitdem ein Anstieg um 16.400 Personen zu verzeichnen.

Abb. II.4.3 Mindestsicherungsquoten* in Nordrhein-Westfalen jeweils zum Jahresende 2018 – 2024 nach Altersgruppen



*) Anteil der Empfänger/-innen von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung – – Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit; Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende. IT.NRW, Statistisches Landesamt; alle weiteren Daten.

Grafik: IT.NRW

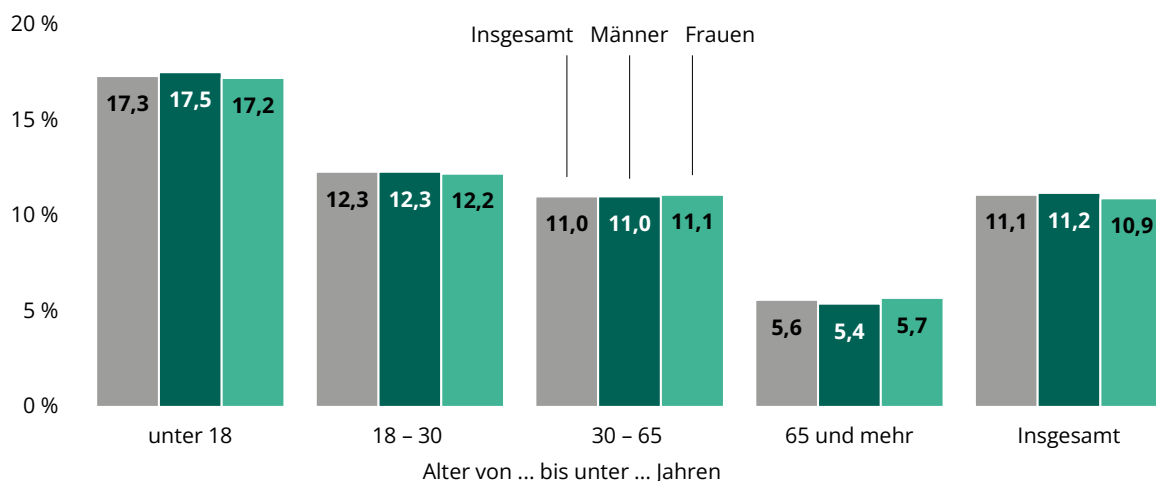
Männer und Frauen beziehen zu ähnlichen Anteilen Mindestsicherungsleistungen

In der Altersgruppe der 18- bis unter 30-Jährigen war die Mindestsicherungsquote von Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024 nahezu identisch. 12,2 % der Frauen und 12,3 % der Männer dieses Alters erhielten Mindestsicherungsleistungen. Auch in der Altersgruppe der 30- bis unter 65-Jährigen zeigte sich ein ähnlich ausgewogenes Verhältnis (11,1 % der Frauen gegenüber 11,0 % der Männer).

Wie bereits auf der vorangegangenen Seite dargestellt, liegt die Mindestsicherungsquote von Minderjährigen in Nordrhein-Westfalen über der der übrigen Altersgruppen. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern ist jedoch auch hier gering: Im Jahr 2024 bezogen Jungen mit einem Anteil von 17,5 % etwas häufiger Mindestsicherungsleistungen als Mädchen (17,2 %).

Auch bei den Personen ab 65 Jahren zeigt sich nur ein geringer Unterschied zwischen den Geschlechtern (0,3 Prozentpunkte). Aufgrund der höheren Lebenserwartung von Frauen ist ihr Anteil an der Bevölkerung in dieser Altersgruppe größer (etwa 5 Frauen je 4 Männer). Dieses Verhältnis spiegelt sich in ähnlicher Weise auch unter den Leistungsbeziehenden wider und wirkt sich daher kaum auf die Quote aus. Im Jahr 2024 erhielten 5,7 % der Frauen ab 65 Jahren und 5,4 % der Männer Mindestsicherungsleistungen.

Abb. II.4.4 Mindestsicherungsquoten* in Nordrhein-Westfalen zum Jahresende 2024 nach Altersgruppen und Geschlecht



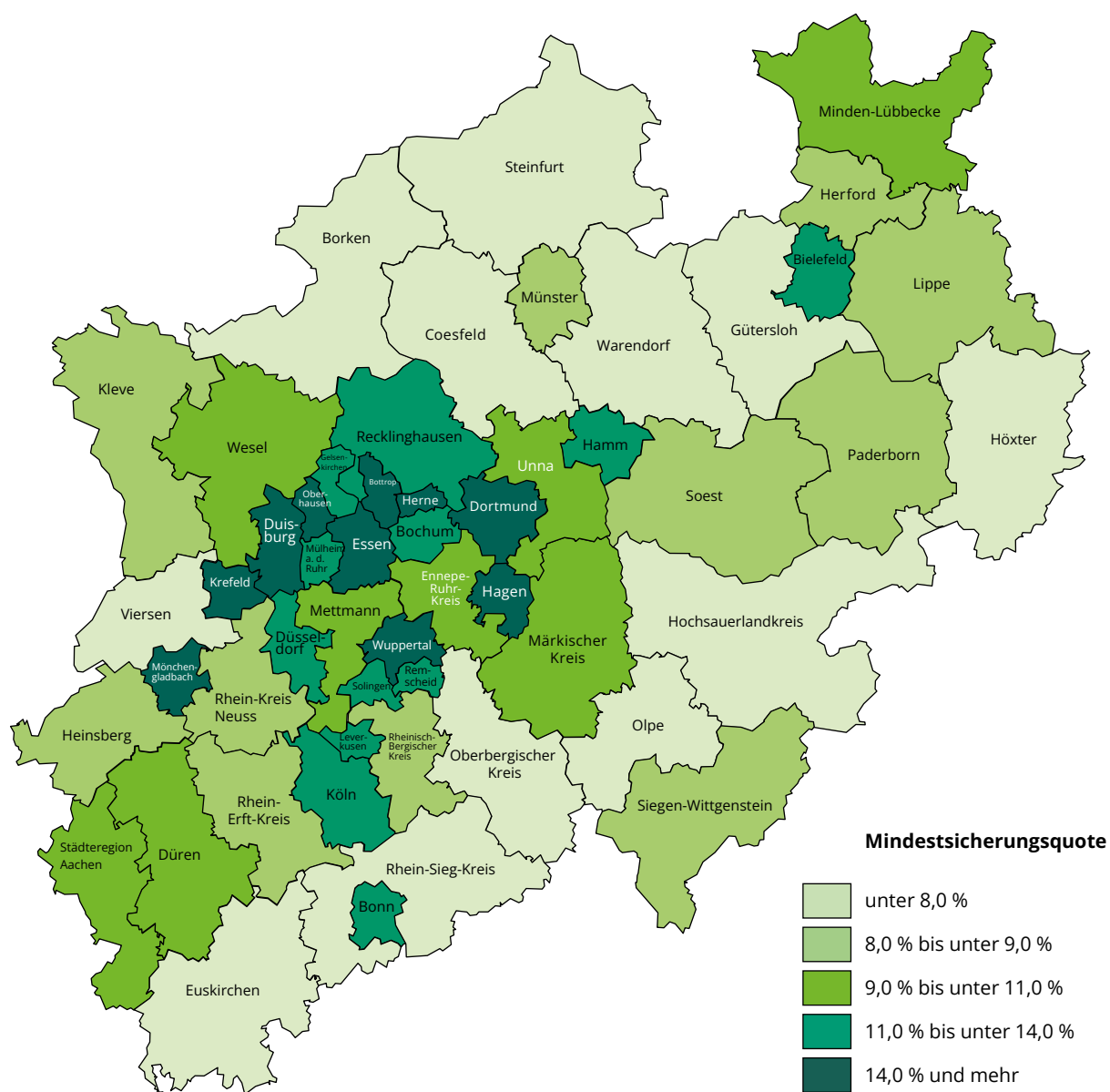
*) Anteil der Empfänger/-innen von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung – – Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit; Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende. IT.NRW, Statistisches Landesamt; alle weiteren Daten.

Grafik: IT.NRW

Im Ruhrgebiet sind weiterhin besonders viele Menschen auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen

Die höchsten Mindestsicherungsquoten in Nordrhein-Westfalen wurden im Dezember 2024 in den Städten Gelsenkirchen (21,7 %), Essen (17,7 %) und Dortmund (17,6 %) verzeichnet. Aber auch in den übrigen Städten des Ruhrgebiets lag die Quote über dem Landesdurchschnitt von 11,1 %. In einigen Ruhrgebietsstädten fiel sie jedoch um bis zu 1,2 Prozentpunkte (Oberhausen) niedriger aus als 2018. In mehreren Kreisen, von Siegen bis ins Münsterland, sind die Quoten gegenüber 2018 hingegen angestiegen, am stärksten im Kreis Höxter (+1,4 Prozentpunkte). Die niedrigsten Quoten im Jahr 2024 wiesen die Kreise Olpe (6,1 %), Borken (6,3 %) und Coesfeld (6,6 %) auf.

Abb. II.4.5 Mindestsicherungsquoten* in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 2024



1) Anteil der Empfänger/-innen von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung – – Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit; Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende. IT.NRW, Statistisches Landesamt; alle weiteren Daten.

Grafik: IT.NRW

Leichter Rückgang bei den Bedarfsgemeinschaften der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Im Jahr 2024 lebten in Nordrhein-Westfalen insgesamt gut 1,6 Millionen Menschen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II, das waren rund 44.000 Personen weniger als 2018 (–2,6 %). Davon waren 1.571.000 Personen (96,7 %) leistungsberechtigt nach dem SGB II⁹⁹. Lediglich 54.000 Personen in diesen Bedarfsgemeinschaften waren vom Leistungsanspruch ausgeschlossen (z. B. weil sie andere Einkommensansprüche hatten).¹⁰⁰

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten belief sich auf 1.126.000 Personen und lag damit 0,2 % unter dem Wert von 2018. Die Zahl der nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten ging im gleichen Zeitraum stärker zurück um 9,2 % auf 431.000 Personen.

Im Zeitverlauf von 2018 bis 2024 zeigten sich jedoch zwischenzeitliche Veränderungen. So ging die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von 2018 bis 2021 zunächst um gut 82.000 Personen zurück (–7,3 %), stieg in den folgenden drei Jahren aber wieder um knapp 81.000 Personen an (+7,7 %). Bei den nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten sank die Zahl von 2018 bis 2021 zunächst um knapp 46.000 Personen (–9,6 %), stieg im Jahr 2022 dann einmalig um 29.000 Personen wieder an (+6,8 %) und nahm anschließend bis 2024 erneut um 27.000 Personen ab (–5,9 %).

Tab. II.4.1 Personen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 und 2024 nach Status

Status	2018	2024
Insgesamt (PERS)	1.669.437	1.625.519
Leistungsberechtigte (LB)	1.613.705	1.571.351
Regelleistungsberechtigte (RLB)	1.602.976	1.557.269
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	1.127.721	1.125.941
Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	475.255	431.328
Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	10.729	14.082
Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	55.732	54.168
Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)	25.135	23.274
vom Leistungsanspruch ausgeschlossene (AUS)	30.597	30.894

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Datenstand: März 2025

⁹⁹ Als regelleistungsberechtigt (RLB) gelten Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistungen nach dem SGB II, also Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld, bis 2023: Arbeitslosengeld II). Diese unterteilen sich in die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), also erwerbsfähige Personen ab 15 Jahren, die das reguläre Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben, und die nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF), z. B. Kinder oder Personen, die aus gesundheitlichen oder rechtlichen Gründen nicht erwerbsfähig sind.
Zu den Leistungsberechtigten (LB) insgesamt zählen zudem sonstige Leistungsberechtigte (SLB), die keinen Anspruch auf Gesamtregelleistungen haben, jedoch z. B. Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung, Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, Leistungen für Auszubildende oder Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

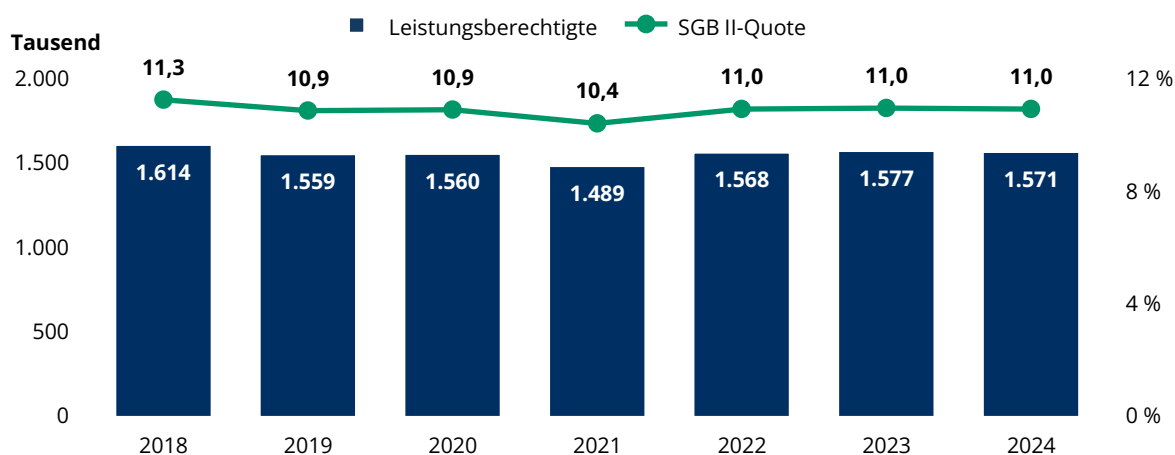
¹⁰⁰ Zur Definition der Personengruppen siehe auch Bundesagentur für Arbeit (2025a) – [Glossar der Statistik der BA](#).

11 % der Menschen unterhalb des Rentenalters waren 2024 Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Erwerbsfähige, bedürftige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum regulären Renteneintrittsalter (Altersgrenze nach § 7a SGB II) und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Analog zur allgemeinen Entwicklung der Mindestsicherungsquote ging in Nordrhein-Westfalen auch die SGB II-Quote, d. h. der Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II an der Bevölkerung im leistungsberechtigten Alter, zunächst von 2018 bis 2021 von 11,3 auf 10,4 % zurück und lag in den folgenden drei Jahren stabil bei 11,0 %. Im Jahr 2024 entsprach dies etwa 1,6 Millionen leistungsberechtigten Personen.

In die SGB II-Quote fließen alle Leistungsberechtigten (LB) einschließlich der »sonstigen Leistungsberechtigten« (SLB) ein, während in die Mindestsicherungsquote nur die Regelleistungsberechtigten (RLB) einfließen.¹⁰¹ Zu den »sonstigen Leistungsberechtigten« zählen alle Leistungsberechtigten, die keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung haben, jedoch z. B. Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung, Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, Leistungen für Auszubildende oder Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Abb. II.4.6 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie SGB II-Quoten* in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 – 2024



*) Zahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB II je 100 Personen der Bevölkerung unterhalb der Altersgrenze nach § 7a SGB II. – – – Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende; IT.NRW, Statistisches Landesamt, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Grafik: IT.NRW

¹⁰¹ Zur Unterscheidung der Personengruppen siehe vorhergehende Seite, für die Definitionen siehe auch Bundesagentur für Arbeit (2025a) – [Glossar der Statistik der BA](#).

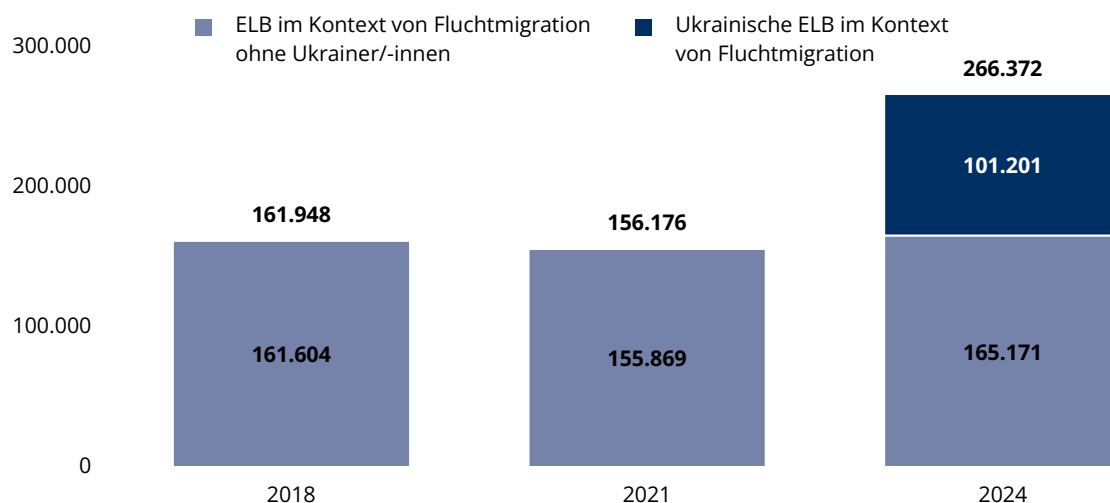
Etwa 266.000 Geflüchtete erhielten Grundsicherung für Arbeitsuchende

2018 gab es im Kontext von Fluchtmigration in Nordrhein-Westfalen etwa 162.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach dem SGB II. Bis 2021 ging die Zahl leicht auf rund 156.000 Personen zurück (–3,6 %). Nach dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 kam es zu einem verstärkten Zuzug von Kriegsflüchtlingen. Ein Teil dieser Personen erhielt in der Folge Leistungen nach dem SGB II, wodurch die Zahl der ELB bis 2024 auf rund 266.000 Personen anstieg.

Bis 2021 wurden im Zusammenhang mit Fluchtmigration jeweils nur etwa 300 bis 400 Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit als ELB nach dem SGB II erfasst. Bis Dezember 2024 stieg diese Zahl auf gut 101.000 Menschen an, sodass allein 38,0 % der ELB im Kontext von Fluchtmigration Ukrainerinnen und Ukrainer waren.¹⁰²

Ohne den Sondereffekt infolge des Krieges in der Ukraine blieb die Zahl im Vergleich zu den Vorjahren weitgehend stabil. Im Dezember 2024 gab es ohne Ukrainerinnen und Ukrainer rund 165.000 ELB im Zusammenhang mit Fluchtmigration, das entspricht einem Anstieg um 2,2 % gegenüber 2018.

Abb. II.4.7 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Kontext von Fluchtmigration in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018, 2021 und 2024



Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Personen im Kontext von Fluchtmigration), Datenstand: März 2025

Grafik: IT.NRW

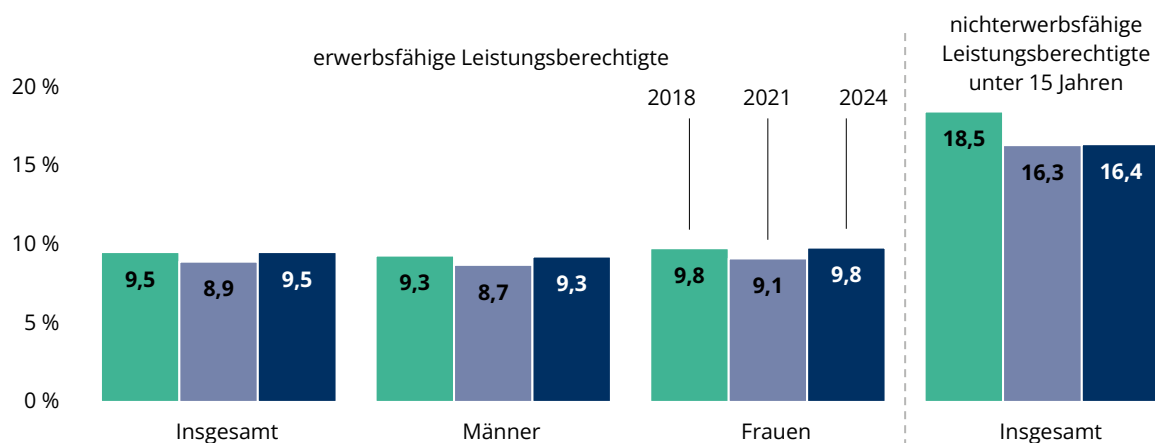
¹⁰² Für 2022 und 2023 liegen keine verlässlichen Daten vor. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit teilt dazu mit: »Im Zeitraum März 2022 bis März 2024 war der Anteil unvollständiger Angaben für diverse Merkmale ukrainischer Arbeitsloser sehr hoch, daher erfolgte für diesen Zeitraum keine Berichterstattung.« (Bundesagentur für Arbeit, 2025b, S. 6).

Der überdurchschnittliche Anteil der Kinder, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, ist zurückgegangen

Zu den Leistungsberechtigten nach dem SGB II zählen neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) auch nichterwerbsfähige Angehörige, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, NEF).¹⁰³ Den weitaus größten Teil der gut 431.000 nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten stellen Kinder unter 15 Jahren dar. Im Dezember 2024 erhielten 418.000 Kinder unter 15 Jahren in Nordrhein-Westfalen Leistungen nach dem SGB II. Der Anteil der leistungsberechtigten Kinder unter 15 Jahren lag mit 16,4 % deutlich über dem Anteil der leistungsberechtigten Bevölkerung ab 15 Jahren (9,5 %).

Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lag die SGB II-Quote von Frauen (9,8 %) etwas über der der Männer (9,3 %). Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte insgesamt entsprach die Quote im Jahr 2024 dem Niveau von 2018. Zwischenzeitlich ging sie jedoch bis 2021 geringfügig zurück (Männer: –0,6 Prozentpunkte, Frauen: –0,7 Prozentpunkte), bevor sie in den folgenden drei Jahren zunächst bei Frauen und anschließend auch bei Männern um den gleichen Betrag wieder anstieg. Eine andere Entwicklung zeigt sich bei den nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 15 Jahren. Hier sank die Quote von 2018 bis 2021 um 2,2 Prozentpunkte auf 16,3 %. Nach einem einmaligen Anstieg im Jahr 2022 (17,5 %) ging sie bis 2024 wieder auf 16,4 % zurück.

Abb. II.4.8 Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten* sowie der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 15 Jahren in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018, 2021 und 2024 nach Geschlecht**



*) je 100 Personen der Bevölkerung im Alter von 15 Jahren bis unterhalb der Altersgrenze nach §7a SGB II –

**) je 100 Personen der Bevölkerung entsprechenden Alters – – – Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende; IT.NRW, Statistisches Landesamt, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Grafik: IT.NRW

¹⁰³ Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) sind »Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten« (Bundesagentur für Arbeit, 2025a, S. 49 – [Glossar der Statistik der BA](#)).

Fast die Hälfte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II ist arbeitslos gemeldet

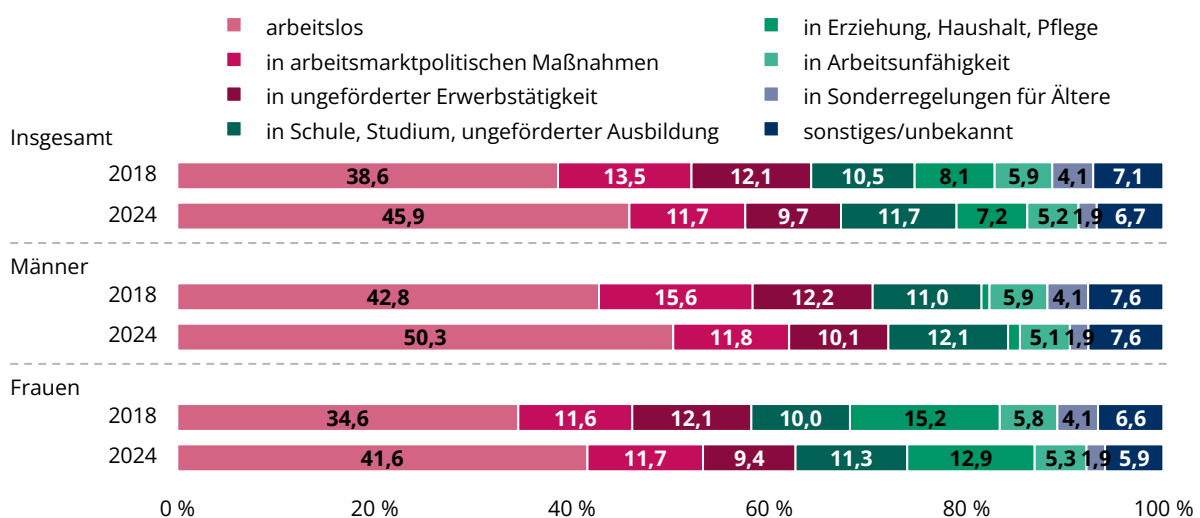
Personen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, befinden sich in unterschiedlichen Lebenssituationen. Hinweise darauf geben die sogenannten statusrelevanten Lebenslagen, die für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gemäß der Definition der Bundesagentur für Arbeit statistisch erfasst werden.

45,9 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Nordrhein-Westfalen waren Ende 2024 arbeitslos gemeldet. 2018 lag dieser Anteil mit 38,6 % deutlich niedriger. Der stärkste Anstieg erfolgte zwischen Dezember 2019 und Dezember 2020 (+4,2 Prozentpunkte auf 43,8 %). Damit erreichte der Anteil der arbeitslosen Personen unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wieder in etwa das Niveau von vor zehn Jahren (2014: 45,7 %).

Von den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Männern war etwa die Hälfte arbeitslos (50,3 %), während es bei den Frauen nur 41,6 % waren. Dieser Niveauunterschied blieb im Zeitverlauf weitgehend konstant, die Entwicklungen verliefen für Männer und Frauen parallel.

Der Anteil der Leistungsberechtigten in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ging in den Jahren 2020 und 2021 zurück. Bei Männern verblieb er anschließend auf einem geringeren Niveau (2024: 11,8 %). Bei Frauen stieg der Anteil zunächst bis 2023 auf 13,3 % an, ging danach jedoch wieder zurück (2024: 11,7 %). Der zweithöchste Anteil erwerbsfähiger leistungsberechtigter Frauen entfiel auf den Bereich Erziehung, Haushalt und Pflege (12,9 %), während dieser Anteil bei Männern deutlich geringer war (1,2 %). Gegenüber 2018 ist dieser Anteil aber auch bei den Frauen leicht zurückgegangen (–2,3 Prozentpunkte).

Abb. II.4.9 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 und 2024 nach statusrelevanten Lebenslagen und Geschlecht



Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
Datenstand: Oktober 2025

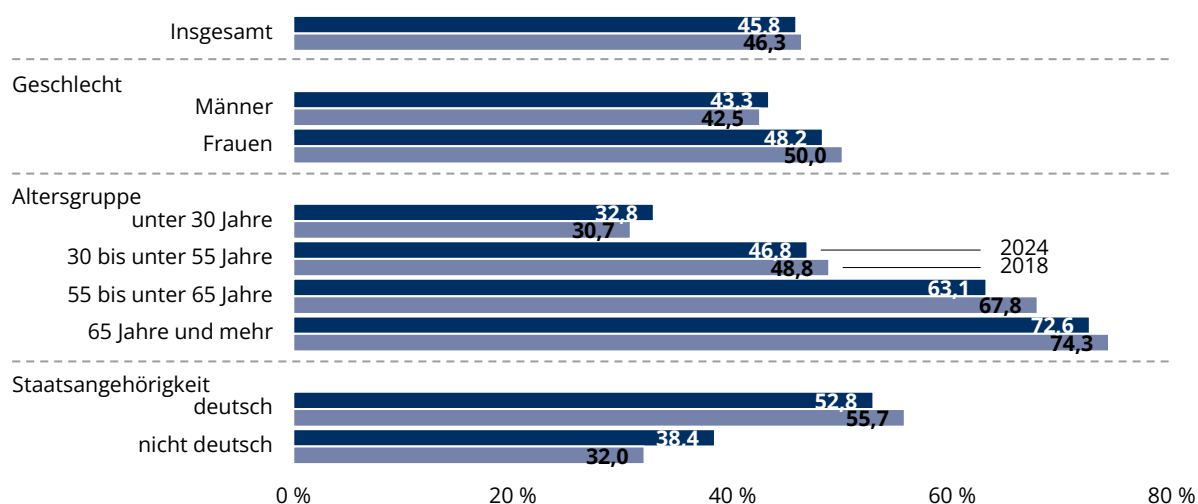
Grafik: IT.NRW

Ähnlicher Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit verhärtetem Leistungsbezug wie 2018

Ein verhärteter Leistungsbezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende mit einer Verweildauer im Leistungsbezug von mindestens vier Jahren lag im Jahr 2024 bei 45,8 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vor. Damit lag der Anteil um 0,5 Prozentpunkte unter dem Wert von 2018. Zunächst war bis 2021 ein Anstieg auf 54,1 % zu verzeichnen, bevor der Anteil anschließend wieder zurückging. Im Dezember 2024 befanden sich rund 306.000 deutsche Personen im verhärteten Leistungsbezug und damit knapp 74.000 weniger als 2018. Da zugleich auch die Gesamtzahl der deutschen Leistungsbeziehenden um rund 103.000 Personen zurückging, lag der Anteil der Personen mit verhärtetem Leistungsbezug mit 52,8 % nur 2,9 Prozentpunkte unter dem Niveau von 2018.

Bei den nichtdeutschen Personen stieg der Anteil mit verhärtetem Leistungsbezug zunächst von 32,0 % im Dezember 2018 auf 53,1 % im Jahr 2021. Besonders stark fiel der Anstieg bei Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den Hauptasylherkunftsländern¹⁰⁴ aus. Dies deutet darauf hin, dass ein Teil der Personen aus dem Flüchtlingszuzug der Jahre 2015 und 2016, die nicht in Erwerbstätigkeit vermittelt werden konnten, in diesem Zeitraum die Schwelle eines mindestens vierjährigen Leistungsbezugs erreichte. Nach 2021 ging die Zahl der Nichtdeutschen im verhärteten Leistungsbezug um rund 19.000 Personen auf 210.000 Personen im Dezember 2024 zurück. Im gleichen Zeitraum stieg die Gesamtzahl der nichtdeutschen Leistungsbeziehenden jedoch weiter an (+114.000 Personen), u. a. infolge des Zuzugs von Kriegsflüchtlingsen aus der Ukraine. Die steigende Zahl von Personen mit kürzerer Bezugsdauer hatte einen Rückgang des Anteils von Nichtdeutschen im verhärteten Leistungsbezug auf 38,4 % im Jahr 2024 zur Folge.

Abb. II.4.10 Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit verhärtetem Leistungsbezug* ** in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 und 2024 nach Geschlecht, Altersgruppen und Staatsangehörigkeit



*) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einer bisherigen Verweildauer im Regelleistungsbezug von mindestens vier Jahren.

– **) an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – – – Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Datenstand: Oktober 2025

Grafik: IT.NRW

¹⁰⁴ Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

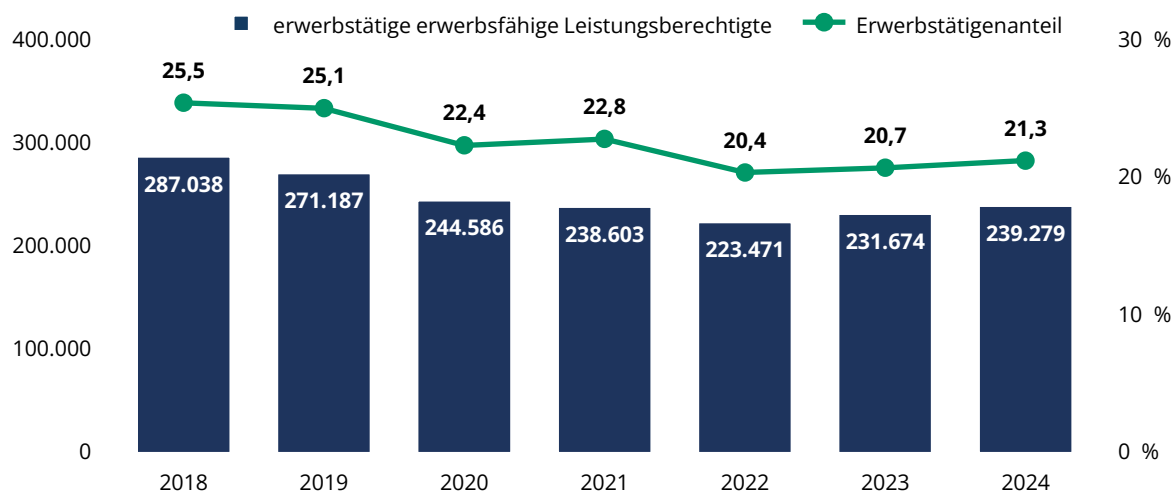
Die Zahl der Erwerbstätigen mit Bezug von SGB II-Leistungen nahm in den letzten zehn Jahren ab

Im Dezember 2024 erhielten rund 239.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ergänzendes Bürgergeld zu vorhandenen Einkünften aus Erwerbseinkommen. Das waren etwa 48.000 Personen weniger als 2018. Damit sank auch die Quote der Menschen mit ergänzendem Leistungsbezug in diesem Zeitraum um 4,2 Prozentpunkte auf 21,3 %.

Ergänzende Grundsicherung erhalten Erwerbstätige, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, in der vorhandene Einkünfte aus Erwerbseinkommen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu sichern. Zu den erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zählen diejenigen, die über Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit oder aus selbstständiger Tätigkeit verfügen. Dabei ist unerheblich, ob die Erwerbstätigkeit eine geringfügige Beschäftigung neben der Arbeitslosigkeit ist oder einen bedeutenderen Teil der Einkünfte ausmacht.¹⁰⁵

Sowohl die Zahl als auch der Anteil der erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gingen von 2018 bis 2022 zurück. Im Dezember 2018 betraf dies rund 387.000 Personen und damit 25,5 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Im Dezember 2022 waren es nur noch gut 223.000 Menschen (20,4 %). In den beiden Folgejahren stieg die Zahl wieder leicht an.

Abb. II.4.11 Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sowie Erwerbstätigenanteil* in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 – 2024



*) Zahl der Erwerbstätigen je 100 erwerbsfähige Leistungsbeziehende nach SGB II – – – Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Datenstand: März 2025

Grafik: IT.NRW

¹⁰⁵ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2025a – [Glossar der Statistik der BA](#) (siehe dort S. 31).

Ergänzender Grundsicherungsbezug kommt am häufigsten bei geringfügig Beschäftigten vor

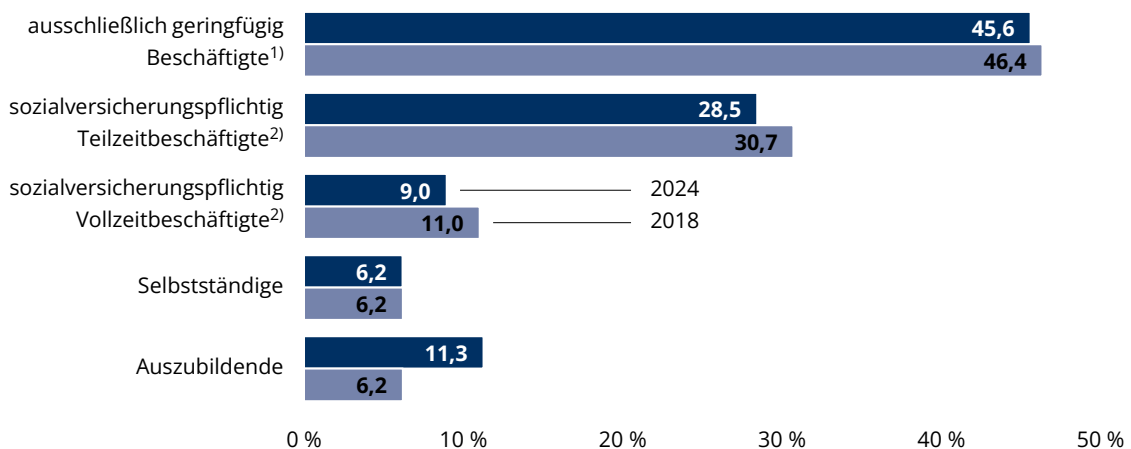
Die größte Gruppe der erwerbstätigen Leistungsberechtigten mit ergänzendem Grundsicherungsbezug geht einer oder mehreren geringfügigen Beschäftigungen nach. Im Dezember 2024 waren 45,6 % der erwerbstätigen Personen mit einem Leistungsbezug nach dem SGB II ausschließlich geringfügig beschäftigt (knapp 88.000) oder ohne Beschäftigungsmeldung (knapp 22.000). An zweiter Stelle folgten die sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten mit 28,5 % bzw. 68.000 Personen. Dagegen gingen lediglich 21.000 Personen und damit weniger als jede bzw. jeder zehnte erwerbsfähige Leistungsberechtigte einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeit-erwerbstätigkeit nach (9,0 %). In jeder dieser drei Gruppen lag der Anteil im Dezember 2024 leicht unter dem Niveau von Dezember 2018.

Unter den geringfügig Beschäftigten mit ergänzender Grundsicherung waren Frauen (45.000) etwas häufiger vertreten als Männer (43.000). Bei den Vollzeiterwerbstätigen mit ergänzendem Leistungsbezug waren Männer (rund 16.000) dagegen fast dreimal so stark vertreten wie Frauen (rund 6.000).

Innerhalb der Gruppe der erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stammte bei knapp 15.000 Menschen das Erwerbseinkommen ausschließlich aus einer selbstständigen Tätigkeit (Frauen: ca. 6.000; Männer: ca. 9.000). Das entsprach 6,2 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und damit dem gleichen Anteil wie bereits 2018.

Deutlich gestiegen ist dagegen der Anteil der Auszubildenden im Leistungsbezug. Im Jahr 2024 lag er bei 11,3 %. Auch hier waren Männer mit etwa 15.000 Personen stärker vertreten als Frauen (etwa 12.000). Im Dezember 2018 lag der Anteil der Auszubildenden mit 6,2 % noch deutlich niedriger (18.000 Frauen und Männer).

Abb. II.4.12 Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 und 2024 nach Art des Arbeitsverhältnisses*



*) Mehrfachnennungen möglich – 1) einschließlich erwerbstätiger Leistungsberechtigter ohne Beschäftigungsmeldung – 2) ohne Auszubildende – – – Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Datenstand: März 2025

Grafik: IT.NRW

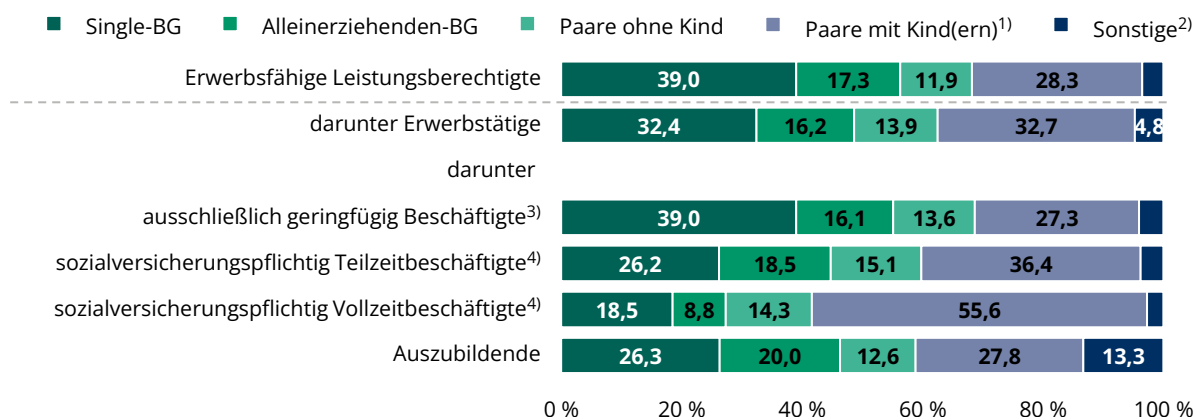
Unter Vollzeitbeschäftigten mit ergänzendem Grundsicherungsbezug sind Alleinerziehende selten

Etwa zwei von fünf erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) lebten im Dezember 2024 als Single in einer Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft (39,0 %). Etwas mehr als ein Viertel lebte in einer Bedarfsgemeinschaft, die aus einem Paar mit Kind bzw. mehreren Kindern besteht (28,3 %). Weitere 17,3 % der ELB lebten in einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft und 11,9 % in einer Bedarfsgemeinschaft von einem Paar ohne Kinder. Eine sehr ähnliche Verteilung zeigte sich bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten unter den erwerbstätigen Leistungsbeziehenden.

Unter den Vollzeitbeschäftigten mit ergänzendem Grundsicherungsbezug war der Anteil der Alleinerziehenden mit 8,8 % am geringsten, während Paare mit Kindern hier mehr als die Hälfte ausmachten (55,6 %). Demgegenüber war der Anteil der Alleinerziehenden in der Gruppe der Teilzeitbeschäftigten mit 18,5 % am größten. Dies dürfte u. a. mit eingeschränkten Kinderbetreuungsmöglichkeiten zusammenhängen, die eine Vollzeiterwerbstätigkeit erschweren können.

Bei den Bedarfsgemeinschaften von Auszubildenden mit ergänzendem Bezug von Grundsicherungsleistungen ging die Zahl der Single-Bedarfsgemeinschaften gegenüber 2018 leicht zurück (–800 Personen) auf 7.100 im Dezember 2024 (26,3 %). In allen anderen Gruppen stiegen sowohl die absoluten Zahlen als auch die jeweiligen Anteile erkennbar an: 7.500 Auszubildende lebten in Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit Kindern (27,8 %), 5.400 Auszubildende in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (20,0 %) und 3.400 Auszubildende in Paar-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder (12,6 %).

Abb. II.4.13 Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Nordrhein-Westfalen im Dezember 2024 nach Art des Arbeitsverhältnisses und Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)



1) im Alter von unter 18 Jahren – 2) Bedarfsgemeinschaften, die nicht einem der vorgenannten Typen zugeordnet werden können – 3) einschließlich erwerbstätiger Leistungsberechtigter ohne Beschäftigungsmeldung – 4) ohne Auszubildende – – –
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
 Datenstand: März 2025

Grafik: IT.NRW

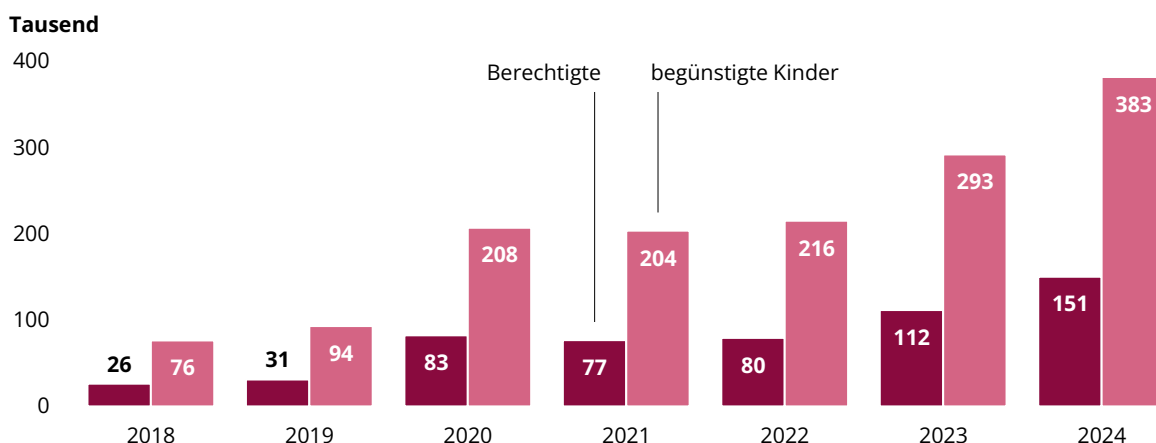
Die Unterstützung von Familien durch den Kinderzuschlag ist in den vergangenen Jahren gestiegen

Im Dezember 2024 bezogen rund 151.000 Berechtigte für insgesamt etwa 383.000 Kinder einen Kinderzuschlag. Die Zahl ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen, was u. a. auf Gesetzesreformen und geänderte Anspruchsvoraussetzungen zurückzuführen ist. Im Vergleich zum Jahr 2018 hat sich die Zahl der Berechtigten fast versechsfacht (+125.000 Personen). Die Zahl der betroffenen Kinder hat sich verfünffacht (+307.000 Kinder).

Am 1. Juli 2019 trat das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) in Kraft. Damit wurde u. a. der Kinderzuschlag für Familien mit niedrigen Einkommen neugestaltet. Der deutliche Anstieg sowohl der Berechtigten als auch der begünstigten Kinder im Jahr 2020 ist einerseits auf das Starke-Familien-Gesetz und zum anderen auf einen erleichterten Zugang zur Leistung im Rahmen des Sozialschutz-Pakets zur Abfederung der Folgen der Lockdowns im Jahr 2020 zurückzuführen.

Der Kinderzuschlag ist eine dem SGB II vorgelagerte Leistung, d. h. durch den Bezug des Kinderzuschlags wird der Bezug von SGB II-Leistungen vermieden. Er erfüllt damit ebenfalls die Funktion einer Mindestsicherung, ist aber in der Statistik zu den Mindestsicherungsleistungen nicht enthalten. Die Leistung richtet sich an Familien, deren Einkommen zwar für den Bedarf der Eltern ausreicht, nicht aber für den Bedarf der Kinder. Kinderzuschlag wird für Kinder gezahlt, die noch bei ihren Eltern leben, unverheiratet und jünger als 25 Jahre sind.

Abb. II.4.14 Kinderzuschlagsberechtigte* und begünstigte Kinder mit laufendem Bezug von Kinderzuschlag in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 – 2024**



*) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Berücksichtigt werden laufende Fälle (mit Bewilligungsabschnitt) sowie alle Einmalzahlungen. – **) unverheiratete Kinder im Alter von unter 25 Jahren – – – Datenquelle: Familienkasse Direktion, Jahreszahlen. Die Werte entstammen nicht der Bestandsstatistik, sondern errechnen sich analog der Verwaltungsvereinbarung.

Grafik: IT.NRW

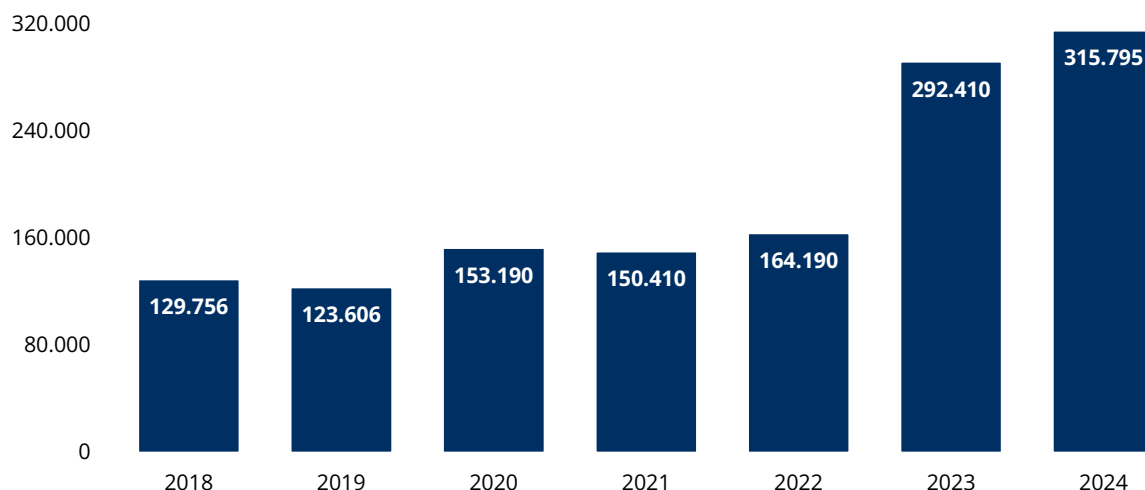
Die Zahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld stieg durch die Wohngeldreform 2023 deutlich an

Von 2018 bis 2022 nahm die Zahl der Haushalte in Nordrhein-Westfalen, die Wohngeld erhielten, um 26,5 % auf rund 164.000 Haushalte zu. Dabei handelte es sich um sogenannte »reine Wohngeldhaushalte«, in denen alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt waren.

Zum 1. Januar 2023 trat eine Wohngeldreform in Kraft, durch die sowohl die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte als auch die durchschnittliche Höhe des Wohngeldanspruchs anstieg.¹⁰⁶ Infolgedessen nahm die Zahl der reinen Wohngeldhaushalte um 78,1 % auf gut 292.000 Haushalte im Dezember 2023 zu. Bis Ende 2024 stieg die Zahl nochmals um 8,0 % auf knapp 316.000 Haushalte an.

Wohngeld unterstützt Haushalte mit geringen Einkommen bei der Deckung ihrer Wohnkosten, wenn diese nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können, ohne eine angemessene soziale Teilhabe zu gefährden. Wohngeldberechtigt können sowohl Mieterhaushalte sein, die einen Zuschuss zur Miete erhalten, als auch selbstnutzende Eigentümerhaushalte, die einen Zuschuss zur Belastung erhalten. Wohngeld ist eine vorrangige Sozialleistung, mit der u. a. verhindert werden soll, dass Haushalte mit niedrigem Einkommen aufgrund der zu leistenden Wohnkosten auf **Mindestsicherungsleistungen** angewiesen sind, z. B. in Form von Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII. Personen, die bereits Mindestsicherungsleistungen beziehen, erhalten daher kein Wohngeld, da ihre Wohnkosten im Rahmen der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.

Abb. II.4.15 Haushalte* mit Bezug von Wohngeld in Nordrhein-Westfalen jeweils am 31. Dezember 2018 – 2024



*) reine Wohngeldhaushalte bzw. ohne wohngeldberechtigte Teilhaushalte in Mischhaushalten – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt, Wohngeldstatistik

Grafik: IT.NRW

¹⁰⁶ Vgl. IT.NRW (2024).

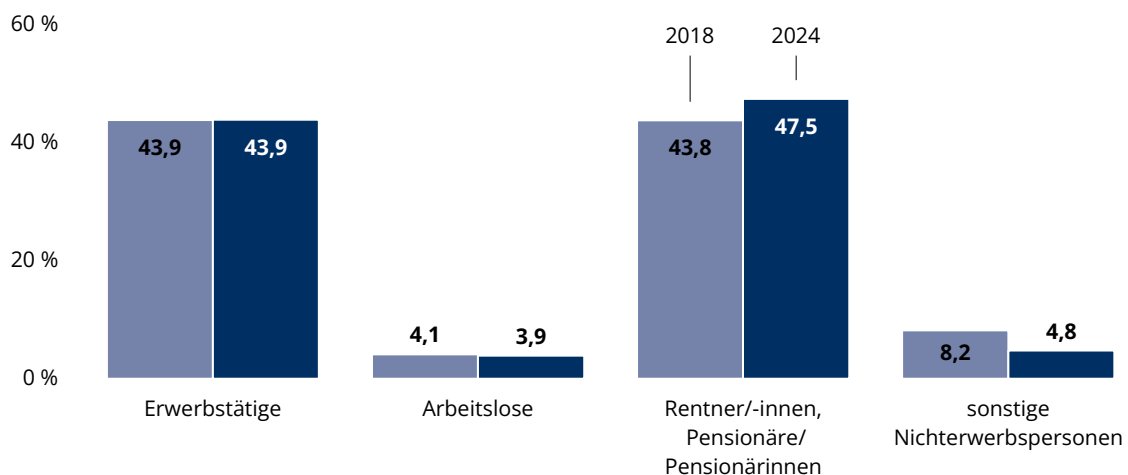
Erwerbstätige und Personen mit Altersbezügen bilden mit Abstand die größten Gruppen unter den Haushalten mit Wohngeldbezug

Eine Differenzierung nach der sozialen Stellung der antragstellenden Person im Haushalt zeigt für 2024, dass in fast der Hälfte der Wohngeldhaushalte eine Person mit Renten- oder Pensionsbezug den Antrag stellte (47,5 %). Dies war ein etwas höherer Anteil als noch 2018 (43,8 %). Erwerbstätigenhaushalte machten weiterhin gut zwei Fünftel der Wohngeldhaushalte aus (43,9 %). Der Anteil der Haushalte von sonstigen Nichterwerbspersonen ging weiter auf 4,8 % zurück. Dazu zählen z. B. Studierende und Auszubildende sowie Personen, die dem Arbeitsmarkt aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht direkt zur Verfügung stehen. Im Jahr 2018 lag ihr Anteil noch bei 8,2 %.

Nur 3,9 % der Wohngeldhaushalte waren 2024 Arbeitslosenhaushalte (2018: 4,1 %). Der geringe Anteil von Arbeitslosenhaushalten kann damit erklärt werden, dass Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbezug nach dem SGB II in der Regel vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind und stattdessen Kosten der Unterkunft (KdU) als Leistung nach dem SGB II erhalten.

Die Reichweite des Wohngeldes hat Auswirkungen auf die Zahl der Personen mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen. Werden mehr Haushalte durch das Wohngeld erreicht, wird damit Hilfebedürftigkeit im Sinne der Mindestsicherung vermieden. Dies wirkt dämpfend auf die Mindestsicherungsquote. Im Beobachtungszeitraum zeigt sich, dass die **Mindestsicherungsquote** während des Anstiegs des Wohngeldbezugs in den Jahren 2023 und 2024 stabil bei 11,1 % blieb. Es ist daher zu vermuten, dass es ohne die Wohngeldreform 2023 zu einem Anstieg der Mindestsicherungsquote gekommen wäre.

Abb. II.4.16 Haushalte* mit Bezug von Wohngeld in Nordrhein-Westfalen jeweils am 31. Dezember 2018 – 2024 nach der sozialen Stellung der Haupteinkommensperson



*) reine Wohngeldhaushalte bzw. ohne wohngeldberechtigte Teilhaushalte in Mischhaushalten – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt, Wohngeldstatistik

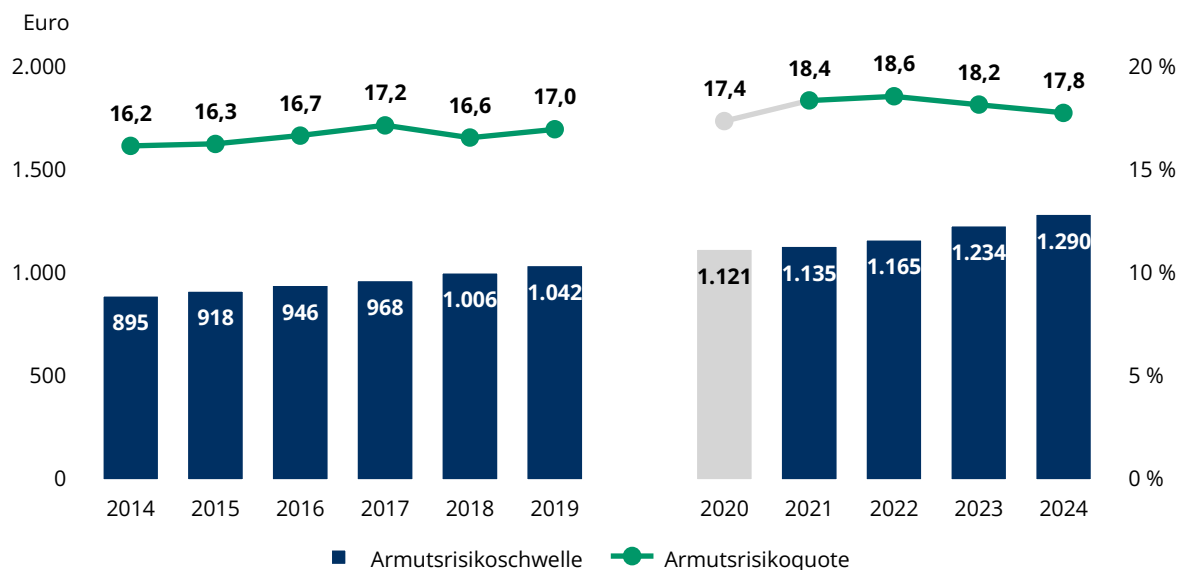
Grafik: IT.NRW

Das Armutsrisiko ist zwischen 2014 und 2024 gestiegen

Die **Armutsrisikoschwelle** bezeichnet denjenigen Einkommenswert, unterhalb dessen von relativer Einkommensarmut ausgegangen wird. Als Armutsrisikoschwelle werden in diesem Bericht 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen¹⁰⁷ der nordrhein-westfälischen Bevölkerung (Landesmedian) festgelegt. In Nordrhein-Westfalen lag diese im Jahr 2024 gemäß Berechnungen auf Grundlage des **Mikrozensus** bei 1.290 Euro für einen Einpersonenhaushalt. Ein Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren galt als armutsgefährdet, wenn das Haushaltsnettoeinkommen weniger als 2.709 Euro betrug. Da das mittlere Einkommen (Median) der Bevölkerung von Jahr zu Jahr gestiegen ist, erhöhte sich auch die Armutsrisikoschwelle kontinuierlich, sodass diese 2024 für einen Einpersonenhaushalt um 395 Euro über dem Wert von 2014 lag (895 Euro).¹⁰⁸

Die **Armutsrisikoquote** gibt den prozentualen Anteil der Personen mit einem Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle an der Gesamtbevölkerung an.¹⁰⁹ Die Jahre 2014 bis 2017 waren von einem leichten, aber kontinuierlichen Anstieg der Armutsrisikoquote von 16,2 auf 17,2 % gekennzeichnet. Nach einem Rückgang im Jahr 2018 um 0,6 Prozentpunkte erhöhte sich die Quote im darauffolgenden Jahr erneut um 0,4 Prozentpunkte. Nach 2020 erreichte die Armutsrisikoquote im Jahr 2022 mit 18,6 % den bisherigen Höchststand. In den beiden folgenden Jahren ging sie wieder um jeweils 0,4 Prozentpunkte zurück.

Abb. II.4.17 Armutsrisikoquote und -schwelle in Nordrhein-Westfalen 2014 – 2024



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹⁰⁷ Das Äquivalenzeinkommen ist ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied, das ermittelt wird, indem das Haushaltsnettoeinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte der im Haushalt lebenden Personen dividiert wird. Zur Ermittlung der Äquivalenzeinkommen wird die neue OECD-Skala verwendet.

¹⁰⁸ Die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020 sind wegen methodischer Veränderungen nur eingeschränkt mit den früheren Erhebungsjahren vergleichbar (siehe **Abschnitt I.4**).

¹⁰⁹ Weitere Informationen und Daten ab dem Jahr 2005 zur **Armutsrisikoschwelle** und **Armutsrisikoquote** sind auf dem Portal der Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen zu finden.

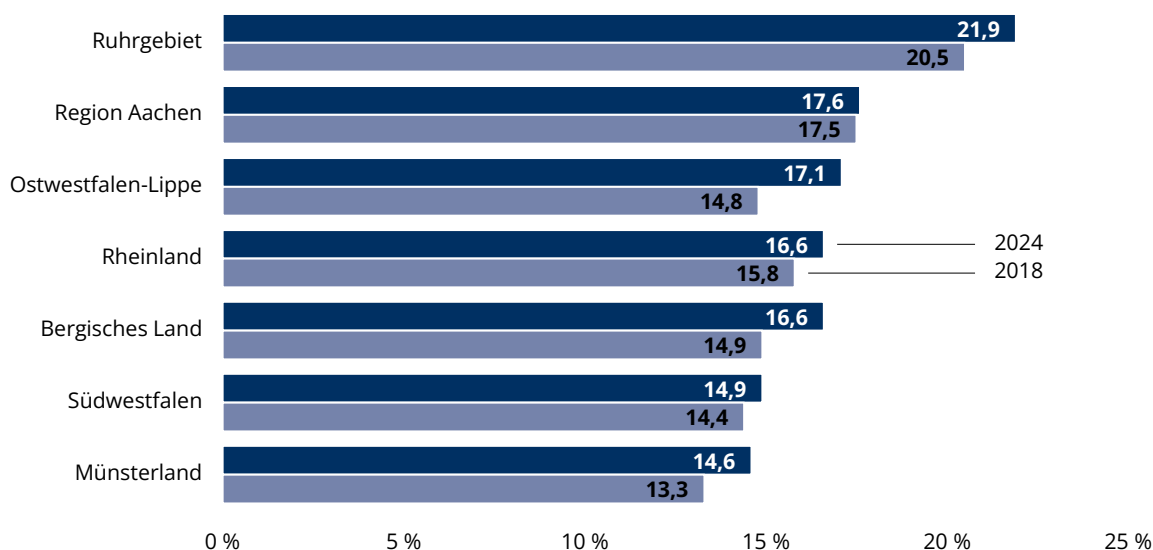
Abweichende Armutsrisikoquoten in den verschiedenen Landesteilen

Innerhalb Nordrhein-Westfalens bestehen – gemessen am mittleren nordrhein-westfälischen Einkommen – deutliche regionale Unterschiede beim Armutsrisiko.¹¹⁰

So lag die Armutsrisikoquote im Jahr 2024 im Ruhrgebiet mit 21,9 % über dem Landesdurchschnitt (17,8 %). Dies dürfte u. a. auf die im regionalen Vergleich höheren Anteile geringqualifizierter Beschäftigter¹¹¹ sowie Arbeits- und Ausbildungssuchender¹¹² im Ruhrgebiet zurückzuführen sein. Regionen wie das Münsterland (14,6 %) und Südwestfalen (14,9 %) lagen dagegen deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Zwischen 2018 und 2024 erhöhte sich die Armutsrisikoquote in allen Regionen. Die stärksten Anstiege verzeichneten die Region Ostwestfalen-Lippe (+2,3 Prozentpunkte), das Bergische Land (+1,7 Prozentpunkte) und das Ruhrgebiet (+1,4 Prozentpunkte). Damit wies die Region Ostwestfalen-Lippe im Jahr 2024 die dritthöchste Armutsrisikoquote auf, nachdem sie 2018 noch auf dem fünften Rang gelegen hatte. Die geringsten Zuwächse wurden in der Region Aachen (+0,1 Prozentpunkte), in Südwestfalen (+0,5 Prozentpunkte) und im Rheinland (+0,8 Prozentpunkte) verzeichnet.¹¹³

Abb. II.4.18 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Regionen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹¹⁰ Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den sieben Regionen orientiert sich an der in der Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit gängigen Aufteilung (Sieglen et al., 2011, S. 68). Anders als dort wird hier jedoch die Region Aachen nicht dem Rheinland zugeschlagen, sondern separat betrachtet. Die Region Aachen umfasst die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg.

¹¹¹ Geis-Thöne (2024).

¹¹² Bundesagentur für Arbeit (o. D.a) und Christ et al. (2025).

¹¹³ Weitere detaillierte Informationen zu den Armutsgefährdungsquoten auf Ebene der **Regierungsbezirke** und nach **Raumordnungsregionen** können dem gemeinsamen Statistikportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entnommen werden.

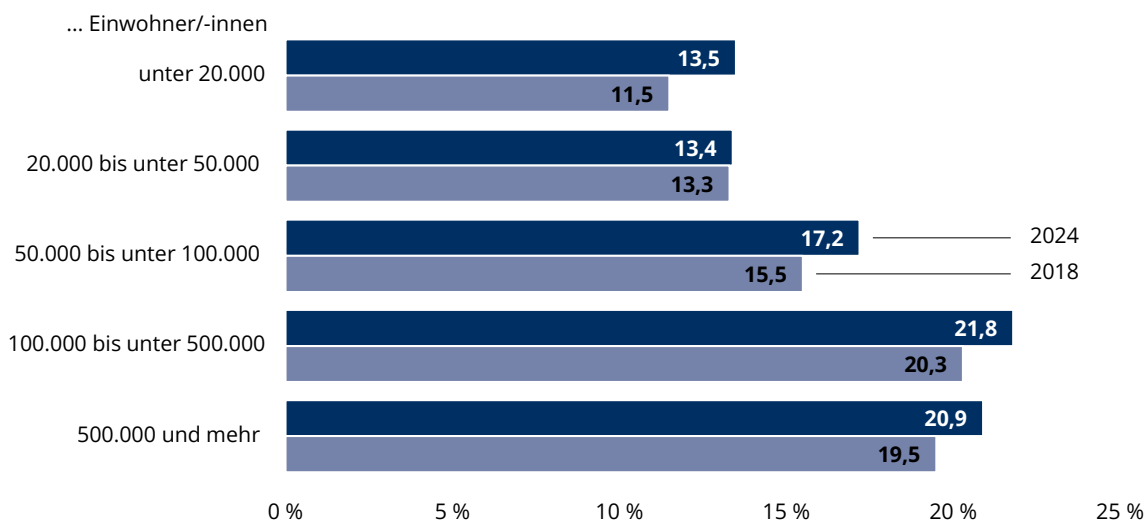
Höheres Armutsrisiko in Großstädten als im ländlichen Raum

In Großstädten mit mindestens 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag das Armutsrisiko im Jahr 2024 deutlich über dem Landesdurchschnitt von 17,8 %.¹¹⁴ Dabei wiesen kleinere Großstädte mit 100.000 bis unter 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die höchste Armutsrisikoquote auf (21,8 %). In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Quote bei 20,9 %.

Am niedrigsten fielen die Armutsrisikoquoten in Mittelstädten mit 20.000 bis unter 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (13,4 %) sowie in den Kleinstädten und Landgemeinden mit einer Bevölkerungszahl von unter 20.000 (13,5 %) aus. Hier war etwa jede siebte Person armutsgefährdet. Für Mittelstädte mit 50.000 bis unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Armutsrisikoquote bei 17,2 %.

Ausgehend von 2018 stieg das Armutsrisiko bis 2024 in allen Gemeindetypen. Das höchste Wachstum verzeichneten Kleinstädte und Landgemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (+2,0 Prozentpunkte), das geringste hingegen Mittelstädte mit 20.000 bis unter 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (+0,1 Prozentpunkte).

Abb. II.4.19 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Gemeindetypen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

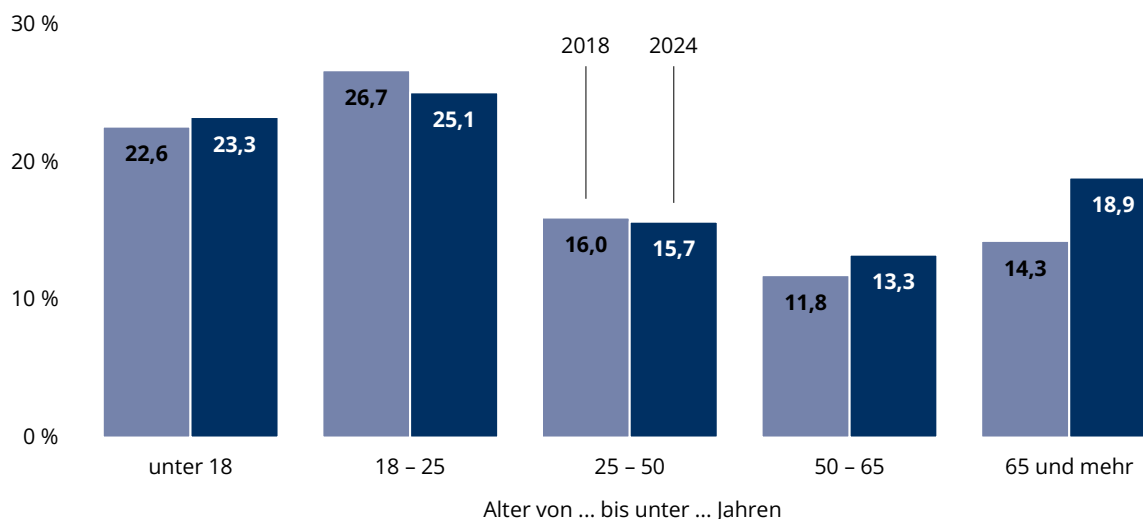
¹¹⁴ Weitere detaillierte Informationen zum [Armutsrisiko in Großstädten](#) können dem gemeinsamen Statistikportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entnommen werden.

Armutsgefährdung nimmt mit Übergang in das Erwerbsalter deutlich ab

Sowohl Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als auch junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren waren im Jahr 2024 überdurchschnittlich häufig von relativer Einkommensarmut betroffen.¹¹⁵ Mit 25,1 % lebte ein Viertel der jungen Erwachsenen, die sich größtenteils noch in Ausbildung, Studium oder der Phase der beruflichen Orientierung befinden, in einem einkommensarmen Haushalt (Land Nordrhein-Westfalen 2024: 17,8 %). Unter Minderjährigen lag der Anteil mit 23,3 % niedriger. Unterdurchschnittliche Quoten zeigten sich dagegen bei Personen mittleren Alters. Bei den Erwachsenen im Erwerbsalter zwischen 25 und unter 50 Jahren lag das Armutsrisiko bei 15,7 %. In der Altersgruppe der 50- bis unter 65-Jährigen und damit bei älteren Erwerbsfähigen und Personen im Übergang in die nachberufliche Lebensphase war die Armutsrisikoquote mit 13,3 % am niedrigsten. Das Armutsrisiko der über 65-Jährigen lag derweil mit 18,9 % über dem nordrhein-westfälischen Durchschnitt.

Der Vergleich der Jahre 2018 und 2024 zeigt altersgruppenspezifisch unterschiedliche Entwicklungen. Während das Armutsrisiko bei den unter 18-Jährigen um 0,7 Prozentpunkte zunahm, ging es bei den 18- bis unter 25-Jährigen um 1,6 Prozentpunkte zurück. In der Altersgruppe von 25 bis unter 50 Jahren blieb das Armutsrisiko nahezu unverändert. In den höheren Altersgruppen zeigt sich hingegen ein deutlicher Anstieg: Bei den 50- bis unter 65-Jährigen stieg die Quote um 1,5 Prozentpunkte, bei den 65-Jährigen und Älteren sogar um 4,6 Prozentpunkte und damit überdurchschnittlich stark.

Abb. II.4.20 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹¹⁵ Für grundlegende Informationen zur Altersstruktur der nordrhein-westfälischen Bevölkerung, siehe **Abschnitt II.1**. Für weitere Informationen sowie zu Daten ab dem Berichtsjahr 2005, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

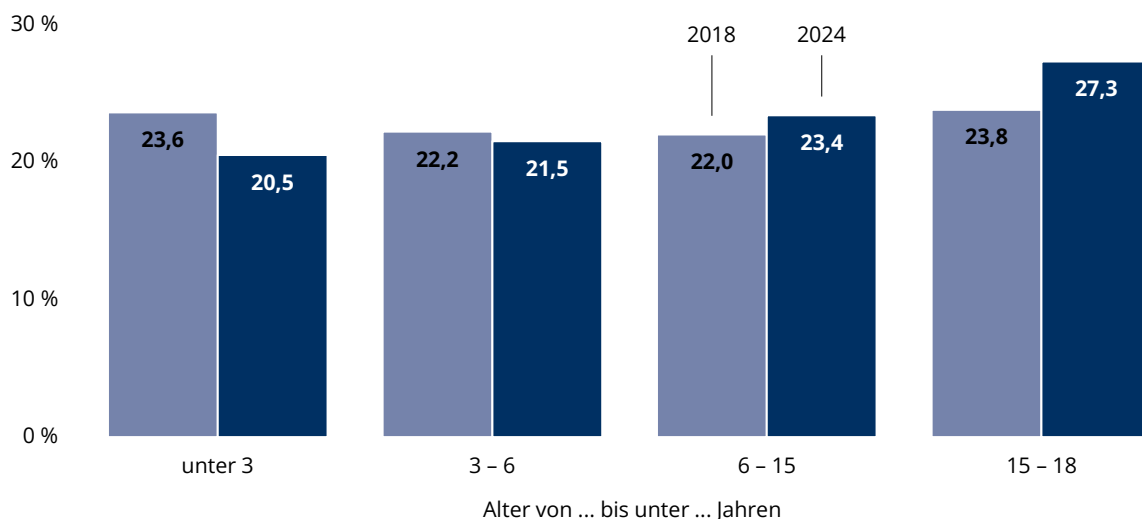
Jugendliche sind häufiger von relativer Einkommensarmut betroffen als jüngere Minderjährige

Kinder und Jugendliche¹¹⁶ lebten im Jahr 2024 überdurchschnittlich häufig in Haushalten, die von Einkommensarmut betroffen waren: Die Armutsrisikoquote von Minderjährigen lag bei 23,3 % und damit deutlich höher als in der Gesamtbevölkerung (17,8 %).

Am höchsten fiel die Quote im Jahr 2024 mit 27,3 % bei den Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren aus. Die niedrigste Armutsrisikoquote wiesen mit 20,5 % Babys und Kleinkinder unter 3 Jahren auf. Nahe am Durchschnitt aller Minderjährigen bewegten sich die Quoten der Kinder im Alter von 3 bis unter 15 Jahren. Dabei lag das Armutsrisiko der Kinder im Vorschulalter mit 21,5 % leicht unter dem Durchschnitt (23,3 %), während es bei den 6- bis unter 15-jährigen Schulkindern mit 23,4 % etwa dem Durchschnitt entsprach.

Zwischen 2018 und 2024 zeigen sich in den Altersgruppen unter 18 Jahren unterschiedliche Entwicklungen. Während das Armutsrisiko älterer Kinder und Jugendlicher im Betrachtungszeitraum zugenommen hat, ist es bei den jüngeren Kindern gesunken. Den stärksten Anstieg verzeichneten die Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren mit einem Plus von 3,5 Prozentpunkten. Den stärksten Rückgang verzeichneten hingegen Babys und Kleinkinder unter 3 Jahren, bei denen die Armutsrisikoquote um 3,1 Prozentpunkte sank.

Abb. II.4.21 Armutsrisikoquote von Minderjährigen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹¹⁶ Für allgemeine Informationen zu Kindern und Jugendlichen, siehe [Kinder- und Jugendbericht NRW 2022](#).

Je mehr Minderjährige im Haushalt leben, desto höher ist das Armutsrisiko

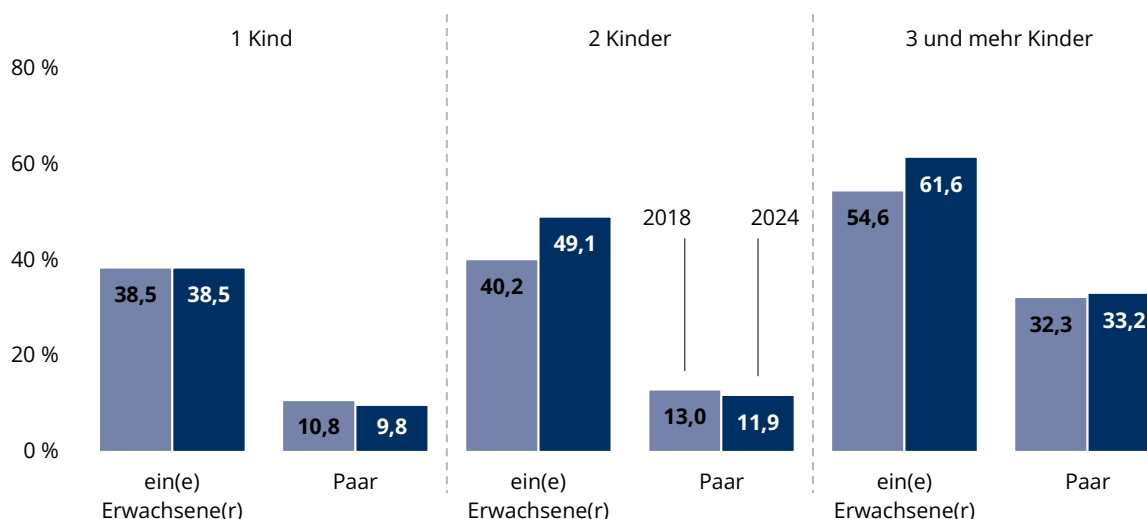
Die Armutsgefährdung unterscheidet sich deutlich je nach Haushaltsstruktur und der Anzahl minderjähriger Kinder¹¹⁷. Grundsätzlich gilt: Je mehr minderjährige Kinder in einem Haushalt leben, desto höher ist das Armutsrisiko.

Besonders deutlich zeigt sich dieser Zusammenhang bei Alleinerziehenden. So waren im Jahr 2024 mit 38,5 % nahezu zwei Fünftel der Alleinerziehenden mit einem Kind armutsgefährdet. Bei zwei Kindern war es fast die Hälfte (49,1 %) und bei drei oder mehr Kindern lag die Quote bei 61,6 %.

Bei Paaren mit einem Kind waren 9,8 % der Personen armutsgefährdet, bei Paaren mit zwei Kindern 11,9 %. Lebten in einem solchen Haushalt jedoch drei oder mehr Kinder, so stieg der Anteil der von Armut bedrohten Personen auf ein Drittel (33,2 %).

Im Vergleich zu 2018 zeigen sich je nach Haushaltsstruktur und Anzahl der Kinder unterschiedliche Entwicklungen. So nahm das Armutsrisiko bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern um 8,9 Prozentpunkte und bei Alleinerziehenden mit drei oder mehr Kindern um 7,0 Prozentpunkte deutlich zu. Bei Haushalten mit zwei Erwachsenen und weniger als drei Kindern gingen die Armutsrisikoquoten hingegen leicht zurück (ein Kind: -1,0 Prozentpunkte, zwei Kinder: -1,1 Prozentpunkte). Bei Haushalten mit drei und mehr Kindern stieg die Quote leicht an (+0,9 Prozentpunkte).

Abb. II.4.22 Armutsrisikoquote von Personen in Haushalten mit Kind(ern)* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Zahl der Kinder im Haushalt



*) im Alter von unter 18 Jahren – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹¹⁷ Für allgemeine Informationen zu Kindern und Jugendlichen, siehe [Kinder- und Jugendbericht NRW 2022](#).

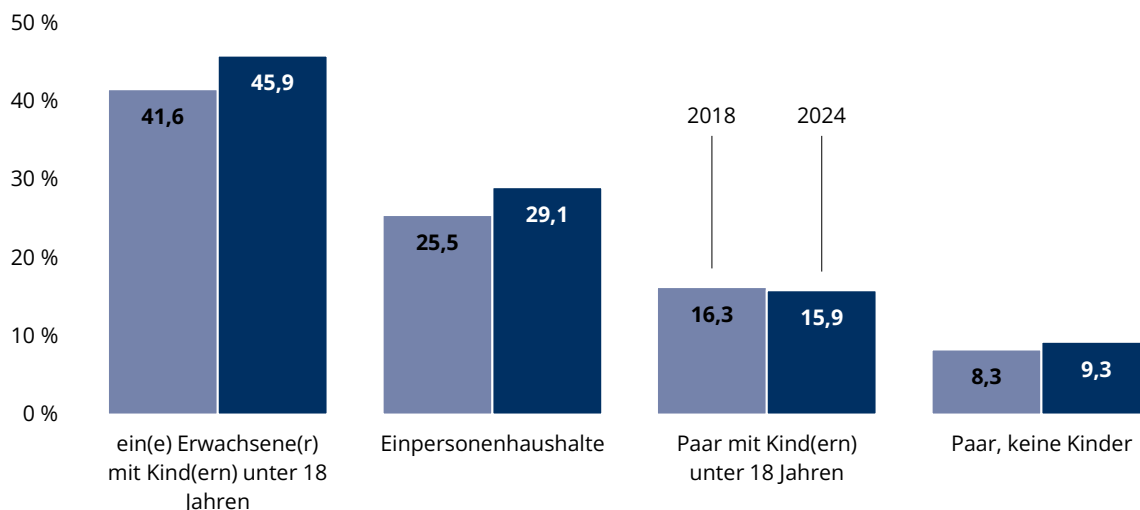
Erwachsene ohne weitere volljährige Person im Haushalt sind häufiger einkommensarm

Die Armutsgefährdung unterscheidet sich deutlich je nach Haushaltsstruktur¹¹⁸. Besonders betroffen sind Haushalte mit nur einer erwachsenen Person – unabhängig davon, ob Kinder im Haushalt leben. Im Gegensatz zu Personen aus Haushalten mit zwei Erwachsenen profitieren diese Haushalte nicht von Einspareffekten durch gemeinsames Wohnen und Wirtschaften mit einer weiteren erwachsenen Person mit zusätzlichen Einkünften.

Im Jahr 2024 wiesen Alleinerziehende und ihre Kinder das höchste Armutsrisiko auf. Nahezu die Hälfte (45,9 %) dieser Personengruppe lebte in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle. Bei Einpersonenhaushalten lag die Armutsrisikoquote mit 29,1 % zwar niedriger, aber dennoch deutlich über dem Landesdurchschnitt von 17,8 %. Haushalte mit zwei Erwachsenen wiesen unabhängig davon, ob minderjährige Kinder im Haushalt lebten, unterdurchschnittliche Armutsrisikoquoten auf. Bei Haushalten mit zwei Erwachsenen und einem oder mehreren Kindern lag das Armutsrisiko bei 15,9 %, bei Haushalten mit zwei Erwachsenen ohne Kinder bei 9,3 %.

Haushalte mit nur einer erwachsenen Person hatten 2024 nicht nur das höchste Armutsrisiko, ihre Quoten sind im Vergleich zu 2018 auch stärker gestiegen. Bei Alleinlebenden nahm das Armutsrisiko um 3,6 Prozentpunkte zu, bei Alleinerziehenden sogar um 4,3 Prozentpunkte.

Abb. II.4.23 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach ausgewählten Haushaltstypen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹¹⁸ Für grundlegende Informationen zu den Haushalten in Nordrhein-Westfalen, siehe [Abschnitt II.1](#). Für weitere Informationen sowie zu Daten ab dem Berichtsjahr 2005, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

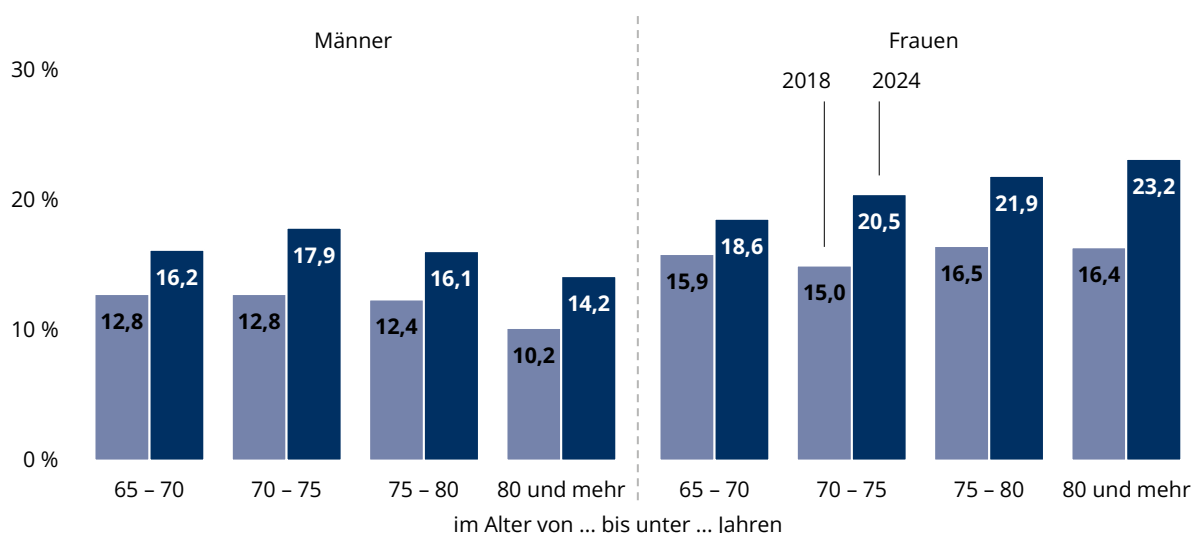
Ältere Personen – insbesondere Frauen – sind zunehmend von Altersarmut bedroht

Das Armutsrisiko von Personen ab 65 Jahren¹¹⁹ lag im Jahr 2024 bei 18,9 % und damit nahe am Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Gesamtbevölkerung (17,8 %).

Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen: Das Risiko, von Einkommensarmut betroffen zu sein, war im Jahr 2024 bei älteren Frauen höher als bei Männern. Je älter eine Frau war, desto höher war auch ihr Armutsrisiko.¹²⁰ So waren 18,6 % der 65- bis unter 70-jährigen Frauen einkommensarm, bei den Frauen ab 80 Jahren lag der Anteil bei 23,2 %. Im Vergleich hierzu nahm das Armutsrisiko bei Männern ab 75 Jahren ab: Während 17,9 % der Männer im Alter von 70 bis unter 75 Jahren von relativer Einkommensarmut betroffen waren, lag der Anteil bei den Hochbetagten bei 14,2 %. Entsprechend stieg die Differenz zwischen den Geschlechtern mit zunehmendem Alter: Lag das Armutsrisiko der 65- bis unter 70-jährigen Frauen noch 2,4 Prozentpunkte über dem der gleichaltrigen Männer, betrug die Differenz bei den über 80-jährigen bereits 9,0 Prozentpunkte.

Seit 2018 hat der Anteil armutsgefährdeter älterer Menschen in allen Altersgruppen zugenommen. Auch dabei zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede: Bei Männern war der stärkste Anstieg mit 5,1 Prozentpunkten in der Altersgruppe von 70 bis unter 75 Jahren festzustellen. Bei Frauen war der Anstieg – mit Ausnahme der 65- bis unter 70-jährigen – in allen Altersgruppen höher und lag zwischen 5,4 Prozentpunkten (75 bis unter 80 Jahre) und 6,8 Prozentpunkten (80 Jahre und mehr).

Abb. II.4.24 Armutsrisikoquote älterer Menschen ab 65 Jahren in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Geschlecht



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹¹⁹ Für weitere Informationen zur finanziellen Lage älterer Menschen in Nordrhein-Westfalen, siehe [Altenbericht NRW 2020](#) (Kapitel 6 – Finanzielle Lage).

¹²⁰ Dies muss vor dem Hintergrund der sich mit dem Alter verändernden Haushaltskonstellationen betrachtet werden. So steigt der Anteil alleinlebender Frauen in den Alterskohorten ab 65 Jahren, während der Anteil der Frauen in Zweipersonenhaushalten abnimmt. In diesem Zusammenhang muss insbesondere der mögliche Wegfall des Einkommens der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners berücksichtigt werden. Weiterführende Hinweise finden Sie auf der nächsten Seite.

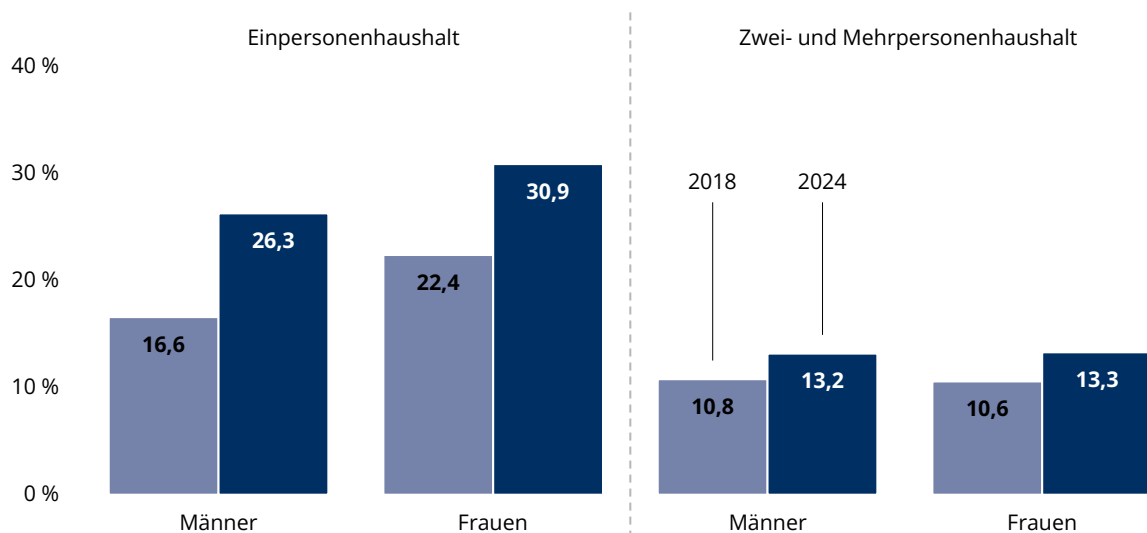
Das Armutsrisiko alleinlebender Älterer ist überdurchschnittlich hoch

Alleinlebende ältere Menschen ab 65 Jahren weisen im Vergleich zu älteren Menschen in Zwei- oder Mehrpersonenhaushalten ein deutlich höheres Armutsrisiko auf¹²¹.

Insbesondere alleinlebende ältere Frauen sind überdurchschnittlich häufig von relativer Einkommensarmut betroffen: Im Jahr 2024 verfügte knapp ein Drittel (30,9 %) dieser Frauen über ein Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle. Demgegenüber fiel die Armutsrisikoquote alleinlebender älterer Männer mit 26,3 % niedriger aus. Deutlich geringer war das Armutsrisiko älterer Personen in Zwei- und Mehrpersonenhaushalten, und das – mit 13,3 % bei Frauen und 13,2 % bei Männern – unabhängig vom Geschlecht.

Das Armutsrisiko alleinlebender älterer Menschen war 2024 nicht nur höher als das von Personen in Mehrpersonenhaushalten, sondern hat im Vergleich zu 2018 auch stärker zugenommen. Bei alleinlebenden Männern stieg die Quote um 9,7 Prozentpunkte und damit sogar stärker als bei alleinlebenden Frauen (+8,5 Prozentpunkte). Im Vergleich dazu erhöhte sich das Armutsrisiko von Personen, die mit mindestens einer weiteren Person zusammenleben, nur um 2,4 Prozentpunkte bei Männern und um 2,7 Prozentpunkte bei Frauen.

Abb. II.4.25 Armutsrisikoquote älterer Menschen ab 65 Jahren in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Haushaltsgröße und Geschlecht



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹²¹ Für Informationen zur Haushaltsstruktur älterer Menschen, siehe [Altenbericht NRW 2020](#) (Kapitel 3 – Zusammenleben im Alter).

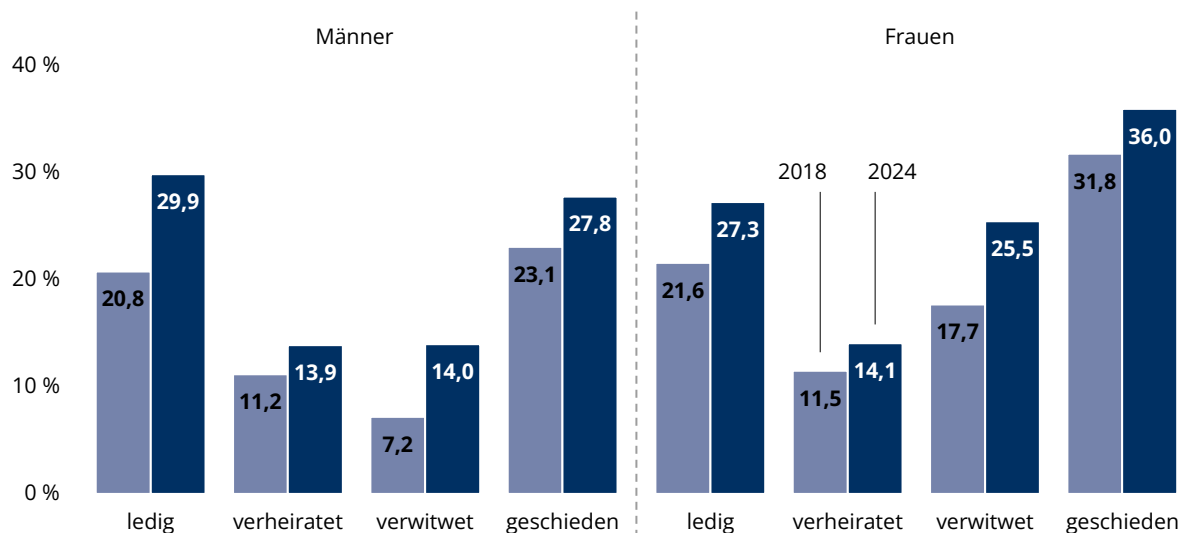
Das Armutsrisiko älterer Menschen unterscheidet sich deutlich nach Familienstand

Das Armutsrisiko von älteren Menschen ab 65 Jahren unterscheidet sich deutlich nach Familienstand¹²² und Geschlecht. Geschiedene und ledige ältere Menschen sowie verwitwete ältere Frauen wiesen im Jahr 2024 ein deutlich überdurchschnittliches Armutsrisiko auf (Durchschnitt dieser Altersgruppe: 18,9 %). Am stärksten betroffen waren geschiedene Frauen, von denen mehr als ein Drittel (36,0 %) einkommensarm war. Auch geschiedene Männer waren mit einer Armutsrisikoquote von 27,8 % überdurchschnittlich häufig betroffen. Noch höher fiel das Armutsrisiko jedoch bei ledigen Männern mit einer Quote von 29,9 % aus. Bei ledigen Frauen lag die Quote mit 27,3 % nur geringfügig darunter.

Der deutlichste Unterschied zwischen den Geschlechtern zeigt sich bei verwitweten Personen. Während das Armutsrisiko verwitweter Männer mit 14,0 % unterdurchschnittlich war, lag die Quote bei verwitweten Frauen mit 25,5 % deutlich höher.

Seit 2018 ist die Armutsgefährdung in allen betrachteten Gruppen gestiegen. Den stärksten Anstieg verzeichneten ledige Männer mit 9,1 Prozentpunkten. Überdurchschnittliche Zuwächse zeigen sich zudem bei verwitweten Frauen (+7,8 Prozentpunkte) sowie bei verwitweten Männern (+6,8 Prozentpunkte).

Abb. II.4.26 Armutsrisikoquote älterer Menschen ab 65 Jahren in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Familienstand und Geschlecht



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

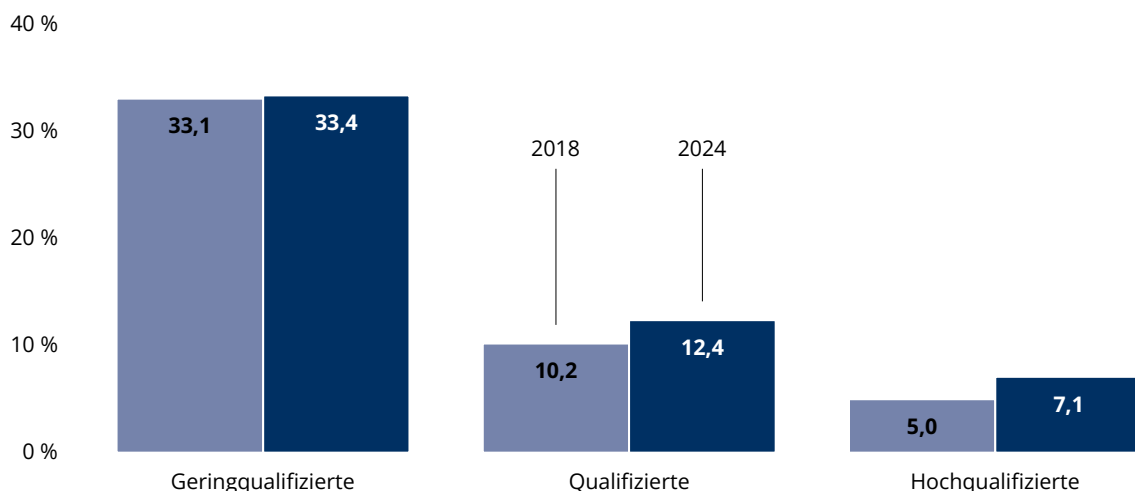
¹²² Für Informationen zur Haushaltsstruktur älterer Menschen, siehe [Altenbericht NRW 2020](#) (Kapitel 3 – Zusammenleben im Alter).

Das Armutsrisiko sinkt mit steigender Qualifikation deutlich

Im Jahr 2024 war ein Drittel (33,4 %) der Personen ab 25 Jahren mit geringer Qualifikation¹²³ von relativer Einkommensarmut betroffen. Als geringqualifiziert gelten gemäß der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und mit maximal mittlerem Schulabschluss. Das Armutsrisiko dieser Gruppe lag damit deutlich über dem Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Gesamtbevölkerung und war zugleich nahezu fünfmal so hoch wie bei Hochqualifizierten (7,1 %), also Personen mit Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren höheren Qualifikation. Auch bei qualifizierten Personen, d. h. Personen mit anerkannter Berufsausbildung oder einem höheren Schulabschluss ohne Hochschulabschluss, lag die Armutsrisikoquote mit 12,4 % deutlich unter derjenigen der Geringqualifizierten.

Im Vergleich zu 2018 ist das Armutsrisiko in allen Qualifikationsgruppen gestiegen. Die Zunahme fiel jedoch bei Qualifizierten (+2,2 Prozentpunkte) und Hochqualifizierten (+2,1 Prozentpunkte) stärker aus als bei Geringqualifizierten. In dieser Gruppe veränderte sich das Armutsrisiko nur geringfügig (+0,3 Prozentpunkte).

Abb. II.4.27 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Qualifikation*



*) Personen ab 25 Jahren, ohne Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

– – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹²³ Für grundlegende Informationen zu den Qualifikationsgruppen, siehe **Abschnitt II.1**. Für weitere Informationen sowie zu Daten ab dem Berichtsjahr 2005, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

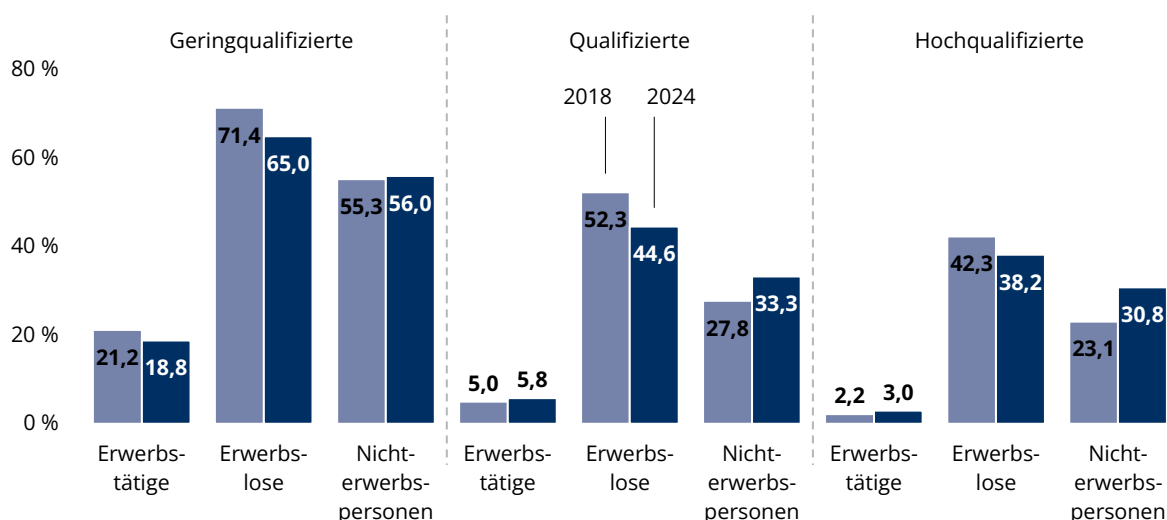
Das Armutsrisiko Geringqualifizierter unterscheidet sich deutlich nach dem Erwerbsstatus

Menschen mit geringen schulischen und/oder beruflichen Qualifikationen haben ein erhöhtes Risiko, arbeitslos zu sein und zu bleiben sowie von Einkommensarmut betroffen zu sein und Mindestsicherungsleistungen zu beziehen.¹²⁴

Das Armutsrisiko geringqualifizierter Personen unterscheidet sich jedoch deutlich nach dem Erwerbsstatus. So waren im Jahr 2024 nahezu zwei Drittel (65,0 %) der geringqualifizierten Erwerbslosen armutsgefährdet. Auch geringqualifizierte Nichterwerbspersonen waren mit 56,0 % überdurchschnittlich häufig betroffen. Demgegenüber lag die Armutsgefährdungsquote von geringqualifizierten Erwerbstätigen mit 18,8 % deutlich niedriger. Dennoch zeigt sich auch innerhalb der Gruppe der Erwerbstätigen ein Zusammenhang zwischen Qualifikation und Armutsrisiko. So lag die Armutsgefährdungsquote von Erwerbstätigen mit geringer Qualifikation mit 18,8 % weiterhin über dem Niveau von Erwerbstätigen mit mittlerer (5,8 %) und hoher Qualifikation (3,0 %).

Im Vergleich zu 2018 zeigt sich, dass das Armutsrisiko von Erwerbslosen unabhängig vom Qualifikationsniveau abgenommen hat, während es bei den Nichterwerbspersonen gestiegen ist. Als mögliche Erklärungen hierfür können die deutliche Anhebung der Regelsätze im Bereich der existenzsichernden Leistungen sowie der Ausbau ergänzender Sozialleistungen, etwa des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes, herangezogen werden. Die Entwicklung bei den Erwerbstätigen unterscheidet sich hingegen je nach Qualifikationsniveau. Während das Armutsrisiko von Erwerbstätigen mit mittlerer und hoher Qualifikation geringfügig gestiegen ist (jeweils +0,8 Prozentpunkte), ist es bei den Geringqualifizierten gesunken (–2,4 Prozentpunkte).¹²⁵

Abb. II.4.28 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Qualifikation* und Erwerbsstatus



*) Personen im Alter von 25 bis unter 65 Jahren, ohne Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

– – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹²⁴ Beispiel: 2024 lag die Arbeitslosenquote ohne Berufsabschluss bei 24,0 %, mit Abschluss dagegen nur bei 3,6 % (Bundesagentur für Arbeit, o. D. b.)

¹²⁵ Mögliche Ursache ist die Erhöhung des Mindestlohns, vgl. Bossler, Chittka & Schank (2024) und Dütsch, Ohlert & Baumann (2025).

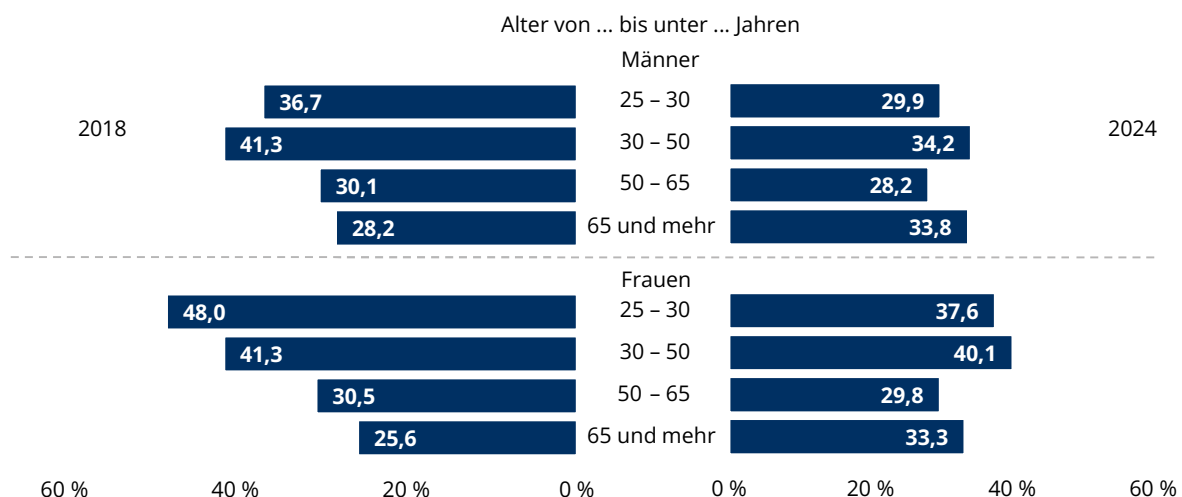
Das Armutsrisiko älterer Geringqualifizierter ist seit 2018 gestiegen, das von jüngeren gesunken

Das Armutsrisiko Geringqualifizierter hat sich zwischen 2018 und 2024 insgesamt nur geringfügig verändert (+0,3 Prozentpunkte). Innerhalb dieser Gruppe zeigen sich jedoch deutliche altersabhängige Verschiebungen.

Im Jahr 2018 zeigte sich bei Geringqualifizierten noch ein klarer Zusammenhang zwischen Alter und Armutsrisiko. Besonders häufig von relativer Einkommensarmut betroffen waren jüngere Erwachsene, insbesondere Frauen im Alter von 25 bis unter 30 Jahren, von denen 48,0 % armutsgefährdet waren. Mit zunehmendem Alter nahm das Armutsrisiko dagegen ab.

Im Jahr 2024 zeigte sich ein verändertes Bild. So ging das Armutsrisiko junger Frauen im Alter von 25 bis unter 30 Jahren um 10,4 Prozentpunkte zurück, bei jungen Männern derselben Altersgruppe um 6,8 Prozentpunkte. Auch Männer im Alter von 30 bis unter 50 Jahren verzeichneten einen Rückgang um 7,1 Prozentpunkte. Bei Frauen dieser Altersgruppe fiel der Rückgang mit 1,2 Prozentpunkten geringer aus. Gleichzeitig nahm die Armutsgefährdung der älteren Geringqualifizierten ab 65 Jahren zu: bei Frauen um 7,7 Prozentpunkte und bei Männern um 5,6 Prozentpunkte. Insgesamt führte diese Entwicklung zu einer Annäherung der Armutsrisiken zwischen den verschiedenen Altersgruppen. Auch diese Entwicklung könnte mit der Erhöhung des Mindestlohns zusammenhängen, da insbesondere junge Menschen am Anfang ihrer Erwerbsbiografie häufig in niedrig entlohnenden Beschäftigungsverhältnissen tätig sind¹²⁶ und daher überdurchschnittlich von Mindestloohnerhöhungen profitieren.

Abb. II.4.29 Armutsrisikoquote von Geringqualifizierten* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Geschlecht



*) Personen ab 25 Jahren, ohne Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

– – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹²⁶ Mindestlohnkommission (2025).

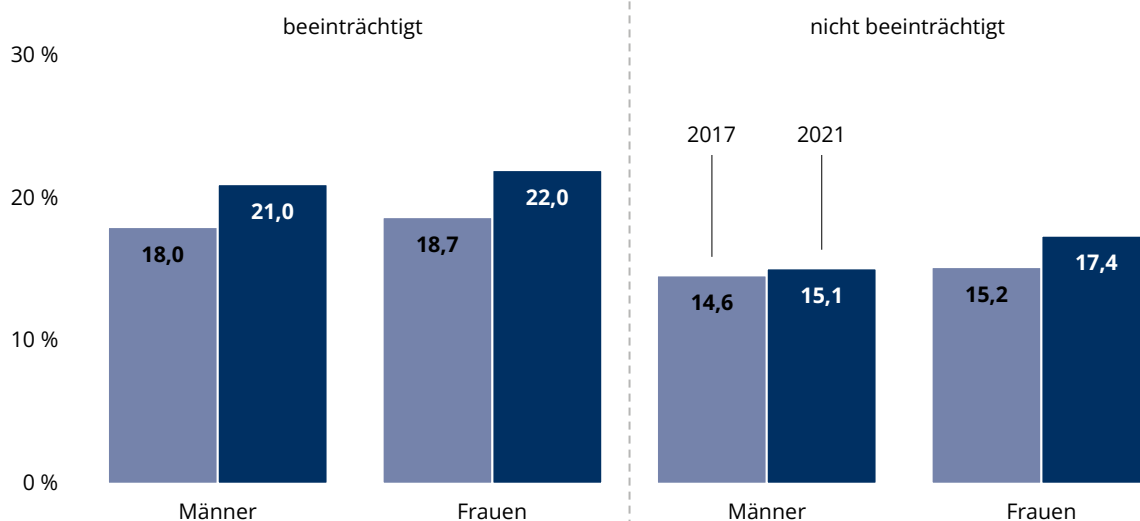
Das Armutsrisiko von Menschen mit Beeinträchtigung ist nicht nur höher, sondern auch stärker angestiegen

Menschen mit Beeinträchtigung¹²⁷ – d. h. Personen mit einer länger als ein Jahr andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung, etwa infolge einer chronischen Erkrankung oder einer Unfallverletzung, oder Personen mit einer amtlich anerkannten Behinderung – sind häufiger von relativer Einkommensarmut betroffen.

Im Jahr 2021¹²⁸ waren mehr als ein Fünftel (21,5 %) der Menschen mit Beeinträchtigung armutsgefährdet, gegenüber 16,3 % der Menschen ohne Beeinträchtigung. Beeinträchtigte Frauen hatten ein Armutsrisiko von 22,0 %, beeinträchtigte Männer von 21,0 %. Hingegen betrug die Armutsrisikoquote bei Frauen ohne Beeinträchtigung 17,4 % und lag damit 4,6 Prozentpunkte niedriger. Bei Männern ohne Beeinträchtigung betrug die Quote 15,1 % und lag damit 5,9 Prozentpunkte niedriger.

Im Vergleich zu 2017 sind die Armutsrisikoquoten in beiden Gruppen angestiegen. Der Anstieg fiel bei Menschen mit Beeinträchtigung jedoch stärker aus. So verzeichneten beeinträchtigte Frauen einen Anstieg um 3,3 Prozentpunkte und beeinträchtigte Männer um 3,0 Prozentpunkte. Hingegen stieg das Armutsrisiko von Frauen ohne Beeinträchtigung um 2,2 Prozentpunkte, das von Männern lediglich um 0,5 Prozentpunkte.

Abb. II.4.30 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2017 und 2021 nach gesundheitlicher Beeinträchtigung und Geschlecht



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

¹²⁷ Für grundlegende Informationen zur alters- und geschlechtsspezifischen Zusammensetzung der Bevölkerungsgruppe von Menschen mit Beeinträchtigungen, siehe **Abschnitt II.1**. Für Informationen insbesondere zur Erwerbssituation und Einkommenslage der Bevölkerungsgruppe, siehe **Teilhabebericht NRW 2025** (Kapitel 5. Arbeit und Lebenssituation).

¹²⁸ Die Fragen, die im Mikrozensus zur Abgrenzung von Menschen mit Beeinträchtigung gestellt werden, sind freiwillige Fragen, die dem Zusatzprogramm zum Thema Gesundheit angehören und alle vier Jahre das Grundprogramm ergänzen, zuletzt im Jahr 2021.

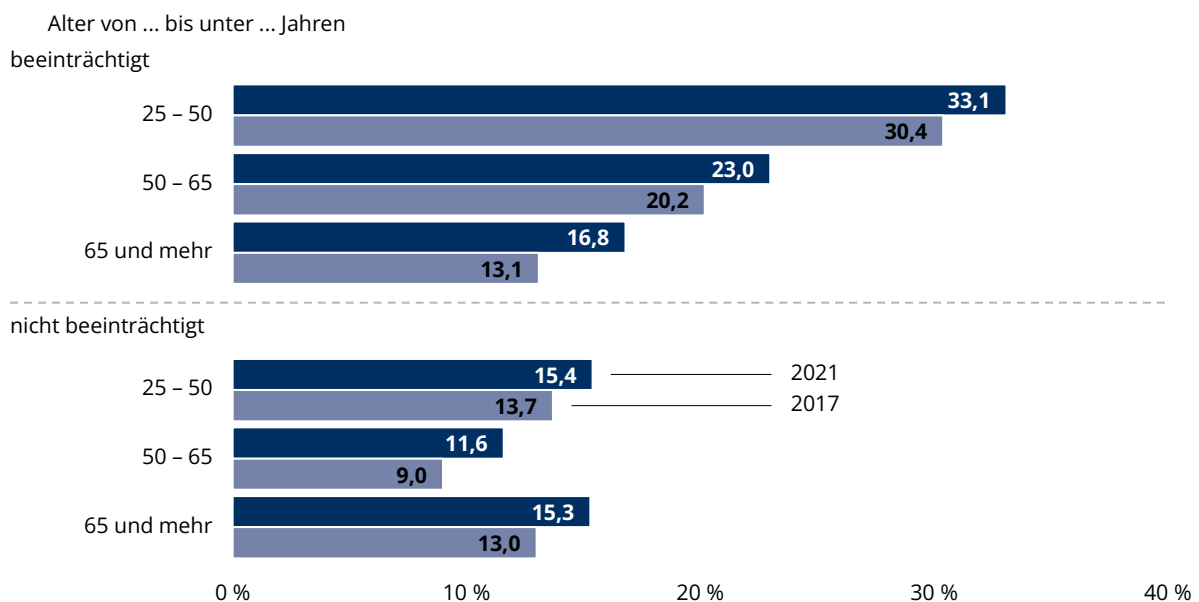
Relative Einkommensarmut nimmt bei Menschen mit Beeinträchtigung mit zunehmendem Alter deutlich ab, anders als bei Menschen ohne Beeinträchtigung

Im Jahr 2021 zeigte sich ein klarer Zusammenhang zwischen Alter und Armutsgefährdung von Menschen mit Beeinträchtigung.

Je jünger die beeinträchtigten Personen waren, desto höher war ihr Risiko, von relativer Einkommensarmut betroffen zu sein. So waren 33,1 % der 25- bis unter 50-Jährigen mit Beeinträchtigung armutsgefährdet. Bei den 50- bis unter 65-Jährigen lag die Quote bei 23,0 % und bei 65-Jährigen und Älteren bei 16,8 %. Ein vergleichbarer Zusammenhang zeigte sich bei den Personen ohne Beeinträchtigung nicht. In dieser Gruppe wiesen die 25- bis unter 50-Jährigen mit 15,4 % das höchste Armutsrisiko auf, während es bei den 50- bis unter 65-Jährigen mit 11,6 % am niedrigsten war.

Seit 2017 ist das Armutsrisiko in allen betrachteten Gruppen angestiegen, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß abhängig vom Alter und Vorliegen einer Beeinträchtigung. Der Anstieg fiel bei älteren Menschen insgesamt höher aus, insbesondere bei den Älteren mit Beeinträchtigung. So erhöhte sich das Armutsrisiko bei den beeinträchtigten Personen ab 65 Jahren um 3,7 Prozentpunkte. Bei älteren Menschen ohne Beeinträchtigung nahm die Quote weniger stark zu (+2,3 Prozentpunkte).

Abb. II.4.31 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2017 und 2021 nach gesundheitlicher Beeinträchtigung und ausgewählten Altersgruppen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

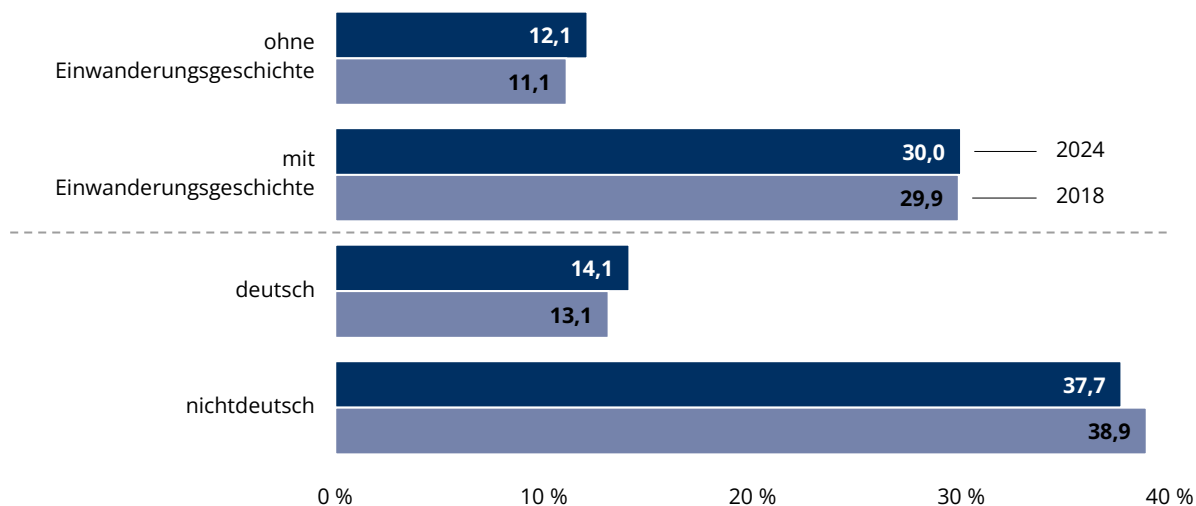
Personen mit Einwanderungsgeschichte weisen ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko auf

Die Armutsgefährdungsquote unterscheidet sich deutlich nach **Einwanderungsgeschichte** und Staatsangehörigkeit.¹²⁹

Personen ohne Einwanderungsgeschichte waren im Jahr 2024 mit einem Anteil von 12,1 % weniger als halb so häufig von Armut bedroht wie Personen mit Einwanderungsgeschichte, deren Quote bei 30,0 % lag. Ein noch größerer Unterschied zeigt sich bei einer Differenzierung nach Staatsangehörigkeit. Bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit lag das Risiko, von relativer Einkommensarmut betroffen zu sein, bei 37,7 % und damit 23,6 Prozentpunkte über dem Wert von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (14,1 %).¹³⁰

Die Armutsrisikoquoten haben sich seit 2018 nur geringfügig verändert. Bei Personen ohne Einwanderungsgeschichte sowie bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit stieg die Quote jeweils um 1,0 Prozentpunkte. Bei der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte blieb die Armutsrisikoquote nahezu unverändert (+0,1 Prozentpunkte). Die einzige Gruppe, bei der die Quote im Vergleich zu 2018 gesunken ist, ist die der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Ihr Armutsrisiko sank um 1,2 Prozentpunkte von 38,9 auf 37,7 %. Trotz dieses Rückgangs lag das Armutsrisiko von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2024 weiterhin deutlich über dem Niveau der Vergleichsgruppe.

Abb. II.4.32 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Einwanderungsstatus und Staatsangehörigkeit



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹²⁹ Für grundlegende Informationen zu Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Nordrhein-Westfalen, siehe **Abschnitt II.1**. Weitere Informationen und Daten, z. B. zu Wanderungsbewegungen, Asylverfahren und Indikatoren zur rechtlichen Integration sowie zur altersspezifischen Zusammensetzung der Bevölkerungsgruppe, stellt das **Integrationsmonitoring NRW** bereit.

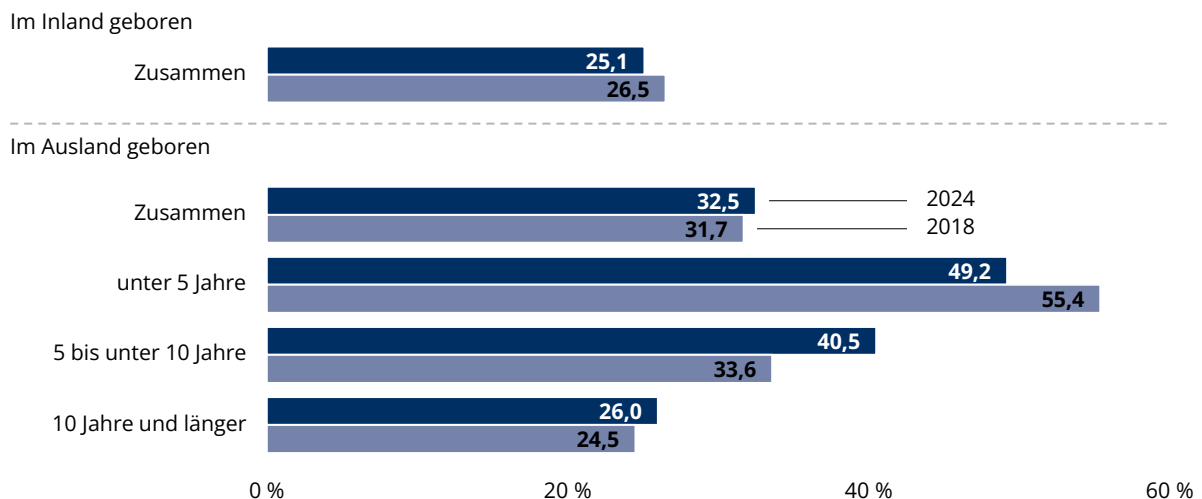
¹³⁰ Für weitere Informationen zu Daten ab dem Berichtsjahr 2005, siehe **Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen**. Für die weitere Differenzierung der Armutsrisikoquoten nach Geschlecht und für eingebürgerte Personen, siehe **Integrationsmonitoring NRW** (Bereich A – Bevölkerung/Demografie, Indikator E6).

Das Armutsrisiko von Personen mit Einwanderungsgeschichte sinkt deutlich mit zunehmender Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2024 war ein Viertel (25,1 %) der im Inland geborenen Personen¹³¹ mit Einwanderungsgeschichte (2. Generation) armutsgefährdet. Bei den im Ausland geborenen und zugewanderten Menschen (1. Generation) lag der Anteil mit 32,5 % höher. Dabei zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer in Deutschland. So galt nahezu jede zweite Person (49,2 %), die seit weniger als fünf Jahren in Deutschland lebt, als relativ einkommensarm. Bei einer Aufenthaltsdauer von fünf bis unter zehn Jahren lag das Armutsrisiko bei 40,5 %. Personen mit einer Aufenthaltsdauer von zehn oder mehr Jahren wiesen mit 26,0 % ein Armutsrisiko auf, das in etwa dem Niveau der im Inland geborenen Personen der 2. Generation entsprach.

Seit 2018 zeigen sich je nach Geburtsort und Aufenthaltsdauer unterschiedliche Entwicklungen. Während das Armutsrisiko der 2. Generation sank (–1,4 Prozentpunkte), stieg das der 1. Generation geringfügig an (+0,8 Prozentpunkte). Auch hier bestehen jedoch Unterschiede nach Aufenthaltsdauer. Bei Personen mit einer Aufenthaltsdauer von fünf bis unter zehn Jahren (+6,9 Prozentpunkte) sowie von zehn oder mehr Jahren (+1,5 Prozentpunkte) hat der Anteil der Betroffenen zugenommen. Dagegen ging sie bei Personen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren in Deutschland zurück (–6,2 Prozentpunkte), lag aber nach wie vor deutlich über dem Niveau der Vergleichsgruppen.

Abb. II.4.33 Armutsrisikoquote von Personen mit Einwanderungsgeschichte in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Geburtsort und Aufenthaltsdauer in Deutschland



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹³¹ Informationen und Daten zur Zusammensetzung der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte nach Geburtsort und Aufenthaltsdauer in Deutschland stellt das [Integrationsmonitoring NRW](#) bereit (Bereich A – Bevölkerung/Demografie, Indikator A1.1).

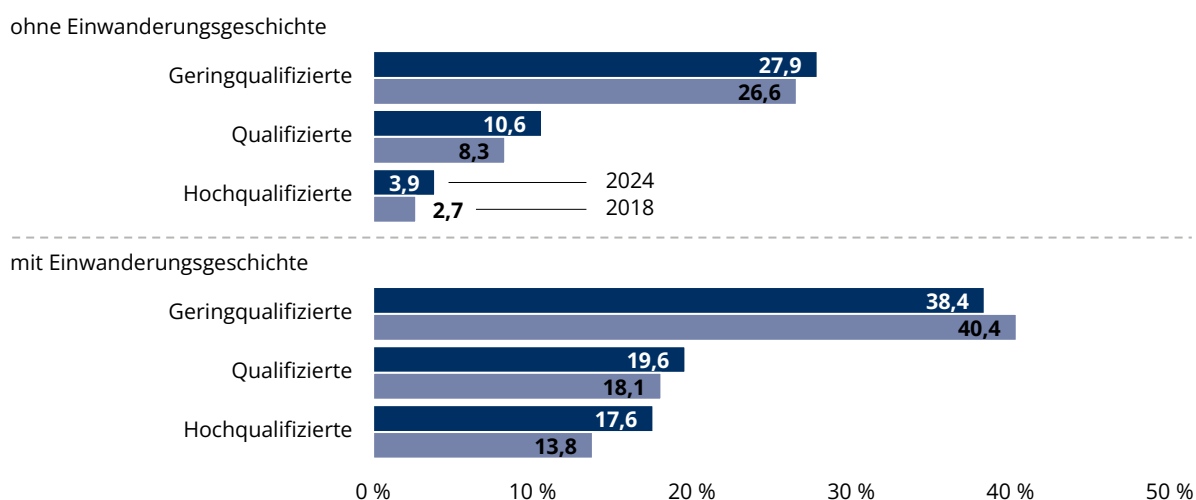
Unabhängig von der Qualifikation weisen Personen mit Einwanderungsgeschichte ein erhöhtes Armutsrisiko auf

Ein Grund für die überdurchschnittliche Armutsrisikoquote von Menschen mit Einwanderungsgeschichte kann das Bildungsniveau¹³² sein. Sie lässt sich hierdurch jedoch nicht vollständig erklären. In sämtlichen Qualifikationsgruppen liegt das Armutsrisiko dieser Bevölkerungsgruppe deutlich über dem der Menschen ohne Einwanderungsgeschichte.

So lag das Armutsrisiko von Geringqualifizierten mit Einwanderungsgeschichte im Jahr 2024 bei 38,4 % und damit 10,5 Prozentpunkte über dem Wert der Vergleichsgruppe ohne Einwanderungsgeschichte. Auch bei den Qualifizierten (19,6 %) und Hochqualifizierten (17,6 %) zeigt sich mit +9,0 bzw. +13,7 Prozentpunkten ein deutlicher Abstand zu den entsprechenden Qualifikationsgruppen ohne Einwanderungsgeschichte.

Im Vergleich zu 2018 ist in nahezu allen Gruppen ein Anstieg des Armutsrisikos zu beobachten. Eine Ausnahme bilden lediglich die Geringqualifizierten mit Einwanderungsgeschichte. Ihr Risiko, von relativer Einkommensarmut betroffen zu sein, ist um 2,0 Prozentpunkte zurückgegangen. Vergleichsweise hohe Zunahmen des Armutsrisikos zeigen sich hingegen bei Hochqualifizierten mit Einwanderungsgeschichte (+3,8 Prozentpunkte) sowie bei Qualifizierten ohne Einwanderungsgeschichte (+2,3 Prozentpunkte).

Abb. II.4.34 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Einwanderungsstatus und Qualifikation*



*) Personen ab 25 Jahren, ohne Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

--- Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

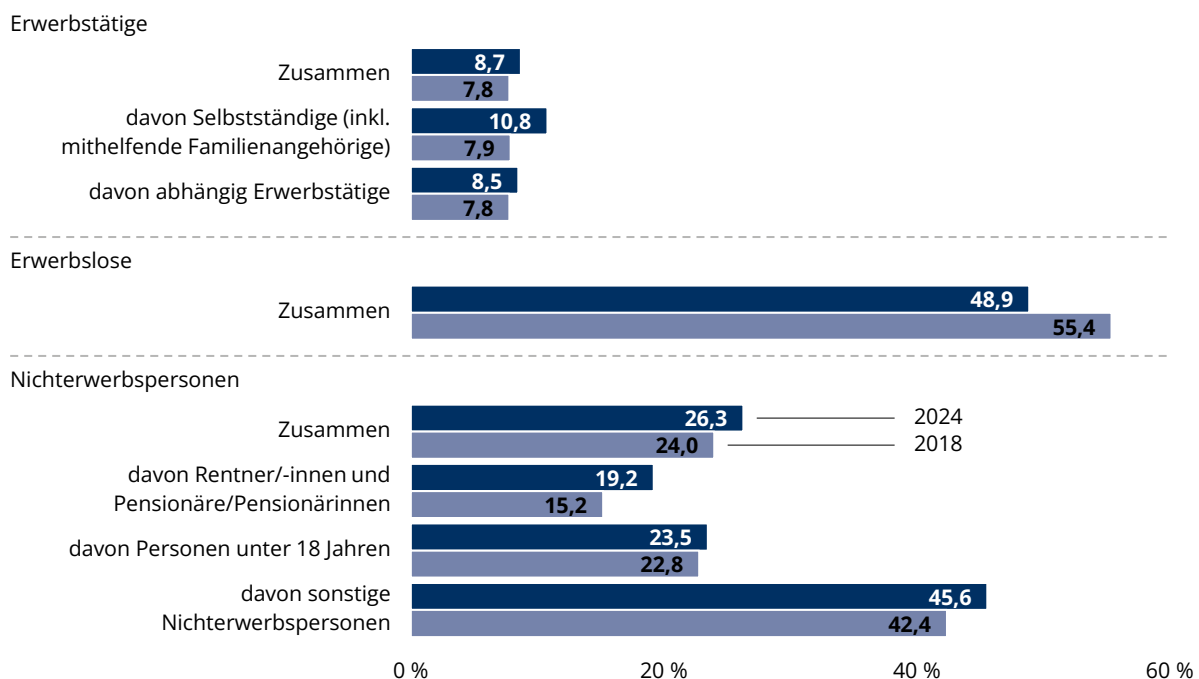
¹³² Informationen und Daten zur schulischen und beruflichen Ausbildung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte stellt das [Integrationsmonitoring NRW](#) (Bereich D – Bildung) bereit.

Erwerbslosigkeit ist trotz rückläufiger Entwicklung weiterhin das größte Armutsrisiko

Im Vergleich der Erwerbsstatusgruppen wiesen **Erwerbslose** auch im Jahr 2024 mit 48,9 % die mit Abstand höchste Armutsgefährdungsquote auf.¹³³ Dabei lag das Armutsrisiko von Kurzeiterwerbslosen (unter einem Jahr) bei 43,0 %, das von Langzeiterwerbslosen (ab einem Jahr) bei 63,4 %. Mit 45,6 % war das Armutsrisiko von sonstigen **Nichterwerbspersonen** – hierzu zählen z. B. Studierende ohne Nebenjob, Hausfrauen und Hausmänner oder Menschen, die aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht arbeitsfähig sind – nahezu genauso hoch. Das Armutsrisiko von **erwerbstätigen Personen**¹³⁴ lag hingegen mit 8,7 % unter dem Durchschnitt. Innerhalb dieser Gruppe waren Selbstständige mit 10,8 % stärker armutsgefährdet als abhängig Beschäftigte mit 8,5 %.

Die Armutsrisikoquoten der einzelnen Gruppen haben sich seit 2018 unterschiedlich entwickelt. Einzig bei den Erwerbslosen ist ein Rückgang des Armutsrisikos um 6,5 Prozentpunkte zu verzeichnen. In allen anderen Gruppen ist die Gefahr, von relativer Einkommensarmut betroffen zu sein, gestiegen. Vergleichsweise deutliche Anstiege zeigen sich bei sonstigen Nichterwerbspersonen (+3,2 Prozentpunkte) und bei Selbstständigen (+2,9 Prozentpunkte). Dagegen ist das Armutsrisiko der Erwerbstätigen insgesamt (+0,9 Prozentpunkte) und darunter der abhängig Erwerbstätigen (+0,7 Prozentpunkte) nur geringfügig gestiegen.

Abb. II.4.35 Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Erwerbsstatus



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹³³ Für grundlegende Informationen zur Bevölkerung nach Erwerbsstatus in Nordrhein-Westfalen, siehe **Abschnitt II.1**. Für weitere Informationen sowie zu Daten ab dem Berichtsjahr 2005, siehe **Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen**.

¹³⁴ Armutsgefährdete Erwerbstätige werden auch als »Working Poor« bezeichnet.

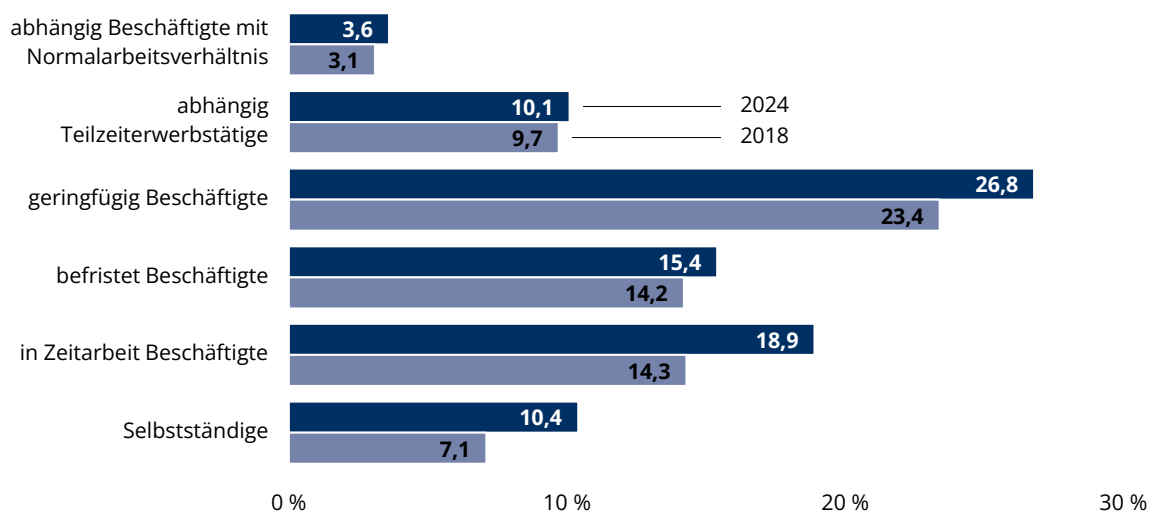
Atypische Beschäftigungen und unsichere Arbeitsverhältnisse erhöhen das Armutsrisiko deutlich

Die Armutsrisikoquote von Erwerbstätigen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren variiert deutlich nach Art des Arbeitsverhältnisses. Im Vergleich zu regulär und stabil Beschäftigten in sogenannten Normalarbeitsverhältnissen, die weitestgehend nicht von Armut betroffen sind, weisen Erwerbstätige in atypischen und unsicheren Beschäftigungsverhältnissen ein erhöhtes Armutsrisiko auf.

Im Jahr 2024 lag das Armutsrisiko von abhängig Beschäftigten mit einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung bei 3,6 % und damit deutlich unter dem Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Bevölkerung. Auch **Teilzeiterwerbstätige** (10,1 %), **Selbstständige** (10,4 %) und befristet Beschäftigte (15,4 %) wiesen unterdurchschnittliche Armutsgefährdungsquoten auf. Dagegen waren **geringfügig Beschäftigte** und Personen in Zeitarbeit überdurchschnittlich häufig armutsgefährdet. Mehr als ein Viertel (26,8 %) der Personen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis und knapp ein Fünftel (18,9 %) der Personen in Zeitarbeit verfügten im Jahr 2024 über ein Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle.

Seit 2018 ist das Armutsrisiko in allen betrachteten Gruppen gestiegen, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß. Mit einer Zunahme von 4,6 Prozentpunkten verzeichneten Beschäftigte in Zeitarbeit den stärksten Anstieg des Armutsrisikos. Ebenfalls vergleichsweise hoch fiel der Anstieg bei geringfügig Beschäftigten (+3,4 Prozentpunkte) und bei Selbstständigen (+3,3 Prozentpunkte) aus. Deutlich geringer waren die Veränderungen bei abhängig Teilzeiterwerbstätigen, Beschäftigten mit Normalarbeitsverhältnis und befristet Beschäftigten.

Abb. II.4.36 Armutsrisikoquote von Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Art des Arbeitsverhältnisses



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

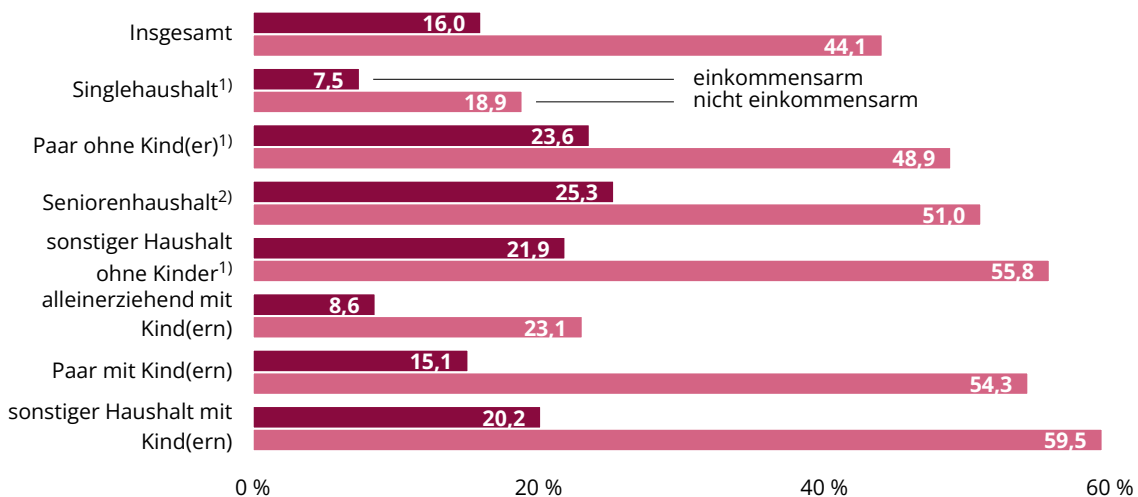
Die Eigentumsquote differiert insbesondere nach der Einkommenssituation erheblich

In Nordrhein-Westfalen wohnten im Jahr 2022¹³⁵ mehr Haushalte zur Miete (61,4 %) als in einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung (38,6 %). Die Eigentümerquote ging gegenüber 2018 weiter zurück und lag bei 42,4 %. Nachdem die Eigentümerquote in allen westdeutschen Flächenländern in den 2010er-Jahren höher gelegen hatte als um die Jahrtausendwende, sank sie bis 2022 wieder in allen westdeutschen Flächenländern.¹³⁶

Während unter den einkommensarmen Haushalten im Jahr 2022 nur etwa jeder sechste Haushalt in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung wohnte (16,0 %), traf dies auf fast dreimal so viele nicht einkommensarme Haushalte (44,1 %) zu.

Sowohl einkommensarme als auch nicht einkommensarme Singlehaushalte und Haushalte von Alleinerziehenden wiesen deutlich unterdurchschnittliche Eigentümerquoten auf. Dagegen lagen die Eigentümerquoten bei Paarhaushalten und sonstigen Haushalten ohne Kinder sowie bei Seniorenhaushalten in beiden Gruppen über dem Durchschnitt. Bei den Paarhaushalten mit Kindern zeigte sich ein deutlicher Unterschied nach Einkommenslage. Während einkommensarme Paarhaushalte mit Kindern mit 15,1 % eine leicht unterdurchschnittliche Eigentümerquote aufwiesen, lag sie bei nicht einkommensarmen Paarhaushalten mit Kindern mit 54,3 % deutlich höher.

Abb. II.4.37 Eigentümerquote in Nordrhein-Westfalen 2022 nach Haushaltstyp und relativer Einkommensarmut



1) ohne Haushalte mit ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – 2) ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

¹³⁵ Im Mikrozensus werden die Fragen zur Wohnsituation als Zusatzprogramm nur jedes vierte Jahr erhoben. Die aktuellsten Ergebnisse des Zusatzprogramms liegen für 2022 vor.

¹³⁶ Einen entsprechenden Befund zeigen auch der Zensus 2022 und das Sozio-oekonomische Panel (SOEP; vgl. Hiller, Lerbs, Oberst, 2024).

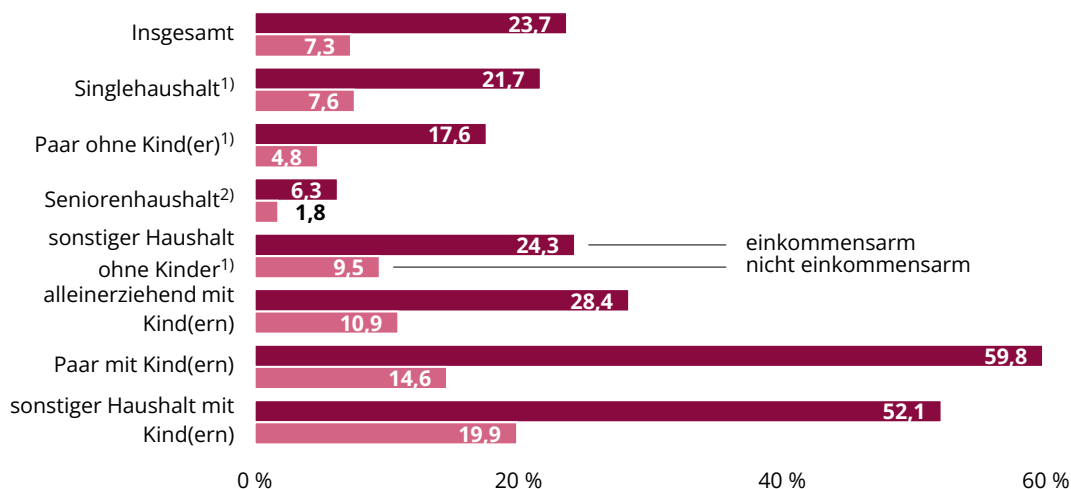
Fast ein Viertel der einkommensarmen Haushalte lebt in beengten Wohnverhältnissen

Insgesamt lebte im Jahr 2022 jeder zehnte Haushalt in Nordrhein-Westfalen in beengten Wohnverhältnissen (10,5 %). Dabei waren Haushalte, die zur Miete wohnen, überdurchschnittlich oft von zu geringem Wohnraum betroffen (15,2 %). Von zu geringem Wohnraum wird dann gesprochen, wenn die Wohnfläche in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße den Wohnflächenbedarf nach den »modifizierten Kölner Empfehlungen« unterschreitet.¹³⁷

Fast ein Viertel der einkommensarmen Haushalte (23,7 %) lebte 2022 in beengten Wohnverhältnissen. Damit waren einkommensarme Haushalte mehr als dreimal so häufig von zu geringem Wohnraum betroffen wie nicht einkommensarme Haushalte (7,3 %). Unterschieden nach Haushaltstypen stand Seniorenhaushalten am seltensten ein zu geringer Wohnraum zur Verfügung.

Dagegen lebten fast sechs von zehn einkommensarmen Paarhaushalten mit Kindern (59,8 %) sowie gut die Hälfte der einkommensarmen sonstigen Haushalte mit Kindern (52,1 %) in beengten Wohnverhältnissen. Zu den sonstigen Haushalten mit Kindern zählen z. B. Eltern mit ausschließlich volljährigen Kindern oder Eltern mit minderjährigen Kindern und weiteren Personen im Haushalt.

Abb. II.4.38 Anteil der Haushalte mit geringer Wohnfläche in Nordrhein-Westfalen 2022 nach Haushaltstyp und relativer Einkommensarmut



1) ohne Haushalte mit ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – 2) ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

¹³⁷ Da die »Kölner Empfehlungen« die Wohnfläche ohne Flur angeben, der Flur im Mikrozensus aber in der Wohnfläche enthalten ist, wird die Flächenangabe der »Kölner Empfehlungen« mit einem Aufschlag von 10 % verwendet (vgl. Frick 1995, S. 4). Der Wohnflächenbedarf nach diesen »modifizierten Kölner Empfehlungen« beträgt: 39 m² für eine Person, 56 m² für zwei Personen, 71 m² für drei Personen, 82 m² für vier Personen usw. Für die Übersicht aller Grenzwerte für geringen Wohnraum, siehe **Glossar**.

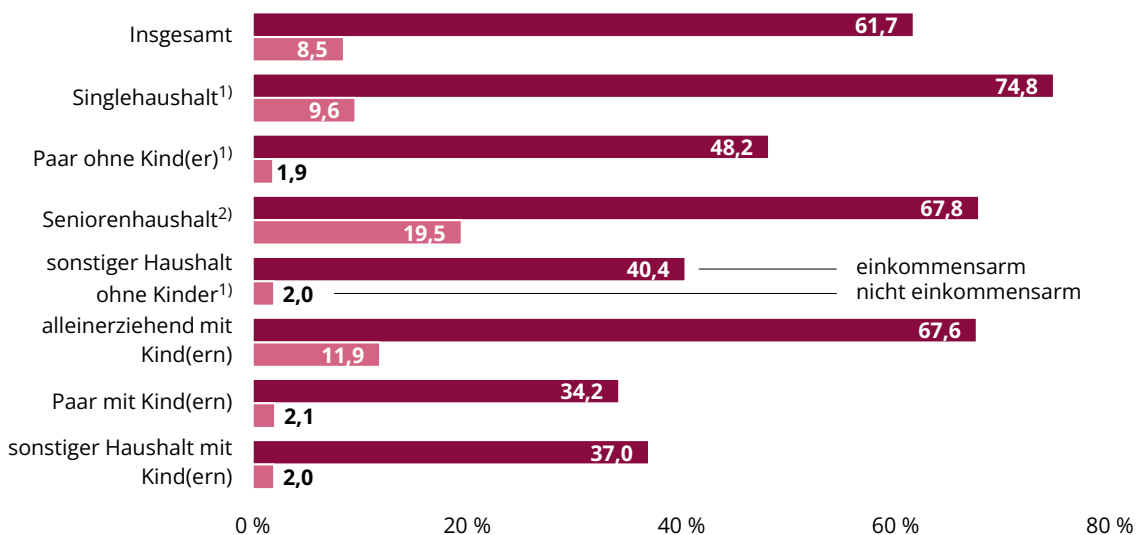
Die Mehrheit der einkommensarmen Mieterhaushalte hat eine Wohnkostenbelastung von über 40 %

Im Jahr 2022 musste knapp jeder fünfte Mieterhaushalt in Nordrhein-Westfalen (18,7 %) mehr als 40 % des Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete aufwenden. Unter den einkommensarmen Mieterhaushalten waren drei von fünf Haushalten (61,7 %) von einer so hohen **Wohnkostenbelastung** betroffen.¹³⁸

Überdurchschnittlich häufig liegt eine solche Wohnkostenüberbelastung vor,¹³⁹ wenn kein Partner bzw. keine Partnerin im Haushalt lebt und die Wohnung aus nur einem Einkommen finanziert werden muss. So waren knapp drei Viertel der einkommensarmen Singlehaushalte (74,8 %) und gut zwei Drittel der einkommensarmen Alleinerziehendenhaushalte (67,6 %) davon betroffen.

Auffällig ist auch der hohe Anteil der Seniorenhaushalte mit einer Wohnkostenüberbelastung. Unter den einkommensarmen Seniorenhaushalten lag der Anteil bei 67,8 %. Aber auch von den nicht einkommensarmen Seniorenhaushalten wendete fast ein Fünftel mehr als 40 % des Einkommens für die Bruttowarmmiete auf. Damit waren unter den nicht einkommensarmen Haushalten ausschließlich Seniorenhaushalte mit einem Anteil von 19,5 % leicht überdurchschnittlich von Wohnkostenüberbelastung betroffen.

Abb. II.4.39 Anteil der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen mit Wohnkostenbelastung über 40 % in Nordrhein-Westfalen 2022 nach Haushaltstyp und relativer Einkommensarmut



1) ohne Haushalte mit ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – 2) ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

¹³⁸ Bei der Berechnung der Wohnkosten der Mieterhaushalte werden Haushalte mit Bezug von Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII (KdU-Leistungen) ausgeschlossen. Da die angemessenen Wohnkosten für diese Haushalte übernommen werden, ist das Verhältnis von Einkommen und Wohnkosten in diesem Fall ein anderes.

¹³⁹ Der Wert für die »Wohnkostenbelastung über 40 %« sagt aus, welcher Anteil der Haushalte mehr als 40 % des Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete aufwendet (vgl. MAGS 2020, S. 202).

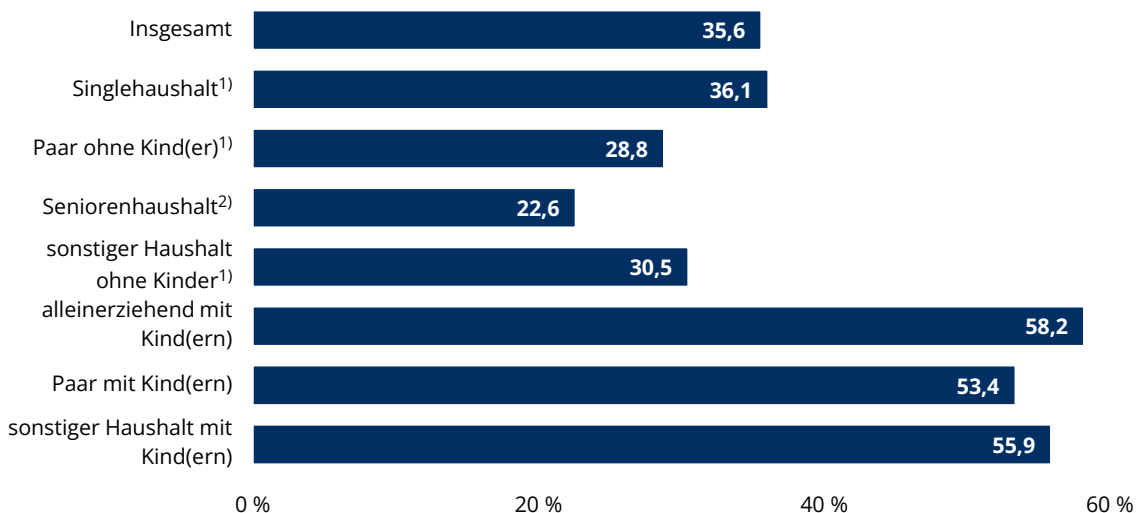
Ein Drittel der einkommensarmen Mieterhaushalte ohne KdU-Leistungen lebt unter Grundsicherungsniveau

Steht einem Haushalt nach Begleichung der Wohnkosten weniger als das sozioökonomische Existenzminimum zur Verfügung, liegt eine besondere finanzielle Belastung vor. Davon wird ausgegangen, wenn das Resteinkommen nach Abzug der Wohnkosten das Regelsatzniveau nach dem SGB II bzw. SGB XII unterschreitet.¹⁴⁰ Im Jahr 2022 traf dies auf mehr als ein Drittel der einkommensarmen Mieterhaushalte in Nordrhein-Westfalen zu (35,6 %). Ausgeschlossen sind bei dieser Berechnung diejenigen Mieterhaushalte, die KdU-Leistungen erhielten.¹⁴¹

Unter den einkommensarmen Haushalten ohne Bezug von KdU-Leistungen war ein unzureichendes Resteinkommen besonders häufig bei Haushalten mit Kindern verbreitet. So verfügten fast drei Fünftel der Alleinerziehendenhaushalte über ein zu geringes Resteinkommen (58,2 %). Bei Paarhaushalten mit Kindern und sonstigen Haushalten mit Kindern lagen die Anteile bei 53,4 % bzw. 55,9 %.

Aber auch gut ein Drittel der Singlehaushalte (35,6 %) sowie 28,8 % der Paarhaushalte und 30,5 % der sonstigen Haushalte ohne Kinder waren betroffen. Den niedrigsten Anteil wiesen einkommensarme Seniorenhaushalte auf, aber auch hier verfügte noch mehr als jeder fünfte Haushalt über ein Resteinkommen unterhalb des Grundsicherungsniveaus (22,6 %).

Abb. II.4.40 Anteil der einkommensarmen Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen mit zu geringem Resteinkommen in Nordrhein-Westfalen 2022



1) ohne Haushalte mit ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – 2) ausschließlich Personen im Alter von 65 und mehr Jahren – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

¹⁴⁰ Für eine alleinstehende Person mit eigenem Haushalt lag der Regelsatz nach SGB II bzw. SGB XII im Jahr 2022 bei 449 Euro. Die **Regelbedarfsstufen** hat das Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.a) veröffentlicht.

¹⁴¹ Bei der Berechnung der Wohnkosten der Mieterhaushalte werden Haushalte mit Bezug von Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII (KdU-Leistungen) ausgeschlossen. Da die angemessenen Wohnkosten für diese Haushalte übernommen werden, ist das Verhältnis von Einkommen und Wohnkosten in diesem Fall ein anderes.

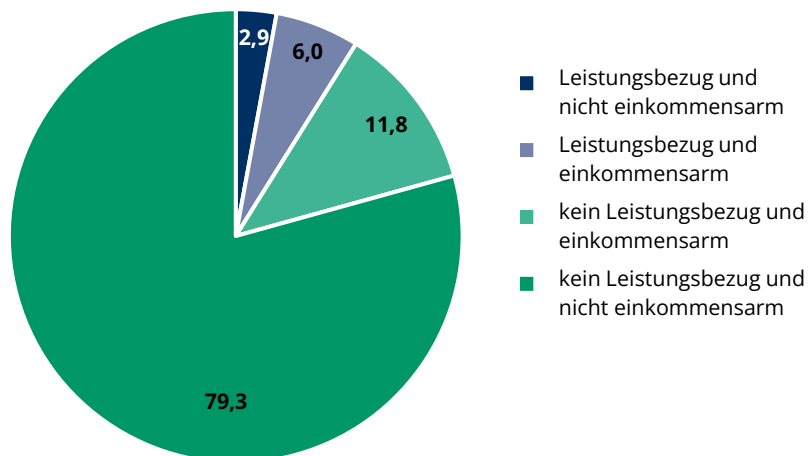
Bezug von Mindestsicherungsleistungen und relative Einkommensarmut bilden gemeinsam das Armutspotenzial

Während für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024 die relative Einkommensarmut mit einer Armutsgefährdungsquote von 17,8 % angegeben war und die Mindestsicherungsquote 11,1 % betrug, lag das Armutspotenzial insgesamt bei 20,7 %. Das Armutspotenzial bezeichnet die Gesamtheit der Menschen, die entweder von relativer Einkommensarmut betroffen sind oder in Haushalten mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen leben.

Um abzuschätzen, welche Überschneidungen es zwischen den Personen in relativer Einkommensarmut und denjenigen mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen gibt, kann der **Mikrozensus** herangezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass sich der Bezug von Mindestsicherungsleistungen mit dieser Datengrundlage nur näherungsweise abbilden lässt.¹⁴²

11,8 % der Menschen in Nordrhein-Westfalen waren 2024 von relativer Einkommensarmut betroffen, ohne Leistungen der sozialen Mindestsicherung zu beziehen. Daneben lebten 8,9 % der Menschen in Haushalten, in denen mindestens eine Person ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Mindestsicherungsleistungen bestreiten musste. Zwei Drittel dieser Personen waren gleichzeitig auch von relativer Einkommensarmut betroffen (6,0 %).

Abb. II.4.41 Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Bezug von Mindestsicherungsleistungen* und/oder relativer Einkommensarmut



*) Personen in Haushalten, in denen mindestens eine Person ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus Leistungen der sozialen Mindestsicherung bezieht – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹⁴² Sobald eine Person im Haushalt ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer Mindestsicherungsleistung bezieht, gilt der Haushalt als Bezieher von Mindestsicherungsleistungen, auch wenn es weitere Personen im Haushalt gibt, die ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus anderen Quellen bestreiten. Die Definition hat sich seit dem letzten Sozialbericht geändert. Gegenüber früher gelten diejenigen »Aufstocker« nicht mehr als Leistungsbeziehende, die den größeren Teil ihres Einkommens aus anderen Quellen bestreiten, obgleich sie ergänzend dazu auch Mindestsicherungsleistungen erhalten.

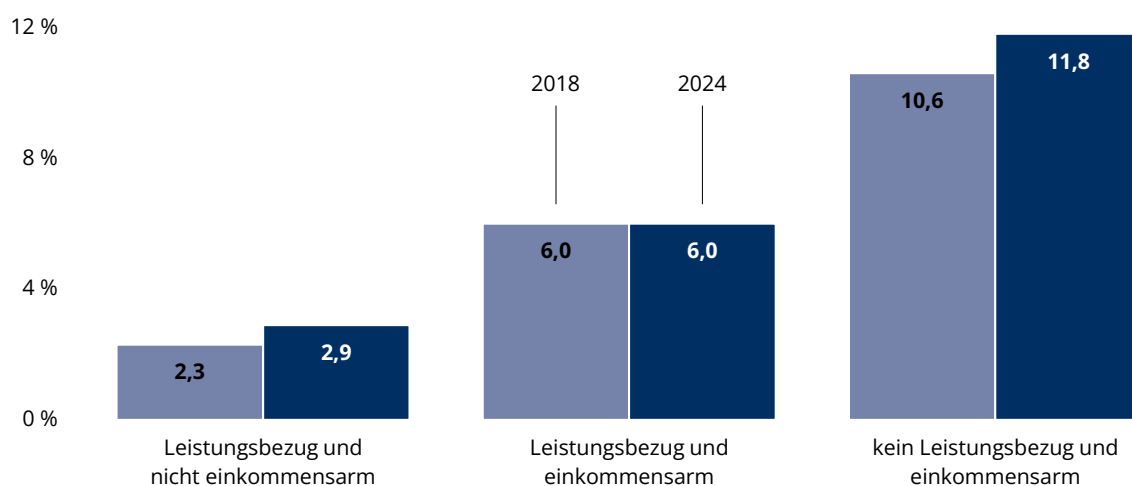
Das Armutspotenzial wächst sowohl beim Leistungsbezug als auch bei der relativen Einkommensarmut

Im Vergleich zu 2018 ist das Armutspotenzial in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024 sowohl beim Leistungsbezug als auch bei der relativen Einkommensarmut gestiegen. Dagegen blieb die Schnittmenge der beiden Indikatoren – also Personen, die zugleich einkommensarm waren und in Haushalten mit Leistungsbezug lebten – mit 6 % der Bevölkerung unverändert. Das bedeutet, dass das bedarfsgewichtete Haushaltseinkommen dieser Menschen trotz des Bezugs einer Mindestsicherungsleistung innerhalb des Haushalts unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle lag.

2,9 % der Menschen lebten in Haushalten mit Bezug von sozialen Mindestsicherungsleistungen, deren Einkommen einschließlich dieser Leistungen nicht mehr unter der Armutsgefährdungsschwelle lag. Sechs Jahre zuvor war diese Gruppe mit 2,3 % etwas kleiner. Zu beachten ist, dass die Mindestsicherungsleistungen in diesen Haushalten nicht die einzige Einkommensquelle gewesen sein müssen. Als leistungsbeziehend gilt ein Haushalt bereits dann, wenn mindestens eine Person ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer Mindestsicherungsleistung bestritt.

Der Anteil der Personen, die ohne Leistungsbezug einkommensarm waren, stieg ebenfalls leicht um 1,2 Prozentpunkte auf 11,8 % im Jahr 2024 an. Insgesamt erhöhte sich das Armutspotenzial in Nordrhein-Westfalen damit gegenüber 2018 von 18,9 auf 20,7 % (+1,8 Prozentpunkte).

Abb. II.4.42 Armutspotenzial in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Bezug von Mindestsicherungsleistungen* und/oder relativer Einkommensarmut



*) Personen in Haushalten, in denen mindestens eine Person ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus Leistungen der sozialen Mindestsicherung bezieht – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

Mehr als die Hälfte der Erwerbslosen gehört dem Armutspotenzial an

Das Armutspotenzial von Minderjährigen (27,6 %) und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren (28,4 %) lag im Jahr 2024 über dem Landesdurchschnitt. Menschen im Erwerbsalter von 25 bis unter 65 Jahren wiesen dagegen ein unterdurchschnittliches Armutspotenzial (17,7 %) auf. Bei Personen ab 65 Jahren lag es mit 20,1 % nur geringfügig unter dem Durchschnitt.

Von den betroffenen Minderjährigen und Menschen im Erwerbsalter war jeweils etwa die Hälfte ohne Bezug von Mindestsicherungsleistungen einkommensarm (50,0 bzw. 48,1 %), während jeweils rund ein Drittel trotz Leistungsbezugs einkommensarm war (34,4 bzw. 34,9 %). Unter den betroffenen jungen Erwachsenen waren knapp zwei Drittel ohne Leistungsbezug einkommensarm (65,6 %), bei den betroffenen Seniorinnen und Senioren traf dies auf vier Fünftel zu (79,9 %).

Deutlich mehr als die Hälfte der **Erwerbslosen** gehörte dem Armutspotenzial an (58,3 %). Von diesen Personen war die Hälfte trotz des Bezugs von Mindestsicherungsleistungen einkommensarm. Unter den **erwerbstätigen Personen** gehörten 10,2 % zum Armutspotenzial. Von ihnen waren gut zwei Drittel ohne Leistungsbezug einkommensarm (68,6 %).

Tab. II.4.2 Armutspotenzial* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Bestandteilen, Alter und Erwerbsstatus**

Merkmal	Armuts­potenzial		Insgesamt	Nach Bestandteilen		
				Leistungs- bezug, ein- kommens- arm	Leistungs- bezug, nicht einkom- mensarm	kein Leis- tungsbezug, einkom- mensarm
	2018	2024				
	%					
Insgesamt	18,9	20,7	100	29,2	13,9	56,9
nach Altersgruppen						
unter 18 Jahre	26,9	27,6	100	34,4	15,6	50,0
18 bis unter 25 Jahre	29,3	28,4	100	22,9	11,5	65,6
25 bis unter 65 Jahre	16,6	17,7	100	34,9	17,0	48,1
65 Jahre und mehr	14,9	20,1	100	13,9	6,2	79,9
nach Erwerbsstatus						
Erwerbstätige	9,0	10,2	100	15,2	16,2	68,6
Erwerbslose	66,4	58,3	100	50,0	15,6	34,5
Nichterwerbspersonen	41,2	46,4	100	43,5	15,4	41,1

*) Zum Armutspotenzial zählen Personen, die entweder einkommensarm sind oder in Haushalten leben, in denen mindestens eine Person ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus Leistungen der sozialen Mindestsicherung bezieht – **) im Alter von 15 bis unter 65 Jahren – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

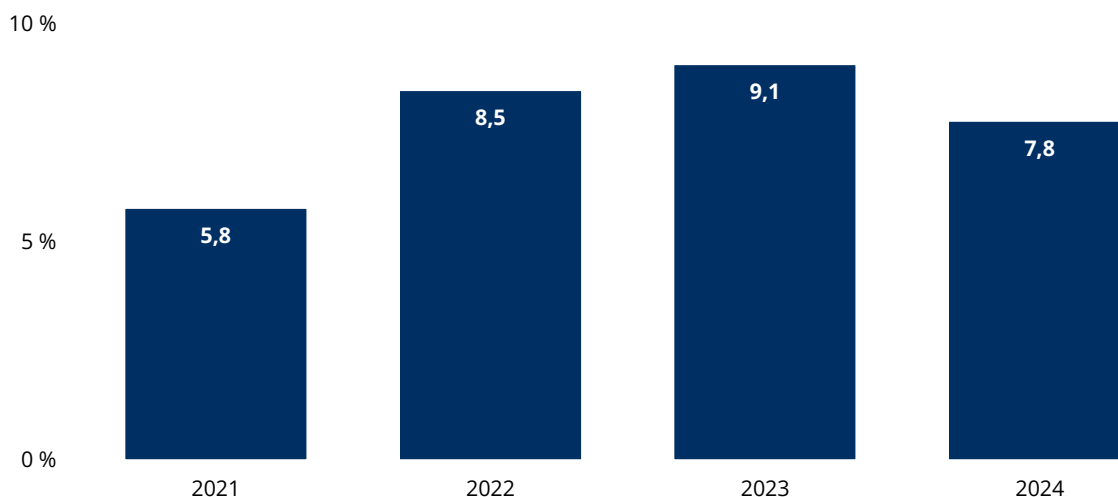
Der Anteil von materieller und sozialer Deprivation Betroffener war 2024 erstmals wieder rückläufig

Der Indikator zur materiellen und sozialen Entbehrung (auch: Deprivation) ermöglicht die direkte Messung eines unzureichenden Lebensstandards und ist damit eine wichtige Ergänzung zur Messung der relativen Einkommensarmut. Personen gelten als materiell und sozial depriviert, wenn sie oder ihr Haushalt nach eigener Einschätzung aus finanziellen Gründen unfreiwillig auf bestimmte Güter, Dienstleistungen oder soziale Aktivitäten verzichten müssen, die von den meisten Menschen als wesentlich für eine angemessene Lebensqualität angesehen werden. Hierfür schätzen Befragte ihre finanziellen Möglichkeiten in 13 Bereichen ein, beispielsweise bezogen auf Freizeitaktivitäten, Ernährung und die Wohnsituation.¹⁴³

Im Jahr 2024¹⁴⁴ mussten gemäß Berechnungen auf Basis des **Mikrozensus** 7,8 % der Menschen in Nordrhein-Westfalen nach eigener Einschätzung Entbehrungen in mindestens sieben der 13 abgefragten Bereiche auf sich nehmen und galten damit als erheblich materiell und sozial depriviert. Der Anteil betroffener Personen ist damit im Vergleich zum Vorjahr 2023, in dem noch 9,1 % der Befragten angaben, aus finanziellen Gründen Einschränkungen hinnehmen zu müssen, gesunken.

Die Betroffenheit von erheblicher materieller und sozialer Deprivation war damit niedriger als das Risiko relativer Einkommensarmut.¹⁴⁵ Dies weist darauf hin, dass nicht jeder Haushalt mit einem geringen Einkommen auch materiell und sozial stark eingeschränkt ist.

Abb. II.4.43 Anteil von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffener Menschen in Nordrhein-Westfalen 2021 – 2024



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus (Endergebnisse Unterstichprobe MZ-SILC)

Grafik: IT.NRW

¹⁴³ Für weitere Informationen, siehe [Sozialindikatoren Nordrhein-Westfalen](#).

¹⁴⁴ Die Ergebnisse der Mikrozensus-Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen (MZ-SILC) sind durch methodische Änderungen ab 2020 nicht mit den früheren Erhebungsjahren vergleichbar. Zeitvergleiche, analog zu den Auswertungen des Mikrozensus-Kernprogramms in diesem Bericht, sind daher nicht möglich. Das Erhebungsjahr 2020 ist zudem von Einschränkungen bei der Erhebung betroffen und wird daher nicht ausgewiesen.

¹⁴⁵ Für die Armutsrisikoquoten, siehe [Abschnitt II.4.2](#).

Unerwartete Ausgaben stellen die größte potenzielle Belastung dar

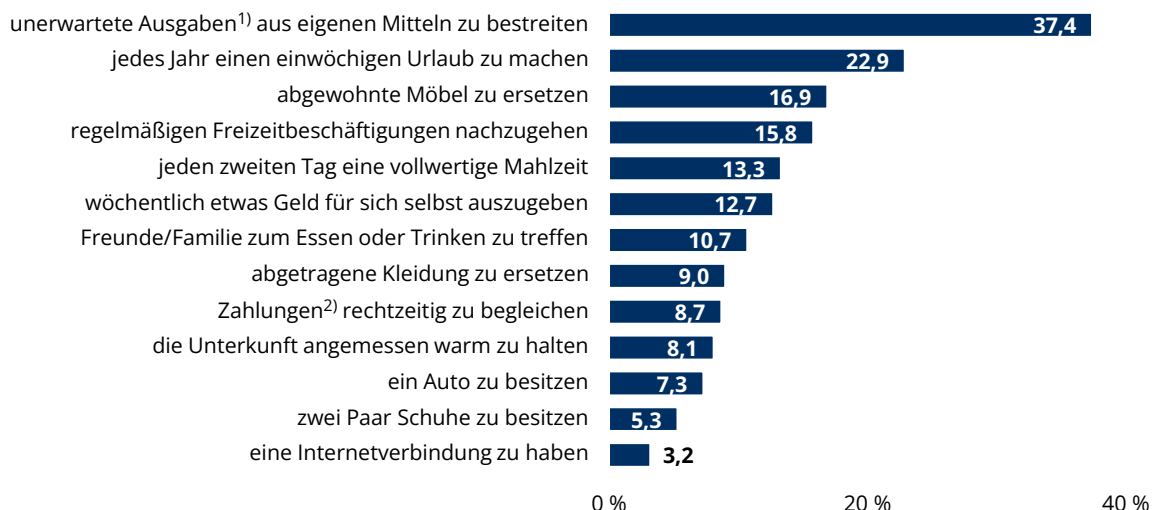
Für viele Menschen in Nordrhein-Westfalen stellen unerwartete Ausgaben eine erhebliche finanzielle Belastung dar. So waren im Jahr 2024 nahezu zwei von fünf Personen (37,4 %) nach eigenen Angaben nicht in der Lage, unerwartete Ausgaben in Höhe von mindestens 1.250 Euro aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Auch in den grundlegenden Lebensbereichen Wohnen und Ernährung berichteten Teile der Bevölkerung im Jahr 2024 von unfreiwilligen Einschränkungen. So lebte jede sechste Person (16,9 %) in einem Haushalt, der nicht in der Lage war, abgewohnte Möbel zu ersetzen und jede zwölfte Person (8,1 %) gab an, die Unterkunft nicht angemessen warm halten zu können. Darüber hinaus verfügte rund ein Achtel (13,3 %) der Bevölkerung nach eigener Einschätzung nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um sich mindestens jeden zweiten Tag eine vollwertige Mahlzeit leisten zu können.

Finanzielle Engpässe führten auch zu Einschränkungen im Bereich der Freizeitgestaltung. Für nahezu jede vierte Person (22,9 %) war es aus Kostengründen nicht möglich, jährlich einen einwöchigen Urlaub an einem anderen Ort als zu Hause zu verbringen. Etwa jede sechste Person (15,8 %) gab an, aus finanziellen Gründen keinen regelmäßigen Freizeitbeschäftigungen nachgehen zu können.

Abb. II.4.44 Anteil von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffener Menschen in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Kriterien

Menschen in NRW konnten sich 2024 aus finanziellen Gründen nicht leisten ...



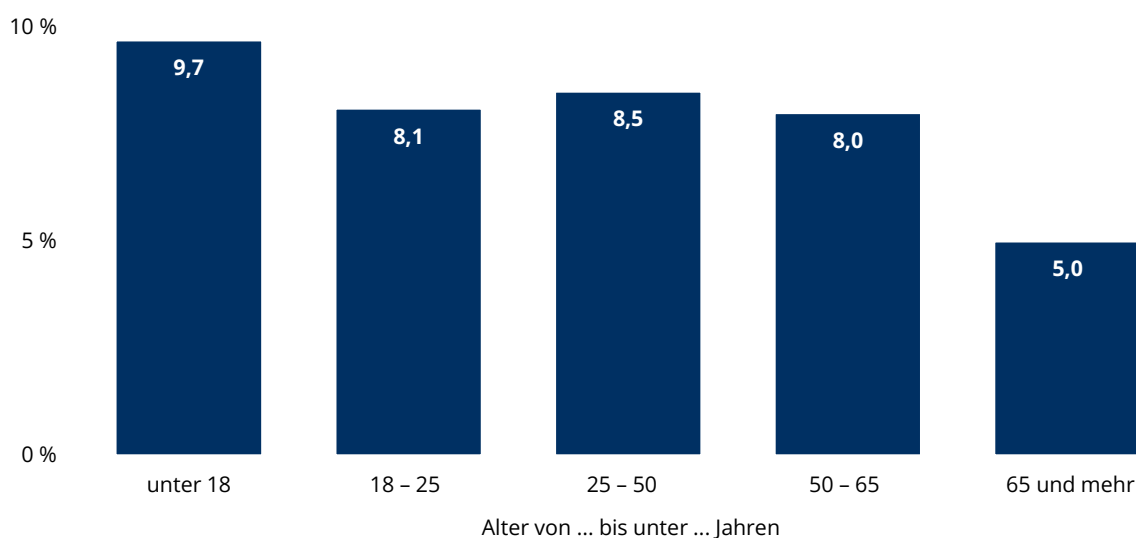
1) in Höhe von mindestens 1.250 Euro – 2) Dazu zählen Mieten, Hypotheken, Rechnungen von Versorgungsbetrieben oder Konsum-/Verbraucherkrediten. – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus (Endergebnisse Unterstichprobe MZ-SILC) Grafik: IT.NRW

Überdurchschnittliches Armutsrisiko und unterdurchschnittliche Deprivationswahrnehmung bei Älteren

Mit zunehmendem Alter sinkt der Anteil der Personen, die nach eigener Einschätzung von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffen sind. So lebte im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen etwa jede zehnte Person unter 18 Jahren (9,7 %) in einem Haushalt mit erheblicher materieller und sozialer Deprivation. Auch in der Altersgruppe der 25- bis unter 50-Jährigen war der Anteil betroffener Personen mit 8,5 % vergleichsweise hoch. Ältere Menschen ab 65 Jahren waren mit 5,0 % dagegen seltener betroffen.

Das Risiko, von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffen zu sein, lag bei älteren Menschen damit unter dem Durchschnittswert der Bevölkerung von 7,8 %. Das Armutsrisiko dieser Altersgruppe übertraf mit 18,9 % demgegenüber den Bevölkerungsdurchschnitt (17,8 %).^{146,147} Dieser Unterschied kann mit altersbedingten Entwicklungen von Einkommen und Vermögen zusammenhängen.¹⁴⁸ Jüngere Menschen verfügen in der Regel über geringere finanzielle Rücklagen und niedrigere Einkommen, da sie sich häufig noch am Anfang ihrer Erwerbsbiografie befinden. Auch die Gründung einer Familie kann mit zusätzlichen Ausgaben und gleichzeitigen Einschnitten beim Haushaltseinkommen verbunden sein. Mit zunehmendem Alter steigt dagegen häufig das durchschnittliche Einkommen und es können Vermögenswerte wie Ersparnisse, Immobilien oder andere Sachwerte aufgebaut werden.

Abb. II.4.45 Anteil von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffener Menschen in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Altersgruppen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus (Endergebnisse Unterstichprobe MZ-SILC)

Grafik: IT.NRW

¹⁴⁶ Für die Übersicht der Armutsgefährdungsquoten nach Altersgruppen, siehe **Abschnitt II.4.2**.

¹⁴⁷ Ein derart stark abweichendes Verhältnis zwischen Armutsgefährdung und wahrgenommenen materiellen sowie sozialen Einschränkungen zeigt sich ausschließlich bei der Betrachtung unterschiedlicher Altersgruppen. Bei einer Differenzierung nach Haushaltstyp, Qualifikationsniveau, Erwerbsstatus und Staatsangehörigkeit zeigen Armutsgefährdung sowie materielle und soziale Deprivation hingegen identische Muster. Für eine Übersicht dieser Ergebnisse, siehe den Artikel »**Wer in NRW ist von erheblicher materieller und sozialer Entbehrung betroffen?**« von IT.NRW (2025d).

¹⁴⁸ So zeigt z. B. die Studie von Calderón, Niehues & Stockhausen (2020), dass die Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren zwar über unterdurchschnittliche Einkommen verfügt, aber häufig über höhere Vermögenswerte. Zum Einkommen und Vermögen unterschiedlicher Altersgruppen, siehe **Abschnitt II.2.2** und **Abschnitt II.2.3** sowie **Abschnitt II.3.1 (Vermögen)**.

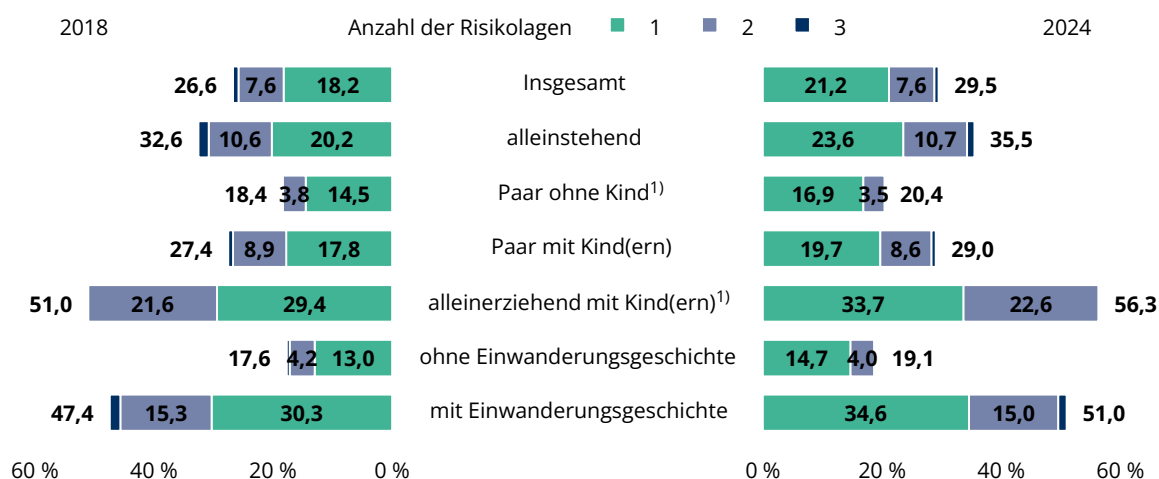
Der Anteil Erwachsener mit mindestens einer Risikolage hat gegenüber 2018 zugenommen

29,5 % der 18- bis unter 65-jährigen Bevölkerung¹⁴⁹ in Nordrhein-Westfalen waren laut **Mikrozensus** im Jahr 2024 von mindestens einer der drei Risikolagen – relative Einkommensarmut, Mangel an Bildungsressourcen¹⁵⁰ oder **Erwerbslosigkeit** – betroffen. Im Jahr 2018 hatte der Anteil noch bei 26,6 % gelegen. Dabei nahm insbesondere der Anteil der Personen mit genau einer Risikolage von 18,2 auf 21,2 % zu, während sich die Anteile von Personen mit mehreren Risikolagen nur geringfügig veränderten.

Besonders betroffen waren Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Menschen mit **Einwanderungsgeschichte**. In beiden Gruppen war im Jahr 2024 mit 56,3 bzw. 51,0 % jeweils mehr als die Hälfte der Personen von mindestens einer Risikolage betroffen. Gleichzeitig fiel der Anstieg im Vergleich zu 2018 in diesen Gruppen am stärksten aus. Bei Menschen mit Einwanderungsgeschichte nahm der Anteil mit einer Risikolage um 4,3 Prozentpunkte zu, während der Anteil mit Mehrfachrisiken abnahm. Bei Alleinerziehenden stieg sowohl die Betroffenheit von einzelnen Risikolagen (+4,3 Prozentpunkte) als auch von mehreren Risikolagen (+1,0 Prozentpunkte).

Demgegenüber waren Paare ohne Kinder sowie Personen ohne Einwanderungsgeschichte deutlich seltener betroffen. Jeweils rund vier Fünftel der Menschen ohne Einwanderungsgeschichte (80,9 %) sowie der Personen in Paargemeinschaften ohne Kinder (79,6 %) wiesen 2024 keine Risikolagen auf. Im Vergleich zu 2018 sind die Anteile von Personen mit mindestens einer Risikolage in beiden Gruppen um weniger als 2,5 Prozentpunkte gestiegen.

Abb. II.4.46 Anteil der Erwachsenen* mit Risikolagen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach ausgewählten Lebensformen und Einwanderungsgeschichte**



*) im Alter von 18 bis unter 65 Jahren – **) Als Kinder gelten Personen im Alter von unter 18 Jahren – 1) Aufgrund geringer Fallzahlen kann nur das Vorliegen von zwei Risikolagen und mehr ausgewiesen werden – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse Grafik: IT.NRW

¹⁴⁹ Es werden nur Personen betrachtet, die das Bildungssystem verlassen haben, da nur für diese Gruppe alle drei Risikolagen sinnvoll dargestellt werden können.

¹⁵⁰ Zur Operationalisierung eines Mangels an Bildungsressourcen wird eine geringe **Qualifikation** entsprechend ISCED, d. h. das Nichtvorliegen eines Abschlusses der Sekundarstufe II, herangezogen.

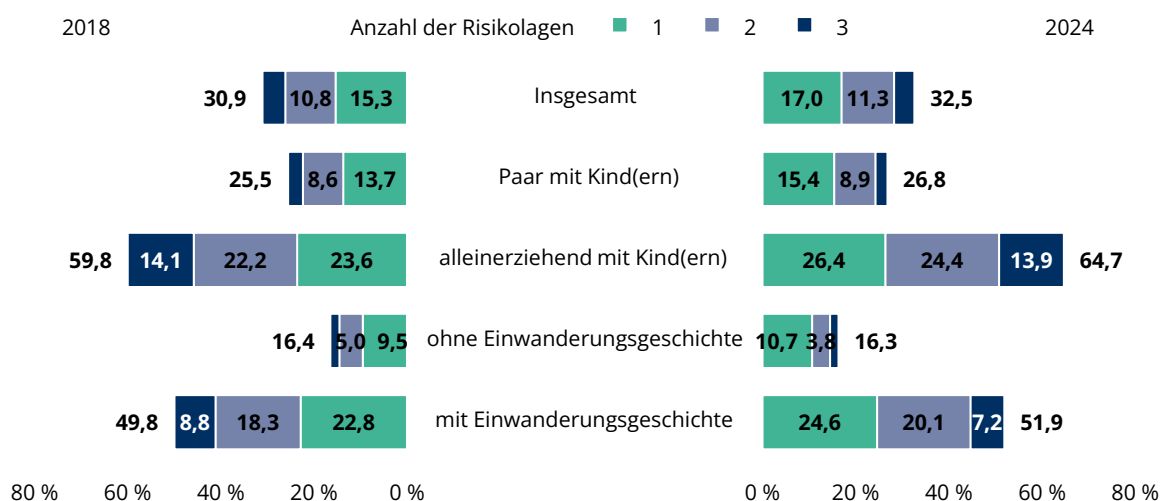
Minderjährige sind häufiger von Risikolagen betroffen, gleichzeitig Rückgang beim Vorliegen aller drei Risikolagen

Der Anteil Minderjähriger, die mit mindestens einer Risikolage konfrontiert waren¹⁵¹, lag im Jahr 2024 mit 32,5 % über dem entsprechenden Anteil bei Erwachsenen (29,5 %). Minderjährige waren zudem häufiger von einer Kumulation von Risikolagen betroffen: So lebten 11,3 % der Minderjährigen in Haushalten mit zwei Risikolagen. Bei 4,3 % lag sogar ein Mangel in allen drei Bereichen (Einkommen, Bildung und Erwerbsbeteiligung der Eltern) vor.

Damit waren Minderjährige 2024 häufiger von Risikolagen betroffen als 2018 (+1,6 Prozentpunkte). Der stärkste Anstieg zeigte sich bei Minderjährigen mit genau einer Risikolage (+1,7 Prozentpunkte). Auch der Anteil mit zwei Risikolagen nahm geringfügig zu (+0,5 Prozentpunkte). Dagegen ging der Anteil Minderjähriger mit Risikolagen in allen drei Bereichen zurück (–0,6 Prozentpunkte).

Minderjährige, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, waren 2024 nicht nur überdurchschnittlich häufig von mindestens einer Risikolage betroffen (64,7 %), sondern auch von der Kumulation von Risikolagen. Bei knapp zwei Fünfteln (38,3 %) lagen zwei oder drei Risikolagen gleichzeitig vor, bei 13,9 % sogar alle drei Risikolagen. Unabhängig von der Anzahl der Risikolagen ist die Betroffenheit dieser Minderjährigen im Vergleich zu 2018 überdurchschnittlich gestiegen (+4,9 Prozentpunkte). Der Anteil Minderjähriger mit Einwanderungsgeschichte, die von Risikolagen betroffen waren, stieg im Vergleich weniger stark an (+2,1 Prozentpunkte). Dennoch zeigte sich in dieser Gruppe ein vergleichbares, wenn auch weniger ausgeprägtes Muster: Minderjährige mit Einwanderungsgeschichte waren ähnlich häufig von einer Risikolage betroffen (24,6 %). Das gleichzeitige Vorliegen von zwei oder drei Risikolagen war bei ihnen jedoch deutlich seltener (27,3 %) als bei Minderjährigen in Alleinerziehendenhaushalten.

Abb. II.4.47 Anteil der Minderjährigen mit Risikolagen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach ausgewählten Lebensformen* und Einwanderungsgeschichte



*) Als Kinder gelten Personen im Alter von unter 18 Jahren. – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Mikrozensus, 2024: Erstergebnisse

Grafik: IT.NRW

¹⁵¹ Bei Kindern definieren sich die Risikolagen über die Eltern. Für das Vorliegen einer Risikolage beim minderjährigen Kind müssen beide Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil von der jeweiligen Risikolage betroffen sein.

II.5 Reichtum:

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Anders als für Armut existiert für Reichtum kein politisch verbindlich festgelegter Grenzwert. Weder in Deutschland noch auf EU- oder OECD-Ebene besteht eine offiziell vereinbarte Schwelle, ab der eine Person als »reich« gilt.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden häufig absolute Bezugspunkte zur Betrachtung von Reichtum herangezogen, beispielsweise ein Vermögen von mehreren bis vielen Millionen oder mindestens einer Milliarde Euro.¹⁵² Aus wissenschaftlicher Perspektive ist eine absolute Grenze allein jedoch kein geeignetes Maß zur Messung von Reichtum, da sie von der Entwicklung der Preise und Einkommen beeinflusst wird und Reichtum – genauso wie Armut – erst im Verhältnis zur Vermögenssituation anderer Personen einzuordnen ist.

Daher wird Reichtum in der Regel in Relation zur gesamten Einkommens- bzw. Vermögensverteilung bestimmt. Analog zur Armutsmessung wird hierfür ein verteilungsbezogener Schwellenwert ermittelt, ab dem Personen als »reich« gelten. Dabei existieren unterschiedliche Ansätze zur Bestimmung dieses Schwellenwerts. Häufig wird auf den Median oder den arithmetischen Mittelwert der Einkommens- bzw. Vermögensverteilung Bezug genommen. Die Reichtumsschwelle wird dann als ein Vielfaches, beispielsweise das Doppelte oder Dreifache, des Medians oder Mittelwerts bestimmt. Im Unterschied zur Definition von Armut besteht bei der Bestimmung von Vermögen oder Reichtum ein deutlich größerer Spielraum, sind die heute kolportierten Vermögen einzelner sogenannter superreicher Menschen doch um ein Vielfaches größer als noch vor wenigen Jahrzehnten; zugleich nimmt die Zahl der Milliardärinnen und Milliardäre, die vor wenigen Jahren noch eher die Ausnahme waren, weltweit zu. Vor diesem Hintergrund wird auch subjektiv sehr unterschiedlich bewertet, ab welcher Vermögenshöhe von Reichtum gesprochen werden kann. Die Definition einer Reichtumsschwelle dient daher in erster Linie der Abgrenzung und besseren Vergleichbarkeit, insbesondere über längere Zeiträume hinweg.

Die Wahl der Referenzgröße beeinflusst dabei die Höhe der Reichtumsschwelle und somit auch den Umfang der als »reich« klassifizierten Bevölkerungsgruppe. Der Median ist gegenüber sehr hohen Werten am Rand des Betrachtungsspektrums relativ unempfindlich und bildet die Mitte der Verteilung ab. Veränderungen am oberen oder unteren Ende der Verteilung werden durch ihn jedoch nur begrenzt erfasst. Der arithmetische Mittelwert wird hingegen stärker von hohen Einkommen und Vermögen beeinflusst und fällt daher bei ungleich verteilten Einkommen bzw. Vermögen in der Regel höher aus als der Median. Er bildet somit stärker ab, wie viel Vermögen bzw. Einkommen insgesamt vorhanden ist, insbesondere am oberen Ende der Verteilung.

In vielen Studien wird eine Reichtumsschwelle auf Basis des Medians verwendet. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht unumstritten, da die so ermittelten Schwellenwerte von vielen Menschen noch nicht als tatsächlicher Reichtum wahrgenommen werden.¹⁵³ Zur Verdeutlichung kann hier das nordrhein-westfälische Pro-Kopf-Vermögen des Jahres 2023 auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe herangezogen werden: Der Median der Pro-Kopf-Nettogesamtvermögen

¹⁵² Beispielhaft zu nennen sind hier die World's Billionaires List von Forbes oder die Reichstenliste des Manager Magazins (2025).

¹⁵³ Vgl. Becker (2010, S. 13 f.) und Bäcker & Kistler (2024b).

lag demnach bei 27.100 Euro. Eine Reichtumsschwelle in Höhe von 200 % des Medians würde damit bei 54.200 Euro pro Kopf liegen. Wird der arithmetische Mittelwert zugrunde gelegt, so lag die 200 %-Reichtumsschwelle mit 208.300 Euro deutlich höher. Den nachfolgenden Betrachtungen liegen daher jeweils Schwellenwerte auf Grundlage des arithmetischen Mittels zugrunde.

Alternativ zu einem Vielfachen des Medians oder des arithmetischen Mittelwerts werden teilweise auch bestimmte Anteile der Verteilung betrachtet, etwa die obersten Prozent (z. B. die Top 1 % oder Top 10 %) oder bei sehr hohen Vermögen beispielsweise das oberste Tausendstel der Bevölkerung.

Einkommensreichtum

- Unabhängig davon, wie **Einkommensreichtum** (S. 138) definiert wird, konzentriert er sich in Nordrhein-Westfalen weiterhin auf einen kleinen Anteil der Steuerfälle. Im Jahr 2021 überschritten laut **Lohn- und Einkommensteuerstatistik** 6,8 % der Veranlagten (rund 620.000 Steuerfälle) die Reichtumsschwelle von 200 % des arithmetischen Mittels der Äquivalenzeinkommen, das entsprach einem Äquivalenzeinkommen von 57.829 Euro. Über der Schwelle von 500 % (144.572 Euro) lagen lediglich 0,6 % der Steuerfälle (rund 54.500 Steuerfälle). Ein Äquivalenzeinkommen von mindestens einer Million Euro wurde 2021 nur von 0,02 % der Steuerfälle erzielt (rund 2.200 Fälle).
- Das **Bruttogesamteinkommen** (S. 139) stieg zwischen 2015 und 2021 im oberen Bereich der Einkommensverteilung absolut am stärksten an. So erzielten Einkommensmillionärinnen und -millionäre im Jahr 2021 durchschnittlich 6,31 Millionen Euro je Steuerfall; 2015 lag dieser Wert noch bei 6,12 Millionen Euro (+3,1 %). Bei den Reichtumsschwellen von 200 % bzw. 500 % fielen die Einkommenszuwächse hingegen prozentual höher aus (+22,3 % bzw. +27,6 %), auch im Vergleich zu den Steuerfällen unterhalb der 200 %-Schwelle (+20,3 %). Die Verbraucherpreise in Nordrhein-Westfalen stiegen im selben Zeitraum um 9,1 %.
- Mit zunehmender Einkommenshöhe verändert sich die **Zusammensetzung des Einkommens** (S. 140). Bei den Einkommensmillionärinnen und -millionären stammten im Jahr 2021 rund vier Fünftel (78,8 %) ihres Einkommens aus Gewerbebetrieben. Bei Steuerfällen oberhalb der 200 %-Reichtumsschwelle lag dieser Anteil dagegen lediglich bei einem Fünftel (22,4 %). Der Anteil der Einkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit sowie der Bruttoalterseinkommen nahm mit steigender Einkommenshöhe hingegen ab.
- Je nach Einkommenshöhe unterscheiden sich auch **Abzüge und Steuern** (S. 141). Zwischen 2015 und 2021 stiegen die Einkommensteueranteile insbesondere bei Einkommen oberhalb der Millionenschwelle. Die Nettoeinkommensquote dieser Veranlagten sank von 67,7 auf 65,2 %. Bei den übrigen einkommensreichen Gruppen fiel dieser Effekt deutlich geringer aus oder wurde teilweise durch Rückgänge der vorsorgebedingten Abzüge und des Solidaritätszuschlags ausgeglichen, sodass sich die Nettoeinkommensquoten kaum veränderten.

- Einkommensreiche unterscheiden sich zudem in ihrer **soziodemografischen Struktur** (S. 142 ff.). Unter einkommensreichen Veranlagten waren Männer sowie ältere Personen ab 50 Jahren im Jahr 2021 überdurchschnittlich häufig vertreten.
- Die **Einkommensungleichheit** (S. 145) innerhalb der Gruppe der Einkommensreichen ist seit 2015 gestiegen. Dabei fiel die Ungleichheit bei der 200 %-Reichtumsschwelle mit einem Gini-Koeffizienten von 0,31 im Jahr 2021 geringer aus als bei der Reichtumsschwelle von einer Million Euro mit einem Wert von 0,47.

Vermögensreichtum

- Als **vermögensreich** (S. 146 f.) gelten Personen, deren Pro-Kopf-Vermögen mindestens doppelt so hoch ist wie das durchschnittliche Pro-Kopf-Vermögen. Im Jahr 2023 lag die auf dieser Grundlage berechnete Vermögensreichtumsschwelle bei einem Pro-Kopf-Vermögen von 208.300 Euro (2018: 146.600 Euro). Über ein Vermögen oberhalb dieser Schwelle verfügten im Jahr 2023 14,5 % der nordrhein-westfälischen Bevölkerung (2018: 14,1 %).
- Überdurchschnittlich hohe Anteile vermögensreicher Personen fanden sich im Jahr 2023 bei den 65-Jährigen und Älteren, bei Personen in Haushalten ohne Kinder sowie bei Personen mit hohem beruflichen Abschluss.

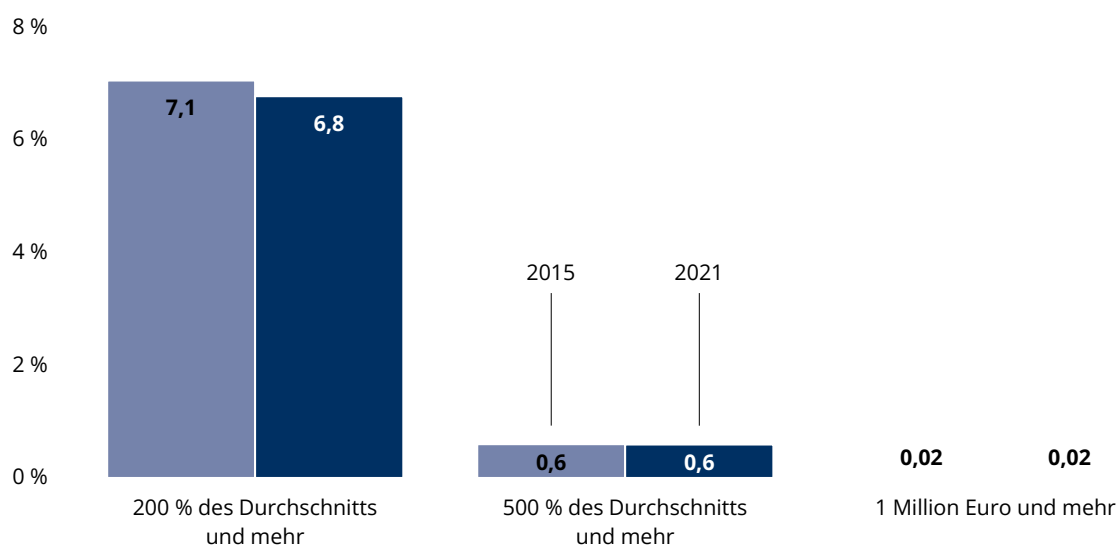
Einkommensreichtum konzentriert sich weiterhin auf einen geringen Anteil der Steuerfälle

Laut **Lohn- und Einkommensteuerstatistik**¹⁵⁴ verfügten im Jahr 2021¹⁵⁵ insgesamt 2.237 Steuerfälle – das waren 0,02 % aller Steuerfälle – über ein **Nettoäquivalenzeinkommen** von mindestens einer Million Euro (2015: 1.392 Steuerfälle¹⁵⁶).

Ein mindestens doppelt so hohes Äquivalenzeinkommen wie der Durchschnitt (2021: 57.829 Euro) erreichten 6,8 % aller Steuerfälle. 2015 hatte der Anteil noch bei 7,1 % gelegen. Bei einer Reichtumsschwelle in Höhe des Fünffachen des Durchschnitts (2021: 144.572 Euro) blieb der Anteil mit 0,6 % unverändert.

Bei der verteilungsbasierten Abgrenzung von **Einkommensreichtum** wird das Nettoäquivalenzeinkommen herangezogen – ein bedarfsgewichtetes Einkommen, das die Vergleichbarkeit der Einkommen von Einpersonenhaushalten und Mehrpersonenhaushalten ermöglicht. Für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen entspricht die 200 %-Reichtumsschwelle von 57.800 Euro einem Haushaltsnettoeinkommen von rund 86.700 Euro, für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern etwa 121.400 Euro.

Abb. II.5.1 Anteil der einkommensreichen Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

¹⁵⁴ Bei den Auswertungen auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik muss berücksichtigt werden, dass die Statistik keine Vollerhebung aller Einkommen darstellt, sondern nur steuerpflichtige Einkommen betrachtet. Insbesondere die Ränder der Verteilung werden nicht vollständig abgedeckt. Niedrige Einkommen sind oft nicht steuerpflichtig. Hohe Einkommen aus Kapitaleinkünften werden aufgrund der Abgeltungssteuer unterschätzt. Durch diese werden Kapitalerträge, die den Sparer-Pauschbetrag überschreiten, pauschal mit 25 % besteuert und direkt von den Banken abgeführt. Dadurch müssen diese Einkünfte meist nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Die vorliegenden Analysen betrachten deshalb keine Kapitaleinkünfte. Weitere Informationen zur Methodik können dem [Glossar](#) (Ressourcenorientierter Einkommensbegriff) auf dem Internetportal der nordrhein-westfälischen Sozialberichterstattung entnommen werden.

¹⁵⁵ Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik wird jährlich erhoben, die Ergebnisse stehen jedoch erst 3½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums zur Verfügung, sodass zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Daten für 2021 vorlagen.

¹⁵⁶ Obwohl die Zahl der einkommensreichen Steuerfälle von 1.392 auf 2.237 anstieg, was einem Zuwachs von etwa 61 % entspricht, veränderte sich ihr Anteil an der Gesamtpopulation lediglich marginal, da die Gruppe nur einen sehr kleinen Teil aller Steuerfälle (rund 0,02 %) ausmacht.

Einkommensreichtum im oberen Bereich ist absolut am stärksten gestiegen

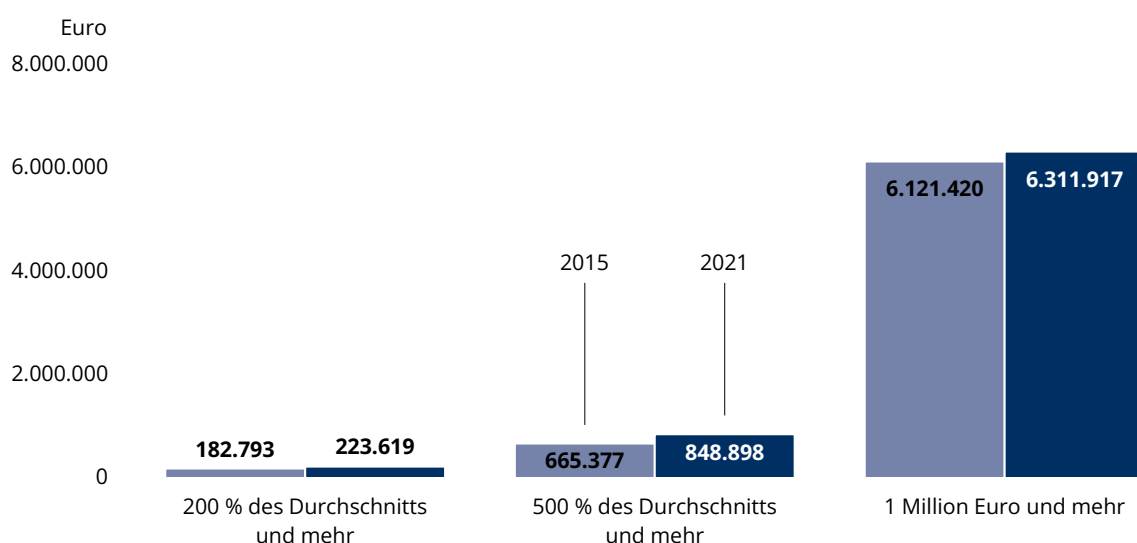
Einkommensmillionärinnen und Einkommensmillionäre erzielten im Jahr 2021 durchschnittlich ein um rund 190.000 Euro höheres Bruttogesamteinkommen¹⁵⁷ als im Jahr 2015. Prozentual fiel der Anstieg in dieser Gruppe mit 3,1 % jedoch vergleichsweise gering aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits ein sehr hohes Ausgangsniveau vorlag, wodurch selbst große absolute Veränderungen prozentual gering erscheinen: Das durchschnittliche Bruttogesamteinkommen stieg in dieser Gruppe von knapp 6,12 Millionen Euro je Steuerfall auf 6,31 Millionen Euro an.

Bei Veranlagten mit einem Äquivalenzeinkommen von mindestens dem Fünffachen des Durchschnitts fiel der absolute Einkommenszuwachs mit rund 180.000 Euro nur geringfügig niedriger aus. Relativ betrachtet erzielte die Gruppe damit aber die höchste Zunahme unter den Vergleichsgruppen. Ihr Bruttogesamteinkommen je Steuerfall stieg durchschnittlich von 670.000 auf 850.000 Euro und damit um 27,6 %.

Auch bei Steuerfällen mit einem Äquivalenzeinkommen von mindestens 200 % des Durchschnitts nahm das durchschnittliche Bruttogesamteinkommen deutlich zu. Es stieg um 40.000 Euro von rund 180.000 Euro im Jahr 2015 auf 220.000 Euro im Jahr 2021. Der relative Zuwachs fiel mit 22,3 % jedoch etwas geringer aus.

Bei den Steuerfällen unterhalb der 200 %-Reichtumsschwelle, die nach dieser Abgrenzung entsprechend nicht als einkommensreich galten, erhöhte sich das durchschnittliche Bruttogesamteinkommen um 20,3 % von 38.200 auf 46.000 Euro. Absolut betrachtet fiel der Anstieg mit rund 7.800 Euro jedoch deutlich geringer aus als in den Vergleichsgruppen.

Abb. II.5.2 Bruttogesamteinkommen je einkommensreichem Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

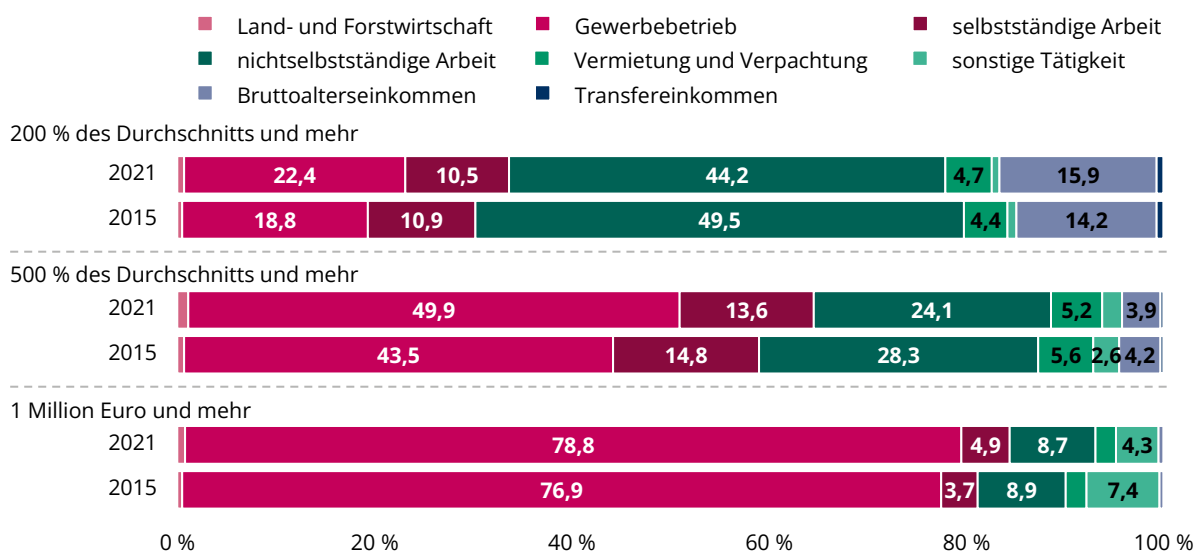
¹⁵⁷ Die Höhe der Reichtumsschwellen (siehe vorherige Seite) ist nicht direkt mit den ausgewiesenen Bruttogesamteinkommen je Steuerfall vergleichbar: Die Schwellen beruhen auf dem Äquivalenzeinkommen, d. h. auf dem bedarfsgewichteten Nettoeinkommen je Steuerfall, während bei Betrachtung der Einkommen auf das jeweilige tatsächliche Bruttogesamteinkommen eines Steuerfalls abgestellt wird.

Hoher Einkommensreichtum resultiert primär aus gewerblicher Tätigkeit

Die Bedeutung von Einkommen aus Gewerbebetrieben nimmt mit steigender Höhe der Bruttogesamteinkommen zu. Insbesondere bei Einkommensmillionärinnen und -millionären stellen sie den mit Abstand wichtigsten Einkommensbestandteil dar. Im Jahr 2021 entfielen in dieser Gruppe rund vier Fünftel (78,8 %) ihres Bruttogesamteinkommens auf gewerbliche Einkünfte. Bei Steuerpflichtigen mit einem Äquivalenzeinkommen von mindestens dem Fünffachen des Durchschnitts lag der Anteil gewerblicher Einkünfte bei der Hälfte (49,9 %), bei Einkommen ab dem Doppelten des Durchschnitts dagegen nur bei etwa einem Fünftel (22,4 %).¹⁵⁸ Für einkommensreiche Steuerfälle waren gewerbliche Tätigkeiten somit nicht nur von zentraler Bedeutung; ihr Anteil ist seit 2015 auch in allen drei Vergleichsgruppen gestiegen. Die stärkste Zunahme von 6,4 Prozentpunkten zeigte sich dabei bei der Reichtumsschwelle von 500 %.

Entgegengesetzt verhält es sich bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sowie bei Bruttoalterseinkommen wie Renten und Pensionen. Diese Einkommensquellen machten im Jahr 2021 bei Veranlagten mit mindestens dem Doppelten des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens zusammen noch rund 60 % des Bruttogesamteinkommens aus. Davon entfielen 44,2 % auf Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit und 15,9 % auf Bruttoalterseinkommen. Bei Steuerfällen mit mindestens dem Fünffachen des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens war der gemeinsame Anteil mit 28,0 % bereits deutlich niedriger. Davon entfielen 24,1 % auf Arbeitnehmerentgelte und lediglich 3,9 % auf Renten- sowie Pensionseinkommen. Einkommensmillionärinnen und -millionäre erzielten weniger als ein Zehntel (9,2 %) ihres Einkommens aus diesen Einkommensquellen.

Abb. II.5.3 Zusammensetzung des Bruttogesamteinkommens je einkommensreichem Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

¹⁵⁸ Werden alle Steuerfälle betrachtet, so hatten Einkommen aus Gewerbebetrieben mit 8,1 % einen geringeren Anteil. Von hoher Bedeutung waren Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (68,2 %) und Bruttoalterseinkommen (13,1 %).

Die Steuerlast sehr hoher Einkommen ist gestiegen

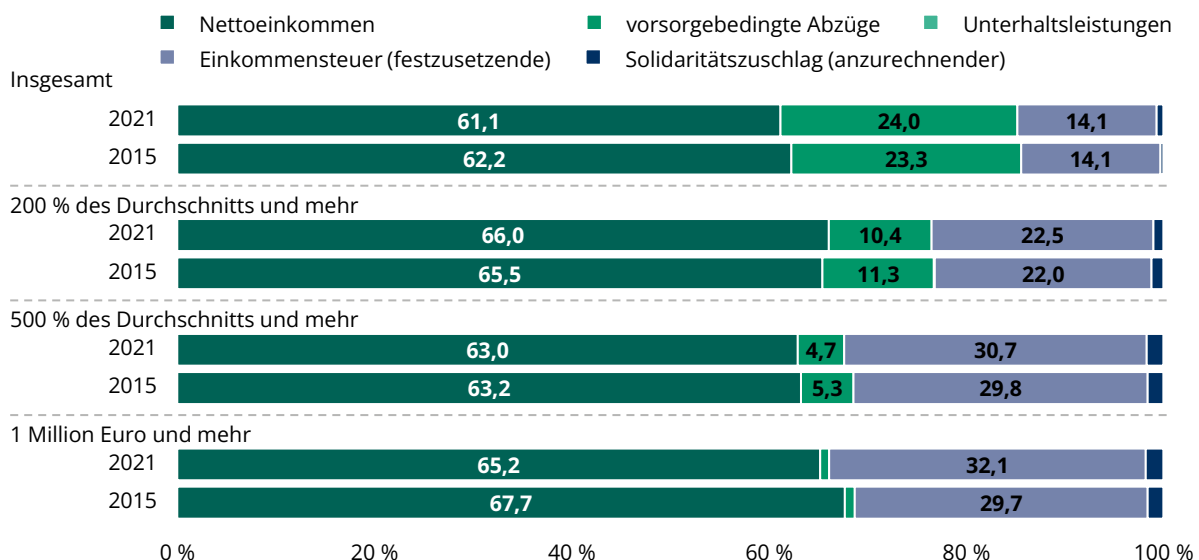
Zwischen 2015 und 2021 haben sich die Abzüge und Steueranteile in allen Einkommensgruppen verändert – und damit auch die verfügbaren Nettoeinkommen.

Besonders deutlich fiel der Anstieg der Einkommensteuer bei Einkommensmillionärinnen und -millionären aus. In dieser Gruppe erhöhte sich der Einkommensteueranteil von 29,7 auf 32,1 %. Auch der Solidaritätszuschlag stieg um 0,2 Prozentpunkte. Dadurch sank die Nettoeinkommensquote von 67,7 auf 65,2 % und damit um 2,5 Prozentpunkte. Bei der Gesamtheit aller Veranlagten ging der Anteil des Nettoeinkommens ebenfalls von 62,2 auf 61,1 % zurück. Während der Anteil der Einkommensteuer mit 14,1 % unverändert blieb, stieg der Anteil des Solidaritätszuschlags von 0,3 auf 0,7 %. Auch die vorsorgebedingten Abzüge erhöhten sich von 23,3 auf 24,0 %.

Bei steuerlich Veranlagten mit einem mindestens fünffach über dem Durchschnitt liegenden Äquivalenzeinkommen stieg der Anteil der Einkommensteuer von 29,8 auf 30,7 %. Gleichzeitig nahm der Solidaritätszuschlag um 0,1 Prozentpunkte zu. Da der Anteil der vorsorgebedingten Abzüge jedoch um 0,6 Prozentpunkte zurückging, verringerte sich die Nettoeinkommensquote insgesamt nur leicht von 63,2 auf 63,0 %.

In der Gruppe mit einem Äquivalenzeinkommen ab 200 % des Durchschnitts erhöhte sich die Nettoeinkommensquote von 65,5 auf 66,0 %, obwohl auch hier der Anteil der Einkommensteuer um 0,5 Prozentpunkte zunahm. Dieser Anstieg wurde jedoch durch einen stärkeren Rückgang der vorsorgebedingten Abzüge um 0,9 Prozentpunkte sowie des Solidaritätszuschlags um 0,2 Prozentpunkte mehr als ausgeglichen.

Abb. II.5.4 Anteil der Abzüge vom Bruttogesamteinkommen je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

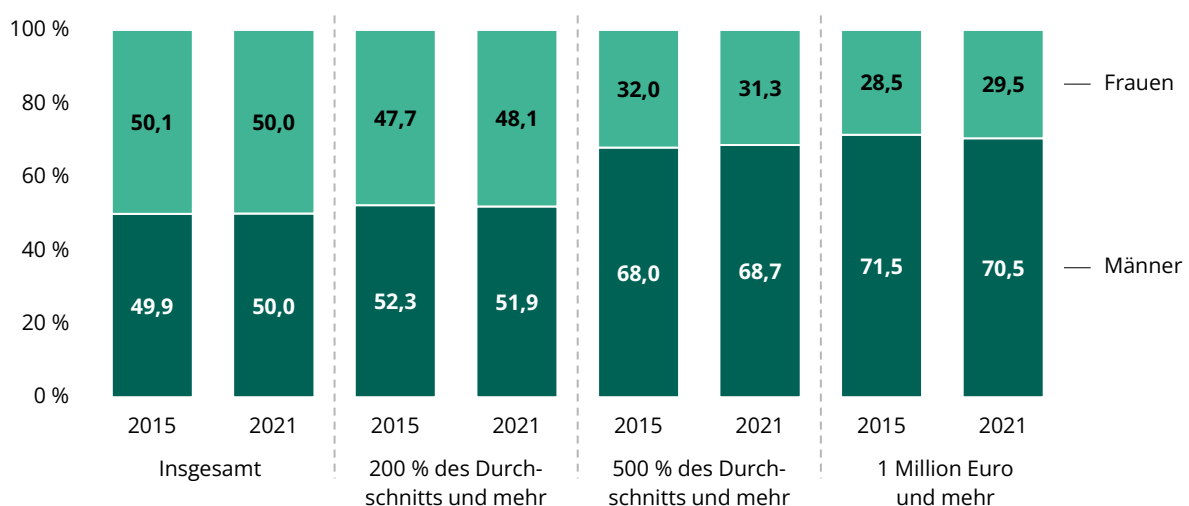
Hoher Einkommensreichtum wird überwiegend von Männern erzielt

Obwohl in den Jahren 2015 und 2021 über alle Einkommensklassen hinweg gleich viele einzeln oder getrennt veranlagte Steuererklärungen von Frauen und Männern eingereicht wurden, zeigt sich in den einkommensreichen Gruppen eine deutliche geschlechtsspezifische Ungleichverteilung mit einem höheren Anteil von Männern.

So waren unter den Steuerpflichtigen mit einem Äquivalenzeinkommen von über einer Million Euro 70,5 % Männer und nur 29,5 % Frauen. In der Gruppe der Veranlagten, die mindestens das Fünffache des Durchschnitts erzielten, war der Frauenanteil mit 31,3 % nur geringfügig höher. Bei der 200 %-Reichtumsschwelle bestand dagegen mit 51,9 % nur eine leichte Ungleichverteilung zugunsten von Männern.

Im Zeitvergleich zwischen 2015 und 2021 sind diese Unterschiede weitgehend stabil geblieben. Zwar ist der Frauenanteil bei der Reichtumsschwelle von einer Million Euro um 1,0 Prozentpunkte und bei der 200 %-Reichtumsschwelle um 0,4 Prozentpunkte gestiegen, dennoch ist diese Entwicklung für eine grundlegende strukturelle Veränderung zu gering. In der Gruppe der Steuerfälle mit einem Äquivalenzeinkommen von mindestens dem Fünffachen des Durchschnitts ist der Männeranteil sogar leicht um 0,7 Prozentpunkte gestiegen.

Abb. II.5.5 Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen und Geschlecht*



*) ohne gemeinsam veranlagte Steuerfälle – – – Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

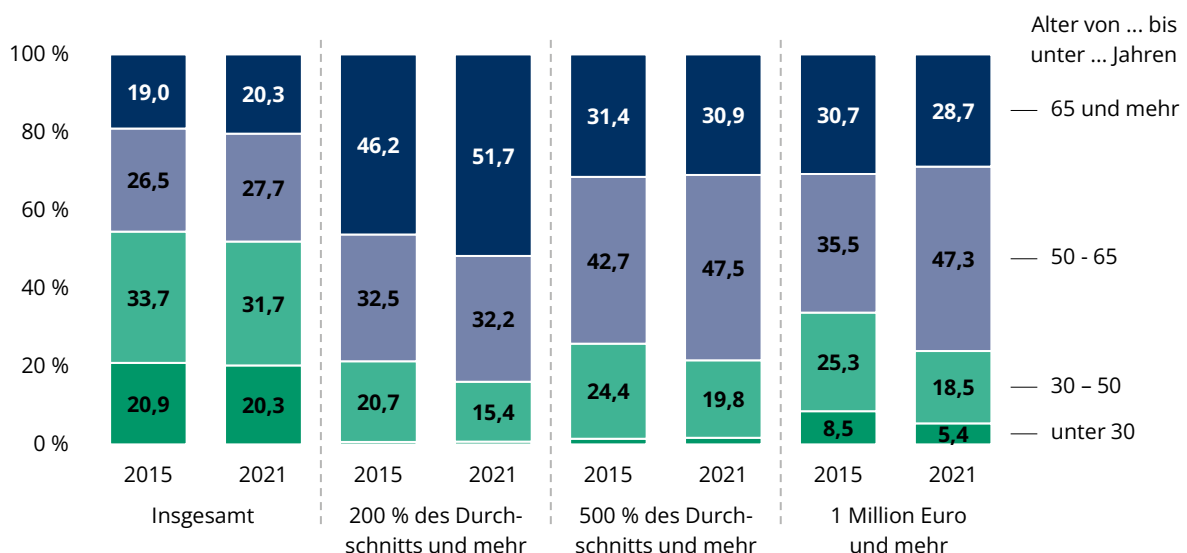
Einkommensreiche sind im Durchschnitt deutlich älter

Auch hinsichtlich der Altersstruktur¹⁵⁹ unterscheiden sich die einkommensreichen Veranlagten deutlich von der Gesamtheit aller Veranlagten.

So entfiel im Jahr 2021 ein Fünftel (20,3 %) aller Steuerfälle auf Personen über 65 Jahre, während diese Altersgruppe unter den Einkommensreichen überrepräsentiert war: Bei Veranlagten mit einem Äquivalenzeinkommen von mindestens dem Doppelten des Durchschnitts machte sie die Hälfte aller Steuerfälle (51,7 %) aus. Auch oberhalb der 500 %-Reichtumsschwelle (30,9 %) sowie unter den Einkommensmillionärinnen und -millionären (28,7 %) war die Altersgruppe ab 65 Jahren überdurchschnittlich stark vertreten, wenn auch weniger ausgeprägt. In diesen beiden Einkommensgruppen fiel hingegen der Anteil der 50- bis unter 65-Jährigen deutlich höher aus als in der Gesamtheit aller Steuerfälle (27,7 %). Nahezu die Hälfte der Veranlagten mit einem Äquivalenzeinkommen von mindestens dem Fünffachen des Durchschnitts (47,5 %) bzw. mit einem Einkommen von mindestens einer Million Euro (47,3 %) gehörte zu dieser Altersgruppe.

Unterrepräsentiert waren unter den einkommensreichen Steuerfällen hingegen die jüngeren Altersgruppen. Während im Jahr 2021 insgesamt ein Fünftel (20,3 %) aller Veranlagten jünger als 30 Jahre alt war, lag dieser Anteil bei Steuerfällen mit einem Einkommen oberhalb der 200 %-Reichtumsschwelle bei nur 0,7 %. Oberhalb der 500 %-Reichtumsschwelle betrug der Anteil 1,7 %. Unter den Einkommensmillionärinnen und -millionären lag er mit 5,4 % zwar etwas höher, blieb jedoch ebenfalls deutlich unter dem Anteil aller Steuerfälle. Auch der Anteil der 30- bis unter 50-Jährigen war in den einkommensreichen Gruppen mit 15,4 bis 19,8 % deutlich geringer als in der Gesamtheit aller Steuerfälle (31,7 %).

Abb. II.5.6 Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen und Alter der antragstellenden Person



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

¹⁵⁹ Grundlage für die Bildung der Altersgruppen war hier bei gemeinsam veranlagten Paaren das Alter des Mannes.

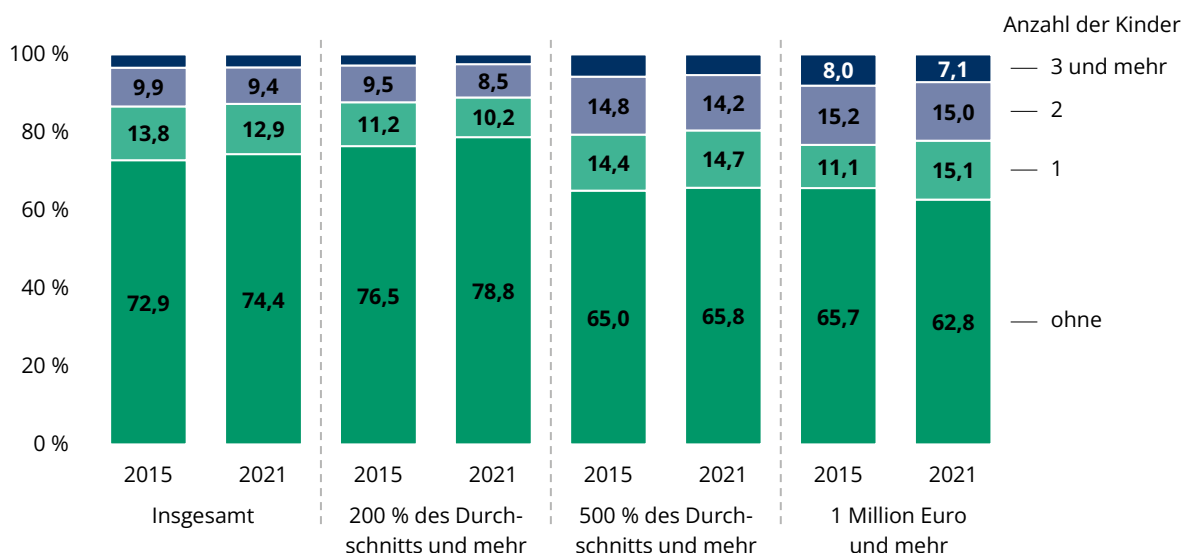
Veranlagte mit sehr hohen Einkommen sind seltener kinderlos und haben häufiger drei oder mehr Kinder

In den hohen Einkommensgruppen sind Steuerfälle mit drei und mehr Kindern überdurchschnittlich häufig vertreten. Während im Jahr 2021 insgesamt 3,3 % aller Steuerfälle mindestens drei Kinder angaben, traf dies bei Veranlagten mit einem Äquivalenzeinkommen oberhalb der 500 %-Reichtumsschwelle auf 5,3 % der Fälle zu. Unter den Einkommensmillionärinnen und -millionären lag der Anteil sogar bei 7,1 %. Seit 2015 ist der Anteil von Steuerfällen mit drei oder mehr Kindern jedoch in allen betrachteten Gruppen rückläufig.

Am häufigsten sind Steuerfälle ohne Kinder. Im Jahr 2021 machten sie drei Viertel (74,4 %) aller Veranlagten aus. Auch bei hohem Einkommensreichtum sind Steuerfälle ohne Kinder weit verbreitet, wenn auch in geringerem Maße: Bei der Gruppe mit einem Einkommen oberhalb der 500 %-Reichtumsschwelle lag ihr Anteil bei 65,8 %, bei Einkommensmillionärinnen und -millionären bei 62,8 %. Damit ist der Anteil in der letztgenannten Gruppe im Vergleich zu 2015 um 2,9 Prozentpunkte gesunken. Demgegenüber hat der Anteil sowohl bei allen Veranlagten insgesamt (+1,5 Prozentpunkte) als auch in den beiden weiteren einkommensreichen Gruppen (+2,3 bzw. +0,8 Prozentpunkte) zugenommen.

Auffällig ist, dass die Steuerfälle oberhalb der 200 %-Reichtumsschwelle sowohl vom Durchschnitt aller Steuerfälle als auch von den beiden höheren Einkommensgruppen abweichen. Mit 78,8 % war der Anteil kinderloser Steuerfälle in dieser Gruppe am höchsten, während der Anteil von Steuerfällen mit drei oder mehr Kindern mit 2,5 % am niedrigsten ausfiel.¹⁶⁰

Abb. II.5.7 Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen und Anzahl der Kinder



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Grafik: IT.NRW

¹⁶⁰ Diese abweichende Struktur muss vor dem Hintergrund der deutlich älteren Altersstruktur der Einkommensgruppe interpretiert werden.

Die Einkommensungleichheit innerhalb der einkommensreichen Gruppen ist insgesamt gestiegen

Die Entwicklung des Gini-Koeffizienten¹⁶¹ zeigt ein differenzierteres Bild der Einkommensungleichheit zwischen Nichtselbstständigen¹⁶², Selbstständigen und der Gesamtheit aller Einkommensreichen.¹⁶³

Bei den Veranlagten mit einem Äquivalenzeinkommen von mindestens 200 % des Durchschnitts stieg der Gini-Koeffizient von 0,30 im Jahr 2015 auf 0,31 im Jahr 2021.¹⁶⁴ Unter Nichtselbstständigen lag der Wert zwar niedriger, nahm jedoch ebenfalls von 0,23 auf 0,24 zu. Bei den Selbstständigen blieb der Koeffizient hingegen unverändert bei 0,47 auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Im Bereich der sehr hohen Einkommen ab einer Million Euro entwickelten sich die Unterschiede besonders ausgeprägt. Bei den Nichtselbstständigen sank der Gini-Koeffizient von 0,41 auf 0,27, was auf eine gleichmäßigere Verteilung innerhalb dieser Gruppe hindeutet. Bei den Selbstständigen stieg der Wert hingegen von 0,46 auf 0,49 und lag damit im Jahr 2021 über dem Wert aller Einkommensmillionärinnen und -millionäre (0,47). Im Jahr 2015 entsprach der Wert der Selbstständigen noch dem Gini-Koeffizienten aller Steuerfälle oberhalb der Millionenschwelle (0,46).

Tab. II.5.1 Einkommensungleichheit (Gini-Koeffizient) der Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen und sozialer Stellung der Veranlagten auf Basis des Äquivalenzeinkommens

Soziale Stellung	Gini	
	2015	2021
Insgesamt		
200 % des Durchschnitts und mehr	0,30	0,31
1 Million Euro und mehr	0,46	0,47
Nichtselbstständige		
200 % des Durchschnitts und mehr	0,23	0,24
1 Million Euro und mehr	0,41	0,27
Selbstständige		
200 % des Durchschnitts und mehr	0,47	0,47
1 Million Euro und mehr	0,46	0,49

Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik

¹⁶¹ Der Gini-Koeffizient, der Werte zwischen Null und Eins annehmen kann, ist ein Maß für die Ungleichheit von Einkommen innerhalb einer Gesellschaft. Bei einem Wert von Null besteht eine absolute Gleichverteilung, d. h. alle Personen innerhalb der Gesellschaft verfügen über gleich viel Einkommen. Bei einem Wert von Eins wiederum besteht absolute Ungleichverteilung, bei der das gesamte Einkommen auf eine Person konzentriert ist. Für weiterführende Informationen zur Methodik, siehe [Glossar](#) auf dem Internetportal der nordrhein-westfälischen Sozialberichterstattung.

¹⁶² Grundlage für die Zuweisung der sozialen Stellung war hier bei gemeinsam veranlagten Paaren die des Mannes.

¹⁶³ Hier muss berücksichtigt werden, dass die Lohn- und Einkommensteuerstatistik keine Vollerhebung aller Einkommen darstellt, sondern nur steuerpflichtige Einkommen betrachtet. Die Ränder der Verteilung werden nicht vollständig abgedeckt.

¹⁶⁴ Zum Vergleich: Bei allen Steuerfällen ist der Gini-Koeffizient zwischen 2015 und 2021 gesunken. Siehe hierzu die Auswertungen zum Einkommen auf Basis der Steuerfälle (siehe [Abschnitt II.2.3](#)).

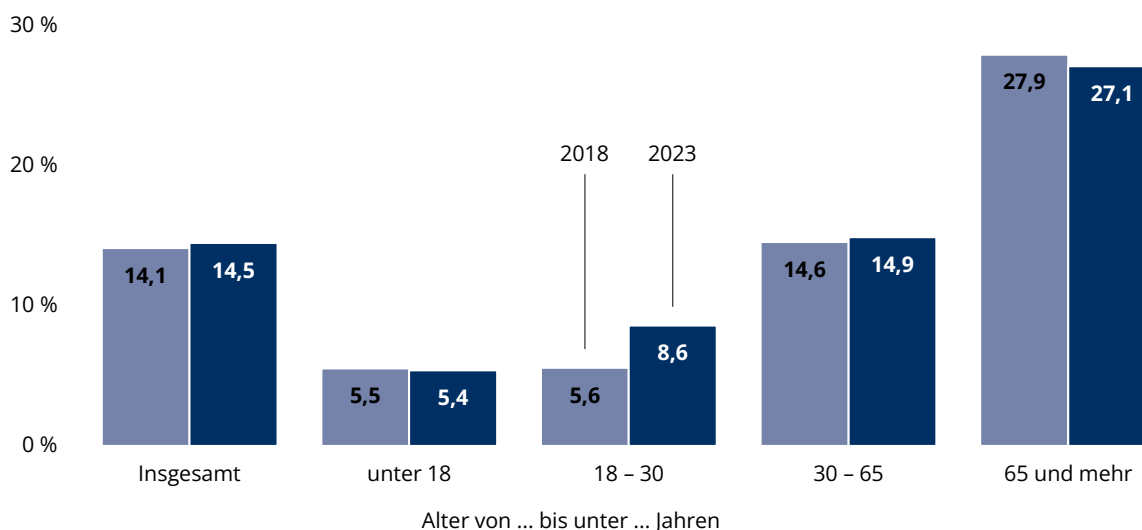
Jede siebte Person in Nordrhein-Westfalen galt im Jahr 2023 als vermögensreich

Laut **Einkommens- und Verbrauchsstichprobe**¹⁶⁵ verfügten im Jahr 2023 14,5 % der Bevölkerung über ein Nettovermögen¹⁶⁶ oberhalb der **Vermögensreichtumsschwelle**¹⁶⁷ von knapp 208.300 Euro (2018: 146.600 Euro).

Mit 27,1 % war der Anteil vermögensreicher Personen unter den 65-Jährigen und Älteren am höchsten. Diese Konzentration korrespondiert mit der Struktur älterer Haushalte: Personen in Haushalten ohne Kinder (19,7 %) sowie in Einpersonenhaushalten (17,7 %) waren deutlich häufiger vermögensreich als Personen in Haushalten mit Kindern. Unter den unter 65-Jährigen trat Vermögensreichtum deutlich seltener auf: In der Altersgruppe der 30- bis unter 65-Jährigen betrug der Anteil vermögensreicher Personen 14,9 %. Diese Lebensphase ist häufiger durch das Zusammenleben mit Kindern geprägt. Insgesamt galten nur 5,9 % der Personen in Haushalten mit Kindern als vermögensreich (Paare mit Kindern: 6,0 %, Alleinerziehende: 4,8 %). Bei den 18- bis unter 30-Jährigen lag der Anteil bei 8,6 %, bei den unter 18-Jährigen bei 5,4 %. Dies spiegelt einerseits die noch vergleichsweise kurze Phase des Vermögensaufbaus wider und andererseits die Einbindung in die Vermögenssituation des jeweiligen Haushalts, in dem die Personen leben.

Verglichen mit 2018 hat sich die Verteilung des Vermögensreichtums nur geringfügig verändert, die Altersstruktur blieb weitgehend stabil.

Abb. II.5.8 Anteil der Vermögensreichen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Altersgruppen



Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Grafik: IT.NRW

¹⁶⁵ Als empirische Basis für die Analysen zum Vermögensreichtum auf Landesebene steht allein die alle fünf Jahre durchgeführte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (zuletzt 2023) zur Verfügung. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass sowohl die Gesamtvermögen als auch die Ungleichheit der Vermögensverteilung untererfasst werden. Insbesondere Top-Vermögen werden in der EVS nicht erfasst. Die Datenlage erlaubt es somit nicht, ein vollständiges Bild der Vermögensverteilung in Nordrhein-Westfalen zu zeichnen.

¹⁶⁶ Zu grundlegenden Auswertungen zu Vermögen, siehe **Abschnitt II.3.1**.

¹⁶⁷ Als vermögensreich gelten Personen, deren Pro-Kopf-Vermögen mindestens doppelt so hoch ist wie das durchschnittliche Pro-Kopf-Vermögen (arithmetisches Mittel) der gesamten nordrhein-westfälischen Bevölkerung.

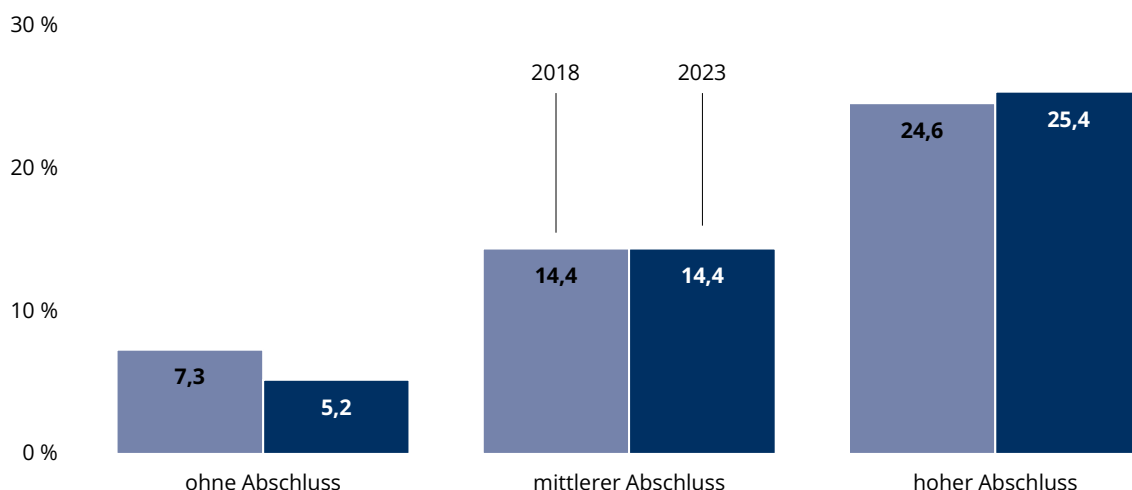
Vermögensreichtum steigt deutlich mit dem beruflichen Qualifikationsniveau

Im Jahr 2023 zeigen sich deutliche Unterschiede beim Vermögensreichtum je nach beruflichem Abschluss und sozialer Stellung. Während der Anteil vermögensreicher Personen ohne beruflichen Abschluss seit 2018 spürbar zurückgegangen ist, ergaben sich bei Personen mit mittlerem oder hohem beruflichem Abschluss lediglich marginale Veränderungen.

So lag der Anteil vermögender Personen ohne Abschluss bei 5,2 % und damit deutlich unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung (14,5 %). Im Vergleich zu 2018 ist dieser Anteil um 2,1 Prozentpunkte gesunken. Diese Entwicklung korrespondiert mit dem Rückgang des mittleren Pro-Kopf-Vermögens in dieser Gruppe.¹⁶⁸ Personen mit mittlerem beruflichem Abschluss¹⁶⁹ waren zu 14,7 % vermögensreich und lagen damit am nächsten am nordrhein-westfälischen Durchschnitt. Bei Personen mit hoher beruflicher Qualifikation¹⁷⁰ lag der Anteil mit 23,1 % dagegen deutlich höher. Mehr als jede fünfte Person dieser Gruppe zählte zu den Vermögensreichen.

Unter den Erwerbstätigen lag der Anteil vermögensreicher Personen im Jahr 2023 bei 14,6 % (2018: 14,3 %) und damit nahe am Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Gesamtbevölkerung. Überdurchschnittlich hohe Anteile zeigten sich dagegen bei Selbstständigen mit 31,7 % (2018: 33,3 %), bei Personen in Haushalten mit einer Pensionärin oder einem Pensionär als Haupteinkommensperson (HEP)¹⁷¹ mit einem Anteil von 45,5 % (2018: 43,0 %) sowie bei Personen in Haushalten mit einer Rentnerin oder einem Rentner als Haupteinkommensperson mit 20,2 % (2018: 21,5 %).

Abb. II.5.9 Anteil der Vermögensreichen* in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach höchstem beruflichem Abschluss



*) Zahl der Vermögensreichen im Alter von 25 und mehr Jahren, jeweils ohne Schülerinnen, Schüler und Studierende – – –

Datenquelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Grafik: IT.NRW

¹⁶⁸ Siehe hierzu **Abschnitt II.3.1.**

¹⁶⁹ Zu den mittleren Abschlüssen zählen eine abgeschlossene Lehre und Berufsfachschulabschlüsse.

¹⁷⁰ Zu den hohen Abschlüssen zählen Meisterabschlüsse sowie (Fach-)Hochschulabschlüsse.

¹⁷¹ Als HEP gilt grundsätzlich die Person mit dem höchsten Beitrag zum Haushaltseinkommen. Abweichend von vorherigen Berichten wird hier die soziale Stellung der HEP betrachtet, da die bisher genutzte Differenzierung von Pensions- und Rentenbeziehenden auf individueller Personenebene in der EVS 2023 nur noch im Hinblick auf die HEP möglich ist.

III. Beiträge der Kommunen und Freien Wohlfahrtspflege

III.1 Einführung

Auch im Jahr 2026 werden Perspektiven von Kommunen sowie der Freien Wohlfahrtspflege in den Landessozialbericht einbezogen. Sie flankieren diesen Bericht mit eigenen Beiträgen zu einem gemeinsamen sozialpolitisch relevanten Thema: »Zugang zu Leistungen«. Beteiligt haben sich von kommunaler Seite die drei kreisfreien Städte **Dortmund** (S. 194 ff.), **Köln** (S. 211 ff.) und **Wuppertal** (S. 185 ff.), die kreisangehörige Stadt **Viersen** (S. 221 ff.), die Kreisstadt **Unna** (S. 179 ff.) sowie der **Rheinisch-Bergische Kreis** (S. 173 ff.) und die StädteRegion **Aachen** (S. 203 ff.). Auf eine Vereinheitlichung der Darstellungen wurde bewusst verzichtet, um den Kommunen Raum für unterschiedliche Herangehensweisen zu lassen. Entsprechend verfolgen die Beiträge unterschiedliche Analyseansätze und thematische Schwerpunkte.

Auch im Beitrag der **Freien Wohlfahrtspflege** »Arme erheben ihre Stimme« (S. 151 ff.) wird das Thema »Zugang zu Leistungen« aufgegriffen. Es kommen Frauen und Männer zu Wort, die sich mit Hürden und Schwierigkeiten bei der Teilhabe am sozialen Leben oder bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Sozialleistungen konfrontiert sehen. Sie berichten zugleich von weiteren belastenden Herausforderungen und lassen mit ihren persönlichen Erfahrungen die nüchternen Zahlen und Fakten dieses Sozialberichts lebendig werden.

Die Diskussion über eine unzureichende Inanspruchnahme sozialpolitischer Leistungen besteht seit Langem und wird mit sehr unterschiedlichen Angaben zur vermuteten Dunkelziffer geführt. Fakt ist, dass nicht bekannt ist, wie viele Personen Mindestsicherungsleistungen trotz bestehender rechtlicher Ansprüche nicht in Anspruch nehmen. Nicht zuletzt der aktuelle Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung¹⁷² und die zugehörige Begleitforschung¹⁷³ gehen ausführlich auf die begrenzte Datenlage einerseits sowie auf die möglichen Gründe der Nichtinanspruchnahme andererseits ein.

Neben der Frage, warum Menschen ihren Leistungsanspruch nicht geltend machen, ist jedoch ebenso von zentraler Bedeutung, welche Möglichkeiten bestehen, sie bei der Inanspruchnahme zu unterstützen. Denn ungeachtet der Höhe des Anteils von Personen, die ihren Anspruch auf Mindestsicherungsleistungen nicht geltend machen, verpflichtet das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip dazu, soziale Sicherheit zu gewährleisten und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Ziel muss es sein, ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Mindestsicherungsleistungen sind ein elementarer Bestandteil des sozialen Leistungssystems in Deutschland. Ergänzt werden sie durch vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote in persönlicher, sächlicher oder monetärer Form. Eine bürgernahe Sozialverwaltung als eine Voraussetzung für einen besseren Zugang zu den Leistungen des Sozialstaats erfordert Lösungsansätze auf verschiedenen Ebenen. Hierzu zählen etwa eine niedrigschwellige, verfügbare und verständliche Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern, aber auch Rechtsvereinfachungen, Bürokratieabbau sowie der Ausbau digitaler Angebote. Nicht zuletzt von der Digitalisierung erhoffen sich alle Seiten spürbare Entlastungen, beschleunigte Verfahren und zusätzliche Dienstleistungspotenziale. Die aktuell verfügbaren digitalen Angebote zeigen bereits erhebliche Möglichkeiten zur Vereinfachung auf und verdeutlichen zugleich, dass wir erst am

¹⁷² Der Siebte Armuts- und Reichtumsbericht

¹⁷³ Begleitpublikation des Siebten Armuts- und Reichtumsberichts

Anfang eines großen Umbruchs stehen. Ungeachtet aktueller Reformdiskussionen und -maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass die Digitalisierung unabhängig von ihrem Entwicklungsstand auch in Zukunft nicht für alle Menschen den Zugang zu Sozialleistungen zwingend erleichtern wird. Somit kommt es heute und in Zukunft darauf an, dass allen Bürgerinnen und Bürgern, unabhängig von finanziellen oder sprachlichen Voraussetzungen, von kognitiven, physischen oder psychischen Einschränkungen, technischen Affinitäten oder Abneigungen die Möglichkeit einer persönlichen Vorsprache, Beratung und Unterstützung vor Ort geboten wird.

In den nachfolgenden Beiträgen wird beispielhaft vorgestellt, wie einzelne Kommunen mit der Herausforderung umgehen, verschiedenen Personengruppen mit Unterstützungsbedarf den Zugang zu Beratungs- oder Sozialleistungen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Ergänzend hierzu schildert der Beitrag der Freien Wohlfahrtspflege eindrücklich die Problemlagen und Belastungen von Menschen, denen entsprechende Zugänge nicht oder nicht selbstverständlich zur Verfügung stehen.

III.2 Beitrag der AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

Arme erheben ihre Stimme:

»Im Prinzip guckt man nur zu, wie andere Leute leben«



Grafik: Thomas Pläßmann

1. Wir wollen leben – dafür brauchen wir Zugänge!

Der Sozialbericht des Landes Nordrhein-Westfalen gehört seit 1992 zur etablierten Armutsberichterstattung der Landesregierung und ist von allen Parteien anerkannt. Seit 2004 wird der Bericht um den Blick auf Reichtum erweitert, und seit 2007 nimmt die Freie Wohlfahrtspflege die Gelegenheit wahr, Armut aus einer anderen Perspektive – der Lebenspraxis der Menschen, die in Armut leben – darzustellen.

Die Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege ist nicht in allen Bundesländern selbstverständlich und gewünscht. In dieser Hinsicht sind die Offenheit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und dessen Kooperationsbereitschaft positiv hervorzuheben und zu benennen.

Mit der Beteiligung am Sozialbericht 2026 des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt die Freie Wohlfahrtspflege ihre Rolle als eigenständige Akteurin im Sozialstaat wahr. Ihr Ziel ist die Verbesserung von Lebenslagen insbesondere der Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben, ausgegrenzt sind oder werden. Deren Interessen in den gesellschaftlichen Dialog einzubringen und sie als Expertinnen und Experten in eigener Sache selbst sprechen zu lassen – ihnen eine Stimme zu geben – ist ein Schritt zu mehr Teilhabe in und an der Gesellschaft.

Denn: Armut und soziale Ausgrenzung stellen kein individuelles Verschulden dar, sondern werden durch gesetzliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen verursacht, begünstigt oder auch verringert. Als sozialpolitische Akteure auf der kommunalen, der Länder- und Bundesebene tragen die Verbände dazu bei, für die Lebenslagen einkommensarmer und von sozialer Ausgrenzung betroffener Menschen zu sensibilisieren und einen politischen Diskurs mit dem Ziel einer Veränderung anzuregen. Dies gilt insbesondere für das in diesem Sozialbericht aufgenommene Schwerpunktthema »Zugänge«.

2. Zugänge sind der Schlüssel zum Leben!

Dem Entwurf des siebten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung zufolge lebt circa jeder sechste Mensch in Deutschland in Armut.¹⁷⁴ Ein besonders hohes Armutsrisiko haben insbesondere (Langzeit-)Arbeitslose, Alleinerziehende, Kinder, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen.¹⁷⁵

Für viele Menschen mit Armutserfahrung stellt jedoch nicht allein die materielle Not die größte Hürde dar – vielmehr sind es häufig systemische und bürokratische Barrieren, die den Zugang zu staatlichen Leistungen oder Unterstützungsangeboten verhindern:

Undurchsichtige und komplexe Zuständigkeitsstrukturen führen dazu, dass Leistungsberechtigte von Behörde zu Behörde geschickt werden, ohne klare Antworten zu bekommen. Viele Leistungsberechtigte geben nach mehrfachen erfolglosen Versuchen entmutigt auf oder wenden sich schließlich an nicht-staatliche Beratungsstellen.

Wenn die Menschen die zuständigen Stellen erreichen, sehen sie sich oft mit komplizierten Antragsverfahren, umfangreichen Nachweispflichten sowie mangelndem Vertrauen durch die Mitarbeitenden der Ämter konfrontiert. Leistungsberechtigte wägen die Beantragung von Leistungen daher häufig ab und entscheiden sich teils dagegen – notwendige Unterstützungen bleiben so unerreichbar.

Darüber hinaus kann die fortschreitende Digitalisierung der Leistungsgewährung zu weiteren Ausschlüssen führen, wenn persönliche Beratung fehlt oder kein stabiler Zugang zu Technik und Internet besteht.

Auch nach Antragstellung sind Leistungsberechtigte regelmäßig mit langen Bearbeitungszeiten durch überlastete Behörden konfrontiert.

Hinzu kommen Stigmatisierungen von Anspruchsberechtigten in der öffentlichen Debatte. Diese verstärken Schamgefühle aufseiten der Leistungsberechtigten und führen in Teilen dazu, dass Menschen bewusst auf die Beantragung von Sozialleistungen verzichten.

Der häufig hochschwellige Zugang zu staatlichen Unterstützungen und Leistungen verstärkt und verfestigt somit die materielle Not und erschwert zugleich den Zugang zu Wohnraum, Arbeit, Bildung, Gesundheit und Teilhabe. Dies gilt insbesondere für Haushalte mit einem geringen Haushaltseinkommen.

¹⁷⁴ Entwurf 7. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Seite 107.

¹⁷⁵ Entwurf 7. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Seiten 103 ff.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Bildungschancen von Kindern in hohem Maße von den Bildungsabschlüssen der Eltern abhängen. Wer in einem Elternhaus aufwächst, in dem die Eltern über einen Hochschulabschluss verfügen, erlangt mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst einen entsprechenden Abschluss.¹⁷⁶

In diesem Bericht erheben die Armen ihre Stimme. Zwölf Menschen aus Nordrhein-Westfalen erzählen ihre eigene Lebensgeschichte. Es sind Geschichten von großen persönlichen Erfolgen, schwierigen Lebensphasen, tiefen Abstürzen und von sehr viel Mut – wenn es darum geht, mutig Unterstützung in Anspruch zu nehmen und trotz zahlreicher Rückschläge nicht aufzuhören, an sich und die eigene Stärke zu glauben. Die Geschichten zeigen vielfältig, wo die Menschen auf Barrieren treffen und mit welchen Schlüsseln Zugänge möglich gemacht werden. Es wird deutlich, wie sehr die Zugänge zu den unterschiedlichen Aspekten des Lebens miteinander verflochten sind. Zur Darstellung wird pro Geschichte der Zugang zu je einem Aspekt – Bildung und Arbeit, Wohnen, Mobilität, Digitalisierung, soziokulturelle Teilhabe sowie Gesundheit – in den Blick genommen.

3. Zwölf Expertinnen und Experten berichten in eigener Sache

3.1 Zugänge zu Bildung und Arbeit

Der im Oktober 2025 veröffentlichte Entwurf des siebten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung bestätigt, dass Bildung – und damit auch der Zugang zu einer Arbeit, die ein höheres Einkommen generiert – vom Einkommen der Eltern abhängig ist. »Für junge Menschen ist eine gute Bildung die Basis für einen erfolgreichen Berufsweg und damit Voraussetzung, um die eigene wirtschaftliche Eigenständigkeit im Lebensverlauf zu erreichen und zu sichern. Auch die berufliche Weiterbildung sowie Karrierewege spielen eine zentrale Rolle für die wirtschaftliche Eigenständigkeit. Bei der Beteiligung an Bildungsangeboten zeigen sich in allen Bildungssektoren deutliche soziale Disparitäten. Der sozioökonomische Hintergrund von Kindern und Jugendlichen prägt die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten von frühkindlicher Bildung bis hin zu non-formalen Bildungsangeboten im Schulalter. Im Erwachsenenalter steigt die Teilnahme an Weiterbildungen mit dem Vorliegen von Merkmalen wie einem höheren Bildungs- oder Erwerbsstatus. Auch Übergänge zwischen Statuspassagen, wie die Wahl der weiterführenden Schule, der höchste erreichte Schulabschluss, die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses oder eines Abbruchs und die Entscheidung für oder gegen ein Hochschulstudium bei vorhandener Hochschulreife hängen stark mit der sozialen Herkunft (Einkommen, Bildung und Beruf der Eltern) sowie dem Migrationshintergrund zusammen.«¹⁷⁷

¹⁷⁶ Wer aus einem akademischen Elternhaus kommt, hat um ein Vielfaches häufiger einen Hochschulabschluss als diejenigen, deren Eltern keinen akademischen Abschluss haben. Mehr als die Hälfte (56 %) der Erwachsenen im Alter von 25 bis unter 65 Jahren, von denen mindestens ein Elternteil einen Hochschulabschluss hatte, verfügten 2021 selbst über einen Hochschulabschluss. In dieser Bevölkerungsgruppe war die Hochschulabschlussquote damit dreimal so hoch wie bei jenen, deren Eltern maximal einen beruflichen Abschluss oder die Hochschulreife hatten (19 %), und fast fünfmal so hoch wie bei Menschen mit formal gering qualifizierten Eltern (12 %). Das berichtet das Statistische Bundesamt (Destatis) im **Nationalen Bildungsbericht** auf Basis einer Sondererhebung des Mikrozensus. Zum Vergleich: Unabhängig vom Bildungsstand der Eltern hatten 24 % der Erwachsenen im Alter von 25 bis unter 65 Jahren einen Hochschulabschluss. ([Destatis Pressemitteilung](#)).

¹⁷⁷ Entwurf 7. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Seite 410.

»Ohne Arbeit fällt mir die Decke auf den Kopf«



Michael Korte ist 62 Jahre alt und seit Jahren ohne festen Job. Im Sozialkaufhaus Cash&Raus hat er eine sinnvolle Aufgabe gefunden, doch die geförderte Beschäftigung läuft bald aus. Im Gespräch erzählt er von Hürden auf dem Arbeitsmarkt, Problemen auf dem Wohnungsmarkt und Ideen, wie kulturelle Teilhabe unabhängig vom Kontostand möglich wird.

»Ohne Arbeit fällt mir die Decke auf den Kopf«, sagt Michael Korte. Seit fünf Jahren ist er im Düsseldorfer Sozialkaufhaus Cash&Raus beschäftigt, gefördert durch Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Doch die aktuelle Maßnahme läuft im Februar 2026 aus. Sein neuer Antrag nach § 16i SGB II ist gestellt, wird aber noch bearbeitet.

Eine Rückkehr auf den ersten Arbeitsmarkt hält er für unwahrscheinlich: »Bei mir ist halt auch das Problem: Ich bin 62. Offiziell sagt das kein Arbeitgeber so, aber da wird es schwierig.« Deshalb setzt er auf die Bewilligung der 16i-Stelle: »Von Cash&Raus habe ich die Zusage, dass sie mich halten wollen. Die Bewilligung muss halt vom Amt kommen.«

Seine Erfahrung mit dem Jobcenter beschreibt Korte als positiv. Gleichzeitig sieht er mehr Potenzial für ein erweitertes Angebot an Fortbildungsmöglichkeiten, eine breite Arbeitsmarktförderung sowie eine umfassende Beratung zu allen Möglichkeiten und Ressourcen. Viele wüssten nämlich gar nicht von allen Unterstützungsmöglichkeiten, die ihnen offen stünden.

Ein großes Problem sieht er beim Wohnen: »Es müsste viel mehr öffentlich geförderten und Mietpreis-gedeckelten Wohnraum geben.« Dazu käme, dass das Amt bei Wohnungen zu starre Grenzen setze: Er berichtet von Fällen, in denen Menschen aufgrund von fünf bis zehn Quadratmetern zu viel zum Auszug genötigt wurden.

Zuletzt thematisiert er die Teilhabe: »Wie sollen die Leute gesellschaftlich teilhaben, wenn sie es sich nicht leisten können?« Schon bei der Grundausstattung sei nur ein Stuhl vorgesehen, »als dürften arme Menschen keine Freunde haben«. Als Positivbeispiel erwähnt er die Kulturliste Düsseldorf. Dort erhalten armutsbetroffene Menschen Freikarten für Veranstaltungen. So habe er selbst schon Fortuna-Spiele gesehen und Karten für Theater- und Museumsbesuche bekommen. Solche Teilhabemöglichkeiten gebe es »aber nicht bundesweit, noch nicht mal landesweit in Nordrhein-Westfalen, da könnte man wirklich mal von Landesseite aus gucken, ob da was flächendeckender machbar ist«. Derartige Angebote hätten »wunderbare Synergieeffekte«, weil man neue Leute treffe – und darüber vielleicht sogar neue Arbeitsmöglichkeiten finde.

Schlüssel: Zugang zu Arbeit durch Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration, umfassende Beratung durch die Jobcenter sowie Austausch mit anderen (armuterfahrenen) Menschen

Mit Mut und Geduld zur Ausbildung



Lara Jajj al Daoud ist 25 Jahre alt, kommt aus Syrien und lebt mit ihrem Mann und den beiden kleinen Kindern seit einigen Jahren in Deutschland. Sie nimmt seit ein paar Monaten am TEP-Programm der AWO Ostwestfalen-Lippe teil. »Teilzeitausbildung – Einstieg ermöglichen – Perspektiven bieten« – so heißt das über den Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln finanzierte Programm, das Menschen den Weg in eine Ausbildung erleichtert.

Anfangs war vieles schwierig. Vor allem die Wege zu den Behörden und der Umgang mit offiziellen Schreiben stellten große Hürden dar. »Wenn man die Sprache noch nicht so gut kann, ist das schwer«, sagt sie. Umso wichtiger sei für sie die Unterstützung gewesen, die sie im Programm bekommen hat, bei Bewerbungen, bei Telefonaten oder anderen organisatorischen Aufgaben.

Auch ihre Berufswünsche haben sich in dieser Zeit verändert. Ursprünglich wollte sie unbedingt im Büromanagement arbeiten. Doch in der Region fand sie keinen passenden Platz. »Da habe ich gemerkt, dass ich flexibel sein muss«, erzählt sie. Schwierig bleibt, dass viele Betriebe keine Teilzeitausbildung anbieten. Momentan muss sie nachmittags rechtzeitig für die Kinder zu Hause sein. Ab dem kommenden Jahr werden die Kinder aber bis 16 Uhr in der Kita betreut – dann sieht sie bessere Chancen, auch eine Vollzeitausbildung aufzunehmen.

Trotz dieser Hindernisse gibt Lara Jajj al Daoud ihre Träume nicht auf. Wenn sie die freie Wahl hätte, würde sie ein eigenes Restaurant eröffnen oder vielleicht ein kleines Bekleidungsgeschäft. »Das war immer mein Wunsch, selbstständig zu arbeiten und damit Geld zu verdienen.«

Ihr Mann hat diesen Schritt in den Arbeitsmarkt bereits geschafft. Über eine Empfehlung fand er eine Stelle, mit der er sehr zufrieden ist. Genau so wünscht Lara Jajj al Daoud es sich auch für sich selbst: »Was ich mir wünsche, ist eine Jobempfehlung. Dass jemand sagt: Gebt ihr doch eine Chance. Dann kann ich zeigen, was ich kann – und die Firma entscheidet, ob sie mich nimmt oder nicht.«

Schlüssel: Zugang zu Arbeit durch Sprachvermittlung und individuell passende Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration

Zwischen Familie, Schule und neuen Chancen



Medine Güzel wurde am 7. Januar 1992 geboren. Die 34-Jährige lebt mit ihrem Mann und ihren drei Kindern (zwei Söhne und eine Tochter) in Lübbecke.

Seit einiger Zeit nimmt sie an der Maßnahme »Qualifizierung von Integrationsbegleiterinnen in Kitas und OGS« teil. Ihr Ziel: den eigenen Weg in einen Beruf zu finden und langfristig auf eigenen Beinen zu stehen.

Ihr Bildungsweg war von Anfang an von Brüchen begleitet. 2009 kam sie mit 17 Jahren aus der Türkei nach Deutschland und besuchte zunächst eine Sprachschule für Jugendliche mit Migrationshintergrund. Dort hätte sie die Chance auf einen Hauptschulabschluss gehabt, doch mit der Geburt ihres ersten Kindes brach dieser Weg ab. »Bis zum achten Monat war ich in der Schule, aber dann ging es nicht mehr«, erinnert sie sich. Auch später, als sie den Abschluss nachholen wollte, durchkreuzten erneute Schwangerschaften ihre Pläne. Bis heute hat Medine Güzel keinen Schulabschluss.

Der Wunsch nach Bildung und Beruf ist jedoch nie verschwunden. Immer wieder sagte sie sich: »Irgendwann, wenn die Kinder größer sind, möchte ich etwas für mich machen.« Doch gerade ihre Tochter brauchte in den vergangenen Jahren besonders viel Unterstützung. Schulprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten und lange Wartezeiten auf Diagnosen machten es unmöglich, eine Ausbildung oder Maßnahme zuverlässig zu verfolgen. »Ich stand zwischen mehreren Stühlen. Die Schule rief an, das Jobcenter hatte Erwartungen und meine Tochter brauchte mich. Das hat in mir Panik ausgelöst. Da bin ich dann auch selbst krank geworden.«

Trotz dieser Belastungen eröffnete sich für sie eine neue Perspektive: Über das Jobcenter erhielt sie die Chance, sich zur Integrationsbegleiterin weiterzubilden. Dieses Angebot nahm sie dankbar an. Heute besucht sie die Weiterbildung und hat erstmals das Gefühl, eigene Schritte gehen zu können.

Für die Zukunft hat sie klare Pläne: Zunächst will sie die Qualifizierung erfolgreich abschließen und danach ihren Schulabschluss nachholen. Auch den Führerschein möchte sie machen, sobald sie eigenes Geld verdient. Ihre Hoffnung ist es, künftig mit Kindern zu arbeiten, vielleicht an der Seite von Sozialarbeitenden. Was sie antreibt, ist der Gedanke, anderen zu helfen, und zwar so, wie sie selbst Unterstützung erfahren hat.

Schlüssel: Zugang zu Bildung durch kostenlose Weiterbildungsangebote und gezielte Förderung von Talenten

Sprache ist der Schlüssel zum Erfolg



Ismail Jaguer wurde am 1. November 2005 in Ghaibi/Syrien geboren, besitzt die französische Staatsangehörigkeit und lebt seit acht Jahren in Deutschland. In Minden absolviert er derzeit eine außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) zum Friseur.

Inzwischen ist er im dritten Lehrjahr. Es ist eine geförderte Ausbildung, auf die er stolz ist. »Meine Ausbildung ist gut geworden. Ich bin richtig stolz drauf«, sagt er.

Doch bis hierhin war es ein weiter Weg. Die größte Hürde war die Sprache. In seiner Heimat sprach er Französisch und Kurdisch, zwei Sprachen, die ihn auch in Deutschland noch lange begleiteten. Als dann Deutsch dazukam, war die Verwirrung groß. »Ich habe viele Wörter verwechselt«, erinnert er sich. Erst nach vier Jahren konnte er Termine und Behördengänge selbstständig erledigen, ohne Übersetzende.

Besonders geholfen hat ihm dabei die internationale Klasse seiner Schule. Dort konnte er seine Deutschkenntnisse Schritt für Schritt aufbauen. Auch der Alltag außerhalb des Klassenzimmers war wichtig: Gespräche mit Freunden, Kontakte im Jugendtreff, der Austausch mit anderen. »Egal, wenn es falsch ist – einfach reden«, beschreibt er seine Strategie. Diese Offenheit half ihm, selbstständig zu werden und sich seinen Platz in der Gesellschaft zu erarbeiten.

Heute sieht er seine Ausbildung als einen wichtigen Erfolg an. Zwar hatte er seine Lehre zunächst in einem anderen Beruf begonnen, doch das passte für ihn nicht. Über den Arbeitsvermittler kam er schließlich in die geförderte Maßnahme und fand im Friseurhandwerk genau das Richtige.

Für Ismail ist klar: Sprache ist der Schlüssel. Ohne sie wäre vieles nicht möglich gewesen – von Behördengängen über gute schulische Leistungen bis hin zur beruflichen Ausbildung. Deshalb wünscht er sich, dass jede Schule internationale Klassen anbietet und mehr Sozialhelferinnen und -helfer zur Unterstützung bereitstehen.

Sein Umfeld hat ihn auf diesem Weg getragen: Freundinnen und Freunde, Familie, Lehrkräfte. Aber auch sein eigener Wille, sich einzubringen, hat den Unterschied gemacht. »Wenn man den Willen hat, etwas zu lernen, dann schafft man das auch«, sagt er. Heute fühlt sich Ismail in seiner Ausbildung angekommen und in Deutschland zu Hause.

Schlüssel: Zugang zu Bildung durch Sprachvermittlung, individuelle Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

3.2 Zugänge zum Wohnen

Keine Angst davor haben zu müssen, die Wohnung zu verlieren oder bei notwendigen Umzügen eine bezahlbare Wohnung zu finden, sollte normal und selbstverständlich sein. Denn Wohnen ist ein existenzieller Grundbedarf.

Jedoch ist auch dieser Zugang für Menschen mit geringem Einkommen zunehmend erschwert. Darunter fallen z. B. auch Studierende, die zum Teil in Containern oder Jugendherbergen unterkommen müssen. Gerade in den vergangenen Jahren sind die Mieten in Ballungsräumen stark gestiegen, auch weil die Nachfrage nach kleineren Wohnungen aufgrund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung nochmals zugenommen hat. Das durch Wohnungsneubau zusätzlich geschaffene Angebot kann mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten. In den letzten vier Jahren zeigt sich ein Anstieg der finanziellen Belastungen: So stieg die mittlere Wohnkostenbelastung – also der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Nettoeinkommen – von 16,4 % im Einkommensjahr 2019 auf 18,7 % im Jahr 2023. Und: Fast jeder achte Haushalt gilt als überlastet, da er mehr als 40 % des verfügbaren Haushaltseinkommens für das Wohnen aufwenden musste.

Der Paritätische Bundesverband weist in seiner Kurzexpertise Wohnarmut 12/24 darauf hin, dass insgesamt 21,2 % der Bevölkerung (17,5 Millionen Menschen) von Wohnarmut betroffen sind. Das sind 5,4 Millionen mehr Armutsbetroffene als nach konventioneller Berechnung.¹⁷⁸

»Mein derzeit größtes Problem ist Mathe«



Alexander Held (26) stand kurz vor der Wohnungslosigkeit, war ohne Einkommen und ohne Motivation. Heute hat er ein klares Ziel: Mangelberuf Pflegekraft.

Mit 17 macht Alexander Held in Gummersbach seinen Hauptschulabschluss und weiß nicht, was dann kommen soll. Das Jobcenter vermittelt ihm eine Orientierungsmaßnahme. Mit Erfolg. In einem Restaurant nahe der Wohnung, in der er mit seinem Vater in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, beginnt er eine Ausbildung zum Koch; verdient sein erstes eigenes Geld. »Das durfte ich aber nicht selbst verwalten, sondern musste es meinem Vater abgeben.«

Derart demotiviert, bricht er seine Ausbildung ab. Sein Vater hält ihm Geld für Essen und zum Leben vor. Hunger und Streit bestimmen während der Coronapandemie seinen Alltag – zu laut und für den Vermieter unzumutbar. Als Held im Sommer 2023 von einem Termin mit dem Jobcenter zurückkommt, steht er vor einer leergeräumten Wohnung. Der Vater hinterlässt einen Zettel mit dem Hinweis »Auszug!«.

¹⁷⁸ Studie belegt: Wohnen macht arm.

Alexander Held steht vor der Wohnungslosigkeit und wendet sich an die Wohnhilfen Oberberg der Diakonie Michaelshoven in Köln. »Ohne die wäre ich auf der Straße gelandet«, sagt Held heute. »Alleine hätte ich es nicht geschafft.« Aber Held hat Glück. Nach kurzer Wartezeit kann er ein WG-Zimmer der Wohnhilfen beziehen und wohnt dort knapp zwei Jahre. Die dortige Mitwirkungspflicht gibt ihm Tagesstruktur: Jeden Tag arbeitet er in der Haustechnik oder -wirtschaft, hilft bei Umzügen oder in der Möbelbörse für Bedürftige, verdient ein Taschengeld.

Heute lebt Held in einer eigenen kleinen Wohnung und hat ein klares Ziel vor Augen: Er möchte als Pflegekraft arbeiten. Dazu macht er seinen erweiterten Hauptschulabschluss und, wenn möglich, auch seine Fachoberschulreife an der VHS-Abendschule: Deutsch, Englisch, Geschichte oder Bio sind kein Problem. Trotzdem fürchtet Held, noch zu scheitern, obwohl es einen hohen Bedarf an Pflegekräften gibt. »Mathe ist ein großes Problem. Ich bin seit zehn Jahren raus aus der Schule und habe von vielem noch nie gehört.« Kreisberechnung und Ähnliches sind eine große Herausforderung. »Ich hätte mir damals schon Hilfe gewünscht« – durch seine Eltern oder eine private Nachhilfe, die er sich nicht leisten konnte.

Held kann seine Stärken und Schwächen inzwischen gut einschätzen. »Ich habe z. B. schnell gemerkt, dass mir in meiner eigenen Wohnung die Struktur der Wohnhilfen fehlt. Ich brauche ein geregeltes Umfeld«, sagt er. Also geht er jeden Tag zu ehemaligen Betreuerinnen und Mitbewohnern, die zu Freunden geworden sind; zu Weggefährtinnen und Unterstützern. »Eine Mitbewohnerin hat sehr viel mehr Ahnung von Mathe als ich und angeboten, mir zu helfen.« Für Held ein wichtiger Schritt in die gewünschte Richtung: ohne Vermittlung durch das Jobcenter, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder die Eltern.

Schlüssel: Zugang zu Wohnraum durch Unterstützungsangebote und Wohnprojekte

»Das Problem ist: Wir sind in Deutschland«

Nächsten Sommer wird Jeannette Rath 50 Jahre alt. Kurz hat sie darüber nachgedacht, bis dahin ihr Abitur nachzuholen. Eine Chance, die ihr als Kind verwehrt blieb, weil ihre Mutter sie ins nächstgelegene Gymnasium hätte fahren müssen. Zur Hauptschule hingegen fuhr ein Bus. »Aber ich kann mir das gar nicht mehr alles merken«, sagt die Friseurin und Mutter dreier Söhne.

Nach ihrer zweiten Schwangerschaft entwickelt Jeannette Rath eine postpartale Depression. Nach der dritten Geburt verlässt sie ihr Mann – die Depression bleibt. Jeannette Rath ist allein-erziehend und funktioniert: als Mutter, für ihre Söhne, als Klassenpflegschaftsvorsitzende. Sie kommt gut aus mit dem, was sie hat, zahlt zuverlässig ihre Miete. Solange, bis der Sozialbau, in dem sie lebt, privatisiert und teurer wird, »der Große« auszieht und plötzlich 700 Euro im Monat fehlen. »Aber ich war zu stolz, zum Amt zu gehen und um Hilfe zu bitten.«

Stattdessen verliert sie ihre Wohnung. Das Ordnungsamt verweist sie an eine Notunterkunft. Die hygienischen Zustände machen es ihr unmöglich, dort zu wohnen.

Stattdessen ziehen die jüngeren Söhne zu ihrem Vater und Rath gibt das Sorgerecht an ihn ab. Sie selbst bekommt ein Zimmer in einer Frauen-WG der Diakonie Michaelshoven. Ein Glücksfall. »Hier kann man sehr gut wohnen, wenn man sich ein wenig an Ordnung und Sauberkeit hält«, sagt sie. Gerne möchte sie wieder regulär arbeiten, sich zur mobilen Alltagsbegleiterin fortbilden, um alleinlebenden Seniorinnen und Senioren helfen zu können. »Ich habe noch Schulden. Und um in die Privatinsolvenz gehen zu können, brauche ich einen Job.«

In der Insolvenzordnung heißt es dazu:

»Ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.«

Das Jobcenter unterstützt Jeannette Rath, braucht aber eine ärztliche Bescheinigung. Und die bekommt sie erst nach erfolgreicher Behandlung ihrer Depression. Als Selbstzahlerin könnte sie schon therapiert werden. »Aber das können sich nur Menschen mit viel Geld leisten.«

Daher wartet Rath auf einen Platz in der Tagesklinik. Drei Monate möchte sie dort daran arbeiten, mit ihrer Depression umzugehen, ohne Medikamente nehmen zu müssen. Sie möchte endlich wieder Pläne machen. »Im Moment weiß ich nie, wann und wie es weitergeht.« Und sie sei ein sehr ungeduldiger Mensch. »Aber in Deutschland dauert alles ewig, da braucht man für alles irgendeinen Schein.«

Früher, sagt sie, habe sie sich »ihr altes Leben« zurückgewünscht. Heute wolle sie das nicht mehr. »Denn eigentlich war ja nichts gut an dem Leben.« Einen Herzenswunsch hat sie aber doch: Sie möchte ihre Kinder zurück. »Aber erst, wenn ich bereit bin«, sagt sie. »Und das bin ich im Moment noch nicht.«

Schlüssel: Zugang zu Wohnraum durch Wohnprojekte und bezahlbaren Wohnraum

3.3 Zugänge zu Mobilität, Digitalisierung und soziokultureller Teilhabe

Familie, Freundinnen und Freunde in einer anderen Stadt zu besuchen, mit Kindern ins Grüne zu fahren, den Arbeitsweg bewältigen zu können oder sportlichen Aktivitäten nachzugehen setzt voraus, dass entsprechende Wege überhaupt zurückgelegt werden können. Ob zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Motorroller, dem Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln: Mobilität ist immer mit Kosten verbunden. Dabei setzen Wohnort, Einkommen, Alter, physische Gesundheit und weitere Faktoren der individuellen Mobilität Grenzen und führen zu Ungleichheiten, nicht nur bei der Nutzung von Verkehrsmitteln, sondern auch bei den Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe.

Hinzu kommt die fortschreitende Digitalisierung, die für Menschen mit geringem Einkommen eine weitere Zugangshürde darstellt. Häufig fehlt ihnen die nötige technische Ausstattung, mit der Dokumente gescannt und bearbeitet werden können. Teilweise gibt es keinen WLAN-Zugang zu Hause oder das Datenvolumen auf dem Handy reicht nicht aus.

Zudem mangelt es vielfach an Fachwissen und digitalen Kompetenzen. Technische Begriffe wie beispielsweise »doppelte Authentifizierung« oder »Authenticator« werden teilweise nicht verstanden und erschweren oder verhindern damit den Zugang zu online beantragbaren Leistungen.

»Wenn du auf der Straße lebst, kriegst du keinen Handyvertrag«



Manja Starke (50) aus Heimbach in der Eifel war einige Jahre obdachlos. Inzwischen hat sie eine Bleibe gefunden – und einen neuen Job.

Nach Jahrzehnten ohne Arbeit und Perspektive hat Manja Starke aus Heimbach in der Eifel jetzt wieder einen Job. Für vorerst fünf Monate ist sie bei der Wohnungslosen-Stiftung in Berlin angestellt. Für die Stiftung leitet sie den »Frauen-Salon«: einen virtuellen Treffpunkt für obdachlose Frauen in ganz Deutschland.

»Das Online-Treffen ermöglicht Frauen, ihre Geschichten zu teilen, Probleme zu diskutieren und gemeinsam nach Lösungsansätzen zu suchen«, heißt es in einem Flyer. Aber genau da beginnt die Herausforderung: Nicht jede obdachlose Frau hat ein Handy oder einen Zugang zu einem PC. »Wenn du auf der Straße lebst, kriegst du keinen Handyvertrag«, sagt Manja Starke. Sie kennt das aus eigener Erfahrung. Sie war selbst mehrere Jahre obdachlos.

Immerhin gebe es inzwischen einige Handyanbieter, die – meist über eigene Stiftungen – Prepaid-Handys für Menschen ohne festen Wohnsitz spenden. Dafür zu sorgen, dass obdachlose Frauen von dieser Möglichkeit erfahren, auch das zählt zu den Aufgaben von Manja Starke.

Vor einigen Jahren hat Starke mit ihrem damaligen Lebensgefährten ein Haus gemietet. Ihr Partner ist wieder ausgezogen, jetzt kämpft sie darum, das Haus behalten zu dürfen. Die Miete ist ihr zu hoch. Und die Verhandlungen mit dem Jobcenter ziehen sich hin. Manja Starke sagt, in den letzten Monaten sei es schwieriger geworden mit dem Kontakt zum Jobcenter. Ob das eine Folge der nicht enden wollenden Diskussionen über die Höhe des Bürgergelds ist? »Vielleicht«, sagt sie. »Jedenfalls hat man immer weniger Verständnis und Mitgefühl mit Leuten, die von Bürgergeld leben.«

Die neue Aufgabe gibt ihr die Möglichkeit, wieder etwas freier zu reisen. Als sie noch von Bürgergeld lebte, war jede Reise aus Nordrhein-Westfalen heraus ein Problem. »Ich musste für das Jobcenter jederzeit erreichbar sein, sonst hätte man mir die Leistungen kürzen können.«

In § 7b Absatz 1 SGB II heißt es dazu:

»Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.«

Andererseits, sagt Manja Starke, habe ihr das Jobcenter aber auch nicht die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit zu melden. »Da nahm dann keiner ab oder das Amt hatte schon geschlossen oder

der Berater war krank und nicht erreichbar.« Zwar könne man online Kontakt aufnehmen, was für sie selbst auch kein Problem gewesen sei, »für viele andere Menschen ist das aber ein Riesenproblem, weil sie ja kein Handy haben«.

Jetzt, mit dem neuen Job, geht es endlich wieder aufwärts für Manja Starke.

Schlüssel: Zugang zu Digitalisierung durch Ausstattung mit Technik und Berücksichtigung von digitaler Ausstattung als Grundbedürfnis

»Wenn man keinen digitalen Zugang hat – dann hat man eben Pech«



Arnd Liesendahl weiß, was es heißt, am Rand der Gesellschaft zu leben. Fast zehn Jahre verbrachte der heute 57-jährige auf der Straße in Köln – ohne feste Bleibe und lange ohne digitalen Zugang. Dabei erlebte er, wie entscheidend digitale Teilhabe für das Leben ist. Sein Appell: Arme Menschen verdienen die gleichen digitalen Zugänge wie alle anderen.

In seiner Zeit auf der Straße erhielt Arnd Liesendahl zwar verschiedene Hilfen, kehrte jedoch aufgrund seiner Depression immer wieder auf die Straße zurück. Enge Räume und viele Menschen in Unterkünften verstärkten seine psychischen Probleme, sodass er letztlich immer wieder das Leben auf der Straße wählte. Erst durch die Wohnhilfen Oberberg der Diakonie Michaelshoven konnte er 2022 in eine eigene Wohnung ziehen.

Besonders beklagt er den schlechten Zugang obdachloser Menschen zur digitalen Welt: »Wenn man auf der Straße ist, hat man keinen Zugang zur Digitalisierung. Kein Endgerät, keine Prepaidkarte, kein Geld für die Karte.« Dabei ist ohne Smartphone heute vieles kaum möglich. Die Wohnungssuche läuft fast ausschließlich über Online-Portale wie ImmoScout oder Kleinanzeigen. Auch soziale Kontakte würden heutzutage vor allem über Messenger wie WhatsApp oder Telegram gepflegt. Informationen über Hilfsangebote oder die Kommunikation mit dem Jobcenter ließen sich ebenfalls oft nur online einholen und organisieren.

Selbst wenn man ein Gerät besitze, stoße man schnell an Grenzen: Reparaturen oder technische Unterstützung seien schwer zugänglich. Während seiner Obdachlosigkeit fand Arnd Liesendahl WLAN nur an öffentlichen Orten wie am Bahnhof, Flughafen oder in der Stadtbücherei. Dabei sei es ihm in der Stadt verhältnismäßig gut ergangen: »Auf dem Land ist es noch schwieriger. In Wipperfürth gibt es nur am Rathaus WLAN – und auch das nur werktags.«

Als Lösung schlägt er Schulungen für wohnungslose Menschen vor: Sie sollten lernen, Handys sicher zu nutzen, einfache Probleme selbst zu beheben und Risiken im Netz zu erkennen. Denn

»viele auf der Straße haben zwar ein Smartphone, aber sie wissen nicht, wie man es nutzt. Ich habe ein Jahr gebraucht, um mich da reinzufuchsen.«

Zudem brauche es eine bessere Ausstattung mit Geräten – denn digitale Zugänge seien heute gleichbedeutend mit gesellschaftlicher Teilhabe. Sein eigenes Handy konnte er sich erst nach anderthalb Jahren von Hartz IV ersparen. Deshalb fordert Arnd Liesendahl: »Es müsste feste Strukturen geben, dass arme Menschen denselben digitalen Zugang haben wie alle anderen.«

Schlüssel: Zugang zu Digitalisierung durch Ausstattung mit Technik, öffentliche WLAN-Angebote und Schulungen

»Ich möchte einfach wieder am Leben teilhaben dürfen«



Thorsten Prinz ist 55 Jahre alt, geschieden und hat zwei erwachsene Kinder. In der DDR hat er als Maurer gearbeitet, später auf dem Bau. Dann die Scheidung, ein harter Bruch in seinem Leben. Er zog in den Westen – direkt auf die Straße. Obdachlos schlug er sich durchs Leben, bis er eine Lungenentzündung verschleppte. Das Resultat: starke Herzprobleme.

»Das war kurz vor Schluss«, erzählt Thorsten Prinz. Weitere gesundheitliche Probleme machten einen Wiedereinstieg in die Arbeitswelt unmöglich. Dabei war die Arbeit immer ein sehr wichtiger Teil seines Lebens: »Über die Arbeit habe ich mich definiert, und nun lebe ich seit 2013 krankheitsbedingt in Armut. Wenn ich zuvor regelmäßig ins System eingezahlt hätte und dann krank geworden wäre, dann hätte ich Erwerbsminderungsrente bekommen. Jetzt bekomme ich nur die Grundsicherung.« Die wurde mittlerweile zum dritten Mal verlängert, wie es weitergeht, das weiß der 55-Jährige noch nicht: »Wie bezahle ich meine Wohnung, meinen Lebensunterhalt, meine Stromrechnung? Ich weiß es nicht.«

Durch die Grundsicherung hat er bis jetzt 563 Euro im Monat bekommen. Doch das Geld reicht nicht zum Leben: »Es bleibt nichts über. Ich kann mir noch nicht einmal mehr den Kaffee leisten und erst recht kein Deutschlandticket. Ich möchte einfach wieder am Leben teilhaben dürfen. Denn wenn man nicht am Leben teilnehmen kann, weil man nichts hat, dann wird man depressiv, kriegt komische Gedanken, und das ist schlimm!« Ein Stück weit aus der Einsamkeit herausgeholt haben ihn die Treffen von Menschen mit Armutserfahrung, ein Angebot der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen. Seit fünf Jahren nimmt Thorsten Prinz nun daran teil. Für ihn eine gute Möglichkeit, unter Leute zu kommen, sich zu beteiligen und sich mit anderen auszutauschen, die in ähnlichen Situationen sind. Hier findet er das, was ihm in der Gesellschaft fehlt: Solidarität.

Solidarität ist für ihn der Schlüssel für eine bessere Zukunft. Im Blick hat er dabei vorrangig reiche Menschen oder jene mit Beamtenstatus. Die Lösung: »Der Beamtenstatus muss weg. Das müssen

alles normale Arbeitnehmer sein, damit alle in ein und dasselbe System einzahlen – ohne Einzahlungsobergrenze – und dieselbe Rente bekommen.« Aber auch im Umgang mit armen Menschen muss sich etwas ändern: »Armut ist ein Tabuthema in unserer Gesellschaft. Ich habe oft die Erfahrung gemacht, dass normale Menschen davon nichts wissen wollen.«

Schlüssel: Zugang zu soziokultureller Teilhabe durch Ermöglichung von Mobilität und Austausch sowie Solidarität mit Menschen mit Armutserfahrung

3.4 Zugänge zu Gesundheit

Krankheit macht arm und Armut macht krank. Dieser Zusammenhang ist durch viele Studien belegt: Arme Menschen haben überdurchschnittlich oft eine schlechtere Gesundheit und eine geringere Lebenserwartung als Menschen, die in ihrem Alltag mehr Geld zur Verfügung haben. Das trifft insbesondere auf Kinder und Jugendliche zu.¹⁷⁹

Dazu kommt: Gesundheit ist eine wichtige Grundlage für die Teilhabe – sowohl am Arbeitsmarkt als auch am gesellschaftlichen Leben insgesamt. Gesundheit, Krankheit und Sterblichkeit sind zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen ungleich verteilt. Die Handreichung des Kooperationsverbundes Gesundheitliche Chancengleichheit führt dazu aus: »Die Lebenserwartung als Indikator für den Zusammenhang zwischen sozialer Lage und Gesundheit zeigt, dass bei Männern der niedrigen Einkommensgruppe 27 % vor der Vollendung des 65. Lebensjahrs versterben, während die vorzeitige Sterblichkeit in der höchsten Einkommensgruppe circa 14 % beträgt. Bei den Frauen versterben 13 % der niedrigen und 8 % der höchsten Einkommensgruppe vorzeitig. Ein niedriger sozioökonomischer Status geht mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko und einer verringerten Lebenserwartung einher«¹⁸⁰. Anders ausgedrückt: Männer im unteren Einkommensviertel sterben im Durchschnitt acht Jahre und Frauen vier Jahre früher als Personen aus höheren Einkommensgruppen. Bereits in der Kindheit und Jugend wirkt sich die sozioökonomische Situation der Familie auf die gesundheitliche Entwicklung aus. Dies zeigt sich u. a. in den Schuleingangsuntersuchungen, etwa in den Bereichen Zahngesundheit, Motorik, Beweglichkeit oder Körpergewicht, aber auch in der psychischen Gesundheit¹⁸¹. Für die Gesundheit von großer Bedeutung sind zudem die Arbeitsbedingungen sowie die ausgeübten Tätigkeiten. Neben körperlichen Anforderungen und Belastungen spielen auch Umgebungseinflüsse, Unfallgefahren sowie psychische und psychosoziale Belastungen am Arbeitsplatz eine bedeutende Rolle für die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Personen, die arbeitslos sind, sind im Durchschnitt häufiger krank. Die Frage, ob die Arbeitslosigkeit durch eine hohe Krankheitslast verursacht wurde oder umgekehrt, ist nicht eindeutig zu beantworten. Die Mehrzahl spezifischer Studien weist jedoch darauf hin, dass die gesundheitlichen Folgen durch die Arbeitslosigkeit einen größeren Anteil ausmachen.¹⁸²

¹⁷⁹ Siehe z. B. die KiGGS-Studie, 2. Folgebefragung des RKI von 2019.

¹⁸⁰ Handreichung Soziale Lage und Gesundheit in Deutschland, Seite 6.

¹⁸¹ Veröffentlichung des DJI und Pressemeldung des RKI.

¹⁸² Entwurf 7. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Seiten 514 ff.

»Im Prinzip guckt man nur zu, wie andere Leute leben«

Heike Towae ging es lange Zeit gut. Sie hat zwei Ausbildungen, war erst als Sozialarbeiterin, dann als Köchin tätig – bis ein Hirninfarkt alles verändert.

Seit mittlerweile zehn Jahren lebt die 55-jährige Kölnerin mit Epilepsie, Erwerbsunfähigkeit und Armut. »Man muss plötzlich alles gleichzeitig stemmen – Anträge, Gutachten, Erwerbsminderungsrente – und das, während man eigentlich krank ist.« Unterstützung erfährt sie in dieser Zeit kaum.

Ihre Wohnung konnte sie halten, in den Job hat sie nicht mehr zurückgefunden. »Ich bräuchte Arbeitgeber, die akzeptieren, dass ich morgens anrufe: ‚Sorry, ich hatte eine Aura, ich kann heute nicht kommen.‘ Sowas gibt es nicht.« Die Angst, wie es weitergeht, ist ihr ständiger Begleiter. Vor allem der Zugang zu Nahrung ist für sie ein Dauerthema. »Gott sei Dank konnte ich damals direkt zur Tafel gehen. Heute gibt es Wartelisten und Aufnahmestopps.« Als gelernte Köchin ist sie immerhin vom Fach, sie kocht ein, verarbeitet Überschüsse, doch der Mangel bleibt spürbar.

Was ihr zusätzlich fehlt: Zugang zu Bildung und Information. Hier erlebt sie systematische Ausschlüsse: »Online gibt es überall Paywalls. Berichte über Armut, die Betroffene selbst nicht lesen können – das ist absurd.« Bei Tagungen werden in den seltensten Fällen Reisekosten und Übernachtungsgelder übernommen. »Du bleibst immer außen vor.« Ihr Vorschlag: ein echter Bildungsetat im Regelsatz statt der jetzigen »lächerlichen zwei Euro«.

Nur vereinzelte Angebote sind ein Lichtblick. So wie die Kulturliste in Köln, die armutsbetroffenen Menschen Karten zu Konzerten oder ins Theater ermöglicht oder das 9-Euro-Ticket der Bahn im Sommer 2022. »Das war eine regelrechte Befreiung. Ich konnte Pausen machen, aussteigen, weiterfahren – so habe ich es bis zur Nordsee geschafft. Das war genial.«

Als einsam betrachtet sie sich nicht, Ausgrenzung spürt sie dagegen schon. »Am Anfang sagen Freunde noch: Komm, iss mit, wir laden dich ein. Aber irgendwann bist du der Schnorrer. Viele ziehen sich zurück.«

Für Heike steht fest: Armut ist kein individuelles Versagen, sondern die Folge fehlender Zugänge. »Das ist kein Grund, sich zu schämen. Das ist ein Grund, auf die Straße zu gehen.«

Schlüssel: Zugang zu Gesundheit durch bedarfsgerechte Regelsätze u. a. für eine gesunde Ernährung

»Ich brauche nicht mehr so viel wie früher«

Kai Flader (46) kümmert sich als Krankenpflegehelfer in einer Rehaklinik in Nümbrecht intensiv um Schlaganfall- und Unfallpatientinnen und -patienten, bevor er selbst an einem Burnout erkrankt.

Nach Wiedereingliederung und Reha-Aufenthalt stellt die Arbeit gebende Klinik ihm ein Zimmer zur Verfügung. Als er zu Beginn der Coronapandemie seinen Job verliert, geht damit auch das Zimmer verloren. Flader ist arbeits- und wohnungslos, wendet sich an das Ordnungsamt und bekommt Obdach in einer Nümbrechter Notunterkunft. Wesentlicher Auftrag der Kommunen ist, die Grundrechte von wohnungs- und obdachlosen Menschen zu schützen und damit auch Artikel 1 des Grundgesetzes zu gewährleisten: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Notunterkünfte sind Einrichtungen der Kommunen und bieten eine Anlaufstelle, um ein Leben auf der Straße zu verhindern. Eine Vorgabe, wie lange Hilfsbedürftige in der Notunterkunft leben dürfen, gibt es nicht. Solange jemand unfreiwillig obdachlos ist und keine Wohnung findet, besteht ein Recht auf Versorgung mit dem Nötigsten.

Kai Flader bleibt ein Jahr. Dann lernt er über die aufsuchende Hilfe Haus Segenborn in Waldbröl kennen. »Ich habe hier ein eigenes Zimmer bekommen und konnte erstmals wieder zur Ruhe kommen«, erinnert er sich. Zwei Jahre lebt er in dem Haus der Diakonie und wird durch Hilfe zur Selbsthilfe auf ein erneutes selbstständiges Leben vorbereitet. Flader arbeitet in der hauseigenen Schreinerei, lernt, mit einer Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde auszukommen, und wechselt bald von der Voll- in die Selbstversorgung. »Ich habe mich sehr schnell daran gewöhnt. Mir hat es an nichts gefehlt«, sagt er rückblickend.

Heute lebt er in einer Zweier-WG. Arm fühlt er sich nur in Maßen. »Ich für mich brauche gar nicht mehr so viel wie früher«, sagt er. Aber seinem 15-jährigen Sohn würde er gerne mehr bieten können. Und daran arbeitet er. Davon, wieder als Krankenpflegehelfer Geld zu verdienen, hat der Arzt ihm abgeraten. Die Gefahr einer erneuten psychischen Überlastung sei zu groß. »Ich konnte die Schicksale der Patienten einfach nicht abschütteln«, erzählt Flader.

Stattdessen möchte er nun denen helfen, deren Leben er aus der Innensicht kennt. Sein Ziel ist ein Job in der Wohnungslosenhilfe. Das Jobcenter unterstützt ihn dabei. »Für mich ist klar, dass ich mit Betroffenen ganz anders reden kann als ein Sozialarbeiter.« Eine erneute Ausbildung sei für ihn finanziell nicht drin, aber eine Weiterbildung zum Alltagshelfer, die möchte er »so schnell wie möglich« machen. Angst, erneut zu erkranken, hat er nicht. »Früher hätte ich jemanden gebraucht, der mich gebremst hätte. Aber ich habe daraus gelernt. Heute kann ich auch sagen: ‚Leute, ohne mich‘«.

Schlüssel: Zugang zu Gesundheit durch Unterstützung und individuelle (psychologische) Betreuung

»Das Ehrenamt hat mir meine Würde zurückgegeben«

Gaby John (68 Jahre) aus Düsseldorf war lange Chefsekretärin. Nach mehreren Operationen stellte ihr Arbeitgeber sie frei. Jetzt engagiert sie sich ehrenamtlich.

»Als ich 2007 nach mehreren Operationen von meinem Arbeitgeber einfach kaltgestellt wurde, war das wie ein Schlag ins Gesicht. Über 30 Jahre hatte ich gearbeitet, zuletzt als Chefsekretärin – und auf einmal war ich draußen. Noch nicht mal offiziell gekündigt, da hat mich das Jobcenter schon in Maßnahmen gesteckt. Bewerbungstraining, Buchhaltung, Steno... Lauter Sachen, die ich längst konnte. Aber wenn ich nein gesagt hätte, wäre sofort das Geld gestrichen worden.

Arbeitslos zu sein, das ist, als ob man dauernd zwischen Tür und Angel steht. Man weiß nicht, wann das Geld endlich kommt, kennt die ganzen Regeln nicht – und plötzlich steht man einen Monat lang komplett ohne einen Cent da. Für jemanden, der sein Leben lang gearbeitet hat, ist das ein echter Schock.

Trotzdem habe ich mir gesagt: Ich muss weitermachen. Also habe ich angefangen, mich ehrenamtlich einzubringen. Erst beim Verein »Pflegerische Angehörige Nordrhein-Westfalen«, dann bei Deutschkursen für Kinder ohne deutsche Wurzeln, später auch in der Seniorenarbeit. Ich habe mit alten Leuten Anträge ausgefüllt, für sie eingekauft, Wohnungen geputzt. Viele schämen sich, Hilfe zu beantragen, weil sie denken, das seien Almosen. Dabei steht es ihnen zu – das habe ich immer wieder erklärt.

Und ich wusste ja selbst, wie es ist, wenn man an seine Grenzen kommt. Drei Jahrzehnte habe ich meine kranke Tochter und meine Eltern gepflegt. Da lernt man, wie wichtig Zusammenhalt ist – und dass kleine Dinge einen riesigen Unterschied machen können.

Ein großes Thema ist für mich das Essen. Ich habe sieben Jahre in Frankreich gelebt und gesehen, wie gut es funktioniert, wenn Kinder in der Kantine gemeinsam essen. Ja, wenn sie Zugang zu gutem Essen haben. Da entsteht eine ganz andere Stimmung. Am Tisch schmeckt's besser, keiner stochert lustlos allein im Teller rum, und die Kinder starten mit mehr Energie in den Tag. Ich finde: So etwas brauchen wir auch hier, verlässlich und für alle. Kein Kind sollte hungrig bleiben.

Heute sage ich: Die Arbeitslosigkeit hat mir vieles genommen, aber durch das Ehrenamt habe ich meine Würde zurückbekommen.«

Schlüssel: Zugang zu Gesundheit durch Reduzierung von Ungewissheit und Druck für Leistungsbeziehende, Gemeinschaft mit anderen und Zugang zu gesunder Ernährung

4. Und jetzt?

I. Lösungen aus der Praxis

Eindrücklich zeigen die Lebensgeschichten von armutsbetroffenen Menschen in Nordrhein-Westfalen, was Menschen brauchen und welche »Schlüssel« es gibt, um sich unterstützt zu fühlen und aktiv gesellschaftlich teilhaben zu können. Deutlich wird auch, was jede und jeder individuell leistet, um Herausforderungen anzugehen und sich als Teil der Gesellschaft zu erleben. Entscheidend sind allerdings die Rahmenbedingungen und Strukturen, die so aufgebaut sein müssen, dass individuelle Hilfen greifen können oder Probleme gar nicht erst auftreten.

a) Menschen mit Armutserfahrung als Expertinnen und Experten anerkennen:

Menschen mit geringem Einkommen sind weder »Schmarotzer« noch grundsätzlich arbeitsunwillig. Diese Narrative und Abwertungen halten sich in der Gesellschaft und werden immer wieder genutzt, um undifferenziert über Sanktionen und Kürzungen der Leistungen zu diskutieren. Dabei führt eine pauschale Verurteilung armutsbetroffener Menschen dazu, dass sie sich ausgegrenzt fühlen. Ihre Expertise als diejenigen, die sich mit Armut und existentieller Not auskennen, anzuerkennen und ihnen Möglichkeiten zur Partizipation zu geben, ist für eine gewollte Armutsbekämpfung grundlegend.

b) Investitionen, die sich lohnen:

Bedarfsgerechte Regelsätze

Kosten für Digitalisierung (z. B. Smartphones, Internetzugang), öffentlichen Nahverkehr, Bildung und Kultur sind im Regelsatz zu berücksichtigen. Eine bedarfsorientierte finanzielle Ausstattung sichert das soziokulturelle Existenzminimum und damit den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe. Gleichzeitig können dadurch Stress, Angst und Scham reduziert und Bürokratie vermieden werden.

Sprache als Integrationshelfer

Sprache ist grundlegend für die Verständigung und Kommunikation. Sprachkurse und andere Formen der Unterstützung, die deutsche Sprache zu erlernen, helfen bei der Arbeitsaufnahme und der Integration.

Bildungschancen für bildungsferne Menschen

Viele junge wie ältere Menschen möchten lernen und sich weiterbilden, vor allem auch im Umgang mit digitalen Geräten und Angeboten. Häufig scheitert dies an finanziellen Hürden, fehlendem Wissen über mögliche Zuschüsse oder an abgelehnten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden. Bildungsgutscheine, offene Lernangebote von Bildungsträgern und Beratung durch Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen könnten hier einen niedrighschwelligigen Beitrag leisten.

Individuelle Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration

Nicht alle Menschen können in Vollzeit arbeiten, z. B. aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Care-Arbeit im privaten Umfeld. Die Angebote der Arbeitsmarktintegration sollten dementsprechend individueller und flexibler ausgerichtet werden.

Digitalisierung für alle ermöglichen

Um mit der fortschreitenden Digitalisierung Schritt halten zu können, ist die Bereitstellung geeigneter Hard- und Software unerlässlich. Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Umgang mit diesen Technologien ohne Scham und Sanktionen erlernen zu können.

Soziale und kulturelle Teilhabe als Gesundheitsfaktor

Um an der Gesellschaft teilhaben zu können, bedarf es kostenfreier oder kostengünstiger Zugänge zu Freizeit- und Kulturangeboten wie Schwimmbädern, Parks, Tiergärten und Museen. Sozialpässe oder Stadtcards, die auch eine preiswerte Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs beinhalten, können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Die Ermöglichung von Teilhabe trägt letztlich auch zu einer Verbesserung der Gesundheit der Menschen bei.

c) Verwaltung als Möglichmacher:

Vereinfachung von Zuständigkeiten und Antragsprozessen

Derzeit müssen unterschiedliche Leistungen wie Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Unterhaltsvorschuss bei verschiedenen Behörden beantragt werden, die alle Zeit zur Bearbeitung der Anträge benötigen. Es bedarf einer Harmonisierung der zuständigen Behörden und der Festlegung, welches Amt für die Bearbeitung federführend zuständig ist. Dadurch würden Verantwortungsverschiebungen und lange Bearbeitungszeiten vermieden. Die Empfehlungen der Sozialstaatskommission nehmen diesen Gedanken auf. Nicht vergessen werden darf, dass die maximale Bearbeitungsfrist von sechs Wochen oder vorläufige Bewilligungen von Zahlungen zur Vereinfachung und Transparenz der Abläufe beitragen würde.

Erreichbarkeit von Jobcentern und anderen Behörden

Jobcenter und andere kommunale Verwaltungsstellen müssen weiterhin auch analog erreichbar sein und Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen anbieten – entsprechend dem gesetzlichen Auftrag aus § 14 SGB I.¹⁸³

¹⁸³ Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – § 14 Beratung

d) Wohnumfeld als Sprungbrett ins Leben:

Bezahlbarer Wohnraum und Unterstützung bei drohendem Wohnungsverlust

Ohne festen Wohnsitz sind gesellschaftliche Teilhabe, die Jobsuche, der Abschluss eines Handyvertrags und vieles mehr erheblich eingeschränkt oder nicht möglich. Gleichzeitig ist bezahlbarer Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen und für diejenigen, die auf der Straße leben, kaum verfügbar. Neben Anlaufstellen, die bei der Wohnungssuche behilflich sind, braucht es deshalb staatliche Maßnahmen, etwa den Ausbau kommunaler Wohnungsbestände und die Förderung von Genossenschaften.

Lebenswerte Quartiere und Unterstützung im sozialen Nahraum als Ausgangsbasis für ein Leben ohne Armut

Es braucht ortsnahe Anlaufstellen wie Sozialberatungen oder Bürgerzentren, die Menschen in Notsituationen und darüber hinaus bei Wohnungs- und Jobsuche unterstützen. Sie fungieren als Wegweiser zu den unterschiedlichen sozialen Leistungen und spezifischen Beratungsstellen, z. B. Suchthilfe oder Schuldner- und Insolvenzberatung,

II. Erwartungen an Politik und Gesellschaft

Keine Pauschalverurteilung armutsbetroffener Menschen

Gesellschaft und Politik sind gefordert, diskriminierende Zuschreibungen und Stigmatisierungen von Menschen in Armut klar zurückzuweisen. Armut ist kein individuelles Versagen, sondern Ergebnis struktureller Ungleichheiten. Notwendig ist ein Perspektivwechsel: Weg von Vorurteilen hin zu Anerkennung, Respekt und fairen Chancen.

Partizipation von Menschen mit Armutserfahrung

Bei der Planung, Ausgestaltung und Evaluation von Sozialhilfesystemen müssen Betroffene zwingend einbezogen werden – sie kennen die bestehenden Herausforderungen und können wichtige Impulse liefern.

Vereinfachung von Leistungssystemen

Sozialleistungen müssen übersichtlicher, digital unterstützt und zugleich persönlich begleitet zugänglich sein. Bürokratische Hürden durch unklare Zuständigkeiten, komplexe Antragsformulare oder überbordende Nachweispflichten sollten abgebaut werden.

Niedrigschwellige Zugänge für alle

Beratung muss auch für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen, mit Einschränkungen, ohne digitale Kompetenzen oder mit psychischen Belastungen zugänglich sein – etwa durch mobile, aufsuchende und mehrsprachige Angebote.

Dies schließt auch den Zugang zum Justizsystem und Kenntnisse zur Durchsetzung eigener Rechte und Leistungsansprüche ein.

Teilhabe für alle ermöglichen

Öffentliche Angebote, wie etwa Schwimmbäder oder Theater, müssen auch für Menschen mit niedrigem Einkommen zugänglich sein. Um allen Menschen Mobilität zu ermöglichen, muss darüber hinaus der öffentliche Nahverkehr verlässlich und erschwinglich sein. Für einen niedrigschwelligen Zugang sollten dabei weiterhin Kurzstreckentarife und analoge Tickets angeboten werden.

Quartiere stärken

Die soziale Infrastruktur, etwa die Kapazität an Kitaplätzen oder die Anzahl an Arztpraxen, ist in den Quartieren von Kommunen ungleich ausgeprägt. Es braucht gezielte Förderung, damit alle Menschen wohnortnah Zugang zu Betreuung, Bildung, medizinischer Versorgung und Pflege haben.

**Gestalten Sie mit uns einen Schlüsselbund, mit vielen Schlüsseln gegen Armut.
Dafür braucht es Politik und Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.**

Herausgegeben von: Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Redaktion: Arbeitsausschuss Armut und Sozialberichterstattung
c/o Dominique Hopfenzitz, Michaela Hofmann, Maximilian Köster, Heike Moerland,
Franz Werfel

Dank an: Journalistinnen/Journalisten und Texterinnen/Texter für die Durchführung der Interviews:

Christopher John, Heike Gersthagen, Ina Durdin, Markus Harmann, Pia Klinkhammer, Katharina Kindsmüller, Celina Winter, sowie an alle Personen, die ihre Lebensgeschichte für dieses Kapitel zur Verfügung gestellt haben.

II.3. Beiträge der Kommunen

Zugang zu Sozialleistungen – Die Rolle der Allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsstelle »ABU-RBK« für die Menschen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Der Zugang zu Sozialleistungen ist für viele Menschen mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Komplexe Antragsverfahren, unklare Zuständigkeiten und Unsicherheiten über bestehende Hilfsangebote führen häufig dazu, dass notwendige Leistungen entweder verspätet oder gar nicht in Anspruch genommen werden. Die Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises (»ABU-RBK«) ist zum 01.01.2020 ins Leben gerufen worden und fungiert als zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger des Rheinisch-Bergischen Kreises, die Unterstützung in verschiedenen Lebenslagen suchen. Ihr Hauptziel ist es, den Zugang zu sozialen Leistungen zu erleichtern und Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Die ABU-RBK versteht sich als übergreifendes, verbindendes Element zwischen den einzelnen Fachbereichen innerhalb der Kreisverwaltung und zu externen Fach- und Beratungsstellen. Sie arbeitet als Lotse im System und wurde als Ergänzung zu den bereits bestehenden spezialisierten Beratungsangeboten im Rheinisch-Bergischen Kreis eingerichtet. Als Clearingstelle erkennt sie die Bedarfe der Ratsuchenden in der Beratung und leitet weiterführende Unterstützung ein, vermittelt an angrenzende Angebote und koordiniert sowie begleitet eingeleitete Hilfen, sofern dies erforderlich ist.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die vielseitige Arbeit der »ABU-RBK« und zeigt auf, wie sie den Zugang zu Sozialleistungen nachhaltig verbessert, soziale Notlagen vermindert oder verhindert und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

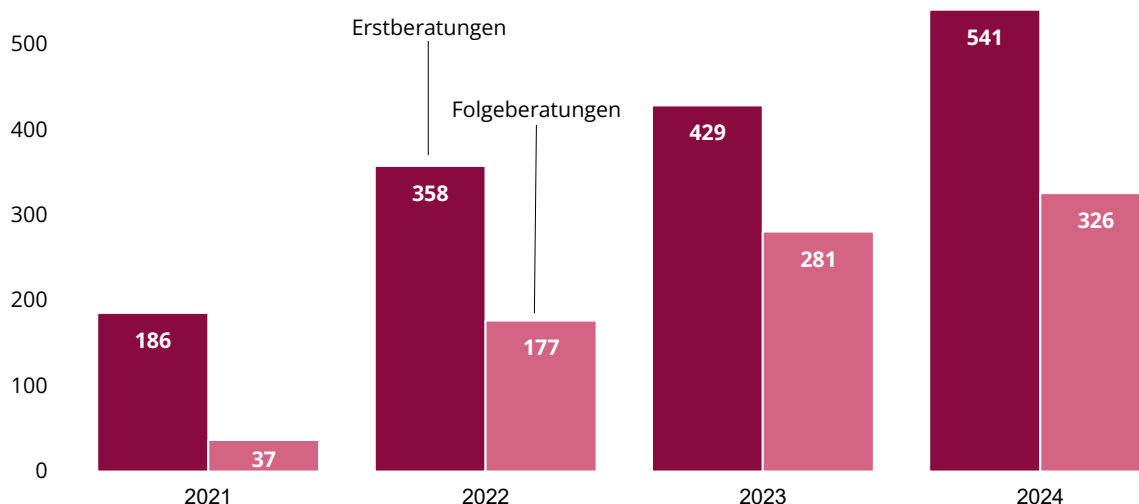
Grundprinzipien

Die »ABU-RBK« verfolgt einen niedrigschwelligen Ansatz, um möglichst vielen Menschen den Zugang zu Beratungsleistungen zu ermöglichen. Die Angebote sind kostenfrei und können ohne komplizierte Antragsverfahren oder Zugangshürden genutzt werden. Ratsuchende haben die Möglichkeit, Termine sowohl persönlich als auch telefonisch wahrzunehmen oder ihre Fragen per E-Mail zu klären. In besonderen Fällen, insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder Hemmschwellen, werden Hausbesuche durchgeführt.

Die Beratung erfolgt nach einem ganzheitlichen Ansatz. Neben der Information über soziale Leistungen werden psychosoziale, gesundheitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Ziel ist es, Ratsuchende nicht nur kurzfristig zu unterstützen, sondern langfristig in die Lage zu versetzen, eigenständig Lösungen für ihre Lebenssituationen zu finden.

Die »ABU-RBK« arbeitet eng mit anderen sozialen Diensten, Behörden und Beratungsstellen zusammen. Diese Vernetzung stellt sicher, dass Hilfesuchende schnell und effizient an spezialisierte Institutionen und Fachstellen weitervermittelt werden. Die zentrale Anlaufstelle wird durch ein mobiles Beratungsangebot in mehreren Kommunen ergänzt, wodurch die Erreichbarkeit verbessert wird. Dieses Angebot vor Ort in den Kommunen soll perspektivisch weiter ausgebaut werden. Die Anzahl der Erst- und Folgeberatungen ist seit der Einrichtung der »ABU-RBK« stetig gestiegen.

Abb. III.3.1 Anzahl der Erst- und Folgeberatungen in der »ABU-RBK« 2021 – 2024



Datenquelle: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Soziales und Inklusion; Jahresbericht der Allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsstelle 2024

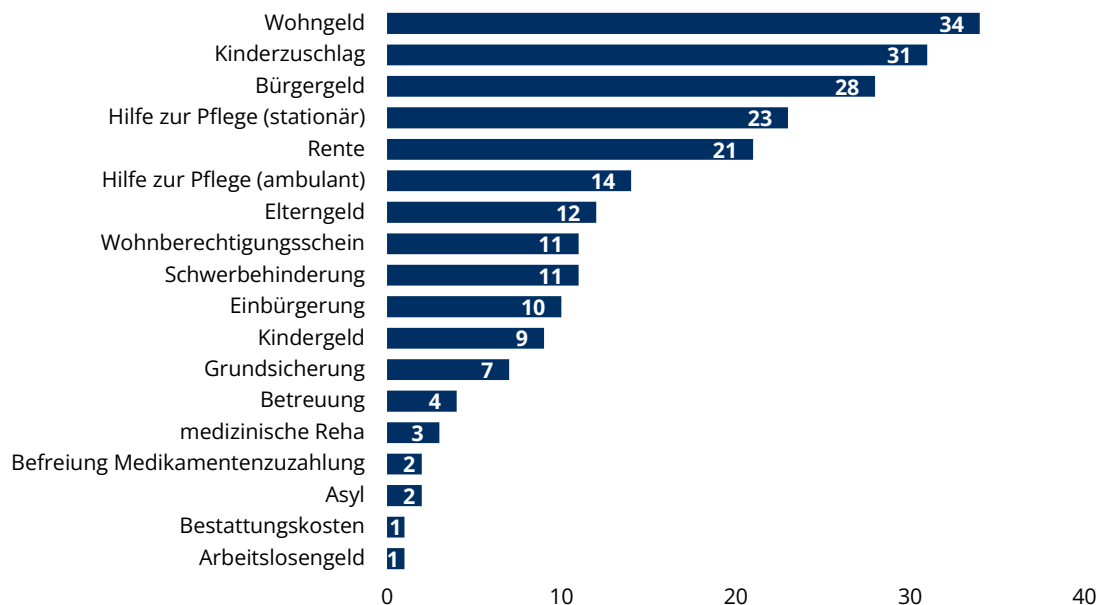
Grafik: IT.NRW

Unterstützung bei bürokratischen Hürden

Ein zentrales Anliegen der »ABU-RBK« ist die Unterstützung von Ratsuchenden bei komplexen Verwaltungsverfahren. Zwar besteht für jede Leistungsstelle eine gesetzliche Verpflichtung, Antragstellende im Verfahren zu unterstützen, in der Praxis kommt diese Hilfe jedoch häufig nicht in dem Maße bei den Betroffenen an, wie es notwendig wäre. Viele Menschen sind mit den umfangreichen Formblättern, Nachweispflichten und Zuständigkeitsfragen überfordert und laufen Gefahr, ihre Leistungsansprüche nicht oder nur verspätet wahrnehmen zu können. Hier schließt die »ABU-RBK« eine entscheidende Lücke, indem sie Ratsuchende beim Ausfüllen von Anträgen unterstützt, über erforderliche Unterlagen berät und Zuständigkeiten klärt.

Das Thema »Ämter und Behörden« spielt bei gut der Hälfte der Ratsuchenden eine zentrale Rolle. Dabei sind es am häufigsten die Leistungen Wohngeld, Kinderzuschlag, Bürgergeld, Hilfe zur Pflege (stationär) und Rente, für deren Beantragung Unterstützung angefragt wird.

Abb. III.3.2 Anzahl der Antragsverfahren, bei denen Ratsuchende durch die »ABU-RBK« 2024 unterstützt wurden, nach Antragsart (Mehrfachnennungen möglich)



Datenquelle: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Soziales und Inklusion; Jahresbericht der Allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsstelle 2024

Grafik: IT.NRW

Direkte Vermittlung und Vernetzung

Die »ABU-RBK« fungiert als zentrale Schnittstelle im sozialen Netz des Rheinisch-Bergischen Kreises. Durch die enge Zusammenarbeit mit Behörden, sozialen Trägern und Fachstellen werden Ratsuchende gezielt weitervermittelt.

Seit der Einrichtung der Beratungsstelle werden immer mehr Menschen unmittelbar an spezialisierte Angebote wie Schuldnerberatung, Sucht- oder psychologische Hilfe vermittelt. Dies verhindert lange Wartezeiten und ermöglicht schnelle Hilfe in Krisensituationen. Die Vermittlung erfolgt stets unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation der Ratsuchenden, wodurch die Maßnahmen besonders passgenau und effizient sind.

Die »ABU-RBK« übernimmt damit eine koordinierende Funktion, die Doppelstrukturen vermeidet, Fachstellen entlastet und den Ratsuchenden einen direkten, unkomplizierten Zugang zu den passenden Hilfen eröffnet.

Präventive Beratung

Ein weiterer Schwerpunkt der »ABU-RBK« liegt in der präventiven Beratung. Ziel ist es, soziale Notlagen frühzeitig zu erkennen und abzumildern. Thematische Schwerpunkte im Jahr 2024 waren insbesondere drohende Wohnungslosigkeit, Überschuldung, gesundheitliche Belastungen und soziale Isolation.

Durch präventive Interventionen konnten viele Krisen vermieden werden, bevor sie eskalierten. Ratsuchende erhalten frühzeitig Informationen, Handlungsstrategien und gezielte Empfehlungen, wodurch akute Notlagen reduziert werden.

Diese präventive Arbeit zeigt, dass Beratung nicht nur reaktiv, sondern proaktiv erfolgen muss, um soziale Teilhabe nachhaltig zu sichern.

Aufsuchende Hilfe

Die »ABU-RBK« bietet gezielt aufsuchende Hilfe für Menschen, die nicht in der Lage sind, selbstständig die Beratungsstellen aufzusuchen. Dies umfasst sowohl mobil eingeschränkte Personen als auch Menschen mit Hemmschwellen. Hausbesuche ermöglichen es, diesen Zielgruppen direkte Unterstützung zukommen zu lassen.

Durch die intensivere Zusammenarbeit mit der Pflegeberatung des Rheinisch-Bergischen Kreises hat sich die Zahl der Hausbesuche im Jahr 2024 mehr als verdoppelt. Die Pflegeberatenden treffen häufig auf immobile Personen, die in gleich mehreren Bereichen eine Unterversorgung aufweisen. Ein anderer Grund für die Zunahme an Hausbesuchen waren komplexere Fallkonstellationen, die vor Ort besser und zügiger bedient werden konnten.

Durch die aufsuchende Hilfe wurden Ratsuchende erreicht, die ansonsten keine Hilfe erhalten hätten. Die aufsuchende Hilfe ergänzt das zentrale und mobile Beratungsangebot und stellt sicher, dass soziale Unterstützung tatsächlich allen zugänglich ist und von allen genutzt werden kann.

Gründe für die Inanspruchnahme der ABU-RBK

Die Ratsuchenden wenden sich aus vielfältigen Gründen an die »ABU-RBK«. Die häufigsten Gründe sind finanzielle Notlagen, gesundheitliche Belastungen, familiäre Probleme, Isolation sowie weitere soziale Herausforderungen.

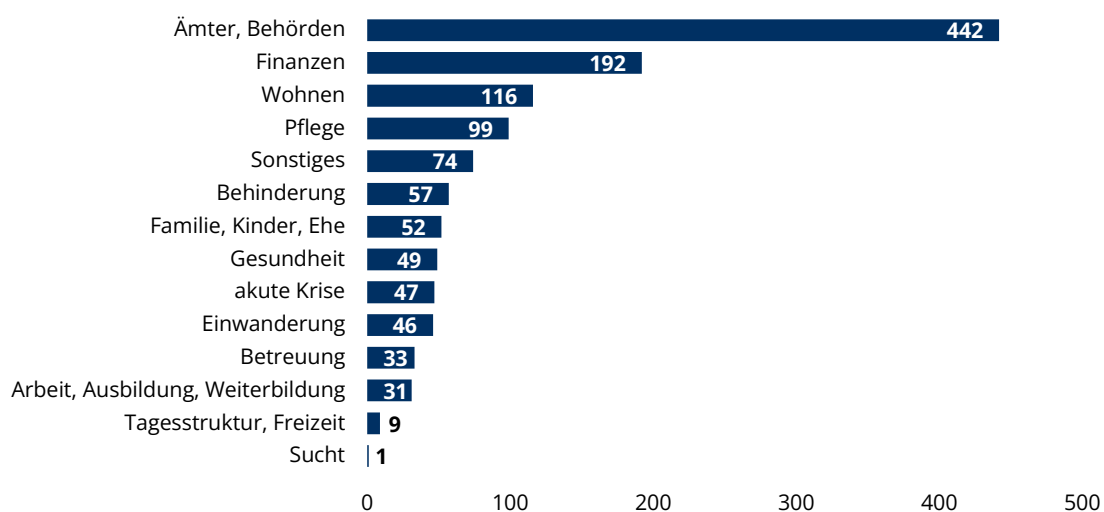
Knapp ein Drittel aller Ratsuchenden geben zudem kommunikative Barrieren als Grund für die Anfrage zur Beratung durch die »ABU-RBK« an. Diese Menschen sind gehemmt, die zuständige Behörde bei der Beratung zu oder Beantragung einer Leistung direkt anzufragen. Nicht nur Menschen mit Migrationshintergrund, die aufgrund nicht ausreichender deutscher Sprachkenntnisse Hilfe benötigen, finden den Weg in die Beratung. Auch Menschen, die Probleme haben, die deutsche Amtssprache zu verstehen oder kognitive Einschränkungen haben, nehmen gerne die Unterstützung der »ABU-RBK« in Anspruch. Personen mit kommunikativen Barrieren schätzen den persönlichen Kontakt und die Zeit, die sich die Beratungsfachkräfte nehmen.

Im persönlichen Kontakt lassen sich sprachliche Barrieren und Verständnisprobleme leichter überwinden und das Anleiten zum selbstständigen Ausfüllen von Formularen kann den Lernerfolg und die Sicherheit im Umgang mit Anträgen langfristig steigern.

Diese Vielfalt verdeutlicht den ganzheitlichen Ansatz der »ABU-RBK«: Sie bietet nicht nur spezifische Beratung zu Leistungen, sondern begleitet Ratsuchende umfassend in komplexen Lebenssituationen und baut Barrieren ab.

Die gezielte Analyse der Gründe für die Inanspruchnahme von Beratung durch die »ABU-RBK« zeigt zudem, in welchen Bereichen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, und liefert wichtige Hinweise für zukünftige Angebotsentwicklung im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Abb. III.3.3 Aufkommen von Beratungsthemen in der »ABU-RBK« 2024
(Mehrfachnennungen möglich)



Datenquelle: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Soziales und Inklusion; Jahresbericht der Allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsstelle 2024

Grafik: IT.NRW

Fazit und Ausblick

Die »ABU-RBK« ist ein zentraler Akteur im sozialen Netz des Rheinisch-Bergischen Kreises. Durch Unterstützungsleistungen bei bürokratischen Hürden, direkte Vermittlung, präventive Beratung und aufsuchende Hilfe wird der Zugang zu Sozialleistungen erleichtert und soziale Teilhabe gesichert.

Die Erfahrungen seit der Installation der »ABU-RBK« verdeutlichen, dass gerade niedrigschwellige, vernetzte und flexible Beratungsangebote entscheidend sind, um Notlagen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Für die kommenden Jahre ist es eine zentrale Aufgabe, die Strukturen der »ABU-RBK« weiter auszubauen, an neue gesellschaftliche Herausforderungen anzupassen und die Wirksamkeit kontinuierlich zu evaluieren.

Die »ABU-RBK« wurde eingerichtet, um den gesetzlichen Auftrag im pflichtigen Aufgabenfeld der Beratung durch den Sozialleistungsträger Rheinisch-Bergischer Kreis nach dem SGB XII ergänzend sicherzustellen. Insgesamt leistet die »ABU-RBK« einen wichtigen Beitrag, die soziale Unterstützung im Rheinisch-Bergischen Kreis zu verbessern und den Zugang zu relevanten Leistungen zu erleichtern. Die »ABU-RBK« zeigt, wie ein niedrigschwelliger Zugang zu Leistungen des Sozialsystems erfolgreich umgesetzt werden kann.

Chancengerechtigkeit stärken und Zugänge verbessern – Praxisbeispiele aus zwei ESF Plus-Projekten in der Kreisstadt Unna

Einleitung

Seit mehreren Jahren nimmt die Armut im Kreis Unna zu. Besonders betroffen sind Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose sowie Menschen mit Migrationshintergrund und geringer Bildung. Armutsbetroffene oder armutsgefährdete Personen können ihren Unterstützungsbedarf häufig nicht aktiv einfordern und sind daher in besonderem Maße auf niedrigschwellige und sozialraumnahe Angebote angewiesen. Der Zugang zu Leistungen stellt in diesem Zusammenhang eine zentrale Grundlage für Chancengerechtigkeit, soziale Teilhabe und eine nachhaltige Stadtentwicklung dar. Anhand der in der Kreisstadt wirkenden ESF Plus-Projekte »BABQu« und »Chan!Ge« werden im Folgenden praxisnahe Erfahrungen vorgestellt, die aufzeigen, wie Zugangshürden erkannt, abgebaut und transparenter gestaltet werden können. Der Fokus liegt auf Strukturen, Angeboten und Kooperationsformen, die den Zugang zu Unterstützungsangeboten oder Leistungen für die Teilnehmenden verbessern. Aus den gewonnenen Erkenntnissen lassen sich Ansätze für eine strategische Sozialplanung und eine bürgerfreundlichere Stadtentwicklung ableiten, die sich an den Werten der Chancengerechtigkeit orientieren.

Das Projekt »Chan!Ge«

Das Projekt **»Chan!Ge – Chancengerechtigkeit und Armutsfolgenbekämpfung im Kreis Unna«** wird im Rahmen des Programms »Akti(F)Plus – Aktiv für Familien und ihre Kinder« durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert. Neben der Kreisstadt Unna sind vier weitere Kommunen als Teilvorhabenpartnerinnen und Teilvorhabenpartner, fünf sogenannte assoziierte Kommunen, der Kreis Unna, das Jobcenter sowie fünf Träger der Beschäftigungsförderung beteiligt. Mit »Chan!Ge« sollen einerseits konkrete und bedarfsgerechte Hilfsangebote für die betroffene Zielgruppe, insbesondere Familien und ihre Kinder, aufgebaut werden, die ihnen eine größtmögliche Selbstständigkeit ermöglichen. Andererseits ist die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Hilfeprozessstrukturen im Kreis Unna wesentliches Ziel des Projekts. Die Kreisstadt Unna wurde bereits über das Modellprogramm »Akti(F) – Aktiv für Familien und ihre Kinder« von 2020 bis 2022 mit dem Projekt »KoBra – Kooperative Bearbeitung regionaler Armut« gefördert und konnte auf die dort gewonnenen Erfahrungen und Strukturen aufbauen.

Das Projekt »BABQu«

Das Projekt **»BABQu – Beraten, Aktivieren, Beschäftigen und Qualifizieren«** in Unna-Königsborn wird im Rahmen des Programms »BIWAQ« durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert. Es zielt auf die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit (langzeit-)arbeitsloser Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Unna-Königsborn. Im Rahmen des Projekts sollen die individuellen Erwerbschancen gestärkt und eine beständige Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Beide Projekte sind in unterschiedlichen Quartieren verortet und verfolgen verschiedene Ansätze und Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Unterstützungsleistungen, die im Folgenden näher dargestellt werden.

Praktische Ansätze vor Ort

Sozialraumnahe Anlaufstellen – Ganzheitliche Hilfe aus einer Hand vor Ort

Ein wesentlicher Baustein zur Verbesserung des Leistungszugangs, sowohl im Projekt »Chan!Ge« als auch im Projekt »BABQu«, ist die Einrichtung und Ausweitung zielgruppenspezifischer Beratungsangebote. Während das Projekt »BABQu« im Stadtteil Unna-Königsborn wirkt, konzentriert sich »Chan!Ge« insbesondere auf den Stadtteil Unna-Gartenvorstadt. Im Sinne der Sozialraumorientierung setzen beide Projekte dort an, wo die Herausforderungen der benachteiligten Zielgruppen im Alltag konkret erlebt werden: in ihren Lebenswelten. In den ausgewählten Quartieren wurden daher Anlaufstellen für eine möglichst niedrigschwellige Beratung eingerichtet. Dabei wurden die Standorte auf Grundlage sozialräumlicher Analysen und der Expertise der kommunalen Sozialplanerinnen und -planer identifiziert und ausgewählt. Die zum Teil neu angemieteten Räumlichkeiten wurden renoviert und zielgruppengerecht ausgestattet. Schließlich wurden offene Sprechstunden eingeführt.

Während die Beratung im Rahmen von »BABQu« insbesondere auf die beständige Integration in Erwerbsarbeit und die Stärkung der lokalen Ökonomie abzielt, u. a. durch Coachings, Potenzialanalysen und Berufsorientierungsangebote, bieten die Beratungsteams von »Chan!Ge« eine individuelle, bedarfsorientierte Beratung und Begleitung im ganzheitlichen Kontext an. Dabei werden die Ratsuchenden nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe dazu befähigt, sich langfristig selbst Unterstützung zu organisieren. Angeboten werden Maßnahmen und Beratungsleistungen zur Aufnahme einer Beschäftigung, zur Ausweitung einer bedarfsdeckenden Beschäftigung (u. a. Jobsuche, Bewerbungstraining) sowie zur Inanspruchnahme von Hilfsangeboten und Sozialleistungen. Anliegen und Fragen zu Kinderbetreuung und Erziehung (z. B. Suche nach Kita- und Schulplätzen), zur Vereinbarkeit von Arbeit und Familie sowie zum Zugang zu soziokulturellen Angeboten werden gemeinsam bearbeitet. Zudem erhalten Familien Unterstützung in familiären Umbruchsituationen (z. B. Trennung, Unterhalt). Darüber hinaus werden Hilfestellungen im Bereich des individuellen Gesundheitsmanagements (z. B. Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Suche nach Therapieplätzen, Kontakt zu Krankenkassen) und Unterstützung rund um das Thema Wohnen (z. B. Wohnungssuche, Kontakt zu Vermietenden) angeboten.

Ein zentraler Baustein für die zielgruppengerechte Beratung und die Umsetzung ganzheitlicher Beratungsansätze ist die im Projekt »Chan!Ge« durchgeführte Case Management-Schulung. Den Beraterinnen und Beratern wurden hierbei Instrumente und Methoden der Fallarbeit nach den Maßstäben des Case Managements vermittelt. Neben der Sensibilisierung für die Ansprache und den Umgang mit der Zielgruppe wurden Gelingensfaktoren der Netzwerk- bzw. Kooperationsarbeit definiert und notwendige Prozesse zum Aufbau von Netzwerken vermittelt, um ein systematisches, koordiniertes Vorgehen auf kommunaler Ebene zu garantieren. Denn neben dem Beratungsangebot ist die Einbettung in bestehende Strukturen und deren Weiterentwicklung ein wesentlicher Faktor zur Verbesserung des Leistungszugangs.

Koordinationskräfte als kommunale Schnittstellen

Kommunale Strukturen – wie sie auch in der Kreisstadt Unna bestehen – sind häufig segmentiert organisiert. Durch die Unterteilung in hierarchische Ebenen (z. B. operativ, strategisch) und in funktionelle Säulen (z. B. Jugendamt, Sozialamt) entstehen vielfach Barrieren und operative Inseln, die aus Sicht der Betroffenen nur schwer zu überwinden sind. Bei komplexen Problemlagen, an denen mehrere Rechtskreise und Leistungserbringerinnen und -erbringer beteiligt sind, müssen sich Leistungsnehmende zwischen diesen Systemen bewegen.

Das Projekt »Chan!Ge« zielt daher auf die Weiterentwicklung von (Kooperations-)Strukturen auf der Ebene des Sozialraums, der Kommune und des Kreises ab. Vor-Ort-Kooperationen sollen ausgebaut und eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit für effizientes Handeln gefördert werden. Dabei sollen die kommunalen Strukturen der Kreisstadt Unna durch die Einrichtung von Schnittstellen in der Armutsfolgenbekämpfung übergreifend gestärkt werden. Zu diesem Zweck wurde eine kommunale Koordinationsstelle eingerichtet. Diese fachbereichsübergreifende Funktion übernimmt die Querschnittsaufgabe einer verwaltungsinternen und -übergreifenden Koordination von Unterstützungsleistungen. Die Koordination trägt dazu bei, dass Leistungen für armutsbetroffene Menschen besser ineinandergreifen, Systemübergänge fließender gestaltet und anschlussfähige Angebote geschaffen werden. Auf diese Weise wird die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsmarktförderung, Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungssystem, (kommunaler) Integration und Unternehmen ausgebaut und verstetigt. Die Koordinationskraft entwickelt zudem Verfahren, Wege und Methoden kommunaler Armutsbekämpfung mit und initiiert deren Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit den Beraterinnen und Beratern. Sie ist in relevante lokale Netzwerke eingebunden und gestaltet diese aus kommunaler Perspektive mit. Darüber hinaus unterstützt sie den Ausbau regionaler Netzwerke von Unternehmen, Beratungsstellen, Arbeitsmarktinstitutionen, Behörden und Bildungsträgern. Gleichzeitig fördert sie innerhalb der Kommune den Aufbau und die Weiterentwicklung der Sozialberichterstattung.

Kleinräumige Sozialberichterstattung als Grundlage strategischer Sozialplanung

Ein wesentlicher Baustein des Projekts »Chan!Ge« ist der Auf- bzw. Ausbau der kreisweiten Sozialberichterstattung. Denn um Beratungsangebote und Strukturen zielgenau bereitstellen und gleichwertige Lebensverhältnisse fördern zu können, ist eine Analyse der sozialen Lage und sozialer Ungleichheiten auf lokaler Ebene (z. B. in einzelnen Stadtteilen) unerlässlich.

In diesem Zusammenhang liefert die Sozialberichterstattung eine datengestützte Grundlage für Politik und Sozialplanung, um Zugänge zu Sozialleistungen besser verstehen und gestalten zu können. Sie beobachtet kontinuierlich die soziale Lage, einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen, und stellt Informationen für eine vorausschauende Sozial- und Arbeitsmarktpolitik bereit. Damit dient sie als Grundlage für politische und verwaltungsseitige Entscheidungen, um Handlungsbedarfe zu erkennen und zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungszugangs zu entwickeln. Dies ermöglicht eine passgenaue Ausrichtung sozialer Programme und fördert durch eine einheitliche, kreisweite Umsetzung zugleich die interkommunale Zusammenarbeit.

Aufsuchende Ansätze und niederschwellige Angebote

Sowohl »Chan!Ge« als auch »BABQu« verfolgen einen niedrigschwelligen, aufsuchenden Ansatz, um den Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsleistungen in den ausgewählten Stadtteilen zu verbessern. Die Beraterinnen und Berater treten dabei proaktiv mit der Zielgruppe in deren Lebensumfeld in Kontakt, anstatt auf deren Erscheinen in Beratungsstellen zu warten. Ergänzt wird dieser Ansatz durch offene Sprechstunden, niederschwellige Informations- und Unterstützungsangebote sowie die Präsenz eines oder mehrerer Beratungsorte im Quartier. Hierfür wurden Orte, Institutionen und Einrichtungen im Stadtteil ermittelt, die von der gemeinsamen Zielgruppe regelmäßig aufgesucht werden (z. B. Kindergärten, Familienzentren, Spielplätze, Tafeln, Stadtteiltreffs). Damit versuchen die Projekte, auch schwer erreichbare Zielgruppen, wie von Armut betroffene Familien (insbesondere Alleinerziehende), Menschen mit Behinderungen, suchtkranke oder wohnungslose Menschen zu erreichen, ohne dass diese selbst den ersten Schritt machen müssen. Dies fördert nicht zuletzt den Aufbau von Vertrauen, da die Fachkräfte mit ihrem Angebot in den Sozialraum der Klientinnen und Klienten eintreten. So konnten gleichzeitig neue Kooperationen mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern geknüpft und temporäre Sprechstunden bei Kooperationspartnerinnen und -partnern eingerichtet werden.

Wöchentliche Beratungsangebote im Rahmen von »Chan!Ge« finden in einer Initiative für Menschen mit Migrationshintergrund (der sogenannten Initiative »Weltoffen«) oder in einem Stadtteilzentrum statt. Die Beraterinnen und Berater vor Ort nutzen zudem Veranstaltungen wie Stadtteil- oder Familienfeste, um das Angebot bekannt zu machen und die niedrigschwellige Kontaktaufnahme weiter zu intensivieren. Neben flexiblen Beratungszeiten und -settings wird der Kontakt und Austausch mit der Zielgruppe durch kreative, informative und gemeinschaftliche Angebote und Aktivitäten im Projektzusammenhang weiter gefördert. So laden die Beraterinnen und Beratern von »Chan!Ge« beispielsweise zu einem monatlichen Frauencafé ein, um Frauen miteinander zu vernetzen. Zusätzlich werden in Kooperation mit Partnerinnen und Partnern wie der Verbraucherzentrale oder dem Gesundheitskiosk zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen in Form von Workshops umgesetzt.

Die Beraterinnen und Berater von »BABQu« nutzen die Räumlichkeiten eines im Quartier verorteten Begegnungscafés sowie eines Quartiersbüros. Im Quartiersbüro fungiert eine im Projekt »BABQu« beschäftigte Quartierslotsin als zentrale Ansprechpartnerin für nachbarschaftliche Anliegen und leitet Bedarfe sowie ratsuchende Personen direkt an das »BABQu«-Team weiter. Darüber hinaus steht das Stadtteilzentrum Brücke zur Verfügung, um kostenfreie gesundheitsbezogene Angebote für die Zielgruppe umzusetzen – darunter Bewegungsangebote und offene Sprechzeiten ohne vorherige Terminvergabe, die montags bis freitags stattfinden. Im Stadtteil-

zentrum Brücke kooperiert »BABQu« zudem eng mit dem dort verorteten Jobcenter, wodurch direkte Abstimmungen, kurze Wege und ein zielgerichteter Zugang zu Leistungen ermöglicht werden.

Im Begegnungscafé findet jeden Montag das Montagscafé statt. Dort stehen Laptops zur Verfügung, die vielen Besuchenden zu Hause fehlen, um Recherchen durchzuführen, Sprachkurse zu absolvieren oder Anträge auszufüllen. Dieses Angebot wird von den Sozial- und Jobcoachinnen und -coaches des Projekts begleitet. Ergänzt wird dies durch weitere niedrigschwellige Formate wie das Sprachcafé, das Repaircafé, das Jobcafé sowie zusätzliche Angebote, die das Leben im Quartier und die Lebenswelten der Bewohnenden unterstützen und verbessern.

Fazit

Anhand der beschriebenen Ansätze und Maßnahmen der Projekte »Chan!Ge« und »BABQu« lässt sich beispielhaft aufzeigen, wie Zugänge zu Leistungen auf kommunaler Ebene verbessert werden können. In der Kreisstadt Unna wurde das Angebot niedrigschwelliger, sozialraumnaher Beratungsstrukturen sowie zielgruppenspezifischer Angebote in ausgewählten Quartieren ausgebaut. Damit wurden Grundlagen für Strukturen geschaffen, die den Zugang zu Leistungen wirksam und ganzheitlich verbessern und so zu mehr Chancengerechtigkeit beitragen können.

Beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen konnten insbesondere durch die Einrichtung sozialraumnaher Anlaufstellen und weiterer niedrigschwelliger Angebote wichtige Meilensteine erreicht werden. Mit der Verortung im Sozialraum und Ansätzen aufsuchender Arbeit wird der Zugang zu Leistungen für die Zielgruppe erleichtert. Gleichzeitig bestimmen jedoch weiterhin häufig die Leistungsträger und leistungserbringenden Stellen die Angebote, ohne die konkreten Bedarfe der Leistungsnehmenden zu berücksichtigen. Mit der Expertise der operativen Ebene und der in den Schnittstellen verankerten Fachkräfte sollten Angebote stärker nachfrageorientiert statt angebotsorientiert ausgerichtet werden.

Ebenso erfreulich sind die Entwicklungen beim Ausbau der Netzwerkstrukturen, die als wesentliches Ziel in beiden Projekten definiert wurden. Sowohl im Kreis Unna als auch in der Kreisstadt Unna wurden auf kommunaler und quartiersbezogener Ebene Kooperationen mit Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen Rechtskreisen aufgebaut und Netzwerke erschlossen. Trotz dieser Fortschritte ist die freie Trägerlandschaft mit ihren Organisationsstrukturen nicht immer überschaubar. Teilweise bestehen parallele Angebote und Strukturen und es kommt nach wie vor zu Doppelversorgungen. Zudem benötigen gefestigte und dauerhafte Kooperationsstrukturen Zeit, Vertrauen und Kontinuität. Teilweise bestehen Misstrauen, ablehnende Haltungen oder Unwissenheit gegenüber (neuen) Projekten wie »Chan!Ge« oder »BABQu«. Zwar konnten diese durch die Bemühungen aller Projektbeteiligten, u. a. durch intensive Kooperationsarbeit, zu großen Teilen abgebaut werden, doch müssen stabile Strukturen schrittweise wachsen.

Die entwickelten Kooperationen leben bislang vor allem vom Aufbau persönlicher Kontakte und sind strukturell noch nicht verankert. Vor diesem Hintergrund ist der Übergang von projektbezogenen in dauerhaft kommunal verankerte Strukturen bedeutend, die auch über die Projektlaufzeiten hinaus bestehen. So kann in den Kommunalverwaltungen beispielsweise eine fachbereichsübergreifende Stelle mit einer Querschnittsfunktion, etwa als »Stabsstelle Teilhabe/ Chancengerechtigkeit« im Sinne der beschriebenen Koordinationskräfte eingerichtet werden,

um die rechtskreis-, ämter- und hierarchieübergreifende Zusammenarbeit langfristig zu sichern und den Zugang zu Leistungen, die sich zwischen verschiedenen Systemen bewegen, zu vereinfachen. Damit die im Projekt erprobten Strukturen langfristig wirken können, sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und regelmäßige Wirkungskontrollen der Kooperationen erforderlich.

Um Chancengerechtigkeit wirksam und dauerhaft im Rahmen der strategischen Sozialplanung in der Kreisstadt Unna zu verankern, bedarf es verbindlicher Vereinbarungen und einer strukturellen Verankerung in der Kommune und im gesamten Kreis.

Warum »FamiliencoachingPlus Wuppertal«?

In Wuppertal liegt die Armutsquote seit vielen Jahren über dem Durchschnitt. Prävention und Förderung, vor allem zur Überwindung von Armut und sozialer Benachteiligung, haben daher in Wuppertal einen hohen Stellenwert und stellen seit 2010 ein Leitziel mit herausgehobener Bedeutung dar. Dies spiegelt sich im Wuppertaler Förder- und Präventionsplan wider, der am 18.12.2017 vom Stadtrat verabschiedet wurde, sowie im seit 2020 erfolgenden Aufbau kommunaler Präventionsketten. Bereits in den Jahren 2020 bis 2022 führte dieser Ansatz mit dem Projekt **»Familiencoaching Wuppertal«** zu ersten erfolgreichen Ergebnissen.

Wuppertal ist eine Großstadt mit 365.655 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 2024, Einwohnerstatistik der Stadt Wuppertal). In der Stadt leben 35.757 Familien mit minderjährigen Kindern, darunter 9.130 Alleinerziehende.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren machen 17,4 % der Bevölkerung aus. Die Migrationsquote liegt insgesamt bei 45,5 %, bei Familien bei knapp 60 % und bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bei 68 %.

Ende 2024 bezogen laut Statistik des Jobcenters Wuppertal AöR 16,5 % der Bevölkerung Leistungen nach dem SGB II. Die Arbeitslosenquote lag mit 10,9 % mehr als drei Prozentpunkte über dem Landesdurchschnitt in Nordrhein-Westfalen.

Eine entscheidende Voraussetzung für soziale Teilhabe und Chancengleichheit ist für bedürftige und leistungsberechtigte Menschen ein barrierearmer, idealerweise barrierefreier Zugang zu sozialen, gesundheitlichen und integrativen Leistungen innerhalb einer Kommune.

Leben Menschen in finanziellen Notlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen oder befinden sich in besonderen Lebenssituationen, ist die Hürde besonders hoch, passende Leistungen zu finden, bürokratische Anforderungen zu bewältigen und die eigenen Ansprüche selbstbewusst zu vertreten. Gleichzeitig sind viele Hilfsangebote spezialisiert und greifen häufig nicht ineinander. Bei mehreren Problemlagen müssen daher verschiedene zuständige Stellen identifiziert, gefunden und aufgesucht werden. Vielen anspruchsberechtigten Familien gelingt dies nicht, so fallen sie aus dem Unterstützungssystem heraus. Die Folge sind Versorgungslücken, ineffiziente Abläufe und manchmal sogar neue Probleme.

Diese Ausgangslage ist vielen relevanten Institutionen und Einrichtungen in der Stadt bekannt. Ehemals Betroffene haben sie zudem in einem »Bündnis gegen Armut« eindrucksvoll dargestellt, das 2017 vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal ins Leben gerufen wurde.

Das Projektvorhaben **»FamiliencoachingPlus Wuppertal«** greift diese Herausforderungen auf. Ziel ist es, Familien in armutsgeprägten Lebenslagen einen möglichst barrierearmen Zugang zu Unterstützungsangeboten zu eröffnen und sie in allen familiären Belangen zu begleiten. Dabei sollen die Regelsysteme der Kinder- und Jugendhilfe sowie der sozialen und integrativen Leistungen in der Kommune mit dem der Beschäftigungsförderung verknüpft werden.

FamiliencoachingPlus will hiermit sowohl eine verbesserte Inanspruchnahme von berechtigten Hilfen als auch die Schaffung beruflicher Perspektiven für alle Familien in prekären Lebenslagen bewirken. Besondere Zugangshürden haben sich vor allem bei Alleinerziehenden, Familien mit

vielen Kindern sowie Menschen mit Behinderungen und/oder mit Migrationshintergrund gezeigt. Für sie stellen Verwaltungswege nicht nur eine organisatorische, sondern häufig auch eine emotionale Belastung dar, sodass bei ihnen ein hohes Risiko besteht, aus Überforderung auf notwendige Unterstützung zu verzichten.

Zusätzlich ist der Bedarf an sozialer Unterstützung in den vergangenen Jahren infolge steigender Lebenshaltungskosten, zunehmender Wohnungsnot und wachsender sozialer Ungleichheit deutlich gestiegen.

Förderprogramm und Zielgruppe

Das Projekt »FamiliencoachingPlus Wuppertal« wird im Rahmen des Programms **»Akti(F) Plus – Aktiv für Familien und ihre Kinder«** durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert. Es baut auf den Erfahrungen des Projektes »Familiencoaching Wuppertal« auf, entwickelte es weiter und legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung von Alleinerziehenden und Familien mit Behinderungen. Die Umsetzung erfolgt im Zeitraum vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2027 in Wuppertal.

Das Projekt richtet sich an Familien mit Kindern und Alleinerziehende, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII und/oder ergänzende/aufstockende Leistungen (z. B. Kinderzuschlag)¹⁸⁴ beziehen bzw. einen Anspruch darauf haben.

Zielsetzung

Zielsetzung des Projektes »FamiliencoachingPlus Wuppertal« ist

- die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen,
- die Förderung der Teilhabe an bestehenden Angeboten,
- die Stabilisierung der familiären Situation und erzieherischen Kompetenz der Eltern, hierbei berücksichtigend
 - die Förderung der Bildungsfähigkeit und -erfolge der Kinder,
 - die berufliche Orientierung und Ausbildungsreife der Jugendlichen,
- die Förderung der beruflichen Orientierung im Allgemeinen,
- die Stärkung von arbeitsmarktlichen und beruflichen Schlüsselkompetenzen.

Die Eltern sollen befähigt werden, den Anforderungen des familiären Lebens gerecht zu werden, die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder sicherzustellen und deren Schulbesuch sowie die Inanspruchnahme von Bildungs- und Freizeitangeboten aktiv zu unterstützen.

Gleichzeitig soll die persönliche und familiäre Situation der Eltern so gestärkt werden, dass eine verlässliche und aktive Mitwirkung beim Jobcenter erreicht werden kann, realistische berufliche Perspektiven entstehen und/oder eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle aufgenommen werden kann.

¹⁸⁴ Förderbedingung gemäß **»FamiliencoachingPlus Wuppertal«**.

Der Projektverbund

Das Jugendamt Wuppertal als Vorhabenträger bildet gemeinsam mit vier Trägern der Jugendhilfe und der Beschäftigungsförderung einen Projektverbund. Zu den Teilprojektpartnerinnen und -partnern zählen der Caritasverband Wuppertal/Solingen, die Diakonie Wuppertal – Soziale Teilhabe, die Diakonie Wuppertal – Kinder, Jugend, Familie, die GESA gGmbH Wuppertal sowie der Internationale Bund Wuppertal. Das Jugendamt und alle Teilprojektpartnerinnen und -partner entsenden Mitarbeitende in ein gemeinsames Coaching-Team unter städtischer Leitung. Alle beteiligten Organisationen bringen ihr trägerspezifisches Know-how in das Projekt ein, wirken an der Schaffung gemeinsamer Arbeitsprozesse und Standards mit und nutzen ihre bestehenden Dienstleistungen und Angebote zur Unterstützung der Familien.

Das Kooperationsnetzwerk

Unterstützt wird das Projekt zudem durch ein breites Kooperationsnetzwerk, bestehend aus dem Jobcenter Wuppertal AöR, dem städtischen Ressort Zuwanderung und Integration, dem SKJ e. V., dem Arbeiter-Samariter Bund, der Wichernhaus gGmbH, alpha e. V., dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Behindert – na und? e. V., Mitmenschen e. V., der EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung), der Kreishandwerkerschaft Wuppertal-Solingen und örtlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Selbstverständlich sind auch alle Teilprojektpartnerinnen und -partner Teil dieses Kooperationsnetzwerks.

Alle Netzwerkmitglieder ermöglichen Familien den Zugang zum Projekt sowie zu ihren Angeboten und Leistungen. Sie wirken an der gemeinsamen Auswertung der Erfahrungen, am fachlichen Austausch sowie an der bedarfsgerechten Weiterentwicklung bestehender und der Einrichtung nötiger neuer Angebote mit. Das Netzwerk unterstützt die Coachinnen und Coaches dabei, lösungsorientiert im Sinne der Familien agieren zu können.

Projektansätze

1. Barrierearme Zugänge zu Beratung und Unterstützung

Hierzu zählen:

- ➔ ein aufsuchender Ansatz,
- ➔ eine zentral gelegene, trägerübergreifende Beratungsstelle,
- ➔ die Entsendung von Coachinnen und Coaches von freien Trägern und dem Jugendamt in ein gemeinsames Team,
- ➔ der Verzicht auf eine vorherige Klärung der Zuständigkeit,
- ➔ der Zugang der Familien zum Projekt durch das Kooperationsnetzwerk,
- ➔ eine Lotsen- und Vermittlungsfunktion.

Das Coaching-Team arbeitet aufsuchend und ist zugleich in einer zentral gelegenen gemeinsamen Beratungsstelle leicht erreichbar. Alle ins Projekt entsendeten Coachinnen und Coaches, ob aus Trägerschaft oder dem Jugendamt, arbeiten ganzheitlich und systemübergreifend. Durch die Multiprofessionalität im Team entstehen Synergien und lösungsorientierte Fallverständnisse. Jede Coachin und jeder Coach berät und unterstützt zu allen familienbezogenen Themenfeldern gleichermaßen.

Die Beratungsstelle befindet sich zentral im Innenstadtbereich und ist durch tägliche Sprechstunden, feste Öffnungszeiten sowie eine zentrale Telefonnummer und E-Mail-Adresse niedrigschwellig erreichbar.

Die Coachinnen und Coaches unterstützen den Zugang zum Projekt »FamiliencoachingPlus Wuppertal« und »gewinnen« Familien mit einer positiven Grundhaltung. So werden alle Anfragen im Projekt bearbeitet, zunächst ungeachtet der Rechtskreise. Wertschätzende, unterstützende und wirkungsvolle Arbeit mit den Eltern soll zu einer guten Mund zu Mund Propaganda führen.

Im Rahmen der Lotsen- und Vermittlungsfunktion werden Eltern, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, an andere passende Stellen weitervermittelt. Ansonsten wird eine Projektaufnahme initiiert.

Gesprächstermine finden dort statt, wo die Familien es wünschen oder gut zu erreichen sind, gegebenenfalls auch im öffentlichen Raum, z. B. auf einem Spielplatz. Die aufsuchende Arbeit stellt einen zentralen Zugangsfaktor für die Familien dar.

Ebenso wichtig ist der ganzheitliche Arbeitsansatz, bei dem alle Anliegen der Familien aufgegriffen und bearbeitet werden, unabhängig von den Leistungskreisen, die zur Lösung und Stabilisierung in Anspruch genommen werden müssen.

2. Stabilisierung der familiären Situation und Begleitung

Ziele dieses Ansatzes sind:

- ➔ die Schaffung von Zugängen zu Leistungen,
- ➔ die Vermittlung von Angeboten und Leistungen des Kooperationsnetzwerks,
- ➔ ein zielgerichtetes, rechtskreis- und institutionsübergreifendes Fallmanagement.

Die Coachinnen und Coaches begleiten und unterstützen die Familien bedarfsorientiert, kleinschrittig, fortschreibend und konsequent über alle Rechtskreise hinweg. Ziel ist es, dass die Eltern alle Angelegenheiten eigenständig regeln können, die familiäre und erzieherische Situation stabilisiert ist und sie wissen, wo sie bei Bedarf Unterstützung finden und diese auch in Anspruch nehmen. Im besten Fall werden zudem berufliche oder arbeitsmarktliche Perspektiven entwickelt. Grundlage der Arbeit ist eine gemeinsam mit den Eltern erstellte Förderplanung mit Anamnese, Zielsetzung, Interventionsplanung, Auswertung und Fortschreibung. Die Fallarbeit ist entsprechend systematisch und verbindlich angelegt.

Bei Bedarf kann das Coaching-Team zur individuellen Begleitung einzelner Familienmitglieder auch Honorarkräfte einsetzen. Ebenso können Elterntreffen oder Kurse auf Honorarbasis durchgeführt werden.

Dabei bieten der Projektverbund und das Kooperationsnetzwerk wichtige Synergien. So können beispielsweise bei interkulturellen und migrationsspezifischen Fragestellungen die Migrationsdienste der Diakonie und Caritas sowie das Ressort Zuwanderung und Integration zurückgegriffen werden, auch bei Fragen zu EU-Bürgerinnen und -Bürgern oder Roma. Für Alleinerziehende steht das vom Jobcenter und Jugendamt koordinierte Netzwerk für Alleinerziehende zur Verfügung. Benötigen Kinder oder Eltern mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen

Unterstützung, werden spezialisierte Angebote von alpha e. V., der Caritas, den Frühförderstellen der Diakonie, Behindert – na und?, Mitmenschen e. V. und anderen Trägern sowie Rehabilitationsangebote des Jobcenters einbezogen. Sind die erzieherischen Defizite zu groß, können Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt eingerichtet werden.

3. Langfristige Perspektiven

Zentrale Elemente sind:

- Orientierung,
- Befähigung,
- das Herbeiführen von arbeitsmarktlicher Integration.

Die Familien werden zum Teil in sehr prekären Lebenslagen angetroffen. Verschiedene Problemlagen führen häufig dazu, dass die Teilnehmenden zunächst wieder Stabilität und Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten entwickeln müssen, bevor eine Arbeitsaufnahme realistisch in den Blick genommen werden kann. Neben der Einzelfallarbeit werden daher im Projektvorhaben Angebote geschaffen, die Eltern und Familien aus Resignation und zum Teil Apathie herausführen sollen.

Durch gemeinsame Aktivitäten von Eltern und Kindern – z. B. Besuche in Büchereien, Freizeiteinrichtungen im Quartier, Museen oder Workshops, etwa in der örtlichen Feuerwache – werden Eltern miteinander vernetzt und Freizeitangebote mit Wissensvermittlung kombiniert. Isolation und ein fehlendes soziales Umfeld, was für viele Teilnehmende ein zentraler Umstand ist, können so schrittweise abgebaut und überwunden werden.

Workshops und Seminare zu Themen wie beispielsweise Wohnen, Medienkompetenz, Unterstützungsleistungen bei Behinderungen, Energie und Sparen oder Bewerbungstrainings werden bedarfsorientiert auf die Teilnehmenden des Projekts zugeschnitten und umgesetzt. Das Kooperationsnetzwerk wirkt hierbei mit seinem Know-how maßgeblich mit und setzt zu den verschiedenen Themenfeldern zum Teil Fachkräfte als Referentinnen und Referenten ein.

FamiliencoachingPlus begleitet die Teilnehmenden schrittweise dabei, ihre Handlungsfähigkeit zu stärken, Anforderungen von Behörden besser zu bewältigen und Voraussetzungen für eine kontinuierliche Teilnahme an Maßnahmen zu schaffen. Darauf aufbauend können letztlich berufliche Perspektiven entwickelt und weiterverfolgt werden.

Die am Kooperationsnetzwerk beteiligten Träger sind zugleich potenzielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie teilweise auch Träger der beruflichen Bildung. Dadurch können Informationsveranstaltungen, Beratungen und Hospitationen in Tätigkeitsfeldern wie Altenpflege, Inklusionshilfe, Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung ermöglicht werden. So kann auch eine Annäherung und Ermutigung zu Qualifizierungsangeboten wie beispielsweise Ausbildungen zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Betreuungshilfe oder zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger erfolgen.

4. Abbau von Vorbehalten zwischen Behörden und freien Trägern sowie direkten Ansprechpersonen

Ziele dieses Ansatzes sind:

- ➔ gemeinsame rechtskreisübergreifende Kurse, Schulungen und Qualifizierungen,
- ➔ die Doppelfunktion von einzelnen Trägern als Anbieterinnen und Anbieter sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
- ➔ die Erweiterung eines produktiven Kooperationsnetzwerks.

Ein Netzwerk, in dem soziale, familiäre, erzieherische und beschäftigungsrelevante Fragestellungen gemeinsam bearbeitet werden, überbrückt nachweislich Schnittstellenprobleme zwischen Rechtskreisen und Institutionen und setzt Kräfte zur Überwindung der armutsbedingten Umstände frei. Zwischen den Behörden und sozialen Trägern entwickelt sich so ein gemeinsames, lösungsorientiertes Fallverständnis. Zur Vertiefung dieses Verständnisses werden neben der Abstimmung von Zugangs- und Arbeitsprozessen auch gemeinsame Kurse, Schulungen und Qualifizierungen rechtskreisübergreifend entwickelt und durchgeführt.

Bereits umgesetzt wurden u. a. Schulungen zur Vorstellung einzelner Eingliederungshilfeträger mit ihren Aufgaben und Angeboten sowie eine gemeinsame Fachveranstaltung zum Thema Einsamkeit.

Das Kooperationsnetzwerk versteht sich als dynamisch wachsendes Netzwerk und orientiert sich an den Erfahrungen und Erkenntnissen der täglichen Arbeit im Projekt »FamiliencoachingPlus Wuppertal«. So wurden beispielsweise Ansprechpersonen von Institutionen wie den Wuppertaler Stadtwerken (WSW) oder der Ausländerbehörde in Form kleinerer Kooperationsabsprachen eingebunden, um im Sinne der Familien für die Coachinnen und Coaches Barrieren abzubauen, schnellere Lösungen zu ermöglichen und Wartezeiten zu verkürzen.

Weitere Partnerinnen und Partner werden fortlaufend angesprochen, um das Netzwerk bedarfsgerecht zu erweitern.

Erfolge, Hürden und Erkenntnisse

Konkrete Wirkungen in der Kommune

Zahlenbasierte Ergebnisse

Am Vorgängerprojekt (2020–2022) nahmen insgesamt 360 Personen teil. Davon konnten 110 Teilnehmende in Arbeit, eine berufliche Maßnahme oder Qualifizierung vermittelt werden. In 281 Fällen gelang eine erfolgreiche Vermittlung in soziale Leistungen.

Seit Beginn des aktuellen Projektes im Jahr 2023 bis November 2025 gab es 485 Kontaktaufnahmen mit Familien, von denen 321 in das Projekt aufgenommen werden konnten. Unter den Teilnehmenden sind 184 Alleinerziehende, 67 Personen mit eigener Behinderung oder einem Familienmitglied mit Behinderung, 131 Familien mit drei oder mehr Kindern sowie 231 Personen mit Migrationshintergrund.

Insgesamt fanden 520 Vermittlungen in gesetzliche soziale Leistungen statt. Nach Stabilisierung der familiären Situation konnten 37 Teilnehmende bereits in eine Beschäftigung oder Weiterbildung vermittelt werden.

Wirkungen

Durch die Lotsenfunktion der Familiencoachinnen und -coaches werden Barrieren zwischen Familien und Behörden schrittweise abgebaut. Dies erleichtert den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten und fördert die Inanspruchnahme von Leistungen.

Der niedrigschwellige und vernetzte Ansatz von »FamiliencoachingPlus Wuppertal« stärkt nicht nur die soziale Teilhabe der Familien, sondern fördert auch die kooperative Zusammenarbeit innerhalb der Kommune. Die engere Abstimmung zwischen Verwaltung, freien Trägern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern trägt dazu bei, dass Wartezeiten zum Teil verkürzt, Doppelstrukturen abgebaut und Lösungen schneller und besser erreicht werden können.

Zudem entstehen rechtskreisübergreifende Austauschformate, die den Wissenstransfer zwischen verschiedenen Fachgebieten unterstützen. Widersprüchliche Anforderungen an Familien können so reduziert und Unterstützungsangebote besser aufeinander abgestimmt werden.

Die vertrauensbildende Lotsenarbeit trägt darüber hinaus zum Abbau von Hemmschwellen sowohl bei Familien als auch zwischen Fachkräften unterschiedlicher Rechtskreise bei.

Hürden

Trotz der erkennbaren Fortschritte bestehen weiterhin strukturelle Barrieren, die den Zugang zu Unterstützungsleistungen erschweren. Insbesondere für Familien mit mehreren Problemlagen bleibt der Weg in bestehende Hilfesysteme komplex, da bürokratische Zuständigkeitsfragen und fehlende Mobilität nach wie vor hohe Hürden darstellen.

Systemische Grenzen zwischen Behörden und Rechtskreisen erschweren darüber hinaus den Informationsfluss und führen zu anspruchsvollen Abstimmungsprozessen, die das Projekt nur schrittweise überwinden kann.

Erkenntnisse

Die Arbeit mit Familien in prekären Lebenslagen erfordert Zeit und Geduld, um gemeinsam eine Übersicht über die vielfältigen Problemlagen zu schaffen, gemeinsam Lösungswege zu entwickeln, Selbstvertrauen aufzubauen, Rückschläge auszuhalten und Eltern kontinuierlich zu ermutigen. Dabei ist es zentral, das Tempo der Eltern zu respektieren und Verständnis bei den Behörden, Schulen sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu fördern, ohne die Entwicklung beruflicher Perspektiven aus dem Blick zu verlieren. Dies setzt neben Resilienz eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie fundierte Kenntnisse im pädagogischen, jugendhilferechtlichen, sozialleistungsrechtlichen, ausländerrechtlichen und beschäftigungsfördernden Kontext voraus. Gleichzeitig sind ein gezielter Wissensaustausch zwischen Behörden und Trägern sowie regelmäßige Fortbildungen und Supervisionen erforderlich.

Das Projekt zeigt deutlich, dass der Abbau von Zugangsbarrieren ein langfristiger Prozess ist. Familien mit komplexen Problemlagen benötigen ein dauerhaft angelegtes, barrierearmes Beratungs- und Unterstützungsangebot in der Kommune, das ohne vorherige Klärung von Zuständigkeiten zugänglich ist. FamiliencoachingPlus verfolgt diesen Ansatz bewusst ganzheitlich und zeigt, wie wichtig verbindliche Abstimmungen, Transparenz und fachübergreifende Zusammenarbeit für wirksame und dauerhafte Teilhabeprozesse sind.

Die Zugänge in das Projekt gelingen vor allem dadurch, dass die Eltern unmittelbar in ihren individuellen Lebensräumen und Lebensrealitäten »abgeholt« werden. Dies wird erst durch die enge Vernetzung von zahlreichen Beratungsstellen, Familienhebammen, Quartiers- und Freizeiteinrichtungen, Schulen und Kitas im Projektverbund und Kooperationsnetzwerk ermöglicht. Eine wichtige Rolle spielt dabei vor allem auch die Weiterempfehlung durch Familien, die bereits erfolgreich begleitet wurden, innerhalb ihrer sozialen Netzwerke und Communitys.

Die Reichweite und Qualität des Angebots werden durch die enge Zusammenarbeit und die Möglichkeit einer längerfristigen Begleitung zusätzlich gesteigert. So wird u. a. durch eine enge Kooperation gewährleistet, dass die im Projekt tätigen Coachinnen und Coaches einen vereinfachten Zugang zu den Angeboten der beteiligten Träger erhalten und Familien dadurch zielgerichtet und zeitnah unterstützt werden können. Dabei erweist sich eine an der Zielgruppe ausgerichtete, bedarfsorientierte Arbeitsweise und die flexible Anpassung an deren Bedürfnisse als förderlich für die Wirksamkeit der Unterstützungsangebote.

Diese und weitere Erkenntnisse fließen durchgehend in die Weiterentwicklung des Projekts ein, um bestehende Hürden und Schwachstellen langfristig überwinden zu können und stabile Strukturen zu schaffen.

Fazit

Mit »FamiliencoachingPlus Wuppertal« wird eine ganzheitliche Lotsenfunktion umgesetzt, die unterstützendes Fallmanagement und Empowerment für Eltern miteinander verbindet. Für Familien, die häufig mit mehreren Problemlagen konfrontiert sind, nicht wissen, wo sie ansetzen sollen, und deren Anliegen sich nicht eindeutig einzelnen Zuständigkeiten zuordnen lassen, bietet das Projekt einen niedrigschwelligen und wirksamen Zugang zu Unterstützung.

Die Verbindung eines Kooperationsnetzwerks, in dem soziale, familiäre, erzieherische und beschäftigungsrelevante Themen gemeinsam betrachtet und bearbeitet werden, trägt dazu bei, bestehende Hürden zwischen den Rechtskreisen und Institutionen zu überwinden. Dadurch werden Kräfte zur Bewältigung armutsbedingter Lebensumstände freigesetzt, die zuvor weder von den beteiligten Institutionen noch von den Eltern selbst vermutet wurden. Auf diese Weise werden nicht nur armutsbedingte Folgen aufgefangen, sondern auch Perspektiven eröffnet, die einen Weg aus der Armut heraus ermöglichen. Das Angebot der Familiencoachinnen und -coaches ist für die Zielgruppe durch keine anderen Strukturen oder Methoden ersetzbar.

Der erleichterte Zugang zu sozialen Leistungen ist dabei nicht nur eine Frage effizienter Verwaltung, sondern ein wesentlicher Faktor für soziale Gerechtigkeit und Teilhabe innerhalb der Kommune. Mit dem Projekt »FamiliencoachingPlus Wuppertal« gelingt es, Bürgerinnen und Bürger besser zu erreichen, Zugangsbarrieren abzubauen und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren zu intensivieren.

Gleichzeitig zeigt sich, dass dieser Ansatz kontinuierliche Anstrengungen erfordert. Die rechtskreisübergreifende Prozessbegleitung der Eltern sowie das Lotsensystem der Familiencoachinnen und -coaches lassen sich nicht vollständig in die bestehenden kommunalen Regelstrukturen überführen. Die Aufgabenstellung berührt unterschiedliche Leistungssysteme mit jeweils eigenen Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundlagen. Für eine Verstetigung einer solch problemüberschreitenden armutsbekämpfenden Aufgabenstellung braucht es daher eine die kommunalen Leistungen ergänzende verstetigte Leistung der für die Arbeitsmarktintegration oder beruflichen Orientierung zuständigen Stellen.

Frühe Zugänge zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten: Erfolgsfaktor für EU-Bürgerinnen und Bürger

Ende 2024 lebten über 917.000 EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in Nordrhein-Westfalen – viele von ihnen seit Jahrzehnten fest in Arbeit und Gesellschaft verankert.¹⁸⁵ Gleichzeitig wächst die Zahl der Menschen, die neu aus einem der EU-Mitgliedstaaten zuwandern. Der Großteil strebt eine Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen an, doch viele scheitern sowohl an individuellen Voraussetzungen als auch an strukturellen Hürden und an Regelsystemen, die an ihren Bedarfen vorbeigehen.

Ein bundesweites Modellvorhaben erprobt neue Wege der Arbeitsmarktintegration in fünf Städten. Der Beitrag zeigt am Beispiel Dortmunds – der einzigen Modellstadt in Nordrhein-Westfalen –, dass eine frühzeitige Steuerung und eine eng verzahnte Beratung zentrale Hebel für eine wirkungsvolle Arbeitsmarktintegration sind und dazu beitragen können, dass wertvolles europäisches Arbeitskräftepotenzial nicht ungenutzt bleibt.

Schwierige individuelle Voraussetzungen und strukturelle Hürden

Die Zuwanderung von Unionsbürgerinnen und -bürgern wird in den Zielstädten bundesweit seit vielen Jahren differenziert wahrgenommen und begleitet. Wissenschaftliche Studien, darunter auch solche, die sich auf Zuzüge nach Nordrhein-Westfalen beziehen, zeigen: Neben beruflich gut qualifizierten Zuwandernden, die rasch eine Beschäftigung finden, kommen auch Menschen mit schwierigen Ausgangsbedingungen. Viele berichten von Armut, Ausgrenzung oder Diskriminierung im Herkunftsland; oft hatten sie nur eingeschränkten Zugang zu Bildung. Ein erheblicher Teil verfügt über geringe oder keine formalen Qualifikationen, manche sind nicht alphabetisiert.¹⁸⁶

Die Folgen dieser Ausgangslagen wirken vielfach fort. Zwar streben viele Zugewanderte ein legales Einkommen durch Erwerbsarbeit an, sie scheitern jedoch häufig an der fehlenden Übereinstimmung ihrer Qualifikationen mit den Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes. Die Konsequenzen sind gravierend: Viele verfügen weder über ein geregeltes Einkommen noch über einen Anspruch auf staatliche Leistungen. Kindergeld ist häufig die einzige verlässliche Einnahmequelle. Beiträge zur Krankenversicherung können nicht entrichtet werden und der Abschluss regulärer Mietverträge ist nahezu ausgeschlossen. Gleichzeitig stehen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen EU-Staatsangehörigen oft nur eingeschränkt offen, was ihre Integration zusätzlich erschwert. Prekäre Wohnverhältnisse, ein erhöhtes Risiko von Obdachlosigkeit, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse und Abhängigkeitsstrukturen sind häufige Folgen dieser ungünstigen Konstellation.¹⁸⁷

¹⁸⁵ destatis (2025 – 2): **Bevölkerungsstand. Bevölkerung am 31.12.2024 nach Nationalität und Bundesländern.**

¹⁸⁶ Böckler, Stefan/Gestmann, Margarita/Handke, Thomas (2018): Neuzuwanderung in Duisburg-Marxloh. Bulgarische und rumänische Zuwanderer und Alteingesessene im Ankunftsquartier, Wiesbaden.

Pries, Ludger/Schramm, Christian (2024): Komplexe Migration – Differenzierte Integration: Lokale Dynamiken zwischen Rumänien/Bulgarien und dem Ruhrgebiet. Bochum.

Manolova, Polina/Schlee, Thorsten/Wiese, Lena (2024): Multiple Prekarisierung – Zur Lebenslage osteuropäischer Migrant*innen in urbanen Sozialräumen. Am Beispiel der beiden Duisburger Stadtteile Hochfeld und Marxloh. IAQ-Report 2024|10. Duisburg.

¹⁸⁷ Deutscher Städtetag (2018): Zuwanderung aus Südosteuropa. Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages, Berlin.

Städtetag Nordrhein-Westfalen (2021): Arbeitspapier zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von zugewanderten Menschen in prekären Lagen. Köln.

Stadt Dortmund (2024): Dortmunder Sachstandsbericht Zuwanderung aus Südosteuropa 2024. Dortmund.

Die Dynamik dieser Problemlagen tritt vor allem nach den EU-Beitritten Rumäniens und Bulgariens deutlich zutage. Beratungsstellen berichten, dass viele Zugewanderte unter dem Einfluss vermeintlicher Unterstützungsangebote nach Deutschland kommen, teils bereits im Herkunftsland mit fragwürdigen Arbeits- oder Mietverträgen ausgestattet. Vor Ort geraten sie so in hochgradig ausbeuterische Konstellationen – insbesondere dort, wo der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist oder legale Beschäftigung für Menschen mit geringen formalen Qualifikationen nur begrenzt zur Verfügung steht. Auch bestimmte Wirtschaftssektoren profitieren von Parallelstrukturen, die Arbeitskräfte systematisch über informelle Kanäle vermitteln. Beispiele in Nordrhein-Westfalen sind die Fleischindustrie und die Hotel- und Gaststättenbranche: Kontrollen zeigen hier erhebliche Verstöße gegen Arbeitsschutz, Mindestlohn, Sozialversicherung und Aufenthaltsrechte.¹⁸⁸

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration bestätigt, dass solche Strukturen Abhängigkeiten, Niedriglöhne und befristete Beschäftigungen begünstigen und eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration erschweren.¹⁸⁹

Digitalisierung als Verstärker

Die Covid-19-Pandemie beschleunigte die Digitalisierung von Verwaltungs- und Beratungsstrukturen, was viele Prozesse effizienter machte, aber gleichzeitig neue Zugangsbarrieren für Zugewanderte schuf. Wegfallende persönliche Sprechzeiten und digitale Antragsverfahren trafen insbesondere Zielgruppen, die häufig weder über ausreichende Sprachkenntnisse noch über digitale Kompetenzen verfügen.

Was als pandemiebedingte Ad-hoc-Lösung begann, wirkt seitdem als strukturelle Hürde fort: Für viele Zugewanderte ist der digitale Zugang zu Behörden faktisch kaum zu bewältigen. Die Folgen zeigen sich täglich. Überforderung, Fristversäumnisse, Leistungsabbrüche und der Verlust elementarer Unterstützungsansprüche treten weiterhin auf. Niedrigschwellige kommunale und trägerseitige Angebote müssen diese Lücken dauerhaft auffangen, die Kapazitätsgrenzen sind längst überschritten. Die Pandemie hat damit nicht nur kurzfristig Zugangsprobleme erzeugt, sondern auch langfristige Formen digitaler Exklusion verstetigt, die das Risiko des ‚Abgehängt-Seins‘ für besonders vulnerable Neuzugewanderte weiter erhöhen.

¹⁸⁸ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (2019): Überwachungsaktion. »Faire Arbeit in der Fleischindustrie«. Abschlussbericht. Düsseldorf.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (2023): **Gemeinsam gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Hotel- und Gaststättenbranche.**

¹⁸⁹ SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2021): Prekäre Beschäftigung – prekäre Teilhabe. Ausländische Arbeitskräfte im deutschen Niedriglohnsektor. SVR-Studie 2023–1. Berlin.

Fehlende gesamtstrategische Konzepte über alle Ebenen

Die Beratungsangebote örtlicher Stellen und Initiativen wie die Beratungsstellen ‚Faire Mobilität‘ oder die Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung leisten wichtige Beiträge. Sie decken Verstöße auf, bieten Beratung und Unterstützung, reichen jedoch nicht aus, um ausbeuterische Strukturen dauerhaft zu verhindern. Es fehlt an einer Strategie, die konsequente Intervention mit der Förderung fairer Teilhabechancen verbindet. Bereits kurz nach ihrer Ankunft müssen Zugewanderte Wege in legale Beschäftigung und Qualifizierung erhalten, um Parallelstrukturen aufzubrechen, sichere Perspektiven zu schaffen und Integrationsprozesse systematisch zu fördern.

Trotz jahrelang bekannter Problemlagen existiert bislang kein kohärentes Gesamtkonzept, das föderale Ebenen integriert. Ein verbindlicher Rahmen, der EU-Staatsangehörigen einen strukturierten Zugang zu legaler Beschäftigung eröffnet, fehlt. Die Hauptlast tragen die Kommunen: Zeitlich befristete Förderprogramme setzen zwar Impulse, entfalten aber kaum dauerhafte strukturelle Wirkung. Notwendige Anpassungen der Regelsysteme sind bislang ausgeblieben. Lokal entstehen hohe Kosten, die in den Haushalten größerer nordrhein-westfälischer Städte einen zweistelligen Millionenbetrag ausmachen. Fakt ist aber, dass ein Großteil der Menschen dauerhaft bleibt. Zu ihrer Integration gibt es keine vernünftige Alternative.

Der kommunale Beitrag: Integrierte Gesamtstrategien vor Ort

Viele nordrhein-westfälische Städte haben frühzeitig trägerübergreifende Kooperationsstrukturen etabliert, um gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.¹⁹⁰ Zusätzlich zu den ohnehin hohen kommunalen Ausgaben haben sie integrierte Maßnahmenpakete erprobt, um die Teilhabe der zuwandernden Menschen zu sichern und die in den Quartieren entstandenen Herausforderungen abzufedern. Die Konzepte zielen dabei auf eine ausgewogene Strategie: Auf der einen Seite stehen ordnungsrechtliche Interventionen, um die Wirkungsketten krimineller Ausbeutungsstrukturen zu durchbrechen. Auf der anderen Seite zielen effektive Hilfemaßnahmen auf die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Teilhabe der Zuwandernden. In diesem Kontext hatte die nordrhein-westfälische Landesregierung bereits 2014 ein ESF-Programm zur Förderung von Pilotprojekten ins Leben gerufen. Im Mittelpunkt standen die Aktivierung, Heranführung und Integration besonders benachteiligter EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Zugleich sollte das Programm Impulse für die Weiterentwicklung der zielgruppenorientierten Landesarbeitspolitik setzen. Die Effekte für die gesellschaftliche und berufliche Integration waren enorm.¹⁹¹ Mit dem Auslaufen der Förderung Ende 2020 brachen jedoch viele bewährte Strukturen weg – ein Verlust, der sich insbesondere während der Coronapandemie, von der die Zugewanderten in besonderem Maße wirtschaftlich und sozial betroffen waren, deutlich bemerkbar machte. Die Weiterentwicklung der Landesarbeitspolitik wurde durch das Programm nicht angestoßen.

¹⁹⁰ Amonn, Jan/Czudaj, Katharina/Worthmann, Georg (2017): Bericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Programms »Zuwanderung Südosteuropa«. Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung. Bottrop.

¹⁹¹ ebd; außerdem: Stadt Dortmund (2024): Dortmunder Sachstandsbericht Zuwanderung aus Südosteuropa 2024. Dortmund.

Beispiel Dortmund: Die Gesamtstrategie Neuzuwanderung

Eingebettet in ihr Zielsystem und ihre Arbeitssystematik koordiniert die Strategische Sozialplanung in Dortmund seit 2012 einen Trägerverbund aus Stadtverwaltung, freien Trägern, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Ehrenamt und migrantischer Selbstorganisation.

Im Rahmen der ‚Dortmunder Gesamtstrategie Neuzuwanderung‘ verzahnt sie dessen Angebots- und Wissensstrukturen in den zentralen Lebensbereichen von Neuzuwandernden zu einem integrierten Ansatz. In einem gemeinsamen Steuerungsrahmen, dem ‚Handlungsrahmen Neuzuwanderung‘, werden die Ansätze aller beteiligten Stellen gebündelt und kontinuierlich weiterentwickelt.

Ziel ist es, vorhandene kommunale, zivilgesellschaftliche und arbeitsmarktpolitische Strukturen frühzeitig miteinander zu verzahnen und Zugewanderte systematisch in die vorhandenen Unterstützungs- und Integrationsangebote zu steuern.

Erkenntnisse aus der Dortmunder Gesamtstrategie Neuzuwanderung

Die Erkenntnisse aus dem beschriebenen Ansatz belegen: Der Großteil der neuzuwandernden EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ist nicht vorrangig an Sozialleistungen interessiert. Die meisten haben vielmehr ein hohes Interesse an einem Einkommen aus Beschäftigung, sehen sich aber mit erheblichen Zugangshürden konfrontiert. Wenn sie nicht bereits zuvor in ausnutzende Strukturen geraten sind, führt sie spätestens das Zusammenspiel aus schwierigen individuellen Arbeitsmarktvoraussetzungen und fehlenden Hilfestrukturen in prekäre Arbeits- und Wohnverhältnisse. Diese verfestigen Abhängigkeiten und Ausnutzung. Sie begünstigen zugleich anfällige Strukturen und organisierte Kriminalität.

Lokal umgesetzte und im Wesentlichen aus kommunalen Mitteln – punktuell ergänzt durch temporäre Landes- und Bundesprogramme – finanzierte Unterstützungsangebote erzielen für eine begrenzte Zahl von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern wirksame Ergebnisse. Die kommunal aufgebauten Ersatz- bzw. Doppelstrukturen können die originär zuständigen Regelsysteme des SGB II und SGB III jedoch weder dauerhaft ersetzen noch systematisch kompensieren. Städte werden damit faktisch zu Ausfallbürgern, obwohl sie weder über ausreichende Ressourcen noch arbeitsmarktpolitische Steuerungsmöglichkeiten verfügen. Ein kommunales Parallel- oder Auffangsystem ist auch unter Gesichtspunkten der Effizienz nicht sinnvoll, da die Verantwortung eindeutig bei den Regelinstitutionen liegt. Bundespolitische Rahmenbedingungen sind notwendig, um die Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter konsequent für die Integration von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern zu nutzen.

Modellvorhaben in fünf Städten

Nach jahrelangen Verhandlungen bestand 2022 auf Bundesebene die Bereitschaft, unter Reallaborbedingungen innovative Ansätze zu erproben. Der Deutsche Städtetag, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit vereinbarten das Modellvorhaben zur ‚Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern‘, das in Dortmund, Frankfurt, Hamburg, Mannheim und München umgesetzt wird. Zielgruppe sind Menschen aus EU-Mitgliedstaaten, die bereits in Deutschland leben, aus diversen Gründen jedoch nicht in der Betreuung der Bundesagentur für Arbeit oder der Jobcenter ankommen oder dort kein Angebot finden, das an ihren konkreten Bedarfen ansetzt. Zur Zielgruppe gehören auch nichtleistungsberechtigte Menschen. Ziel ist es, Arbeits- und Fachkräfte zu identifizieren und ihnen über den Zugang zu Beratung, Integrationsleistungen und Arbeitsvermittlung die Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen, um so ausbeuterischen Strukturen den Nährboden zu entziehen. Dafür wurde vereinbart, alle vorhandenen Regelstrukturen, insbesondere des SGB III, aber auch des SGB II, zu nutzen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Auf dieser Grundlage sollen Lösungsansätze entwickelt und erprobt werden, die eine systematische und dauerhafte Erwerbsintegration der Zielgruppe ermöglichen. Für erfolgreich erprobte Lösungsansätze sollen Verstetigungsmöglichkeiten geprüft werden.

Strategischer Rahmen und Zielsetzung des Modellvorhabens in Dortmund

Das Dortmunder Modellprojekt setzt – auch vor dem Hintergrund der erwartbaren Westbalkanentwicklung – auf einen skalierbaren und integrationspolitisch wirksamen Ansatz zur systematischen und dauerhaften Erwerbsintegration von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern. Im Fokus stehen Menschen mit komplexen Problemlagen, die bisher weder im Jobcenter noch in der Arbeitsagentur erfasst sind, keine Leistungsberechtigung haben und aus der Angebotsstruktur des Jobcenters herausfallen. Besondere Berücksichtigung finden Familien mit Kindern.

Zentrale Inhalte sind der Zugang zu Förderinstrumenten der Rechtskreise SGB II und SGB III, die Unterstützung beim Erwerb eines Arbeitnehmerstatus sowie die Vermittlung in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Ziel ist dabei nicht der Verbleib im SGB II, sondern dessen Nutzung als Brücke in den Arbeitsmarkt.

Flankierend wird eine kultursensible, ganzheitliche Familienberatung umgesetzt, die individuelle Bedarfe systematisch aufgreift. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Schließung bestehender Angebotslücken für EU-Zugewanderte, insbesondere für Menschen ohne Leistungsberechtigung. Ein systematischer Analyseprozess identifiziert Bedarfe, für die aufgrund von Leistungsausschlüssen, zu hohen Zugangshürden oder einer unzureichenden Ausrichtung der Instrumente bislang keine passgenauen Angebote bestehen. Darauf aufbauend werden wirksame, eng verzahnte Lösungsansätze entwickelt, die auf lokalem Erfahrungswissen, strukturiertem Bedarfsmonitoring und bewährter Praxis beruhen. Die Steuerung erfolgt über bestehende kommunale Kooperationssysteme, insbesondere über die ‚Dortmunder Gesamtstrategie Neuzuwanderung‘.

Umsetzung: Ganzheitlich, familienorientiert, sozialräumlich verankert

Die operative Umsetzung dieser Gesamtstrategie erfolgt über eine integrierte Anlaufstruktur. Sie verbindet systematisch alle vorhandenen Beratungs-, Stabilisierungs- und Arbeitsmarktangebote.

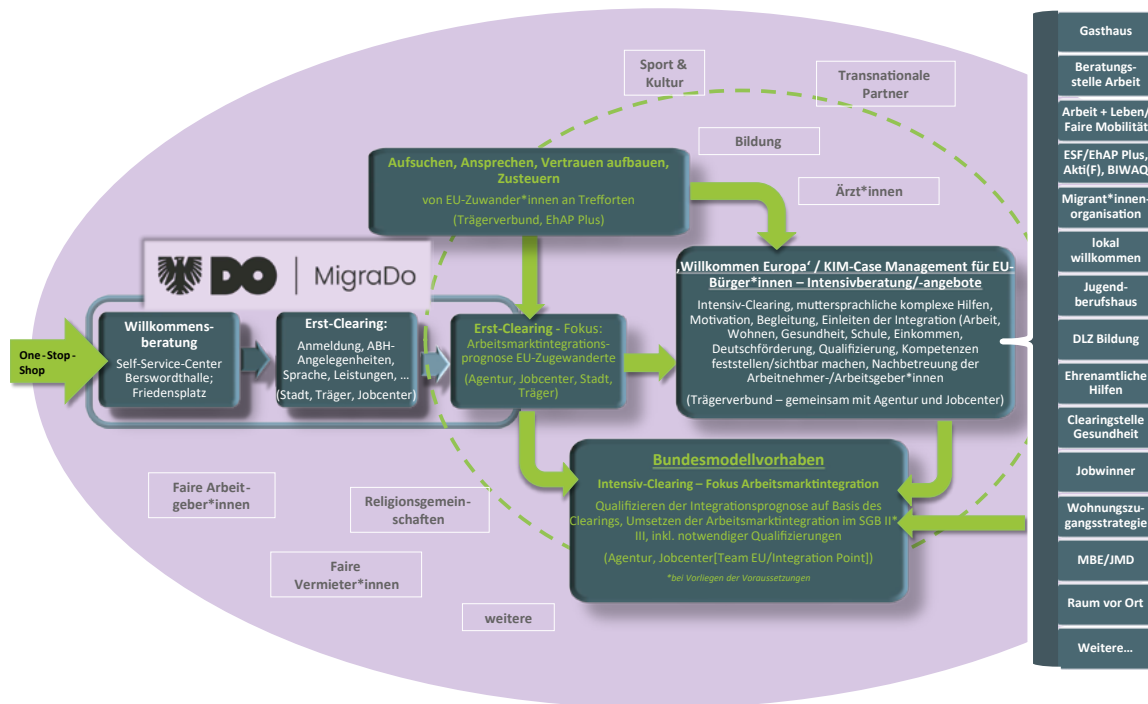
Finanziert aus dem EhAP Plus¹⁹² sucht der Trägerverbund ‚Willkommen Europa‘ neu zugewanderte EU-Bürgerinnen und EU-Bürger an relevanten Treffpunkten auf, baut Vertrauen auf und begleitet sie in die kommunalen Strukturen. Erste Anlaufstelle ist das als One-Stop-Shop konzipierte ‚MigraDo – Dienstleistungszentrum Migration & Integration‘ mit seinem Self-Service-Center in der Berswordthalle. Hier klären Zugewanderte melde- und leistungsrechtlicher Fragen und erhalten Orientierung und Unterstützung zu Anmeldung, Aufenthaltsrecht, Deutschkursen, Leistungen und weiteren Hilfen. Dafür arbeiten im MigraDo Fachkräfte der städtischen Verwaltung, des Jobcenters und der Wohlfahrtsverbände eng zusammen. Der begleitete Self-Service-Ansatz qualifiziert die Ratsuchenden zugleich für die Nutzung digitaler Angebote.

Für das Modellvorhaben wurde das MigraDo-Team durch eine Mitarbeiterin der Bundesagentur für Arbeit verstärkt. Sie steuert die Zugewanderten in den Rechtskreis SGB III und bewertet deren arbeitsmarktbezogene Potenziale.

Für einen erheblichen Teil der Neuzugewanderten ist eine solche Einschätzung so kurz nach der Ankunft in Dortmund jedoch noch nicht möglich. Hier setzt die 2014 gestartete Anlaufstruktur ‚Willkommen Europa‘ an, die alle bedarfsgerechten Hilfen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bündelt. In einem Intensiv-Clearing werden komplexe Lebenslagen niedrigschwellig, muttersprachlich und ganzheitlich erfasst und vertiefte, spezialisierte Beratung und Begleitung angeboten. Auf dieser Grundlage werden Perspektiven für die gesamte Familie entwickelt und konkrete Schritte eingeleitet. Dazu gehören u. a. die Wohnraumvermittlung und -begleitung im Rahmen der ‚Dortmunder Wohnungszugangsstrategie‘, die Überleitung in eine Krankenversicherung über die ‚Clearingstelle Gesundheit‘, Kompetenzfeststellungsverfahren und Angebote der beruflichen Qualifizierung, die Vermittlung in Sprachkurse, die Schulplatzvergabe über das ‚Dienstleistungszentrum Bildung‘ und die Anmeldung in Kita oder ‚Kinderstube‘. Auf diese Weise werden die Verfestigung prekärer Lebenslagen verhindert, die Familiensituation stabilisiert und rasch grundlegendes ‚Arbeitsmarktkapital‘ aufgebaut.

¹⁹² Bundesprogramm »EhAP Plus – Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen«.

Abb. III.3.4 Bundesmodellvorhaben zur Verbesserung der Erwerbsintegration von EU-Staatsangehörigen im Rahmen der Gesamtstrategischen Anlaufstruktur in Dortmund



Grafik: Stadt Dortmund

Mit Blick auf die Arbeitsmarktintegration werden individuelle Ressourcen erfasst und in berufliche Potenziale überführt. Viele Zugewanderte können kaum formale Qualifikationen vorweisen, verfügen aber über informelle Kompetenzen wie handwerkliche Fähigkeiten, Care-Erfahrungen, durch Migration erworbene Mehrsprachigkeit, hohe Flexibilität und Belastbarkeit – Fähigkeiten, die im klassischen Qualifikationssystem oft übersehen werden. Die Agenturvertreterin wertet die Ergebnisse aus und berücksichtigt sie in der Arbeitsmarkt-Integrationsprognose. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit guter Prognose werden gemeinsam mit ihren Familien in das Bundesmodellvorhaben aufgenommen. Ziel ist die sofortige Arbeitsmarktintegration. Sie wird durch eine enge Kooperation der Agentur für Arbeit mit Unternehmen ermöglicht, die EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auch dann Arbeitsplätze bieten, wenn diese noch nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllen. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Agentur und der Unternehmen werden begleitende Unterstützungsangebote organisiert, die Schritt für Schritt zur sprachlichen und beruflichen Qualifizierung beitragen. Eine Nachbetreuung sowohl der Arbeitnehmenden als auch der Unternehmen klärt offene Fragen oder Differenzen und ist ein weiterer Erfolgsfaktor des Modellvorhabens.

Wo Sofortintegration nicht möglich ist, wird geprüft, ob eine Überleitung in den Rechtskreis des SGB II sinnvoll ist und ermöglicht werden kann. In enger Zusammenarbeit mit dem Trägerverbund werden hierfür die im Regelsystem zur Verfügung stehenden Angebote genutzt, um alle erforderlichen Qualifizierungen zu erreichen. Verantwortlich für diese Phase sind die Agentur für Arbeit und das Jobcenter, vor allem das ‚Team EU‘. Flankierende Angebote des Backoffice stabilisieren auch hier die Familiensituation.

Der gesamte Prozess wird durch ein Case Management begleitet, das im nordrhein-westfälischen Programm ‚Kommunales Integrationsmanagement‘ (KIM) verankert ist und in Dortmund von der Stadt und unterschiedlichen Trägern umgesetzt wird. Die Case Managerinnen und Manager steuern die Zugewanderten durch die Angebote. Sie schaffen Anschlüsse und identifizieren strukturelle Lücken und Hürden. Diese Erkenntnisse helfen dabei, die Gesamtstrategie kontinuierlich zu optimieren. Die konsequente Arbeitsmarktintegration trägt zudem zur Umsetzung des Landesprogramms NRW.integrativ bei.

Zur Sicherung des Zusammenspiels aller Angebote bestehen enge Kooperationsroutinen, die stetig weiterentwickelt werden. Die Vernetzung gewährleistet einen abgestimmten, wirksamen Ansatz, der vorhandene Ressourcen sichtbar macht und in Potenziale überführt. In regelmäßigen Workshops mit lokalen Trägern und migrantischen Selbstorganisationen werden Handlungsbedarfe, Defizite und Lösungsansätze systematisch identifiziert. Ein Kommunikationsformat des Jobcenters stellt darüber hinaus den regelmäßigen Austausch auf Steuerungsebene sicher.

Ergebnisse des Dortmunder Modellvorhabens

Ziel des Dortmunder Modellvorhabens ist die Entwicklung integrierter, wirksamer und skalierbarer Lösungen, die langfristig in den Regelstrukturen verankert werden können. Nach etwa zweijähriger Laufzeit lässt sich feststellen, dass dieses Ziel erreicht ist.

Im Rahmen des Bundesmodellvorhabens wurden insgesamt 220 Teilnehmende in den strukturierten Integrationsprozess aufgenommen. Der überwiegende Teil – 80 % (175 Personen) – wurde über den trägerübergreifenden One-Stop-Shop aus MigraDo und ‚Willkommen Europa‘ in das Modellvorhaben zugeleitet. Weitere 16 % (35 Personen) gelangten über die Agentur für Arbeit in das Verfahren.

Die arbeitsmarktbezogenen Ergebnisse belegen die hohe Wirksamkeit der integrierten Struktur: Mit einem Anteil von 31 % konnte die Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit knapp ein Drittel der Teilnehmenden (68 von 220) erfolgreich in den Arbeitsmarkt vermitteln. Von diesen nahmen 88 % (60 Personen) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf. 12 % (8 Personen) mündeten in geringfügige Beschäftigung.

Fazit:

Strukturelle Zugänge und Begleitung als Erfolgsfaktoren

Die in Dortmund im Rahmen des Modellvorhabens gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse bestätigen: Auf der einen Seite leisten die frühe muttersprachliche Begleitung, das Sichtbarmachen vorhandener Ressourcen und die Ausrichtung auf Aktivierung und Selbstwirksamkeit einen zentralen Beitrag. Auf der anderen Seite tragen die systematische Nutzung der Instrumente des SGB II und SGB III sowie die enge Verzahnung der Kompetenzen von Agentur für Arbeit, Jobcenter, Stadt und Trägerverbund zu kohärenten Integrationsverläufen bei. Dabei führt die konsequente Stabilisierung der Lebenslage letztendlich zur Integration in den Arbeitsmarkt, was wiederum die verbesserte Lebenssituation der gesamten Familie verstetigt. An den Ressourcen der Menschen anzusetzen und diese zu Potenzialen weiterzuentwickeln, hat sich dabei als starker Motivationsfaktor erwiesen. Denn oft ist den Menschen selbst nicht bewusst, welches Know-how sie bereits mitbringen. Ziel muss es daher sein, diese Kompetenzen zu identifizieren, sie sichtbar zu machen und in verwertbares Arbeitsmarktkapital zu überführen. Sie nicht zu erkennen und zu nutzen, bedeutet, wertvolles Potenzial brachliegen zu lassen – ein teures Versäumnis für die Betroffenen, für die Gesellschaft insgesamt und für die Wirtschaft, das angesichts des akuten Arbeitskräftemangels nicht länger hinnehmbar ist.

Erprobung und Implementierung des Kompetenzzentrums Integration und Arbeit »KIA« in der StädteRegion Aachen

Mit der Einrichtung eines Kompetenzzentrums Integration und Arbeit (»KIA«) beschreitet die StädteRegion Aachen seit Februar 2025 neue Wege zur Förderung der Arbeitsmarktintegration für die Zielgruppe der neu zugewanderten sowie geflüchteten Menschen.

Ziel ist es, Verwaltungswege zu vereinfachen und Leistungsangebote, Initiativen und Ansprechpersonen zu bündeln, um den heterogenen Bedarfen der Zielgruppe schneller und passgenauer gerecht zu werden und so die Arbeitsmarktintegration – auch unter Einbezug von Unternehmen und Fachkräfteinitiativen – zu stärken.

Das Kommunale Integrationszentrum der StädteRegion Aachen fungiert dabei – aufbauend auf dessen Kernaufgaben – als koordinierende Stelle und Netzwerkagentur für das Thema Arbeitsmarktintegration.

Ausgangslage

Im Jahr 2024 waren in den zehn Kommunen der StädteRegion Aachen insgesamt rund 112.000 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gemeldet, was einem Anteil von 19,3 % an der Gesamtbevölkerung mit Hauptwohnsitz entspricht. Davon waren im Jahr 2024 rund 6.300 Personen neu zugewandert und lebten seit weniger als einem Jahr in der Region. Diese Bevölkerungsgruppe ist sehr heterogen und zeichnet sich u. a. durch viele verschiedene Nationalitäten, eine gemischte Altersstruktur, divergierende Bildungsniveaus sowie sehr unterschiedliche Zuwanderungsanlässe und Herkunftskontexte aus.

Eine zentrale Rolle für die gesellschaftliche Teilhabe und Integration dieser Bevölkerungsgruppe spielt die Erwerbsarbeit. Sie ermöglicht finanzielle Unabhängigkeit, ein selbstbestimmtes Leben und eröffnet Perspektiven auf einen langfristigen Verbleib. Die tatsächlichen Arbeitsmarktchancen (neu) zugewanderter Menschen sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung jedoch deutlich geringer. Landesweit beträgt ihre Beschäftigungsquote 50,4 % und liegt damit deutlich unter der allgemeinen Beschäftigungsquote von 66 %¹⁹³. Demzufolge war in der StädteRegion Aachen im Jahr 2020 jede zehnte ausländische Person im erwerbsfähigen Alter arbeitslos, während die allgemeine Arbeitslosenquote bei 6,3 % lag. Geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt gehen zugleich mit einem höheren Armutsrisiko sowie einer stärkeren Betroffenheit von Einkommensarmut einher. So bezogen 2020 rund 17,6 % der Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der StädteRegion Leistungen nach dem SGB II. Ihr Anteil lag damit deutlich über dem Anteil der Gesamtbevölkerung, der bei 10,5 % lag.

Trotz der im Jahr 2023 erweiterten gesetzlichen Zuwanderungsmöglichkeiten für Personen mit vorliegender Berufsqualifikation sowie der Abschaffung der Vorrangprüfung durch die Bundesagentur¹⁹⁴ ist die Aufnahme von Erwerbsarbeit für Menschen aus dem Ausland weiterhin mit

¹⁹³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Statistik Migration und Arbeitsmarkt [Migration und Arbeitsmarkt – Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#). Zugriff am 02.10.2025

¹⁹⁴ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2025: Das Bundesamt in Zahlen 2024 – Asyl, Migration und Integration, S. 102. [Das Bundesamt in Zahlen 2024](#)

zahlreichen organisatorischen, bürokratischen sowie rechtlichen Herausforderungen verbunden. Sie sind von hohen Zugangshürden und formalen Barrieren betroffen, wie z. B. fehlenden Deutschkenntnissen, langwierigen Anerkennungsverfahren für ausländische Schul- und Berufsabschlüsse, aufwändigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisverfahren, administrativer Fragmentierung sowie einem eingeschränkten Zugang zu zielgerichteten Integrations- und Qualifizierungsangeboten. Erkennbar treffen dabei Arbeitsmarktungleichheiten, Armutsrisiken und strukturelle Hemmnisse insbesondere Schutzsuchende und Personen, die erst seit kurzem in Deutschland angekommen sind.

Auch subjektiv stehen geflüchtete und neu zugewanderte Menschen bei der Integration in den Arbeitsmarkt vor zahlreichen Herausforderungen. Neben den bereits genannten Zugangshürden kommen u. a. die Organisation von Kinderbetreuung und/oder Schulbesuch, der Einstieg in das deutsche Gesundheitswesen (z. B. Krankenversicherung) oder die Eröffnung eines Girokontos für den Zahlungsverkehr hinzu. Zudem sind Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei der Arbeits- und Wohnungssuche häufig von Diskriminierung betroffen.

Zwischen Ankunft in Deutschland und dem Einstieg in den Arbeitsmarkt stehen neu zugewanderte Menschen in Kontakt mit vielen verschiedenen, dezentralen Stellen und Behörden. Neben der Ausländerbehörde zählen hierzu u. a. Arbeitsagenturen, Jobcenter, Jugend- und Sozialämter, Integrationszentren, Versorgungsämter sowie Berufsverbände zur Anerkennung von Abschlüssen aus Drittländern.

Die folgenden Fallbeispiele aus dem städteregionalen Kommunalen Integrationszentrum zeigen deutlich, wie wichtig dabei die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Behörden sind:

- Frau F. ist ausgebildete Orthoptistin aus Marokko und hat Mitte 2025 einen Arbeitsvertrag mit einer Klinik in Deutschland geschlossen. Aufgrund fehlender Prüfungsstrukturen und langer Wartezeiten ist die Anerkennungsprüfung ihres marokkanischen Examens erst für Januar 2026 terminiert. In der Zwischenzeit wird ihr jedoch die weitere Aufenthaltserlaubnis verweigert, da behördliche Fristen von der Bundesagentur für Arbeit und Ausländerbehörde inzwischen überschritten wurden. Der Verbleib von Frau F. ist trotz bestehendem Arbeitsvertrag nicht sicher.
- Frau K. ist alleinerziehende Mutter aus der Ukraine und lebt mit ihrem Kind seit 2022 in Deutschland. Sie ist medizinische Fachkraft und hoch motiviert, in Deutschland in diesem Bereich wieder beruflich einzusteigen. Ihre ukrainische Ausbildung wird in Deutschland nicht automatisch anerkannt. Für eine entsprechende Prüfung sowie eine Weiterqualifizierung ist ein Sprachniveau B2 oder höher erforderlich. Hierfür notwendige Sprach- und Qualifizierungskurse sind jedoch zeitlich nicht mit den eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind vereinbar. Der Druck, alleine für ein Kind zu sorgen, parallel Deutsch zu lernen, sich beruflich zu qualifizieren und hierfür mit unterschiedlichen Behörden zu kommunizieren, führt zu einer hohen psychosozialen Belastung.

All diesen Zugangsbarrieren und Einschränkungen steht in der StädteRegion Aachen ein breites Spektrum an erfahrenen Einrichtungen gegenüber, die seit vielen Jahren in der Arbeitsmarktintegration geflüchteter und neu zugewanderter Menschen tätig sind. Dies zeigen verschiedene innovative Projekte und Konzepte der vergangenen Jahre, wie etwa die Integration Points des Jobcenters, die Bildungserstberatung der Stadt Aachen, die städteregionale Pflegeoffensive oder der »Job-Turbo« für Geflüchtete. Hier setzt das Kompetenzzentrum Integration und Arbeit – (»KIA«) mit seinem Angebot an.

»KIA« – Konzeptionelle Überlegungen und Umsetzung

Im »KIA« sollen vorhandene Angebote, Kompetenzen und Strukturen systematisch gebündelt werden, um kurze Wege zu ermöglichen und eine transparente Beratungskette zu schaffen. Wichtige Dienstleistungen und Beratungsangebote werden sowohl inhaltlich enger miteinander verzahnt als auch räumlich zusammengeführt. Mittelfristiges Ziel ist es, möglichst an einem Ort zeitlich aufeinander abgestimmte Termine entlang der individuellen Bedarfe bei den jeweils zuständigen Stellen buchen zu können.

Ergänzend zur Bündelung und Verzahnung der bestehenden Leistungen und Angebote wird die konkrete Ausgestaltung des KIA entlang folgender Prinzipien (weiter-)entwickelt:

- **Bedarfs- und Nutzungsorientierung:** Eine niedrigschwellige, mehrsprachige Erstansprache erfasst die individuellen Bedarfe zu einem frühen Zeitpunkt und bildet bei Bedarf die Grundlage für ein Fallmanagement im Rahmen des »Kommunalen Integrationsmanagements NRW« (sog. KIM-Case Management).
- **Prozesstransparenz:** Durch klar definierte Zuständigkeiten, eine nachvollziehbare Beratungskette und einen standardisierten Informationsfluss sollen reibungslose Übergänge sowie eine fachliche Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen gefördert werden.

Um insbesondere für die Prozesstransparenz die notwendige Akzeptanz zu schaffen, wurden die beteiligten Einrichtungen von Beginn an mit unterschiedlichen Formaten in die Konzeptentwicklung einbezogen.

So konnte im Rahmen eines Beteiligungsworkshops beim Fachtag »Forum Migrationsgesellschaft 2025« klar herausgestellt werden, dass das »KIA« kein weiteres, konkurrierendes Beratungsangebot schafft, sondern bestehende, gut funktionierende Angebote freier Träger, des Jobcenters, der Bundesagentur für Arbeit und der Kammern bündelt. Die Teilnehmenden lieferten hierbei wichtige Impulse für die weitere Projektsteuerung. Zudem wurde das »KIA« im Arbeitskreis der Kommunalen Integrationsräte (»AKI«) vorgestellt und beraten.

Parallel dazu wurde verwaltungsintern ein kompaktes Austauschformat für Mitarbeitende des Ausländeramtes und des städteregionalen Kommunalen Integrationszentrums realisiert. Die direkte Begegnung der Kolleginnen und Kollegen in einem einstündigen Worldcafé führte zu einem besseren gegenseitigen Verständnis der jeweiligen Arbeitsabläufe und dem Auf- und Ausbau der ämterübergreifenden Kommunikation jenseits der Führungsebene.

Darauf aufbauend wurden im weiteren Verlauf verschiedene Projektschritte gemeinsam weiterentwickelt, umgesetzt und erprobt. Eine Projektarbeitsgruppe – bestehend aus dem Ausländeramt, dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit sowie den kommunalen Integrationszentren der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen¹⁹⁵ – begleitet den Erprobungs- und Implementierungsprozess des »KIA«. Bei Bedarf wird die Gruppe durch weitere Beteiligte ergänzt.

A. Verzahnung der verschiedenen Leistungen und Angebote in der Beratungskette

Die Verzahnung der verschiedenen Leistungen und Angebote erfolgt im Rahmen der sogenannten Beratungskette des »KIA«. Diese umfasst aktuell die Themen Gesundheit, Weiterbildung und Qualifizierung, Anerkennung von (Berufs-)Abschlüssen, Sprachberatung, das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen sowie Arbeitsverträge und berufliche Entwicklung.

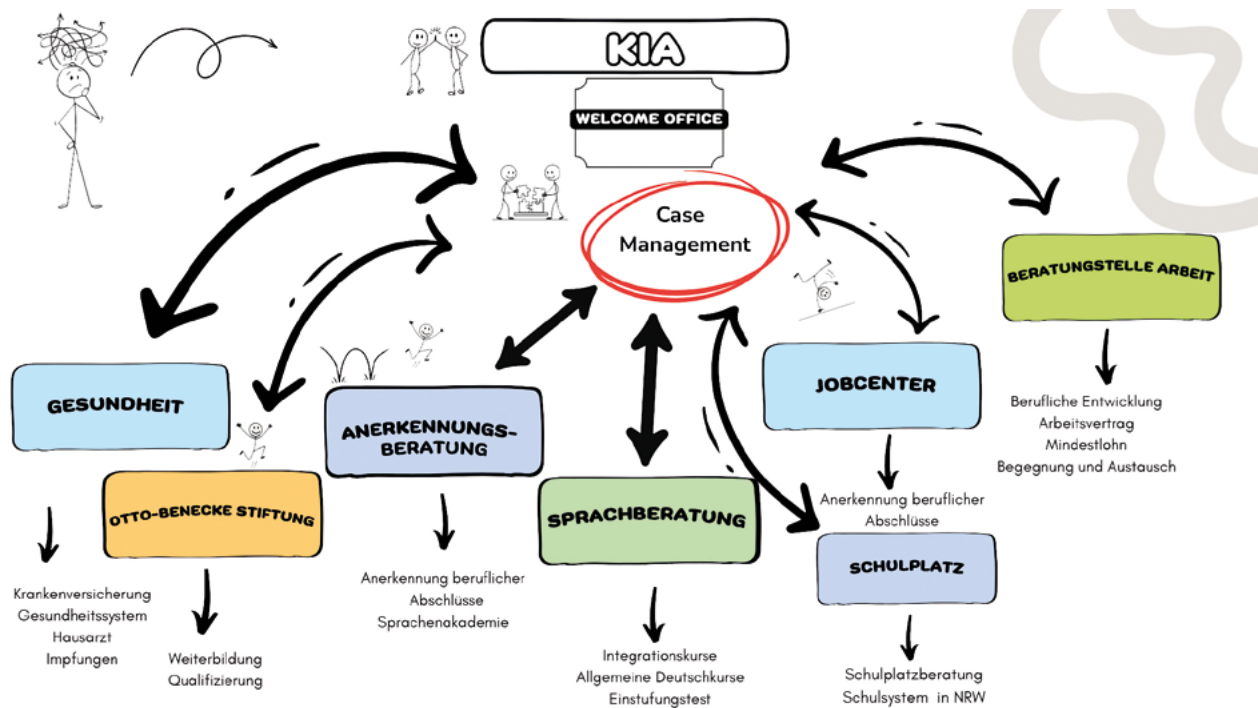
Innerhalb der Beratungskette übernimmt das KIM-Case Management eine Schlüsselfunktion. Insgesamt planen und koordinieren 20,5 KIM-Case Managerinnen und Manager des Kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen, des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Aachen, der übrigen städteregionalen Kommunen sowie der Wohlfahrtspflege gemeinsam mit den Ratsuchenden die erforderlichen Schritte und Termine, orientiert an den individuellen Bedarfen und bestehenden Rahmenbedingungen. Dies gilt insbesondere für Fälle mit komplexen Unterstützungsbedarfen, in denen mehrere Themen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten parallel bearbeitet werden müssen¹⁹⁶.

Dem »KIA« ist das montags bis freitags geöffnete Welcome Office als niedrighschwelliger Erstzugang vorgeschaltet. Ratsuchende können sich hier mit oder ohne Termin selbst melden oder werden von anderen Behörden, Arbeitgebenden und weiteren Stellen hierhin verwiesen. Getragen wird das Welcome Office im Wechsel von zwei der genannten KIM-Case Managerinnen und Manager sowie durch eine zusätzliche Koordinationsstelle in Vollzeit.

¹⁹⁵ Innerhalb der StädteRegion Aachen hat die Stadt Aachen in Teilen den Status einer kreisfreien Stadt und verfügt demnach über ein eigenes Kommunales Integrationszentrum. Dieses ist zuständig für die Menschen, die auf dem Gebiet der Stadt Aachen leben, während das Kommunale Integrationszentrum der StädteRegion Aachen die Beratung und Begleitung der Menschen in den übrigen städteregionsangehörigen Kommunen übernimmt.

¹⁹⁶ Vgl. Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 2023: Case Management im KIM NRW – Handreichung, S. 7.

Abb. III.3.5 »KIA«-Beratungskette



Grafik: StädteRegion Aachen

Aufgabe des Welcome Office ist es, ein »Mini-Clearing« durchzuführen, um Ratsuchende bei der Suche nach den für ihre Anliegen zuständigen Behörden und Beratungsstellen unmittelbar zu unterstützen und bei Bedarf zeitnah Termine, sowohl telefonisch als auch online, im Sinne einer »warmen Übergabe«¹⁹⁷ zu koordinieren.

Eine besondere Bedeutung haben dabei die Schnittstellen in der Beratungskette bei der Weitervermittlung der Ratsuchenden an die jeweils zuständigen Behörden und Träger sowie die Übergänge zwischen diesen. Um funktionierende Abläufe sicherzustellen, wurden die Zuständigkeiten für Leistungen wie Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen eindeutig geklärt. Die Verfahren zur Weitervermittlung an die jeweils zuständigen Stellen wurden abgestimmt, teilweise wurden gemeinsame Verfahrensweisen und Maßnahmen entwickelt und verbindlich eingeführt. Hierzu gehört auch die Benennung fester Ansprechpersonen bei den beteiligten Stellen der Beratungskette. Darüber hinaus wurden die Mitarbeitenden des Welcome Office sowie die Mitarbeitenden der beiden kommunalen Integrationszentren durch das Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit und das Ausländeramt zu deren Arbeitsfeldern geschult, um die für die Erstberatung notwendigen Kenntnisse über die jeweiligen Verfahren zu erlangen.

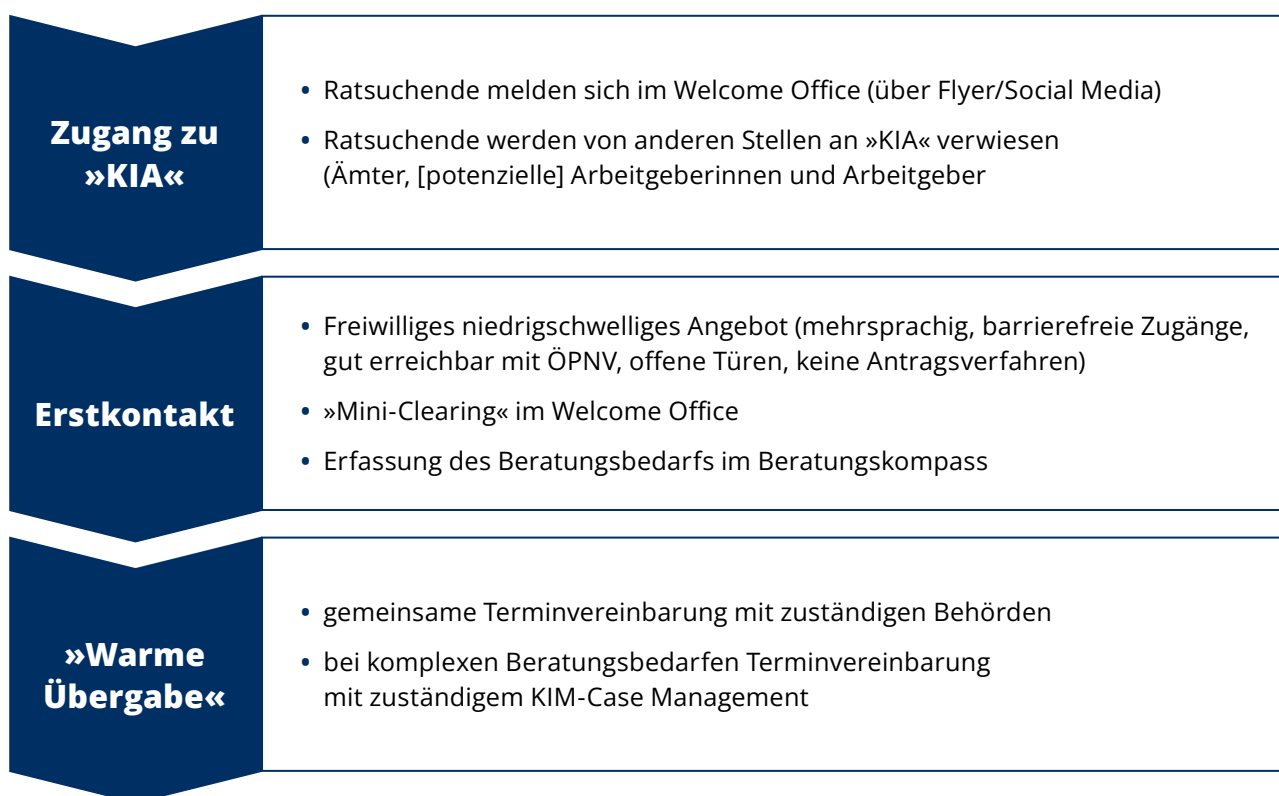
Bei Beratungsbedarfen mit einzelnen Anliegen verweisen die Mitarbeitenden des Welcome Office unmittelbar an die zuständige Behörde oder den jeweiligen Träger innerhalb der Beratungskette und unterstützen auf Wunsch bei der Terminvereinbarung. Dabei ist das Beratungsgespräch häufig mit dem Hinweis auf die Integreat-App verbunden, die Informationen zu Anlauf- und Beratungsstellen in verschiedenen Sprachen bündelt.

¹⁹⁷ »Warme Übergabe« bezeichnet die persönliche, koordinierte Übergabe einer/eines Ratsuchenden von einer Fachstelle zur nächsten. Hierdurch sollen Informationsverluste vermieden und Kontinuität in der Beratungskette gewährleistet werden.

Bei komplexen Beratungsbedarfen mit mehreren Themen oder Anliegen außerhalb der Beratungskette vereinbaren die Mitarbeitenden des Welcome Office einen Termin mit den Kolleginnen und Kollegen des jeweils zuständigen KIM-Case Managements und vermitteln die Ratsuchenden entsprechend weiter.

Alle relevanten Daten zu den Ratsuchenden und ihren Anliegen werden im Welcome Office im (derzeit analogen) Beratungskompass erfasst. Zudem werden hier Angaben zu den nächsten Terminen vermerkt, sodass den Ratsuchenden alle notwendigen Informationen für die nächsten Schritte sowie für die jeweiligen Ansprechpersonen der Behörden auf einen Blick vorliegen. Der Beratungskompass verbleibt bei den Ratsuchenden, um den Datenschutz sicherzustellen. Die Anliegen werden darüber hinaus in anonymisierter Form dokumentiert, um das »KIA« bedarfsorientiert weiterzuentwickeln und die Angebote der Beratungskette gezielt steuern zu können.

Abb. III.3.6 Zugang zu »KIA« über das Welcome Office



Grafik: IT.NRW

Der Zugang zu verschiedenen Antragsverfahren und (Beratungs-)Leistungen wird auf diesem Weg systematisiert und gebündelt. Ratsuchende werden gezielt an die entsprechenden Stellen innerhalb der Beratungskette des »KIA« weitergeleitet.

Langfristig ist vorgesehen, die Beratungskette zu digitalisieren, z. B. in Form einer gemeinsamen digitalen Akte sowie durch digitale Fallkonferenzen oder Beratungstermine.

B. Räumliche Bündelung

Neben der inhaltlichen Verzahnung der einzelnen Leistungen und Beratungsangebote sind diese inzwischen in großen Teilen auch räumlich unter einem Dach gebündelt, um möglichst kurze Wege zu ermöglichen. Verortet ist das Welcome Office in den Räumlichkeiten des Kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen in den Aachen Arkaden, einem ehemaligen Einkaufszentrum mit barrierearmen Zugängen und guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Der Standort ist damit aus allen städteregionalen Kommunen gut erreichbar. Hier sind zum Stand November 2025 – teilweise mit festen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung – folgende Stellen angesiedelt:

- KIM-Case Management des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Aachen
- KIM-Case Management des Kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen
- Ausländeramt
- Seiteneinstiegsberatung/Bildungsberatung des Kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen
- Anerkennungsberatung der Sprachenakademie
- Anerkennungsberatung des Jobcenters
- Sprachberatung der Träger von Integrationskursen
- Beratungsstelle Arbeit des Sozialwerks Aachener Christen
- Qualifizierungsberatung der Otto-Benecke-Stiftung e. V.
- Gesundheitsamt mit dem Gesundheitskiosk
- Versorgungsamt

Die Beratungskette wird fortlaufend evaluiert und bei Bedarf um weitere Themen und neue Beteiligte erweitert.

Flankierende Bausteine

Ergänzend zu den zentralen Angeboten in den Aachen Arkaden beraten und begleiten die Mitarbeitenden des städteregionalen KIM-Case Managements zu verschiedenen Sprechzeiten auch vor Ort in den einzelnen Kommunen. So können Ratsuchende das Angebot insbesondere bei komplexeren Beratungsbedarfen auch wohnortnah in Anspruch nehmen.

Zielgruppe des »KIA« sind neben neu zugewanderten und geflüchteten Menschen auch Unternehmen aus der Region, die ausländische Mitarbeitende einstellen möchten. Die beschriebenen Zugangshürden und langwierigen Prozesse bei der Arbeitsmarktintegration stellen insbesondere für kleine und mittlere Betriebe eine erhebliche Belastung dar. Vor diesem Hintergrund hat sich das Kommunale Integrationszentrum der StädteRegion Aachen gemeinsam mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren aus der Region (u. a. Handwerkskammer, Unternehmerverbände, Wirtschaftsförderung, IHK) am Förderaufruf »Welcome Center Rheinisches Revier – WCR« des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt und einen Zuschlag erhalten. Ziel ist die Bündelung der verschiedenen fachlichen Expertisen in einer multiprofessionellen Kooperation.

Verschiedene Modellprojekte in den städteregionsangehörigen Kommunen – z. B. Solarhelferinnen und Solarhelfer in Herzogenrath oder die Pflegeoffensive in Würselen – unterstützen neu zugewanderte Menschen bei der Integration in Arbeit und tragen gleichzeitig zur Sicherung dringend benötigter Fachkräfte in der Region bei.

Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Erprobungsphase des »KIA«

Das »KIA« versteht sich als agiles, lernendes Projekt, das zeitnah auf Erkenntnisse aus dem laufenden Prozess reagiert. So wurde zu Beginn der Erprobungsphase zunächst eine Clearingtheke im Ausländeramt eingerichtet, um einen direkten Zugang zur Zielgruppe zu ermöglichen. Diese hat sich jedoch nicht bewährt, da die Ratsuchenden an dieser Stelle zu sehr mit dem anstehenden Termin bei der Ausländerbehörde befasst sind. Aus der Idee der Clearingtheke wurde daher gemeinsam von den Mitarbeitenden des Kommunalen Integrationszentrums und des Ausländeramtes das Welcome Office entwickelt.

Seit dem Start des Welcome Office im Juli 2025 ist die Zahl der Beratenen stetig angestiegen. Im Zeitraum von Juli bis Oktober wurden über 450 Personen beraten. Zu den häufigsten Themen zählten Formularhilfen, Anerkennungsberatung, Job- und Arbeitssuche sowie Bildung, Sprachberatung, Dolmetscheranfragen, Fragen zu Gesundheitsthemen und Anliegen rund um Wohn- und Kindergeld.

Ein zentrales Merkmal des »KIA« sind die kurzen Wege zwischen den beteiligten Beratungsstellen, sowohl räumlich durch die gemeinsame Verortung in den Aachen Arkaden als auch durch den direkten und persönlichen Kontakt mit festen Ansprechpersonen. Hierdurch können viele Anliegen inzwischen deutlich schneller geklärt werden und Ratsuchende erhalten zeitnah Unterstützung. Zum Teil werden Beratungen gemeinsam – bei Bedarf auch digital – durchgeführt, was die Abstimmung ebenfalls deutlich erleichtert und die Bearbeitungszeiten verkürzt.

Gleichzeitig bestehen weiterhin Herausforderungen. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden ist auf der operativen Ebene noch nicht überall vollständig etabliert. Sie erfordert eine veränderte Haltung innerhalb der Behörden sowie eine gewisse Flexibilität, was nicht immer machbar und gewünscht ist. Hier sind weiterhin gute Kommunikation und Transparenz auf allen Ebenen notwendig.

Um die Zusammenarbeit verbindlich zu regeln und zu formalisieren, ist der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen hilfreich. Die gemeinsame Ausgestaltung erweist sich jedoch aufgrund der vorab beschriebenen Herausforderungen teilweise als langwierig und erfordert viel Kommunikation und Verhandlungsgeschick.

Zudem können nicht alle zuständigen Behörden in die Beratungskette aufgenommen werden. So sind z. B. die deutschen Auslandsvertretungen weiterhin »ein Nadelöhr [insbesondere] für Fachkräfteeinwanderung«¹⁹⁸.

¹⁹⁸ Vgl. Aachener Nachrichten vom 18.06.2025: »Ermöglichungsagentur« stößt an ihre Grenzen.

Entwicklungen und Bewertung ausgewählter Lebenslagen in Köln – quantitative und qualitative Erkenntnisse

1 Fragestellung und Begriffsverständnis

Ein Ergebnis des Ersten Kölner Lebenslagenberichts 2020 war, dass die Bevölkerung mit Migrationshintergrund beispielsweise in Bezug auf Bildungsabschlüsse, Erwerbsstatus oder Wohnsituation vor größeren Herausforderungen stand als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. In diesem Zusammenhang wurde die Verwendung des statistischen Merkmals »Migrationshintergrund« kritisch diskutiert. Zum einen bemängelten Fachleute und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, dass die Vielfalt von Menschen mit internationaler Familiengeschichte unter diesem Begriff nicht ausreichend abgebildet werde. Das konstruierte Merkmal generiere eine vermeintlich homogene Gruppe, die jedoch in Bezug auf Lebenssituationen und -verläufe sehr heterogen ist. Pauschale Aussagen über »Menschen mit Migrationshintergrund« können daher schnell zu verfälschten oder generalisierenden Schlussfolgerungen führen¹⁹⁹.

Darüber hinaus wurde argumentiert, dass die Zuschreibung eines »Migrationshintergrunds« auch stigmatisierend wirken könne. Durch die Hervorhebung einer Zugehörigkeit bestehe die Gefahr, einen besonderen Integrationsbedarf der gesamten Gruppe zu signalisieren, auch wenn dieser nur bei einem Teil der Menschen besteht. Die Frage, wie statistische Kategorien wirken und welche Zuschreibungen sie erzeugen können, ist auch Gegenstand fachlicher Empfehlungen und politischer Debatten auf Bundes- und Landesebene²⁰⁰.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Köln die Verwaltung beauftragt, künftig differenzierter über Menschen mit Migrationshintergrund zu berichten. Im ersten Schritt wird daher im weiteren Verlauf von »internationaler Familiengeschichte« gesprochen. Zudem sollen erklärende Hintergrundinformationen zu den Lebenslagen dieser Bevölkerungsgruppen bereitgestellt werden. Die Bezeichnung »internationale Familiengeschichte« wurde u. a. gewählt, weil es sich hierbei um eine mögliche Selbstzuschreibung handelt, während »Migrationshintergrund« in der Regel eine Fremdzuschreibung darstellt. Allerdings muss bei statistischen Betrachtungen aus Gründen der Datenverfügbarkeit häufig auf das Merkmal der Staatsangehörigkeit zurückgegriffen werden.

¹⁹⁹ Will, A.-K. (2019). The German statistical category »migration background«: Historical roots, revisions and shortcomings. *Ethnicities*, 19(3), 535–557.

²⁰⁰ Fachkommission Integrationsfähigkeit der Bundesregierung. (2021). *Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration*.

2 Herangehensweise zur Beschreibung vielfältiger Lebenslagen

Die wissenschaftliche Debatte empfiehlt beispielsweise, quantitative Daten durch qualitative Befunde in Form von Interviews und Fokusgruppen zu ergänzen²⁰¹. Darüber hinaus wird eine sogenannte Begriffsethik eingefordert, die vorsieht, in Berichten zu reflektieren, welche Begriffe verwendet werden und welche Werte oder politischen Effekte mit bestimmten Kategorien verbunden sein können²⁰².

Im Rahmen der Erstellung des Zweiten Kölner Lebenslagenberichts findet nun eine umfassende ethische Auseinandersetzung mit verschiedenen Begrifflichkeiten und Merkmalen im Kontext internationaler Familiengeschichte statt. In der Analyse werden sowohl individuelle Chancen als auch die Inklusivität und Durchlässigkeit gesellschaftlicher Teilsysteme betrachtet. Dazu zählen u. a. Regeleinrichtungen des Bildungs- und Gesundheitssystems, der Arbeitsmarkt sowie die jeweiligen Verwaltungseinheiten. Untersucht wird, wo gleichberechtigte Teilhabe gelingt, wo Zugänge funktionieren, eingeschränkt sind oder sogar versperrt bleiben und welche förderlichen Rahmenbedingungen bestehen.

Hierzu wurden biografische Interviews mit 20 Menschen mit internationaler Familiengeschichte aus unterschiedlichen Altersgruppen geführt, mit verschiedenen Geschlechtern, Aufenthaltsstatus, Herkunftsländern und Nationalitäten. Darin ging es u. a. um individuelle Teilhabewünsche und Erfahrungen mit deren Umsetzung, um Diskriminierungserfahrungen sowie um Einschätzungen dazu, in welchem Maße eine gleichberechtigte Teilhabe in den einzelnen Lebenslagenbereichen für Menschen mit internationaler Familiengeschichte ermöglicht oder eingeschränkt wird. Darüber hinaus wurden zwei Fokusgruppen durchgeführt, an denen Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte teilnahmen. Dabei wurde auch über mögliche Ansatzpunkte für Verbesserungen diskutiert.

3 Lebenslagen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte

Zum 31.12.2024 hatten von den 1.097.519 Einwohnerinnen und Einwohnern Kölns 42,8 % eine internationale Familiengeschichte. Dies entspricht einer Zunahme um 7,2 Prozentpunkte seit 2013. Bei den unter 18-Jährigen lag der Anteil bei 60,6 %. Dies verdeutlicht, dass die Trennschärfe dieses statistischen Merkmals für eine einheitliche Beurteilung von Lebenslagen zunehmend abnimmt. Ein großer Teil dieser Bevölkerungsgruppe lebt in vergleichbaren Lebenslagen wie die Bevölkerung ohne internationale Familiengeschichte. Treten jedoch Probleme in verschiedenen Lebenslagenbereichen auf, können strukturelle und institutionelle Zugangsbarrieren die Lösung dieser Probleme für Menschen mit internationaler Familiengeschichte zusätzlich erschweren. In den 15 sogenannten Sozialraumgebieten der Stadt, in denen Teile der Bevölkerung mit besonders herausfordernden Lebenslagen konfrontiert sind, leben etwa 28 % der Einwohnerinnen und Einwohner Kölns. Der Anteil der Menschen mit internationaler Familiengeschichte lag in diesen Gebieten 2013 bei 52,2 % und im Jahr 2024 bei 61,8 %, während er in den übrigen Stadtgebieten 2024 bei 35,5 % lag. Bei den unter 18-Jährigen lag der Anteil der Menschen mit internationaler Familiengeschichte in diesen Gebieten 2024 bei 79,2 %.

²⁰¹ Kajikhina, K., et al. (2023). [Recommendations for collecting and analysing migration-related determinants in public-health research \(Journal of Health Monitoring / Robert Koch-Institute\)](#).

²⁰² Oğuzhan, D. (2023). [Das Ende des Migrationshintergrundes? Zur Kritik einer Ordnungsvorstellung](#). ZDfm – Zeitschrift für Diversitätsforschung und -management, 8(1-2), 71-86.

Nachfolgend werden Erkenntnisse aus der kombinierten Analyse quantitativer und qualitativer Daten exemplarisch für die drei Lebenslagenbereiche Bildung, Erwerbsbeteiligung und Gesundheit dargestellt. Dabei wird – teilweise mangels anderer Daten – zwischen Menschen unterschieden, die in den Sozialraumgebieten und in anderen Gebieten der Stadt leben. Alternativ wird auf das Merkmal der Staatsangehörigkeit zurückgegriffen.

3.1 Bildung



Im Bereich der schulischen Bildung geben die Indikatoren »Anteil der Schulformempfehlungen für das Gymnasium an allen Schulformempfehlungen« sowie »Allgemeinbildende Schulabschlüsse« Aufschluss. Sie zeigen – in unterschiedlichen Lebensphasen – Bildungschancen und Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und können Hinweise auf Ungleichheiten und strukturelle Förderbedarfe geben. Allerdings liegt das statistische Merkmal »internationale Familiengeschichte« für beide Indikatoren nicht vor. Daher erfolgt beim ersten Indikator eine Annäherung über den Raumbezug und beim zweiten Indikator über die Staatsangehörigkeit.

Tab. III.3.1 Anteil der Schulformempfehlungen für das Gymnasium an allen Schulformempfehlungen in der Stadt Köln in den Schuljahren 2012/2013 und 2023/2024 nach ausgewählten Schulstandorten

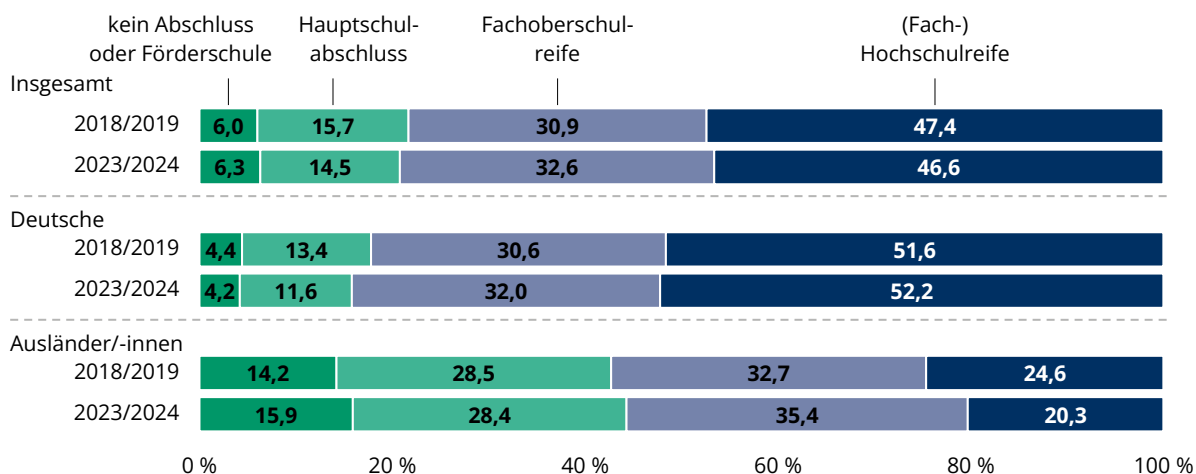
Schulstandort	2012/2013	2023/2024
	%	
Stadt Köln insgesamt	49,3	43,8
alle Sozialraumgebiete zusammen	33,0	27,8
kein Sozialraumgebiet	58,1	52,1

Datenquelle: Amt für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln, Berechnungen der Stabsstelle Sozialplanung/ Sozialberichterstattung

Bereits beim Übergang von der Primarstufe in die weiterführende Schule zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den stärker und den weniger stark herausgeforderten Gebieten der Stadt. Die Wahrscheinlichkeit einer Empfehlung für das Gymnasium für ein Kind, das in einem der 15 Sozialraumgebiete eine Grundschule besucht, ist nur etwa halb so hoch wie für ein Kind aus einem anderen Stadtgebiet. Dieser Befund ist der Stadtverwaltung bewusst. Frühe Fördermaßnahmen, z. B. durch den Ausbau einer Ganztagsbetreuung in Grundschulen, wurden deshalb gezielt ausgeweitet. Im Jahr 2024 wurde in den Sozialraumgebieten eine Ganztagsquote von 80,9 % erreicht. In den übrigen Gebieten der Stadt lag sie mit 87,7 % noch höher. Im Hinblick auf den ab dem 01.08.2026 bestehenden Rechtsanspruch für Erstklässlerinnen und Erstklässler steht die Stadt hier weiterhin vor Herausforderungen.

Der zweite hier betrachtete Indikator verdeutlicht die Unterschiede am Ende der Schullaufbahn. Daten liegen hierzu jedoch nur differenziert nach Staatsangehörigkeit vor.

Abb. III.3.7 Allgemeinbildende Schulabschlüsse* in der Stadt Köln in den Schuljahren 2018/2019 und 2023/2024 nach Staatsangehörigkeit der Schulabgängerinnen und -abgänger



*) Schulformwechsel und Jahrgangswiederholungen werden nicht abgebildet – – – Datenquelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder; Bildungsmonitoring; Berechnungen ISG.

Grafik: IT.NRW

Die Verteilung der Schulabschlüsse hat sich zwischen den betrachteten Jahren kaum verändert. Während deutsche Schülerinnen und Schüler weiterhin überdurchschnittlich häufig die (Fach-) Hochschulreife erreichen, hat sich bei ausländischen Jugendlichen der Anteil ohne Abschluss erhöht. Gleichzeitig sank der Anteil ausländischer Schulabgängerinnen und -abgänger mit (Fach-) Hochschulreife deutlich von rund 25 % auf rund 20 %.

Somit bleiben die Unterschiede in den Bildungsergebnissen bestehen und verstärken sich bei ausländischen Jugendlichen sogar. Dies ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf die verzögerte Bildungsintegration geflüchteter junger Menschen zurückzuführen, die infolge der Migrationsentwicklung ab 2015/16 sowie im Schuljahr 2021/22 aufgrund des Ukrainekriegs vermehrt nach Köln kamen. Manche dieser Kinder und Jugendlichen hatten nur begrenzte schulische Vorerfahrungen. Viele mussten sich parallel zur Integration in das Schulsystem mit traumatischen Erfahrungen und instabilen Lebensumständen auseinandersetzen und nahezu alle waren mit Sprachbarrieren konfrontiert. Diese Faktoren wirken oft zeitversetzt und können sich insbesondere in Abschlussphasen auf die Bildungsabschlüsse auswirken. Hier steht das Schulsystem vor der Herausforderung, Übergangsphasen angemessen zu gestalten, sprachliche und soziale Unterstützungsangebote auszubauen und strukturelle Barrieren weiter abzubauen.

Aus einer Online-Befragung im Rahmen des Sozialraumprogramms »Lebenswerte Veedel« geht hervor, dass einige Menschen mit internationaler Familiengeschichte die in Köln bestehenden Integrations- und Sprachkurse bemängeln. In Einzelfällen sei das Angebot nicht finanzierbar oder ihnen gar nicht bekannt. Vereinzelt seien benötigte Angebote aufgrund zu weniger Anmeldungen entfallen. Dies zeigt, dass zwar ein Bedarf an sprachlicher Unterstützung besteht, dieser jedoch aktuell nicht immer durch ein passendes Angebot gedeckt werden kann. Eine Interviewperson, die letztlich überdurchschnittliche schulische Abschlüsse erwerben konnte, berichtet von anfänglichen Schwierigkeiten im Unterricht der Sekundarstufe II aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse:



»Ich musste aber die elfte Klasse [...] wiederholen, weil für mich halt schon ziemlich schwierig war, also plötzlich auf einer anderen Sprache zur Schule gehen, und in manchen Fächern kam ich gar nicht mit. Also Deutsch und Biologie oder Sozialwissenschaft, da kam ich gar nicht mit, weil ich gerade erst Deutsch gelernt habe und mache auf einmal Deutschanalysen, während andere zehn Jahre lang davor alles auf Deutsch hatten und ich plötzlich in die elfte Klasse komme. Das war schon eine krasse Herausforderung für mich. Deshalb war die Wiederholung der elften Klasse auch sehr wichtig. Und, ja, also die Abizeit war auf jeden Fall nicht einfach, aber irgendwie habe ich es auch geschafft.«

Wie das oben stehende Zitat zeigt, waren in anderen Fällen zusätzliche Zeit durch eine Jahrgangswiederholung und eine große Anstrengungsbereitschaft wichtige Gelingensfaktoren für schulischen Erfolg. Dies führte bei manchen neu zugewanderten Interviewpersonen trotz teilweise guter schulischer Leistungen im Herkunftsland zum Besuch niedrigerer Schulformen. Die Heterogenität der Gruppe zeigt sich auch im Interview mit einer Person vor dem Abitur, die über ihre Eltern berichtet, die einen akademischen Hintergrund haben:



»Ja eben, weil diese Bildungsaspiration total stark war, aus dem Elternhaus [...]. Meinen Eltern war das so super wichtig, ohne dass die mir aber helfen konnten, ne? Also, das hatte ich halt nie, ne? Also, ich hatte nie die Möglichkeit, durch die Sprachbarriere.«

Somit lassen sich mindestens zwei Schlussfolgerungen ziehen: Für neu zugewanderte Menschen sollten erstens die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um bestehende Lernpotenziale ausschöpfen zu können. Dazu zählen vor allem gute Sprachkenntnisse, aber auch Unterstützung beim Übergang in ein ungewohntes Bildungssystem. Zweitens – und das gilt für alle Kinder und Jugendlichen – sind die Bildung der Eltern und deren Einstellungen gegenüber dem Bildungsweg des Kindes für dessen schulischen Erfolg von zentraler Bedeutung. Um Bildungsgerechtigkeit zu erreichen, sollte schulischer Erfolg nicht von den familiären Voraussetzungen abhängig sein. Daher sind – insbesondere für Kinder und Jugendliche mit herausfordernden Lebenslagen – ressourcenstarke Schulen mit niedrigschwelligen Förderangeboten ratsam, die individuelle Bedürfnisse und Potenziale erkennen und fördern. Gleichzeitig gilt es, Eltern darin zu unterstützen, die Bedeutung und die Voraussetzungen von Bildungserfolg zu erkennen. Dies wird teilweise bereits in der Kita- und Schulentwicklungsplanung berücksichtigt, allerdings sind dafür dauerhaft Landes- bzw. Bundesmittel zur bedarfsgerechten Förderung erforderlich, insbesondere in herausgeforderten Sozialraumgebieten.

3.2 Erwerbsbeteiligung



Neben Bildung und Ausbildung ist ein reibungsloser Zugang zu Erwerbstätigkeit zentral für die soziale Teilhabe. Erwerbstätigkeit sichert den Lebensunterhalt, erhöht den Lebensstandard, ermöglicht soziale Anerkennung und bietet Zugang zu sozialen Netzwerken. Die Betrachtung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gibt Aufschluss über soziale Absicherung, das Risiko von Armut sowie über Möglichkeiten sozialer Teilhabe.

Im Jahr 2022 gab es 606.633 Erwerbstätige mit Wohnort in Köln, davon waren 71.791 ausschließlich geringfügig Beschäftigte (12 %).²⁰³ Rund 72 % der Erwerbstätigen waren Angestellte (434.060), 6 % Beamtinnen und Beamte (34.000), 5 % Selbstständige ohne eigene Beschäftigte (31.680) und 4 % Selbstständige mit Beschäftigten (23.780).²⁰⁴ Zwischen 2012 und 2022 zeigt sich bei den Angestellten und den Beamtinnen und Beamten eine Zunahme (+8,5 % bzw. +23,3 %), während die Zahl der bei den Selbstständigen mit und ohne Beschäftigte abgenommen hat (-7,7 % bzw. -34,4 %). Dies zeigt, dass große Teile der Erwerbstätigen in stabilen und sozial abgesicherten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten. Die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten ging zwischen 2012 und 2022 von ca. 72.600 auf 51.300 um 29 % zurück.

Trotz dieser insgesamt positiven quantitativen Entwicklung weisen die Ergebnisse der qualitativen Interviews mit Menschen mit internationaler Familiengeschichte auf strukturelle Zugangshürden zu sozialversicherungspflichtiger Arbeit hin. Die Interviewpersonen berichteten, dass sie sich zwar auf zahlreiche sozialversicherungspflichtige Stellen beworben, jedoch oft keine positiven Rückmeldungen erhalten hätten. In einigen Fällen sei dies mit fehlender Berufserfahrung in Deutschland begründet worden, in anderen Fällen auch mit einer Überqualifikation.

Differenziert nach Geschlecht arbeitete ein großer Teil der Frauen im Jahr 2022 noch immer in Teilzeit (50 % gegenüber 17 % bei Männern). Auch zwischen Menschen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit bestehen deutliche Unterschiede: Während der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung seit 2011 nahezu unverändert bei etwa 50 % liegt, waren Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Jahr 2024 zu rund 63 % sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dies deutet darauf hin, dass der Zugang zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit erschwert ist und sie ihr Einkommen daher häufiger über andere Erwerbsformen wie über selbstständige Tätigkeiten und/oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse erwirtschaften müssen.

Die Online-Befragung im Rahmen des Programms »Lebenswerte Veedel« zeigt, dass insbesondere Möglichkeiten zur Weiterbildung, Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsangeboten und gleiche Chancen bei der Arbeitssuche als wichtige Voraussetzungen für eine Anstellung angesehen werden. Letzteres benennen auch Menschen ohne internationale Familiengeschichte. Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt ihrer Ansicht nach von individuellen und strukturellen Rahmenbedingungen ab, etwa vom Schulabschluss, der Berufserfahrung, aber z. B. auch von den

²⁰³ Zu den Erwerbstätigen zählen alle Personen, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte oder Selbstständige/mithelfende Familienangehörige eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit.

²⁰⁴ Kölner Statistische Nachrichten 07/2023.

Möglichkeiten der Kinderbetreuung oder dem Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs. Entsprechend wurde »Beruf/Arbeitssuche« als einer der Bereiche angegeben, in denen sich die Teilnehmenden innerhalb der letzten 24 Monate am häufigsten diskriminiert fühlten.

Doch nicht nur der Zugang zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung kann sich für Menschen mit internationaler Familiengeschichte schwieriger gestalten; auch die Chancen auf beruflichen Aufstieg können für verschiedene Personengruppen mit Herausforderungen verbunden sein. Mehrere Interviewpersonen mit internationaler Familiengeschichte schilderten dies:



»Die mit Migrationshintergrund [Anm.: Selbstzuschreibung der Interviewperson] haben natürlich einen etwas schwierigeren Weg, nach oben zu kommen oder besser entlohnt zu werden. [...] Man muss schon viel mehr können [...] und viel zuverlässiger sein als die anderen, dass man eben in der Lohntabelle ein bisschen höher eingestuft wird. Oder wenn man sich auch dafür qualifiziert hat, und drei, vier in Auswahl stehen, dann hat man es für die Stelle etwas schwerer.«

Trotz unterschiedlicher Ausgangsbedingungen konnten Engagement und persönliche Stärken einigen Interviewpersonen zu höheren Positionen verhelfen.

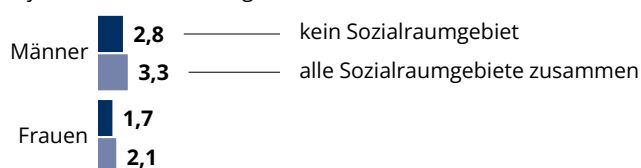
3.3 Gesundheit



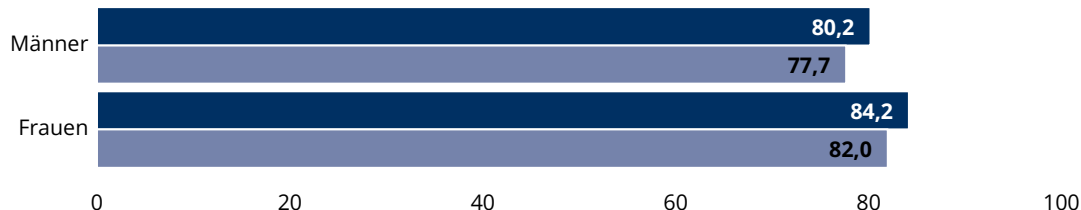
Indikatoren zur Bewertung der Gesundheitslage der Bevölkerung sind neben der Zahl der Sterbefälle von Einwohnerinnen und Einwohnern unter 70 Jahren auch die Lebenserwartung insgesamt sowie die Zufriedenheit mit der medizinischen Versorgung in der Stadt Köln.

Abb. III.3.8 Sterbefälle von Einwohnerinnen und Einwohnern unter 70 Jahren und durchschnittliche Lebenserwartung in der Stadt Köln 2024 nach ausgewählten Stadtgebieten

Sterbefälle je 1.000 Personen im gleichen Alter



Lebenserwartung in Jahren



Datenquelle: Amt für Stadtentwicklung und Statistik Köln

Grafik: IT.NRW

Bei Betrachtung dieser Variablen zeigen sich zwischen den Sozialraumgebieten und den übrigen Gebieten der Stadt Unterschiede, sowohl bei der vorzeitigen Sterblichkeit als auch bei der Lebenserwartung insgesamt – hier sogar noch deutlicher. Dies kann zum einen auf die bekannte Korrelation zwischen sozioökonomischem Kapital und individueller gesundheitlicher Situation zurückzuführen sein.²⁰⁵ Zum anderen können auch Unterschiede in der individuellen Gesundheitskompetenz und strukturelle Faktoren der gesundheitlichen Versorgung eine Rolle spielen. Die von der Stadt Köln im Jahr 2022 durchgeführte repräsentative Strukturdatenerhebung ergab, dass 84 % der Befragten mit der medizinischen Versorgung in ihrem Viertel in Köln (sehr) zufrieden sind. Im Seniorenalter (ab 65 Jahren) waren sogar 92 % der Menschen (sehr) zufrieden. In den Sozialraumgebieten lag der Anteil der (sehr) zufriedenen Menschen mit 81 % unter dem entsprechenden Anteil der Menschen, die in den übrigen Gebieten der Stadt lebten (88 %). Die Versorgung mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ist im Stadtgebiet sehr unterschiedlich verteilt. Zwar ist die Stadt Köln insgesamt gut versorgt, allerdings konzentriert sich dieses Angebot vor allem in den innenstadtnahen und sozioökonomisch gut gestellten Stadtteilen. In den Stadtteilen der Sozialraumgebiete ist die Versorgung z. B. mit Hausärztinnen und Hausärzten hingegen unterdurchschnittlich.

Im Rahmen der Online-Befragung im Sozialraumprogramm »Lebenswerte Veedel« der Stadt Köln wurde auch danach gefragt, ob die Befragten oder ihre Kinder in den letzten 12 Monaten dringend medizinische Hilfen benötigt, diese jedoch nicht erhalten hatten. Diejenigen Befragten, die dies bejahten, wurden anschließend nach den Gründen gefragt. Dabei wurden vor allem überfüllte Arztpraxen bzw. die fehlende Aufnahme neuer Patientinnen und Patienten, lange Wartezeiten und fehlende (Fach-)Ärztinnen und -Ärzte im eigenen Stadtteil genannt.

Das Bild ist insgesamt ambivalent: Auch Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte äußerten in der Online-Befragung mehrheitlich, dass sie im Allgemeinen mit dem deutschen Gesundheitssystem und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zufrieden sind. Allerdings wurden Anmelde- und Beratungsgespräche in Einzelfällen als unflexibel oder zu kurz empfunden, was insbesondere bei sprachlichen Hürden problematisch sein kann.

Eine Interviewperson berichtete, dass sie kein zusätzliches Dolmetschen, z. B. durch Angehörige, bei ärztlichen Behandlungen benötige, wenn Ärztinnen und Ärzte ausreichend Zeit für Erklärungen einräumen könnten. Da die Begleitung durch Vertrauenspersonen jedoch nicht immer möglich ist, beispielsweise aufgrund deren Erwerbstätigkeit, ist eine sprachensible medizinische Versorgung mit ausreichender Gesprächsdauer für eine bedarfsgerechte Behandlung aller Zielgruppen besonders wichtig. Dies veranschaulicht das folgende Interviewzitat:



»Ich kann nicht immer meine Tochter mitnehmen, die haben immer zu tun. Ich kann bisschen Deutsch verstehen, wenn er Geduld hat und es mir erklärt. Aber in letzter Zeit höre ich auch, dass die Ärzte sich keine Zeit mehr für die Patienten nehmen.«

Informationen zu Diagnosen und medizinischen Sachverhalten in einfacher Sprache sind aber für alle Menschen eine wichtige Voraussetzung für ein gutes Verständnis von Behandlungen und Genesungsprozessen und damit auch für die Zufriedenheit mit der medizinischen Versorgung.

²⁰⁵ Hoebel J., Michalski N., Baumert J., Nowossadeck E., Tetzlaff F.: Die Lebenserwartungslücke: Sozioökonomische Unterschiede in der Lebenserwartung zwischen Deutschlands Regionen. J Health Monit. 2025;10(1):e 13003. doi: 10.25646/1300.

Fazit

Die Analysen verdeutlichen die bestehende Ambivalenz: Einerseits führen fehlende oder unzureichende Kenntnisse der Hilfe- und Unterstützungssysteme in Deutschland zu Nachteilen bei deren Nutzung und damit zu Einschränkungen der Teilhabe – insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei neu zugewanderten Menschen. Die beschriebenen Schwierigkeiten hängen dabei nicht nur mit der (zugeschriebenen oder tatsächlichen) Herkunft zusammen, sondern häufig auch mit dem Bildungsstand und dem sozioökonomischen Kapital. Andererseits sind die bestehenden Hilfe- und Leistungssysteme noch immer gesetzlich dazu verpflichtet, zunächst ihre Zuständigkeit zu prüfen. Dies führt in der Praxis zu einer Fragmentierung der Leistungsgewährung und stellt hilfeschuchende Menschen vor zusätzliche Herausforderungen.

Wie dargestellt, nimmt die Trennschärfe des Merkmals »internationale Familiengeschichte« ab und lässt keine einfachen Rückschlüsse auf individuelle Biografien zu. Vielmehr zeigt sich, dass häufig erst das Zusammenwirken mehrerer Herausforderungen in verschiedenen Lebensbereichen zu Einschränkungen der Teilhabe führt.

Im Bildungsbereich bestehen für einen Teil der Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere für Neuzugewanderte, auch in der Stadt Köln weiterhin Unterschiede im Zugang zum Bildungssystem (z. B. Gymnasialempfehlungsquote) und bei den erreichten Schulabschlüssen. Die Interviews verdeutlichen, dass sprachliche Barrieren, ein später Einstieg in das Schulsystem sowie fehlende Unterstützung – auch durch das Elternhaus – vor allem in Übergangsphasen die Bildungschancen verringern können. Gleichzeitig wird deutlich, dass elterliche Bildungsaspirationen eine zentrale Rolle für den schulischen Erfolg spielen, jedoch auch mit einem erhöhten Leistungsdruck verbunden sein können, der psychische Belastungen verstärkt.

Diese früh angelegten Grundlagen wirken sich im weiteren Lebensverlauf auf die Erwerbsbeteiligung aus. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede, wenn nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit differenziert wird. Während Unterschiede nach Geschlecht u. a. mit noch immer nicht gänzlich angeglichenen Rollenkonzepten und den tatsächlichen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zusammenhängen, sind Unterschiede nach Staatsangehörigkeit auch durch zugewanderungsgeschichtlich bedingte geringere Abschlüsse und durch strukturelle Barrieren beeinflusst. Zwar sind insgesamt leichte positive Entwicklungen zu beobachten, z. B. beim Anteil der geringfügig Beschäftigten, dennoch bestehen weiterhin Unterschiede. Die Interviewpersonen berichten zudem von Zugangshürden, fehlender Anerkennung von Qualifikationen und eingeschränkten Aufstiegschancen. Die qualitativen Befunde legen nahe, dass Menschen mit internationaler Familiengeschichte häufig überdurchschnittliche Anstrengungen unternehmen müssen, um strukturelle Chancenungleichheiten zu überwinden und vergleichbare berufliche Positionen zu erreichen.

Im Gesundheitsbereich steht einer insgesamt hohen Zufriedenheit mit der medizinischen Versorgung in Köln die Erfahrung struktureller Barrieren gegenüber. Insbesondere sprachliche Hürden, begrenzte Zeit in Arztgesprächen, eine eingeschränkte Erreichbarkeit von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie eine teilweise fehlende Sensibilität in der Kommunikation des medizinischen Personals können die Versorgung erschweren. Hinzu kommen teilweise fehlende Kenntnisse über das Hilfesystem, sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei den professionellen Akteurinnen und Akteuren, die den Zugang zusätzlich beeinträchtigen können.

Insgesamt unterstreichen die Ergebnisse, dass eine gleichberechtigte Teilhabe in zentralen Lebenslagenbereichen für viele Einwohnerinnen und Einwohner von Köln, auch für Menschen mit internationaler Familiengeschichte, gelingt. Zugleich bleibt sie jedoch für einen Teil der Bevölkerung durch ein komplexes und fragmentiertes Hilfe- und Leistungssystem sowie durch strukturelle Barrieren eingeschränkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Herausforderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen, z. B. Einkommen und Bildung, gleichzeitig vorliegen.

Digitalisierung und die Inanspruchnahme von Sozialleistungen

Herleitung

In der Studie »Zugänglichkeit des Sozialstaats – Wege aus der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen« hat Janda auf das »Grundrecht auf gute Verwaltung« und die Komplexität des Zusammenspiels der unterschiedlichen Dimensionen, die bei der Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen von Bedeutung sind, hingewiesen.²⁰⁶ In ihrem Fazit kommt Janda u. a. zu dem Befund:

»Eine bürgerorientierte Sozialverwaltung darf nicht der Versuchung verfallen, ihre Kund*innen zu unterteilen in solche, deren Anliegen sich schematisch und zügig bewältigen lassen und solche, deren Beratung, Betreuung und Begleitung mit hohem Aufwand verbunden ist.«²⁰⁷

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, inwieweit bei der Inanspruchnahme von unterschiedlichen Sozialleistungen mit einer Digitalisierung der Antragstellung zusätzliche Hürden einher gehen können. Dass hier ein Risiko besteht, wird offensichtlich, wenn die digitalisierte Antragstellung als Weiterentwicklung der schriftlichen Antragstellung begriffen wird und auch diese bereits spezifische Fähigkeiten des Lesen- und Schreibenkönnens voraussetzt. In der LEO-Studie 2018 »Leben mit geringer Literalität« kommen Grotlüschen u. a. zu dem Ergebnis, dass 12,1 % der Deutsch sprechenden Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 18 bis unter 65 Jahren nur in einem geringen Umfang literalisiert sind – wofür in der LEO-Studie 2010 noch die einprägsamere Formulierung »funktionaler Analphabetismus« verwendet worden ist.²⁰⁸ Weitere 20,5 % der Befragten sind dem Alpha-Level 4 zuzuordnen, womit immer noch deutlich fehlerhaftes Schreiben verbunden ist.²⁰⁹ Während bei der persönlichen Vorsprache bzw. dem persönlichen Stellen eines Antrags auf Sozialleistungen das Lesen- und Schreibenkönnen nicht erforderlich sind und nicht sein dürfen, sind bei einer digitalen Antragstellung hinreichende Lese- und Schreibfähigkeiten unabdingbar. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine zunehmende Digitalisierung auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen und damit auf die Zielerreichung der verschiedenen Unterstützungs- und Förderleistungen haben kann.

In der Erwartung eines Zusammenhangs zwischen der Teilnahmebereitschaft an Befragungen und der Nichtinanspruchnahme von Leistungen wurden Proxy-Interviews mit Einrichtungen geführt, die Kontakt zu unterschiedlichen leistungsberechtigten Personengruppen haben.²¹⁰ Ziel der Interviews war es, Einblicke in die Praxis der Inanspruchnahme von Leistungen sowie in mögliche Hemmnisse bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu gewinnen. Entsprechend wurden bewusst Stellen ausgewählt, die verschiedene Bevölkerungsgruppen beim Zugang zu

²⁰⁶ Vgl.: Janda, Constanze: »Zugänglichkeit des Sozialstaats – Wege aus der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen«, DIFIS 2024/9. Im Folgenden als »Janda 2024«.

²⁰⁷ Janda 2024, S. 34.

²⁰⁸ Vgl.: Grotlüschen, Anke; Buddeberg, Klaus (Hrsg.): LEO 2018 – Leben mit geringer Literalität, wbv 2020, S. 6 f. Im Folgenden als »LEO 2018«.

²⁰⁹ Vgl.: LEO 2018, S. 21, Tabelle 1.

²¹⁰ S.: DJI 2023, S. 8. Vgl. zu Proxy-Interviews z. B.: Vgl.: Trübner, Miriam/Schmies, Tobias, Befragung von speziellen Populationen, in: Baur, Nina/Blasius, Jörg: Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung 2022, S. 1231–1245.

Leistungen unterstützen, selbst jedoch keine Leistungen gewähren. Im Fokus standen die Einschätzungen der jeweiligen Expertinnen und Experten zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Inanspruchnahme verschiedener Leistungen durch ihre Zielgruppen.

Schulsozialarbeit – BuT-Leistungen

Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gestaltet sich wegen des Zusammenkommens einer Vielzahl unterschiedlicher Leistungen, des Dreiecks zwischen Leistungsberechtigten, Anbietenden und den Leistungsstellen sowie der Zugangsberechtigungen zu unterschiedlichen Rechtskreisen letztlich als intransparent.²¹¹ Die großen Unterschiede zwischen den Kommunen bei der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen kann damit auf unterschiedliche Kombinationen von Faktorenbündeln zurückzuführen sein.²¹² Auf die unterschiedlichen Aspekte und ihr Zusammenwirken kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.²¹³

In einem gemeinsamen Termin wurden drei Schulsozialarbeiterinnen von zwei Schulen befragt.²¹⁴ Im Fokus stand der Unterstützungsbedarf von Eltern mit Kindern im Grundschulalter, die ein potenzielles Anrecht auf Leistungen nach dem BuT haben.²¹⁵ Neben dem Zugang zu den unterschiedlichen Teil- und Unterstützungsleistungen werden von der Schulsozialarbeit auch Beratungen zur Inanspruchnahme anderer Leistungen bzw. zu anderen Themen durchgeführt. Die spezifischen BuT-Leistungen und die zu diesen berechtigenden Sozialleistungen stellen gleichgewichtige Gegenstände der Beratung dar. Einen zeitlich größeren Umfang nehmen Beratungen und Unterstützungsangebote zur Betreuung von Kindern in offenen Ganztagsangeboten (OGS) sowie zu gesundheitlichen und psychosozialen Problemlagen ein.

Daneben wurden auch Beratungen zu Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II genannt. Dass die Schulsozialarbeiterinnen sowohl auf die Nutzung der BuT-Leistungen als auch auf die Inanspruchnahme der grundlegenden Sozialleistungen hinwirken, verdeutlicht die Bedeutung proaktiven Handelns durch die Kommunen.

Auf die Frage »Gehen Sie auf die Eltern zu, oder suchen diese bei Ihnen Beratung/Unterstützung?« wurden beide Interaktionsbeziehungen als gleichgewichtig bezeichnet. Dabei dient die niederschwellige Funktion als »Beratungsstelle« sowohl dem Vertrauensaufbau als auch als Mög-

²¹¹ Vgl.: zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen (BuT-Leistungen sind nicht thematisiert) z. B. die Überblicksstudie von: Matta, Vanita/Engels, Dietrich: Bestandsaufnahme quantitativer Studien zum Ausmaß der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen – Kurzexpose im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 2025 (= BMAS Forschungsbericht 668).

²¹² In der Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit wird nach Kreisen und kreisfreien Städten unterschieden. Jedoch bleibt auch bei dieser Teilgruppe der Empfangsberechtigten unklar, in welchem Ausmaß die z. T. großen Spreizungen auf unterschiedliche Umfänge der Bedarfsgruppen oder »unterschiedliche Vorgehensweisen der SGB-II-Träger« zurückzuführen sind. Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.), Bildung und Teilhabe (Jahreszahlen), **Tabelle 4. Leistungsgewährung und Hinweise**, letzter Aufruf: 14.10.2025.

²¹³ Vgl. dazu z. B.: Bartelheimer u. a., Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, Göttingen 2016, insb. S. 26, 31, und Kap. IV. Im Folgenden als: »Bartelheimer 2016«.

²¹⁴ Die bei der Stadt Viersen beschäftigten Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter wurden von ihrer zuständigen Leitung angefragt, wer bereit wäre, an einem Interview zum Thema Digitalisierung teilzunehmen. Den Interviewten wurden im Anschluss ihre Aussagen übermittelt und gebeten, bei Bedarf Ergänzungen und Korrekturen vorzunehmen.

²¹⁵ Eine der beiden Schulen war der Sozialindexstufe 6, eine der Stufe 3 zugeordnet. Für den Bereich der Grundschulen stellt die Sozialindexstufe 6 die schlechteste in der Stadt Viersen vertretene Kategorie dar.

lichkeit, weitere Themen anzusprechen, die zunächst nicht im Zentrum des Interesses der Eltern gestanden haben.²¹⁶ Trotz ihres proaktiven Selbstverständnisses gehen die befragten Schulsozialarbeiterinnen davon aus, dass ein Teil der Eltern bestehende Ansprüche auf BuT-Leistungen nicht nutzt. Während Scham bzw. Stolz als verschiedene Personengruppen übergreifende Motivlagen verstanden wurden, scheint die Nichtinanspruchnahme von BuT-Leistungen bei einem Teil der Wohngeldbeziehenden zudem als Distinktionsmerkmal zu fungieren.

Der eingangs angesprochene Aspekt der Literalität wurde im weiteren Verlauf im Zusammenhang mit der Digitalisierung thematisiert. Die Interviewpartnerinnen und -partner wurden gebeten, bei ihrer Einschätzung des Verständnisses der Anträge zwischen a) der Verständlichkeit der Anträge (»Bürokratendeutsch«) und b) der Fähigkeit, Deutsch im Allgemeinen zu verstehen und zu sprechen, zu unterscheiden. Auch für einen Teil der deutschen Muttersprachler wurden die Anträge als zu kompliziert und zu lang bezeichnet. Neben den verwendeten fachlichen Begriffen wurde darauf hingewiesen, dass das Verstehen eines Textes über mehrere Seiten hinweg für einen Teil der Eltern schwierig sei. Über reine Übersetzungen hinaus seien dabei aber auch Erläuterungen zu spezifischen Begriffen und die einen Unterstützungsbedarf kennzeichnenden Konstellationen erforderlich, da die zugrunde liegenden Kontexte unbekannt seien. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass ein deutlicher Unterschied zwischen den Fähigkeiten im Sprechen und denen im Lesen und Schreiben bestehe, wobei auch beim Sprechen häufig nur vorgetäuscht würde, dass alles verstanden worden sei. Eine rein digitale, wenn auch mehrsprachige Antragstellung wäre insofern nur für jenen Teil der Elternschaft geeignet, bei dem fehlende Sprachkenntnisse die einzige Zugangsbarriere darstellen.

Insgesamt wurde den niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Schulsozialarbeit eine hohe Bedeutung für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zugesprochen, auch vor dem Hintergrund einer verbreiteten »Angst vor dem Amt«. Insbesondere einer zugehenden und niedrigschweligen Beratung komme dabei eine zentrale Rolle zu, vor allem weil die Leistungen des BuT nicht allen Eltern bekannt seien. Dies betreffe zum einen die einzelnen Leistungen des BuT selbst, zum Teil aber auch die jeweiligen Zugangsberechtigungen. Dass z. B. der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zu BuT-Leistungen berechtigt, wurde als weitgehend unbekannt bezeichnet. Ob Lücken bei der Aufklärung über die BuT-Leistungen bestehen oder ob die Aufklärung nicht verstanden wird, kann nicht beurteilt werden. Trotz einer niedrigschweligen und proaktiven Herangehensweise durch die Schulsozialarbeit würden nicht alle bestehenden Ansprüche auf BuT-Leistungen realisiert.

Die Vertrauen aufbauende Arbeit ermögliche es auch Kindern von Eltern, die den Kontakt zu Ämtern meiden, Zugang zu den BuT-Leistungen zu erhalten. Eine digitalisierte Form der Antragstellung würde nach der Einschätzung der Schulsozialarbeiterinnen die Inanspruchnahme der Leistungen weder eindeutig steigern noch verringern. Je nach Ausgangsvoraussetzungen seien keine eindeutigen Vor- und Nachteile auszumachen. Für Teile der Elternschaft wären Erleichterungen zu erwarten, für andere jedoch nicht: Denn die Möglichkeit, einen Antrag in der jeweiligen Muttersprache stellen zu können, wird zwar als hilfreich eingeschätzt, jedoch nicht als ausreichend betrachtet. Der Bedarf an persönlicher Unterstützung und zugehender Beratung würde auch bei einer digitalen Antragstellung bestehen bleiben.

²¹⁶ Es ergaben sich Fingerzeige auf weitere Aspekte, die an anderer Stelle genauer zu untersuchen wären. So wurden z. B. gesundheitliche und psychosoziale Probleme bzw. Empfehlungen, Symptome ärztlich abklären zu lassen, genannt.

Als Motive für die Nichtinanspruchnahme wurden die Scham, auf Unterstützungsleistungen angewiesen zu sein und der Stolz, keine Unterstützungsleistungen beantragen zu wollen, genannt.²¹⁷ Auf der Ebene der Stadtteile scheinen außerdem angebotsseitige Faktoren, etwa zu hohe Kosten für Kurse, sowie ein mangelndes Interesse seitens der Eltern eine Rolle zu spielen.²¹⁸ Der niedrigschwelligen Möglichkeit, im Rahmen der Schulsozialarbeit bereits vor einer Antragstellung über Unterstützungsbedarfe und -möglichkeiten sprechen zu können, wurde eine große Bedeutung beigemessen, da gegenüber den zuständigen Organisationen vielfach eine große Unsicherheit bestehe.

In Bezug auf den angenommenen Unterstützungsbedarf bei der Digitalisierung gehen die Befragten davon aus, dass ein Teil der Personen mit Migrationshintergrund bei vorhandenen Übersetzungen ohne zusätzliche Unterstützung auskommen könnte. Für Personen hingegen, die auf barrierearme Kommunikation angewiesen sind und/oder unabhängig von der Muttersprache Unterstützung beim Verständnis und Ausfüllen von Antragsformularen benötigen, wird auch bzw. gerade unter den Bedingungen einer ausgebauten Digitalisierung ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf gesehen. Die erstgenannte Gruppe verfügt den Einschätzungen zufolge auch in der Regel über geeignete digitale Endgeräte wie Tablet, Smartphone und Drucker und wäre bei einem Verlust auch in der Lage, Ersatzgeräte zu beschaffen. Die zweite Gruppe, bei der ein größerer Unterstützungsbedarf angenommen wird, verfüge dagegen häufig nur über ein Smartphone. Dieses könnte zwar im Bedarfsfall ersetzt werden, eignet sich jedoch nur eingeschränkt für komplexere digitale Antragstellungen.

Um der paradoxen Situation entgegenzuwirken, dass der Zugang zu Sozialleistungen insbesondere für stärker unterstützungsbedürftige Personengruppen erschwert wird, wurde im weiteren Verlauf gefragt, ob eine öffentlich zugängliche digitale Infrastruktur ein geeignetes Unterstützungsangebot sein könnte. Ein solches Angebot wurde von den befragten Schulsozialarbeiterinnen als sinnvoll angesehen.

Arbeitslosenzentrum – SGB II

Für die Fragestellung nach den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme von Leistungen sind die autark laufenden Fälle weniger interessant als die Fälle, in denen Unterstützung bei der Antragstellung gesucht wird. Vor diesem Hintergrund wurde ein Experteninterview mit dem Arbeitslosenzentrum Viersen (ALZ) geführt. Zwar machen Leistungen nach dem SGB II mit rund 70 % zwar den erwartbaren Schwerpunkt der Beratungsthemen aus, sie stellen jedoch keineswegs den einzigen Gegenstand der Beratungen dar. Die thematische Vielfalt wurde darauf zurückgeführt, dass die Regelungen der Sozialgesetzbücher für viele Ratsuchende zu komplex seien, um geeignete Unterstützungsmöglichkeiten identifizieren und die jeweils zuständige Stelle aufsuchen zu können. Hinzu käme der Aspekt, dass die Kontaktaufnahme mit Ämtern häufig eine »Hemmschwelle« darstelle und der Gang zum Arbeitslosenzentrum leichter falle.

²¹⁷ Bei einer spezifischen Migrantengruppe wurde daneben eine strategische Motivation, keine Sozialleistungen zu beantragen, genannt.

²¹⁸ Vgl. zum Einfluss des lokalen Angebots auf die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen: Bartelheimer 2016, S. 221 ff.

Vor dem Hintergrund, dass rund 85 % der Beratung Suchenden keine deutschen Muttersprachlerinnen und Muttersprachler sind, kommt der Komponente der Verständlichkeit der Rechtslage und Verfahren(-sprache) eine besondere Bedeutung zu. Ein »Bürokratendeutsch« werde allerdings auch nur von 5 bis 10 % der deutschen Muttersprachlerinnen und Muttersprachler verstanden. Dabei würde insbesondere die Zusammensetzung der unterschiedlichen Komponenten der Leistungsbescheide Probleme bereiten. Die Arbeit des ALZ bestehe bei einem großen Teil der Fälle darin, bei den Leistungsbescheiden zu überprüfen, ob es bei der Antragstellung zu falschen Einträgen zum Nachteil der Antragsteller gekommen sei, diese ggf. zu korrigieren und die Leistungsbescheide zu erklären.

In anderen häufigen Beratungsfällen, etwa bei Geringverdienenden mit einem potenziellen Anspruch auf Wohngeld, sei vor allem eine gezielte Information und Unterstützung bei der Antragstellung erforderlich. Zwar könnten Übersetzungen, die insbesondere in Zusammenhang mit der Digitalisierung ein praktikierbares Verfahren darstellen könnten, das Lesen von Bescheiden und Anträgen erleichtern, der Beratungsbedarf würde dadurch aber nicht entfallen, da dieser nicht allein auf das Sprachverständnis zurückzuführen sei. Inwieweit eine Überforderung, »mit Papierkram« umgehen zu können, mit der zumeist niedrigen beruflichen Qualifikation der Beratung Suchenden (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), einhergeht, und inwieweit eine konstatierte geringe intrinsische Motivation, die Bescheide und Leistungsvoraussetzungen verstehen zu wollen, zusammenhängt, kann hier nicht beurteilt werden. Berufliche Erfahrungen im Umgang mit Computern lägen nur in Ausnahmefällen vor. Als digitale Endgeräte stünden den meisten Ratsuchenden – mit wenigen Ausnahmen bei Geringverdienenden – ausschließlich Smartphones zur Verfügung.

Antrags- und Formularhilfeverein

Bei dem Antrags- und Formularhilfeverein (AuF) handelt es sich um eine private Initiative, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Viersen bei der Antragstellung unterstützt, jedoch keine rechtliche Beratung anbietet.²¹⁹ Aufgesucht werde der AuF zumeist von Personen, deren Lebensumstände und Einkommenssituation sich geändert bzw. verschlechtert hätten. Als Schwerpunkte der Nachfragen wurden die Bereiche Kindergeld und Kinderzuschlag sowie Wohnberechtigungsschein und Wohngeld genannt.

Bei rund der Hälfte der Fälle sei der Beratungsbedarf primär eine Folge der Unübersichtlichkeit der bestehenden Unterstützungsangebote. Hier sei nur eine Klärung des konkreten Handlungsbedarfs und eine Demonstration der praktischen Schritte erforderlich. Hinzu kämen bei Überlegungen zur Antragstellung Unsicherheiten hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Erwägung einzelner Leistungen. Eine spezifische Unterstützung im Zusammenhang mit der Digitalisierung sei nicht vonnöten.

²¹⁹ Vgl. Homepage des Antrags- und Formularhilfevereins, letzter Aufruf: 31.10.2025.

Zu den Beratenen des AuF wurden die folgenden Angaben gemacht: Seit 2023 insgesamt 180 Beratene, davon 60 % deutschsprachig, 40 % nicht deutschsprachig. Bei den deutschen Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern müsse lediglich das Behördendeutsch in Alltagssprache übersetzt werden, bei der schwierigeren Kommunikation mit fremdsprachigen Personen werde auf den Dolmetscherpool des Kommunalen Integrationsmanagements des Kreises Viersen und auf Übersetzungsprogramme zurückgegriffen. Die in den Anträgen verwendete Sprache stelle eine zusätzliche Hürde dar.

In der anderen Hälfte der Fälle stelle dagegen der Zugang zur digitalen Welt eine zusätzliche Hürde dar. Die erste Gruppe sei insgesamt besser mit digitalen Endgeräten ausgestattet, bei den meist vorhandenen Druckern seien die Patronen aber häufig leer. Bei der zweiten Gruppe seien teilweise zwar ältere PCs oder Laptops vorhanden, diese seien aber eher Bestandteile des Mobiliars und weniger Gebrauchsgegenstände.²²⁰ Zwar verfügten die meisten über ein Smartphone, ein kostenfreier Zugang zum Internet bestehe jedoch vielfach nicht. Der Zugang zum Internet sei bei geschätzten 40 % der Beratenen mit für diese nicht tragbaren Kosten verbunden. Hinzu komme, dass das Smartphone von einem Teil der Unterstützung Suchenden lediglich als Telefon genutzt werde und diese nicht über die Kompetenzen verfügten, dieses als Zugang zum Internet und zu den Portalen der einschlägigen Behörden einzusetzen. Ein öffentlich zugänglicher Internetanschluss könne aber für diejenigen eine Hilfe sein, für die das Agieren im Internet nicht bereits eine Barriere darstelle.

Rentenberatung

Die ehrenamtliche Beratung durch Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung findet in der Seniorenbegegnungsstätte des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt Viersen statt. Auch beim Übergang in den Ruhestand scheint ein Beratungs- bzw. Orientierungsbedarf gegeben zu sein. Mit dem Angebot blieben den Ratsuchenden Fahrten in die Nachbarstädte erspart, in denen vergleichbare Beratungen angeboten werden.²²¹ Als typische Beratungsanlässe wurden Krankheit, die Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen und Erwerbsminderungsrenten, die Beantragung einer Rente wegen Schwerbehinderung sowie die Erläuterung von Bescheiden der Rentenversicherung genannt.

Neben dem Bedarf an einer persönlichen, dialogischen Lotsenfunktion wurden auch die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Stellen von Anträgen thematisiert. Vor dem Hintergrund, dass Rentenansprüche inzwischen online gestellt werden können, wurde zunächst um eine Einschätzung gebeten, welchen Einfluss verschiedene Faktoren auf die Inanspruchnahme persönlicher Unterstützung bei der Antragstellung hätten.²²² Die größte Bedeutung wurde dabei dem Umstand zugemessen, dass die Antragstellenden nicht über eine geeignete digitale Ausstattung verfügten. Als von »eher großer« Bedeutung wurden das schwer verständliche »Bürokratendeutsch«, der Wunsch, keine Fehler zu machen, geringe Erfahrung mit dem Stellen von Anträgen sowie größere Schwierigkeiten beim Stellen von Anträgen in digitaler Form im Unterschied zur Papierform angesehen.²²³

Ergänzend zur Rentenanspruchstellung würden in der Beratung zum Teil auch Fragen zu Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Grundsicherung im Alter), zum Wohnberechtigungsschein, zum Wohngeld sowie zu den Auswirkungen der Pflege von Angehörigen auf die eigene Rente thematisiert. Dass bei einer geringen Rentenhöhe ergänzende Leistungen nach dem SGB XII in Betracht

²²⁰ Die Ausstattung von Haushalten mit digitaler Infrastruktur wird in einigen Untersuchungen zwar thematisiert, nicht jedoch die Nutzbarkeit.

²²¹ Im Jahr 2024 wurden 400 Rentenansprüche durch die ehrenamtliche Rentenberaterin begleitet. Hinzu kämen pro Monat ca. 80 telefonische und persönliche Beratungen.

²²² Um die Gewichtung der unterschiedlichen Aspekte klarer fassen zu können, wurden die Antwortmöglichkeiten auf die jeweiligen Fragestellungen durch 5-stufige Likert-Skalen standardisiert. Die Antwortmöglichkeiten waren hier: »keine«, »eher gering«, »mittel«, »eher groß« und »groß«.

²²³ Dem Verständnis der deutschen Umgangssprache wurde eine »eher geringe« Bedeutung zugemessen.

kommen könnten, sei vielen Ratsuchenden dabei nicht bekannt. Im Hinblick auf die Nichtinanspruchnahme dieser Leistungen wurde um eine Einschätzung der Bedeutung verschiedener Faktoren für das Stellen von Anträgen nach dem SGB XII und dem Wohngeld gebeten. Die größte Bedeutung wurde dem Umstand, dass »keine Erfahrung mit dem Stellen von Anträgen« vorläge, zugemessen. Eine Aufstockung der Rente durch Wohngeld sei dabei weniger schambehaftet als eine durch Leistungen nach dem SGB XII.

Bei einer weiter voranschreitenden Digitalisierung wird mit einer zunehmenden Spaltung zwischen denjenigen, die digitale Anträge stellen, und denen, die das nicht könnten, gerechnet. Eine wohnortnahe persönliche Beratung sollte deswegen aufrecht erhalten bleiben – nicht zuletzt, um die Ratsuchenden auch auf Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen zu können, die diese selbst nicht im Blick hätten. Abschließend wurde noch darauf hingewiesen, dass eine Antragstellung in Papierform eine freiere Formulierung erlauben würde und nicht eindeutige Verhältnisse besser dargestellt werden könnten.

Digitalkioske

Der kostenfreie Zugang zu einer digitalen Infrastruktur wurde in den Interviews mehrfach als sinnvolles Unterstützungsangebot für die Teile der Bevölkerung benannt, die selbst nicht über eine entsprechende Ausstattung verfügen. Im Jahr 2023 haben fünf Einrichtungen von der Stadt Viersen eine entsprechende Ausstattung zum Betrieb eines »analogen Digitalkioskes« erhalten, womit sozialraumnahe eine digitale Infrastruktur zur Verfügung gestellt wurde. Ergänzend steht ein entsprechend ausgestattetes städtisches Quartiersbüro zur Verfügung. Auf diese Weise wurde eine sozialraumnahe digitale Infrastruktur geschaffen. Es handelt sich bei diesen Einrichtungen nicht um spezialisierte Beratungsstellen, sondern um unterschiedliche Typen von Begegnungsstätten, in denen zusätzlich zu dem jeweiligen Schwerpunkt auch Unterstützung beim Stellen von Anträgen ermöglicht werden sollte.²²⁴ Mit der Bezeichnung »analoges Digitalkiosk« sollte Aufmerksamkeit für einen niedrighschwelligen, persönlichen und bei Bedarf assistierten Zugang zum Internet geschaffen werden, ohne eine potentiell stigmatisierende Zuschreibung vorzunehmen.

Mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Einrichtungen wurden ebenfalls Expertengespräche zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen sowie zur Einschätzung möglicher Auswirkungen der Digitalisierung geführt. Zudem wurden Aspekte der Nutzung der vorhandenen digitalen Infrastruktur thematisiert. Mit einer Ausnahme stimmten alle Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner den Aussagen »Unabhängig von der Form der Antragstellung: Es besteht grundsätzlich ein Bedarf an Beratung zu Unterstützungsmöglichkeiten« und »Die Formulare (analog und digital) werden von vielen Menschen nicht verstanden«, zu.²²⁵ Neben dem festgestellten Bedarf an Orientierung über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten wurde auch

²²⁴ Das städtische Quartiersbüro ist mit 1,5 Stellen ausgestattet. Die anderen Einrichtungen werden (mit hohen Stundenanteilen) ehrenamtlich betrieben. Zwei der Begegnungsstätten werden vom gleichen Träger in unterschiedlichen Stadtteilen betrieben, das Gespräch wurde mit beiden Einrichtungen gemeinsam geführt. In einer von einer Straßengemeinschaft betriebenen Begegnungsstätte hat sich das Angebot des »Digitalkioskes« nicht etabliert; von den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern wurden deshalb nicht alle Fragen beantwortet.

²²⁵ Die Nichtzustimmung resultiert daraus, dass sich in dieser Einrichtung kein Beratungsangebot etabliert hat und dieser Fragenkomplex entfallen ist. Mit dem Verweis auf Smartphones wurde eine öffentlich zugängliche digitale Infrastruktur als nicht erforderlich angesehen.

der Charakter des »offenen Beratungsangebotes« als »sehr wichtig« eingestuft.²²⁶ Ergänzend zu bekannten Motiven der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen, wie Scham oder Stolz, wiesen Vertreterinnen und Vertreter des freien Trägers darauf hin, dass auch die mangelnde Kompetenz, einen Antrag – insbesondere in digitaler Form – stellen zu können, zusätzlich schambehaftet sei. Dies könne die Tendenz zur Nichtinanspruchnahme bei den betroffenen Personengruppen zusätzlich bestärken.²²⁷

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung gehen die Digitalkioske von einer Zunahme des Beratungsbedarfs aus. Als Personengruppen, die bei einer zunehmenden Digitalisierung abgehängt werden könnten, wurden in den Expertengesprächen folgende genannt:²²⁸

- Seniorinnen und Senioren/Ältere/Hochaltrige/Pflegebedürftige,
- Menschen mit geringerer Schulbildung/(funktionale) Analphabetinnen und Analphabeten,
- Menschen mit schlechten Deutschkenntnissen bzw. nicht deutscher Muttersprache/Migrantinnen und Migranten,
- Menschen mit geistiger Behinderung.

Im Unterschied zu anderen Begegnungsstätten ist in den »Digitalkiosken« der Stadt Viersen eine digitale Infrastruktur vorhanden.²²⁹ Über die reine Ausstattung hinaus wurde auch nach weiteren Erfordernissen gefragt, die für einen wirksamen Betrieb dieses Beratungs- und Unterstützungsangebotes erforderlich seien. Grob zusammengefasst ergab sich dabei ein Bedarf an Schulungen, der sowohl den Umgang mit der Hardware, dem Betriebssystem, einzelnen Komponenten der Ausstattung, aber auch Kenntnisse zu den Antragsverfahren und zur Sicherheit im Internet umfasste.²³⁰ Entsprechend wären neben den Anschaffungs- und Wiederanschaffungskosten auch Mittel für die Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen einzuplanen. Nach Aussage der Befragten wäre für das Funktionieren der Digitalkioske auch noch der Einsatz weiterer Ressourcen erforderlich: In den offenen Rückmeldungen wurden Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit, zielgruppenspezifische Ansprache sowie das gezielte Setzen von Themen genannt. Deutlich wird damit, dass niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote – auch und gerade dann, wenn sie auf ehrenamtlichem Engagement beruhen – einer begleitenden Unterstützung durch die Kommunen bedürfen. Dazu zählen personeller Einsatz, Koordination und das Setzen von Impulsen.

²²⁶ Ein »offenes Beratungsangebot« wurde folgendermaßen beschrieben: »Unter einem ›offenen Beratungsangebot‹ soll hier verstanden werden, dass die Beratungsstelle nicht gleichzeitig die Stelle ist, die über den Antrag entscheidet.« Die Antwortmöglichkeiten waren hier: »sehr unwichtig«, »eher unwichtig«, »teils/teils«, »eher wichtig« und »sehr wichtig«. Bis auf den genannten Antwortausfall haben alle Begegnungsstätten mit »sehr wichtig« geantwortet.

²²⁷ Vgl. zu den Aspekten der Scham und des Stolzes zusammenfassend z. B.: Baisch u. a.: »Barrieren der Inanspruchnahme monetärer Leistungen für Familien«, DJI 2023, S. 42.

²²⁸ Die Frage wurde offen gestellt, die Antworten sind hier nur gruppiert.

²²⁹ Als weitere Bedarfe wurden Scanner und eine Software zur Vernetzung genannt.

²³⁰ Die Fragen nach einem Bedarf an Schulungen sind von allen Einrichtungen beantwortet worden. Die Antworten waren: »unnötig« (1-mal), »eher nicht« (4-mal), »teils/teils« (1-mal), »im Prinzip ja« (15-mal) und »ja« (15-mal).

Fazit

Auch in der Forschung zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen wird im Zusammenhang mit der Digitalisierung nicht nur auf Chancen, sondern auch auf Risiken hingewiesen:

»Erfolgversprechend erscheinen proaktive, digitale und automatisierte Antrags- und Bewilligungsverfahren. Allerdings bestehen auch hier gewisse Risiken, etwa, wenn individuelle Bedarfslagen nicht mehr hinreichend artikuliert werden können oder digitale Ausstattungen und Kompetenzen sozial ungleich verteilt sind. Wichtig bleiben daher aufsuchende Beratung und Begleitung von Anspruchsberechtigten im Antragsprozess.«²³¹

Die hier vorgestellten Ergebnisse unterstreichen zudem die Bedeutung einer »zugehenden« Kommunikation, um die Personen zu erreichen, die die »analogen« und digitalen Zugangswege nicht kennen oder nicht auf diese zugreifen können. Dabei kommt der persönlichen Ansprache über stabile Vertrauensbeziehungen eine zentrale Rolle zu, ebenso wie dem Vorhandensein von Einrichtungen und Personal, die in den jeweiligen Sozialräumen aktiv sind. Während die reine Leistungsgewährung eine Pflichtleistung darstellt, ist die proaktive Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern weitgehend eine freiwillige Aufgabe der Kommunen. Unter den Bedingungen knapper Haushaltslagen ist sie damit jedoch besonders gefährdet.

²³¹ Vgl. z. B.: Baisch u. a.: Barrieren der Inanspruchnahme monetärer Leistungen für Familien, DJI 2023, S. 88.

Anhang

Zeichenerklärung

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- . . . Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / keine Angabe, da der Zahlenwert nicht sicher genug ist
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte.

Glossar

Abhängig Erwerbstätige

→ Erwerbstätige – abhängig Erwerbstätige

Alleinerziehende

Alleinerziehende sind Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/-innen mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben. Zu den Kindern zählen Personen im Alter von unter 18 Jahren ohne Lebenspartner/-in und ohne eigene Kinder im Haushalt. Elternteile mit Lebenspartner/-innen im Haushalt zählen zu den Lebensgemeinschaften mit Kindern.

Äquivalenzeinkommen

→ Einkommen – Äquivalenzeinkommen

Äquivalenzskalen

Äquivalenzskalen dienen dazu, das Haushaltseinkommen auf ein Pro-Kopf-Einkommen umzurechnen und zwischen Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, indem Einspareffekte durch das gemeinsame Wirtschaften in Mehrpersonenhaushalten berücksichtigt werden. Die neue OECD-Skala unterstellt für die erste Person im Haushalt ein Gewicht von 1, für weitere Personen im Alter von 14 und mehr Jahren ein Gewicht von 0,5 und für Kinder im Alter von unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.

Arbeitnehmerentgelt

Das Arbeitnehmerentgelt (Inland) umfasst sämtliche Geld- und Sachleistungen, die den innerhalb eines Wirtschaftsgebietes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus den Arbeits- oder Dienstverhältnissen zugeflossen sind. Das Arbeitnehmerentgelt setzt sich zusammen aus den Bruttolöhnen und -gehältern sowie den tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträgen des Arbeitgebers.

Arbeitslose

Zu den in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfassten Arbeitslosen zählen Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Teilnehmer/-innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

→ SGB II

Arithmetisches Mittel

Statistisches Maß für den Mittelwert einer Verteilung; Summe aller Werte dividiert durch die Zahl der Werte.

Armutspotenzial

Das Armutspotenzial bezeichnet die Gesamtheit der Menschen, die von relativer Einkommensarmut betroffen sind oder in Haushalten mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen leben.

Armutsrisikoquote

Die Armutsrisikoquote gibt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Personen mit einem Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle an der Bevölkerung ist. Dargestellt werden die Armutsrisikoquoten auf Basis der neuen OECD-Skala. Hiernach liegt die Armutsrisikoschwelle (für Nordrhein-Westfalen) bei 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der (nordrhein-westfälischen) Bevölkerung.

Armutsrisikoschwelle

Die Armutsrisikoschwelle ist derjenige Einkommenswert, unterhalb dessen von relativer Einkommensarmut zu sprechen ist. In diesem Bericht wird als Armutsrisikoschwelle 60 % des Medians des nach der neuen OECD-Skala berechneten Äquivalenzeinkommens der Bevölkerung festgelegt.

Beeinträchtigung

Beeinträchtigte Personen werden im Mikrozensus alle vier Jahre, zuletzt 2021, erfasst (die Auswertung der Zahlen aus dem Mikrozensus 2025 lagen bei Berichterstellung noch nicht vor). Dazu zählen Menschen, die eine Krankheit oder Unfallverletzung mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder eine amtlich anerkannte Behinderung unabhängig vom Schweregrad angeben.

Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

Den Schwerpunkt der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit bildet die Berichterstattung über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten.

Der Bestand wird auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung monatlich mit sechs Monaten Wartezeit ermittelt. Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile statistische Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik erst nach dieser Wartezeit zu erzielen. Um jedoch dem Bedürfnis nach zeitnäheren Ergebnissen gerecht zu werden, wird monatlich zusätzlich der Bestand an Beschäftigten mit zwei und drei Monaten Wartezeit ermittelt und auf »6-Monatswerte« hochgerechnet.

Bevölkerung in Privathaushalten

Für die Darstellung von Ergebnissen des Mikrozensus mit Bezug zum Haushalts- oder Lebensformkontext wird die Bevölkerung in Privathaushalten zugrunde gelegt. Hierzu zählen alle Personen, die allein oder zusammen mit anderen eine wirtschaftliche Einheit (Privathaushalt) bilden. Die Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften wird nicht berücksichtigt, wohl aber Privathaushalte im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften. Da eine Person in mehreren Privathaushalten wohnberechtigt sein kann, sind Mehrfachzählungen möglich. In diesem Bericht werden daher Personen in Privathaushalten ausschließlich am Ort der Hauptwohnung berücksichtigt.

Bruttolohnquote, tatsächliche und bereinigte

Die Bruttolohnquote zeigt den Anteil der Arbeitnehmerentgelte am Volkseinkommen. Das Arbeitnehmerentgelt nach dem Inländerkonzept ist die Summe aus Bruttolöhnen und -gehältern sowie den Sozialbeiträgen der Arbeitgebenden bezogen auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnort in Nordrhein-Westfalen. Das Volkseinkommen setzt sich wiederum aus dem empfangenen Arbeitnehmerentgelt, dem Unternehmens- und dem Vermögenseinkommen zusammen und deckt entsprechend die klassischen Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital ab.

Dezile

Dezile teilen eine der Größe nach geordneter Reihe von Merkmalswerten, z. B. Einkommensangaben, in zehn gleich große Teile. Das 1. Dezil umfasst dann bei diesem Beispiel die untersten 10 % der Einkommensbezieherinnen und -bezieher, das 10. Dezil die obersten 10 %.

Dezilsverhältnis (Einkommen)

Das Dezilsverhältnis ist ein Maß für die Einkommensungleichheit und ergibt sich, wenn das Einkommen des obersten Zehntels (10. Dezil) durch das Einkommen

- des untersten Zehntels bzw. des 1. Dezils (90/10-Dezilsverhältnis) oder
- der unteren Hälfte bzw. des Medians (90/50-Dezilsverhältnis)

geteilt wird. Es zeigt an, wie viel das oberste, einkommensstarke Zehntel der Bevölkerung im Vergleich zu einkommensschwächeren Teilen verdient. Ein höherer Wert deutet auf eine größere Einkommensspreizung hin.

Einkommen – Äquivalenzeinkommen (Haushalte)

Das Äquivalenzeinkommen ist ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied, das ermittelt wird, indem das Haushaltsnettoeinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte der im Haushalt lebenden Personen dividiert wird. Zur Gewichtung stehen unterschiedliche Äquivalenzskalen zur Verfügung. Dem Haushaltsvorstand wird das Gewicht = 1 zugeordnet, für die weiteren Haushaltsmitglieder werden Gewichte von < 1 eingesetzt, weil angenommen wird, dass sich durch gemeinsames Wirtschaften Einsparungen erreichen lassen.

In diesem Bericht wurde zum Vergleich der Nettoeinkommen von Privathaushalten unterschiedlicher Größe und Struktur als Äquivalenzskala die neue OECD-Skala herangezogen, welche die Bedarfe der Haushaltsmitglieder folgendermaßen gewichtet: Gewicht 1: Haushaltsvorstand bzw. erste Person im Haushalt; Gewicht 0,5: weitere Haushaltsmitglieder im Alter von 14 und mehr Jahren; Gewicht 0,3: Kinder und Jugendliche im Alter von unter 14 Jahren.

Einkommen – Äquivalenzeinkommen (Steuerfälle)

In Anlehnung an die Berechnung der auf die Haushalte bezogenen Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik ein auf den Steuerfall bezogenes Äquivalenzeinkommen ermittelt. Dazu wird das Einkommen je Steuerfall dividiert durch die Summe der Bedarfsgewichte der dem Steuerfall zurechenbaren Personen (erste Person + bei Zusammenveranlagten: Partner bzw. Partnerin + ggf. Kinder, die steuerlich geltend gemacht werden). Zur Gewichtung wird die neue OECD-Skala herangezogen.

Einkommen – Haushaltsnettoeinkommen

Das Haushaltsnettoeinkommen entspricht der Summe der monatlichen Nettoeinkommen aller Mitglieder eines Privathaushalts. Das Haushaltnettoeinkommen wird im Mikrozensus in vorgegebenen Einkommensklassen ermittelt. Bei Haushalten mit selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten verzichtet der Mikrozensus auf die Angabe des Haushaltsnettoeinkommens.

Einkommen – Nettoeinkommen

Die Höhe des gesamten individuellen Nettoeinkommens wird im Mikrozensus durch eine Selbsteinstufung der bzw. des Befragten in vorgegebene Einkommensklassen ermittelt. Das monatliche Nettoeinkommen setzt sich aus der Summe aller Einkommensarten (ohne Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) zusammen. Die wichtigsten Einkommensarten sind: Lohn oder Gehalt, Unternehmenseinkommen, Rente, Pension, öffentliche Unterstützungen (auch Leistungen für Unterkunft und Heizung), Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Kindergeld, Wohngeld.

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist die größte freiwillige Haushaltserhebung der amtlichen Statistik. Sie wird alle fünf Jahre, zuletzt 2023, durchgeführt und liefert unter anderem statistische Informationen darüber, wie viel Geld den Haushalten zur Verfügung steht, über die Ausstattung mit Gebrauchsgütern, die Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben privater Haushalte.

Einkommensreichtum

→ Reichtum – Einkommensreichtum

Einkommen – Primäreinkommen der privaten Haushalte

Das Primäreinkommen der privaten Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind. Zu diesen Einkommen gehören im Einzelnen das Arbeitnehmerentgelt, die Selbstständigeinkommen, der Betriebsüberschuss der Einzelunternehmen und Selbstständigen (die auch eine Vergütung für die mithelfenden

Familienangehörigen und auch den Betriebsüberschuss aus der Produktion von Dienstleistungen aus selbst genutztem Wohneigentum enthalten) sowie die netto empfangenen Vermögenseinkommen.

Einkommen – verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

In der Verteilungsrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ergibt sich das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte, indem dem Primäreinkommen (Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen) die empfangenen Transferleistungen (Altersversorgung, Sozialhilfe u. a.) hinzugefügt und die geleisteten Transferleistungen (Sozialbeiträge, Einkommensteuern u. a.) abgezogen werden. Das verfügbare Einkommen entspricht damit dem Einkommen, das den privaten Haushalten letztendlich zufließt und das sie für Konsum- und Sparszwecke verwenden können.

Einwanderungsgeschichte

Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind entsprechend Teilhabe- und Integrationsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 4 TIntG)

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland eingewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

Im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und auf Grund von Schenkungen nachgewiesen, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

Erwerbslose – ILO-Konzept

Nach dem Labour-Force-Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konzept) gelten Personen im Alter von 15 bis unter 75 Jahren als erwerbslos, wenn sie in der Berichtswoche weniger als eine Stunde pro Woche beschäftigt waren, nicht selbstständig waren, in den vergangenen vier Wochen aktiv eine Erwerbstätigkeit gesucht haben und verfügbar sind, d. h. innerhalb von zwei Wochen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Eine Registrierung bei der Agentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Arbeitslos gemeldete Personen, die vorübergehend geringfügig tätig sind, zählen nach dem ILO-Konzept zu den Erwerbstätigen.

Erwerbspersonen

Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet (Inländerkonzept), die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen (Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, abhängig Beschäftigte, Erwerbslose), unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit. Die Zahl der Erwerbspersonen setzt sich zusammen aus der Zahl der Erwerbstätigen und Erwerbslosen.

Erwerbstätige – abhängig Erwerbstätige

Beamteninnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildende.

Erwerbstätige – ILO-Konzept

Erwerbstätige sind nach dem Labour-Force-Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konzept) alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in der Berichtswoche zumindest eine Stunde gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) oder als Selbstständige bzw. als mit-helfende Familienangehörige gearbeitet haben oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Keine Rolle spielt dabei, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt. Aus der ILO-Definition der Erwerbstätigkeit folgt, dass auch Personen mit einer »geringfügigen Beschäftigung« im Sinne der Sozialversicherungsregelungen sowie Soldatinnen und Soldaten, bis 2011 Wehrpflichtige und Zivildienstleistende als Erwerbstätige erfasst werden. Personen, die sich in einem formalen Arbeitsverhältnis befinden, dieses aber aufgrund von z. B. Elternzeit oder Sonderurlaub vorübergehend unterbrochen haben, gelten ebenfalls als erwerbstätig.

Geringer Wohnraum

Als Wohnungen mit geringer Wohnfläche werden in diesem Bericht Wohnungen mit einer Wohnfläche unterhalb der »Kölner Empfehlungen« bezeichnet. Dabei ist zu beachten, dass die »Kölner Empfehlungen« Flächenangaben zu den Wohnräumen ohne den Flur machen, in den Flächenangaben des hier ausgewerteten Mikrozensus der Flur aber enthalten ist (Glatzer 1980, S. 46 ff.). Dem Vorschlag von Joachim Frick folgend werden daher die Flächenangaben der »Kölner Empfehlungen« mit einem Aufschlag von 10 % verwendet (Frick 1995, S. 4).

Dabei ergeben sich die folgenden Grenzwerte nach modifizierten »Kölner Empfehlungen«.

Haushaltsgröße	Wohnfläche (m ²)
1 Person	39
2 Personen	56
3 Personen	71
4 Personen	82
5 Personen	101
6 Personen	118
7 Personen	127
8 Personen	139

Geringes Resteinkommen

Von einem »zu geringen Resteinkommen« wird dann gesprochen, wenn nach Abzug der Bruttowarmmiete das verbleibende Haushaltseinkommen unter dem Regelsatzniveau nach dem SGB II im jeweiligen Untersuchungsjahr liegt. Die Regelbedarfsstufen hat das Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.a) veröffentlicht.

Geringfügige Beschäftigung

Es lassen sich zwei Varianten geringfügiger Beschäftigung unterscheiden: geringfügig entlohnte Beschäftigung (1) und kurzfristige Beschäftigung (2). Im Zeitraum 2005 bis 2019 galten folgende Regeln:

1) Geringfügig entlohnte Beschäftigung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die jeweils geltende Minijob-Grenze nicht überschreitet.

2) Kurzfristige Beschäftigung: Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Soweit diese zeitlichen Grenzen nicht überschritten werden, kann das monatliche Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

In diesem Bericht wird/werden nur geringfügige Beschäftigung in der Haupttätigkeit bzw. ausschließlich geringfügig Beschäftigte betrachtet.

Gini-Koeffizient

Der Gini-Koeffizient ist ein Maß der relativen Konzentration bzw. Ungleichheit und kann einen Wert zwischen Null (Gleichverteilung) und Eins (maximale Konzentration) annehmen. In diesem Bericht wird an Hand des Gini-Koeffizienten die Einkommens- und Vermögensverteilung innerhalb der Gesellschaft dargestellt.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung

- Mindestsicherungsquote
- SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende

- SGB II
- Mindestsicherungsquote

Grundsicherung im Alter

- Mindestsicherungsquote

Haushalt (Privathaushalt)

Jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften, zählen im Mikrozensus als (Privat-) Haushalt. Zu einem Haushalt können verwandte und familienfremde Personen (z. B. Lebenspartner/-innen) gehören. Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte gelten im Mikrozensus nicht als (Privat-)Haushalte, sie können aber Privathaushalte beherbergen.

Haushaltsnettoeinkommen

- Einkommen – Haushaltsnettoeinkommen

IAB-Betriebspanel

Das IAB-Betriebspanel ist eine jährliche Wiederholungsbefragung bei stets denselben Betrieben in Deutschland. Das Panel startete zuerst im Jahr 1993 in Westdeutschland und wurde 1996 auch auf die neuen Bundesländer ausgeweitet. Befragt werden Betriebe in allen Branchen und aller Größen mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu einer Vielzahl beschäftigungspolitischer Themen.

ILO-Konzept

- Erwerbstätige – ILO-Konzept
- Erwerbslose – ILO-Konzept

Insolvenzstatistik

Die Insolvenzstatistik gibt Auskunft zu beantragten und beendeten Insolvenzverfahren von Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbrauchern, ehemals selbstständig Tätigen und anderen natürlichen Personen in Nordrhein-Westfalen. Erfasst wird auch die Höhe der voraussichtlichen Forderungen. Bei Insolvenzen von Unternehmen werden zusätzliche Angaben nachgewiesen, z. B. zum Wirtschaftszweig, zur Rechtsform und zur Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Interquartilsabstand

Der Interquartilsabstand gibt die Weite des Intervalls an, in dem die mittleren 50 % der (Einkommens-)Verteilung liegen. Ein geringer Interquartilsabstand bedeutet, dass die Einkommen nahe beieinanderliegen, ein größerer Interquartilsabstand, dass diese weiter streuen.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik erfasst die Zahl der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen und das Volumen der Steuereinnahmen auf regionaler Ebene. Sie wird jährlich erhoben, die Ergebnisse werden jedoch erst veröffentlicht, wenn die anonymisierten Steuerdaten von den Finanzbehörden frühestens nach Abschluss aller Veranlagungsarbeiten für statistische Auswertungen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist planmäßig 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums der Fall, sodass zum Zeitpunkt der Berichtserstellung die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2021 vorlagen.

Bei den Auswertungen auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik muss berücksichtigt werden, dass die Statistik keine Vollerhebung aller Einkommen darstellt, sondern nur steuerpflichtige Einkommen betrachtet. Insbesondere die Ränder der Verteilung werden nicht vollständig abgedeckt. Niedrige Einkommen sind oft nicht steuerpflichtig. Hohe Einkommen aus Kapitaleinkünften werden aufgrund der Abgeltungssteuer unterschätzt. Durch diese werden Kapitalerträge, die den Sparer-Pauschbetrag überschreiten, pauschal mit 25 % besteuert und direkt von den Banken abgeführt. Dadurch müssen diese Einkünfte meist nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden.

Materielle und soziale Deprivation

Personen gelten als materiell und sozial depriviert, wenn sie oder ihr Haushalt nach eigener Einschätzung aus finanziellen Gründen unfreiwillig auf bestimmte Güter, Dienstleistungen oder soziale Aktivitäten verzichten müssen, die von den meisten Menschen als wesentlich

für eine angemessene Lebensqualität angesehen werden. Hierfür schätzen Befragte ihre finanziellen Möglichkeiten in 13 Bereichen ein, beispielsweise bezogen auf Freizeitaktivitäten, Ernährung und die Wohnsituation.

Median

Statistisches Maß für den Zentralwert einer Verteilung; derjenige Wert, der eine nach ihrer Größe geordnete Reihe von Werten halbiert.

Mikrozensus

Der Mikrozensus ist die größte Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik zwischen zwei Volkszählungen. Jährlich werden in Deutschland rund ein Prozent der Bevölkerung in Privathaushalten zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Da die Auskunftserteilung im Mikrozensus verpflichtend ist, liefert er auch für solche Personengruppen zuverlässige Ergebnisse, die in Bevölkerungsbefragungen üblicherweise schwer zu erreichen sind.

Mindestsicherungsquote

Die Mindestsicherungsquote ist ein zusammengefasster Indikator, der den Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung darstellt.

Zu den Leistungen der Mindestsicherung zählen folgende Hilfen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
→ SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Negativmerkmale

»Die Negativmerkmale setzen sich zusammen aus den aktuell vorliegenden juristischen Sachverhalten (Daten aus den amtlichen Schuldnerverzeichnissen – Nichtabgabe der Vermögensauskunft, früher: Haftanordnung und Eidesstattliche Versicherung – und Privatinsolvenzen), unstrittigen Inkasso-Fällen von Creditreform gegenüber Privatpersonen und nachhaltigen Zahlungsstörungen« (Verband der Vereine Creditreform e.V. 2025, S. 4).

Nettoeinkommen

→ Einkommen – Nettoeinkommen

Nichterwerbspersonen

Personen, die keine – auch keine geringfügige – auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen. Personen im Alter von unter 15 Jahren zählen grundsätzlich zu den Nichterwerbspersonen.

Niedriglohnquote

Die Niedriglohnquote auf Basis der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit bezeichnet den Anteil der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) mit einem Bruttomonatsentgelt von weniger als zwei Dritteln des Medians der Bruttomonatsentgelte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende).

OECD-Skala

→ Äquivalenzskalen

Qualifikationsgruppen

Anhand der höchsten beruflichen und schulischen Qualifikation wurden drei Gruppen gebildet:

- Geringqualifizierte: Keine Berufsausbildung und keine (Fach-)Hochschulreife (maximal ISCED Stufe 2),
- Qualifizierte: Abschluss einer Berufsausbildung oder (Fach-)Hochschulreife (ISCED Stufen 3 oder 4),
- Hochqualifizierte: bestandene Meister- oder Technikerprüfung, Fachschulabschluss oder (Fach-)Hochschulabschluss (ISCED Stufe 5 oder höher).

Quintil

Quintile teilen eine der Größe nach geordnete Reihe von Merkmalswerten (z. B. Einkommensangaben) in fünf gleich große Teile. Das 1. Quintil umfasst dann die untersten 20 %, das 5. Quintil die obersten 20 %.

Regionstyp

Der Regionstyp unterscheidet die Kreise und kreisfreien Städte nach ihrer Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren vor dem Berichtsjahr (Bezugszeitraum = 2012 bis 2022):

- »stark schrumpfend« = Bevölkerungsrückgang von mehr als 6 %,
- »schrumpfend« = Bevölkerungsrückgang von mehr als 1 % bis höchstens 6 %,
- »stabil« = Bevölkerungsentwicklung von -1 % bis +1 %,
- »wachsend« = Bevölkerungszuwachs von mehr als 1 % bis höchstens 6 %,
- »stark wachsend« = Bevölkerungszuwachs von mehr als 6 %.

Reichtum – Einkommensreichtum

Die Einkommensreichtumsschwellen werden analog zu den Armutsgefährdungsquoten auf Basis des Äquivalenzeinkommens definiert. Als einkommensreich gelten Personen, deren Äquivalenzeinkommen mindestens doppelt oder fünfmal so hoch ist wie der Durchschnitt in Nordrhein-Westfalen oder deren Äquivalenzeinkommen eine Million Euro übersteigt.

Reichtum – Vermögensreichtum

Die Vermögensreichtumsschwelle wird auf Basis des Pro-Kopf-Vermögens definiert. Als vermögensreich gelten Personen, deren Pro-Kopf-Vermögen mindestens doppelt so hoch ist wie der Durchschnitt in Nordrhein-Westfalen.

Anders als beim Einkommensreichtum wird beim Vermögensreichtum keine Äquivalenzgewichtung vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass alle Haushaltsmitglieder vom Vermögen des Haushalts profitieren. Deshalb wird jeder Person die Vermögensposition des Haushalts zu gleichen Anteilen zugerechnet. Da die »konkrete künftige Verwendung offen ist, erscheint eine Aufteilung in gleiche Beträge pro Kopf als sinnvoll« (Becker, 2010).

SchuldnerAtlas Deutschland

Der SchuldnerAtlas Deutschland wird vom Verband der Vereine Creditreform e. V. herausgegeben und untersucht die kleinräumige Verteilung und Entwicklung der Überschuldung von Verbraucherinnen und Verbrauchern innerhalb Deutschlands (siehe Verband der Vereine Creditreform e.V. 2025).

Selbstständige

Personen, die einen Betrieb (oder eine Arbeitsstätte) als (Mit-)Eigentümerin oder (Mit-)Eigentümer, als Pächterin oder Pächter, als selbstständige Handwerkerin oder selbstständiger Handwerker leiten oder als selbstständige Handelsvertreterin oder -vertreter, als Freiberuflerin oder Freiberufler, als Hausgewerbetreibende und Zwischenmeisterin oder -meister tätig sind.

SGB II

Zum 01. Januar 2005 ist das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Kraft getreten. Die im SGB II geregelte Grundsicherung für Arbeitsuchende ersetzte die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen. Seit dem 01. Januar 2023 wird die Leistung als Bürgergeld bezeichnet und hat das frühere Arbeitslosengeld II (ALG II, »Hartz IV«) abgelöst. Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige Personen sowie nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (§ 20 SGB II) – für das Bürgergeld und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze,
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II),
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

SGB II – Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

»Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
 - erwerbsfähig sind,
 - hilfebedürftig sind und
 - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein« (Bundesagentur für Arbeit, 2025, S. 29 f). Hilfebedürftig ist gemäß § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

SGB II – Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

»Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als NEF ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für NEF beziehen« (Bundesagentur für Arbeit, 2025, S. 49).

Sozialgeld

→ SGB II

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende, die kranken-, pflege-, rentenversicherungspflichtig oder beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung sind oder für die Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind.

Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe

Analysen aus der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit werden in der Regel auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe eingeschränkt. Die Kerngruppe bildet arbeitsmarktkonform Beschäftigte ab, die ein Marktentgelt erzielen. Durch diese Eingrenzung sind Vergleiche mit hoher Aussagekraft möglich, die nicht durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen oder durch verschiedene Ausprägungen an Teilzeitbeschäftigung verzerrt sind. Die Kerngruppe umfasst alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) abzüglich der Beschäftigung, für die eine besondere (gesetzliche) Vergütungsregelung zur Ausbildung, zur Jugendhilfe, zur Berufsförderung, zu Tätigkeiten in Behindertenwerkstätten oder zu Freiwilligendiensten gilt.

Sozio-oekonomisches Panel (SOEP)

Das SOEP ist eine laufende Befragung von Privathaushalten in Deutschland, die jährlich mit denselben Personen wiederholt wird. Somit sind Auswertungen in Querschnitt (über alle Befragten) und Längsschnitt (über die Zeit) möglich.

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit bezeichnet die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Staat. Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116 Abs. 1) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, werden als Deutsche ausgewiesen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit angeben, werden als Deutsche erfasst. Personen ohne Staatsangehörigkeit sind staatenlos. Ein im Inland nach dem 1. Januar 2000 geborenes Kind, dessen Eltern beide Ausländerinnen oder Ausländer sind, ist Deutsche oder Deutscher, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens fünf Jahren seinen gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG).

Teilzeiterwerbstätigkeit

Zu den Teilzeiterwerbstätigen zählen im Mikrozensus Personen

- mit gewöhnlich geleisteter wöchentlicher Arbeitszeit von weniger als 25 Stunden,
- mit gewöhnlich geleisteter wöchentlicher Arbeitszeit von 25 bis unter 37 Stunden, wenn sie sich selbst als Teilzeiterwerbstätige einstufen.

Überschuldungsstatistik

Die Überschuldungsstatistik erfasst die Situation überschuldeter bzw. von Überschuldung bedrohter Menschen und Haushalte in Deutschland. Die Erkenntnisse dienen neben der Darstellung der Merkmale und Zahl der Betroffenen auch dazu, anhand der Abfrage von Ursachen und aktuellen (Lebens-) Umständen, Lösungsvorschläge zu entwickeln, wie Überschuldungssituationen zu verhindern sind und wie sich Wege aus einer schwierigen finanziellen Situation finden lassen.

Verdiensterhebung

Die Verdiensterhebung gibt Aufschluss über die Entwicklung der Bruttoverdienste und der jeweiligen Arbeitszeit in Nordrhein-Westfalen. Mithilfe der Verdiensterhebung lassen sich beispielsweise die Stundenlöhne je nach Branche (Wirtschaftszweig) und die Jahressonderzahlungen ermitteln. Darüber hinaus liefert die Verdiensterhebung wesentliche Informationen für die Entwicklung der Reallöhne, die z. B. im Rahmen von Tarifverhandlungen genutzt werden.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

→ Einkommen – verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

Vermögensreichtum

→ Reichtum – Vermögensreichtum

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder

Die regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verfolgen die Aufgabe, ein möglichst vollständiges quantitatives Gesamtbild des wirtschaftlichen Ablaufs und der damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Vorgänge in der Volkswirtschaft einer Region für eine abgelaufene Periode zu geben. Dabei gilt es, die Zusammenhänge in einem Wirtschaftskreislauf zu verdeutlichen. In den VGR finden im Wesentlichen die Produktion, Verteilung und Verwendung von Waren und Dienstleistungen sowie die damit einhergehende oder auch daraus resultierende Entstehung, Verteilung und Verwendung von Einkommen ihren Niederschlag.

Wohnkostenbelastung

Die Wohnkostenbelastung ist der Anteil des monatlichen Haushaltseinkommens, welcher für die gesamten Wohnkosten einschließlich Heizung aufgewendet wird (Bruttowarmmiete).

Literaturverzeichnis

AN (Aachener Nachrichten) (2025): Wo auch die »Ermöglichungsagentur« an ihre Grenzen stößt vom 18.06.2025.

Bäcker, G. & Kistler, E. (2024a): Höhe und Verteilung der Gesamteinkommen im Alter – Alterseinkommen und Altersarmut. <https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/rentenpolitik/288826/hoehe-und-verteilung-der-gesamteinkommen-im-alter/>, Abruf am: 14.11.2025.

Bäcker, G. & Kistler, E. (2024b): Messverfahren Einkommensreichtum. <https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/verteilung-von-armut-reichtum/237445/messverfahren/>, Abruf am 09.03.2026.

BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (2025): Das Bundesamt in Zahlen 2024 – Asyl, Migration und Integration.

Becker, I. (2010): Neukonzeption der Reichtumsanalysen für den nordrhein-westfälischen Sozialbericht 2012. (Unveröffentlichtes Manuskript).

Bossler, M., Chittka, L. & Schank, T. (2024): A 22 percent increase in the German minimum wage: nothing crazy! <https://doi.org/10.48550/arXiv.2405.12608>.

Bundesagentur für Arbeit (2011): Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) – Aufbau und anwendungsbezogene Hinweise. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010-erste-Fassung/Generische-Publikationen/Hinweise/Anwenderhinweise.pdf?__blob=publicationFile&v=11, Abruf am: 19.11.2025.

Bundesagentur für Arbeit (2025a): Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Definitionen – Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Nürnberg, Dezember 2025. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>, Abruf am: 14.01.2026.

Bundesagentur für Arbeit (2025b): Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Nürnberg, Oktober 2025. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf>; Abruf am: 25.11.2025.

Bundesagentur für Arbeit (2025c): Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Statistik Migration und Arbeitsmarkt. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Migration-Zuwanderung-Flucht/Migration-Zuwanderung-Flucht-Nav.html>, Abruf am: 02.10.2025.

- Bundesagentur für Arbeit (o. D.a): Arbeitslose und Arbeitslosenquoten (Datenreihe).
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1610104&topic_f=gemeinde-arbeitslose-quoten, Abruf am: 25.02.2026.
- Bundesagentur für Arbeit (o. D.b): Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten (Datenreihe).
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=nw_Aachen+bl_Nordrhein-Westfalen&topic_f=alo-qualiquote,
Abruf am: 25.02.2026.
- Bundesministerium für Arbeit (BMAS) (2023): Einkommen und Vermögen. <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/einkommen-und-vermoegen.html>, Abruf am 30.12.2025.
- Bundesministerium für Arbeit (BMAS) (2025a): Bestandsaufnahme quantitativer Studien zum Ausmaß der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen. Forschungsbericht 668.
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-668-bestandsaufnahme-nichtinanspruchnahme-sozialleistungen.pdf>, Abruf am: 17.12.2025.
- Bundesministerium für Arbeit (BMAS) (2025b): Einführung und Anpassungen des Mindestlohns.
<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Einfuehrung-und-Anpassungen-Mindestlohn/einfuehrung-und-anpassung-mindestlohn.html>, Abruf am 10.12.2025.
- Calderón, M., Niehues, J. & Stockhausen, M. (2020): Wie verteilt sich der Wohlstand in Deutschland? Eine kombinierte Betrachtung von Einkommen und Vermögen. *IW-Trends*, 3/2020.
- Verband der Vereine Creditreform e.V. (2025): SchuldnerAtlas Deutschland 2025. Überschuldung von Verbrauchern. https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/central_files/img/startseite/aktuellesundwissen/SchuldnerAtlas/2025/SchuldnerAtlas_Deutschland_2025.pdf,
Abruf: 25.02.2026.
- Christ, A., Neuber-Pohl, C., Weller, S. I., Milde, B. & Granath R.-O. (2025): Der Ausbildungsmarkt im Jahr 2025. Analysen auf Basis der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge und der Ausbildungsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30. September. BIBB Discussion Paper.
- Dütsch, M., Ohlert, C. & Baumann, A. (2025): The Minimum Wage in Germany: Institutional Setting and a Systematic Review of Key Findings. *Journal of Economics and Statistics*, 245(1–2), 113–151.
- Frick, Joachim (1995): Zur Messung der Wohnflächenversorgung privater Haushalte mit Hilfe von Äquivalenzskalen. Diskussionspapier Nr. 95-1 der Fakultät für Sozialwissenschaften der Ruhr-Universität-Bochum.
- Geis-Thöne, W. (2024): Regionale Verteilung der Niedrigqualifizierten in Deutschland. *IW-Trends-Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung*, 51(1), 75–95.

- Grabka, M. M. (2025): Einkommensverteilung: Anzeichen für Trendbruch beim Armutsrisiko – Alleinerziehende seltener von Armut bedroht. DIW-Wochenbericht 8/2025, 103–113. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.937280.de/25-8-1.pdf; Abruf am: 03.11.2025.
- Gundert, S. & Pohlen, L. (2022): Mit dem Arbeitsplatz kann man mehr verlieren als nur den Job. IAB-Kurzbericht, 2/2022.
- Hellwagner, T. & Weber, E. (2025): Generation Z – noch ein Klischee weniger, In: IAB-Forum 17.02.2025, <https://iab-forum.de/generation-z-noch-ein-klischee-weniger/>; Abruf am: 18.11.2025.
- Hiller, Norbert; Lerbs, Oliver; Oberst, Christian (2024): Wohneigentumsdynamik in Deutschland. Generation Miete als Folge des Immobilienbooms? In: Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.: IW-Policy Papers 9/2024. Köln, 2024. <https://www.iwkoeln.de/studien/christian-oberst-generation-miete-als-folge-des-immobilienbooms.html>; Abruf am: 21.10.2025.
- Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.a): Regelbedarfe der Grund-sicherung nach Regelbedarfsstufe 2011-2025. https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozial-politik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/tabIII16.pdf; Abruf am: 07.07.2025.
- Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.b): Eckwerte im Einkommen-steuertarif 1998 bis 2025. https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politik-felder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII19.pdf; Abruf am: 30.12.2025.
- Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.c): Beitragssätze in den Zwei-gen der Sozialversicherung 1970 – 2025. https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateien/tabII6.pdf; Abruf am: 30.12.2025.
- Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (o. D.d): Bruttolohnquote 1995 – 2024. https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Einkommen-Armut/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII54.pdf; Abruf am: 27.10.2025.
- IT.NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) (2023): 220 600 Perso-nen aus der Ukraine zogen von Januar bis November 2022 nach NRW. Pressemitteilung vom 24.02.2023. Düsseldorf; <https://www.it.nrw/220-600-personen-aus-der-ukraine-zogen-von-januar-bis-november-2022-nach-nrw-113169>; Abruf am: 23.10.2025
- IT.NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) (2023b): Ende 2022 bezogen 6,2 Prozent mehr Menschen Mindestsicherungsleistungen als ein Jahr zuvor. Pressemitteilung vom 06.11.2023. Düsseldorf; <https://www.it.nrw/mehr-menschen-bezogen-mindestsicherungsleistungen>; Abruf am: 17.11.2025.

- IT.NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) (2024): Zahl der Haushalte mit Wohngeldbezug ist 2023 um fast 76 Prozent gestiegen. Pressemitteilung vom 01.07.2025. Düsseldorf. <https://www.it.nrw/nrw-zahl-der-haushalte-mit-wohngeldbezug-ist-2023-gestiegen>; Abruf am: 11.12.2025
- IT.NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) (2025b): NRW: Zahl der Erwerbstätigen auch 2024 mit 9,84 Millionen auf hohem Niveau. Pressemitteilung vom 29.01.2025. Düsseldorf; <https://www.it.nrw/nrw-zahl-der-erwerbstaetigen-auch-2024-auf-hohem-niveau>; Abruf am: 22.10.2025.
- IT.NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) (2025c): NRW: Rückgang der Geburten setzt sich 2024 das dritte Jahr in Folge fort. Pressemitteilung vom 28.05.2025. Düsseldorf; <https://www.it.nrw/nrw-rueckgang-der-geburten-setzt-sich-2024-das-dritte-jahr-folge-fort-127448>; Abruf am: 17.11.2025.
- IT.NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) (2025d): Themenschwerpunkt Inflation – Hintergründe und statistische Ergebnisse des Verbraucherpreisindex in NRW; <https://statistik.nrw/service/veroeffentlichungen/themenschwerpunkte/Inflation>; Abruf am: 04.12.2025.
- IT.NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) (2025e): Themenschwerpunkt Armut – Ausgewählte statistische Ergebnisse zur sozialen Lage in Nordrhein-Westfalen; <https://statistik.nrw/service/veroeffentlichungen/themenschwerpunkte/armut>; Abruf am: 09.12.2025.
- MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2020): Sozialbericht NRW 2020. Düsseldorf.
- MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2023): Wer ist von den Preissteigerungen in Nordrhein-Westfalen besonders betroffen? Düsseldorf.
- MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2025): Zweiter Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Düsseldorf.
- Manager Magazin (2025): Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Reichstenliste. <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/reichste-deutsche-die-wichtigsten-fragen-zu-den-500-reichsten-deutschen-a-fcd4f713-fb35-4b97-9808-e08ce54ec926>; Abruf am 05.03.2026.
- Mindestlohnkommission (2025). Fünfter Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz, Berlin.

MKJFGFI (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) (2023): Case Management im KIM NRW – Handreichung.

NRW.BANK (2025): Wohnungsmarktbericht Nordrhein-Westfalen 2024. Düsseldorf, Februar 2025. https://www.nrwbank.de/export/galleries/downloads/wohnraumfoerderung/wohnungsmarktbeobachtung/NRW.BANK_Wohnungsmarktbericht-2024_barrierefrei.pdf; Abruf am: 04.12.2025.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Hrsg.) (2006): Arbeitslosengeld II reformieren: Ein zielgerichtetes Kombilohnmodell. Expertise im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie. Wiesbaden; https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Expertisen/Arbeitslosengeld_II_reformieren.pdf; Abruf am: 08.01.2026.

Sieglen, G., Pohl, C. & Carl, B. (2011): Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in Nordrhein-Westfalen. Eine Analyse auf regionaler Ebene. In: IAB-Regional, 04/2011; http://doku.iab.de/regional/NRW/2011/regional_nrw_0411.pdf; Abruf am: 06.10.2025.

Statistisches Bundesamt (2025): Qualitätsbericht Überschuldungsstatistik 2024. https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/ueberschuldungsstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=11; Abruf am: 20.11.2025.

UNESCO – United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (2015): ISCED 2011 Operational Manual. Guidelines for Classifying National Education Programmes and Related Qualifications. UNESCO Institute for Statistics. https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2015/03/isced-2011-operational-manual_g1g4f697/9789264228368-en.pdf; Abruf am: 21.10.2025.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. II.1.1	Verbraucherpreisindex (Basis 2020 = 100) in Nordrhein-Westfalen 2005 – 2024 (Veränderung zum Vorjahr in %)	14
Abb. II.1.2	Saldo der Wanderungen zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Ausland 2005 – 2024	15
Tab. II.1.1	Struktur der Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Ausgabearten	16
Abb. II.1.3	Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Geschlecht	17
Abb. II.1.4	Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Haushaltstypen	18
Abb. II.1.5	Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Qualifikation	19
Abb. II.1.6	Anteil beeinträchtigter Personen in Nordrhein-Westfalen 2017 und 2021 nach Altersgruppen und Geschlecht	20
Abb. II.1.7	Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Einwanderungsgeschichte	21
Abb. II.1.8	Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Erwerbsstatus	22
Abb. II.2.1	Tatsächliche und bereinigte Bruttolohnquote in Nordrhein-Westfalen 2014 – 2023	29
Abb. II.2.2	Primäreinkommen der privaten Haushalte in Nordrhein-Westfalen 2014 – 2023 nach Einkommenskomponenten (2020 = 100)	30
Abb. II.2.3	Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmenden in Nordrhein-Westfalen 2015 – 2024 (Index 2020 = 100)	31
Abb. II.2.4	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitsstunde der Arbeitnehmenden in Nordrhein-Westfalen 2020 – 2024	32
Tab. II.2.1	Unbereinigter Lohnabstand in Nordrhein-Westfalen 2025 nach Anforderungsniveau und Geschlecht	33
Tab. II.2.2	Durchschnittliche Bruttostundenverdienste in Nordrhein-Westfalen 2025 nach Geschlecht, Anforderungsniveau sowie Arbeitszeitumfang	34
Abb. II.2.5	Median der Bruttomonatsentgelte sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter der Kerngruppe in Nordrhein-Westfalen, Westdeutschland und Deutschland 2015 – 2024	35
Tab. II.2.3	Verteilungsparameter der durchschnittlichen Bruttomonatsentgelte (Median) sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter der Kerngruppe in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024	36
Abb. II.2.6	Mediane und Interquartilsabstände der Bruttomonatsentgelte sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter der Kerngruppe in Nordrhein-Westfalen 2024 nach soziodemografischen Merkmalen	37
Abb. II.2.7	Niedriglohnquote in Nordrhein-Westfalen und in Westdeutschland 2015 – 2024	38
Abb. II.2.8	Niedriglohnquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024	39
Abb. II.2.9	Anteil der Betriebe und Beschäftigten in Betrieben mit Tarifbindung in Nordrhein-Westfalen 2005 – 2024	40
Tab. II.2.4	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte und seine Komponenten in Nordrhein-Westfalen 2017 und 2023	41
Abb. II.2.10	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohnerin und Einwohner in Nordrhein-Westfalen 2020 – 2023	42

Abb. II.2.11	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohnerin und Einwohner in Nordrhein-Westfalen 2023	43
Tab. II.2.5	Äquivalenzeinkommen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Einkommensdezilen	44
Abb. II.2.12	Mediane und Interquartilsabstände der Äquivalenzeinkommen in Nordrhein-Westfalen 2024 nach soziodemografischen Merkmalen	45
Abb. II.2.13	Mediane und Interquartilsabstände der Äquivalenzeinkommen in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Qualifikationsniveau	46
Abb. II.2.14	Berechnung des Bruttogesamteinkommens je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Einkunftsarten	47
Abb. II.2.15	Berechnung des Nettoeinkommens je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Art der Abzüge	48
Abb. II.2.16	Nettoeinkommen je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach überwiegender Einkommensart	49
Abb. II.2.17	Anteil der Abzüge vom Bruttogesamteinkommen je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach überwiegender Einkommensart	50
Abb. II.2.18	Bruttogesamteinkommen je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Einkommensdezilen	51
Abb. II.2.19	Zusammensetzung des Bruttogesamteinkommens je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2021 nach Einkommensdezilen	52
Abb. II.2.20	Steuer- und Abgabenlast des Bruttogesamteinkommens je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2021 nach Einkommensdezilen	53
Abb. II.2.21	Anteil des Nettoeinkommens am Bruttogesamteinkommen je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Einkommensdezilen	54
Abb. II.2.22	Einkommensverteilung in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Einkommensdezilen	55
Tab. II.2.6	Einkommensungleichheit (Gini-Koeffizient) der Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach sozialer Stellung der Veranlagten	56
Abb. II.2.23	Ausgabenquoten in Singlehaushalten und Paarhaushalten mit zwei Kindern in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Einkommensquintilen	57
Abb. II.2.24	Anteil der Ausgaben für den Grundbedarf und für soziale Teilhabe am Haushaltsnettoeinkommen in Single- und Paarhaushalten mit zwei Kindern in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Einkommensquintilen	58
Abb. II.2.25	Ausgaben für Grundbedarf in Singlehaushalten und Paarhaushalten mit zwei Kindern in Nordrhein Westfalen 2018 und 2023 nach Einkommensquintilen	59
Abb. II.2.26	Nettoersparnisse in Singlehaushalten und Paarhaushalten mit zwei Kindern in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Einkommensquintilen	60
Abb. II.2.27	Mietkostenbelastung in Nordrhein-Westfalen 2022	61
Abb. II.2.28	Wohnkosten und Wohnkostenbelastung der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen in Nordrhein-Westfalen 2022 nach Haushaltstyp	62
Abb. II.2.29	Wohnkosten und Wohnkostenbelastung der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen in Nordrhein-Westfalen 2022 nach Einkommensdritteln und Regionstyp	63
Abb. II.2.30	Anteil der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen mit Wohnkostenbelastung über 40 % in Nordrhein Westfalen 2022 nach Einkommensdritteln und Regionstyp	64
Abb. II.2.31	Anteil der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen mit Wohnkostenüberbelastung in Nordrhein Westfalen 2022 nach Haushaltstyp	65

Abb. II.2.32	Anteil der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen mit zu geringem Resteinkommen in Nordrhein Westfalen 2022 nach Regionstyp	66
Abb. II.2.33	Schuldnerquoten in Nordrhein-Westfalen im Oktober 2025	67
Abb. II.2.34	Beendete Schuldnerberatungsverfahren in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Art der Beendigung	68
Abb. II.2.35	Verbraucherinsolvenzen in Nordrhein-Westfalen 2015 – 2024	69
Tab. II.3.1	Durchschnittliche Vermögenswerte je Haushalt in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023	72
Tab. II.3.2	Anteil der Haushalte mit jeweiliger Vermögensform und durchschnittlicher Vermögenswert je Haushalt in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Vermögensform	73
Abb. II.3.1	Pro-Kopf-Vermögen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023	74
Tab. II.3.3	Pro-Kopf-Vermögen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Geschlecht, Haushaltstyp und Altersgruppen	75
Tab. II.3.4	Pro-Kopf-Vermögen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach beruflichem Abschluss und sozialer Stellung	76
Tab. II.3.5	Durchschnittliches Pro-Kopf-Vermögen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Dezilen	77
Abb. II.3.2	Anteil der Vermögenslosen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Altersgruppen	78
Abb. II.3.3	Anteil der Vermögenslosen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach höchstem beruflichen Abschluss	79
Abb. II.3.4	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe aus Schenkungen und Erbschaften in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Größenklassen	80
Abb. II.4.1	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung sowie Mindestsicherungsquoten in Nordrhein-Westfalen jeweils zum Jahresende 2018 – 2024	86
Abb. II.4.2	Mindestsicherungsquoten in Nordrhein-Westfalen jeweils zum Jahresende 2018 – 2024 nach Staatsangehörigkeit	87
Abb. II.4.3	Mindestsicherungsquoten in Nordrhein-Westfalen jeweils zum Jahresende 2018 – 2024 nach Altersgruppen	88
Abb. II.4.4	Mindestsicherungsquoten in Nordrhein-Westfalen zum Jahresende 2024 nach Altersgruppen und Geschlecht	89
Abb. II.4.5	Mindestsicherungsquoten in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 2024	90
Tab. II.4.1	Personen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 und 2024 nach Status	91
Abb. II.4.6	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie SGB II-Quoten in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 – 2024	92
Abb. II.4.7	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Kontext von Fluchtmigration in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018, 2021 und 2024	93
Abb. II.4.8	Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 15 Jahren in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018, 2021 und 2024 nach Geschlecht	94
Abb. II.4.9	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 und 2024 nach statusrelevanten Lebenslagen und Geschlecht	95

Abb. II.4.10	Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit verhärtetem Leistungsbezug in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 und 2024 nach Geschlecht, Altersgruppen und Staatsangehörigkeit	96
Abb. II.4.11	Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sowie Erwerbstätigenanteil in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 – 2024	97
Abb. II.4.12	Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 und 2024 nach Art des Arbeitsverhältnisses	98
Abb. II.4.13	Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Nordrhein-Westfalen im Dezember 2024 nach Art des Arbeitsverhältnisses und Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)	99
Abb. II.4.14	Kinderzuschlagsberechtigte und begünstigte Kinder mit laufendem Bezug von Kinderzuschlag in Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember 2018 – 2024	100
Abb. II.4.15	Haushalte mit Bezug von Wohngeld in Nordrhein-Westfalen jeweils am 31. Dezember 2018 – 2024	101
Abb. II.4.16	Haushalte mit Bezug von Wohngeld in Nordrhein-Westfalen jeweils am 31. Dezember 2018 – 2024 nach der sozialen Stellung der Haupteinkommensperson	102
Abb. II.4.17	Armutsrisikoquote und -schwelle in Nordrhein-Westfalen 2014 – 2024	103
Abb. II.4.18	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Regionen	104
Abb. II.4.19	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Gemeindetypen ..	105
Abb. II.4.20	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen	106
Abb. II.4.21	Armutsrisikoquote von Minderjährigen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen	107
Abb. II.4.22	Armutsrisikoquote von Personen in Haushalten mit Kind(ern) in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Zahl der Kinder im Haushalt	108
Abb. II.4.23	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach ausgewählten Haushaltstypen	109
Abb. II.4.24	Armutsrisikoquote älterer Menschen ab 65 Jahren in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Geschlecht	110
Abb. II.4.25	Armutsrisikoquote älterer Menschen ab 65 Jahren in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Haushaltsgröße und Geschlecht	111
Abb. II.4.26	Armutsrisikoquote älterer Menschen ab 65 Jahren in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Familienstand und Geschlecht	112
Abb. II.4.27	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Qualifikation	113
Abb. II.4.28	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Qualifikation und Erwerbsstatus	114
Abb. II.4.29	Armutsrisikoquote von Geringqualifizierten in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Altersgruppen und Geschlecht	115
Abb. II.4.30	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2017 und 2021 nach gesundheitlicher Beeinträchtigung und Geschlecht	116
Abb. II.4.31	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2017 und 2021 nach gesundheitlicher Beeinträchtigung und ausgewählten Altersgruppen	117
Abb. II.4.32	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Einwanderungsstatus und Staatsangehörigkeit	118
Abb. II.4.33	Armutsrisikoquote von Personen mit Einwanderungsgeschichte in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Geburtsort und Aufenthaltsdauer in Deutschland	119
Abb. II.4.34	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Einwanderungsstatus und Qualifikation	120

Abb. II.4.35	Armutsrisikoquote in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Erwerbsstatus	121
Abb. II.4.36	Armutsrisikoquote von Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Art des Arbeitsverhältnisses	122
Abb. II.4.37	Eigentümerquote in Nordrhein-Westfalen 2022 nach Haushaltstyp und relativer Einkommensarmut	123
Abb. II.4.38	Anteil der Haushalte mit geringer Wohnfläche in Nordrhein-Westfalen 2022 nach Haushaltstyp und relativer Einkommensarmut	124
Abb. II.4.39	Anteil der Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen mit Wohnkostenbelastung über 40 % in Nordrhein-Westfalen 2022 nach Haushaltstyp und relativer Einkommensarmut	125
Abb. II.4.40	Anteil der einkommensarmen Hauptmieterhaushalte ohne KdU-Leistungen mit zu geringem Resteinkommen in Nordrhein-Westfalen 2022	126
Abb. II.4.41	Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Bezug von Mindestsicherungsleistungen und/oder relativer Einkommensarmut	127
Abb. II.4.42	Armutspotenzial in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Bezug von Mindestsicherungsleistungen und/oder relativer Einkommensarmut	128
Tab. II.4.2	Armutspotenzial in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach Bestandteilen, Alter und Erwerbsstatus	129
Abb. II.4.43	Anteil von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffener Menschen in Nordrhein-Westfalen 2021 – 2024	130
Abb. II.4.44	Anteil von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffener Menschen in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Kriterien	131
Abb. II.4.45	Anteil von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffener Menschen in Nordrhein-Westfalen 2024 nach Altersgruppen	132
Abb. II.4.46	Anteil der Erwachsenen mit Risikolagen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach ausgewählten Lebensformen und Einwanderungsgeschichte	133
Abb. II.4.47	Anteil der Minderjährigen mit Risikolagen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2024 nach ausgewählten Lebensformen und Einwanderungsgeschichte	134
Abb. II.5.1	Anteil der einkommensreichen Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen	138
Abb. II.5.2	Bruttogesamteinkommen je einkommensreichem Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen	139
Abb. II.5.3	Zusammensetzung des Bruttogesamteinkommens je einkommensreichem Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen	140
Abb. II.5.4	Anteil der Abzüge vom Bruttogesamteinkommen je Steuerfall in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen	141
Abb. II.5.5	Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 n ach Reichtumsschwellen und Geschlecht	142
Abb. II.5.6	Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen und Alter der antragstellenden Person	143
Abb. II.5.7	Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen und Anzahl der Kinder	144
Tab. II.5.1	Einkommensungleichheit (Gini-Koeffizient) der Steuerfälle in Nordrhein-Westfalen 2015 und 2021 nach Reichtumsschwellen und sozialer Stellung der Veranlagten auf Basis des Äquivalenzeinkommens	145
Abb. II.5.8	Anteil der Vermögensreichen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach Altersgruppen	146

Abb. II.5.9	Anteil der Vermögensreichen in Nordrhein-Westfalen 2018 und 2023 nach höchstem beruflichen Abschluss	147
Abb. III.3.1	Anzahl der Erst- und Folgeberatungen in der »ABU-RBK« 2021 – 2024	174
Abb. III.3.2	Anzahl der Antragsverfahren, bei denen Ratsuchende durch die »ABU-RBK« 2024 unterstützt wurden, nach Antragsart (Mehrfachnennungen möglich)	175
Abb. III.3.3	Aufkommen von Beratungsthemen in der »ABU-RBK« 2024 (Mehrfachnennungen möglich)	177
Abb. III.3.4	Bundesmodellvorhaben zur Verbesserung der Erwerbsintegration von EU-Staatsangehörigen im Rahmen der Gesamtstrategischen Anlaufstruktur in Dortmund	200
Abb. III.3.5	»KIA«-Beratungskette	207
Abb. III.3.6	Zugang zu »KIA« über das Welcome Office	208
Tab. III.3.1	Anteil der Schulformempfehlungen für das Gymnasium an allen Schulformempfehlungen in der Stadt Köln in den Schuljahren 2012/2013 und 2023/2024 nach ausgewählten Schulstandorten	213
Abb. III.3.7	Allgemeinbildende Schulabschlüsse in der Stadt Köln in den Schuljahren 2018/2019 und 2023/2024 nach Staatsangehörigkeit der Schulabgängerinnen und -abgänger	214
Abb. III.3.8	Sterbefälle von Einwohnerinnen und Einwohnern unter 70 Jahren und durchschnittliche Lebenserwartung in der Stadt Köln 2024 nach ausgewählten Stadtgebieten	217

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
info@mags.nrw.de

Gestaltung: IT.NRW

Bildnachweis: iStock, © VectorStory

© MAGS NRW, Juli 2026

Diese Broschüre kann
heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
poststelle@mags.nrw.de
mags.nrw